
WIDENER
HN MV3H R


HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

# Mittheilungen

des

Vereins für Geschichte & Alterthumskunde

in

Hohenzollern.

XXI. Jahrgang 1887/88.



Sigmaringen.
Schnellpressendruck der M. Liehner'schen Hofbuchdruckerei.

# Chronik und Vorbericht.

Die Generalversammlung, welche das 20. Vereinsjahr abschloß und das 21. einführte, fand am 24. Mai 1887 statt. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung und nahm diese in der Abwicklung der Vereinsgeschäfte den hergebrachten Verlauf. Die dem Vereine zugegangenen Geschenke und Tauschwerke lagen zur Einsicht der Mitglieder auf. Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Ausschusses wurde genehmigt, von der Jahresrechnung wurde Kenntniß genommen und hierauf dem Kassierer Entledigung ertheilt. Der 20. Jahrgang der Mittheilungen kam sodann zur Ausgabe. Nachdem man hierauf zur Neuwahl des Vorstandes und Ausschusses schritt, wurde der bisherige Vorstand und Ausschuß, soweit derselbe keine Mitglieder verloren, wieder gewählt. An Stelle des von Sigmaringen fortziehenden bisherigen Sekretärs Herrn Realgymnasiallehrer Wannenmacher, dessen Verdienste um den Verein durch Erwählung zum korrespondirenden Mitgliede dankend anerkannt worden sind, wurde Herr Schellhammer, Pfarrer in Laiz, und an Stelle des † Ausschußmitgliedes Oberbaurath J. von Laur Herr Landesspitaldirektor Dr. Bilharz gewählt. Der Vorsitzende hatte nunmehr die große Freude, den erlauchten Protektor unseres Vereins, Seine Hoheit den Fürsten Leopold, welcher der Versammlung die hohe Ehre Seines Besuches erwies, zu begrüßen. Die Anwesenden bekundeten Sr. Hoheit durch Erheben von ihren Sitzen den Dank für die der Generalversammlung, dem Verein, erwiesene hohe Auszeichnung. Auch der Kgl. Regierungspräsident Herr Freiherr von Frank wohnte der ganzen Sitzung bei.

Hierauf hielt Herr Architekt W. Laur einen Vortrag über Steinmetzzeichen, deren Entwicklung aus den Grundformen, Kreis, Dreieck, Quadrat er an eigens zu diesem Zwecke angefertigten Zeichnungen entwickelte. An den Vortrag knüpfte sich eine längere Besprechung, an der auch Se. Hoheit der Fürst Theil nahm und bei welcher noch verschiedene Gesichtspunkte über das Wesen der Steinmetzzeichen zur Erörterung kamen. Herr Regierungs-Baurath Laur berichtete sodann über Grabungen und Funde zu Laiz, deren Charakter noch näher festzustellen sei.

Im Laufe des verflossenen Vereinsjahres verlor der Verein durch Tod 5 Mitglieder und 4 traten aus. Diese Lücken wurden jedoch durch den Eintritt von 31 neuen Mitgliedern, worunter auch Se. Durchlaucht Franz Fürst von Waldburg zu Wolfegg, in erfreulicher Weise ausgefüllt, ein gutes Zeichen für das wachsende Interesse und Ansehen, das sich unser Verein erworben und fortdauernd erwirbt.

Nach den Aufzeichnungen des Herrn Sekretärs Pfarrer Schellhammer liefen ein:

I. An Geschenken:

1. Von Sr. Hoheit dem Fürsten Leopold von Hohenzollern: „Alemania“ von Dr. A. Birlinger. Jahrgang XV.

2. Von unserem Ehrenmitgliede Hrn. Dr. Franz Binder in München: Friedrich Overbeck. Sein Leben und Schaffen. Geschildert von Margaret Horvitt. Herausgegeben von Fr. Binder. 2 Bde. Freiburg. Herder 1886.

3. Von Herrn Regierungsrath B. Bucher in Wien dessen Werk: „Die Glassammlung des K. K. österr. Museums.“ Wien 1888.

4. Von Herrn Professor Dr. Sepp in München dessen Werk: „Leben u. Thaten des Feldhauptmanns Kaspar von Winzer.“ Tölz 1887.

5. Von Herrn Ludwig Egler in Hechingen dessen Werk: „Chronik der Stadt Hechingen.“ Hechingen 1887.

6. Von Herrn Archivsekretär Dr. Schneider in Stuttgart dessen Werk: „Zur Lehre von der schwäbischen Privaturkunde des 13. Jahrh.

7. Von der Zentral-Kommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland: 1) Bericht für das Jahr 1886/87. 2) Protokolle der Generalversammlung des Gesammtvereins zu Mainz. 1887.

8. Von Hochw. P. Hieronymus Erath, Guardian im Kloster Schönau a. M. O. S. F.: „Geschichte der oberdeutschen Minoriten-Provinz“ von P. K. Eubel. Würzburg 1886. II Bände.

II. An Tauschobjekten:

1. Von der histor. Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau deren Jahresschrift Argovia. Bd. 17 und 18.

2. Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg deren Mittheilungen Jahrgang 1886 und 1887.

3. Vom historischen Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg dessen Zeitschrift 13. Jahrgang 1886.

4. Vom histor. Verein zu Bamberg dessen 48. Jahresbericht. 1885.

5. Vom histor. Verein für Oberfranken zu Bayreuth dessen Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Bd. 16, Heft 3.

6. Von der histor. und antiquarischen Gesellschaft zu Basel a) deren Beiträge zur vaterländischen Geschichte Bd. II. Heft 3 und 4, b) Basler Chroniken. III. Band.

7. Vom Verein für die Geschichte Berlins: a) dessen Mittheilungen Jahrgang 1887 Nr. 3—12, Jahrgang 1888 Nr. 1 bis 4. b) Schriften Heft XXIV. 1888. c) Statuten und Mitgliederverzeichniß Nr. 21. 1888.

8. Vom Verein „Herold" in Berlin dessen Zeitschrift „Der deutsche Herold" Jahrgang XVIII. Berlin 1887.

9. Vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin: Märkische Forschungen. XX. Band.

10. Von der Gewerbeschule in Bistriz in Siebenbürgen deren Jahresbericht XIII. 1887.

11. Vom Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn dessen Jahrbücher. Heft 84.

12. Vom Bergischen Geschichts-Verein zu Bonn dessen Zeitschrift Jahrgang 1884 und 1886.

13. Vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg dessen Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. I. Band 1888.

14. Vom histor. Verein für Ermland zu Braunsberg: a) Dessen Zeitschrift Jahrgang 1887. b) Monumenta historiæ Warmiensis Bd. VI. II. Abth.

15. Vom schlesischen Alterthumsverein zu Breslau dessen Zeitschrift Bd. 21.

16. Von der Academia Romana zu Bukarest: 1) Documente privitore la Istoria Românilor. Vol. I. 1199—1345 und Suplement I. 2) Etymologicum magnum Romaniæ. Tom. II. 1. und 4. und II. 3. 3) Anale Academici Romane. Serie II. 4 Bände. 4) Miron Costin. Tom. II. 5) Psaltirea. 6) Le 5. et le 10. Mai. 2 Hefte.

17. Von der histor.-antiqu. Gesellschaft von Graubünden in Chur deren XVI. Jahresbericht 1886.

18. Vom histor. Verein für das Großherzogthum Hessen in Darmstadt: Quartalblätter 1887. 1—4.

19. Vom Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar in Donaueschingen: Heft VI. 1888.

20. Vom Geschichts- und Alterthumsforschenden Verein zu Eisenberg dessen Mittheilungen Heft 1 und 2.

21. Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt dessen Mittheilungen 13. Heft.

22. Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.: a) Dessen Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. I. Band. Dritte Folge. b) Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. I. Band.

23. Vom histor. Verein des Kantons Thurgau in Frauenfeld, dessen Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Heft 27.

24. Vom Freiberger Alterthumsverein dessen Mittheilungen Heft 23. 1886.

25. Vom kirchl.-histor. Verein für Geschichte, Alterthumskunde und christl. Kunst der Erzdiözese Freiburg: Diözesanarchiv Bd. 19.

26. Literarische Rundschau für das kath. Deutschland Jahrgang XIII. und Jahrgang XIV. Nr. 1—4. Freiburg.

27. Vom Breisgau-Verein „Schau in's Land" 13. Jahrbuch 1—4. Freiburg.

28. Von der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts- und Alterthumskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften deren Zeitschrift 6. Bandes III. Heft.

29. Von dem histor. Verein in St. Gallen: a) Die Familie Zollikofer, b) aus dem Briefwechsel Vadian's, c) St. Gallische Gemeinde-Archive, d) Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg.

30. Vom histor. Verein des Kantons Glarus: a) Dessen Jahresbericht Heft 23. b) Zur 500jährigen Gedächtnißfeier der Schlacht bei Näfels.

31. Vom histor. Verein für Steiermark in Graz: a) Dessen Mittheilungen Heft XXXV. b) Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 22. Jahrgang.

32. Von der Rügisch-Pommer'schen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Greifswald: „Die Rechtsverhältnisse der Greifswalder Pfarrkirchen im Mittelalter."

33. Vom Verein für Hamburgische Geschichte in Hamburg: a) Dessen Mittheilungen IX und X. Jahrgang. b) Zeitschrift V. Bandes II. Heft.

34. Vom histor. Verein für Niedersachsen in Hannover dessen Zeitschrift Jahrgang 1887.

35. Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt: a) Dessen Jahresbericht 1887 und 1886. b) Archiv des Vereins 21. Band Heft 1 und 2. c) Das Archiv der Stadt Hermannstadt. d) Historischer Festzug zur Feier der Einwanderung der Sachsen. e) Verzeichniß der Kronstädter Zunft-Urkunden. f) Die Grabdenksteine der evangel. Kirche in Kronstadt. g) Kronstädter Drucke 1835—1886.

36. Vom Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena dessen Zeitschrift V. Band Heft 1—4.

37. Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte zu Kiel dessen Zeitschrift XVI. Band.

38. Vom histor. Verein für den Niederrhein und die alte Erzdiözese Köln dessen Annalen 40. Heft II. Theil und 46. Heft.

39. Vom histor. Verein für Niederbayern in Landshut dessen Verhandlungen Band XXIV. 3. und 4. Heft.

40. Vom Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung zu Lindau dessen Schriften 16. Heft.

41. Vom histor. Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug dessen „Geschichtsfreund" XLI. und XLII. Band.

42. Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg dessen Geschichtsblätter Jahrg. 22 Heft 3 und 4 und 23 Heft 1.

43. Vom histor. Verein für den Reg.-Bezirk Marienwerder dessen Zeitschrift 21. Heft.

44. Vom histor. Verein von Oberbayern in München: a) 48. und 49. Jahresbericht. b) Oberbayerisches Archiv 44. Band.

45. Vom deutschen und österreichischen Alpenverein in München dessen Mittheilungen 1887. 6, 7, 9, 13.

46. Vom Münchener Alterthumsverein dessen Zeitschrift Nr. 2, 3 und 4. München 1887.

47. Von der Redaktion des Literarischen Handweisers zu Münster: Literarischer Handweiser Nr. 426—453.

48. Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Westfalen in Münster 25. Band 1887.

49. Vom germanischen Nationalmuseum in Nürnberg: a) Dessen Mittheilungen II. Bd. 1. Heft. b) Anzeiger II. Bd. 1. Heft. c) Katalog der Kartenspiele. d) Katalog der vorgeschichtlichen Denkmäler.

50. Vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag: a) Dessen Mittheilungen XXV. Jahrg. 1.—4. Heft. b) Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Heft Nr. 114.

51. Vom histor. Verein von Oberpfalz und Regensburg dessen Verhandlungen 41. Band.

52. Von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde zu Salzburg deren Mittheilungen XXVII. 1887.

53. Vom histor.-antiquar. Verein in Schaffhausen: Katalog der Sammlungen. I. Abth.

54. Vom Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden dessen Zeitschrift V. Supplem. Heft 4.

55. Vom Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin dessen Jahrbücher 22. Jahrg.

56. Von der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthumskunde in Stettin: a) Baltische Studien 37. Jahrg. 1.—5. Heft. b) Die Baudenkmäler des Reg.-Bezirkes Stralsund. c) Monatsblätter 1—9. 1887.

57. Vom histor.-literarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs in Straßburg dessen Jahrbuch III. Jahrg.

58. Vom K. Statistischen Landesamt in Stuttgart: Württembergische Vierteljahrshefte 1—4 Jahrg. 1886 und 1887 1—4.

59. Von der Gesellschaft für nützliche Forschungen in Trier: Römische Mosaiken aus Trier und dessen Umgebung.

60. Vom Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wernigerode dessen Zeitschrift 20. Jahrg. II. Hälfte.

61. Von der K. K. Gesellschaft „Adler“ in Wien: Monatsblatt II. Bd. 16—28 und dessen Jahrbuch XIV. Jahrgang.

62. Vom Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden dessen Annalen 20. Band, 1. Heft. 1887.

63. Vom histor. Verein von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg: a) Dessen Archiv XXX. Band. b) Jahresbericht. c) Die Stadt Würzburg im Bauernkriege von Martin Cröthal.

64. Von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz zu Zürich deren Jahrbuch XII. Band.

65. Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich deren Mittheilungen 50 und 51. 1886 und 1887.

66. Vom Alterthums-Verein für Zwickau und Umgegend dessen Mittheilungen Heft I.

Sigmaringen im Mai 1888.

Dr. **Zingeler.**



# Mitglieder-Verzeichniß*)

des

## Vereins für Geschichte und Alterthumskunde

in Hohenzollern.

### Protektor:

Se. Hoheit Fürst Leopold von Hohenzollern.

### Ehrenmitglieder:

1. Dr. Barack, Vorstand der kaiserl. Universitätsbibliothek zu Straßburg.
2. Dr. Fr. L. Baumann, f. f. Archivar in Donaueschingen.
3. Bazing, Landgerichtsrath a. D. in Ulm.
4. Dr. F. Binder, Redakteur der hist.-polit. Blätter in München.
5. Dr. Birlinger, Prof. in Bonn.
6. B. Bucher, Regierungsrath in Wien.
7. Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen a. D.
8. Dr. Cornelius, Prof. in München.
9. A. Demmin in Wiesbaden.
10. Dr. Essenwein, Vorstand des germ. Museums in Nürnberg.
11. Se. Bischöfl. Gnaden Dr. Karl Joseph v. Hefele in Rottenburg.
12. Dr. v. Hefner-Alteneck, Generalkonservator und Direktor a. D. in München.
13. Dr. v. Hölder, Ober-Medizinalrath in Stuttgart.
14. Prof. Dr. Janssen in Frankfurt a. M.
15. Hofrath Dr. v. Lehner in Sigmaringen.
16. Hofrath Dr. Moll, Oberamtsarzt in Tettnang.
17. Prof. Dr. Paulus in Stuttgart.
18. Dr. Schloßberger, Geh. Legationsrath, Direktor des Staats-Archivs in Stuttgart.
19. Dr. L. Schmid, Prof. in Tübingen.
20. Dr. Frhr. Roth v. Schreckenstein.
21. Dr. Sepp, Professor in München.
22. Dr. Stälin, Archivrath in Stuttgart.
23. Dr. v. Weech, Kammerherr und Geh. Rath, Direktor des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe.

### Wirkliche Mitglieder:

a) Vorstand.

1. Hofrath Dr. Zingeler, Vorsitzender.
2. Schellhammer, Pfarrer in Laiz, Sekretär.
3. Hofbuchdrucker M. Liehner, Kassier.

*) In dieses Verzeichniß sind alle diejenigen Mitglieder aufgenommen, welche den Jahresbeitrag für das 21. Vereinsjahr bezahlt haben, wenn sie auch später gestorben oder aus dem Verein ausgetreten sind.

b) Ausschuß.

1. J. Baur, Pfarrer in Veringendorf.
2. Bilharz, Dr. med., Direktor des Fürst Karl-Landesspitals in Sigmaringen.
3. Dr. Dreher, Oberlehrer und Religionslehrer in Hedingen.
4. Dr. Eberhard, Gymnasial-Direktor in Sigmaringen.
5. W. Laur, Regierungs- und Baurath in Sigmaringen.
6. Locher, Lehrer in Sigmaringen.
7. v. Longard, Geh. Regierungsrath a. D. in Sigmaringen.
8. Dr. Maier, Beneficiat in Sigmaringen.
9. Pfeiffer, Oberrevisor a. D. in Sigmaringen.
10. Schanz, Departementsthierarzt in Sigmaringen.
11. Schießle, Amts-Gerichtsrath in Sigmaringen.
12. Schnell, f. h. Archivrath in Sigmaringen.

c) Korrespondirende Mitglieder.

1. L. Egler, Redakteur in Hechingen.
2. Freiherr v. Frank, Oberverwaltungsgerichtsrath in Berlin.
3. Kernler, Kammerer u. Pfarrer in Dietershofen.
4. Pfister, Pfarrer in Heiligenzimmern. †
5. Schlotter, Pfarrer in Melchingen.
6. Schnell, Geistl. Rath, Dekan und Stadtpfarrer in Haigerloch.
7. Sibenrock, Pfarrer in Ostrach.
8. Wannenmacher, Realgymnasiallehrer a. D. in Haigerloch.

d) Ordentliche Mitglieder.

1. Prinzessin Marie von Belgien, Gräfin von Flandern, Kgl. Hoheit.
2. Herzog Friedrich von Anhalt, Hoheit.
3. Seine Majestät, König Karl von Rumänien.
4. Fürst Karl Egon zu Fürstenberg, Durchlaucht.
5. Fürst Albert von Thurn und Taxis, Durchlaucht.
6. Prinz Friedrich von Hohenzollern, Durchlaucht.
7. Prinz Philipp von Belgien, Graf von Flandern, Kgl. Hoheit.
8. Erbprinz Wilhelm von Hohenzollern.
9. Fürst Franz von Waldburg zu Wolfegg, Durchlaucht.*)
10. Angele, Bräumeister in Wald.
11. Arnaud, Weinhandlung in Sigmaringen.
12. v. Arnim, k. pr. Kammerherr u. f. h. Hofmarschall in Sigmaringen.
13. Bailer, Landrentmeister a. D. in Sigmaringen.
14. Barkow, Rechtsanwalt in Berlin.
15. Bibliothek, königl. in Berlin.
16. Bieger, Pfarrer in Bingen.
17. Bilharz, Amtsgerichtsrath in Sigmaringen.
18. A. Binder, Pfarrer in Dettingen
19. Birkle, Gymnasiallehrer in Siegburg.
20. Brandhuber, Rendant in Hechingen.
21. Brucker, Pfarrer in Harthausen a. d. Sch.
22. Brühl, Graf, Landrath zu Daun, Rheinprovinz.
23. Buck, f. fürstenb. Oberforstrath in Pürglitz.
24. Buck, Hofkammerrath in Sigmaringen.
25. Buckenmaier, Adlerwirth in Stetten b. Hech.
26. Bumiller, Religionslehrer in Hechingen.
27. Bumiller, Pfarrer in Magenbuch.

*) Die vorstehenden ordentlichen Mitglieder sind nach dem Datum ihres Beitritts aufgeführt.

28. Bürkle, Forstrath in Sigmaringen.
29. Dallmaier, Amtsrichter in Gammertingen.
30. Deigendesch, Pomologe in Sigmaringen.
31. Diebold, Pfarrer in Klosterwald.
32. Dobler, Lehrer in Salmendingen.
33. Dopfer, Oberbuchhalter in Sigmaringen.
34. Dorn, Buchhalter bei der Regierungshauptkasse in Sigmaringen.
35. Dreher, Lehrer in Liggersdorf.
36. Drolshagen, Regierungsrath in Sigmaringen.
37. Eger, Lehrer a. D. in Sigmaringen.
38. M. Freiherr v. Ehrenberg, Reg.-Assessor in Oppeln.
39. O. Freiherr v. Ehrenberg, Gerichts-Referendar in Hechingen.
40. Prof. Dr. Eisele in Freiburg i. Br.
41. Eisele, Pfarrer in Dießen.
42. Emele, Oberamtmann in Haigerloch.
43. Baron v. Enzberg in Mülheim.
44. P. Erath, Guardian im Kloster Schönau a. M. O. S. F.
45. Erdmann, Regierungsrath in Sigmaringen.
46. Eulenstein, Bauinspektor in Sigmaringen.
47. Evelt, Geh. Oberjustizrath und Landger.-Präsident in Hechingen.
48. Fink, Wiesenbaumeister in Sigmaringen.
49. A. Fischer, Dekonom u. Gastwirth in Mottschieß.
50. Frhr. v. Frank, Pfarrer in Straßberg.
51. Frhr. v. Frank, Regierungs-Präsident in Sigmaringen.
52. E. Freusberg, kgl. Seminar-Direktor in Büren, Westfalen.
53. P. Fritz, Lehrer in Bingen.
54. Gayer, Hofkaplan in Sigmaringen
55. Gayer, Stadtbürgermeister in Sigmaringen.
56. Geiselhart, Geistl. Rath in Sigmaringen.
57. Glaser, Buchhalter in Laucherthal.
58. Frhr. v. Godin, Hofkammer-Präsident in Sigmaringen.
59. Gökel, Buchbinder in Gammertingen.
60. Graaf, Geh. Oberregierungs-rath und Regierungs-Präsident a. D. in Münster i. W.
61. Graf, Amtsgerichtsrath in Sigmaringen.
62. Graf, Bierbrauerei zum Zoller in Sigmaringen.
63. Grether, Gewerbelehrer in Säckingen.
64. Grisar, Pfarrer in Sieberatsweiler.
65. Gröbbels, Hofrath, in Sigmaringen.
66. Habenicht, Rentner in Sigmaringen.
67. Hafenbrak, Hofkammerrath in Bistritz.
68. Dr. Hafner, prakt. Arzt in Wald.
69. Dr. Hansjakob, Pfarrer in St. Martin zu Freiburg i. Br.
70. Harrer, Reg.-Sekretär in Sigmaringen.
71. Haug, erzb. Revisor in Freiburg.
72. Dr. Heinz, Gymnasiallehrer in Sigmaringen.
73. B. Heintzmann, Pfarrer zu Leiberdingen.
74. v. Helden-Sarnowski, k. pr. Kammerherr in Sigmaringen.
75. Henle, f. h. Rentmeister in Umkirch.
76. Henselmann, Oberamtssekretär in Haigerloch.
77. Hering, Hutmacher in Sigmaringen.
78. Hermes, Superintendent u. ev. Stadtpfarrer zu Sigmaringen.
79. Dr. Himmelsbach, Hofapotheker in Sigmaringen.
80. Höflinger, Hofkammerrath in Hechingen. †
81 Eduard Frhr. v. Hornstein zu Grüningen.
82. Dr. Hofele, Pfarrer in Ummendorf.
83. Huthmacher, Pfarrer in Hart.
84. Karle, Oberförster in Sigmaringen.
85. Dr. Karle, pr. Arzt in Saulgau.
86. Käß, Bürgermeister in Achberg.
87. Keßler, Pfarrer in Dettlingen.

88. Knickenberg, f. Kammerier in Sigmaringen.
89. Klotz, Pfarrer in Heiligenzimmern.
90. Dr. Koch, Geheimer-Sanitätsrath u. Hofrath in Sigmaringen.
91. Kohl, Kammerer und Pfarrer in Tafertsweiler. †
92. Kohler, Regierungs- u. Schulrath und Pfarrer in Benzingen.
93. Kohler, Privatier in Sigmaringen
94. Kohler, Pfarrer in Stetten b. Haigerloch.
95. Kölble, Pfarrer in Krauchenwies.
96. Konanz, k. k. Forstverw. in Thiergarten.
97. Korbeuter, Reg.-Hauptkassen-Kassirer in Sigmaringen.
98. Kramer, Lehrer in Sieberatsweiler.
99. Kraus, Amtsrichter in Haigerloch.
100. Lacher, Lehrer a. D. in Sigmaringen.
101. Landes-Archiv, großh. bad. in Karlsruhe.
102. Landkapitel Saulgau.
103. Lasser, Hofkammerrath in Sigmaringen.
104. Lauchert, Dekan, Stadtpfarrer in Sigmaringen.
105. Lauchert, G. Dr. Physikus in Sigmaringen.
106. V. Laur, f. Baumeister in Hechingen.
107. W. F. Laur, Architekt in Sigmaringen.
108. Leibbrand, Landesbauinspektor in Sigmaringen.
109. Lentze, Geh. Reg.-Rath in Osnabrück.
110. K. Liehner, Buchhändler in Sigmaringen.
111. Loew, Hofkammerreferendar in Hechingen.
112. Lorch, Maler in Sigmaringen.
113. Maag, Hoflieferant in Sigmaringen.
114. Maichle, Lehrer in Esseratsweiler.
115. Maier, Pfarrer in Glatt.
116. Maier, Pfarrer in Rangendingen.
117. Maier, Pfarrverweser in Trillfingen.
118. Mayer, Stadtrath u. Bäckermeister in Hechingen.
119. Marmon, Caplan in Pfullendorf.
120. Marx, Pfarrer in Walbertsweiler.
121. Miller, Pfarrer in Stetten u. H.
122. Dr. Mock, prakt. Arzt in Sigmaringen.
123. Müller, Gymnasiallehrer in Sigmaringen.
124. Müller, Postdirektor in Sigmaringen.
125. F. Münzer, Lehrer in Gruol.
126. Münzer, Lehrer in Wald.
127. Museum in Hechingen.
128. Neuburger, f. h. Rentamtsverweser in Sigmaringen.
129. Oswald, Pfarrverweser in Höfendorf.
130. Hans Freiherr v. Ow zu Wachendorf.
131. de Pay, f. Hofkammer-Baurath in Sigmaringen.
132. Pfeffer, Pfarrer in Bilsingen.
133. Pfister, Pfarrer in Betra.
134. Dr. Pohl, Gymn.-Direktor in Münstereifel.
135. Poock, Regierungs-Sekretär in Sigmaringen.
136. Prestele, Oberlehrer in Sigmaringen.
137. Raible, Pfarrverweser in Menningen.
138. Ramsperger, Werkmeister in Sigmaringen.
139. Prälat Graf Reischach in Jartberg
140. Reck, Landgerichtsrath in Hannover.
141. Röhr, Rektor in Hechingen.
142. Reuter, Postagent in Langenenslingen.
143. Frhr. v. Rheinbaben, Oberstlieutenant a. D. in Sigmaringen.
144. v. Roques-Maumont, Hauptmann a. D. in Sigmaringen.
145. Ruff, Domänenrath in Hechingen. †
146. Saile, Pfarrverw. in Waldshut.
147. Sauerland, Professor in Sigmaringen.
148. Sauter, Pfarrer in Hausen a. A.

148. Sauter, Postsekretär in Hechingen.
149. Schach, Hotelbesitzer in Sigmaringen.
150. Dr. Schäfer, Professor in Münster.
151. Schanz, Forstverwalter in Waldmühle (Posen).
152 Schenk, Inspektor der Thuringia in Konstanz.
153. Schenk, Lehrer in Sigmaringen.
154. Scherer, Lehrer in Bingen.
155. Schick, Präfekt in Sigmaringen.
156. Schienle, Lehrer in Steinhilben.
157. v. Schilgen, Major, Adjutant Sr. Hoh. des Fürsten Leopold von Hohenzollern.
158. v. Schlierholz, Oberbaurath in Stuttgart.
159. Schmelzer, Hauptmann in Saarlouis.
160. Schmid, Pfarrer in Weildorf.
161. Schnellen, Amtsgerichts-Sekretär in Wald.
162. Schoffer, Oekonomie-Rath in Kirchberg.
163. Schuh, Steuer-Inspektor in Sigmaringen.
164. Dr. Schunck, Professor, Gymnasial-Oberlehrer i. Sigmaringen
165. Graf v. Schwerin, Oberamtmann in Hechingen.
166 Seelos, Hofkonditor in Sigmaringen.
167. Speh, Pfarrverw. in Jungnau.
168. Speck, Oberstlieutenant a. D. in Sigmaringen.
169. Spohn, Kaufmann in Trochtelfingen.
170. Sprißler, Maler in Hechingen.
171. Stadtbibliothek in Freiburg i. B.
172. Stauß, Pfarrer in Engelswies.
173. Stehle, Kammerer u. Pfarrer in Gruol.
174. Dr. Stehle, Seminar-Direktor in Kolmar.
175. Steible, Landessekretär in Sigmaringen.
176. Stopper, Pfarrer in Burgweiler.
177. Strehle, Hofkammer-Rath in Sigmaringen.
178. Strobel, Pfarrer in Neufra.
179. Tensi, Pfarrer in Mindersdorf.
180. Tirsch, Hofkammer- u. Forstrath in Sigmaringen.
181. K. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.
182. Vogler, Lehrer in Villafingen.
183. Volkwein, Dr. med. in Sigmaringen.
184. Dr. Vollmöller, Professor in Göttingen.
185. Waibel, Lehrer in Langenenslingen.
186. Walther, Gasanstalts-Dirigent in Sigmaringen.
187. Walther, Buchhändler in Hechingen.
188. L. Weil (M. J. Weil u. Söhne) in Hechingen.
189. v. d. Wense, Hauptmann in Trier.
190. A. v. Werner, f. h. Oberförster in Josefslust.
191. Winter, Pfarrverweser in Veringenstadt.
192. Winter, Pfarrer in Einhart.
193. Winter, Pfarrer in Langenenslingen.
194. Wolf, Lehrer in Laiz.
195. v. Westhoven, Oberamtmann in Sigmaringen.
196. Wohlgemuth, f. f. Domänenrath in Sigmaringen.
197. Dr. Wolter, Erz-Abt in Beuron.
198. Zimmerer, Goldarbeiter u. Hoflieferant in Sigmaringen.
199. Zunser, f. h. Forstgehülfe in Klosterwald.
200. Zürn, Stadtpfarrer in Hettingen.
201. Zobel, Bau-Rath a. D. in Hechingen.

# Summarische Uebersicht

## der Einnahmen und Ausgaben des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern. 1887/88.

### A. Einnahmen.

| | M. | ₰ |
|---|---|---|
| Kassenbestand pro 1887/88 . . . . . . . . . | 93 | 89 |
| Beitrag Sr. Hoheit des Fürsten Leopold von Hohenzollern . . . . . . . . . . . . . | 50 | — |
| Beitrag Sr. Majestät des Königs Karl von Rumänien | 30 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg . . . . . . . . . . . . | 20 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Albert von Thurn und Taxis . . . . . . . . . . . . . | 20 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Franz von Waldburg zu Wolfegg . . . . . . . . . | 10 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Prinzen Friedrich von Hohenzollern . . . . . . . . . . . . | 10 | — |
| Beitrag Sr. Königlichen Hoheit des Grafen Philipp von Flandern . . . . . . . . . . . . | 16 | — |
| Beitrag Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Gräfin Marie von Flandern . . . . . . . . . | 16 | — |
| Beitrag Sr. Hoheit des Herzogs Friedrich von Anhalt | 30 | — |
| Beitrag Sr. bischöfl. Gnaden des Herrn Bischofs Dr. v. Hefele in Rottenburg . . . . . . . | 10 | — |
| Beitrag des Landesausschusses . . . . . . . . | 100 | — |
| Jahresbeiträge der übrigen Mitglieder . . . . . | 430 | — |
| Verkaufte Statuten . . . . . . . . . . . | — | — |
| Verkaufte Publikationen . . . . . . . . . . | 30 | — |
| Zinsen aus angelegten Kapitalien . . . . . . | — | — |
| Sonstige Einlagen . . . . . . . . . . . | — | — |
| Erhobene Kapitalien . . . . . . . . . . . | — | — |
| | 865 | 89 |

## B. Ausgaben.

| | M. | ₰ |
|---|---|---|
| An Honoraren . . . . . . . . . . . . . . . | 220 | — |
| An Druckkosten . . . . . . . . . . . . . . . | 398 | — |
| An Buchbinderkosten . . . . . . . . . . . . . . | 64 | — |
| An Porto . . . . . . . . . . . . . . . | 42 | 50 |
| An Inseraten . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | 30 |
| An Schreibmaterialien . . . . . . . . . . . . . | 2 | 50 |
| An Emballage . . . . . . . . . . . . . . . | 6 | — |
| Für Miethe und Bedienungskosten . . . . . . . | 67 | — |
| Inventarstücke . . . . . . . . . . . . . . . | — | — |
| Angelegte Kapitalien und kapitalisirte Zinsen . . . | 12 | 45 |
| Summa der Ausgaben | 815 | 75 |

## Vergleichung.

| | | |
|---|---|---|
| Die Einnahmen betrugen . . . . . . . . . . | 865 | 89 |
| Die Ausgaben . . . . . . . . . . . . | 815 | 75 |
| Somit Kassenbestand | 50 | 14 |

Sigmaringen, den 31. Mai 1888.

Der Kassier:
**M. Liehner.**

# Geschichte

des

# Klosters Beuron

## im Donauthale.

Urkundlich dargestellt

von

**Dr. K. Th. Zingeler,**
F. hohenz. Archivar
zu
**Sigmaringen.**

(Fortsetzung.)



Es liegen keine Nachweise vor, daß Beuron alle die Jahre, während derer die Schirmvogtei in Händen der Grafen von Zollern ruhte, Grund gehabt habe, über die Ausübung dieses Amtes, wie es sonst im Mittelalter in Betreff der Schutzherren so gewöhnlich war, Klage zu führen. Wie es unter dem neuen Schirmvogte Konrad von Weitingen gehalten wurde, ist nicht mehr ganz ersichtlich. Eine Klage über Mißbrauch des Schutzamtes, welche das Urbar von 1330 und eine Chronik des Klosters ganz gleichlautend enthält, ist wenig zuverlässig; sie stammt als Nachtrag erst aus dem 17. Jahrhundert. Wie gefährlich aber der jedenfalls unklare Ausdruck in der Verkaufsurkunde: „Auch haben wir ihm zu kaufen gegeben Beuron das Kloster mit allen den Rechten und Gewohnheiten, als wir und unsere Voreltern das alles innegehabt," sollte sich in der Folge bald zeigen. Die Schirmvogtei zu verkaufen, war nach dem Vertrage von 1253 nicht zulässig; denn diesem gemäß stand das freie Wahlrecht des Schirmvogtes dem Kloster uneingeschränkt zu.

In demselben Jahre tauscht unser Propst mit Graf Eberhard von Nellenburg, dem Landgrafen im Hegau und Madach des Klosters Leibeigene Katharina Wiglis, des Robert von Leiberdingen (Luptingen) Hausfrau und deren Kinder gegen des genannten Grafen Leibeigene, Elsen Listing, Frau des Konrad Vogt von Buchheim. Die drei Kinder, welche die Wiglis in erster Ehe von ihrem Manne, Zimbermann hatte, sollen jedoch dem Kloster verbleiben.[242])

Nachdem sich Heinrich von Sulmetingen (Sulmingen) 1363 mit dem Kloster wegen dessen Besitzungen zu Stafflangen geeinigt hatte,[243]) bekundet derselbe Edelmann 1382 am 25. November, daß die Güter, welche Beuron zu Hofen[244]) besitze, in keiner Weise ihm gegenüber belastet seien.[245])

Steuer und Abgaben, sowie auch sonstige Rechte und Verpflichtungen des in der Stadt Mengen mehrfach begüterten Klosters zogen öftere Auseinandersetzungen nach sich. Am 31. März 1394 setzte ein von beiden Parteien berufenes Schiedsgericht, bestehend aus Hans Schuepfer, Kirchherr zu Mengen, Hans Unfried, Bürger zu Mühlheim und Hans Ebinger, Stadtammann zu Mengen, die Pflichten fest, deren Uebernahme die Stadt von Beuron zu verlangen habe.[246]) Der Vertrag ist nicht ohne kulturhistorisches Interesse. Beuron solle jedes Jahr zehn Pfund Heller zahlen, wie dieses der gewöhnliche Steuersatz zu Mengen sei, so lange „ain waridú marth

---

242) Perg.-Orig. im f. Dom.-Arch. Am nächsten Guttentag vor st. Martinstag (6. Nov.) 1391. Siegel abgefallen.

243) Vgl. Urkunde von Mai 25., 1363.

244) Bei Stafflangen, w. O.-A. Biberach.

245) Kopialbuch I, S. 240.

246) Kopialbuch II., S. 398.

gibet 18 haller und ain ligendú mark gibz ain schilling haller." Wenn man jedoch mit der Zeit zu Mengen näher säße und von den Marken nicht mehr so viel zahle, so soll der Rath dann nach bestem Wissen und Gewissen bestimmen, was zu zahlen sei. Wenn die Herrschaft Österreich oder wer dazu Gewalt haben möge, der Stadt Schatzung auflege, so solle dies das Kloster nichts angehen. Das Kloster sei ferner, wie nach Herkommen, verpflichtet, der Stadt mit Harnisch zu Diensten zu sein, d. h. also im Kriegsfalle Vertheidiger mit der übrigen Bürgerschaft zu stellen.

Der neue Schirmvogt Konrad von Weitingen tritt 1395 am 1. Dezember mit Herrn Hans von Hornstein von Schatzberg (Schaczberg) und Heinrich von Weitingen als Vermittler auf zwischen Beuron und dem Ritter Ludewig von Hornstein, seßhaft zu Neufra (Núfern). Aus der Täding, dem Übereinkommen, geht hervor, daß leibeigene Leute kein schlechtes Einkommen für die besitzenden Herren bildeten, denn Ritter Ludewig erhält dafür, daß er auf alle seine Rechte an der Leibeigenen Agnes Cläwins verzichtet, 50 Pfund Heller ausgezahlt.[247])

Daß sich auch Leute um Gottes willen in die Leibeigenschaft begaben, beweist Frau Katharin, Benzen des Brodbecken zu Meßstetten Hausfrau und ihre Tochter Haila, die sich aus freiem Willen „durch Gott unserem Kloster und Berthold, dem Propst" zu eigen schenken.[248])

Es wird kein Fehlschluß sein, wenn man aus dem Umstande, daß einem Kloster in einer bestimmten Zeit mehrfache Vergabungen zu Gute kommen, die Folgerung zieht, das Kloster habe auch in geistiger Beziehung einen guten Ruf genossen. Denn man wird Gebete für sich, die Eltern und sonstige Anverwandten keinem Kloster übertragen, dessen Insassen nicht als würdige Diener Gottes bekannt sind. Und so darf angenommen werden, daß Beuron unter Propst Berthold eine würdige Pflegstätte des Gebetes gewesen ist, zumal selbst Geistliche fromme Stiftungen dorthin machten, für die es doch näher lag, die eigene Kirche in dieser Weise zu bedenken. So stiftet Pfaff Eberhard Mayli, Dekan und Kirchherr zu Meßkirch 1398 eine Jahrzeit für sich und seine Verwandten zu Beuron. Er giebt dem Kloster dafür zwei Gärten zu Meßkirch. Gegen die ursprüngliche Satzung aber verstößt es, daß für Begehung der Jahrzeit dem Propste $3^1/_2$ Schilling und dem Konvent 4 Schilling aus-

---

247) Perg.-Orig. im f. Dom.-Arch. Gegeben „an der nächsten mitwochen nach st. Andrestag des zwölfbotten 1395." Siegel verletzt.

248) Perg.-Orig. im f. Dom.-Arch. Konrad von Emmingen, Kirchherr und Dekan zu Ebingen siegelt. Ebingen an st. Hylarientag episcopi (13. Jan.) 1397. Siegel abgefallen.

zuzahlen seien.[249]) Die Ordens-Regel schloß Privat-Eigenthum aus.

Daß ein Lehen auch auf geistliche Söhne übergehen konnte, wiewohl es gegen Sitte und Gewohnheit verstoße, („da er solichi güetter und lehen von recht und gewonheit nit haben sölti, noch möchti") geht aus der Urkunde von 1399, Januar 24., hervor, in welcher Wernher, Abt der Reichenau, dem Wernher Grün von Mengen, Klosterherr zu Beuron, aus besonderer Gnade gegen einen Jahreszins von 1/2 Pfund Wachs die Sennwiese bei Hundersingen (Hondersingen),[250]) welche Konrad Grün, der Vater und seine Erben „töchtern und knaben" als Lehen der Reichenau trugen, übergiebt.[251])

Am 31. Mai 1401 stiften Heinrich Snider, der Ammann zu Stockach und Adelheit seine Frau durch Hingabe ihres Gutes zu Niederschwandorf (Niderswaindorf)[252]) für sich eine Jahrzeit und zwar mit sechs Priestern.[253])

Eine noch bedeutendere Zuweisung erhielt Propst Berthold und sein Kloster 1402 am 9. Oktober von Margaretha von Seilden, die sich schon 1382 als Gönnerin des Klosters erwiesen hatte. Sie übergiebt dem „ehrsamen herren Berhtold, dem probst von Bürra" alle ihre Güter und Gülten mit Schuldscheinen und Zinsrödeln unter der Bedingung, daß der Konvent sie als ihre geistliche Schwester annehme und bis an ihren Tod mit Essen, Trinken, Holz, Licht und allem Lebensbedürfniß unterhalte. Propst und Konvent geloben zudem noch, daß die Schenkung zu einer Jahrzeit in der Michaels-kapelle hinter dem Hause des Klosters am Rübgraben zu Freiburg dienen soll.[254])

Gegen diese Schenkung erhob das Spital zu Freiburg Einwand und beanspruchte das Vermögen der Seilden, weil diese Spitalpfründnerin sei und daher dem Spital deren Eigenthum zukomme. Bürgermeister und Rath entscheiden den Streit dahin, daß das Spital die Nutznießung haben solle, so lange die Pfründnerin lebe, nach deren Tode aber falle das Vermögen an ihren Bürger, den Propst Berthold von Beuron.[255])

---

249) Perg.-Orig. im f. Dom.-Arch. Mit dem Stifter siegeln Konrad von Emmingen (s. o.) und Heinrich Zotznegger, Kammerer und Kirchherr zu Boll (bei Hechingen). An st. Magnustag dez h. bichters (6. Sept.) 1898.

250) W. O.-A. Riedlingen.

251) Kopialbuch II S. 375. Gegeben in des Klosters pfallenz (Pfalz) auf der Reichenau am nächsten Fritag nach st. Agnesen tag (24. Jan.)

252) B.-A. Stockach.

253) Perg.-Orig. im f. Dom.-Arch. Für den Ammann, der kein Siegel hat, siegeln Junker Konrad von Hoedorf und Herr Heinrich Zocznеggers, Kirchherr zu Boll. Am nächsten zinstag vor unsers herren Fronlichhainstag 1401. Siegel unleserlich.

254) Poinsignon a. a. O. S. 17.

255) Poinsignon a. a. O. S. 18.

Das Verhältniß zwischen dem Schirmvogte und dem Kloster muß nicht so schlecht gewesen sein, als spätere Chronisten kritiklos angeben, denn auch Volkard von Weitingen (Volcz von Witingen), Ritter und Bruder des ersten Schirmvogtes Konrads von Weitingen, erweist sich Beuron gegenüber als Stifter. Er übergiebt dem Kloster 1404 am 4. März zum Gedächtniß seines Bruders und seiner eigenen Ehefrau Adelheid von Bodman die Kirche zu Worndorf mit den großen und kleinen Zehnten und mit aller Zubehör gegen die Verpflichtung eines Familien-Jahrtages.[256])

## Propst Werner Grün 1404—1428.

Die Beuroner Chronisten setzen den Tod des Propstes Berthold, den sie fälschlich Balthasar nennen, und die Wahl des neuen Klosteroberhauptes Werner in das Jahr 1404. In der That tritt Berthold nach 1403 lebend auf, während 1404 im November der neue Propst urkundlich genannt wird. Mit den Chronisten folgt auch Pizenberger wieder dem Drange, die Beuroner Pröpste zu Adeligen zu stempeln und nennt den neuen Vorsteher Werner von Klingenberg, genannt Grün. Propst Werner war aber der Sohn eines Mengener Bürgers, Konrad Grün, Lehensmann des Klosters Reichenau, und wird, wie wir sahen, schon unter seinem Vorgänger genannt.

Eine seiner ersten Amtshandlungen scheint die Inkorporation der neuerworbenen Pfarrei Worndorf nach Beuron gewesen zu sein. Er schickt den Konventualen Peter Frölich als Pfarrer dorthin, nachdem er von dem bischöflichen Stuhle in Konstanz die hierzu nothwendige Investitur erbeten hatte, die der Generalvikar des Bischofs Markwart am 26. November 1404 ausstellte.[257])

Unterm 11. September 1405 bescheinigt Prior und Konvent des Prediger-Ordens, deren Kloster gelegen ist zu Freiburg in der „alten statt“, daß sie von Beuron 15 Pfund Pfennige erhalten hätten, welche ihnen die Deutschherren (tutschen herren) von der Jungfrau Margaretha seligen von Seilban (Greben von Seilben) her zu zahlen gehabt und daß sie für diese Summe der genannten Jungfrau eine Jahrzeit halten wollten.[258])

---

256) Perg.-Orig. im f. Dom.-Arch. Mit dem Aussteller siegeln: her Cuen der truchseß, ritter und Cuonrat Unfrid, schultheiß zu Mülhaim. Am naehsten zistag vor mittervasten 1404. Siegel abgefallen.

257) Perg.-Orig. im f. Dom.-Arch. Sigmaringen. Constantie XI Kal. Decemb. Ind. XIII. 1404. Siegel abgefallen.

258) Perg.-Orig. im f. Dom.-Arch. Sigmaringen. Am nehsten fritag vor des h. kruzes tag, als es erhoehet wart 1405.

Im gleichen Monat macht Konrad von Schwandorf, am 28. September 1405, eine Jahrtagsstiftung, indem er eine Wiese zu Oberschwandorf schenkt. „An dem aubend mit vigilig und morn mit selmessen“ soll seines Vaters Hansen von Schwandorf, Anna seiner Mutter, Konrad seines Bruders und Elsbeth seiner Schwester gedacht werden.[259])

Unter den verschiedenen Abmachungen bezüglich Leibeigenschafts-Verhältnissen, die, da sie nichts Neues bieten, hier übergangen werden, fällt ein Vertrag vom 20. Juni 1407 auf, der Beachtung verdient.[260]) Hainz Holl aus Irrendorf und Adelheid Elwin, seine Frau urkunden, daß sie „müt hettend, schirm und burgrecht“ bei Propst Werner Grün und dem Konvent des Münsters zu Beuron zu nehmen und daß die Genannten sie aufgenommen (gehaimsomot), daß sie gelobt hätten, nichts von ihrem Gesammtbesitzthum noch eines ihrer Kinder oder sich selbst dem Kloster in der Folge zu entfremden, auch nirgendwo anders Schirm und Burgrecht zu suchen ohne Willen des Klosters. Auch soll weder ihre Tochter Anna (Aennlein) noch ihr Sohn Hans einen Ehemann oder eine Ehefrau nehmen ohne der Schirmherren Erlaubniß. Dagegen dürfe das Kloster sie nicht zwingen, sich in Irrendorf oder im Beuroner Thale niederzulassen, auch sie nicht verheirathen gegen ihren Willen. Originell ist, daß diese gewöhnlichen Leute nach dem Beispiele angesehener Klassen eine Art Geißelschaft stellen. Sie nennen sechs Bürgen, welche für die Einhaltung der übernommenen Pflichten mit 100 Pfund Heller Bürgschaft leisten. Das Kloster setzt keine Bürgschaft dagegen.

In Freiburg besaß, wie schon früher gezeigt, Beuron ein großes Haus auf dem Rübgraben. Hinter demselben hatten sie eine Kapelle, die St. Michaelskapelle, gebaut. In Folge des großen Schisma's war es bis dahin noch nicht möglich gewesen, diese Kapelle einweihen zu lassen. Propst Werner verspricht nun am 3. Februar 1408 dem Junker Hamman Meygerniesze, Bürgermeister zu Freiburg und dem Pfarrer Hamman von Cappeln, Kammerer zu Freiburg, den Testamentsvollstreckern des verstorbenen Herrn Berthold von Meßstetten, alsbald „nach Vereinigung der heiligen Christenheit“ die Kapelle weihen zu lassen, um die Jahrzeiten für Propst Berthold und Margaretha von Seilden abhalten zu können.[261])

---

259) Perg.-Orig. im f. Dom.-Arch. Sigmaringen. Mit dem Schenker siegelt Hans von Swaindorf sein Vetter, gesessen zu Meßkirch. St. Michels aubent 1405. Siegel verdorben.

260) Perg.-Orig. im f. Dom.-Arch. Sigmaringen. Es siegeln Bertolt von Balghain zu Fridingen und Werner Glatis (Glatteis) von Mengen, Vogt zu Kallenberg, 1407 am nächsten gutentag vor st. Johans tag des tofferz. Siegel hängen an.

261) Poinsignon a. a. O. S. 18.

Zwei Jahre später erhebt Clär zem Bock, Bürgerin zu Basel, Anspruch auf die Hinterlassenschaft ihrer Muhme Margaretha von Seilden. Die Stadt Freiburg entscheidet zu Gunsten von Beuron, das nur wegen der „zweyunge der heiligen cristenheit von der bäbste wegen" die Kapelle zu Freiburg noch nicht haben weihen lassen können.[262])

Ein Ereigniß von einschneidender Wirkung auf die Geschichte des Klosters brachte das Jahr 1409. Am 23. September verkaufen Konrad und Voltze von Wytingen, Söhne des Ritters Voltze von Wytingen, den Brüdern Friedrich und Engelhard von Enzberg außer der Stadt Mühlheim, der Veste Bronnen oberhalb Beuron u. a. m. auch Beuron das Kloster mit allen Rechten, Gewaltsamen, Vogteien und Gewohnheiten.[263]) Hiermit sind die ruhigen Zeiten für Beuron vorbei. Von Generation zu Generation ziehen sich die Kämpfe und Streitigkeiten zwischen dem Kloster und den Herren von Enzberg. Durch die allzunahe Nachbarschaft der beiden Parteien, grenzten doch die Besitzungen der auf ihrer alten, ehemalig zollerischen Burg zu Mühlheim sitzenden von Enzberger und die des Klosters Beuron hart an einander, wurde das Verhältniß noch verschlechtert. Wie weit diese Streitigkeiten gediehen, werden wir in der Folge sehen.

Am 21. Juli 1410 erwirbt Propst Werner von Markwart von Ramsperg, zu Lichteneck gesessen, Kirchensatz, großen und kleinen Zehnten und das Widdum der Kirche zu Leiberdingen mit Ausnahme der Leute, die nach Leiberdingen auf den Altar gehören und Zinsen um 150 Gld. und 5 Güter des Klosters, die nicht benannt sind.[264]) Was Altarleute, eine höhere Art von Leibeigenen, Zinser

262) Perg.-Orig. im f. Archiv Sigmaringen. Gegeben zu Friburg vor offenem räte in der rätstuben. Mittwoch vor st. Laurencyentag 1410. Das Stadtsiegel ist beschädigt.

263) Zu Bürzen setzen die Verkäufer grave Rudolfen von Hohenberg, grave Fritzen von Zolre, genant Ottinger, grave Fritzen von Zolre, genant Itelfritz, Volkart von Ow, ritter, Diem von Dettingen zu Bettingen (Böttingen) gesessen, Gerige von Nüneck, Albreht von Nüneck, Ulrich von Liehtenstein, Heintzen von Halfingen zu Pfeffingen gesessen, Alberlin von Halsingen, Mercklin von Halfingen, zu Entringen gesessen, Heinrich von Owe, Renhart Böcklin, Ostertag von Lustenowe zu Pfeffingen gesessen und Burkhart Wihselern, Schultheiß zu Rotenburg an dem Necker. Gegeben am nehsten montag vor st. Michelstag dez h. ertzengels 1409. Perg.-Orig. im Freiherrn von Enzbergischen Archiv zu Mühlheim. Theil-Abdruck bei Pizenberger, Lit. R. Reg. in Mon. Zoll. I, Nr. 516. Urkunde sehr lädirt. Von den 22 Siegeln sind nur noch 3 vorhanden, die des Konrad von Weitingen, des Volkart von Ow und des Diem von Dettingen.

264) Perg.-Orig. im f. Archiv Sigmaringen. Es siegeln Hans von Züimmern und Friedrich von Enzberg. An st. Marium Magdalenum aubend 1410.

sind, sahen wir schon früher. Hiermit wurde Beuron Kirchherr zu Leiberdingen und inkorporirte die Pfarrei dem Kloster.

Wir haben schon früher gezeigt, wie neben den Zellen und den öffentlichen Kirchen, den Leutkirchen, auch Privatkirchen entstanden. Diese bildeten die Mehrzahl, und sie blieben bis spät in das Mittelalter hinein im Besitz jener Familien, die sie gestiftet, ins Leben gerufen hatten, oder jener, an welche sie durch Kauf, Schenkung oder durch Erbe gekommen waren. Denn sie blieben volles Privateigenthum der Stifter; diese hatten, was die Kirche bestimmt verlangte, nur die Verpflichtung, das einmal gottesdienstlichen Zwecken geweihte Gebäude auch als solches zu erhalten und nicht dem Gottesdienste zu entziehen. Fernere Bedingung war, daß die Kirche ein bestimmtes Gut, das Widdumgut (von dem ahd. widomo, mhd. widem, wideme, bei Eheschließung die Brautgabe, (dos) des Bräutigams an die Braut, bei Gründung von Klöstern und Kirchen die zur Dotation gehörigen Grundstücke und Gebäude, widemen gleich stiften, zueignen) übergeben wurde, das einzig und allein für sie und den Geistlichen verwandt werden durfte. Der Besitzer hatte somit nur das Verwaltungs- und Verleihungsrecht, er war Vogt der Kirche. Dieses den Grundherren an der Kirche zustehende Recht hieß im Mittelalter der Kirchensatz, das nach heutigen Begriffen nichts anderes ist, als unser Patronatsrecht. Da das Vogtrecht eine bestimmte Einnahme aus dem Kirchenvermögen in sich schloß, so war der Kirchensatz, das Patronatsrecht, auch eine Einnahmequelle. Durch Stiftung und Schenkung kamen viele solcher Privatkirchen bezw. Patronatsrechte an größere Kirchen und an Klöster und in Folge der Säkularisation dann wieder an weltliche Herren, denen als Grundherren zudem schon alte Patronatsrechte zustanden.

Eine weitere wichtige Erwerbung macht unser Propst 1412, wo ihm und dem Kloster Wilhelm Schiltegger Widdum, Kirche, Kirchensatz und Kastenvogtei seiner Kirche zu Egesheim zu rechtem Eigen um seines Seelenheiles Willen schenkt.[265]) Hiermit wurde Beuron auch Patronatsherr in Egesheim. Den Vorsitz in der Verwaltung des Kirchenvermögens führte Beuron, während der Obervogt von Hohenberg das jus inspectionis hatte, um zu wissen, ob die Kirche mit allem Nöthigen versehen sei. Für die Anwesenheit bei der Rechnungsabhör erhielt der Hohenberger Obervogt 3 Gld. nebst Verpflegung. In der Folge kam es mit dem Obervogt von Hohenberg wegen der Kirche zu Egesheim zu manchen Streitigkeiten.[266])

265) Perg.-Orig. im Staatsarchiv zu Stuttgart. Zeugen: Konrad von Emmingen, Dekan zu Ebingen, Berthold von Balgheim, Konrad von Werenwag und Eberhard von Hausen. Schenker und Zeugen siegeln. Am nächsten Zistag vor st. Michelstag.

266) Vgl. K. Rothenhäusler, die Wohlthäter der Pfarrkirche U. L. F. in Egesheim. 1884.

Ueberhaupt entwickelte Propst Werner eine bedeutende Thätigkeit zur Hebung seines Klosters. So erwirbt er 1413 von Graf Friedrich von Zollern, Abt der Reichenau, Güter zu Göggingen, sowie die Ablösung eines Zins zu Mengen, der der Reichenau zu zahlen war, kauft Güter zu Lautlingen (1413), zu Engstlatt (1413), zu Meßstetten (1421), zu Hofen (1436), legt zu Hofen neue Weiher an. Die Zahl der dem Kloster zustehenden leibeigenen Leute vermehrt er durch Erwerbungen und Tausche, so von Graf Heinrich von Fürstenberg (1416), von Abt Johann von St. Georgen (1425), von Hans zu Thierberg (1425).

Das weinbekannte Sipplingen am Bodensee bildete für viele deutsche Klöster und geistliche Anstalten die Bezugsquelle für den Wein. Hervorragend gut muß er aber auch trotzdem damals schon nicht gewesen sein, denn einer der Beuroner Pröpste bittet im 16. Jahrhundert den Abt von Kreuzlingen, für einen der Konventualen seines Klosters, der behufs Verwaltungsgeschäfte einige Wochen zu Sipplingen weilen müsse, ein Fäßchen Wein dorthin zu senden, maßen der Sipplinger jenem nicht wohlthue. Dagegen muß andererseits ein direktes Lob des Sipplingers erwähnt werden. In der Klageschrift des Propstes Vitus gegen die Herren von Enzberg heißt es, daß sie bei ihren zwangsweisen Gelagen im Kloster nicht zufrieden gewesen seien „mit dem gueten Neckerwein, sondern andern, so inen besser geschmeckt, als Sipplingern am Bodensee oder Bazenberger im Breisgau gewachsen trinken wollen.“ Propst Werner erwirbt zu Sipplingen eine ganze Reihe von Weingärten, die von bedeutendem Umfang gewesen sein müssen. Aus mehreren dieser Weinberge gehen dem Ueberlinger Spital je jährlich ein „sum“ gleich vier Eimer Weingült zu. Auch kauft er Haus und Hofstatt zur Anlage einer Weinkelter.[267])

Aber auch fromme Stiftungen werden dem Kloster unter dem Propste Werner gemacht. So schenkt Konrad von Werenwag, seßhaft zu Nusplingen, 20 Pfund Heller zu einer Jahrzeit (1410). Frau Adelheit, die Biberin von Fridingen gibt zehntfreie Wiesen an der Senderlis Furt zu Fridingen (1414). Frau Beth Bernhartin vermacht ebenfalls des Seelenheiles willen (Seelgerät, Seelenrettung) ihre gesammte Habe dem Kloster. Häs und Bett gehöre dagegen Unser Frau von der Stadt zu Meßkirch. Auch in dieser Zeit gehen Schenkungen und Käufe noch immer durch andere Hände an die Bedachten. Frau Betha übergibt das „gemecht von Hand zu Hand“ dem Richter Hans Knellen, ihrem Vogt, d. h. ihrem Anwalt, dieser übergibt das „Gemecht“ in die Hand des Heinrich Buren, dem

[267]) Alle Erwerbungen nach Orig.-Urk. im f. Archiv zu Sigmaringen.

Vogt des Klosters und dieser endlich überliefert es dem Kloster. (1414).[268])

Die Edlen Burkhard und Hans von Balgheim, Gebrüder, bestätigen (1421) eine fromme Stiftung ihres Vaters Berthold von Balgheim, der für eine Seelenmesse zwei Pfund Heller aus der Ysenbrechtz-Wiese zu Fridingen geschenkt hatte. Von diesem Geld soll 1 Pfund der Propstei und 1 Pfund an den Tisch fallen, d. h. zur Besserung des alltäglichen Essens.[269])

## Die Gegenpröpste Georg Kirchherr und Johannes Lopach. 1428—1437.

Mit dem Jahre 1428 tritt Propst Werner Grün nicht mehr auf. Schweres Siechthum hatten den für die Wohlfahrt seines Klosters ausnehmend rührigen Mann ergriffen. Worin seine Krankheit bestanden, läßt sich nicht mehr feststellen. Waren seine Geisteskräfte aber noch so stark, daß er an dem Wohl und Wehe der Propstei Antheil nehmen konnte, dann müssen die Jahre der Ruhe, die ihm, wir wissen nicht wie viele es ihrer gewesen sind, noch gegönnt waren, manche Betrübniß im Gefolge gehabt haben, denn in Beuron herrschte nach seinem Abgang Zwietracht und Uneinigkeit.

Die Beuroner Konventualen konnten sich lange über die Wahl eines neuen Propstes nicht einigen. Mehrere Jahre dauerte es, bevor zur Neuwahl geschritten wurde. Endlich wandte sich eine Anzahl der Konventualen an den Abt Johann von Kreuzlingen, Visitator des Klosters Beuron, mit der Bitte, einen ihm genehmen und tauglich scheinenden Mann zu wählen. Der Abt wählte ein Mitglied seines Konventes, Georg Kirchherr, und ließ denselben auch durch Papst Eugen IV. bestätigen. Dieser Wahl widersetzten sich aber besonders vier Beuroner Konventualen und mit ihnen der Klosterschirmvogt Friedrich von Enzberg. Sie wählten aus ihrer Mitte Johannes Lopach und hielten zu ihm, trotzdem selbst Kaiser Sigismund ihnen unterm 22. Juli 1435 befahl, sich dem Georg Kirchherr zu unterwerfen.[270]) Am 6. Mai 1487 erklärte Abt Johann von Kreuzlingen in feierlicher Weise und unter Assistenz mehrerer anderer Augustiner-Pröpste den Johannes Lopach unberechtigt und unfähig, die Beuroner Propstei zu übernehmen. Aber

---

268) Wie vorstehend.

269) Perg.-Orig. im Staatsarchiv zu Stuttgart. Abdruck Oberrh. Zeitschr. VI, 421.

270) Nach Archivalien im f. Archiv, Sigmaringen.

auch dieser Schritt hatte keinen anderen Erfolg, als daß der Beuroner Konvent nunmehr Johannes Lopach als Propst einführte.[270])

## Propst Johann Lopach 1437—1466.

Auch während des Interregnums erwarb Beuron Gülten und Besitzungen zu Fridingen[271]) und Sipplingen. Schon 1395 hatte Graf Friedrich von Zollern-Schalksburg unterhalb dieser seiner Burg im Wannenthal, in der „Wanne“, zwischen Schalksburg und Böllat, unweit Lautlingen.[272]) eine Klause und Kapelle für die Eremiten-Brüder gestiftet, zu der er 1397 die Bestätigung seitens des Bischofs Burkhard von Konstanz nachsuchte und erhielt. Im Jahre 1403 verkaufte Graf Friedrich von Zollern-Schalksburg, genannt Mülli, sein schönes Besitzthum, die Herrschaft Schalksburg, zu welcher der größte Theil des heutigen württembergischen Oberamts Balingen gehörte, an den Grafen Eberhard von Württemberg um den Spottpreis von 20000 Gulden. Mit Recht zürnten die Zollerischen Vettern über die wenig verwandtschaftliche Entfremdung eines so schönen Besitzthums der Familie und die Summe wurde verächtlich ein Hirschgulden, ein Lumpengeld, genannt. Hieraus wird die Sage entstanden sein, Schalksburg sei um einen Hirschgulden verkauft worden.

Mitverkauft ward auch Wannenthal. Kurz nachher, um 1410 siedelten sich an Stelle der Bruder-Eremiten fromme Frauen in Wannenthal an, denen Bischof Otto von Konstanz 1416 gestattete, in der Klause Wannenthal gemeinschaftlich nach den Regeln des hl. Augustinus zu leben, und 1434 unterstellt der päpstliche Legat Kardinal-Diakon Julianus die Klause Wannenthal der Visitation des Klosters Beuron. Unter württembergischer Herrschaft ging das Kloster in der Reformationszeit ein und Herzog Christof gab dasselbe an das Spital zu Balingen. Beuron übte nicht nur bis zum Ende das Visitationsrecht aus, es stand den Frauen auch als Schirmer und Berather vielfältig zur Seite.[273])

Die erste offizielle Erwähnung und Anerkennung des neuen Propstes durch die kirchliche Behörde geschah 1440, wo der General-Auditor des Baseler Konzils, Rudolf von Rüdesheim, dem Propste ein Absolutorium von verwirkten kirchlichen Zensuren wegen Nicht-

---

271) Aus einer Wiese am „Buggensteg“. Siegler: Burkhart v. Balgheim und Ulrich Unfrid, Schultheiß zu Muhlheim. Perg.-Orig. im f. Archiv, Sigmaringen. An st. Nicomedes Tag, 15. Sept. 1429.

272) W. O.-A. Balingen.

273) Nach Urkunden und Akten im f. Archiv zu Sigmaringen.

erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit ausstellt.[274]) Beuron scheint Abgaben an den päpstlichen Stuhl zurückgehalten zu haben, bis daß der neugewählte Propst Johann anerkannt worden. Nachdem Burkhard von Balgheim und Betha von Nusplingen, seine Frau, dem Kloster schon 1442 den Wildenfels-Hof zu Fridingen, den sie 1430 neben anderen Gütern mit dem Burgstall zu Bachthal ebendort erworben,[275]) verkauft hatten, setzen sie 1443 den Strömayers-Hof zu Friedingen als Pfand für die Erwerbung zweier Herrenpfründen mit einem Ehehalten (Dienstboten) mit „muß und brot". Beuron hatte mehrere solcher Pfründner, die in einem der Häuser des Klosters gegen eine Rente oder tägliche Zahlung unterhalten wurden. Jene zwei Herrenpfründen mit dem Dienstboten kosteten 200 Pfund Heller Kapital.[276])

Das Verhältniß mit dem Schirmvogt ist in dieser Zeit ein gutes; denn der „fromm, veste jungherr Fridrich von Enzberg, unser lieber vogt und schirmer, siegelt die Urkunde des Klosters mit.[277])

Ein weiteres Burgstall, Krummerfels genannt, verkaufen die Vorgenannten 1446 an Beuron mit der Fischerei, dem Wasser unter demselben und sonstigem Zubehör.[278]) Alles dieses hatte den Herren von Wildenfels gehört. Das einst so begüterte Geschlecht scheint in dieser Zeit zu Grunde zu gehen, und ebenso nimmt das Besitzthum der Herren von Balgheim, die in Friedingen stark begütert waren, immer mehr ab.

Die Pfründner-Verpflegung zu Beuron muß nicht so schlecht gewesen sein, denn 1446 kauft sich nun auch Hans von Balgheim, der zu Mühlheim saß, ein und zwar um sein Vogtrecht zu Dürbheim.[279]) Das Vogtrecht brachte ein und so viel kostete die Herrenpfründe „im gottshus min lebtag" für den Herrn und einen Dienstboten 10½ Malter Korn und 3 Pfund 8 Schilling Heller Jahreszins. So ein Vogtrecht war ein einträglich Amt, wofür in vielen Fällen wenig Gegenleistung stattfand, Steuern, die schwer genug auf dem Landmann lasteten.

---

274) Perg.-Orig. im f. Archiv zu Sigmaringen. Das runde Wachssiegel in Holzkapsel hängt, in italienischer Weise befestigt, an. Basilee 21. März 1440.

275) Perg.Orig. im f. Archiv zu Sigmaringen. Siegler: Heinrich von Wernwag, Hans von Balgheim zu Mühlheim und die Verkäufer. Samstag nach st. Andreas (1. Dez.).

276) Perg.-Orig. ebendort. Den Pfandbrief siegeln mit Heinrich von Hörnlingen und Hans von Balgheim. Am h. Pfingstabend (8. Juni).

277) Perg.-Orig. ebendort. Beuron, am gutentag in der h. Pfingstwochen (10. Juni).

278) Perg.-Orig. ebendort. Freitag nach st. Mathis (25. Febr.). Siegler die Nro. 274 genannten.

279) W. O.-A. Spaichingen.

Der Anfang des Streites mit den Herren von Enzberg fällt in diese Zeit. Als am 25. Mai 1451 der damalige Obervogt der Herrschaft Hohenberg Hans von Hornstein im Auftrage des Herzogs Sigmund von Oesterreich mit Werner von Zimmern die Grenzen des Gutensteiner Wildbannes besichtigte und die Herren im Kloster einen Imbiß nahmen, beklagte sich Propst Johann und Konvent auf das Bitterste über den Junker Friedrich von Enzberg, daß dieser sie an ihren verbrieften Rechten, sowie an ihren Gütern, Gülten u. s. w. stark schädige, und daß er kein Schirmer, wohl aber Schädiger des Klosters sei. Im Zusammenhang mit diesem Imbiß steht ein sehr wichtiger Schritt, den Propst Johann bald darauf that. Am 16. März 1452 kündigte er Friedrich von Enzberg die hohe Gerichtsbarkeit über Sachen, „die malefiz, lyb und leben" berühren, sowie die Wildbann-Gerechtigkeit des Klosters auf und überträgt sie dem Herzog Sigmund von Oesterreich, daß er das alles zur Herrschaft Gutenstein ziehe und mit der zugleich nutzen und nießen dürfe.[280]) Das war ein verhängnißvoller Schritt; denn einerseits machte sich Beuron seinen sogenannten Schirmvogt und Nachbarn erst recht zum Feinde und andererseits erhob Oesterreich in der Folge starke Ansprüche an das Kloster und nahm, was ihm jetzt freiwillig zur Nutznießung überlassen, später als sein ausschließliches Recht in Anspruch.

Propst Johann ist für sein Kloster sonst nach jeder Richtung hin besorgt und rechtfertigt so das Vertrauen, welches die Konventualen, die ihn gewählt, in ihn gesetzt hatten. Frau Betha von Nusplingen, Wittwe des Junkers Burkhard von Balgheim, vermachte dem Propst ihren ganzen Hausrath;[281]) Konrad und Markwart von Werenwag eignen dem Kloster das Ortolfs-Gut zu Schwenningen, das von ihnen zu Lehen ging.[282]) Mit Ludwig, Abt der Cistercienserabtei Salmansweiler, bringt Propst Johann durch den Pfarrer zu Saulgau und Lehrer der „geistlichen recht" Konradin Lullin, einen schon lang währenden Streit wegen des Zehntens zu Buchheim zu Ende. Beuron erhält den Zehnten zugesprochen gegen eine Jahresabgabe von 5 Malter Vesen und 5 Malter Hafer, welche allemal frei nach Meßkirch zu bringen sind, wo Salmansweiler ein Haus besaß.[283])

---

280) Vid. Kopie im kgl. Reg.-Arch. zu Sigmaringen.

281) Perg.-Orig. im f. Archiv zu Sigmaringen. Mit der Schenkerin siegelt Berthold Wiglis, Schultheiß zu Mühlheim. Mühlheim, Zinstag vor st. Gallentag 1452.

282) Desgleichen. Beide siegeln. Lucia (Dez. 13), 1453.

283) Desgleichen. Mit Lüllin, dem „Gemeiner" i. e. Streitschlichter, siegeln Joh. Kramer, Propst zu Bettenbrunnen (Bettenbrunn b. A. Pfullendorf), Heinrich von Hörnlingen, der Abt und der Konvent von Salem, der Propst und der Konvent von Beuron.

Mit den Nachbarn des Klosters, den Edlen von Werenwag, unterhielt Beuron ein gutes Verhältniß. Häufig treten diese als Gönner des Klosters auf. Nachdem schon 1410 Konrad von Werenwag eine Jahrzeit in das Kloster gestiftet hatte, stifteten 1464 die Junker Konrad und Markwart im Verein mit Junker Hans von Bubenhofen, abermals einen Familienjahrtag, der „stattlich" begangen werden soll.[284]) Im Jahre 1479 machte Jörg von Werenwag für seinen Vater, den hier genannten Konrad, seine Mutter Ursula von Mannsberg, seine Frau Margaretha von Urbach nochmals eine Jahrzeit-Stiftung, die bedeutend gewesen sein muß, da unter dem Hochamt alle Konventualen ebenfalls Messe lesen sollen,

Als Gegenleistung und Gewähr dafür, daß Propst Johann der Agatha Wild, Ehefrau des Ludwig Werner zu Mengen, das Beuroner Gut daselbst, das ihr Vater Heinz Wild innegehabt, eingeräumt, übergiebt sich die Agatha Wild mit allen Kindern als rechte Beuroner Lehensgenossin dem St. Martinsaltar daselbst unter Uebernahme aller Pflichten der Lehensgenossen.[285])

Im Jahre 1466 erneuern Elsbeth von Melchingen und ihre Söhne Kaspar und Märkli die Jahrtag-Stiftung, welche der Gatte und Vater Reinhard kurz vorher gemacht und mit den tiefsinnigen Worten begründet hat „maßen aller trost, alle freude und woluse diser welt mit bitterkait dez todez geendet werden und vergaund, alz denne (wie das auch) allen vernünftigen menschen schinbar und nieman gewissen mag, waz lone im an dem jungsten tag und gerichte nachfolgen werde und och nichts gewisseres ist, denn der tod und nit ungewisseres ist, denn die stund dez tods."[286]) Man könnte schon hier an eine Lockerung der Kloster-Disziplin denken, da es in der Urkunde heißt: Wenn aber einer der Konventherren sich zu der Jahrzeit „nit schiben noch schicken wöllte mit vigilien und meß halten," so soll der Propst 30 Schilling Heller nehmen und sie anderweitig für das Seelenheil der Stifter verwenden.

Ueber die Dauer der Lebenszeit unseres Propstes und seinen Nachfolger sind sämmtliche Chronisten des Klosters wieder auf dem Irrwege. Die Oberflächlichkeit, mit welcher in der Abfassung der Chroniken vorgegangen wurde, ist gerade hieraus ersichtlich. Die Verfasser hätten nur die Urkunden des Klosters anzusehen nöthig gehabt, um zu finden, daß Johannes Lopach noch 1465 urkundlich

---

284) Desgleichen. Den Revers siegeln Propst, Konvent und Friedrich von Enzberg, der Ältere. Freitag vor Invocavit 1464.

285) Desgleichen. Es siegeln: Hans Robern, Stattamman und Joh. Funkelin, Stadtschreiber zu Mengen. An st. Ulrich (4. Juli) 1465.

286) Desgleichen. Er stiftet 2 Pfd. Heller aus der Mühle zu „Estetten" (Ehestetten bei Ebingen). Mit Kaspar siegelt die Stadt Ebingen. Das letztere Siegel zeigt den Hohenberger (weiß-roth) quergetheilten Schild, aber noch ohne die später hinzugekommene württembergische Hirschstange.

vorkommt und daß 1469 Propst Heinrich urkundlich erwähnt wird. Trotzdem lassen sie Propst Johann 1456 sterben und gaben ihm, die Einen Wilhelm von Kreidenstein, die Anderen Peter von Waldsberg zum Nachfolger.[287])

## Propst Heinrich Jäck 1466—1475.

Die erste urkundliche Nachricht über Propst Heinrich stammt von 1469, wo Berthold von Balgheim urkundet, daß er sich mit Propst Heinrich wegen des Streites über seines Vaters Hans und seiner Mutter Elisabeth von Nusplingen gemachtes Vermächtniß geeinigt habe.[288]) Am 9. März 1469 entscheidet Burk Schüßler, Amman zu Sipplingen und Pfleger des Spitals zu Konstanz „an dem merckstad" in einer Streitsache zwischen dem Kloster Beuron und den Junkherren Wolf und Burkhard von Jungingen zu Hohenfels wegen des Besitzrechtes an einem leibeigenen Manne zu Sipplingen.[289]) Es hat diese Urkunde besonderen Werth deßhalb, weil in ihr Propst Heinrich mit seinen Familiennamen genannt wird „Herr Heinrich Jäck, bropst zu Burren." Die Beuroner Geschichtsschreiber machen ihn natürlich auch wieder zu einem adeligen Herrn von Schönau.

Im selben Jahre kaufen die Großeltern Berschin Vischers zu Nendingen und Heinrich Zimrer zu Mühlheim zwei Kinder ihrer verstorbenen Kinder Heinrich Zimrer und Margaretha Vischers, frei von der Leibeigenschaft des Klosters.[290]) Als Preis des knäblis werden 3 Gulden festgesetzt. Des tochterlis Werth ist 10 Gulden, wenn sie eines Tages heirathet und Mutter wird; falls das nicht der Fall ist, braucht sie für ihre Freiheit nichts zu zahlen. Unter den verschiedenen Erwerbungen, die Propst Heinrich noch macht, ist die wichtigste von 1473. In diesem Jahre gibt Friedrich von Enzberg seine Zustimmung, daß sein Bruder Hans von Enzberg dem Kloster seinen Theil und alle Gerechtigkeit zu Irrendorf, sowie das Thal an der Donau mit Vogtei und aller Zubehör, sodann

---

287) Vergl. Freib. Diöcesan-Archiv, Bd. XV, S. 3.
Ich möchte dann auch hier erwähnen, daß das Schicksal des Beuroner Archivs nach der Säkularisation 1803 gar nicht so grausam gewesen ist, wie man dies bisher darzustellen pflegte. Wer genaue Kenntniß von dem Beuroner-Urkunden-Material besitzt, kann beweisen, daß die Archivalien, wie sie das Kloster am Schlusse des vorigen Jahrhunderts besaß, fast alle, ohne wesentliche Ausnahme auf uns gekommen sind.

288) Kopialbuch S. 541. Jan. 28. 1469.

289) Perg.-Orig. im f. Archiv zu Sigmaringen. Der Richter siegelt. Siegel abgefallen. Sipplingen am nechsten Dornstag vor Letare 1469.

290) Desgleichen. Markwart von Werenwag siegelt. Montag nächst nach dem h. palmtag 1469.

noch 14 rheinische Gulden und 1 Pfund Heller Jahreszins aus dem Dorfe Buchheim verkaufe.[291]) In dieser Urkunde wird Propst Heinrich zum letzten Mal genannt und er muß kurz nachher gestorben sein, denn 1475 begegnet uns schon ein neuer Propst Jakob.

## Propst Jakob 1475—1477.

Noch weniger, als wir von Propst Heinrich wissen, ist uns von seinem Nachfolger Jakob überliefert. Meldete nicht eine Urkunde von ihm, so würde er ganz verschollen sein; denn niemand hat seiner bis jetzt gedacht. Mit welcher Oberflächlichkeit aber der Chronist arbeitete, geht aus der Bemerkung desselben zum Jahre 1475 hervor: „Emuntur census ex 10 amphoris vini in Sipplingen, Saalbuch P. II. f. 733.“ Aber weder die Kopie im Saalbuch noch das Original im Klosterarchiv sieht sich der Schreiber an; denn in derselben heißt es ausdrücklich Propst Jakob. Die Urkunde hat sprachliches und kulturhistorisches Interesse, weßhalb sie aufgeführt werden mag.[292]) Es geht aus ihr hervor, daß der einfache Mann

---

291) Desgleichen. Friedrich siegelt. An vnser lieben frowen aubend liechtmeß 1473. Siegel hängt an.

292) 1475. Dornstag vor sant Katherina der h. jungfrowen (Nov. 23.). Jerg Koboltt von Siplingen verkauft dem Propst Jakob und dem Konvent zu Buren „zenhen Aymer wisses wins vorlöff, Siplinger ycht und messes“ ewigen Zins aus nachgeschrieben Gütern: „item drithalben hoffstett reben in der Thulen an Cläsen Thons und Peter Kellers guetern gelegen, zinssend vor dry aymer diem goczhusß gen Hedingen und funff schillig pfennig diem spital gen Costencz, und aber ab drithalb hoffstett reben am Honberg ob diem weg gelegen, zinst acht pfenn'g diem dorff ze Siplingen, und die vorgenantten fünff hofftett stond noch Hanssen Fruemesser drissig pfund pfennig, und zuo merer sicherhait öch rechtem vrsatz so setz ich innen dar zuo, was ich han mitt namen funff bett, vier pfulmen, zehen küssen, achzenhen linlachen, zwen goelter, dry saerger, zwo kuen, vier erin (irbene) haeffen, vier kessin, dry trog, dry kysten, ain banczer goller und yssenhult, ain armbrost mit siner zuogehoerde und namlichen was ich husplunderers han, doch sol ich vnd min erben den nutzen und nüssen nach zimlicher unzergenglicher notturfft“ — und ist der Kauf geschehen um 50 Pfund Pfennige Ueberlinger Währ. „Waer ouch sach das lantzprest an win zuo viele also das die underpfand über die erst verbunden zins die zenhen aymer wins nit richten und ertragen moechten, welches jars das beschaehe durch was ursach oder hagel misgewaesß soelichs kaeme, so soellen ich und min nachkomen denn uff sant Martis tag fur yeglichen aymer wins geben und bezalen funff schillig pfennig Uberlinger werung.“ Auch haben die Käufer ihm und seinen Nachkommen gestattet, jederzeit den Zins um 50 Pfund Pfennige zurückzukaufen. Die Urkunde wird besiegelt durch „juncher Wolffgangen von Jungingen.

Perg.-Orig. im fürstl. Arch. zu Sigmaringen. Das anhangende Siegel ist stark lädirt.

auch auf dem Dorfe eigene Wappung hatte, die hier in einem Panzer-Koller, Eisenhut und Armbrust besteht. Meistentheils kam hierzu noch ein Spieß. In dieser Wappung wurde noch in späterer Zeit bis nach dem 30jährigen Kriege der seßhafte Einwohner des Dorfes als Gemeindebürger bei seiner Verheirathung aufgenommen.

## Propst Heinrich 1477—1479.

Propst Jakob muß bald nach seiner Wahl durch den Tod abberufen worden sein, denn schon am 20. März 1477 verkauft der neue Propst Heinrich, dessen Geschlechtsname nicht überliefert ist, im Verein mit Melchior von Thierberg zu Lautlingen und Heinrich Rieber, Bürger zu Ebingen, dem Grafen Jos Niklaus zu Zollern die Burg Ensisheim im Bärenthal mit allem Zubehör, das nicht unbedeutend gewesen sein muß, da der Kaufpreis 1125 Gulden betrug.[293]) Der größte Theil der Kaufsumme scheint sogleich erlegt worden zu sein, denn am 31. Mai desselben Jahres stellen Jos Niklaus und die Stadt Hechingen den Verkäufern einen Schuldschein über den Rest der Kaufsumme von 125 Gulden aus."[294])

Am 4. September schließt Propst Heinrich, dem Jörg von Werenwag als „Zusatz" zur Seite steht, mit Freiherrn Werner von Zimmern, damals Vogt zu Bregenz und Kaspar von Klingenberg zu Möhringen (Meringen)[295]) einen Vertrag über verschiedene streitige Punkte. So wird die gemeinsame Waid, Trieb und Tratt

---

293) 1477. März 20. Heinrich, Propst und Konvent zu Beuron und mit ihnen Melchior von Thierberg zu Lautlingen und Heinrich Rieber, Bürger zu Ebingen, Recht-Hauptverkäufer verkaufen dem Grafen Jos Niklas zu Zollern Ensisheim, die Burg im Berenthal mit Haus, Hof, Scheuer, Gärten, Äcker, Wiesen, Holz, Feld, Wunn, Waid, Wasser, Wasserlaiten, Wasserflüß, Fischenzen, mit Zwingen und Bannen, Gerichten, allen Gewaltsamen, Gewohnheiten, Ehehaften und namentlich aller Gerechtigkeit, geistlichen und weltlichen, so von Gewohnheit oder durch Recht dazu und darein gehört, nichts ausgenommen, auch die eigenen Leute, die zur Burg Ensisheim gehören, um 1125 rh. Gulden. Die Verkäufer verpflichten sich, falls dem Käufer oder seinen Erben irgendwie Irrung oder Schaden an dem Kaufe durch ihre Schuld erwüchse, den zu bessern und zwei Monat nach der Aufforderung hierzu, wenn sie bis dahin derselben nicht nachgekommen, Einlager zu halten, selbst in eigener Person mit einem Pferde, oder an ihrer Stelle ein ehrbarer Knecht mit einem Pferde zu Rottweil, Balingen, Hechingen oder Rottenburg. Mit dem Konvent und den beiden anderen genannten Verkäufern siegeln die Gebrüder Melchior und Heinrich Stätzlin, mit deren Willen der Kauf geschehen Donnerstag nach Lätare 1477.
Kopie im f. Dom.-Arch. zu Sigmaringen.

294) Samstag vor dem Sonntag Trinitatis 1477. Kopialbuch II, 501.

295) B.-A. Engen.

in verschiedenen Bezirken bei Beuron, Wildenstein und Leiberdingen festgesetzt. Auch wird dem Kloster aller großer und kleiner Zehnten zu Wildenstein, Leiberdingen und Oberstetten zugesprochen, wogegen Beuron die Leiberdinger gleich Unterthanen mit Gottesdienst und was darzu gehöre, zu versehen habe. Auch sollen die Heiligenpfleger von Leiberdingen und Oberstetten dem Propst von Beuron als ihrem Kirchherrn Rechnung legen.[296])

Schon 1476 gibt Margaretha von Urbach, des Jörg von Werenwag Hausfrau, ihre Einwilligung zu dem Verkaufe des Burgstalls Pfannenstiel mit der Gemarkung Eck und aller Zubehör an das Kloster und an den Mitkäufer Hans von Spretter von Rottweil zu Mühlheim.[297]) Dieser Verkauf scheint bald hernach ausgeführt worden zu sein, denn 1477 einigen sich Propst Heinrich und der Konvent mit Hans Spretter über ihre beiderseitigen Verpflichtungen gegen Margaretha von Urbach.[298])

Eine wichtige Erwerbung macht Propst Heinrich von Jörg von Werenwag am 17. Oktober 1477. Dieser überläßt ihm neben verschiedenen Zehnten zu Hartheim, Untertygeschain (Unterdigisheim) und Nusplingen, letzteren jedoch erst nach dem Tode des Markwart von Werenwag, der dort Pfarrer ist, das Besetzungsrecht (Patronat) der Pfarrei und der Frühmeßnerei zu Nusplingen, der Kaplanei zu Hartheim und der beiden Kaplaneien zu Obernheim, so oft diese Stellen wieder frei geworden seien, gleich wie er und seine Voreltern diese Rechte besessen und ausgeübt haben. Hierfür zahlt Beuron eine Jahresgült von 20 Malter Vesen an die St. Martinspflege zu Ebingen.[299])

Schon in früheren Jahren hatten die Edlen von Enzberg eine bedeutende Jahrtags-Stiftung im Kloster Beuron gemacht, die aber in Vergessenheit gekommen und nicht mehr der Verpflichtung gemäß eingehalten wurde. Deßhalb verlangte Hans von Enzberg 1479 eine Urkunde ausgestellt über die dem Kloster obliegende Pflicht. Propst Heinrich und der Konvent kommen dieser Forderung nach. Neben anderen gottesdienstlichen Feierlichkeiten soll alle Tage auf dem St. Katharinen-Altar Meß gelesen werden. Wenn aber einer von Enzberg zu Brunnen dem Schloß mit Haus sitze (dort wohne),

---

296) Nach einem nichtamtlichen Schriftstück im f. Archiv zu Sigmaringen.

297) Perg.-Orig. ebendort. Jos von Urbach, der Vater und Ulrich von Tamegk, der Schwager siegeln. St. Lucien (Dez. 13) 1476).

298) Desgleichen. Die Genannten siegeln. Spreters Siegel hängt an. An st. Barblentag (Dez. 4) 1477.

299) Desgleichen. Mit Jörg von Werenwag siegelt „Sygmund Huser von Renckwrhusen" (Renquishausen, w. O.-A. Tuttlingen) sein Vetter. Frytag nechst nach st. Gallen des h. abpts tag (Oktober 17.) 1477.

dann solle, falls er das verlange, ein Konventuale des Klosters drei Mal in der Woche dort Messe lesen.[300]) Es ist dies eine der letzten Amtshandlungen des Propstes Heinrich; denn schon im April desselben Jahres tritt ein neuer Vorsteher unseres Klosters auf,

## Propst Johann Vogt 1479—1489,

den die Beuroner Chronisten jedoch erst 1480 nennen und dem sie, nach Gewohnheit einen adeligen Zunamen von Ehrenfels geben, während er in der That Vogt hieß. Es muß die Wahl des neuen Propstes sehr rasch erfolgt sein. Schon am 31. April 1479 stellt Propst Johann und der Konvent einen Revers aus über die Stiftung von 50 Pfund Heller durch die Edlen Kaspar und Ortolf von Heudorf zur Begehung einer Jahrzeit.[301]) Die genannten Edelleute verkauften drei Tage später dem Kloster ihren Zehnten zu Worndorf um 150 Pfund Heller und von dieser Kaufsumme ließen sie die vorgenannten 50 Pfund zur Stiftung abgehen.[302]) Unterm selben Tage gibt der „Pfaff Heinrich Hoevdorffer, kirchher zu Boll“ hierzu seine Einstimmung.[303])

Am 17. April 1480 entscheidet Hans Miller, Stadtammann zu Mengen, als er in der größeren Stube in dem Spital zu Gericht saß, in einer Streitsache zwischen Beuron und dem Lehenträger eines dem Kloster gehörigen Gutes zu Mengen.[304]) Besonderes Interesse hat diese Urkunde, weil in ihr eine andere vom Jahre 1470 zur Verlesung kommt, in welcher als Vertreter des damaligen Propstes Heinrich der Konventuale Hammann N. genannt wird, dem wir noch begegnen werden.

Zu Egesheim besaßen die Grafen von Werdenberg den sogenannten Hofzehnten und die Hofäcker. Um 1448 erwirbt Propst Johann von dem bisherigen Werdenberger Lehenträger die Lehenschaft auf diesen Zehnten und die Aecker, nimmt aber selbst wieder einen Lehenträger. Diese Besitzstücke werden immerfort bis zur Aufhebung des Klosters genannt und erwähnt. Später waren sie in Besitz des Hauses Fürstenberg als Erbe der Grafen von Werdenberg über-

300) Perg.-Orig. im Freiherr von Enzbergischen Archiv zu Mühlheim. Siegel abgefallen. Dornstag vor st. Valentins des h. marterers tag (Febr. 11.) 1479.

301) Freib. Diöc.-Arch. XII, d. 148.

302) Perg.-Orig. im f. Archiv zu Sigmaringen. Mit den Verkäufern siegeln Hans von Ramsberg und Christof Huser von Renquishausen (Renckwishusen). Samstag nechst nach st. Jergen tag (April 24) 1479.

303) Desgleichen. Siegel abgefallen.

304) Kopialbuch II S. 410.

gegangen. So heißt es 1762, daß das löbl. Kollegiatstift Beuron qua Kastenvogt, Collator und Eigenthumsherrschaft der Pfarrkirche zu Egesheim den Hofzehnten und die Hofäcker als ein rechtes Mannlehen von dem Hause Fürstenberg trage. Mit Ende des 16. Jahrhunderts sind es meistens Beamte des Klosters, welche als Lehenträger auftreten. So 1580 Alexander Sieger, Hofmeister des Propstes Vitus, 1604 Matthäus Bidermann, desgleichen, 1657 Johann Friedrich Rösler, Sekretär des Propstes Johann, 1661 Johann Rudolph Dornsperger, ebenfalls Sekretär, 1687 Franz Klaus in gleicher Stellung, 1721 Johann Emanuel Wech, Kanzleiverwalter zu Beuron, 1755 Johann Balthasar Marmon, gleich dem vorgenannten und dem 1762 erwähnten Dr. J. Bartholomäus Pizenberger, ebenfalls Kanzleiverwalter. Letzterer war der Vater des 1772 genannten Franz Anton Pizenberger, des Beuroner Geschichtschreibers, 1781 der Kanzleidirektor Josef Frei, 1787 Johann Bernhard Nisch und im selben Jahre Franz Vögel, beide Kanzleidirektoren.[305])

Von Kaspar Unverdrossen erwirbt Propst Johann, der hier mit seinem Familiennamen Vogt genannt wird, 1486 am 24. Oktober $2^1/_2$ Hofstatt Reben zu Sipplingen.[306])

Als „Kastvogt und Lehenherr der Kirche zu Egesheim" trägt Propst Johann 1488 Sorge, daß Vogt, Richter und ganze Gemeinde zu Bubsheim in der dortigen Kapelle eine Kaplanei stiften.[307]) Im selben Jahre erwirbt der Propst auch von dem bischöflichen Stuhle in Konstanz die Erlaubniß, einen Taufstein in Bubsheim zu errichten und dort taufen zu lassen, alles mit Einwilligung des damaligen Pfarrers von Egesheim Hans Vetzer.[308]) Der erste Kaplan war Burkhard Koch von Dotternhausen.

Im Jahre 1487 hatte Kaiser Friedrich IV. die ersten Schritte gethan zur Gründung des schwäbischen Bundes. Demselben sollten Fürsten, Prälaten, Klöster, Grafen, Herren, Ritterschaft, Adel und Städte Schwabens beitreten, um so eine allgemeine Vereinigung zu bilden zur Sicherung von Frieden und Recht im Lande.[309]) Der 1488 zu Stande gekommene Bund bestand damals aus der „Gesellschaft St. Georgenschilds und der Reichsstädte des Bundes im Lande

---

305) Vgl. auch Rothenhäusler a. a. O.

306) Wie 304.

307) Perg.-Orig. zu Stuttgart. Uff Montag nehst vor st. Katherinen tag (Oktober 24) 1488. Äußere Aufschrift: Baltasarus Oberstett ex Jberlingen conuentualis monasterii Beuren cappellanus in Bupsen. 1576. Kopie im Beuroner Kopialbuch.

308) An letzterem Ort.

309) Über den Schwäbischen Bund s. P. Fr. Stälin, Geschichte Württembergs Bd. I. S. 691 flg., wo auch die einschlägige Litteratur verzeichnet ist.

zu Schwaben", dem Erzherzog Sigmund und dem Grafen Eberhard im Bart, dem ersten Herzog von Württemberg. Zum St. Georgenschild gehörten die vier ritterlichen Orte im Hegau und am Bodensee, an der Donau, am Kocher und am Neckar. Diesen sodann geistliche Herren und Frauen, Aebte und Aebtissinnen. Erzherzog Sigmund und Graf Eberhard hatten beim ersten Aufgebot je 3000 Mann zu Fuß und 300 zu Pferd, der St. Georgenschild im Verein mit den Städten zusammen 6000 Mann zu Fuß und 600 zu Pferd zu stellen, beim zweiten Aufgebot waren 6000 Mann zu Fuß und 700 Reiter zu leisten. Diese Wehrkraft mußten die einzelnen Mitglieder der vier ritterlichen Orte (und die Städte) je nach der Größe ihres Besitzthums, nach dem Ertrage desselben, ausrüsten. Auch das Kloster Beuron wurde aufgefordert, dem Bunde beizutreten, was Propst Johann nicht weigerte. Bald entstanden aber mit den Herren von Enzberg Streitigkeiten, weil Beuron seine Steuer und seine Reisigen direkt einsenden, die von Enzberg aber als Klostervögte dies nicht dulden wollten. Darauf wurden Abt Johann von Salmansweiler und Georg Graf zu Werdenberg vom Hauptmann des Schwäbischen Bundes zu Schiedsrichtern aufgestellt und diese einigten beide Parteien, Propst Johann für Beuron, Jakob von Bodman, Ritter, der Aeltere, als Vertreter der Frau Magdalena von Enzberg, geborene Vögtin von Summerau zu Praßberg[310]), Wittwe des Hans von Enzberg, dahin, daß Propst Johann zugab,

---

310) W. O.-A. Wangen.
Gemäß dieser Urkunde sind die genealogischen Angaben über die Herren von Enzberg in der O.-A.-Beschreibung von Tuttlingen 1879 nicht ganz zutreffend. Denen zufolge ist Friedrich II. von Enzberg vermählt mit einer Magdalena Vogt von Summerau. Es kann dies jedoch nicht die in vorliegender Urkunde erwähnte Magdalena sein, da Friedrich II. schon 1435 als Lehensmann vorkommt. Ihr Mann heißt Hans. Der erste dieses Namens wird a. a. O. S. 1478 als Rechtsnachfolger seines Bruders Friedrich IV. genannt und stirbt angeblich 1490. Dieser Hans ist wohl zweifellos der in unserer Urkunde erwähnte Enzberg. Die Ob.-A.-Beschreibung läßt seine Frau aber eine Christina von Mundprat sein, was nicht stimmen kann. Er hat vier Söhne: Hans II., Friedrich V., Hans Rudolf I. und Wendel. Dieser Hans soll als 2te Frau eine Magdalena von Summerau-Praßberg gehabt haben. Er wird zuerst belehnt 1492. Hier liegen ganz bestimmt einerseits Irrungen in der Angabe der Jahreszahlen und andererseits Verwechslungen in den Personen vor: 1) Hans I. stirbt nicht erst 1490, sondern ist 1489 im Februar (12) schon todt; denn in der Urkunde vom 12. Febr. 1489 ist er als schon gestorben bezeichnet. 2) Wenn es richtig ist, daß er eine Christina von Mundprad zur Frau hatte, dann muß er eine zweite Ehe mit Magdalena Vögtin von Summerau-Praßberg eingegangen sein; da diese als seine Wittwe genannt wird. 3) Wird bez. dieser Frau sehr wahrscheinlich eine Verwechslung insofern vorliegen, als die O.-A.-Beschreibung sie irrthümlich seinem Sohne Hans II. als 2te Frau zuschreibt.

in Zukunft des Gotteshauses Gült-Einkommen auf einem Zettel verzeichnet den Herren von Enzberg einzuschicken; diese sollten dann ihr Einkommen mit dem des Klosters zusammen dem Hauptmann des Ritterortes im Hegau und am Bodensee zustellen, worauf dieser sodann die Höhe der Leistung an Steuer und Reisigen bestimme. Beuron habe dann seinen Theil an die von Enzberg abzugeben, bezw. seine Reisigen zu den Enzbergischen stoßen zu lassen.[311])

Propst Johann scheint hier schwach gewesen zu sein, und als Propst Vitus, ein ausgezeichneter Mann, Vorsteher von Beuron wird, protestirt dieser auch energisch gegen den Vertrag, weil er sine consilio fratrum et sine interventu ordinarii geschlossen worden sei.

Noch einmal begegnet uns Propst Johann am 26. März desselben Jahres als Käufer eines kleinen Gutes zu Worndorf von dem Abte Johannes zu Salmannsweiler.[312])

## Propst Hammann 1490—1501.

Bezüglich des Jahres, in welchem dieser Propst, der sich „Wir" und „von Gottes Gnaden" nennt, das Vorsteheramt antrat, berichtet die Beuroner Chronik richtig. Unrichtig aber halte ich den Namen von Villeck. In Urkunden über Vogtrechte und Gülten zu Dürbheim von 1416 und 1421 wird ein Hammann von Bronnenteut (!) genannt, der auch in Besitz eines Siegels ist. Bei der Seltenheit des Namens Hammann ist es nicht unwahrscheinlich, daß unser Propst mit jenem Hammann nahe verwandt, vielleicht sein Sohn ist. Wir sahen, daß er 1470 schon Konventuale des Klosters war.

Am 30. August 1490 verkauft Hammann dem Stadtammann Wattmann zu Mengen die Erblehen-Güter des Klosters daselbst, welche man die Beuroner-Güter nannte, um 200 Gulden. Falls der Besitzer wechsele, erhält Beuron jedesmal vom besten Gut 1 Pfund und vom „miesten" (geringsten) Gut 5 Schilling Heller.[313]) Am 1. Dezember 1490 stellt unser Propst dem Grafen Eberhard von Württemberg eine Quittung aus über Ablösung von zehn

311) Perg.-Orig. im kgl. Reg.-Archiv zu Sigmaringen und desgl. im Freiherr von Enzbergischen Archiv zu Mühlheim. An beiden die Siegel verdorben. Dornstag vor st. Valentinstag (Febr. 12) 1489. Vgl. Pizenberger a. a. O. Beil. x.

312) Perg.-Orig. im f. Archiv zu Sigmaringen. Dornstag nechst vor dem Sonntag, daran man in der h. kirchen singet letare in der vasten (März 26). Siegel abgefallen.

313) Kopialbuch II S. 416.

Schilling Gült, welche das Kloster aus des Grafen Marstall zu Balingen jährlich bezog.[314])

Nach längerer Pause begegnen wir 1492 wieder einem päpstlichen Bestätigungsbriefe. Unterm 13. Mai bestätigt und erneuert Papst Innozens VIII. alle Rechte und Privilegien des Klosters auch bezüglich seiner Besitzungen. In dem den früheren Bullen ganz gleichen Wortlaut der Urkunde sind auch die seitdem neu erworbenen Güter aufgezählt.[315])

Nach dem Tode des Kaplans Johann Gäbelin zu Nusplingen präsentiert 1494 unser Propst dem bischöflichen Stuhle zu Konstanz den Priester Alexander Renz, der aber kein Beuroner Konventuale war.[316])

Am 23. Juli erwirbt der Propst von Dorothea Sprätter, Hansen Sprätters Wittwe, die Hälfte jenes Grunds und Eigens zu Eck im Bärenthal, welches das Kloster und Hans Sprätter schon früher von dem Junker Jörg von Werenwag zusammen gekauft hatten.[317])

Am Ende des 15. Jahrhunderts machte sich sowohl in den Männer- wie auch Frauenklöstern eine Lockerung der früheren Disziplin und eine weniger gewissenhafte Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln bemerkbar. Wie aber in vielen andern Diözesen eine Reformirung und Besserung des Klostergeistes von den hierzu berufenen geistlichen Vorgesetzten, den Bischöfen, versucht und anangestrebt wurde, so war es auch in der Diözese Konstanz der Fall. Bischof Hugo von Hohenlandenberg (1496—1532) entwickelte auf diesem Gebiete eine hervorragende Thätigkeit und schritt, je nachdem es angemessen und angezeigt war, mit mehr oder minder scharfen Mitteln ein.*) Besonders eifrig war er in der Aufstellung von

---

314) Perg.-Orig. im Staatsarchiv zu Stuttgart. Des Propstes und des Konventes Siegel hängen an. Mittwoch nechst nach st. Andres tag appostoli.

315) Perg. Orig. im fürstl. Archiv zu Sigmaringen Rome 1492, III. Idus Maii (Mai 13) pontificatus nostri anno octava. Bleibulle an gelbrother Seidenschnur. Abdruck bei Petrus a. a. O. p. 217 sq.

316) Kopialbuch II, S. 226. die lune post festum s. Othmari proxima (Nov. 17).

317) Perg.-Orig. im fürstl. Archiv zu Sigmaringen. Rottweil am Dornstag nechst nach st. Marien-Magdalen tag (Juli 23) 1495.

*) Noch energischer wie Hugo war sein geistreicher und sehr thatkräftiger Generalvikar Dr. Joh. Fabri, der der Reformation erfolgreich entgegentrat. Gleichzeitiger Bischof von Augsburg (1517—1543) war Christof von Stadion, ein Mann von edelster Sinnesart, Freund und Förderer aller Gelehrten und Gelehrsamkeit. Dessen Nachfolger war Otto, Truchseß von Waldburg, der mit dem berühmten Abte Gerwik Blarer von Weingarten eine ganz außerordentliche Thätigkeit für die Erhaltung des Katholizismus in Schwaben entwickelte.

Statuten und Ordnungen für solche Klöster, in denen die alten Ordensregeln abhanden gekommen, vergessen worden und an Stelle streng geregelter Tageszeiten Unordnung und laxes religiöses Leben getreten war. Der Inhalt solcher Statuten und Ordnungen ist keineswegs überall derselbe, er richtet sich vielmehr nach dem geistigen Stande des betreffenden Klosters und es läßt sich somit ziemlich sicher aus den Vorschriften und Verboten, welche die Kloster-Ordnungen enthalten, ersehen, auf welcher Stufe die Disziplin und der klösterliche Geist der betreffenden Genossenschaft stand.

Auch für Beuron erließ Bischof Hugo 1499 am 21. Januar eine Ordnung, welche in unserer geläufigen Sprache wiedergegeben ein Bild von dem inneren Leben unseres Klosters am Vorabende der großen kirchlichen Bewegung zu geben im Stande ist.

Im Namen der hl. Dreifaltigkeit. Amen! Wir Hugo von Gottes Gnaden, Bischof zu Konstanz zum ewigen Gedächtniß! Nachdem aus fleißiger Erinnerung und emsiger Erkundigung in dem Gotteshause zu Beuron neuerdings wir erfahren, daß das Gotteshaus zur Handhabung seines Standes in Geistlichem und Zeitlichem ernstlich berathen werden müsse, was uns nicht nur gut, sondern auch nothwendig bedünkt, sodann in Ansehung unserer Verpflichtung hierzu von Amtswegen, um den gegenwärtigen Schaden zu bessern und zukünftige Nachtheile zu verhindern, haben wir, mit Hülfe und Rath des Herrn Johann Jakob von Bodman des Aeltern, Ritters, als des Klosters weltlichem Schirmherrn, an Stelle der noch unmündigen von Enzbergischen Kinder u. s. w. u. s. w. gesetzt und verordnet, daß in dem Gotteshause Beuron in Zukunft die göttlichen Aemter und die sieben Zeiten mit einer sittigen Tapferkeit (Ausdauer) und Ehrerbietung, andächtig, klar zertheilt in mittellange Pausen und mit Zeremonnei gesungen und gelesen werden sollen. Wenn man die Psalmen singt, so solle in der Mitte und am Ende eines jeden Verses eine Pause gemacht werden, damit die letzte Silbe eines jeden Verses vom andern Chor gehört und verstanden werde.

Es sollen die Jahrzeiten und alle anderen Stiftungen, wie sie gestiftet und angeordnet sind, ohne Minderung ausgeführt werden. Es soll auch kein Bruder[318]) oder Konventherr ohne Erlaubniß seines Obern sich in Zukunft dem Gottesdienste entziehen und wenn je Einer oder mehrere nicht zum Beginn der Aemter oder sieben Zeiten in das Chor komme, so solle er, wenn er käme, inmitten des Chores geneigt stehen bleiben, bis ihm der Vorsteher die Erlaubniß giebt, einzutreten. Zudem soll der Priester, wann er das Amt der hl. Messe darbringe, die Präfation und das Gebet des Herrn,

[318]) Novize, denn die Augustiner hatten keine Laienbrüder.

das Pater noster, von Anfang bis zum Ende nach löblicher Sitte singen.

Hierauf solle der Vorsteher, der Propst, wie er das seinem Gewissen laut Ordnung und Regeln schuldig ist, treu und fleißig Obacht geben. Ist er hieran verhindert, so beauftrage er den Custos oder den Dekan hierzu. Wer aber obige Gebote einmal oder mehr freventlich übertrete, den solle der Propst unnachsichtlich der Regel gemäß strafen.

Auch solle der Gottesdienst nie von weniger als sieben Personen, dem Propst und sechs Priestern, begangen werden.

Und da der Prälat mit zweifachem Schein vorhergehen solle, nämlich mit dem Worte einer heilsamen Lehre und auch mit dem guten Beispiele eines löblichen Wesens, so erfordern wir und ermahnen in der Liebe unseres Herrn Jesu Christi, daß ein Propst des gedachten Gotteshauses dem Regiment und der Ministration Zeitlichem und Geistlichem als ein guter Hausvater getreulich obliegen und allen möglichen Fleiß und alle Sorge hierin vorkehren und seinen Mitbrüdern in Speise, Trank, Bekleidung und anderen Nothdürftigkeiten nach Vermögen seines Klosters versehen solle.

Es solle auch ein Propst Sorge tragen, daß ein jeder seiner Mitbrüder sich vor dem Laster heimlichen Besitzens und Privateigenthums hüte, wie sie das laut ihrer und des hl. Augustinus Regeln gelobt und versprochen haben. Dazu verbieten wir dem Propst und seinen Mitbrüdern alle schändliche, lästerliche Spiele mit Würfeln, Karten, Brettspiel, sowie alle anderen Spiele, wodurch Gott gelästert und dem Nebenmenschen Aergerniß gegeben wird, desgleichen Federspiel, Jagdhund, und andere Dinge, welche sie von dem Gottesdienste abziehen können.

Und da unter anderen geistlichen Tugenden die Tugend des Gehorsams, welche dem allmächtigen Gott gefälliger als ein lebendiges Opfer ist, die höchst nothwendigste genannt werden muß, so verordnen wir und wollen, daß des Gotteshauses Mitbrüder einem jeweiligen Propste gebührliche Unterthänigkeit und Reverenz entbieten sollen, daß sie auch seinen Geboten getreulich nachkommen, seine Verwarnungen, Strafen und Unterweisungen demüthig aufnehmen, sich in Wort und Werk nach Bestem allweg schicken und fügen und somit das Haupt mit den Gliedern, durch die Liebe des hl. Geistes zusammengefügt, Gott dem Allmächtigen in stiller Friedsamkeit zu treuem, fleißigem Dienste laut ihren Regeln obliegen. Und damit dieses leichter und besser geschehe, so ist erforderlich, daß zwischen den Mitbrüdern alle Heimlichkeit, verborgenes Bündniß und einseitige Freundschaften, besonders in Winkeln und abgelegenen Orten vermieden werde. Wer aber sich hiergegen verfehlet und gewarnt sich nicht bessert, der soll von dem Propst als ein Betrüber brüder-

licher Liebe und Pflanzer des Unfriedens und der Zwietracht schwer gestraft und für alle Aemter und Würden untauglich erachtet werden.

Was aber die Reinheit anbetrifft und da der hl. Augustinus in seiner Regel verbietet, das Auge auf die Frauen zu heften und gebietet die Reinheit zu bewahren, so wollen wir, daß ein Propst und der Konvent des genannten Gotteshauses das Gelübde der Reinheit laut den Gesetzen der Altväter und ihrer Regeln fleißig beobachten und sich vor aller Unlauterkeit und jeder Gestalt der Vermischung behüten, damit sie mit ihren Gemüthern und Leibern Gott dem Allmächtigen rühmlicher dienen mögen.

Es soll auch der Propst strenge darauf halten, daß der Eingang und der Verkehr in dem Kloster unnützen Personen, besonders zweifelhaften Frauenzimmern, verwehrt und verboten werde. Kein Konventmitglied solle Erlaubniß haben, das Kloster zu verlassen ohne zwingenden Grund. Geschehe es, so solle der Propst die Zeit des Ausbleibens dem zu verrichtenden Geschäfte gemäß bestimmen.

Und da gegenwärtig der Propst wegen schweren Leidens nicht im Stande sei, den weltlichen Geschäften vorzustehen, die Renten und Gülten einzuziehen, auch an manchen sonstigen weltlichen Angelegenheiten des Klosters hierdurch Schaden erwachsen sei, und sich deshalb Propst und Konvent im Einverständniß mit ihm, dem Bischofe und dem Herrn Johann Jakob von Bodman als Stellvertreter der Schirmherren entschlossen hätten, einen zur Besorgung obiger Geschäfte tauglichen Mann, geistlichen oder weltlichen Standes, zu bestimmen, der alle Einkünfte in Empfang nehmen und das zur Unterhaltung des Klosters und seiner Insassen Nöthige wieder hergebe, so solle dies hiermit gestattet werden. Jedoch solle der Betreffende vor dem Propst, Konvent, einem bischöflichen Abgeordneten und dem Klosterschirmvogt alljährlich Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben ablegen.

Jenem Verwalter solle sodann zustehen, alle weltliche Ämter, Ehehalten (Dienstboten) und Bedienstete ein- und abzusetzen ganz nach Gutdünken und zum Besten des Klosters.

Propst und Konvent sollen gespeist, gekleidet und unterhalten werden nach Vermögen des Gotteshauses und je nach ihrem Stande. Der Propst solle zu seiner Bedienung einen ehrsamen Menschen und einen jungen Konventul erhalten und diese sollen aus der Konventsküche mit der besten Speise (d. h. dem Konventstische) gespeist werden, wie sich das für den Propst und seine Diener geziemt.

Dem Propst solle jährlich für seine Person an Wein geliefert werden 25 Eimer Bazenberger aus dem Breisgau und 25 Eimer Sipplinger Gewächs, aber vom besten. An Geld solle er erhalten jährlich 20 Gulden und zwar alle Frohnfasten 5 Gulden. Hiermit möge er haushalten für sich nach Nothdurft.

Auch solle der Propst zu Bett und Tisch nach Gebühr seines Standes ehrlich gehalten werden. Seinem Diener aber liege ob, diese Sachen sauber in Stand zu halten.

Wenn ein ehrbarer Fremder Herberge im Gotteshause begehre, der soll geziemend unterhalten (bewirthet) werden. Falls aber der Propst oder der Konvent oder sonst Jemand Gasterei halten wolle, so dürfe dies nicht auf Kosten des Klosters stattfinden. Der bisherigen Sitte, an hohen Festen und zur Kirchweih etliche Nachbaren einzuladen und dieselben zu bewirthen, stehe nichts entgegen. Hierzu solle der Schaffner das Nöthige hergeben.

Da Straße und Weg am Gotteshause vorbei führe, so solle außerhalb des Klosters ein Gasthaus gebaut und ein ehrbarer Wirth hineingesetzt werden, der den gewöhnlichen Leuten Herberg gegen geziemende Vergütung gebe. Hierdurch werde verhindert, daß das Kloster allzuviel Ausgaben habe an Wein und Brod. Auch würde dadurch der Zulauf und der Verkehr im Kloster, besonders in Kriegszeiten beschränkt.

Des Klosters Briefe und Urkunden sollen für Propst und Konvent zugänglich sein und in Ordnung gehalten werden.

Auch dünkt es uns angemessen, daß vor Eintritt des Verwalters ein Inventar von allem Silbergeschirr, anderen weltlichen und geistlichen Kleinodien und fahrender Habe, so in Haus und Hof des Klosters vorhanden ist, angefertigt werde.

Wenn irgend eine der geistlichen Stellen im Kloster (im Konvent) frei werde, so solle dieselbe durch den Propst nach Berathung mit dem Konvent besetzt werden.

Diese Ordnungen und Statuten sollen in Zukunft alle Frohnfasten, also vier Mal im Jahre im Beisein des ganzen Konventes verlesen, gut aufbewahrt und strenge befolgt werden. Johann Jakob von Bodman erklärt, daß diese Ordnungen und Statuten mit seiner als eines Schirmherrn Hülfe aufgestellt worden und hängt sein Siegel an. Desgleichen geben auch Propst und Konvent ihre Zustimmung durch Anhängung ihrer Siegel. [319])

Am 15. Juni 1500 wird durch einen königlichen Notar im Beisein von Abgeordneten des Bischofs und des Schirmherrn in der Propststube zu Beuron sämmtlichen Konventherren Eid und Gelübde abgenommen, diesen Ordnungen und Statuten gemäß zu leben und ihnen Folge zu geben. [320])

Die Vorschriften, welche dem Kloster, besonders in moralischer Beziehung gegeben werden, machen anderen ähnlichen Statuten und

---

319) **Kopie im fürstl. Archiv zu Sigmaringen. S. a. Diözesan-Archiv von Dr. E. Hofele Nro. 2. Jahrg. 1.**

320) **Desgleichen.**

Ordnungen gegenüber nicht den Eindruck, als lägen ganz bestimmte Vergehen vor. Es sind mehr allgemeine Regeln, die der Gleichgültigkeit in der ernsten würdigen Feier des Gottesdienstes entgegenarbeiten, die für den Ordensgeistlichen unumgänglich nöthige Sammlung des Geistes fördern und die Konventualen von äußerlichen Dingen strenger abhalten sollen Auch spricht die Willigkeit, mit welcher Propst und Konvent die Vorschriften des Bischofs annehmen, dafür, daß kein so schlechter Geist in den Beuroner Konventualen herrschte. Nicht überall fügten sich die Klosterinsassen so widerspruchslos den reformatorischen Anordnungen ihrer Obern. Widerspruch und schließlich Austritt behagte manchem Mönche und mancher Nonne besser als Rückkehr zur klösterlichen Zucht, Gehorsam und Demuth.

Am 15. Mai bestätigt und erneuert Kaiser Maximilian unserem Kloster alle Rechte und Privilegien, wie sie seine Vorgänger, besonders Lothar III., dessen Urkunde wörtlich aufgeführt wird, verliehen und bekräftiget haben. [321])

## Propst Paulus Hemerlin 1501—1514.*)

Schon in den bischöflichen Statuten von 1499 ist gesagt, daß Propst Hammann sehr leidend sei. Es darf dies sicher auch zur Entschuldigung dienen dafür, daß die Ordnung im Kloster nicht ganz so war, wie sie hätte sein sollen. Im Jahre 1500 lebt Hammann noch; denn er wird in dem Schriftstück vom 15. Juni 1500 noch erwähnt. Bald hernach muß der Propst von seinem Leiden erlöst worden sein; denn 1501 im September urkundet der berühmte Hugo von Werdenberg, dessen Name mit der Gründung des Schwäbischen Bundes enge verknüpft ist, daß er Hans Jakob von Irrendorf als Lehenträger des Propstes Paulus für den Hofzehnten zu Egesheim

321) Perg.-Orig. ebendort. Datum in ciuitate nostra imperiali Augustensi 21. Maii 1500. Das wohlerhaltene runde Siegel, äußerer Durchmesser 116 mm, innerer 80 mm, hängt an blau-weiß-rother Seidenschnur an. Unten, auf dem umgeschlagenen Rande der Urkunde steht: Ad mandatum domini regis proprium Bertoldus archiepiscopus Moguntinus archicancellarius.

*) In der Folge werde ich die vielfältigen Käufe, Verkäufe und sonstige Gütererwerbungen des Klosters so kurz als möglich erwähnen und auch die bezüglichen Urkundenbelege nur vereinzelnd anführen. Mit der Bezeichnung „Perg.-Orig." soll in der Folge jeder Originalbeleg aus dem fürstl. Archiv gemeint sein. Das Urkundenmaterial ist auch von 1500 an sehr umfangreich; da es aber sprachlich und sachlich weniger Werth als bisdahin hat, die Darstellung der Geschichte Beurons nur gehemmt würde, wenn alle diese für das innere Klosterleben nicht wichtigen Vorgänge verzeichnet werden sollten, so ist es angezeigt, in dieser Weise zu verfahren.

belehnt habe.[322]) Und 1502 heißt es dann zur Ergänzung an anderer Stelle „zu der zeit, do herr Paulus Hermerlin propst ist gewesen.“ [322])

Der Beuroner Chronist weiß aus dem Jahre der Erwählung des neuen Propstes ungemein böse Dinge zu erzählen. Die Pest wüthete und die Herren von Enzberg machen das Leiden noch unerträglicher, durch maßlose Ansprüche an das Kloster und gewaltthätige Verfolgung der Konventualen, die sich schließlich aus dem Gotteshause entfernen. Dieser Darstellung muß man angesichts der großen Unzuverlässigkeit des Chronisten für jene Zeit zweifelnd gegenüberstehen, umsomehr als sich keine Belege für diese Behauptungen vorfinden. Zudem kommt, daß um 1502 die von Enzberg noch junge Leute waren, die unter der Vormundschaft des wie es scheint tüchtigen und ernsten Ritters Johann Jakob von Bodman standen.

Auch aus den vorhandenen Urkunden, welche sich auf Käufe Verkäufe und verschiedene Streitigkeiten beziehen, ist gar nichts von einem derartigen Zustand des Klosters ersichtlich.

Im November 1501 war der erste in Bubsheim angestellte Kaplan Burkhard Koch von Dotternhausen gestorben und schon am 17. Dezember stellt der Generalvikar das Investitur-Dekret aus für den von Beuron präsentirten neuen Kaplan Albert Vogt, einen Beuroner Konventualen. Aber 1502 verjagte der Priester Berthold Zürn den Beuroner aus der Kaplanei unter der Behauptung, das Patronatsrecht stehe nicht Beuron, sondern dem Grafen Eitel Friedrich von Zollern zu, und er sei rite ernannt. Die Streitigkeit wurde aber 1503 vom bischöflichen Gericht zu Gunsten des Albert Vogt entschieden.

Aus den nächstfolgenden Jahren erfahren wir wenig Wichtiges über unser Kloster. Die inneren Zustände scheinen sich aber keineswegs durch die gutgemeinten Anordnungen des Bischofs Hugo gebessert zu haben. Denn schon 1506 am 12. November sah sich Bischof Hugo genöthigt, die 1499 dem Kloster gegebenen Statuten zu erneuern und zu erweitern, wiederum ein Beweis, daß den geistlichen Obern die Reformation der Klöster am Herzen lag. Der Bischof schreibt, daß, nachdem 1499 „ettlich statuten vnd ordnungen“... „gott dem allmechtigen zu lob und eer und irem gozhuß zu nutz und gutten“ aufgerichtet, auch von Propst und Konvent angenommen und beschworen worden seien, nun aber nach dem Tode des bisherigen Propstes „ettlich irrung und mängel im berürten gozhuß“ ihm vor Augen gekommen, er „mit hilff vnd rath nachgemelter castvögten visiitation und inquisiti“ in dem Kloster habe vornehmen lassen und auf Grund derselben eine Erläuterung und Zusätze zu jenen

[322]) Perg.-Orig.

Statuten für nöthig erachte. Propst und Konvent sollen sowohl die früheren Statuten, als auch die mit diesem Erlaß hinzugetretenen unter Strafe genau befolgen. Der Propst ist verpflichtet, darauf zu sehen; falls er selbst dagegen fehlt, soll er dem jeweiligen Bischofe von Konstanz, als Ordinarius des Klosters angezeigt und zur Strafe gezogen werden. Hierauf soll jeder Propst nach seiner Wahl, auch wenn er als früherer Konventherr schon die Beobachtung der Statuten beschworen habe, nochmals „als propst von nuwem schwern." Auch soll kein neuer Novize zur Profession zugelassen werden, er habe denn zuvor „bemelte unsere statuta und ordnungen hören lesen, gruntlich verstanden vnd daruff sich mit aidspflicht verpunden, dennen gestracks ze leben und nachzekömen." Es soll ferner ein Inventar aller „ligend und varend hab vnd guter" des Klosters aufgenommen werden und hiervon je ein Exemplar „der probst, der convent und der elteste von Enzberg als castvogt bemelts gozhuß" in Händen bekommen. Diese Inventarien sollen jährlich erneuert werden; auch soll auf Grund derselben alle Jahre an einem vom Propst zu bestimmenden Tage, den er dem Bischofe vorher anzeigt „inn bywesen dere, so wir darzu verordnen werden auch des eltesten von Enzberg" vor dem Konvent Rechnung abgelegt werden über alle Einnahme und Ausgabe, durch welche beide Maßregel „erfunden mug werden, ob sich des gozhuß zinß, rendt, gult und guter gebessert oder geminbert haben." Dann sollen weiter alle des Klosters „privilegien, fryhaiten, gerechtigkhaiten, briefsigel und andere gewersami inn ainen trog oder kisten mit dryen schlossen und dryen schlusseln (der kainer on den andern öffnung thun mug) wolbewart gelegt werden und ligen und sollen je zu zyten ain propst ainen schlussel, den anderen der conuent und den dritten der castvogt haben. Dieselben dry parthyen sollen auch zu zytten, so die notturfft erhaischt sollichen trog ze offnen dermasse öffnung thun, als sy gott und der welt darumb antwurten wollen, alles getruwlich und ongeferlich." Bischof Hugo, Friedrich von Enzberg für sich und seinen Bruder Hans Rudolf, als Kastenvögte hängen ihre Siegel an. Propst und Konvent geloben und schwören, die Statuten zu halten und siegeln gleichfalls.

Das Kloster befand sich auf gefährlicher Bahn, innere Disziplin und äußere Verwaltung gingen zurück. Es fehlte an Haupt und Gliedern. Der böse Geist der damaligen Zeit hatte auch an die Pforten des im stillen Thale der Donau, vom Weltgetriebe fern liegenden Beuron geklopft und war theilweise schon eingedrungen. Auch das erneute Einschreiten des Bischofs war nicht von durchgreifendem Erfolg, denn eine Visitation, welche der Abt von Kreuzlingen 1509 vornahm, ergab keine günstigen Ergebnisse. Und doch war der Sinn zur Förderung des Gottesdienstes und kirchlichen Lebens nicht erloschen, denn 1507 erwarb sich Propst und Konvent das Verdienst,

daß sie dem Stiftungsbriefe zufolge der Gemeinde Obernheim[323]) behülflich sind, eine eigene Pfarrei zu gründen.[324]) Bis dahin war Obernheim Filiale von dem ziemlich entfernten Nusplingen. Frau Katharina Urach, Hansen von Urach aus Riedlingen Wittwe, die zu Obernheim wohnte, hatte zu diesem Zwecke ihr Vermögen gestiftet, das aber nicht hinreichte. Das Patronatsrecht sollte Beuron zustehen. Der erste Pfarrer war der bisherige Kaplan Konrad Bindter. Pfarrer zu Nusplingen war zu dieser Zeit Kaspar Schmid. Grundherr war Graf Andreas von Sonnenberg zu Scheer, dem die Herrschaft Kallenberg, zu der auch Obernheim zählte, gehörte. Dieser Graf Sonnenberg, der mitsiegelte, wurde am 10. Mai 1511 von Felix von Werdenberg getödtet.[325])

Aber das klösterliche Leben krankte in Beuron doch immer fort. Keine rechte Besserung trat ein und so sah sich der Bischof endlich genöthigt, mit Dekret vom 16. Februar 1513 in der Person des Kreuzlinger Konventualen Johannes Weck dem Propst und dem Konvent einen Administrator vorzusetzen.

Was wir aus zuverlässigen Untersuchungen über den Zustand des Klosters Beuron erfahren haben, schreibt er, ist in höchstem Grade traurig. So zerrüttet sind die Verhältnisse, daß die Einkünfte nicht einmal mehr zur Unterhaltung des Propstes und des Konventes hinreichen. Soll das Kloster nicht ganz zu Grunde gehen, dann müssen wir, gemäß unserer Pflicht einschreiten. Und so übertragen wir denn Dir, auf den wir unser Vertrauen setzen, mit Wissen und Einverständniß des Beuroner Propstes die gesammte Verwaltung des Klosters, sowohl in geistlichen wie weltlichen Dingen. Nach freiem Ermessen, soweit der Administrator es für das Kloster ersprießlich hält, soll er mit dem Vermögen verfahren, nur wird auf das bestimmteste verboten, irgendwie Klosterbesitz demselben zu entfremden, sei es durch Kauf, sei es durch Erbverpachtung.[326])

Dieses bischöfliche Dekret ist kein Ehrendiplom für Beuron. Erwägt man aber seinen Inhalt, so geht wohl Mißwirthschaft der finanziellen Verhältnisse, nicht aber moralischer Ruin des Konventes daraus hervor. Wohl heißt es, daß Johannes Weck auch in geistlicher Angelegenheit des Klosters Administrator sein soll, aber nach dieser Richtung hin sind ihm keinerlei Vorschriften gegeben. Es scheint aber, daß Zucht und Eifer nachgelassen haben und in Folge dessen eine gewisse Lässigkeit und Trägheit eingerissen war. Es

323) W. O.-A. Spaichingen.

324) Perg.-Orig.

325) Vgl. meine Abhandlung: Der Werdenberg-Sonnenberg'sche Streit. Mittheilungen, XVII. Jahrgang 1883/84. S. a. Dr. J. Vochezer, Geschichte des Hauses Waldburg I. Bd. Kempten 1888.

326) Perg.-Orig.

liegen auch keinerlei Andeutungen vor, daß der aufgezwungene Administrator und der Konvent schlecht mit einander ausgekommen sind. Daß bald hernach Johannes Weck sogar zum Propst gewählt wurde, spricht eher für das Gegentheil.

## Propst Sebastian 1514—1517.

Propst Paulus Hemerlin, dessen Regierung keinen Segen für das Kloster verzeichnet, muß kurz nach Eintreffen des Administrators gestorben sein, denn schon 1514, wo Vogt, Richter und die Maierschaft zu Reichenbach[327]) in einer Eingabe vom 13. März den Bischof Hugo bitten, die Stiftung der Kaplanei Reichenbach, Filiale von Egesheim, zu genehmigen, heißt es: „mit gunst und einverständniß Ew. fürstlichen Gnaden, in welcher handen und vollkommener gewalt die verwaltung des gottshauses Byren (Beuron) zu diser zit stath, auch des ehrwürdigen herrn Peter, abbte des gottshus Creuzlingen als unwiderruflichen procurators (!) des würdigen herrn Sebastian, probst zu Büren, auch des würdigen geistlichen herrn Johannsen aus vollkommener befelich ew. fürstl. gnaden gedachts gottshus Büren administrators, darzu des edlen und vösten junkherrn Lazarus von Sunthaimb, der herrschaft Hohenberg obervogt" ꝛc. Es muß also längstens 1514 eine neue Propstwahl stattgefunden haben.[328]) Das Patronatsrecht soll Beuron zustehen. Als Pfarrer von Egesheim wird Johannnes Walz genannt.

Für das Ansehen des Beuroner Propstes spricht diese Urkunde nicht, denn neben allen anderen Genannten siegelt als Vertreter des Klosters der Administrator, nicht aber der Propst und Konvent. Sonst tritt Propst Sebastian gar nicht auf. Welches sein Schicksal war, ist nicht festzustellen.

## Propst Johannes Weck 1517—1538.

Die erste urkundliche Erwähnung des bisherigen Administrators als Propst geschieht 1517 am 15. April, wo er nach dem Tode des bisherigen Kaplans Berthold de Buech (von Buchheim?) dem Bischof Hugo den Presbyter Christoph Klainer präsentirt. Es war

---

[327]) W. O.-A. Spaichingen.

[328]) Dieser Propst Sebastian wird von den Historikern des Klosters nicht erwähnt.

eine schwere Bürde, die der Kreuzlinger Konventuale mit der Administration des Klosters Beuron übernommen; durch Uebernahme der Propstwürde wurde sie nicht leichter. Es ist ersichtlich, daß sich Propst Johannes Mühe gegeben, den Untergang des Klosters zu hemmen, aber von bedeutendem Erfolge sind seine Bemühungen nicht gekrönt. Das Klosterleben, welches Jahrhunderte lang so schöne Früchte gezeitigt, das oftmals der einzige Träger, Erhalter und Förderer von Kultur, Gesittung und Wissenschaft gewesen, krankte sichtlich. Auch in den schwäbischen Klöstern war nicht alles, wie es sein sollte. Gleichgültigkeit in Beobachtung der Ordensregeln, dieses Spaliers, an welchem, wohl gepflegt und behütet, das Klosterleben allezeit segensreich sich entfaltet, das war die Hauptkrankheit. Wo die innerliche Zucht, Frömmigkeit und strenge Beobachtung der Regeln, verbunden mit Wissenschaft, gepflegt wurde, da brauste der Sturm der Reformation machtlos vorüber. Aber es waren nicht alle Klöster der immer drohender heranrückenden Gefahr gegenüber gewappnet.

Welchen Einfluß die Zeitströmung auf die Mitglieder des Klosters ausgeübt, läßt sich an einzelnen Angehörigen nicht verfolgen. Nur soviel ist ersichtlich, daß die Zahl der Konventualen immer mehr abnahm. Von einigen ist nachweisbar, daß sie auf den dem Kloster inkorporirten oder mit dem Patronat zustehenden Seelsorgerstellen saßen. Das Leben als Pfarrherr oder Kaplan scheinen sie dem Klosterleben vorgezogen zu haben. Auch als Schaffner auf auswärtigem Klosterbesitz werden Namen genannt. Ob die Betreffenden dort aber nur vorübergehend, oder auf längere Zeit verweilten, läßt sich nicht nachweisen.

Propst Johannes ist auf Sicherung des Klosterbesitzes bedacht, er erwirbt auch noch Einiges zu dem Vorhandenen. Mit dem Kapuziner-Orden geht er 1525 eine Gebetsverbrüderung ein, auch ein Zeichen, daß er für die Wohlfahrt seiner Genossenschaft nicht ohne Interesse war.

Aber auch Lasten werden ihm aufgebürdet. So verlangt Kaiser Karl V. mit Schreiben vom 6. März 1521 aus Worms, daß seinem Diener und des Reiches Getreuen Josef Schram aus Mühlheim seiner fleißigen und nützlichen Dienste halber, die er ihm als Leibtrabanten geleistet, in dem Kloster auf Lebenszeit eine gute Laienpfründe eingeräumt würde. Dieses stehe ihm als römischer Kaiser, oberster Vogt und Schirmherr der heiligen römischen Kirche und aller geistlichen Stände u. s. w. als unabsprechbares Recht zu. Wenn man erwägt, daß das heilige römische Reich deutscher Nation eine gar große Anzahl von Klöstern besaß, so konnten die deutschen Herrscher manchen Trabanten und Diener ohne Kosten pensioniren.

Propst Johann starb 1537. Am 2. Juli 1537 wird er ge-

legentlich eines Schiedsspruches betreffs der Streitigkeit um eine Wiese zu Bärenthal zuletzt erwähnt. Er scheint aber erst im Winter gestorben zu sein, wie aus Nachfolgendem hervorgeht.

## Propst Wilhelm von Arnsberg 1538—1571.

Am 18. Dezember 1537 hatte Graf Joachim von Zollern von Rottenburg aus als Hauptmann der Herrschaft Hohenberg der Oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck mitgetheilt, daß der Propst von Beuron gestorben und eine Neuwahl unbedingt nothwendig sei.[329]) Hierauf beauftragte die Regierung den Grafen, er solle bei dem Abte von Kreuzlingen für die baldige Wahl eines neuen Propstes und ordentliche Handhabung des Gottesdienstes Sorge tragen. Ferner solle er sich des weiteren vernehmen lassen über die Anmaßungen der Herren von Enzberg, wie solche nach dem Tode des Propstes zu Tage getreten seien, ob dieselben Berechtigung hätten oder nicht. Unter demselben Tage wird von der Regierung dem Abte von Kreuzlingen Befehl gegeben, er solle sogleich und ernstlich Erkundigungen einziehen, wie es mit dem Gottesdienst und der sonstigen Haushaltung zu Beuron stehe. Ferner solle er für die Neuwahl und für eine hinreichende Zahl Konventherren sorgen und zwar sollten nur solche Aufnahme finden, welche der alten christlichen Religion anhängig wären. Dies sei geboten im Namen kaiserlicher Majestät.

Da zu einer gültigen Wahl nach Vorschrift sieben Konventualen nöthig waren, so geht hieraus hervor, daß keine sieben mehr in Beuron sich befanden. Die Selbstständigkeit des Klosters hatte starke Einbuße erlitten, das bezeugt auch diese Neuwahl, bei welcher Beuron selbst nur eine nebensächliche Rolle spielte.

Am 21. Januar 1538 schließen Dombechant und Kapitel zu Konstanz als Verwalter des hohen Gestifts zu Konstanz sede episcopali vacante mit dem Abte Peter von Kreuzlingen, der als Visitator der Klöster seines Ordens in den Provinzen Mainz, Trier und Köln, also auch des Klosters Beuron, für sich das Recht in Anspruch nimmt, letzterem, falls kein Konvent daselbst vorhanden, aus eigener Macht einen Propst zu ernennen und denselben erst hierauf dem Bischofe von Konstanz oder dessen Stellvertreter zur

---

329) **Die nachfolgende Darstellung, besonders der Streit mit den Herren von Enzberg ist aus dem Hohenberger Korrespondenzbuch Nr. 2 im kgl. Staatsarchiv zu Stuttgart und dem Beuroner Korrespondenzbuch im fürstl. Archiv entnommen.**

Konfirmation und Bestätigung zuzuschicken, wogegen das Domkapitel der Ansicht ist, dem bischöflichen Stuhle stehe es zu „ohne Mittel“ einen Propst zu ernennen, zu präsentiren und zu konfirmiren, einen Vertrag dahin, daß sie beide in dem vorliegenden Falle, um keine längere Vakanz eintreten zu lassen, zusammen einen Propst ernennen und präsentiren, den Erwählten dann aber durch das Domkapitel konfirmiren und bestätigen lassen wollen.[330])

Hierauf verkündet unterm 26. Februar 1538 der Vikar des Domkapitels im Namen der bischöflichen Administratoren und des Abtes Peter von Kreuzlingen, die Wahl des Kreuzlinger Konventualen Wilhelm von Arnsberg zum Propste des Klosters Beuron.[330])

Die Herren von Enzberg waren mit dieser Wahl nicht einverstanden; sie stellten dem neuen Propste Schwierigkeiten in den Weg. Daraufhin kamen Georg Schudi (Tschudi), Dekan des Klosters Kreuzlingen und Friedrich von Enzberg am 7. März 1538 zu Radolfzell auf dem Rathhause zusammen, um eine Vereinbarung zu treffen. Der Dekan erklärt, daß der Domdekan und Kapitel des Domstiftes von Konstanz, zur Zeit in Ueberlingen wohnhaft, und der Abt Peter von Kreuzlingen, da das Kloster Beuron zu „dieser Zeit kain convent habe“ gemeinsam in der Person des Wilhelm von Arnsberg einen Propst gewählt hätten, und er zeige dies hiermit den Schirmherren des Klosters, den Herren von Enzberg an, damit diese den neu erwählten Propst in ihren Schutz nehmen und ihm „in hanthabung seiner freyhaiten, rechten und gerechtigkaiten, einnemens zinsen, renten und gülten, rath, hilff und beystandt beweysen“, wogegen „der propst sie, die von Enzberg, als sein und seins gozhaus schirmherrn zuhaben und zuerkennen, auch bey allen iren rechten, gerechtigkaiten, briefen, freyhaiten, herkomen und preuchen bleiben ze lassen und alles jenig thun und beweisen, so dann sein vorfahrn thuen und bewisen hetten“ verspricht. Hiergegen bemerkte Friedrich von Enzberg, daß er die Wahl billigen wolle, wiewohl gemäß Abrede mit seinem Wissen ein anderer Propst hätte gewählt werden sollen, und er verzichte auch darauf, daß ihm der Gewählte, wie er anfänglich verlangt, Brief und Urkunde ausstelle, alle Rechte derer von Enzberg als Schirmherren des Klosters zu achten und unangetastet zu lassen. Er verspricht, Propst und Konvent in Schutz zu nehmen und ihnen „in und usserhalb vor gaistlichen und weltlichen richtern und gerichten alle hilf, rath und beystandt“ zu leisten. Die beiden Parteien geben sich dieses Gelöbniß gegenseitig vor „dem hochwürdigen fürsten und herrn, herrn Marxen, von gottes gnaden

330) Perg.-Orig.

abbte des gottshus in der Reichenaw, auch den edlen gestrengen vesten herrn Albrecht Völkher von Khnöringen, ritter, Adam von Honburg, Bilgerin von Reychßach zu Stoffeln, Wolff Dietrich von Honburg und Hans Adam vom Stain zum Stain.“ Der kaiserliche Notar Bartholomäus Beck nimmt diese Veinbarung zu Protokoll unter der Zeugenschaft des Prokurators des geistlichen Gerichtes Martin Hessen und des Sekretärs der Ritterschaft im Hegau Jakob Gotterbarms.[331])

Von nachhaltigem Erfolg war diese Vereinbarung nicht. Denn nachdem Propst Wilhelm den wachsenden Ansprüchen der Herren von Enzberg nicht nachgeben wollte, fielen Friedrich und Hans Rudolf von Enzberg im Januar 1539 mit einer Anzahl Bewaffneter in das Kloster ein, versuchten den Propst zur Annahme der von ihnen geforderten Bedingungen mit Gewalt zu zwingen und schleppten ihn, da er sich standhaft weigerte, nach Mühlheim. Hier sperrten sie ihn zuerst fünf Tage lang in der hinteren Stube des Rathhauses ein und hielten ihn etwa 2 Monate lang gefangen.

Graf Jos Niklaus von Hohenzollern meldete dieses unterm 6. Februar nach Innsbruck, worauf er unterm 4. März den Auftrag erhielt, die von Enzberg aufzufordern, den mit Gewalt aus dem Kloster geholten Propst seiner Haft sofort unentgeltlich zu entlassen und nichts gegen das Kloster zu unternehmen, bis zu der von den Amtleuten der Herrschaft Hohenberg festgesetzten Tagsatzung. Die Herren von Enzberg wurden nach Innsbruck befohlen, folgten der Vorladung und versprachen dort, den Propst unbelästigt zu lassen.

Kaum aber, daß Propst Wilhelm wieder in seinem Kloster war, wohin ihn die Enzberger nur gegen Urfehde und Ausstellung einer die Rechte des Klosters sehr schädigenden Verschreibung ließen, sah er sich genöthigt, vor den Schirmherren zu fliehen. Er begab sich auf einen der Beuroner Höfe zu Mengen. Nun schrieb die Regierung unterm 26. April an Hans Rudolf und Friedrich von Enzberg, sie mache sie dafür verantwortlich und verbiete ihnen, das Kloster irgendwie zu belästigen. Als Antwort hierauf fielen die von Enzberg abermals in das Kloster ein, schlugen die Hühner und Kapaunen todt, tranken den Wein im Keller aus und schleppten den „Saukoch, so sich selbst mit dem Strange umbgebracht“ (an einer Stelle heißt es, daß der Arme diesen Schritt aus Verzweiflung gethan habe, weil die Herren von Enzberg ihn, wie die übrigen Knechte des Klosters zum Eid der Treue und des Gehorsams gegen sie gezwungen hätten), heraus. Graf Jos Niklaus, der dieses der

[331]) Vidimirte Kopie im Freiherr von Enzbergischen Archiv zu Mühlheim.

Regierung mittheilt, war der Ansicht, das sei ein Uebergriff in die kaiserliche Gerechtsamkeit, da dieser die hohe Obrigkeit daselbst zustehe.

Mittlerweile aber klagten die Herren von Enzberg bei der geistlichen Behörde, der Propst lasse das Kloster leer stehen, sitze zu Mengen, wiewohl ihn doch gar nichts in seiner Sicherheit zu Beuron bedrohe. Das Kloster sei ohne Gottesdienst, die Felder lägen unbebaut, alles zum großen Nachtheil der Ehre Gottes und der Stiftung. Das Domkapitel solle den Propst auffordern, nach Beuron zurückzugehen, sonst sähen sie sich genöthigt, sofort einer andern tauglichen Person die Verwaltung des Klosters zu übertragen.

Es ist ein Spiel, das dem im „Reinecke Fuchs“ aufs täuschendste ähnlich sieht. Allerdings ließen sich weder die geistliche, noch die weltliche Behörde von den Schirmherren gleich dem Löwen und seiner weichherzigen Gemahlin in der Thierfabel bethören. Aber es blieb auch eben nur bei papierenen Drohungen und Geboten, die an der Sache nichts änderten. Den armen bedrängten Propst Wilhelm dagegen rief der Abt nach Hirschlatt.[332])

Dorthin schrieb Graf Jos Niklaus unterm 10. Mai von Sigmaringen aus dem Propste einen Trostbrief und erkundigte sich, ob die von Enzberg dem Befehle der Regierung gemäß ihm Urfehde und Gelöbniß zurückgestellt hätten. Er bietet dem Propste seine Hülfe an und giebt ihm die Zusicherung, daß Oesterreich gerne den Schutz und Schirm über Beuron an sich nehmen werde, um so eher, als ja die Herren von Oesterreich des Klosters Stifter seien. (!)

Hin und her gehen die Schreiben, Drohungen der Regierung, Entschuldigungen und Versprechungen der Herren von Enzberg. Am 13. September 1539 stellen Letztere alles Gute in Aussicht und wenige Tage später, als Friedrich von Enzberg von Ueberlingen nach Sipplingen ritt, ist er „vor des probstes haus daselbst abgestanden, sein püchs aus dem sack genommen und mit seinem knecht die hausthür aufgestossen, die fraw im haus, des paumanns (Schaffner) weib gezwingen, ime all thuren aufzuthun, den bropst gesuecht und hoch geschworen, der mainaydig bösewicht, der bropst müesse von seiner hand sterben“ u. s. w. Die Regierung beauftragte den Landvogt und die Amtleute zu Stockach, die Sache zu untersuchen. Zugleich geht abermals scharfe Aufforderung an Hans Rudolf und Friedrich von Enzberg, den Propst sofort in Beuron wieder einzusetzen, ihm Urfehde und Verschreibung ungesäumt zurückzustellen. Wenn dies innerhalb 14 Tagen nicht geschehen sei, so würde Ritter Egken von Reischach, Vogt zu Bregenz, als Kommissar die Sache im Auftrage der Regierung in die Hand nehmen.

---

332) Alte Besitzung des Klosters Kreuzlingen im w. O.-A. Tettnang.

Die Herren von Enzberg hatten es jedoch nicht so eilig; sie stellen wieder Bedingungen, worauf die Regierung erwiedert, sie hätten den Propst bedingungslos zurückkehren und in Ruhe zu lassen. Unablässig geht der Briefwechsel zwischen Innsbruck und den von Enzberg, dem Grafen von Hohenzollern, dem Kloster Kreuzlingen hin und her; zu einem Ergebniß aber kommt die Sache nicht. Endlich reißt der Regierung die Geduld. Am 21. Februar wird dem Grafen Jos Niklaus geschrieben, den Enzbergern anzubefehlen, sofort zur Stunde den Forderungen der Regierung nachzukommen. Falls sie abermals ungehorsam seien, solle er auf genannte von Enzberg streifen „und wo Ihr die in der herrschaft Hohenberg betrettet, sollet Ihr dieselben niderwerfen und fengklichen annemen, sy in die statt Rottenburg führen und wie sichs gebühret, bewahren lassen und uns also dann solches hierher berichten“ . . . .

Das hatte endlich Erfolg. Schon am 26. Februar 1540 kehrt Propst Wilhelm in das Kloster zurück und erhielt die von den Enzbergern ihm mit Gewalt abgezwungenen Verschreibungen wieder zugestellt.

Nunmehr konnte der Propst sich der inneren und äußeren Verwaltung seines Klosters widmen, und er thut dies mit sichtlichem Erfolge. Die innere Disziplin, der gute Klostergeist, erstarkte unter seiner Leitung wieder, und man kann dem Beuroner Chronisten Glauben schenken, wenn er das treue Festhalten der umwohnenden Bevölkerung am alten Glauben auf die Bemühungen der Beuroner Augustiner zurückführt, zumal in den nahen württembergischen Orten das protestantische Bekenntniß immer mehr Boden gewann. Der Umstand, daß Beuron auf die Pfarreien und Kaplaneien der umliegenden Ortschaften Irrendorf, Friedingen, Leiberdingen, Oberstetten, Worndorf, Egesheim, Reichenbach, Nusplingen, Bubsheim, Hartheim, Obernheim u. s. w. mehr oder weniger Einfluß hatte, kam den Bestrebungen des Propstes und seiner Konventualen hierin sehr zu statten. Ganz besonders schlimm stand es dieser Beziehung in dem letztgenannten Ort. Hier hatte die neue Lehre so stark überhand genommen, daß die Pfarrkirche schon in Händen der Protestanten war. Die Beuroner Augustiner traten aber nun mit Eifer auf, predigten und hielten Gottesdienst in einer kleinen dortigen Kapelle, und es gelang ihnen, die neue Lehre wieder ganz zu verdrängen. 1547 wurde einem Mitgliede des Konventes, Andreas Hopfer, die Pfarrei zu Leiberdingen übertragen.

Ganz erloschen war das Feuer des Streites zwischen dem Kloster und seinen Schirmvögten aber noch nicht. Deßhalb wurde 1548 auf den 25. September zu Radolfzell eine Tagsatzung abgehalten, auf welcher Abt Georg von Kreuzlingen, Albrecht Folkher (Volker) von Knöringen, Ritter, wohnhaft zu Radolfzell, Johann

Philipp Schad von Mittelbiberach zu Warthausen, Ritter, Georg Seckler, Bürgermeister und Alexander Volstetter, Stadtschreiber zu Radolfzell zwischen Propst Wilhelm und Friedrich und Hans Rudolf von Enzberg einen Vertrag schloßen, der alle Streitigkeiten beilegen sollte. Von den verschiedenen Punkten sind zu erwähnen: Friedrich von Enzberg solle die niedere Gerichtsbarkeit zu Irrendorf zustehen, Beuron erhalte den Zehnten zu Bronnen, wofür es sich verpflichte, alle Wochen dort Messe zu lesen und den Kranken die Sterbesakramente zu reichen. Dem Messe lesenden Priester solle auf dem Schlosse Bronnen allweg der Imbiß und die Mahlzeit seinem Stande gemäß gereicht werden.[333])

Es wird bestimmt, daß das Thal an der Donau so lang und weit es sich erstrecke (auf Beuroner Gebiet) vollfrei und eigen dem Kloster zugehören solle, jedoch sollen den Herren von Enzberg die Frevel und Strafen, welche daselbst vorkommen, zustehen, d. h. sie zu richten und die Buße einzuziehen. Die von Enzberg berufen sich hierbei auf den Kaufbrief von 1409. Das Kloster Beuron räumte den Schirmherren hiermit ein Recht ein, welches denselben keineswegs zustand, und die Berufung auf den Kaufbrief von 1409 war deßhalb hinfällig, weil die Herren von Weitingen nichts verkaufen konnten, was ihnen nicht zugehörte. Es sollte sich dieser Fehler seitens des vielleicht des Friedens halber nachgebenden Propstes in der Folge rächen. Auch der Umstand, daß die von Enzberger-Familie ihr Erbbegräbniß dort in Beuron habe, wurde in die Wagschale geworfen. Die Vereinbarung, daß die Herren von Enzberg das Recht haben sollten, alljährlich die Rechnungsablage des Klosters zu verlangen, ging auch zu weit und gegen das ursprüngliche Verhältniß des Schirmvogtes zu dem Klosters.

Im Jahre 1559 erhielt das Kloster auch vom Kaiser Ferdinand einen Laienpfründner, den ehemaligen Trabanten der deutschen Hofgarde, Jakob Thoma von Mühlheim, der ihm und Kaiser Karl auf vielen Kriegszügen gute Dienste geleistet, zugewiesen. Man solle ihn gut bis an sein Lebensende halten, dafür wolle er, der Kaiser, das Kloster in seinen Rechten schützen.

Es spricht für das Ansehen, welches Propst Wilhelm genoß, daß er 1566, als Abt Georg Tschudi gestorben war, zum Abte des Klosters Kreuzlingen erwählt wurde. Er nahm die Wahl an und verwaltete nunmehr zwei Klöster.

Die Herren von Enzberg sahen dies ungern und begannen die alten Quälereien. Zuerst verlangten sie, der Abt solle als

---

333) Perg.-Orig.

Propst von Beuron abdanken. Abt Wilhelm kam diesem Verlangen nicht nach, aber es gereichte doch dem Kloster Beuron nicht zum Vortheil, daß sein bisheriger Propst auch den Abtstab von Kreuzlingen führte und dort residirte.

In einer Tagsatzung, die 1567 zu Beuron abgehalten wurde, stellte man unter anderen Punkten fest, daß es der bischöflichen Behörde zustehen solle, zu bestimmen, wo und in welcher Weise die Kleinodien, Briefe, d. h. Dokumente, Urkunden und Siegel des Klosters aufbewahrt würden. Es stände jedoch nichts im Wege, daß der Abt von Kreuzlingen als Visitator aller Klöster des Augustiner-Ordens im Bisthum Konstanz die „Fundationes und Freiheiten", also die über die Rechte und Privilegien des Klosters Beuron von Kaiser und Päpsten ausgestellten Urkunden, sowie sonstige Rechtsdokumente in Kreuzlingen aufbewahre.

Das war kein glückliches Verhältniß, und man kann begreifen, daß Propst Vitus, der damals schon Konventuale war, einige Jahre später unmuthig die Randbemerkung macht: „Nach allem diesem waren herr Wilhelm noch in die 4 jahr probst zu Beüren, aber demselben nit zum guetten, indem er fast alles nacher Creuzlingen gezogen, schicken und liefern lassen." Hiermit ist uns auch eine Erklärung gegeben, wo die eine oder andere der ältesten wichtigen Urkunden unseres Klosters geblieben sein könnten, beziehungsweise wodurch etwelche verloren gingen. Eine noch drastischere Nachricht über diesen Punkt werden wir bald zu hören bekommen.

Es stellte sich auf die Dauer jedoch heraus, daß diese Doppel-Regierung nicht länger von Segen sein könne, und man wählte daher einen neuen Propst. Zum ersten Male ist uns der gesammte Konvent überliefert. Vom Herbste 1570 werden folgende Konventualen aufgeführt: Andreas Häpfer aus Neuhausen ob Eck, Gabriel Eggenstain aus Leiberdingen, Vitus Jäckle aus Buchau am Federsee, Georg Reiner aus Mühlheim, Pfarrer zu Dirbheim, Balthasar Oberstetter aus Ueberlingen, Christof Bregenzer, Pfarrer zu Nusplingen, Jakob Edelmann aus Rottenburg und Vitus Hainzmann aus Sigmaringen.

## Propst Jakob Edelmann 1571—1576.

Im November 1571 wählten die vorgenannten Konventualen ihren Mitbruder Jakob Edelmann, einen Rottenburger, zum Propste und dieser begab sich sogleich nach Konstanz, um daselbst die bischöfliche Investitur zu erwerben.

Am 20. November trifft Abends, als die Konventherren in

der Vesper sind, Hans Friedrich von Enzberg mit 3 Pferden und 6 Hackenschützen in Beuron ein und stellt den Konvent über die Wahl des Jakob Edelmann zu Rede, verlangt, daß ein anderer Propst gewählt werde, der seinem Vater genehm sei und von dessen Wahl er auch vorher wisse, und fordert die Schlüssel zum Keller. Sodann schickt er seinen Obervogt Lurs nach Mühlheim zurück. Am andern Morgen hält sodann der alte Herr von Enzberg mit 80 bewaffneten Leuten seinen stürmischen Einzug in das Kloster, und da solch ein Ritt für manchen Edelmann damaliger Zeit eine angenehme Unterbrechung der Langeweile war, so reitet Herr Bruno von Hornstein zu Hornstein mit.

Wenn nur halb wahr ist, was die Zeitgenossen, Vitus Hainzmann und Gabriel Eggenstain an die geistliche und weltliche Behörde berichteten, dann ging es am 21. November 1571 recht geräuschvoll in Beuron zu. Die Konventualen werden der Art bedroht, daß „Andreas Häpfer vor großem schrecken nider und zu boden gefallen, daß man anders nit geschätzt, dann er werde den andern unter den händen versinken und hinfahren. Christophorus Bregenzer ist seiner natürlichen sinnen beraubt und in solche Blödigkeit gefallen, daß man hernacher mit ime vil und lange zu thuen und zue schaffen gehabt.“ Bei dieser Gelegenheit war es denn auch, daß die zechenden Schirm- und Schutzherren mit dem guten Neckarwein nicht zufrieden waren, sondern Sipplinger und Breisgauer Bazenberger verlangten.

Die Ehehalten des Klosters wurden gezwungen, dem Schirmvogte den Treue-Eid zu leisten. Jene, welche diesem Zwangsbefehle nicht nachkamen, wurden nach Mühlheim in Haft geführt. Nur Einer entkam aus dem Kloster. Das war des Klosters Schulmeister Sebastian Waldbeurer aus Pfullendorf, der durch die Kirche eilend den Garten erreichte, dort über die Mauer kletterte und nach Konstanz eilte, um dem neugewählten Propste die unangenehme Kunde von der Schirmherren gewaltthätigem Besuch im Kloster zu überbringen.

Die Bauern hatten sich auf Befehl und Drohung der von Enzberger geflüchtet. Als aber sämmtliche Enzberger'sche Diener, die mit Feuerwaffen versehen waren, auf Befehl ihres Herrn ihre Büchsen losschossen, da — es spricht dies für die Beuroner — kamen diese „hinder den fälsen, wo sie sich versteckt gehabt, tamquam ex equo Trojano, wie aus dem Bauche des trojanischen Rosses, herfür gewischt und haben das closter mit gewerter hand, als spießen und stangen umbrungen und umbstanden.“

Besonderen Eindruck hat die kriegerische Haltung der Beuroner auf die Herren von Enzberg jedoch nicht gemacht. Sie fahren im Innern des Klosters fort übel mit den Konventualen umzuspringen. Am schlimmsten aber erging es Vitus Hainzmann, dem nachmaligen

Propst. Hans Friedrich von Enzberg, der Sohn, war in das Archiv des Klosters eingedrungen und verlangte Auslieferung der Urkunden und Briefe. Tapfer und muthig trat ihm hier Pater Vitus entgegen und versuchte dem Hans Friedrich ein Urbar zu entreißen. Hierüber entstand eine Handgemenge, bei welchem Vitus den Kürzeren zog, denn in seiner Hand blieb nur ein Blatt des Urbars, während von Enzberg das Buch erobert.[334])

Zornig ob des Widerstandes schlägt Hans Friedrich dem muthigen Manne im Mönchsgewande auf die Schulter und erklärt ihm, daß er sein Gefangener sei. Vitus und Gabriel Eggenstain wehren sich. Aber das „hat nichts verfangen, sonder die Enzbergische sind hinzuegefahren und mir ain sail umb den leib geworfen, mich darmit hardt gebunden, auch wo ich nit so stark darwider gefochten, darzue die händt als ainem malefikanten auf den rucken anzuefeßlen sich underſtanden, nichts desto weniger mich mit sechzig wolgerüster mann erstlich auf Brunnen dem schloß zue, von dannen gen Buechen (Buchheim, Enzbergisches Dorf) und folgenz nacher Mühlhaim füeren lassen, allda ich durch den thurmbläßer mit ainem verrätherischen ave und und großem jubilo und frohlocken angeblaßen." Man führte ihn in den Schloßthurm, setzte ihn auf einen „bengel" und läßt ihn hinab. Hier betet er „wahrhaftlich non cum gaudio das veni sancte." Es ist bitterkalt. Zufällig und glücklicher Weise kommt am selben Tage des Klosters Hofmeister Alexander Rieg (von Friedingen?) nach Mühlheim und dieser schickt ihm, sobald er von dem Gefangenen hört, sofort „seinen angehabten wullen Sack" zum Schutz gegen die Kälte. Am andern Tage wird er an Händen und Füßen mit „vier kettinen auf eine Mißkarre befestigt" und — es klingt unglaublich — von sechs Hackenschützen nach Konstanz gebracht. Hier wird er natürlich so-

---

334) Das von Vitus gerettete Blatt befindet sich, wie schon früher angegeben wurde, in Besitz des fürstl. Archivs. Auf demselben ist auch von der Hand des Zeitgenossen Pater Gabriel Eggenstain die Geschichte des Blattes, der Ueberfall der von Enzberg, erzählt. An einer anderen Stelle berichtet derselbe Pater, der Zeuge der Rauferei war: „Hans Friedrich von Enzberg und Obervogt Georg Lurz hand auch die briefbehaltungen (Archivkasten) brochen, den Zollerischen Schirmbrief, ein alt urbar-buch uf Pergament geschrieben und viel ander brieffschaften zu sich genommen. Darwider Vitus Hainzmann sich sehr gesezt und ihnen solche mit gewalt wieder abnemen wollen, hat aber beim herumreissen nichts als den ersten bogen vom urbar verwüscht und vom buch hinweggerissen. Die schriften haben die von Enzberg mit sich fortgeschleppt, wie auch zuvorhin schon etlich mal geschehen, in mainung alles hinweg zue rauben, was ihnen widerig seyn und nit taugen möchte. Gabriel Eggenstain." Ob der Pater in seinem Unmuth nicht zu schwarz malt? Wenn nicht, dann erklärte auch dieser Umstand das Fehlen gewisser älterer Urkunden.

gleich in Freiheit gesetzt, und er begiebt sich nach Kreuzlingen, woselbst ihn der Abt dreizehn Wochen lang gastfreundlich beherbergt.

Sechs Tage bleiben Hans Rudolf der Vater und Hans Friedrich der Sohn mit ihren Leuten im Kloster. Am 7. Tage zeigten sich mehrere wohlgerüstete Reiter in der Nähe des Klosters und da die von Enzberg argwöhnten, es seien Reisige des Grafen von Zimmern, welche zum Schutze der Klosterherren gesandt worden, so zogen sie endlich ab.

Am 19. Dezember 1571 bestätigte der Generalvikar des Kardinal-Bischofs Markus Sittich, Theodor Greiß, die Wahl des Jakob Edelmann als Propst von Beuron, worauf dieser dann nach Beuron zurückkehrte.

Ueber die Thätigkeit des Propstes verlautet nicht viel. Er tritt nachweislich nur einmal in besonderer Weise auf und zwar am 4. Januar 1574 in der Schlichtung eines langjährigen Streites zwischen der Kaplanei Bubsheim und den Inhabern der Stiftungsgüter, aus welchen den Kaplänen die Pfründe gezahlt wurde. Es muß rauh zugegangen sein bei jenen Streitigkeiten, denn es wird angedeutet, daß der letzte Kaplan Kaspar Götz 1572 dabei das Leben ließ. Als Nachfolger der schon früher genannten zwei ersten Kapläne von Bubsheim werden der Reihe nach genannt: Paul Hemmerlin,, Michael Haim, Gregor Weiß, Konrad Dachemer, Kaspar Götz, der 1572 „entleubte" und der 1574 lebende Bartleme Steiner.[335])

Kurz darauf ereilte unsern Propst ein tragisches Schicksal. Oberhalb Beuron gleitet er aus und stürzt von einem Felsen herab in die Donau, wo er ertrunken aufgefunden wurde. Die Geschichtsschreiber des Klosters setzen den Tod des Propstes und die Wahl seines Nachfolgers in das Jahr 1576. Nun aber liegt eine Urkunde vom 15. Mai 1574 vor, laut welcher das Kloster Kreuzlingen dem Propste Vitus von Beuron ein Dritttheil des Zehnten zu Wolfartsweiler (Wolfentsweyler) um 1100 Gulden verkauft.[336])

## Propst Vitus Hainzmann 1574—1614.

Vitus Hainzmann, gebürtig aus Sigmaringen, ist unstreitig der energischste, thatkräftigste und tüchtigste Propst, den Beuron bis dahin besessen. Schon bei dem 1571 stattgehabten Ueberfall der

---

335) Beuroner Kopialbuch II.
336) Ebendort. Wolfartsweiler im w. O.-A. Saulgau.

Herren von Enzberg bewies er sich als einen muthigen Mann, der für die Rechte des Klosters nachdrücklich auftrat. Nachdem Propst Jakob gestorben war, betrauten ihn seine Mitbrüder sogleich mit der Verwaltung der Klosterangelegenheiten. So führte ihn sein Amt dann auch nach Mühlheim zu den Schirmvögten des Klosters, den Herren von Enzberg, woselbst er mit seinen ehemaligen Feinden zu Tische sitzt. Hier erzählt Junker Andreas von Laubenberg, daß der Konstanzer Domdekan Philipp von Freiberg sich bei dem Papste um Verleihung der Beuroner Propsteiwürde bemühe und die Neuwahl soweit hinausschieben wolle, bis sein nach Rom geschickter Bote zurückgekehrt sei.

Da Propst Vitus dies selbst erzählt, so ist an der Wahrheit nicht zu zweifeln. Es geht aber hieraus hervor, daß das Vorsteheramt des Klosters Beuron eine angesehene Stellung sein mußte, wenn der Domdekan von Konstanz sich um dasselbe so sehr bemühte.

Nunmehr wird die Wahl erst recht beschleunigt, und die Stimmen der Konventherren fallen auf Vitus Hainzmann.

Sogleich entwickelt Propst Vitus eine Thätigkeit, die geradezu überraschend ist. Wo immer er die Rechte oder das Einkommen seines Klosters gefährdet sieht, tritt er sofort mit allem Nachdruck ein. Er kennt nur eine Rücksicht, das ist das Wohl seines Klosters. Es ist nicht anzunehmen, daß gerade über ihn so viel mehr urkundliche Nachrichten auf uns gekommen sind, als über seine nächsten Vorgänger und Nachfolger. Erwägt man ferner, daß die vorhandenen Urkunden sicher nicht seine ganze Thätigkeit darlegen, dann muß man staunen über eine solche rastlose Fürsorge und Vielseitigkeit. Er erwirbt neue Besitzungen, tauscht gegen schlecht gelegene Güter andere ein, bringt manches in Abgang gekommene Lehen wieder an sein Kloster, sichert diesem Zehnten, Zinsen und Gülten, die durch Verschleppung der Zahlungspflichtigen in Vergessenheit gekommen, löst Lasten des Klosters ab, läßt im Breisgau ein genaues Verzeichniß dessen aufstellen, was Beuron dort besitzt und zu fordern hat, revidirt eine Reihe alter Verträge und geht auf Grund derselben gegen umwohnende und angrenzende Gutsherrschaften vor. Und wie über die Güter des Klosters im Breisgau, so läßt er ein allgemeines treffliches Urbar über alle Besitzungen anlegen.

Es erwachsen ihm hieraus, wie leicht erklärlich, vielfache Streitigkeiten. Aber er verficht sein Recht oder doch das vermeinte Recht, und es spricht für seinen scharfen Verstand, daß er in den meisten Fällen Recht behält. Wo alte Streitigkeiten über zweifelhafte Rechte und Pflichten vorlagen, da sucht er durch neue Verträge Frieden zu schaffen. So findet sich u. a. auf Bitten des Propstes und des Grafen Christof von Hohenzollern-Haigerloch Graf Karl II. von Hohenzollern-Sigmaringen am 7. Juni 1582 in Beuron ein,

um Streitigkeiten der Beiden wegen des Hohenberger Forstes zu schlichten.

In gleicher Weise strebt er einen Rechtsspruch an über verschiedene streitige Eigenthumsfragen zwischen ihm und den Grafen Georg und Frobenius zu Helfenstein, Freiherren zu Gundelfingen, Herren zu Wildenstein und Meßkirch am 24. November 1600. Aus dem Vertrag geht hervor, daß Beuron als Gegenleistung die von Leiberdingen, Lengenfeld und Wildenstein mit einem Priester todt und lebendig mit allem Fleiß soll versehen. In der Kapelle auf dem Wildenstein soll alle Monat einmal Messe gelesen werden.

Von Kaiser Rudolf II., wie von Papst Paulus V., läßt er sich die Rechte und Freiheiten des Klosters erneuern und bestätigen. Die kaiserliche Urkunde kostete ihn 16 Goldgulden und noch 4 Goldgulden für Kanzlei-Gebühr.[337])

Propst Vitus ist aber nicht nur um die materielle Hebung seines Klosters besorgt, in welcher Hinsicht er sich in der That außergewöhnliche Verdienste erwirbt. In Beuron selbst, wie in den Orten der Umgegend, wo das Kloster Einfluß hatte, ist er auf Förderung der Sittlichkeit und die Erhaltung des katholischen Glaubens bedacht. Er führt ein strenges Regiment, und aus keiner Zeit, weder vorher noch nachher, liegen so viele Beispiele hierfür vor. Viele Widerspenstige läßt er von der bischöflichen Behörde vor deren Richterstuhl nach Konstanz laden, einmal sogar die ganze Gemeinde Obernheim. Unter manchen geistigen Straffällen ist der auffallend, daß zur Lossprechung einer Wittwe, die sich mit einem Ehemann vergangen, ein Jesuit beauftragt wird, dem hierzu eine besondere Fakultät verliehen wird (Licentia absolvendi ab adulterio). Warum konnten die Beuroner Priester die arme Sünderin nicht absolvieren?“ Unerbittlich läßt er Mädchen, die sich vergangen, Sonntags im Strohkranze mit Strohzöpfen vor der Kirchthüre stehen.

Viele Sorge machte ihm auch der Konventuale Christof Bregenzer, Pfarrer zu Nusplingen, der in offener Auflehnung gegen den Propst, seinen Pfarrsitz nicht verlassen wollte, wiewohl sein Wandel vielen Anstoß erregte. Propst Vitus war aber nicht der Mann dazu, sich vor Drohungen, die Bregenzer ausstieß, zu fürchten. Er griff energisch zu und machte den unerträglichen Zuständen ein Ende.

Ein anderer Konventuale Johann Keller scheint ihm kaum weniger Kummer gemacht zu haben. Derselbe flüchtete aus dem Kloster, wurde zu Stockach von den Beamten der Landgrafschaft Nellenburg festgenommen und nach Kreuzlingen gebracht.

---

337) Perg.-Orig.

Als sich 1585 in Ensisheim Wiedertäufer eingefunden hatten, berichtet Vitus an die österreichische Regierung nach Innsbruck. Der Verlauf der Angelegenheit war folgender:

Graf Christof von Hohenzollern-Haigerloch (1576—1592) hatte unter seinem Schlößchen oder Jagdhaus Ensisheim im Bärenthal eine Glashütte erbaut. Unter den Arbeitern aber befanden sich auch Wiedertäufer. Als die vorderösterreichische Regierung in Innsbruck hiervon Kunde erhalten, forderte sie auf Gruud des Dekrets, welches sämmtliche Wiedertäufer aus den vorderösterreichischen Landen auswies, den Grafen auf, die Wiedertäufer zu entlassen. Graf Christof suchte die Regierung mit Schreiben vom 13. und 24. Juli 1585 zu beschwichtigen, indem er auf die große Nützlichkeit des Unternehmens und den Schaden, der ihm erwachse, wenn er das Werk stille liegen lassen müsse, hinwies. Er giebt der Hoffnung Ausdruck, „diese widertheufferische Personen, so aus Württemberg zugezogen und nicht zu entpehren sind, vermittelst göttlicher gnaden mit Hilf und Zuthun der Geystlichen von jren Irrsal bekehren und zu dem wahren allein selichmachenden catholischen glauben bringen zu lassen, wie dann dergleichen christlich, gottselig und volgefällig werkh kurz verschiner zeyt mit ainer sollichen irrverirrten person eines gestandenen Alters in der statt Sigmaringen sich begeben und zugetragen."

Seine Eingabe fand indeß keine günstige Aufnahme. Erzherzog Ferdinand antwortete ihm am 20. September desselben Jahres. Er sprach zwar seine Gunst gegen den Grafen als seinen aufrichtigen und treuen Diener aus, erklärte aber, da die Wiedertäufer eine solch „bose hülschleichende vergifte Sekt" seien, durch die der einfältige gemeine Mann gar bald verführt werde, was doch dem Grafen als einem eifrigen Katholiken, wenn es dort geschehen sollte, nicht lieb sein, vielmehr sein Gewissen beschweren werde, so könne er zur Verhütung des zu erwartenden Uebels in des Grafen Begehr nicht willigen, sondern befehle ihm, jene Leute alsbald zu beurlauben und wegzuschaffen; zugleich sprach er die Hoffnung aus, daß der Graf zur Vollendung und Aufrichtung seines Glaswerkes wohl andere Personen bekommen (wozu er ihm mit Hülfe und Rath beistehen wolle), und nicht genöthigt sein werde, die Sache wegen jener Wiedertäufer fallen zu lassen.

Unter dem gleichen Datum wurden die hohenbergischen Amtleute von dem Inhalt des vorstehenden Schreibens in Kenntniß gesetzt und angewiesen, die erwähnten Wiedertäufer vorläufig nicht zu greifen, sondern fleißig zu erkunden, wie der Graf der an ihn ergangenen Aufforderung nachkomme, und darüber Bericht zu erstatten.

Graf Christof sah ein, daß ein Widerstand zu keinem günstigen Resultat führen könne; indeß versuchte er wenigstens, den

Schlag, der die Bedrängten traf, für diese weniger empfindlich zu machen. Am 30. November wandte er sich abermals an den Erzherzog und bat, den Wiedertäufern so lange noch den Aufenthalt zu gestatten, bis sie die von ihnen gebauten Häuslein verkauft hätten. Am 6. Februar 1586 erfolgte eine abschlägige Antwort. Der Erzherzog erklärte, er könne aus den früher angegebenen Gründen nicht in das Begehren des Grafen willigen, doch wolle er zum Ueberfluß und ihm zu Gnaden einen Termin von 3 Monaten gewähren, innerhalb deren sich die Wiedertäufer aus des Erzherzogs Land und Gebiet entfernen müßten; behalte der Graf sie über diese Frist im Lande, so hätten die hohenbergischen Amtleute bereits den Befehl, sie zu verhaften und gegen sie gestracks das vorzunehmen, was das der Wiedertäufer wegen von ihm erlassene Mandat mit sich bringe, so er ihm zur Verwarnung nicht verschweigen wolle. Der vorgedachte Befehl an die Amtleute war schon einen Tag vorher, also am 5. Februar, erlassen worden.

Soweit gehen die Nachrichten, welche das königliche Staatsarchiv zu Sigmaringen über diese Sache bietet. Es ist anzunehmen, daß Graf Christof, die Nutzlosigkeit weiteren Widerstandes einsehend, dem an ihn ergangenen Befehl nachkam. Seine Glashütte ging übrigens darum nicht ein. Als unter dem 26. Februar 1596 Graf Karl zu Hohenzollern-Sigmaringen, der Bruder und Erbe des Grafen Christof, den Mathiß Hainrich Krafft von Rottweil als Vogt „gehn Ennßißen in daß Berenthal“ ernannte, wurde u. a. bestimmt, derselbe müsse „sonderlich auch die glaß arbeiten und hawung deß holtzeß und waß die glaß hütten belangt, vleißig bewohnen, daß Glaß von inen empfahenn und abthailen, zum besten Nutzen verkhauffen oder verwahren und also daß erlöst gelt uff alle Monat gegen einer Bekhandtnuß dem Rentmaister lüffern.“

(Fortsetzung folgt.)

---

Der Generalvikar Heinrich von Lichtenau ordnete an, diese Predigten sowie die übrigen Publikationen zu den Akten zu nehmen, desgleichen den Ablaßbrief Chieregatis. Das geschah Martini 1498 in Gegenwart des Offizials Konrad Fröhlich, des Johannes Fischer, Sekretär (Sigillifer) Friedrichs, und mehrerer anderer Zeugen.[1]) Aber noch acht Jahre, also zwei über die Lebenszeit Friedrichs hinaus, versuchte das Kapitel, die Geschichte des wunderbaren Gutes und das Fest desselben im Dome abzuschütteln,[2]) bis unter Friedrichs Nachfolger Heinrich von Lichtenau durch eine neue Sanktion der Streit erlosch. Hiebei wurden auch sämtliche Akten abermals geprüft und zu einer förmlichen Geschichte zusammengeordnet, welche für unsere Erzählung mit eine Quelle ist.[3])

## 19. Kapitel.

### Friedrichs Kirchenverwaltung. Allgemeine Reformen. Stiftungen. Regesten.

Wir haben oben gehört, daß Friedrich sofort nach dem Antritt seines Amtes eine Synode nach Dillingen berief, auf welcher den Welt- und Klostergeistlichen die Pflichten ihres Standes eingeschärft

---

festum Philippi et Jacobi et invencionis S. Crucis. Et tulerunt errorem commendantes sanctum. Et tres sermones fecerunt in curia palacii episcopi vulgo auf dem fronhof, et tres in ecclesia nostra cum maximo concursu populi. Nam omnes sermones sublati fuerunt in aliis ecclesiis et monasteriis propter hoc. Facta sunt haec anno domini 1498. (29 a.) Haec omnia una cum sermonibus in actis apud custodem nostrum lucide inveniuntur.

[1]) Sed et dominus vicarius Rmi dni episcopi Hainricus de Liechtenau consensit, ut praedictae omnes praedicationes et publicationes ex parte praedicti sacramenti autoritate ordinaria confirmarentur, roborarentur et autenticarentur. Similiter et indulgentiae a dmno Leonello legato dmni nostri papae traditae, qui viderat hoc sacramentum, vidimentur. Factum vesperi Martini 1498 in praesencia venerabilium dominorum domini Conradi Fröliche officialis, dni Johannis Fischer sigilliferi, dni nostri praepositi, dni Castuli custodis et mgri Symonis Grym fiscalis et dni Petri Mor scribae curiae August.

[2]) Et varii eventus usque ad octavum annum contigerunt, volentibus canonicis ecclesiae Augustensis historiam Sacramenti abicere. Chronik des Fr. Hieronymus fol. 29, b. Der Verlauf unter Bischof Heinrich fol. 30.

[3]) Die Kontroversen wurden nur noch im Wirtshaus (circa vina) geführt, „das Fest sei nicht approbiert" 2c.

wurden. Die Akten jener Synode gab er jedem Priester gedruckt in die Hände. Friedrich nahm die neu erfundene Buchdruckerkunst noch des weiteren in Dienst.

In der Verwaltung der Sakramente war manches nicht einheitlich. Darum ließ Friedrich nach älteren Codices ein Obsequiale oder Rituale fertigen und gab es im Drucke heraus. Der Buchdrucker Ratdolt besorgte den Druck, Friedrichs Leibarzt Adolf Occo, ein Humanist, verfaßte die Vorrede in zierlichem Latein. Dieselbe besteht in einem Briefe an Ratdolt, worin der Zweck des Rituals ausgesprochen wird. Das Buch, aus 95 Blättern in Quart bestehend, erschien im Jahre 1487. Es ist demselben das Bildnis Friedrichs in einem bemalten Holzschnitt vorgedruckt, neben dem Bischof das Zollerische und das Werdenbergische Wappen. Denn schon Werdenberg hatte zu diesem Missale, wie Occo in der Vorrede sagt, den Plan entworfen. Einige ihm eigentümliche Ceremonien sind oben beschrieben.[1]) Die Segnung des Wetters (benedictio aurae) mit der hl. Eucharistie wird darin untersagt.

Friedrich bemerkte in seiner Diözese einen ziemlichen Mangel an Missalien und in den vorhandenen einen auffallenden Unterschied des Textes und der Ceremonien. Um Einförmigkeit herzustellen, entschloß er sich, ein verbessertes Missale im Druck herauszugeben. Demselben ist ein Hirtenbrief vorgeheftet, in welchem abweichende Liturgieen untersagt werden. Das Missale, gleichfalls von Erhard Ratdolt gedruckt, trägt die Jahrzahl 1491. Das Wappen Friedrichs und die Schutzpatrone Augsburgs in Holz geschnitten zieren das Titelblatt. Im Jahre 1496 erschien von diesem Buche eine zweite Ausgabe.[2])

Außer dem Missale war Friedrich auch mit Beiratung Ulrichs von Rechberg, Domdekans, Heinrichs von Lichtenau, Generalvikars, Konrads Fröhlich, Offizials, und des ganzen Kapitels für den Druck eines Breviers zum Gebrauche in seiner Diözese besorgt. Er übertrug die Verfertigung desselben gelehrten Männern, unter welchen Geiler war, der, wie wir aus einem seiner Briefe an Friedrich sehen,

---

[1]) S. 92.

[2]) Zapf, Buchdruckergeschichte Augsburgs S. 102. 117. Notit. litterar. libror. impressor. Bibl. S. Ulrici II.

das Psalterium übernommen hatte. Sie lieferten ein nach dem alten Ritus der Augsburger Kirche verbessertes Brevier, welches im Jahre 1493 aus der Druckerei Ratdolts hervorging. Es geht diesem Werke, das aus zwei Foliobänden besteht, eine Vorrede voraus, in welcher der Geistliche belehrt wird, wie er das Brevier beten soll.[1]) In den Jahren 1495 und 1504 wurde dieses Brevier abermals gedruckt.[2])

Friedrich überwachte das öffentliche Breviergebet und suchte es durch Stiftungen zu fördern.

Der Chor zu St. Moriz wies früh morgens zuweilen Lücken auf. Deswegen beauftragte der fromme Bischof den 18. Juni 1497 die Kanoniker dieser Kirche, fleißiger in der Frühe zur Zeit, wo die Vikarier Messe lesen müßten, in dem Chor zu erscheinen. Sie faßten hierauf, um seinem Auftrage nachzukommen, und damit der Chordienst weder durch notwendig zu haltende Kapitel noch durch nötige Abwesenheit der Vikarier leiden möchte, den Beschluß, zwei Choralisten zu bestellen und sie durch einen von jedem Kanoniker zu entrichtenden Beitrag mit 10 fl. rhein. zu besolden.[3])

Im Jahre 1488 leitete Friedrich die Errichtung eines Kollegiatstifts zu Dillingen ein. Dies ist uns durch eine Urkunde bewiesen, in welcher er dem Georg Bolz, Pleban von Aislingen, welcher den Großzehent daselbst zur Errichtung dieses Stiftes freiwillig angelassen hatte, zum Unterhalt seines Pensionisten Georg Seibold aus den pfarrlichen Einkünften jährlich 70 fl. anweist. Zehn Jahre später war diese Stiftung vollendet. Die Errichtungsurkunde vom 4. Dez. 1498 macht die Benefiziaten der Kirche zu Dillingen zu Kanonikern, welche die Tagzeiten zu singen haben. Sie stellt für dieselben einen Präzeptor,[4]) und für den pfarrlichen Gottesdienst einen Pleban auf. Für den Präzeptor weist sie den Großzehnten zu Aislingen, Glött und Gunderemingen an und inkorporiert diese Pfarreien zu Gunsten der Präzeptorie mit dem Vorbehalte der standesmäßigen Sustentation der dortigen Geistlichen. Das Gehalt der

---

1) Intendens potissimum laudem Dei, deinde officii satisfactionem, meriti augmentum atque ecclesiae et benefactorum suffragium.

2) Zapf, a. a. O. S. 107. 115.

3) Urkunde im bischöfl. Archiv. Braun, a. a. O. S. 125.

4) Der jeweilige Präzeptor wurde von Friedrichs zweitem Nachfolger, Christoph von Stadion, zum Dekan erhoben. Braun, Bischöfe. III. S. 123.

Kanoniker wurde nach Sitte zu einem Teil in Präsenzen ausgeteilt. Dem Präsenzer wies Friedrich für die Verteilung der Präsenzgelder auf die Kirche zu Bischach jährlich 50 fl. an. Die Statuten dieser Kongregation fordern von den Kanonikern den klerikalen Anstand in Kleidung und würdige Verrichtung des Gottesdienstes. [1])

Zwei weitere Stiftungen waren auf die Hebung der Pastoration berechnet, die Stelle eines Pönitenzers und die eines Predigers.

Friedrich schuf in der Domkirche zu Augsburg die Stelle eines Pönitentiars. Er verordnete zum Unterhalt des Pönitenzers ein jährliches Gehalt von 32 Gulden rhein. aus der bischöflichen Kammer; auch inkorporierte er diesem Amte das Benefizium des hl. Viktor, welches 4 Mark Silbers trug. Den Pönitenzer machte er verbindlich 1) im Dome die Beichtenden anzuhören und ihnen eine heilsame Buße aufzulegen, 2) so oft es nötig sei, in der Stadt und in der Diözese zu predigen und den Klerus und das Volk zu visitieren, endlich 3) bei dem Altar des hl. Viktor den gestifteten Gottesdienst zu halten. Alexander VI. bestätigte auf des Bischofs und des Kapitels Ersuchen diese Stiftung unter dem 2. Mai 1496. [2])

Wie oben gesagt wurde, beriet sich Friedrich, sobald er den Bischofsstab der Augsburger Kirche übernommen hatte, mit seinem Freunde Geiler über die Errichtung einer Predigerstelle am Dome zu Augsburg. Dem Vorhaben müssen große Hindernisse im Wege gestanden haben, denn erst im Jahre seines Todes 1505 war der Bischof imstande, diese Stelle zu eröffnen. In der Stiftungsurkunde verschafft er zum Unterhalt des Predigers: 1) 100 fl. aus dem Zehent zu Gremheim und 50 Schaff Getreide von dem bischöflichen Kasten zu Augsburg, nämlich 10 Schaff Kern, 15 Schaff Roggen, 5 Schaff Gersten und 20 Schaff Haber, 2) vereinigte er mit diesem Amte das Benefizium des heiligen Johann in der Kirche desselben auf dem Freithofe mit allem Einkommen und Zugehörde.

Von dem Prediger forderte er, daß er entweder schon Doktor oder Lizentiat der Theologie sei, oder innerhalb zweier Jahre das Doktorat annehmen solle. Das Präsentationsrecht überließ er dem Kapitel mit der Bedingung, daß dasselbe bei jeder Vakatur einen

[1]) Im Reichsarchiv zu München.
[2]) Bischöfl. Archiv zu Augsburg.

Mann von dem erbaulichsten Lebenswandel, und der durch eine zwei Monate lange Prüfung bewährt und seinem Amte gewachsen erfunden würde, wählen und den Gewählten dem jeweiligen Bischof oder seinem Generalvikar präsentieren solle.

Der bestellte Prediger hat folgende Verbindlichkeiten zu erfüllen: 1) Soll er nachmittags in der Kathedralkirche in deutscher Sprache predigen an allen Sonn- und Festtagen, dann bei allgemeinen wider die Ungläubigen, wegen epidemischer Krankheiten, wegen Ungewitter, Kriegen, zur Erhaltung des Friedens rc. zu haltenden Prozessionen, oder bei Ankunft eines päpstlichen Legaten oder einiger Fürsten, ferner in der Fasten alle Tage und im Advent dreimal in der Woche, wenn es dem Prediger nicht zu beschwerlich fällt. In dem Falle aber, daß er Krankheits- oder anderer Ursachen halber nicht predigen kann, soll der Pönitenzer seine Stelle vertreten, oder ein anderer Säkular- oder Hülfspriester von dem Kapitel dazu beauftragt werden. 2) Soll der Prediger wenigstens einmal in der Woche über die Theologie lesen, wenn je Zuhörer gegenwärtig sind. 3) Soll er jährlich zwei Reden an den Clerus halten, die eine auf die Christferien, die andere nach Bestimmung des Domdekans und des Kapitels. 4) Wenn er sonst noch öffentlichen Disputationen, Predigten und andern feierlichen Handlungen sich unterziehen wolle, so stehe es in seiner Willkür und bei dem Gutachten des Domdekans. 5) Soll er ohne Erlaubnis nicht über Nacht außerhalb der Stadt bleiben, auch ihm, außer der Fasten- oder Adventszeit, nicht länger als vier Wochen von der Stadt entfernt zu sein erlaubt werden, es sei denn, daß ihm der Bischof die Visitationen oder Reformationen der Klöster und die Inquisition übertrage. 6) Wenn er Krankheits-, Alters- oder anderer Ursachen halber seinem Amte nicht mehr sollte vorstehen können, so soll er einen Säkularpriester, der diesem Amte gewachsen und dem Kapitel angenehm ist, bestellen und ihm für seine Mühe die Hälfte des Einkommens der Prädikatur überlassen. 7) Soll er das Volk zur Unterstützung der Kathedralkirche und der Fabrik ermahnen und in seinen Reden das Volk nicht wider den Clerus anreizen, wenn er nicht von dem Kapitel bestraft werden wolle. 8) Soll er auf der Kanzel mit Anstand erscheinen und sich betragen; jedes Ärgernis meiden, keine Unruhe veranlassen, dem Pfarrer und seinen

Hülfspriestern nicht hinderlich und ihren Rechten keineswegs präjudizierlich sein. 9) Soll er ohne besondern Auftrag des Bischofs oder seines Generalvikars keine Bulle oder Briefe publizieren.

Weiter wurde verordnet, daß er bei feierlichen Prozessionen und bei Festlichkeiten im Habit der Kanoniker erscheinen und den ersten Platz nach den Kanonikern, die keine Kapitularen sind, einnehmen solle. Wenn er seinen Pflichten nicht Genüge thue, sondern sie vernachlässige, soll er von dem Dekan mit der Einziehung seiner Revenüen oder auf eine andere zweckmäßige Art bestraft, und jene sollen zur Vermehrung des Prädikaturfonds oder zum Ankaufe eines Hauses und einiger Bücher verwendet werden. Wolle er sein Amt aufgeben, so solle er es sechs Monate zuvor dem Dekan und Kapitel eröffnen, damit diese zu rechter Zeit Vorkehrungen treffen könnten. Nach Verlauf derselben könne er sein Amt in die Hände des Bischofs oder seines Vikars und des Kapitels resignieren. Entstehe zwischen dem Kapitel und dem Prediger ein Zwist, so soll solcher nach dem Statut: De Canonicis contra Decanum entschieden werden, zerfalle er aber mit andern Personen, so müsse er es sich gefallen lassen, sich wie die übrigen Kanoniker vor dem Dekan, dessen Jurisdiktion er vollkommen unterworfen ist, zu stellen. Bei dem Antritte seines Amtes soll er mit auf das Evangelium gelegten Fingern dem Bischof, Dekan und Kapitel Gehorsam und Ehrerbietigkeit geloben, und versprechen, alle Nachteile abzuwenden, allen Nutzen der Kirche zu befördern und seine Pflichten getreu zu erfüllen.

Dem Domkapitel gestattete Friedrich, jedoch allezeit mit Consens eines jeweiligen Bischofs, an diesen Verordnungen nur in zufälligen Dingen etwas zu verändern.

Wolfgang Zülnhart, Domdekan, und das ganze Kapitel reversierte sich gegen den Bischof und versprach, alles auf das genaueste zu beobachten und alle Punkte des Stiftungsbriefes zu erfüllen. Geschehen zu Augsburg den 2. Januar 1505.[1]) Als Domprediger wird zu Friedrichs Zeit Markus Avunkulus genannt, welcher später unter B. Heinrich Weihbischof wurde.[2]) Gehen wir zu anderem über.

---

[1]) Die Stiftungsurkunde im bischöfl. Archiv zu Augsburg. Vgl. Braun, Bischöfe III, 129—133. [2]) Schematism. v. Augsb. aus dem Jahr 1762.

Es hat für uns keinen Wert, sämtliche Verwaltungsregesten der bischöflichen Kanzlei Friedrichs aufzutreiben und zusammenzustellen. Was sich aber gelegentlich darbot, wollen wir nicht vorenthalten; es ist Folgendes:

Friedrich erhält 1491 von Innocenz VIII. die Vollmacht das Gelübde der Wallfahrt nach Rom allen aufzulösen. [1])

Den 18. November desselben Jahres genehmigt Friedrich die vom Domherrn Pankraz Mäuslin gestiftete Vikarie des hl. Apostels Bartholomäus. [2])

Er schenkte in demselben Jahre dem Spital zu Dillingen das Patronatrecht auf die Pfarrei Rumelsried und den Zehnten zu Windach. [3])

Friedrich bestätigte den 15. Dezember 1496 die von Johann v. Tiezesau, Kapitular zu Augsburg und Eichstätt und Probst zu St. Peter, auf dem Perlach gestiftete Vikarie des hl. Wolfgang. [4])

Im Jahre 1497 bestätigte er das von Konrad Wenger, Domkapitular von Brixen, zu Sonthofen gestiftete Spital, und den 18. April dess. J. die Stiftung der Vikarie der Heiligen Augustin, Anna und Agatha. [5])

Den 18. April 1498 genehmigte er die von dem Abt und Konvent zu St. Ulrich angeordneten Jahrestage, Messen, Exequien, wie auch die Verbindlichkeit, das Tenebrae zu Ehren des Leidens und Todes unseres Heilandes alle Freitage unter Läutung der Glocken zu singen, und erteilte den dieser Andacht Beiwohnenden Ablässe. [6])

Den 8. Mai d. J. bestätigte er die von Peter Lederer in der Kapelle der hl. Jungfrau Maria bei den Leprosen außer der Stadt Füssen, mit Konsens des Abts und Konvents zu St. Mang gestiftete und dotierte ewige Messe und befreite die zu derselben vermachten Güter von aller Last der weltlichen Macht. [7])

In demselben Jahre stiftet Bischof Friedrich zu Nesselwang an dem Krankenhaus, das er früher errichtet hatte, [8]) ein Kuratbenefizium.

---

[1]) Urkunde im bischöfl. Archiv.

[2]) Braun, Bischöfe III, 122. [3]) Ebenda. [4]) Ebenda 124.

[5]) Ebenda. [6]) u. [7]) Desgleichen. [8]) Siehe oben S. 55.

Den 19. Dezember 1498 bestätigte Friedrich das von Mang, Marschall von Hohenreichen, seiner Ehegattin und seinem Sohne, zu Wertingen in dem Schlosse gestiftete und dotierte Benefizium, erteilte dem Stifter und dann dem Senior seiner Familie das Patronatrecht und machte den Kapellan verbindlich, dem Pfarrer wie andere Kapläne Hülfe zu leisten. [1])

In diesem Jahre hieß er auch die Errichtung der Prädikatur in Aichach gut. [2])

Zu Tättenwies wird an den Frauenaltar, „darauf auch St. Ottilia rastet", 1499 eine ewige Messe gestiftet. Bischof Friedrich bestätigt dem Kloster St. Ulrich das Patronatrecht darüber, nachdem die übliche Kongrua mit 32 fl. gewährleistet ist. Den 30. April 1500.[3])

Friedrich bestätigte den 24. Juli 1500 die von Johann Allantsee, Kanoniker zu St. Peter, mit Consens des Domdekans und des Kapitels gestiftete Kaplanei des hl. Salvator auf dem neuen Gottesacker bei St. Stephan. [4])

Unter Bischof Friedrich wurde die prächtige Stadtpfarrkirche zu Nördlingen vollendet. An die Barfüßerkirche in dieser Stadt baute der Bürger Johann Scheuffelin eine Kapelle zur hl. Anna an. Den 7. Juli 1501 bewilligt Friedrich jährlich auf Annentag eine Prozession mit dem Allerheiligsten von der Kapelle in die Klosterkirche und ein Hochamt in der Kapelle. [5])

Dem Kloster Irsee wurde den 19. Septbr. 1501 eine Kapelle zu Ehren der hl. Anna in Kaufbeuern zu erbauen gestattet.[6])

Die Gründe aller dieser frommen Stiftungen setzt uns der feste Ritter Ulrich von Hohenschwangau auseinander, wobei er sich als einen befriedigenden Dogmatiker beweist. Er verlangt in einem Briefe an unsern Bischof die Bestätigung einer ewigen Messe, welche er in die St. Georgenkapelle daselbst gestiftet habe, „weil die hl. Schrift alle christgläubigen Menschen getreulich unterweiset, daß wir mit unserem zeitlichen und zergänglichen das ewig immerwährend Gut in himmlischen Freuden mit allen daselbst Einwohnern ewiglich mitnießen und besitzen. So dann der hl. Apostel Paulus spricht: Wie

---

[1]) Braun, a. a. O. S. 126. [2]) Ebenda. [3]) Steichele, Bist. Augsb. [4]) Städtisch. Archiv. [5]) Steichele, Bist. Augsb.
[6]) Irseeische Urkunde, siehe Braun S. 128.

Wasser Feuer, also ablöscht das Almosen die Sünden. Und weil Gott Vatern nichts genehmeres, gefälligeres, noch den Seelen zur Erlösung nichts fruchtbareres ist, wann gottlicher, dann die hl. Meß. So dann Gott der Sohn, Jesus Christus, unser Herr, am Abendessen aufgesetzt hat, sprechende: So oft und dick ihr das werdet thun, thut in meinem Namen, und die heilig christenlich Kirch angenommen und zu vollbringen löblich aufgesetzt hat." Das Schreiben Ulrichs ist unter dem 15. Juni 1499 ausgestellt. Friedrich genehmigt die „Gottesgabe" des Ritters schon unter dem 21. Juni zu Augsburg, nachdem er die Ansicht seines „in Christo lieben Johannes Hessen, Pfarrers" des dortigen Gebietes, eingeholt, in einer lateinisch und deutsch ausgestellten Urkunde, weil er „aus innersten Begierden begehrt, daß der göttliche Dienst grüne und gemehret werde", und spricht dem Stifter schließlich, was dieser auch verlangt hatte, „gedachter Meß Vaterlehen" d. h. das Patronatrecht zu. Am 15. Juli darauf übergibt der Ritter dem Priester Magnus Hatz, den er zu dieser Kaplanei erwählt, die Präsentations-Urkunde, sie dem Bischof persönlich zu überreichen. [1])

## 20. Kapitel.

Fortsetzung. Bischof Friedrich und die Klöster.

Eine besondere Aufmerksamkeit wendete Bischof Friedrich den Klöstern und Stiftern zu.

Das vorzüglichste Kloster zu Augsburg und das erste in der Diözese war die Reichsabtei St. Ulrich. Als Abt derselben traf Friedrich bei der Übernahme der Diözese den Johannes von Giltlingen an. Die erste Visitation dieses Klosters nahm der Bischof, wie uns der Kaplan erzählte, im Jahre 1488 mit dem Abt von St. Gilg zu Nürnberg und dem Abt von Münchaurach, den vom Ordenskapitel bestellten Visitatoren, vor. Die Mönche zu St. Ulrich waren litterarisch[2]) und pädagogisch thätig,[3]) nur die Ascese war

---

[1]) Die Urkunden von Schwangau sind in Kopie im Pfarrarchiv zu Füssen.

[2]) Die drei Vorgänger Giltlingens hatten in die Klosterbibliothek 1000 Bände angeschafft. Wittwer.

[3]) der scholasticus iuvenum Peter Berkmaier war zugleich lateinischer Dichter. Wittwer a. a. 1487.

den Visitatoren nicht streng genug, wiewohl man niemals Fleisch aß. Der Katalogus Abbatum, den ein damaliges Mitglied des Konvents verfaßte, weist eine ziemliche Selbständigkeit der Konventualen, sowie ein Interesse für Solatia und kostbare Gefäße auf. Es ist oben erzählt, wie ein Versuch, Reformmönche von Mölk, wo man sich der Bursfelder Kongregation angeschlossen hatte, nach St. Ulrich zu verpflanzen, scheiterte. [1]) Giltlingen schloß sich vornehm von den Mönchen ab. Dieser Prälat hatte dessenungeachtet unsterbliche Verdienste. Unter ihm erstand die Kirche St. Ulrich aus den Trümmern in schöner Gothik. Die Maler der Augsburger und Ulmer Schule schmückten die neugebauten Altäre, und der Goldschmied Georg Seld hatte ein kostbares Kirchengerät nach dem anderen abzuliefern.

Zu St. Ulrich bestand eine Pfarrei. Für dieselbe war ein Leutepriester da, welcher die Pastoration ausschließlich besorgte und einen eigenen Altar vor dem Chor in der Kirche besaß. Mit dem letzten dieser Pfarrer, Johannes Ziegler,[2]) lebte das Kloster in heftigem Streit. Friedrich nahm sich zum Verdruß der Mönche des Pfarrers an. [3]) Der Abt aber appellierte nach Rom und setzte die Inkorporation

---

[1]) Von zwei Brüdern, welche bei den Bursfeldianern, der eine zu Tegernsee, der andere zu Würzburg, nicht ganz ein Jahr hospitierten, kam der von Würzburg elend zurück. Er hatte statt Wein blos Bier bekommen und Bausteine tragen müssen. Wittwer.

[2]) Ziegler wird von Wittwer als ungebildet (idiotissimus) geschildert. Kaiser Friedrich III. hatte ihn angestellt. Als der Vorgänger Giltlingens auf die geringe Befähigung dieses Mannes hinwies, sagte der Kaiser: „Wenn er dem Bischof gut genug war zum Weihen, so ist er mir auch gut genug zum Verleihen."

[3]) Wittwer ist sehr ungehalten darüber, daß die Einladungen zu feinen Diners bei Friedrich so wenig nützten, und daß die Alten allemal den süßen Worten, deren der Bischof sich bei der Tafel bediente, nicht entsprachen: Fuerunt autem factae preces pro illo ydiota et adversario iniusto huius loci a pluribus, praecipue ab episcopo Augustensi Friderico de Zolren et a canonicis suis. Et si ipse ydiota obtinuisset sententiam contra nos, forte nullus eorum neque episcopus neque canonicus astitisset nobis contra eum, sed omnes unanimiter dixissent: Noli parcere abbati et conventui unum obulum, licet ipsi plura convivia i. e. copenmal (Bisköpen-Mahl) receperunt in monasterio et semper dulcia verba abbati dederunt, sed falsa et adulatoria fuerunt. Kat. Abb. ad. ann. 1495.

der Pfarrei in das Kloster durch. Der Pfarrer wurde mit jährlich 70 fl. abgefunden. Die Mönche hatten ohnehin längst das Predigtamt besorgt. Die Inkorporationsurkunde ist vom 1. April 1495 ausgestellt. Bischof Friedrich bestätigte diese Inkorporation erst unter dem folgenden Abte den 13. September 1496 unter dem Vorbehalt folgender bischöflicher Rechte: 1. Sollen bei der Wahl eines Abtes statt der ersten Früchte 22 fl. rheinisch bezahlt werden, 2. alle Jahre das bisherige cathedraticum mit 5 Pfund Pfennig berichtigt werden und 3. die Steuer, so oft sie von der Geistlichkeit gefordert wird, erlegt werden. [1])

Den 28. Januar 1496, an einem Donnerstag, starb Giltlingen nachts 12 Uhr. Der Prior Konrad Mörlin verfügte sich morgens 5 Uhr mit drei Konventualen in den Palast des Bischofs, demselben dieses Ereignis zu melden. Einer dieser Konventualen war unser Chronist Wittwer, der diese Audienz genau erzählt. Der Bischof nahm diese Mönche väterlich auf, reichte jedem die Hand und sagte: „Liebe Brüder, ich condoliere euch und dem Kloster herzlich über den Tod eures Abtes, besonders auch wegen verschiedener Gefahren. Denn der Legat a latere und der römische Kaiser sind gerade hier. Darum müssen wir und ihr auf der Hut sein, daß wir ihren Händen entrinnen; sie könnten uns leicht einen zum Schaden aufzwingen.“ [2]) Darauf ließ er uns Platz nehmen und fragte über den Tod Giltlingens, wiewohl er alles schon wußte. Der Prior weinte und wollte sich entfernen. Er aber hieß uns abermals und zum dritten Mal sitzen. Der Prior bemerkte, die Befürchtungen des Bischofs seien auch die der Mönche, und bat um Schutz. Friedrich antwortet: „Liebe Brüder, glaubet mir! Ganz sicher werde ich euch Beistand leisten, und ich werde sogar Leib und Leben und meine ganze bischöfliche Gewalt für euer Kloster einsetzen. Ich bin freilich heute von

---

1) Monum. Boica, vol. XXIII 638. Vgl. Braun, Geschichte der Kirche und des Stiftes St. Ulrich, Augsb. 1817. S. 428.

2) Dilecti fratres! Ego condoleo vobis et monasterio ss. Vdalrici et Affre de obitu abbatis vestri propter diversa pericula, quia Legatus a latere et Rex Romanorum sunt hic. Ideo videndum est vobis et nobis, ut evadamus manus eorum, qui forte possent nobis facere damna seu intrusionem.

Sr. Majestät zu einer Reichsversammlung nach Frankfurt gerufen, aber ich werde wegen dieses Falles nicht gehen, sondern mich entschuldigen. Ich habe durch einen Boten einen Brief an den Erzbischof von Mainz gesendet, daß er mich bei den Fürsten entschuldige.[1]) Doch ist es nicht gut, daß ich mich gleich bei dem Kaiser entschuldige, das muß ich später thun, denn es ist besser, daß der Legat und der Kaiser nichts vom Tode des Abtes wissen.[2]) Aber glaubet mir, ich werde fest einstehen für euer Kloster, weil es in meiner Diözese das vorzüglichste ist, wegen der Heiligen, die hier ruhen, und wegen der Stadt, in welcher es sich befindet."[3]) Friedrich fügte noch hinzu: „Ich habe meine Leute nach Dillingen vorausgeschickt, und hier erwarten sie mich außer sieben Personen, die ich bei mir haben wollte, aber ich gehe nicht von eurem Kloster weg, bis ihr einen Abt habet."[4]) Darauf fragte er, wann wir den Abt bestatteten, „denn ich will dabei sein."[5]) Der Prior antwortete: „Hochwürdiger Vater, zwischen 8 und

---

[1]) Dilecti fratres, credite mihi! Absque dubio ego faciam vobis fidelem assistenciam, et ponam animam, corpus ac episcopatum pro monasterio vestro. Licet deputatus sim per regiam Majestatem, hodie recedere ad dietam et convocacionem principum in Frankfordiam, nolo tamen recedere propter obitum abbatis vestri et utilitatem monasterii ss. Vdalrici et Affre, excusaboque me apud regiam Majestatem etc. Insuper misi epistolam per nuncium specialem ad archiepiscopum Moguntinensem, ut eciam habeat me excusatum apud principes etc.

[2]) Mit knapper Not hatte Bischof Friedrich einen Trompeter abgewehrt, den Maximilian dem Kloster Hl. Kreuz als Bruder aufhalsen wollte. Die Chronik des Hieronymus erzählt (c. 1490) vom Propst daselbst: Sustinuit adversitates propter preces regales cuiusdam praebendarii, qui fuerat fistulator regis, quem cum multo labore cum a u x i l i o e p i s c o p i vix impedivit, ne reciperet praebendam in monasterio laicalem.

[3]) Non est faciendum, quod statim excusem me apud Regem, quare non recesserim, sed tempore oportuno hoc faciam; melius est enim, ut Legatus et Rex ignorent obitum abbatis vestri, quam ut sciant. Sed credatis mihi, firmiter ego omnia agam pro utilitate et honestate monasterii ss. Vdalrici et Affre, quia habeo illud, et est principale in nostra dioecesi, tum propter sanctos in eodem quiescentes, tum civitatem et nomen episcopatus nostri scil. Augustensis.

[4]) Misi familiam meam ad Dillingen, et ibi me expectat praeter septem personas, quas volo habere mecum, et non discedam a monasterio ss. Vdalrici et Affre, quosque eligatis abbatem.

[5]) Ego enim volo interesse ejus sepulture.

9 Uhr.“ Der Bischof: „Schön, ich habe nämlich heute Gäste zu Tische, die Gesandten der Könige und Fürsten, so kann ich gut dem Gottesdienst anwohnen, bis die Leiche in die Kirche getragen wird, dem Placebo und den übrigen Ceremonien.“[1]) Mit diesen Worten entließ der Bischof die Mönche.

Zur festgesetzten Stunde erschien Friedrich in der Kirche mit seinem Weihbischof Johannes Kerer, welcher mit Stab und Mitra die Trauerhandlungen vollzog. Nach der Wandlung verließ Bischof Friedrich, der im Chorgestühl bis dahin der Messe angewohnt hatte, die Kirche und verfügte sich zu seinen Gästen. Kerer aber vollendete die Beisetzung.

Sofort, nachdem Friedrich von seinen Gästen frei war, kam er desselben Tages in das Kloster zurück und bezog mit Zustimmung des Konvents die Wohnung des Abtes. Er scherzte darüber und sprach: „Jetzt bin ich euer Abt, aber wie ich hoffe, nicht lange. Besorget nichts; ich will dem Kloster kein Recht verletzen, noch Zwang auflegen, seid einträchtig; sobald ihr den Abt gewählt habt, werde ich mich wieder in meine bischöfliche Wohnung begeben und diese dem Abte räumen.“ Dann sagte er dem Prior: „Ich habe an die Äbte von Donauwörth und Fultenbach geschrieben, sie mögen noch vor Samstag erscheinen.“ Darüber war nach Wittwer die Brüderschaft unzufrieden, denn sie hatten sofort nach dem Tode des Abtes sich dahin geeint, daß man diese Herren nicht brauche. Sodann rief Friedrich, indem er den Kerer zum Zeugen nahm, die Mönche jeden besonders in die große Stube und untersuchte die Stimmung, indem er jeden fragte: „Lieber Bruder, wer scheint dir der Stelle des Abtes würdig?“ Sie sagten, dieser und jener. Der Bischof aber erklärte, wenn er keine Einstimmigkeit erziele, werde er sie immer wieder so antreten lassen. Doch hielt er dieses nicht, und es folgte eine Wahl durch Kompromiß, aus welcher der Günstling Friedrichs, der bisherige Prior Konrad Mörlin, als Abt hervorging. Unter den Wahlmännern waren Bischof Friedrich, der Weihbischof Johannes, die

---

[1]) **Bene, quia hodie invitavi hospites ad mensam, sc. oratores regum et principum, et bene possum interesse officio, et usque corpus defuncti juxta consuetudinem vestram portatur ad ecclesiam cum Placebo et aliis ceremoniis vestris.**

beiden berufenen Äbte. Friedrich konsekrierte den neuen Abt am Feste Mariä Lichtmeß.

Mörlin war ein geborner Augsburger; zwar war er nicht Patriziersohn, doch durfte sein Vater die Bürgerstube besuchen. Er hatte einzig zu St. Ulrich studiert, hier aber sich ausgezeichnet. Als Mönch hospitierte er eine Zeit lang zu Tegernsee, welches schon nach Bursfeld reformiert war. Er fand die Disziplin zu St. Ulrich aber ebenso gut. Dann versuchte er es in einem Karthäuserkloster, wo er die Strenge nicht aushalten konnte. So kehrte er nach St. Ulrich zurück. Wittwer, welcher selbst hatte Abt werden wollen,[1]) stellt diesem seinem Rivalen ein glänzendes Zeugnis aus. Mörlin zeigte sich besonders tüchtig auf der Kanzel, wo er, wie man soll, Altes und Neues vorbrachte. Derselbe baute das Chor zu St. Ulrich und setzte die Ausschmückung dieser Kirche fort, bis er 1510 starb.

Dem Range nach das zweite Kloster in der Augsburger Diözese war Ottobeuren. Die Bemühungen Friedrichs um dasselbe haben wir zum Tagebuch erörtert. Als das drittbedeutendste kann wohl Füssen bezeichnet werden. Da Friedrich im Schlosse daselbst gewöhnlich seinen Sommeraufenthalt nahm, so stand dieses Kloster unter beständiger Aufsicht. Mit dem Abte Benedikt Furtenbach (1480—1524) stand der Bischof lange Zeit gut. Er nahm sowohl an den Andachtsübungen als an den Mahlzeiten des Klosters teil.[2]) Im Jahre 1498 änderte sich dieses Einvernehmen und stellte sich nicht mehr wieder her. Der Augsburger Patrizier Georg Gossen-

---

[1]) Tunc forte unusquisque cogitavit: Utinam ego fierem abbas. De quorum numero, ut timeo, ego primus fui.

[2]) Gallus Köringer, Mönch zu Füssen, erzählt vom Aufenthalte Friedrichs daselbst: „Wann so er hye zu Füssen hoff hielt, so celebriert er gewonlich offentlich vor allem volk all Sontag vnd ander gekommen tag vnder dem hohen ampt. Vnd wenn in ain hochs fest betraff, die weyl er hye lag, so sang er selbs das hochampt et communicabat juniores fratres et monachos sub sacerdocio, inter quos etiam ego unus fui, qui sacrosanctam Eucharistiam in die pasce ex eius manu suscepi."

„Er ist auch ettliche mal die karwochen hye gewesen. So ist er selbs persönlich auß dem Schloß herabgegangen per totum triduum zu der Metten, vnd da gewest, vnd sein gebet verpracht vom anfang bis an das end. Er ist auch in Cena Domini her abgegangen in das mandatt, vnd hatt im lassen

brot, welcher sich zu Füssen niedergelassen hatte, verdächtigte den Wandel des Abtes. Die durch Friedrich angestellte Untersuchung ergab die Schuldlosigkeit Benedikts, allein Gossenbrot ruhte nicht, und sein Schwiegersohn Ludwig von Freiberg, Pfleger zu Füssen, stiftete auch die Mönche gegen den Abt auf, während Kaiser Maximilian ihn als seinen Freund und Hofkaplan in Schutz nahm. Die Visitationen und Tagsatzungen setzten sich über Friedrichs Tod hinaus fort. [1])

Das Kloster Thierhaupten ließ Friedrich 1491 durch den Weihbischof Kerer ordnen. Vier Mönche aus St. Ulrich, welche in dasselbe versetzt wurden, sollten dieses Gotteshaus wieder emporbringen. [2])

1493 den 7. April macht Friedrich dem Karmeliterkloster St. Anna in Augsburg einen Besuch, nimmt Einsicht von dem Chore, der Sakristei, dem Kirchenbau, dem Kreuzgang, Refectorium, Garten, Gartenhaus (domus estivalis), den Zellen der Brüder, dem Lektorat, der Bibliothek und wird im Priorat bewirtet. Er erteilt dem Konvent die Erlaubnis, in der ganzen Augsburger Diözese für den Kirchenbau zu sammeln und fügt einen Ablaß hinzu. [3])

Im Jahre 1496 bewogen Bischof Friedrich und der Graf von Öttingen den Abt Mörlin, das Benediktinerkloster Neresheim durch die Versetzung einiger Mönche aus St. Ulrich in dasselbe zu reformieren. Auch im Kloster Deggingen wurde von Friedrich eine Reform angebahnt, welche aus Lorch bezogene Brüder bewirken sollten. Es wurde wenig erreicht. Der zu hebende Fehler war, wie die Akten ausweisen, Eigenmächtigkeit im religiösen Leben und im Wirken nach außen. [4])

Auch den Nonnen Augsburgs wendete Friedrich seine Fürsorge zu. Zu St. Stephan entfernte er 1497 die Äbtissin Anna von Wertenstein als eine Verschwenderin von ihrer Stelle und er-

---

sein fues weschen, vnd bey vns in der Collacion gewest, vnd gutten wein herablassen tragen." Dreher, Zollerisches aus Füssen. Festschrift. Sigmaringen 1884. S. 8. 9.

[1]) Steichele, das Bistum Augsburg. Artikel Füssen.

[2]) Welser.

[3]) Zeitschr. des Histor. Vereins für Schwaben u. Neuburg, 9. Jahrg. 3. Heft S. 246 f. [4]) Wittwer.

setzte sie mit der Nonne Ursula von Bernstett, welche zwanzig Jahre ersprießlich regierte.

Im folgenden Jahre entleerte der Bischof das Kloster St. Ursula am Lech von seinen regellosen Betschwestern und übergab es den verschleierten Dominikanerinnen. Auch St. Katharinen gleichen Ordens erneuerte sich als Bau und Anstalt. Schon 1488 hatte Friedrich, wie uns das Tagbuch erzählte, dieses Kloster, wie auch die Benediktinerinnen zu St. Nikolaus visitiert.

Von dem Brigitten-Orden hatte Friedrich ein Kloster, genannt Mariamai, in seiner Diözese. Als er dasselbe 1492 visitierte, fand er „alle Ehrbarkeit, geistlich Zucht und fleißigen, gestrengen Gottesdienst.“ Er ist darum dem Orden geneigt und empfiehlt dem Herzog Georg von Bayern, das Kloster Altenmünster mit Brigittinerinnen zu bevölkern, wozu er mit Klosterfrauen aus Mariamai aushelfen will.[1])

## 21. Kapitel.

### Friedrichs Verhältnis zu Kaiser und Reich. Regierung des Hochstiftes in weltlichen Angelegenheiten.

War Friedrich auch nicht, wie sein nächster kirchlicher Vorgesetzter der Erzbischof Berthold von Mainz, ein Politiker von Fach, so nahm er, wie sich das auf dem Reichstag von Nürnberg zeigte,[2]) unter den Reichsfürsten doch eine ansehnliche Stellung ein.

Den Reichstagen wohnte er, wenn es anging, in Person bei. Dies ist nachgewiesen für die Reichstage zu Nürnberg 1487, zu Frankfurt 1489,[3]) ebendaselbst 1496,[4]) zu Lindau 1496,[5]) zu Freiburg 1498,[6]) zu Augsburg 1501, ebendaselbst 1503.

Die Beschlüsse der Reichstage führte er seines Teils mit Eifer aus. Er trat dem schwäbischen Bunde bei, trieb den ge-

[1]) Brief Friedrichs an Herzog Georg von Bayern, Donnerstag nach St. Gallen Tag. Reichsarchiv zu München. Fürstensachen. Litt. B. 203.

[2]) Siehe oben S. 108. Nr. 86.

[3]) Janssen, Reichstagskorrespondenz, II, 520.

[4]) Wittwer Catal. abbat. a. hunc. ann.

[5]) Müller, Reichstagstheater. II. Teil, 3. Vorstellg., c. 5.

[6]) Ebenda IV. Vorstellg. c. 9.

meinen Pfennig mit Strenge ein. Das Ordinariatsarchiv zu Augsburg bewahrt einen Erlaß unseres Bischofs vom 16. Juli 1496 auf, worin er vom Stifte St. Ulrich die vom Reichstag auf 4 Jahre festgesetzte Steuer verlangt. Es liege ihm ob, heißt es darin, im Namen des Königs von seinem Klerus die Gelder zu erheben. Der Konvent möge sie von seinen Leuten, geistlich und weltlich, sammeln, buchen und einstweilen verwahren, für jeden Kopf, der 500 fl. rhein. im Besitze hat, ½ fl., von 1000 fl. Wert = 1 fl. Alle über 15 Jahre alten Personen, welche unter 500 fl. besitzen, haben $^1/_{24}$ fl. zu bezahlen.

Das Vertrauen des Kaisers brachte unserm Bischof eine Menge von Kommissariaten ein, von welchen oben eine Reihe erwähnt ist.[1]) Einige davon sind besonders beehrend, wie die Friedensverhandlung zu Senlis, der Empfang der Braut Maximilians Maria Blanka. Im Mai 1492 erscheint Bischof Friedrich mit Maximilian im Lager des schwäbischen Bundes, welcher unter dem Kommando des Markgrafen Friedrich von Brandenburg gegen den Herzog Albrecht von Bayern, der sich Regensburg angeeignet hatte, aufgeboten war, und vermittelt den Frieden.[2]) 1504 sitzt er zu Augsburg als Mitglied einem Schiedsgericht bei, welches den bayerischen Erbfolgekrieg verhüten wollte.[3])

Bischof Friedrich genoß nicht nur das Vertrauen der beiden Kaiser, er erfreute sich der Freundschaft derselben. Im Jahre 1488 geht Kaiser Friedrich III. Arm in Arm mit unserm Bischof in das Ulmer Münster. Maximilian wohnte, so oft er nach Augsburg kam, in der bischöflichen Pfalz. So im Jahre 1496, wo er den Abt Mörlin, welcher ein Geschenk von lebenden Hechten und Karpfen überreicht,[4]) in Gegenwart des Bischofs empfängt. Friedrich reiste mit Kaiser Maximilian. So erscheint er Samstag vor Himmelfahrt 1498 in dessen Gesellschaft zu Reutlingen,[5]) wahrscheinlich auf der Reise nach Freiburg zum Reichstage. Im folgenden Jahre verweilt unser Bischof bei seinem kaiserlichen Freunde zu Innsbruck, wo er die Hoffeste mitmacht, welche zu Ehren einer türkischen

[1]) S. 93. [2]) v. Stetten 2, 234. [3]) Sender fol. 306, b.
[4]) Wittwer Kat. abb. ad h. ann.
[5]) Krusius.

Gesandtschaft gegeben werden.[1]) 1502 tagt das Reichskammergericht, welchem Maximilian präsidierte, in der bischöflichen Pfalz zu Augsburg.[2])

Bei aller Ergebenheit verlor Bischof Friedrich eine berechtigte Selbständigkeit nie. Was ihm nicht gefiel, wagt er zu sagen und unbillige Zumutung lehnt er ab. Es ist uns ein wahrscheinlich eigenhändiger Brief von ihm erhalten, in welchem er sich vor Kaiser Friedrich darüber empfindlich zeigt, daß er vom Abte zu St. Ulrich, seinem Untergebenen, einen kaiserlichen Befehl entgegennehmen müsse, und eine Maßregel Kaiser Friedrichs in einer Sache, betreffend Abensberg, ablehnt. Der merkwürdige Brief lautet:

Allerdurchluchtigister und grosmechtigister kayser, allergnedigister herre, mein andechtigs gebete, undertenig und willig dienst sein eweren kayserlichen gnaden zůvoran beraÿt.

Allergnedigister herre, als ich uf hewt, datum diz briefs, her gen Augspurg kommen bin, hat mir mein abbt sant Ulrichs gotzhawses daselbst fürbracht ein mandat von ewern kayserlichen gnaden usgangen, hunndert guldin meinem herrn, marggraf Fridrichen, zů Brandenburg ꝛc. zů entschittung der Newenstat[3]) zů senden. Füg ich ewern gnaden zu undertenikait zů wissen, daß derselb abbt zů sant Ulrich, auch der zum heiligen Creutz zů Werde und ettlich ander gotzhewser, mir und dem stift Augspurg zůgehörend und in des reichs darlegen und notdurft, so sich das hat gepurt, zůgegeben, als die dann an allen enden, wa sich das begeben hat, mit dem stift gewesen, des ewer kaiserlichen gnaden, der curfürsten und fürsten räte, zů dem anschlag yetz zů Nüremberg verordnet bericht und die clöster wie von

[1]) Ein Augenzeuge, Mönch zu Stams, besingt die Sache in folgenden Reimen:

Zu Stams sah man die große Welt
An St. Jakobsabend auf dem Feld.
Waren aufgeschlagen schöne Gezelt.
Es fand sich ein wohlgeboren
Bischof von Augsburg, Graf von Zoren, . .
Der türkischen Botschaft zu Ehren,
Damit sie sich desto eher bekehren ꝛc.

Tiroler Almanach III, 229.

[2]) v. Stetten, 2, 256.

[3]) Entsetzung von Wienerneustadt.

alter herkomen unns und unserm stift aber zůgelassen sint. Deshalb ich mich versich, das die ding nit bedacht, dadurch dem abbt das mandat möcht geschickt sein. Sölichen abschid zů Nüremberg han ich dem abbt endeckt und das mandat von im genommen. Das wölt ich ewern kayserlichen gnaden unverkundt nit lassen, ob die ding anderst an ewern gnaden gelangt, das dan ewer gnad wißte, wie die sach gestalt were.

Ferrer, allergnedigister herr, schreibt mir ewer kayserlich maiestat, ich solle allen meinen pfarrern und vicariern gebieten, die mandat der herrschaft Abensperg lehenmann antreffend uf den cantzlen zů verkunden; nun wayst ewer gnad, wie mein auch meins stifts und capitels sach an den enden, die das möcht berüren, stat, deshalb mir das zů tůn gar unfůglich were und zu merklichem schaden kommen möcht. Ich han auch nach meinem erkommen noch nit mögen erfaren, das yemand in dem stift sey, den das antreffe, und so ewrer kayserlichen gnaden bott das mandat an der thumbkirchen zů Augspurg hat angeschlagen, versich ich mich, das ewern gnaden an dem verkünden nit groß lige, und bitt gar underteniglich, ewer kayserlich gnad wolle mich und meinen stift bey den clöstern und unserm alten herkommen bleiben lassen und des verkundens ditzmals vertragen. Das beger ich umb ewer kayserlich gnad mit aller undertenikait williglich zů verdienen. Geben zů Augspurg an sant Jacobs anno ꝛc. lxxxvII.

E. k. maiestat

unterteniger caplan Fridrich,
von gottes gnaden bischof zu Augspurg.

Adresse: Dem allerdurchluchtigisten und grosmachtigisten fursten und herren, herren Fridrichen, Römischen kayser, merer des reychs, zů Hungern, Dalmacien, Croacien ꝛc. kunig, hertzogen zů Osterrich, zů Steyr, zů Kernden und zů Crayn, graven zů Tyrol ꝛc., meinem allergnedigisten herrn. [1])

Einmal leistet Friedrich seinem Bruder Eitel-Friedrich Widerstand, da dieser als kaiserlicher Kommissär im Auftrage Maxi-

[1]) Orig.-Pap. im Statthalterei-Arch. zu Innsbruck, Sigm. XIV a Miscellanea 1487. Das Siegel, als Verschluß außen aufgedrückt, ist abgefallen.

milians die Ablaßgelder aus dem Opferkasten holen wollte, welche bei dem Jubeljahr 1500 gefallen waren. Eitel-Friedrich nahm den verschlossenen Opferstock aus der Kirche und erbrach ihn mit der Axt.[1])

Noch ist hier davon zu handeln, wie Bischof Friedrich das Hochstift als Fürst regierte.

Vor allem suchte Friedrich die Rechtspflege zu verbessern. Im Jahre 1487 erwirkt er vom Kaiser eine Urkunde, wonach in den Dörfern Sunthofen und Röttenberg das kriminelle Verfahren vereinfacht wird. Die sieben Eide, welche bei Mißhandlungen zum Beweise oft nicht aufgebracht werden konnten, werden abgeschafft und wird statuiert, „daß dann die Person auf eines jeden Richters gichtigen Mund ohn weitere Beweisung oder der sieben geschworen Eid, wie dann in anderen seinen Gerichten Recht und Herkommen ist, zu strafen.“ Der Mißstand hatte darin bestanden, „daß die übelthätigen Leute, die um ihrer ganz offenbaren Verhandlungen (Vergehen) willen ergriffen worden waren, nicht hatten verurteilt werden können.“[2])

Unter dem 6. März 1490 erließ Friedrich eine neue Appellationsordnung, deren Original im Reichsarchiv zu München aufbewahrt wird. Dieselbe sollte verhüten, „daß der gemein unverständig Mann mannigfaltig zu Kosten und Schaden geführt werde. Auch sollte durch sie „viel ander Beschwerung und Verhinderung der Gerechtigkeit abgestellt werden.“ Dieser Ordnung gemäß kann jeder künftig ohne Notar binnen 10 Tagen nach gesprochenem Urteil vor dem Richter, der ihn verurteilte, mündlich appellieren, wobei 30 Schilling Heller zu hinterlegen sind, welche, im Falle der Prozeß gewonnen wird, wieder zurückbezahlt werden. Wird derselbe nicht ge-

---

[1]) Solichs gesamlets geldt von der gnad ist nit zu dissem gepraucht worden, wie man es beschlossen hat, sunder nach außgang des Jubilierjars ist Graff Eitelfritz von Zoren und Hans Jakob von Landen kommen und haben in Kinig Maximilians Namen die schlissel zu den stecken und truchen begert, darin das gelt, von der gnad gefallen, gelegen ist. Da hat man es nit wellen thon. Da sind sye zugefaren und haben auß eygem gewalt die truchen und steck auß der kirchen genommen, auff einen karren geladen und hinwegk gefiert an ire gefellige ort. Da haben sye darnach Axten für schlissel gepraucht, steck und truchen geoffnet. Sender, Chronik fol. 303.

[2]) Gegeben zu Nürnberg 7. Juni 1487. Innsbrucker Schazarchiv, Lade 137.

wonnen, so verfallen von den 30 Schilling $^2/_3$ der Herrschaft, $^1/_3$ dem Gerichte, vor dem appelliert wurde. Der Appellierende muß an Eidesstatt geloben, daß er nicht Verschleppung, sondern lediglich den Austrag des Rechts bei seiner Appellation im Auge habe.

1495 verleiht Maximilian dem Bischof Friedrich die Freiheit, in seinem Dorfe Obersdorf im Allgäu einen Stock und Galgen aufzurichten, auch Jahr- und Wochenmarkt allda zu halten und den Bann, über das Blut zu richten.[1])

Im allgemeinen ließ Bischof Friedrich die Leute bezahlen, was sie schuldig waren. Sämtliche Chronisten merken dieses an. „Er hat diesen einzigen Tadel", sagt einer von ihnen, „daß er in Kriegsläufen gegen seine Unterthanen mit Steuern etwas zu unmild war."[2]) Doch lesen wir auch von Milderungen in diesem Fache. So milderte er im 1. Jahre seiner Regierung das Mortuarrecht für die zu Füssen in der Weise, daß nach dem Tode eines jeden Bürgers oder ansässigen Inwohners statt des besten Pferdes 2 rhein. Gulden und bei dessen Mangel für das beste Rindstück 1 rhein. Gulden und im Abgange des Pferdes und des Rindstücks nichts dürfe überreicht werden.[3]) Auch schuf Friedrich bleibende Werke der Wohlthätigkeit. Er gründete, wie wir oben hörten, ein Spital zu Nesselwang, und schenkte dem Spital zu Dillingen (1492) die Pfarrei Rommelsried und den Zehnten zu Windach.[4])

Auch die Leibeigenschaft milderte Friedrich einigermaßen. Bei seiner Anwesenheit zu Innsbruck 1489 schloß er mit Erzherzog Sigmund den 5. Juni einen Vertrag, vermöge dessen ihren beiderseitigen Unterthanen freier Zug aus der österreichischen Herrschaft und aus den hochstiftischen Örtern im Allgäu gestattet wurde, und sie jener Herrschaft, bei der sie sich niedergelassen, bis auf wieder sich ergebenden Abzug angehören sollten.[5])

Durch weise Sparsamkeit besserte Friedrich die Finanzen des

---

[1]) Urkunde im Reichsarchiv zu München. Augsb. Hochstift F 124. II. 3. 5.

[2]) Chronik der Bischöfe von Augsburg auf der Münchener Staatsbibliothek, Deutsche Hdss. 1714. fol. 107.

[3]) Die Urkde. vom 28. August 1486 im k. bayr. Reichsarchiv.

[4]) Weiß, Chronik von Dillingen S. 210.

[5]) Braun Bischöfe III, 138.

Hochstifts. Das Reichsarchiv zu München enthält eine Zusammenstellung der Finanzen, wie sie Friedrich von seinem Onkel Werdenberg übernommen und nach seinem Tode hinterlassen. Die Rechnung hat folgendes Resultat: „Summa, so Friedrich den Stift gebessert hat, thut 85628 Gulden, restat, so Friedrich über die Zins bei ihm aufgebracht gebessert hat, thut 20740 Gld., 18 Groschen, 4 Heller.“[1]) Manche Erwerbungen hat Friedrichs Hofkaplan oben am Schlusse seines Tagebuchs aufgeführt.

Friedrich war ein Freund des Bauens. Von seinen Bauten zu Dillingen und Füssen ist oben gesprochen. Bei seiner Anwesenheit zu Kaufbeuren 1497 kaufte er in dieser Stadt unfern dem Spitalthor eine Behausung und baute sie zu einem Kornkasten um, worüber er durch seinen Vogt zu Oberndorf Hans Vierer einen Revers gegen gemeine Stadt ausstellen ließ.[2]) Indessen baute Friedrich, um seinen Unterthanen Verdienst zu schaffen, wie ein Zeitgenosse, der unsern Bischof persönlich kannte, dies ausdrücklich bezeugt.[3])

Auf das Baden wurde im Mittelalter ein großer Wert gelegt. Friedrich ließ 1490 zu Weringen ein Bad zu jedermanns Gebrauch einrichten; dasselbe stand mit einer Ziegelbrennerei in Verbindung. Auch im Lust zu Dillingen richtete er, wie uns der Kaplan oben erzählte, eine Badestube ein.

Als Fürst des Hochstifts hatte Bischof Friedrich nach auswärts einige Rechte zu schützen. Es gehörte zu den Gerechtsamen des Bischofs von Augsburg, einen Kapitular zur Propstei Wiesensteig zu ernennen. An diesem Rechte war von den Grafen von Helfenstein, in deren Gebiet Wiesensteig lag, gerüttelt worden. Bischof Friedrich ordnete die Sache mit Graf Eberhart von Württemberg, als dem Vormünder des jungen Helfensteiners, durch einen Vergleich. Demselben gemäß soll der Bischof von Augsburg das hergebrachte Recht behalten, einen Kapitular zu benannter Propstei zu ernennen; aber der Ernannte soll von dem jeweiligen Grafen von

---

[1]) Unterschiedliche Geschäfte des Hochstifts Augsburg Nr. 152.

[2]) Hörmann, Chronik von Kaufbeuren, Mst. 1. Teil S. 306.

[3]) Item er hat auch großen luft und naygung gehabt zu bwen, allain aus der ursachen, das sein unterthan ir nahrung dester bas haben möchten.“ Gallus Knöringer. Siehe Zollerisches aus Füssen“ S. 9 f.

Helfenstein die Bestätigung einholen, und dieses solange, als der Fürstenbund (compactata principum) dauert. Sobald der Bund aufgelöst sein wird, soll dieser Vergleich dem Bischof an seiner Lehenschaft unpräjudizierlich sein. Geschehen zu Tübingen am Samstag vor dem Sonntag Laetare den 28. März 1495.[1])

Wegen der Jagdgerechtigkeit hatte Friedrich mit der Stadt Kaufbeuren einen Handel, welchen der Chronist dieser Stadt also erzählt: Sonst wurde gemeiner Burgerschaft der Gebrauch des Waidwerks in gemeiner Stadt Waldungen und deren Dorfschaften jenseits der Wertach von dem Bischof von Augsburg ansprüchig gemacht, inmaßen dessen Forstmeister Herr Egloff von Rietheim den Peter Honold von hier, da er bei Germaringen nach altem Gebrauch mit Hunden Füchse und Hasen gehetzt hatte, gefänglich annahm und ihn nach Angelberg führte. Es nahm sich aber die Stadt alsbald seiner an und brachte bei Bischof Friedrich von Augsburg durch die Vermittlung Herrn Ulrichen von Freundsberg, Ritters, es dahin, daß der Honold, auf Anlobung einer gemeinen Urfehde und ohne daß er mit dem Forstmeister hätte abkommen dürfen, wieder entlassen worden. Bei dieser Gelegenheit nun wollte der Bischof von der Stadt Abgeordneten wissen, ob man hiesigen Orts der Enden das Jagen aus Gerechtigkeit oder von Vergunst und Gnaden wegen hergebracht hätte? und als sie hierauf weder mit Ja noch mit Nein zu antworten wußten, jedoch dieses zu hinterbringen und Antwort zu haben versprachen, wurden sie nach Hause entlassen. Bald darauf aber an den Bischof der Bürgermeister Jörg Sylyß, Ulrich Swythart, Lorenz Honold des Rats, Hans Mayr von der Gemeind und der Stadtschreiber mit der Instruktion abgeordnet, daß man sich hier des Waidwerks halber auf den alten ungehinderten Gebrauch und Gewohnheit beziehe; und wenn je der Bischof auf eine nähere Antwort dränget, sie sagen sollten: man hätte es aus Gerechtigkeit und nicht aus Vergunst. Die Abgeordneten besorgten ihre Anweisung vollkommen gut, und statt daß der Bischof auf eine cathegoricam drang, gab er ihnen zur Antwort, daß der Gebrauch, wenn er auch 1000 Jahre alt wäre, der Stadt darum kein Recht gebe. Er hätte vielmehr über diesen Forst Brief und Siegel und könnte dem Stift

[1]) Neugart Cod. diplom. N. 1175.

nichts vergeben; wenn die Reichsstädt eines Fingers breit guten Willen sähen, wollten sie gleich den ganzen Arm. Doch wenn sie aus Gnaden das Waidwerk suchten, wollte er sich gebührlich erweisen, überhaupt aber mit seinem Kapitel sich weiter berathen und auf der Stadt Begehren weitere Antwort geben, mit welchem die hiesigen Rats-Boten abgeschieden. Actum Mittwochs vor Valentini 1495.[1])

Im Jahre 1500 und 1503 verglich sich Friedrich mit dem Herzog Albrecht von Bayern wegen der Jurisdiktion in Burken und des Wildbanns in der Gegend von Schongau.[2]) Von dem Verhältnisse Friedrichs zur Bischofstadt Augsburg ist noch besonders zu handeln.

## 22. Kapitel.

### Friedrichs Stellung zur Stadt Augsburg.

Mit der Stadt Augsburg lebte Bischof Friedrich nicht im besten Einvernehmen. Der Bischof hatte mit dieser Stadt fast zeitlebens zwei Prozesse, den wegen der Vogtei beim Kaiser und den wegen der Domkapitelsperre bei Kaiser und Papst.

Schon im ersten Jahre seiner Regierung wurde Bischof Friedrich von der Stadt Augsburg wegen der Vogtei über Menchingen, welche die Stadt gleichfalls beanspruchte, weil Kaiser Sigismund ihr dieselbe verpfändet hatte, verklagt,[3]) Friedrich verfügte sich in dieser Sache nach Innsbruck und legte dem Kaiser ein älteres Recht über dieses Dorf und seine Umgebung dar. Er erhielt die Weisung, dem Stadtvogt über seine Rechte Auskunft zu geben. Dies scheint er ungenügend gethan zu haben, denn den 13. Februar, den 9. und 14. April 1489 hat er vom Kaiser abermals ernstliche Inhibitionen entgegenzunehmen.[4])

Den 23. Juni 1490 beklagt sich der Rat der Stadt Augsburg vor den Bürgermeistern Gossenbrot und Hofer „wegen der Eingriffe des Bischofs in die Rechte der Stadt und gegen den Landfrieden durch Zusammenberufung der Gemeinden Erringen, Menchingen und Bobingen, Weringen, Inningen und Göggingen zu einem Versamm-

---

1) Hörmann, Chronik, Mſk. Bd. I. S. 295—98.
2) Braun, Bischöfe III, 148.
3) Siehe oben 136.
4) Gasser ad h. ann.

lungstag nach Bobingen, woselbst denselben Wolf von Knöringen, Pfleger zu Helmshofen, als Hauptmann gesetzt und die Herrschaft des Bischofs anerkannt werden soll."[1]) Die Bürgermeister scheinen diese Versammlung vereitelt zu haben, denn den 10. Juli darauf teilt der bischöfliche Hofmarschall Wilhelm von Palbeck dem Rat der Stadt Augsburg eine Strafankündigung an die Unterthanen zu Menchingen wegen Ungehorsams gegen den Bischof mit.[2])

Den 20. Juli 1490 erhält der Bischof ein kaiserliches Reskript, worin ihm unter Strafe von 20 Mark lötigen Goldes befohlen wird, „ohne Verzug alle wider ihn angebrachten Beschwerden abzustellen und die Unterthanen der Augsburger zu Menchingen, Bobingen, Weringen, so den Augsburgern vogtbar und in ihrem Landfrieden sind und sie mit Thür und Thor schließen, wider altes Herkommen und Gewohnheit ferner nicht anzuziehen und zu beschweren, noch jemanden von den Seinigen es zu gestatten."[3]) Eine Verhandlung zwischen der Stadt und dem Bischof, welche den 9. Aug. 1490 stattfand, hatte kein Ergebnis. Den 28. Septbr. klagt der Rat zu Augsburg vor Wilhelm von Besserer, Hauptmann des schwäbischen Bundes, wegen Wegnahme einiger Rosse zu Inningen durch den Bischof.[4])

Im Jahre 1492 greifen beide Parteien sogar zu den Waffen. Der sogen. Menchinger Krieg wird von Gasser mit einem Kolorit erzählt, das für unsern Bischof ungünstig ist. Wir geben den Verlauf desselben aus der Quelle, welche auch Gasser benützt hat, nemlich aus der Senderschen Chronik. Dieselbe schreibt:

„Bischof Friedrich zu Augsburg hat der Bürger von Augsburg Bauren in dem Dorf Menchingen wollen steuren, wie seine eigenen Hintersaßen. Das hat hie ein Rat nit wollen han. Da ist der Bischof mit einer großen Anzahl Volks aus dem Allgäu, seinen eigenen Leuten wohlgerüst, gen Menchingen in das Dorf gezogen. Da solches die Bauren der Bürger von Augsburg haben vernommen, sind sie daselbst in den Kirchhof geflohen, darin haben sie sich beschirmt."

„Da solches hie ein Rat hat vernommen, hat er beschlossen im

---

1) Aktenstück im Stadtarchiv zu Augsburg. 2) Augsb. Stadtarchiv.
3) Braun, Bischöfe III, 141. 4) Stadtarchiv.

Rat durch die Umfrag, daß die halb Stadt soll ausziehen und den Bauren zu Hilf kommen, wen das Los trifft, er sei alt oder jung, reich oder arm, der soll ohne alle Einred ausziehen und soll keine Person für die andere gehalten werden."

„Also sind hie an Sankt Maria Magdalena Tag achtzehn Fähnlein mit ihren Zunftmeistern, 4060 Mann, um Mittag auszogen ohne eine Ordnung, recht wie das Vieh. Unter ihnen waren die zwei Bürgermeister, Herr Hans Langenmantel und Hilprandt Ridler und andere mehr des Rats. Etlich waren wohl mit Harnisch angelegt, etlich waren bloß ohne allen Harnisch, etlich zogen hinaus, hatten lange Badhemden an, als wollten sie in das Bad gan. Nun war aber dieser Tag über alle Maßen hitzig und heiß, daß sie nit wollten zu Durst sterben, darum mußt man ihnen etlich Wasser mit Wein nachführen. Da die von Augsburg bis gen Inningen kamen, kam Botschaft „daß durch Mittelpersonen wäre ein Aufschub gemacht dieses Kriegs."

Diese Mittelpersonen waren der Ritter Egloff von Rietheim und Abgeordnete von Kaufbeuren, später legte sich auch Hugo von Montfort ins Mittel.[1]) Sender fährt fort:

„Wann der Bischof mit seinen Bauren mit denen von Augsburg eine Schlacht hätte than, so wären die von Augsburg all erschlagen worden, von wegen daß sie in keiner Ordnung zogen und viel untauglicher Leute unter ihnen waren. Der Bischof aber hat starke Männer und Kriegsvolk. Die hätten ihre Schlachtordnung schon nach allem Vorteil gemacht, als wollten sie im Fußtapfen die Feind angreifen."

„Auf solches sind sie alle desselben Tags wiederum zu dem roten Thor hereingezogen und Wilhelm Artzt ist unter dem roten Thor in das Portstüblein geführt worden, daselben ist er gestorben von wegen der großen Hitz und Schwere des Harnisch, den er an hat gehabt."[2])

Unter Maximilian verschaffte sich Friedrich aufs Neue die Bestätigung der Vogtei über Menchingen, Mittelstetten, Weringen, Bobingen, Inningen, Geggingen, Oberhausen, Byberg, auch

---

1) Gasser. v. Stetten 2, 231.
2) Sender Fol. 250. 251.

der Maierhöfe, die freien Leut an der Straß und das Kloster Fultenbach, „gewaltsam daselbst zu richten mit allen anderen Ehren und Gerechtigkeiten“; und zwar wird die Vogtei, welche den früheren Bischöfen von Augsburg um 4000 Pfd. Heller verpfändet war, mit Rücksicht auf seine Verdienste um den Kaiser bei ihm belassen, und kann eine Einlösung nur zu Gunsten des österreichischen Hauses geschehen.[1]) Doch ergreift im Jahre 1502 die Stadt wieder Repressalien gegen den Bischof, dessen Leute zu Gershofen einen Bauern gefangen gesetzt hatten.[2])

Auch die Stadtpolizei, die zur Vogtei gehörte, entzog der Rat dem Hochstift allmählich. 1488 begehrte der Bischof und das Kapitel, daß ihnen die Stadtthore des Nachts jederzeit geöffnet werden. Dem Begehren wurde nicht entsprochen. Der Bischof klagte bei dem Papste, die Stadt bei dem Kaiser, welcher den 23. Novbr. 1489 ein scharfes Skriptum an die Geistlichkeit zu Unsrer Lieben Frauen schickte, worin er in dieser Sache sein Forum allein kompetent erklärt.[3]) Den 14. April 1491 senden die zu Nürnberg versammelten Hauptleute des schwäbischen Bundes an Bischof Friedrich den Auftrag, die unter dem Schutze der Stadt stehenden Klöster und armen Leute unbekümmert zu lassen und alle gegenseitigen Feindseligkeiten abzustellen.[4]) Nach dem Menchinger Kriege verlangen die Kanoniker auf einer Versammlung zu Ulm von der Stadt ein sicheres Geleit, worauf die Stadt antwortet, solch heilige Leute stünden in Gottes Schutz und brauchten nicht Roß noch Reisige, übrigens wollten sie sich in dieser Sache einem Erkenntnisse des schwäbischen Bundes unterwerfen.[5])

Der Domkapitelstreit wurde mit nicht geringerer Heftigkeit geführt, als der Streit über die Vogtei. Die Sache war diese.

Die Domherren zu Augsburg hatten mit Zustimmung Werdenbergs ao. 1475 bei Papst Sixtus V. ein Statut zuwege gebracht, welches die Augsburger Bürgersöhne für immer kapitelsunfähig

---

[1]) Die von Berthold von Mainz ausgestellte Urkunde vom 1. Novbr. 1494 in Kopie im Reichsarchiv zu München. Augsb. Domkapitel II, H. 5. Nr. 152.

[2]) Welsers Chronik. v. Stetten 2, 255.

[3]) v. Stetten 2, 230 und Gasser.

[4]) Brief im Stadtarchiv zu Augsburg. [5]) Gasser ad h. ann.

machte.[1]) Die Ursache war, weil sie besorgten, die Augsburger möchten mit der Zeit die meisten Domherrnstellen an sich ziehen und sodann durch die Majorität der Wahlstimmen einen Augsburger zum Bischof machen. So wären nicht nur die Domherrnpfründen, sondern sogar das Hochstift, d. h. das Fürstentum, in die Hände der Bürger gekommen.

Die Neuerung wurde geheim gehalten. Als aber 1481 zwei Bürgersöhne, ein Fugger und ein Bernhard Arzt, sich jeder eine Domherrnstelle zu Rom ausgebeten, legte das Kapitel das neue Statut dem Rate vor. Dieser wandte sich an den Kaiser, welcher dem Kapitel zu verstehen gab, „wie daß der guten ehrlichen alten Geschlechter zu Augsburg dem Stift erwiesene Gutthaten einen besseren Dank verdienet und nicht billig sie auszuschließen, da man doch oft nachgiltigen Personen den Zugang nicht versage.“[2]) Als das Kapitel bei seiner Sache beharrte, riefen die Augsburger Innocenz VIII. an, der mittlerweile auf den päpstlichen Stuhl gelangt war. Derselbe entschied dahin, daß aus den Augsburger Geschlechtern höchstens fünf Personen gleichzeitig Kapitularen sein dürften. Da sich der Stadtrat auch mit diesem Entscheid nicht abfinden ließ, so wurde der Handel ein langer.

Bischof Friedrich erneuerte das Statut des Onkels. Um sich aber doch den Schein einiger Willfährigkeit zu geben, machte er die Distinktion zwischen einem Canonicus und einem Kapitularen, und bestimmte, daß die Augsburger zwar Canonici, nicht aber capitulares werden könnten. Wie es scheint, wollte der Bischof hiebei unter einem canonicus einen Dompräbendaten verstehen, der aber nicht Sitz und Stimme im Kapitel hätte. Daß sich die Stadt damit nicht begnügte, ist begreiflich; sie brachte die Sache auf dem Reichstag zu Nürnberg vor. Das Schreiben, welches dieser an Innocenz VIII. absandte, empfiehlt, den Modus des Bischof Friedrich zu bestätigen.[3])

---

1) Birk, Spiegel der Ehren rc. 5. Buch c. 25. pag. 825 b.

2) Miller, Reichstagstheater. II, VI. Vorstellg. c. 28.

3) Der Grund des Ausschlusses wird darin so angegeben: Est enim civitas populosa et ecclesia in ea insignis, habens amplissimum clerum, bonaque et iura eorum permixta, in tantaque hominum diversarum conversationum frequentia continuo oriuntur novitates et controversiae, quas

Den 12. Febr. 1490 erschienen die beiden Bürgermeister samt sechs Stadträten und dem Stadtvogt Georg Ott in der „Pfaffen vollsitzendem Consistorio", und that einer aus dieser Gesandtschaft, Gossenbrot, eine ziemlich lange Rede, worin er dem Domkapitel Undank und Ungerechtigkeit vorwarf und eine feierliche Protestation gegen das Statut in Gegenwart zweier kaiserlicher Notare aussprach. Der Dombechant antwortete, daß er und seine Kollegen vor kaiserl. Majestät, den Fürsten des Reichs und anderen ehrlichen Leuten, leichtlich die genügende Rechenschaft geben könnten. So verließ die Gesandtschaft unter dem Gelächter der adeligen Herrn den Kapitelssaal. [1])

Nunmehr wurde der Prozeß in aller Form, d. h. mit den Weitschweifigkeiten und Intriguen der damaligen Justiz, geführt und verlangte viel Geld und Papier. Zahlreiche Akten haben sich im städtischen Archiv zu Augsburg darüber erhalten, Instruktionen, Briefe, Verhandlungen, Förderungen, Werbungen bei Kaiser und Papst und den Ratgebern beider. Im Jahre 1491 wurde Konrad Peutinger mit einer Menge Papiere nach Rom geschickt. [2]) Der Kaiser Friedrich war auf Seite der Stadt, der Papst dagegen wegen der Bullen seiner Vorgänger, dem Kapitel verpflichtet. In einem

---

in Capitulo pro defensione iurium et libertatis ecclesiasticae tractari oportet, ubi fratrum capitularium prudentia et maxime concordia et diligentia opus est et summe necessarium, ne quaevis alia causa personas capitulares in sinistrum moveri possit. Das städtische Interesse konnte nun den gebornen Augsburgern leicht über das kirchliche gehen. Accederet etiam, quod cives canonici suis nominationibus solos cives immitterent tandemque ecclesiam sibi vindicarent. Es wird nun verlangt, der hl. Vater möge es genügend finden, civem dictae civitatis a Canonicatibus et praebendis in dicta ecclesia non excludi, und die Augsburger möchten darin keine Zurücksetzung sehen, si capitulari labore exponerentur (wenn sie der Mühe Kapitularen zu sein, überhoben würden, und das nicht bekämen, was sie ohnehin nicht wollen dürfen), velle enim id debent et talem molestiam minime ambire. Müller l. c. c. 28. Das Schreiben ist vom letzten Juni 1487.

[1]) Gasser ad ann. 1490.

[2]) Nebst der Instruktion, deren Konzept im Augsburger Stadtarchiv ist, gab man ihm mit ein Schreiben des Kaisers an den Papst, fünf andere an Kardinäle, eines an Raimund Peraudi, B. von Gurk 2c. Vgl. Herberger, Konrad Peutinger in seinem Verhältnisse zu Kaiser Maximilian. Augsb. 1851. S. 5.

Briefe an seinen Sohn Maximilian vom Samstag vor Trinitatis 1491 äußert Kaiser Friedrich, man müsse den Agitationen des Kapitels zu Rom entgegenarbeiten, weil „dieses mutwillige Fürnehmen aus keiner Notdurft, sondern aus Hoffart geschehe.“ Der Dechant und das Kapitel dagegen nannten, wie im selben Bericht gesagt ist, die Augsburger „Verdrucker“ der Kirche. Kaiser Friedrich äußert auch, er habe dem Kapitel den Vorschlag gemacht, bis zu päpstlicher Entscheidung vier Personen aus Augsburg zuzulassen, dasselbe habe aber seinen Rat verachtlich abgeschlagen. [1])

Unter Papst Julius II. wurde der Streit beendigt. Das Kapitel und Friedrich machten ein neues Statut, welches der Papst 26. Novbr. 1503 bestätigte. In demselben ist kapitelfähig erklärt: 1) jeder Adelige, 2) alle Doktoren und Lizentiaten der Theologie oder der Rechte, welche vor ihrem Examen vier oder fünf Jahre lang an einer Universität eines dieser Fächer studiert haben. Nur vom Chorvikar sollte man nicht unmittelbar Kapitular werden. So war der Aristokratie des Blutes die der Wissenschaft gleichgestellt. Durch eine zweite Bulle bestätigte Papst Julius das Statut, daß keiner, als nur ein Kapitular, zu den Dignitäten des Kapitels kommen könne, durch eine dritte, die Freiheit, einen Dekan zu wählen. [2])

Noch während des Streites, im Jahre 1500, war das Statut der Kapitelsperre durch eine vollendete Thatsache durchbrochen worden. Kaiser Maximilian und die übrigen damals zu Augsburg versammelten Reichstagsmitglieder hatten am Palmsonntag dieses Jahres, während die Domherrn in der Kathedrale ihres Dienstes warteten, den Augsburger Bürgersohn Matthäus Lang, welcher sich zum Geheimen Rat des Kaisers emporgeschwungen hatte und dessen bedeutendster Diplomat war, mit Gewalt in die Domprobstei eingeführt, auf welche der Kardinal Sabelli zu dessen Gunsten verzichtet hatte. Die Proteste des Kapitels vor dem Papste blieben erfolglos. Lang behielt die Probstei bei, aus welcher er eigentlich, wie von vielen andern Kirchenstellen, nur eine bestimmte Summe bezog. Er verwendete sich aber bei Kaiser und Papst, daß das Kapitel wenigstens

1) K. k. Stadthalterei-Archiv zu Innsbruck, Maximiliana IX, 57.
2) Domkapitelarchiv. Braun, Bischöfe III, 146.

in künftigen Fällen das Recht der freien Besetzung nach dem ebengenannten Statut bekam. [1])

Daß sich während dieses Doppelstreites die beiden Parteien zu gegenseitigen Gefälligkeiten wenig aufgelegt fühlten, ist begreiflich. Ein Gesuch des Bischofs, das Wasser der Stadt in die bischöfliche Pfalz leiten zu dürfen, schlug der Magistrat „rundweg" ab. Später (1502) gewährte er die Bitte. [2])

Zuweilen verlangte es freilich das Interesse der Stadt, mit dem Bischof Hand in Hand zu gehen. So schließt der Rat 1492 mit demselben einen Bund, gemäß welchem dem Treiben des Jakob von Landau, kaiserlichem Vogte zu Burgau, welcher beiden Teilen ein böser Nachbar war, begegnet werden sollte. [3]) Im Jahre 1494 ferner erkannte man bei einer großen Sterblichkeit die Notwendigkeit eines neuen Friedhofs. Der Bischof und das Kapitel einerseits und der Magistrat anderseits unterhandelten lange, [4]) bis endlich die Angelegenheit mit folgenden Artikeln abschloß. [5]) 1. Wollen Bürgermeister und Rat am Ende der Stadt einen gemeinen Gottesacker anlegen lassen, auf welchem die Ehehalten der Geistlichen und Weltlichen, Pilgrime, Gäste, auch Bürger und Inwohner auf ihr Verlangen oder Notdurft halber, und besonders 2. die während einer epidemischen Krankheit Verstorbenen ohne einiges Präjudiz der pfarrlichen Rechte und Gewohnheit sollen begraben werden; hingegen soll derselbe ohne ihre Kosten und Nachteil zu diesem Zweck eingeweiht werden. 3. Wurde von dem Bischof den Bürgermeistern und Rat erlaubt, einen Priester bei den Krankenhäusern anzustellen, der den Kranken die Sterbsakramente reichen, und wöchentlich für die Verstorbenen eine Seelmesse halten soll. 4. Sollen jedem Pfarrer seine in dem Krankenhause verstorbenen Eingepfarrten jede Woche schriftlich notifiziert werden. 5. Wird in dem Gottesacker und in den Krankenhäusern ein Opferstock gestattet. Die fallenden Gaben oder die Vermächtnisse

---

[1]) Der Vertrag mit Lang bei Braun, Bischöfe III, 143.

[2]) v. Stetten, 2, 256.

[3]) Gasser ad h. ann.

[4]) De illo agro sive Acheldama aut sepultura mortuorum praecipue tempore pestilencie pluries tractatum est, praecipue 1494 ab episcopo Augustensi Friderico de Zolren et dominis de capitulo. Wittwer.

[5]) Braun, Bischöfe III, 142.

sollen einer von dem Kapitel und einer von dem Rat empfangen, und diese Opfer zur Notdurft des Gottesackers, zur Unterhaltung eines Priesters, oder zur Erbauung einer Kapelle verwendet werden. 6. Soll der Friedhof an der Domkirche abgestochen und an einen gebührlichen Platz versetzt werden. Dieser Vergleich wurde von unserm Bischofe am Mittwoch nach St. Katharinen den 26. Novbr. 1494 genehmigt. Der Weihbischof Johannes Kerer segnete das neue „Hakeldama", welches beim Thurme Luginsland ausgesteckt war, den 15. Juni 1495 ein. [1])

Die Bischöfe von Augsburg waren Herren der Münze daselbst, doch hatten sie das Münzrecht mit der Stadt zu teilen. Friedrich verschaffte ein besseres Geld. Zum Jahre 1494 enthält das Ratsprotokoll, daß der Bischof den Hieronymus Müller, welchen er hatte vom Papste bestätigen lassen, dem Rate als Münzmeister vorgestellt habe. Mit demselben schloßen der Bischof und der Rat dann zwei Verträge ab, den einen Martini 1497, den andern Lichtmeß 1499, die beide noch vorhanden sind. Nach dem ersteren hat Hieronymus für 1000 fl. oder, wenn es ihm beliebt, auch für 2000 fl. Heller auszumünzen. „Jede Mark Häller soll an Silber haben 3 Lot und derselben Haller sollen zwen oder dritthalben und fünfzig an ein Lot Gewichts gehn, und sollen weinsteinweiß gesotten, ordentlich gequetscht und in einer Größe, Dicke, Breite, Schwere gemünzt werden." Diese Häller sollen von dem Goldschmid Narziß Herlinger im Beisein der Münzherrn oder ihrer Abgeordneten geprüft werden. Das gering gefundene Geld soll nicht unter schwereres gemischt, sondern wiederum „verbrennt" werden. Sollte an der Mark ein halb Quint fehlen, so soll das für ein Zufall gelten und die Pfennige für Währung gehalten werden, das Fehlende aber in der nächsten Probe durch ein 16tel Lot ersetzt werden. Die Prägekosten mußte der Münzmeister tragen. Die Mark Silber wurde ihm für 8 fl. rhein. angeschlagen. Er hatte dabei dem Bischof 4 Pfennige, der Stadt aber 2 Pfennige als Schlagschatz zu erlegen. Zwei hundert Pfennige machten 1 fl. rhein. [2])

Dr. Beischlag gibt in seinen Beiträgen zur Münzgeschichte

---

[1]) **Wittwer ad h. ann.**

[2]) **Gasser Annalen ad h. ann.**

# Das Tagebuch

über

# Friedrich von Hohenzollern,

## Bischof von Augsburg

**(1486—1505),**

historisch erläutert und zum Lebensbilde erweitert

von

Dr. Theodor Dreyer.

**4. Lieferung.**



Augsburgs [1]) die Abbildungen zweier Pfennige aus dieser Zeit. Sie zeigen in einem sehr deutlich geprägten Quadrat das Kopfbild Friedrichs, daneben links den befahnten Krummstab und rechts den Stadtpyr.

Zuweilen macht sich der Bischof mit geistlichen Waffen den Städtern fühlbar. Als im Jahre 1491 am achten Tag nach Dreikönig das Spiel, „wie die hl. Jungfrau, da sie eine Kindbetterin gewesen, nach Ägypten geflohen", in der Domkirche nach altem Gebrauche gehalten wurde und darüber zwei Weiber so hinter einander kamen, daß sie sich mit Messern verwundeten, wurde der Dom sofort geschlossen, und blieb es, bis er durch den Weihbischof Kerer rekonziliiert war. Im Jahre 1498 spricht Friedrich über die Stadt ein Interdikt von drei Tagen aus, weil ein an der Pfarrei St. Moriz angestellter Priester erstochen worden war. In der Fastnacht 1503 trugen vermummte Bürger eine Gaiß auf einem Kissen zum Brunnen, woselbst ein in priesterlichen Kleidern Maskierter über dieselbe die Taufzeremonien nachahmte. [2]) Sie wurden durch Johannes Kerer von Beicht und Kommunion ausgeschlossen, bis sie, nachdem sie 3 Tage im Stadtgefängnisse gesessen, öffentliche Kirchenbuße gethan hatten. [3]) Ein Narrenfest im Dome am Pfingstmontag, von den Meßnern ausgeführt, fristete sich fort. [4])

Die Fasten waren sehr streng, und bei Übertretungen pflegte der weltliche Arm zur Bestrafung auszuhelfen. Ein Weber, welcher an Mitfastensonntag sich durch Fleischgenuß verfehlt hatte, wurde vor dem Rathaus an den Pranger gestellt und durch den Waibel ausgerufen. Im Jahre 1487 hatte Innocenz VIII. der Stadt die Nachsicht erteilt, in der Fasten Butter, Käse, Eier und Milch zu genießen. Derselbe Papst verbietet den Augsburgern in einem Apostolikum, das in allen Zunftstuben vorgelesen wurde, das leichtsinnige Schwören. [5])

---

1) Stuttg. 1835. S. 61. 65.

2) Welser.

3) Die Wiederaufnahme eines Exkommunizierten beschreibt Friedrichs Ritual also: Denudatis humeris excommunicati confessor cum virga percutiat absolvendum ante fores ecclesiae humiliatum dicendo psalmum Miserere, dando ad quemlibet versum unam plagam. fol. 73.

4) Khamm und Wittwer. 5) Welser.

6

## 23. Kapitel.

### Friedrich als Glied der Zollerischen Familie. Stiftungen in der Heimat.

Noch haben wir den Bischof Friedrich als Mitglied der Zollerischen Familie zu betrachten. Schon das Tagebuch hat uns denselben in den mannigfachsten Beziehungen zu seinen Verwandten gezeigt.

Friedrich reist 1488 nach Hechingen zum Grabe seines Vaters, er unterzeichnet daselbst auf der Burg Zollern den Erbvertrag mit den Markgrafen von Brandenburg; er steuert Beiträge zum Ausbau dieser Burg, verwaltet nach dem Tode des Vaters die Grafschaft Zollern, bis sein Bruder Eitelfriedrich, welcher im Dienste des Markgrafen Albrecht Achilles zu Krossen Statthalter war, in die Heimat übersiedelte. Dies alles wurde im Tagebuch berichtet. Wir ergänzen diese Thatsachen noch mit folgenden Regesten.

Ein Freund der Jagd, baute der Bischof für sich und die Seinigen zu Burladingen ein Schloß, von wo aus das Waidwerk geübt werden sollte, und auch die Stadt Hechingen soll ihm nach altem Berichte einige Verschönerungen verdanken.[1]) Ohne Zweifel fand er sich zuweilen an diesen Orten ein. So erwähnt ein nach dem Tode seines Bruders (1512) aufgenommenes Inventar zwei Bischofszimmer im Schloß zu Burladingen und beschreibt deren Einrichtung.[2]) Nachweisen aber können wir nur noch einen Besuch des Bischofs bei seiner Familie, denjenigen nemlich, welchen er ihr zu Rottenburg machte, woselbst Eitelfriedrich als Statthalter der Grafschaft Hohenberg Hof hielt. Der Bischof war in Gesellschaft Kaiser Maximilians und beide auf der Reise zum Reichstag nach Freiburg.

Mehrfach tritt Bischof Friedrich als Anwalt seines dritten Bruders Friedrich Eitel Friedrich auf. Eine Urkunde vom 3. Juli 1488, worin die beiden Brüder Eitelfriedrich und Friedrich Eitel Friedrich beim Spital zu Horb 1200 fl. entlehnen, ist vom Bischof im Namen des letzteren, der bei König Maximilian war, mit ausgestellt.[3]) Eine spätere von 1490, in welcher die Herr-

---

[1]) Stengel.

[2]) Vgl. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. Jahrg. 1888. [3]) Spitalarchiv Horb.

schaft Räzüns gegen die Herrschaft Haigerloch an Österreich überlassen wird, nennt gleichfalls den Bischof Friedrich in dieser Eigenschaft. [1])

Den Kindern seiner Geschwister war der Bischof, wie es scheint, ein liebevoller Oheim. Einmal hat er im Jahre 1494 zu Füssen die junge Zollerische Familie nebst seinem Schwestersohn um sich. Die Kinder hatten einen Präzeptor bei sich, welcher sie in primitivis scienciis unterrichtete[2]) und welchen der bischöfliche Oheim dem Erstgebornen der Zollerischen Familie Wolfgang Franz in dessen 9. Jahre gesetzt hatte. Dieser Lehrer, Gregor Reusch, ein sehr frommer Geistlicher, wurde später Karthäusermönch und als solcher Beichtvater Kaiser Maximilians.[3]) Da Wolfgang im Jahre 1492 zu Augsburg bei der Simpertusfeier die Prozession ohne den Vater mitmacht, so ist zu schließen, daß Bischof Friedrich den 10jährigen Neffen bei sich erzogen habe. Im folgenden Jahre verlobte er ihn mit der 4 Jahre jüngern Rosina, Tochter des Markgrafen Christoph von Baden. Die Heirat wurde 1503 vollzogen.[4])

Der obenerwähnte Schwestersohn Friedrichs, Georg Truchseß von Waldburg, der Sohn des Truchseß Johann von Waldburg und der einzigen Schwester Friedrichs Helene von Zollern, wurde später als Generalissimus im Bauernkriege berühmt. Von ihm schreibt Pappenheim ausdrücklich: „Er ist gottesfürchtig mit guter Zucht und Unterweisung bei Bischof Friedrich von Augsburg

---

1) Die Urkunde beginnt: „Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Bischof zu Augsburg anstat, von wegen und als vollmachtiger Anwald des wolgebornen unsers lb. Bruders Fridrichs Ytel Fridrichs, Grafen zu Zoller 2c., wir Ytel Fritz Graf daselbs, der Herrschaft Hohenberg Hauptmann 2c. gebruder bekhennen 2c." Vgl. Vieli, die Herrschaft Räzüns unter den Hohenzollern, Mst. in Chur.

2) Gallus Knöringer bei Dreher, Zollerisches aus Füssen, Festschrift 2c. S. 14. Knöringer hat diesen Besuch unrichtig auf 1503 datiert, denn in diesem Jahre lebte die „Hausfrau" Magdalena, welche er doch als anwesend bezeichnet, nicht mehr. Sie starb 17. Juni 1494.

3) Pappenheim in seinen Truchsessen von Waldburg nennt ihn einen „heiligen Mann".

4) Dr. Zingeler, Karl Anton von Hohenzollern und die Beziehungen des fürstl. Hauses Hohenzollern zu dem Hause Zähringen-Baden. Sigmaringen 1884. S. 10.

am Hofe auferzogen worden, was ihm dann in Zeit seines Lebens zu allem Glück und Wohlfahrt wohl erschossen."

Die gute Zucht, welche der Bischof diesem Neffen durch den Magister Paul, Chorherrn zu St. Moriz, angedeihen ließ, reichte nicht hin, ihn vor einem Streiche zu bewahren. Im Jahre 1499, als der Schwabenkrieg ausbrach, ging der eilfjährige Georg mit einem Herrn von Stöffeln durch und bot sich einem Ritter als Speerträger an. Zurückgebracht, verblieb er in der Schule Pauls bis zu seinem 13. Lebensjahre, von wo an Friedrich ihn stets bei sich in Dillingen behielt. Bei dem strengen Onkel lernte Georg gehorchen, was er später dankbar anerkannte. Im Jahre 1502 begleitete er den Bischof nach Nürnberg. Diese Reise hatte einen besonderen Zweck. Georg sollte dadurch einem Ehebündnisse mit Ursula von Montfort, welches die beiderseitigen Eltern gegen seine Neigung verabredet hatten, entgehen.[1]) Er hatte darüber dem Oheim seine Not geklagt. Auch im Jahre 1503 ließ ihm der Oheim seine Reise nach Baden-Baden und von da nach Heidelberg in gleicher Sache zu statten kommen. Georg benützte die Muße dieser Reisen vorzüglich dazu, sich bei den Reisigen und Landsknechten über das Kriegswesen zu unterrichten. So war er 16 Jahre alt geworden, als der bayerische Krieg anfing. Sein Onkel, der die Neigung des Jünglings zum Kriegshandwerk kannte, übergab ihn nun einem gewissen Wolf von Asch, der sich an seinem Hofe aufhielt und den Feldzug mitmachen wollte. Diesem trug der junge Truchseß die Lanze nach. Er benahm sich während dieses Zuges so gut, daß er noch vor Ende desselben Harnisch, Pickelhaube und Spieß erhielt und fortan als sogenannter Einspänniger den Feldzug mitmachte. Da er zu Ende desselben vom Fieber befallen wurde, so ging er nach Zeil zu seiner Mutter, pflegte seiner Gesundheit und kehrte, als er genesen war, wieder nach Dillingen zum Bischof zurück, wo er sich bis zu dessen Tode aufhielt.[2])

Seinem Schwager erzeigte sich Friedrich gefällig. Johannes

---

1) Wolchner a. a. O.

2) **Georg, welcher den Krieg im Felde liebte, fürchtete den Krieg im Hause. Denn seine künftige Schwiegermutter, eine von Öttingen, hatte geäußert, „sie woll ihm ein Weib erziehen, die müßt ihm das Kraut von den Ohren blasen." Damals wurde der Zunder auf der Zündpfanne Kraut genannt. Über all dieses Wolchner, Truchseß Georg III., Konstanz 1832.**

Truchseß zu Waldburg der Jüngere, bittet Mittwoch vor Oculi (25. März) 1495 seinen Schwager Bischof Friedrich, er wolle sich zu gütlichem Vergleiche eines Spans beladen, welcher zwischen ihm und dem Abte zu Ochsenhausen obschwebte. Der Bischof nahm es an[1]) und bestimmte den 1. April als Rechtstag. Friedrich war auch Vormund „seines lieben Oheims Heinrich von Stöffels, Freiherrn", und übergibt als solcher 1498 nach Othmari den Hof Kresbach an der Steinach „dem Truchsessen Ludwig von Höfingen, Doktoren, zu rechten Lehen." [2])

Friedrich verewigte seinen Namen auch in der Heimat durch fromme Stiftungen. Im Jahre 1488, als er die neugebaute Pfarrkirche zu Hechingen konsekrierte,[3]) stiftete er in dieselbe eine St. Johannes-Altar-Pfründe.[4]) Bedeutender war die Errichtung eines Kollegiatstiftes an dieser Kirche, welche der Bischof gemeinsam mit seinem Bruder Eitelfriedrich und mit dessen Frau, der Markgräfin Magdalena vollzog. Friedrich hatte schon 1484, als er noch Domdechant in Straßburg war, zu diesem Zwecke den sogenannten Laienzehnten d. h. Großzehnten zu Steinhofen, Bisingen und Thanheim, von Thomas von Wehingen gekauft und an die Kirche zu Hechingen geschenkt. Magdalena aber hatte 1000 fl. zugelegt. Die eigentliche Stiftungsurkunde ist unter dem 7. Januar 1495 ausgestellt. Friedrich sagt darin, es sei des Bischofs Pflicht, für die Würde des Gottesdienstes und die Glaubensfrömmigkeit zu sorgen. Das müsse auch in der Heimat geschehen, wie denn der erste Dienst Gott, der zweite dem Vaterland gebühre.[5]) So habe er denn mit Eitelfriedrich seinem Bruder unter dem Einverständnisse seines Freundes, Hugo von Landenberg, Bischofs von Konstanz, in dessen Diözese Hechingen liege, diese Stiftung zum Seelenheile seines seligen Vaters Jost

---

1) Von Dr. v. Steichele mitgeteilte Regeste.

2) Denn in einem zweiten Briefe, Montag nach Laetare (30. März) 1495, bittet ebenderselbe um Verlegung des Termins „vom nächsten Mittwoch" auf später. Beide Briefe im bischöfl. Archiv zu Augsburg.

3) Tagebuch Nr. 123.

4) Hechinger Stiftslagerbuch vom Jahre 1598. Friedrich verwendete zu dieser Pfründe aus der Pfarrei Steinhofen, die er gekauft, jährlich 30 Pfd. Heller.

5) Prima Deo, proxima vero deberi officia patriae, quae nos aluit, nos educavit nosque in sede et statu locavit.

Niklaus, des Gründers dieser Kirche und seiner Schwägerin Magdalena,[1]) sowie aller Zollerischen Familienglieder zu machen beschlossen. Die Stiftung soll aber darin bestehen: 1) Die 10 Kaplaneien an der Kirche zu Hechingen, welche seine Ahnen gegründet, werden in Kanonikate verwandelt. 2) Die Kanoniker erhalten aus dem Geld, das der Bischof in Straßburg als Dombechant und Kleriker der niederen Weihen erspart hat, Präsenzgelder für die Feier des Gottesdienstes. 3) Die Kanoniker sollen dabei durch zwei Kooperatoren, welche gleichfalls Präsenzen beziehen, unterstützt sein und alle den Pfarrer als Stiftsdechanten zum Vorsteher haben. 4) Das so errichtete Kapitel soll die kirchlichen Tagzeiten in der Kirche beten und beim täglichen feierlichen Gottesdienst singen. 5) Das Kollegiatstift bezieht den Großzehnten von Steinhofen und den Filialen dieser Pfarrei, Bisingen und Thanheim, und zwar mit der Bestimmung, daß der jeweilige Dechant oder Vorsteher des Kapitels diesen Zehnten nicht veräußern kann. 6) Das Patronat und Präsentationsrecht auf Steinhofen und alle genannten Benefizien, geht auf den Bruder Eitelfriedrich über und bleibt bei seinen Erben, den Herren von Hechingen, welche des Kollegiatstifts Schutzherrn sind, unbeschadet der Rechte des Bischofs von Konstanz. 7) Jeder Präsentiar erhält dieselbe Portion, der Dechant aber die doppelte, damit er umso aufmerksamer im Chore sei. Der Dechant und der Austeiler der Präsenzen haben sich aber eidlich zu verpflichten, nur den Anwesenden die Präsenzen auszuteilen und jeden, der nicht da ist, für diesmal auszuschließen, auch wenn er in Geschäften für den Landesherrn oder aus was immer für einem Grunde abwesend ist. Ausgenommen sind die, welche im Schlosse zu Hechingen vor den Zollerischen Familiengliedern Messe lesen, und die Kranken. 8) Wenn Streitigkeiten über die Verteilung entstehen, so entscheidet das Kapitel durch Majo-

[1]) **Die Markgräfin Magdalena wird in der Urkunde mit dem Beisatz illustris quondam et felicis recordationis aufgeführt. Dieselbe war also den 7. Januar 1495, dem Datum der Urkunde, schon tot. Sie war aber nach Gallus Knöringer mit Blanka Maria, der Gemahlin Maximilians, bei Bischof Friedrich zu Füssen. Blanka heiratete Maximilian aber den 16. März 1494, also starb Magdalena noch in diesem selbigen Jahre. Darnach ist die Zahl 17. Juni 1496 im Stillfried'schen Stammbaum, welche auf der Lesung eines nicht mehr vorhandenen Grabsteines beruhen soll, zu berichtigen.**

rität. Wer von dieser Entscheidung an den Bischof appellieren will, hat beim Dechant des Kapitels 10 fl. rh. zu hinterlegen, welche er wieder zurückerhält, wenn er daselbst Recht bekommt, aber zu Gunsten der Präsentiarier verliert, wenn es sich herausstellt, daß er nur frivoler Weise den Streit verlängerte; die vom Gericht zuerkannte Strafe ist besonders. 9) Der Dechant und Präsentiar versprechen durch denselben Eid, die übergebenen Gelder zum Ankauf von Einkünften unverzüglich zu verwenden, niemanden, auch nicht dem Landesherrn, davon zu leihen, noch zu anderem als zu Präsenzen zu verwenden. Hat das Kapitel Prozeßkosten, das Subsidium charitativum, Steuern 2c. zu bezahlen, so muß dies aus den Benefizien oder aus eigener Tasche geschehen. 10) Der Dechant ist befugt, mit Entziehung der Präsenzen bis zu einem Monat zu strafen. Mit Zustimmung des Kapitels kann er auch weiter gehen. Ist das Kapitel lässig in der Beihilfe zur Ahndung, so hat er die Hilfe des Ordinarius anzurufen. — Zum Schlusse spricht auch Eitelfriedrich sein Einverständnis mit allem und die Genehmigung der Stiftung aus.[1])

Den 11. Oktober 1499 bestätigt Hugo von Landenberg, Bischof von Konstanz, die neue Stiftung. Nur mit den zu hinterlegenden 10 fl. in § 8, sowie mit dem ganzen § 10 ist Bischof Hugo nicht einverstanden und versagt diesen Bestimmungen ausdrücklich seine Bestätigung, in dem § 10 sei dem Dechanten ein Recht eingeräumt, das der Ordinarius selbst zu üben habe. Schon früher hatte der päpstliche Legat Peraudi durch ein auf Bitten Friedrichs ausgestelltes Breve d. d. Ulm 15. Mai 1498 dem Kapitel Pelzkapuzen zu tragen erlaubt, und zwar dem Dechanten cappam varii, den Kanonikern asperiolas cappas.[2])

## 24. Kapitel.

Bischof Friedrichs Tod und Begräbnis. Urteile der Zeitgenossen über ihn. Ein Gedicht von ihm. Friedrichs Gestalt.

Bischof Friedrich erreichte kein hohes Alter. In der Woche vor Judica des Jahres 1505 überfiel ihn im Schlosse zu Dillingen eine tötliche Krankheit. Er berief seinen Generalvikar Heinrich von

[1]) u. [2]) Die Urkunden im Archiv der Stadtpfarrei Hechingen.

Liechtenau und Wilhelm Güßen zu sich. Als sie am Freitage mit einem Arzte kamen, wurde er so schwach, daß er sich mit allen Sterbsakramenten versehen ließ. Gegen die anwesenden Kapitulare äußerte er, daß er dem Kapitel und seinem Stift durch sein Testament 25000 fl. an barem Gelde und beiläufig für 20000 fl. Getreide zurücklasse. Am Sonnabend den 8. März, in der 9. Stunde Abends, im fünf und fünfzigsten Jahre seines Alters, nachdem er 19 Jahre das Bistum verwaltet hatte, hauchte Friedrich seinen Geist aus.

Der Leichnam des Bischofs wurde am Sonntag Judica von Dillingen nach Zußmarshausen und am Montag Nachmittags nach Augsburg gebracht, wo er von der ganzen Geistlichkeit empfangen und in die Domkirche übertragen wurde. Am Dienstage wurden von dem Weihbischof Johann Kerer die Exequien gehalten und nach denselben der Leichnam in der Kathedralkirche hinter dem Chor, in der Kapelle der heiligen Gertrudis, in die von Friedrich errichtete Grabstätte beigesetzt. [1])

Auf dem Grabstein Friedrichs wird folgende Inschrift gelesen:

Fridericus De Zollern. Episcopus.
Augustanus.
Pietate. Insignis. Memoriae. Suae. P.
Obiit. Anno. Salutis. M. D. V.
Octava. Martii.

Bischof Friedrich ließ sich zu seinen Lebzeiten ein Grabdenkmal verfertigen. Dasselbe befindet sich in der Gertrudenkapelle des Domes zu Augsburg und ist noch sehr gut erhalten. Die Platte, aus rotem Marmor, zeigt in Hochbildern den Gekreuzigten mit Maria, Johannes und Magdalena. Davor kniet der Bischof, die Mitra auf dem Haupte, aus welcher volle Haarlocken quellen. Das markige Antlitz ist zum Gekreuzigten erhoben, die Hände sind gefaltet. Der Mund, den ein sanftes Lächeln umspielt, öffnet sich zum Spruche: Per passionem tuam miserere mei! Hinter dem Bischof steht der hl. Andreas, das Haupt des Sterbenden sanft stützend.

Schon früher hatte Bischof Friedrich verordnet, daß nach seinem Ableben alle Freitage bei seiner Grabstätte in der St. Gertrudenkapelle das Responsorium: Tenebrae factae sunt gesungen, und an

[1]) Braun, Bischöfe III, 150.

eben diesem Tage an 42 Arme, welche die Messe zum Gedächtnis des Leidens und Todes des Herrn anhörten, je 1 Laib Brot 3 Pfd. schwer ausgeteilt werde.[1]) Ebenso hatte er ein Fest der hl. Gertrud mit zwei Vespern, Mette und Amt nebst einem Präsenzgelde von 11 fl. Ungar. oder Böhmisch[2]) gestiftet. Endlich verschaffte er durch seine Exekutoren zu dem Kapitel 86 ℔ 13 Sol. 4 Den., wofür das Kapitel aus Dankbarkeit einen ewigen, um das Fest des hl. Gregor zu haltenden Jahrtag angeordnet hat.[3])

Führen wir die Urteile einiger Zeitgenossen über unsern Bischof an. Der Benediktiner Gallus Knöringer, welcher aus Friedrichs Hand im Kloster zu Füssen das hl. Abendmahl empfieng,[4]) trug folgenden Nekrolog über ihn in seine Annalen ein:

„1505. Desselbigen jars starb auch Bischoff Fridrich von Augspurg zu Dillingen in der fasten. Der selbig Bischoff hett Füssen vast lieb vnd hatt vil malen hoff da gehalten."

„Er was gar ain güttig barmhertzig man gegen armen lewtten, deß halben im alle mensche gunstig warend, vnd hett in yeder man lieb, das im wol zugelegt mag werden der spruch Eccl. 45,: Dilectus Deo et hominibus, cuius memoria in benedictione est."

„Er was auch ain vast gaistlicher, priesterlicher man."

„Ist also ain gutter, nutzlicher hirt vnd vorgenger gewest, vnd dem Bistumb vast wol gehawst newnzehen jar."

Die Chronik der Bischöfe von Augsburg schreibt: „Er war ein reiner, keuscher, jungfräulicher, frommer Herr, in dem gar kein Hoffart oder Stolz war, sondern bei männiglichen wohl geehrt und lieb gehalten, und braucht die Zeit seiner Regierung in all seinem Thun und Lassen so viel Sorg und Fürsichtigkeit, daß er das Bistum dadurch großlich bescheert und zunehmen thät."[5])

1) „Bischoff Fridrich hat gstiftet zu ewig Zeiten alle Freytag das Responß Tenebrae in der Gedächtnis Leidens Christi 30 arme Schüler zu singen bei seinem Grab und einem jedlichen Knaben 1 ₰ geben werden, wann man im Chor da mit dem Gesang krecht ist. Und das alle Freytag aus 4 Metzen Roggen laib bach, daß einer 4 ₰ wert sei, die soll man auch armen Leuten geben." Sender 313 b. Rhamm.

2) Liber Ordinat.

3) München. Reichsarchiv, Augsb. Litteralien Nr. 139.

4) oben S. 222. 5) Hdschr. der Münchner Reichs- u. Staatsbibliothek Nr. 1714. fol. 106 b.

Die Chronik der Herren von Zimmern erwähnt unsern Bischof mit folgenden Worten: „Diser bischof hat, die zeit er den stift regirt, loblichen zugepracht und wol haus gehalten. Man sagt auch gleublichen von ime, das er ganz keuschlich und rain gelept biß an sein ende."[1])

Bischof Friedrich verfaßte sich ein Sterbelied. In demselben wird durch die Anfangsworte der Strophen sein Name ausgesprochen. Zum Verständnisse muß man sich erinnern, daß Zollern auch „Zören" gesprochen wurde, und daß der hl. Ulrich und die hl. Afra die Patrone der Stadt und des Bistums Augsburg sind. Das Gedicht lautet:

**Frid** gip mir, herr, auf erden
durch deinen bittern tot!
laß mich nit siglos werden
in meiner letzten not,
daß mir der feint kein schmahe
beweis durch seinen list,
und ich zu dir mich nahe,
den lon und freud empfahe,
als mir versprochen ist.

**Rich** herr mich nit zu schulden,
ob ich durch todes schmerz
verfiel in ungedulden,
so gat es nit von herz.
in festem glauben sterben
sol sein mein jungster will,
herr, laß mich nit verderben,
die sacrament erwerben,
dein gnad an mir erfüll!

**Herr, von zoren** nit felle
dein urteil über mich!

---

1) Jakob Wimpheling erzählt: Poculum argenteum pretii florenorum circiter viginti a pudicissimo Friderico de Hohenzorna Argent. decano (cuius in re divina praeceptor erat) dono sibi datum, Geilerus mox vendidit et pauperibus pecuniam dedit. Amoenitates litterariae Friburgenses, ed. Riegger, Ulmae 1775, fascic. I, p. 101.

sanctus Andreas welle
mir gnad erbitten dich,
der auch am kreuz erlitten
hat umb den namen dein,
all zeitlich eer vermitten,
die ewig freud erstritten,
zwölfbot und fürsprech mein.

**Bischof** sant Ulrich wende
dein lieb von mir nit ab!
wann ich mein leben ende
und kein verstant mer hab,
auch daß nit kan mein munde
umb hilf rufen zu dir,
so bitt ich dich jetzunde
aus meines herzen grunde,
kum dan zu troste mir!

**Zu Augsburg,** da begraben
die heilig Afra leit,
der ich mich auch wil haben
befolhen hie in zeit,
und ir gselschaft mit eine,
all mein patronen hie,
voran Maria reine,
daß sie uns ingemeine
genad erwerben tü.[1])

Ein Porträt Bischof Friedrichs wird zu Wien in der Ambraser Sammlung als Nr. 789 aufbewahrt. Der bemalte Holzschnitt in dem von ihm herausgegebenen Ritual stellt unsern Bischof in den Pontifikalkleidern dar. Seine Statur ist schlank. Eine gotische Kasel legt sich in malerischen Falten über die grüne Tunica. Das Gesicht des Bischofs, von der niederen Inful überschattet, ist rundlich, aber kummerhaft. Große Augen blicken ernst daraus hervor.

Als Andenken an Bischof Friedrich bewahrt die Fürstlich Hohenzollernsche Familie zu Sigmaringen eine Monstranz auf, welche im

**[1]) Aus Arnt von Aich, Liederb. um 1519. Nr. 77.**

Katalog ihres Museums folgende Beschreibung erhielt: Monstranz, Kupfer, vergoldet, mit Glasflüssen, Perlen und Steinen. Fuß vierblättrig, länger als breit, der mehrfach erhöhte Rand mit Perlen und Glasflüssen besetzt. Auf der Fläche des Fußes freies Blätter- und Rankenwerk mit vier runden Figürchen. Schaft aus vier knorrigen, um einander gewundenen Zweigen gebildet. Darauf der Tabernakel von rautenförmigem Grundrisse mit vier oben rundbogig abschließenden Glaswänden. Links und rechts vom Tabernakel St. Ulrich und St. Afra nebst je einem Engelchen, das ein Leidenswerkzeug trägt; runde Figürchen. Über dem Tabernakel ein Baldachin aus gewundenen Zweigen mit freien Blättern und Knospen, aus welchen Postamentchen hervorwachsen, die runde Figürchen, die vier Kirchenlehrer, tragen und von welchen Kettchen mit schwebenden Engelchen herabhängen. Unter dem Baldachin die heilige Jungfrau mit dem Kinde. Auf der Spitze desselben die Passionsgruppe. Im ganzen zählt man 25 runde Figürchen von verschiedener Größe an dem Geräte. Unterhalb des Tabernakels, oben am Schaft, das zollernsche Wappenschild; silberemailliert. Das Kunstwerk ist ein interessantes Beispiel der Auflösung alles Architektonischen, wo es nur anging, in freie und reiche Gebilde aus der Pflanzenwelt. [1])

---

[1]) Dr. v. Lehner, Fürstl. Hohenzoll. Museum, Verzeichnis der Metallarbeiten S. 41. Der genannte Gelehrte bestimmt die Entstehung dieses schönen Gerätes auf gegen das Jahr 1500.

# Beiträge zur Geschichte

des

# Grafen Eitelfriedrich II. von Zollern,

von

E. Locher.

# Nachrichten

über den

# Grafen Eitelfriedrich II. von Hohenzollern.

**1452—1512.**

**Mitgeteilt von Seb. Locher.**

 I.

## Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Grafen Eitelfriedrich II.[1])

Eitelfriedrich II., einer der berühmtesten aus der Reihe der Erlauchten Grafen von Hohenzollern, wurde c. 1452 geboren und ist der zweite Sohn des Grafen Jost Niklaus von Zollern und seiner Gemahlin Agnes, geb. Gräfin von Werdenberg. Er hatte noch vier Brüder und eine Schwester. — Die nahen Beziehungen, in welchen sein Vater und seine mütterlichen Oheime zum österreichisch-deutschen Kaiserhause, sowie zum Hause der Kurfürsten und Markgrafen von Brandenburg standen, gaben ihm Gelegenheit, seine körperlichen Vorzüge, namentlich aber seine seltenen Geistesgaben in den höchsten Kreisen zur Geltung zu bringen und die Aufmerksamkeit derselben auf sich zu lenken. So gelang es ihm denn leicht, sich sowohl als Staatsmann, wie als Krieger überall gleich vorteilhaft auszuzeichnen und sich zu den höchsten Ehren und Würden aufzuschwingen. Er wurde Liebling der Kurfürsten von Brandenburg, Mitglied vom Schwanenorden, Günstling des Kaisers, Reichserbkämmerer, Vorstand des Reichskammergerichtes, Ritter des goldenen Vließes, kaiserlicher Oberhofmeister, Oberbefehlshaber des Reichsheeres u. a. m. Wie sein Ansehen, so wußte er auch den Wohlstand seines Hauses und Landes zu erhöhen, indem er die Herrschaften Hohenberg, Haigerloch, Schalksburg, einen Teil der Grafschaft Kirchberg, die Herrschaft Spitz, die Reichssteuer von mehreren Städten

1) **Sind größtenteils den von mir gesammelten hohenzoll. Regesten (Manuskr.) entnommen.**

u. a. teils als Eigentum, teils als Pfandbesitz erwarb und dadurch seine Besitzungen und Einkünfte mehr als verdreifachte.

Schon in frühem Jugendalter kam Eitelfriedrich II. zu seiner weitern Ausbildung in die Familie des Markgrafen und Kurfürsten Albrecht von Brandenburg. Am Hofe dieses umsichtigen Staatsmannes, dieses siegreichen Feldherrn und ritterlichen Fürsten, den er sich zum Ideal und Vorbild wählte und wie seinen Vater verehrte und liebte, brachte er seine Jünglingsjahre zu und begleitete denselben zu Krieg und Fehde, zu Ritterspiel und Festgelag, zu Rechts- und Reichstagen u. dgl. So war er bei dem Kurfürsten als dieser sich 1471 zu Berlin huldigen ließ, 1472 zu Tangermünde Lehen verlieh, 1473 eine Haus-Erbordnung machte, 1474 den Reichstag zu Augsburg besuchte und nachher zu Stuttgart der Hochzeit des Grafen Eberhard von Wirtemberg beiwohnte. Ebenso befand er sich im Gefolge des deutschen Achilles als derselbe 1475 die Reichsarmee wider Herzog Karl den Kühnen von Burgund führte, 1477 den Krieg gegen Pommern eröffnete, 1478 den pommerischen Feldzug wiederholte und 1479 den Frieden zu Prenzlau schloß.

Nach glücklicher Beendigung des pommerischen Krieges verlobte sich Graf Eitelfriedrich mit Bewilligung des Kurfürsten mit einer Nichte desselben, mit Magdalena, der einzigen Tochter des 1463 verstorbenen Markgrafen Friedrich des jüngern und der Herzogin Agnes von Stettin. Zugleich entließ ihn der Kurfürst aus seiner unmittelbaren Aufsicht und verlieh ihm eine Ratsstelle am Hofe des Markgrafen Johann, der als Statthalter seines Vaters die Mark Brandenburg regierte, während Albrecht selbst in Franken (Onolzbach, Kadolzburg) wohnte. 1480 machte unser Zollergraf seiner schwäbischen Heimat einen längern Besuch, mußte aber im folgenden Jahre die Verwaltung der ihm von dem Markgrafen Johann übertragenen, äußerst schwierigen Hauptmannschaft Krossen übernehmen. 1482 vermählte er sich mit seiner Braut zu Berlin, worauf er wieder auf seinen Posten nach Krossen zurückkehrte. Hier bekam er in diesem Jahre vollauf zu thun, da er das ihm anvertraute Gebiet fortwährend gegen die Eingriffe des unruhigen Herzogs von Sagan zu verteidigen und zu schützen hatte. Das Jahr 1483 brachte ihm die Ehre, zum kurfürstlichen Rate ernannt zu werden, aber auch das Leid, zwei seiner Brüder zu verlieren; sie fielen beide in den Niederlanden in der Heeresfolge des Erzherzogs Maximilian: Friedrichalbert bei Utrecht und Friedrichhans bei Dendermonde.

1484 entschied Eitelfriedrich als kurfürstlicher Rat über eine Abgabe der altmärkischen Geistlichkeit an das Erzbistum Magdeburg, amtierte dann als Anwalt seiner Schwiegermutter und erwirkte hernach der zu Köln an der Spree (Berlin) neu errichteten Marienkapelle einen Ablaßbrief. 1486 begleitete er den greisen Kurfürsten

Albrecht zum Wahltage Maximilians nach Frankfurt, wo sich auch sein Vater, Graf Jost Niklaus, seine zwei Brüder Friedrich und Friedricheitelfritz, sowie seine mütterlichen Oheime einfanden. Hier starb am 23. Februar sein Vetter, Bischof Johann von Augsburg, an dessen Stelle nachher sein geistlicher Bruder, Graf Friedrich gewählt wurde. Hier wurde ihm am 11. März aber auch sein Gönner und Freund, der Kurfürst Albrecht Achilles durch den Tod entrissen. Er begleitete mit seinem Vater die Leiche nach Heilsbronn, wo sie am 19. März in die Gruft gesenkt wurde. Im April ging er dann nach Berlin an den Hof des neuen Kurfürsten Johann Cicero, der ihm nach gepflogener Abrechnung die bisher verwalteten Herrschaften Krossen, Kottbus und Züllichau als Pfandbesitz überließ. 1487 beteiligte er sich eifrigst an den Verhandlungen des Reichstages zu Nürnberg, dem auch sein Bruder, der Bischof Friedrich von Augsburg und ihr Vater Graf Jost Niklaus anwohnten, führte bei der Belehnung des Kurfürsten Johann Cicero das schwarzweiße Banner und wurde vom Kaiser Friedrich mit der Sammlung und Einrichtung eines Heeres betraut.

Das Jahr 1488 bildete einen Wendepunkt im Leben des Grafen Eitelfriedrich II. Infolge des am 10. Februar unvermutet erfolgten Todes seines Vaters schied er aus seinem bisherigen Wirkungskreise in der Mark und übersiedelte zur Übernahme der väterlichen Besitzungen und der Regierung seiner Stammlande nach Schwaben. Hier ließ er die Burg Zollern einrichten, empfing die Erbhuldigung, verlieh die zollerischen Aktivlehen, schloß mit seinen zwei Brüdern, dem Bischof Friedrich und dem Grafen Friedricheitel einen Erbvertrag, untersuchte, ordnete und teilte mit ihnen die Hinterlassenschaft des Vaters, verkaufte Remingsheim und Wolfenhausen für 1200 fl., wozu seine Brüder noch 1200 fl. in Horb entlehnten, um damit Schulden abzulösen u. dgl. Nachdem er dann noch bei einigen kriegerischen Unternehmungen mitgewirkt hatte, reiste er im Herbste mit seinem Bruder, dem Bischof, nach Insbruck, zum Erzherzog Sigmund, dem ihr verstorbener Vater c. 15000 fl. auf Rottenburg und Hohenberg vorgeschossen hatte. Statt der gehofften Rückzahlung begehrte Sigmund aber noch 20000 fl. zu entleihen, die ihm Graf Eitelfriedrich nach einigem Überlegen auch wirklich verschaffte. Zwar mußte er hierzu seine märkische Pfandschaft opfern, erhielt aber dafür vom Erzherzoge den Pfandbesitz der Herrschaften Hohenberg (angeschlagen zu 1000 fl. jährl. Einkünfte) und Haigerloch, samt der Hauptmannschaft über die Herrschaft Hohenberg, was alles zur Abrundung seines Stammbesitzes vortrefflich paßte und ihm in den folgenden Jahren vom Kaiser Friedrich bestätigt wurde. Außerdem kam er dadurch zum Hause Österreich in nähere Beziehungen, die sich noch freundschaftlicher und vertraulicher gestalteten, als sein

dritter und letzter weltlicher Bruder, Friedricheitelfritz 1490 vor Montfort das Leben ebenfalls im Heere Maximilians verloren hatte, wie zuvor schon die beiden anderen. Von da an weilte er häufig am Hofe und war vielfach in Staatsgeschäften thätig, so z. B. entschied er Streitigkeiten der Städte Bräunlingen, Regensburg u. a., warb Söldner ins Reichsheer, verhandelte als kaiserlicher Bevollmächtigter auf den Reichstagen zu Metz und Frankfurt, als Stellvertreter und Anwalt des Kaisers zu Koblenz, führte Friedensverhandlungen zwischen Österreich und Frankreich (Senlis) u. dgl. m. Zur Belohnung für seine Bemühungen erhielt er 1491 die Reichssteuer der Stadt Reutlingen als Reichslehen. Ungeachtet seiner Reichsdienste vernachläßigte er die brandenburgischen Verwandten keineswegs, trat vielmehr stets eifrig für ihre Angelegenheiten am kaiserlichen Hofe ein, so namentlich 1492 in der pommerischen Sache.

Nach dem 1493 erfolgten Tode des Kaisers Friedrich zog dessen Nachfolger, König Maximilian, unsern ritterlichen und geschäftsgewandten Zollergrafen vollends ganz in den Reichsdienst und zeichnete ihn durch hohe Würden ganz besonders aus. Er ernannte ihn alsbald zu seinem Rat, Kämmerer und Kammerrichter, bevollmächtigte ihn zur Entgegennahme der Erbhuldigung in Kärnten, sowie zur Abholung seiner Braut Blanka Maria in Tirol, bediente sich seiner auf den Reichstagen, verschrieb ihm 1495 die Stadtsteuer zu Rottenburg, bestimmte ihn auf dem Reichstage zu Worms, wo er auch bei Belehnung des Herzogs Eberhard von Wirtemberg mitwirkte, zum Vorsitzenden und ersten Richter des daselbst neu geschaffenen Reichskammergerichts und übergab ihm am 21. Oktober bei Eröffnung dieses Gerichtes in feierlicher Weise den Richterstab, der noch heute in der kaiserlichen Schatzkammer zu Wien aufbewahrt wird. Unter den Anstrengungen dieses sehr erweiterten Wirkungskreises fand der rastlos thätige Graf noch Zeit und Gelegenheit zur Ausführung einer von seinem verstorbenen Vater Jost Niklaus ihm empfohlenen frommen Stiftung und anderer Geschäfte. Nachdem er schon 1492 in die neuerbaute Stadtkirche zu Hechingen zwei Altäre mit Pfründen gestiftet hatte, gründete und dotierte er für dieselbe Kirche im Jahre 1495, mit Beihilfe seiner Gemahlin und seines Bruders, des Bischofs Friedrich zu Augsburg, das vom Vater geplante und gewünschte Kollegiatstift mit 12 Priestern. Nebenbei ordnete und überwachte er die Regierung im eigenen Lande aufs genaueste, wirkte in Bayern u. a. Orten für Einbringung der Türkensteuer, besorgte die Vormundschaft der Kinder des verstorbenen Heinrich von Stöffeln, erschien im März 1496 als königlicher Gesandter auf dem Reichstage zu Frankfurt und übernahm hernach mit Willen des Königs und den vielen Bitten des Herzogs Eberhard II. von Wirtemberg

nachgebend, auch noch eine Ratsstelle am Hofe zu Stuttgart. Von dieser Stadt zu seiner Familie zurückgekehrt, fand er seine Gemahlin auf dem Krankenlager, das sie zu seinem größten Leidwesen nicht mehr verlassen sollte. Sie starb im Juni 1496, nach 14jähriger, glücklicher Ehe, erst 36 Jahre alt, und hinterließ ihn im bittersten Schmerze mit 8 Kindern, wovon das älteste 11 Jahre zählte, während das jüngste noch im Wickelbettchen lag. Nach kurzer Erholung nahm er die unterbrochenen Geschäfte mit erneutem Eifer wieder auf und amtierte im Juli in seiner Hauptmannschaft zu Rottenburg und Horb und später als wirtembergischer Rat zu Stuttgart, wo es seiner Umsicht gelang, ernste Zerwürfnisse wegen Herrenalb mit Baden auszugleichen. Im Jahre 1497 war er wiederholt in der Nähe des Königs, der ihm außer vielen andern Reichsgeschäften auch die Verwaltung der schon lange angestrittenen Herrschaft Meßkirch anvertraute, 2000 fl. bei ihm entlehnte und im Oktober die Herrschaft Haigerloch als Eigentum übergab, im Tausche gegen die vom Vater Jost Niklaus ererbte, aber an Konradin von Marmels und den Schenken von Erbach versetzte Herrschaft Räzüns in Graubündten.

Im nächsten Jahre 1498 wurde dem Grafen Eitelfriedrich eine besondere Ehre zu teil. Der König Maximilian besuchte ihn anfangs Juni in seinem Schlosse zu Rottenburg und verweilte mit seinem Gefolge (dabei auch Bischof Friedrich von Augsburg) über eine Woche lang bei ihm. Herzog Eberhard II. von Wirtemberg war damals abgesetzt worden und auf Veranlassung des Königs trat unser Graf auch wieder in den Rat des jungen Herzogs Ulrich ein. Sodann begleitete er den weiterreisenden König bis Horb und erschien einige Wochen später auf dem Reichstag zu Freiburg. Nachher 1499 nahm er regen Anteil am Schweizerkriege und bewährte zunächst seine Umsicht und Gewandtheit als Rat und Unterhändler bei den versammelten Reichsständen (Überlingen) und dann seine Ritterlichkeit und Tapferkeit als Krieger und Heerführer im Hegau und ganz besonders bei und in Rorschach, wo er den dort vereinigten Heeresteil der Schweizer vollständig besiegte und den Ort verheerte. Es war das jedenfalls die empfindlichste Schlappe, welche den Schweizern in diesem Kriege beigebracht wurde. 1500 half er zu Eßlingen den schwäbischen Bund erneuern, eröffnete mit einer Rede den Reichstag zu Augsburg, beteiligte sich eifrig an den Verhandlungen desselben und wirkte mit bei der Belehnung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, dem er auch andere nützliche Dienste leistete. Infolge seiner wohlgeordneten Verhältnisse war es ihm möglich — wie früher dem König und andern Herren, so jetzt 1501 — dem Herzog Ulrich von Wirtemberg eine größere Summe anzuleihen. Seine jüngste Tochter Anna trat dieses Jahr in den

Ordensstand ein, im Kloster zu Pforzheim, wo er sie nochmal besuchte, aussteuerte und den Aufnahmsfeierlichkeiten beiwohnte. Kurze Zeit aufeinander gelangte er dann zu sehr hohen neuen Ehren, indem er 1501 vom König Philipp von Spanien an dessen Hof nach Brüssel berufen mit dem Orden des goldenen Vließes geschmückt (den Schwanenorden hatte er schon) und 1502 vom König Maximilian zu seinem Oberhofmeister ernannt wurde. Das Zeichen dieser Würde, der Oberhofmeisterstab, wird in Sigmaringen aufbewahrt. Mit dem Hofmeisteramte übernahm er zugleich die Verpflichtung, um 1500 fl. Jahressold mit 12 gerüsteten Pferden bei Hofe zu dienen. Dagegen verzichtete er auf die ihm als Hofmeister zustehenden Lehengelder, wofür König Max der Gemahlin seines Sohnes Franz Wolf von Zollern 20 Ellen goldenes Tuch verehrte.

Im Jahre 1503, während Eitelfriedrich am königlichen Hofe zu Insbruck seines neuen Amtes waltete, setzte sich Johann Wernher von Zimmern durch List in Besitz der ihm vorenthaltenen Herrschaft Meßkirch, welche ihm auf Vermittelung unseres Grafen dann belassen wurde, was diesen selbst mit einem Schlage von der lästigen, seit 1497 besorgten Sequestration befreite. Auf dem Reichstage zu Augsburg beantragte der hochstrebende Zollergraf die Gründung eines weltlichen Ritterordens, zur Bekämpfung der Türken. Der König und viele Anwesenden billigten das Vorhaben, welches aber trotzdem nicht zur Ausführung kam. Besser gelangen ihm die Unternehmungen des Jahres 1504 beim bayerischen Erbfolgekriege, der ihn im Gefolge des Königs zuerst auf einige Zeit zu seinem Bruder, dem Bischof Friedrich nach Dillingen, später aber an die untere Donau führte. Hier fand er Gelegenheit, sein schon oft erprobtes Geschick als Anführer der Truppen in der Böhmenschlacht bei Regensburg und dann sein Organisationstalent bei Ordnung der Verhältnisse dieser Stadt aufs neue zu zeigen, was ihm nachher den Pfandbesitz der dem Herzog Albrecht von Bayern abgenommenen Herrschaft Spitz (Grafschaft Kirchberg) einbrachte. Diese Besitzung blieb ihm zeitlebens, obschon der Graf Philipp von Kirchberg ein Einlösungsrecht dazu hatte; dagegen wurde sie von seinen geldbedürftigen Söhnen Joachim und Eitelfriedrich 1518 wieder verkauft. Schon im folgenden Frühjahre wurde er wieder in das Heim seines Bruders, des Bischofs Friedrich von Augsburg gerufen, den er nun zum letztenmale sah; derselbe starb am 8. März 1505. Kaum waren die Leichenfeierlichkeiten beendet und die Hinterlassenschaft geordnet (wobei er nebst vielem Silbergerät u. a. auch bedeutende Kapitalien erbte), so eilte er zum Könige, der seiner Dienste bedurfte, zunächst in Hagenau, bei einem Fürstentag, dann auf einem Zuge nach Arnheim und ganz besonders auf dem Reichstage zu Köln, wo er sich wiederholt als gewandter Redner zeigte. Hier erntete

er auch neue Würden und Ehren. Er erhielt vom Kurfürsten Joachim von Brandenburg und dem Könige die Mitverwaltung des ihm schon im Vorjahre zugesagten Reichserbkämmereramtes, das ihm sodann 1507 allein zufiel und fortwährend bei seinen Nachkommen blieb. 1505 übernahm er auch den Oberbefehl über die Reichstruppen gegen den Herzog Karl von Geldern in dem Kriege wegen Burgund, nachdem er zuvor noch einen Streit zwischen Herzog Ulrich von Wirtemberg und Graf Ludwig von Löwenstein vermittelt hatte.

Im Winter 1506 verlebte der vielbeschäftigte, sonst selten zu Hause weilende Zollergraf einige Zeit im Kreise seiner Kinder, die er zur Feier der Hochzeit seiner Tochter Wandelberta mit dem Grafen Albert von Hohenlohe im Schlosse zu Rottenburg alle um sich versammelt hatte. Wie früher bei der Verheiratung seiner anderen Kinder (der Tochter Salome mit dem Grafen Ludwig von Öttingen und seines Sohnes Franz Wolf mit der Markgräfin Rosina von Baden), so entwickelte er auch diesesmal die größte Pracht in Kleidern, Geräten, Speisen, Getränken und Bedienung der vielen Eingeladenen. Sein ganzer Hofstaat war anwesend, z. B. Hans von Stadion sein Obervogt der Grafschaft Zollern, Wolf von Bubenhofen sein Statthalter in der Herrschaft Hohenberg, Thomas von Wehingen sein Vogt der Herrschaft Haigerloch, Marquard von Ow sein Hofmeister, Ulrich von Montfort Komtur zu Hemmendorf und Dr. Vergenhans Propst zu Tübingen seine Räte ꝛc. bis zum Magister Hans Vögelin Pfarrer zu Hechingen herab. Bald nach Beendigung der Festlichkeiten zog er an der Seite seines königlichen Herrn auf den Reichstag nach Konstanz, wobei er vom 30. April 1507 an tüchtig mitwirkte. 1508 begleitete er den König auf seiner versuchten Romfahrt, von der aber beide schon im April zurückgekehrt, in Ulm mit dem schwäbischen Bund verhandelten und dann in die Niederlande zogen.

Im kommenden Winter wollte Maximilian, jetzt Kaiser, das Widem seiner Gemahlin, nach ihrem Verlangen, auf die Herrschaft Hohenberg verschreiben. Dieselbe mußte jedoch zuvor von unserem Grafen Eitelfriedrich zurückgekauft werden, wozu die hohenbergischen Unterthanen 1509 die erforderlichen 40000 fl. selbst vorschossen. Dadurch entging ihm allerdings die ansehnliche Herrschaft Hohenberg wieder, hingegen ernannte ihn der Kaiser zum lebenslänglichen Hauptmann und Verweser derselben mit 700 fl. jährlichem Sold, sowie zum Vogte der Vogtei zu Rottenburg. Außerdem gab er ihm die schriftliche Zusage, daß er bei etwaiger nochmaliger Verpfändung von Hohenberg den Vorrang vor andern haben solle und suchte ihn auf andere Weise zu Rat und vertrautem Umgang fester an seine Person zu ketten. Er aber diente nach wie vor der

kaiserlichen Sache mit voller Hingebung und ganzer Kraft, so besonders bei einem Zuge nach Italien, nachher bei einem solchen in die Niederlande (Geldern), dann auf den Reichstagen zu Worms 1509 und zu Augsburg 1510, wo er in den schwierigen Verhandlungen wegen Vermehrung, Verwaltung und Verbesserung des Reichsheeres, zunächst zum venetianischen Kriege, den er eifrig befürwortete, dann aber zur Türkenhilfe, gewandt und mutig in die Schranken trat.

In seinem eigenen Lande errichtete er um diese Zeit mehrere Werke der Frömmigkeit und Wohlthätigkeit, in seiner Familie ein Denkmal der Sorgfalt und Vorsicht. Ein besonderer Freund der Franziskaner zu Tübingen gründete er eine Niederlassung dieses Ordens in Hechingen. Er übergab den Brüdern das auf dem Gottesacker bei der früheren Pfarrkirche St. Lutzen stehende alte Frauenklösterlein, welches lange Zeit leer gestanden und baufällig geworden, aber zu diesem Zwecke umgebaut und wohnlich hergerichtet worden war. Dazu verschrieb er ihnen als jährliches Almosen bestimmte Quantitäten Wollenzeug und Getreide, und versprach, bei eintretendem Bedürfnis, ein neues, größeres Kloster zu errichten. Der Stadt Hechingen baute er (vor 1510) ein ganz neues, großes Rathaus mit geräumigen Fruchtböden, und verordnete, daß von seinem Eigentume alljährlich 1000 Mltr. Getreide darauf verwahrt und unter die Notleidenden der Grafschaft Zollern verteilt werden sollen. Die Einkünfte des Kollegiatstiftes zu Hechingen verbesserte er und erlangte demselben durch die Fürbitte des Kaisers 1510 die Einverleibung der Pfarrei Wullenstetten (Grafschaft Kirchberg) vom Bischof und Domkapitel zu Augsburg. Als umsichtiger Hausvater sorgte er durch eine Art Erb- und Hausordnung auch für das Wohl und die Einigkeit seiner Nachkommen und die fernere Zusammenhaltung und Vermehrung des zollerischen Stammbesitzes, nach dem Beispiele seines unvergeßlichen ehemaligen Erziehers, Albrecht Achilles. Er vollbrachte dieses Werk, um ihm mehr Nachdruck und Ansehen zu geben, unter Beihilfe und nach Anordnung seines kaiserlichen Freundes, an dessen Hofe er im Dez. 1510 und Jan. 1511 zu Freiburg i. B. weilte. Von da nach Stuttgart als Abgesandter des Kaisers zur Hochzeit des Herzogs Ulrich von Wirtemberg gekommen, traf er zwei seiner Söhne. Dieselben gelobten ihm die Annahme und Haltung der vorgelegten Erb- und Hausordnung sofort, was von seinem jüngsten zu Mecheln weilenden Sohne nachher ebenfalls schriftlich geschah, womit sich diese Angelegenheit erledigte.

Der Herzog Ulrich von Wirtemberg, der schon im Vorjahre 16000 fl. bei unserm Grafen entliehen hatte, versetzte ihm nun noch vor der Hochzeit dafür das Amt Herrenberg, überließ ihm bis zur Heimzahlung der Schuld den Besitz und Genuß des Schlosses

Schalksburg samt Zugehör und verschrieb ihm dazu 40 ℔ hlr., 40 Mltr. Vesen, 40 Mltr. Haber, 4 Eimer Wein, 1 Fuder Stroh, ausreichende Beholzung und 25 fl. Baugeld als jährliche Burghut-Einkünfte. Diese Burghut hatte vorher Hans von Bubenhofen gehabt und ihm um 6000 fl. überlassen. Von den heitern Tagen des überaus glänzend gefeierten Hochzeitfestes zu Stuttgart, bei welchem Graf Eitelfriedrich nebenbei manche Stunde traulichen Umganges mit seinen anwesenden Söhnen und Töchtern genossen hatte, begab er sich nach einem kurzen Abstecher in seine Grafschaften und auf Schalksburg wieder zum Kaiser, den er in Tübingen traf. Im Sommer führten ihn dringende Geschäfte ins Elsaß, wo er gelegentlich den Grafen Ludwig Helferich von Helfenstein († 1525 Weinsberg) am Domstift zu Straßburg aufschwören half, und im Herbste nach Oberschwaben, wo er seiner Schwester Helene tröstend, ratend und ordnend zur Seite trat, als sie der Tod ihres Gemahls, des Truchsessen Johann von Waldburg, in Trauer und Sorge gebracht hatte.

Ungleich schwierigere Arbeiten standen dem Grafen Eitelfriedrich für das Jahr 1512 bevor. Der Kaiser wollte beim nächsten Reichstage zu Trier eine Erneuerung des abgelaufenen schwäbischen Bundes, mit geregelten Beiträgen und neuer Einteilung des Reiches durchsetzen, wohl auch den schon früher geplanten weltlichen Ritterorden gegen die Türken aufrichten u. dgl. m. Dabei setzte er seine größte Hoffnung auf die Gewandtheit und Geschäftskenntnis des Grafen Eitelfriedrich, dem er — anfangs April in Trier eingetroffen — sogleich für eine Schuld von 9000 fl. den Zoll von den über den Schwarzwald nach Schwaben geführten Weinen verschrieb. Der Reichstag schien einen befriedigenden Verlauf nehmen zu wollen, als eine plötzlich ausgebrochene Epidemie die Anwesenden zerstreute und alles ins Stocken brachte. Der Kaiser ging in die Niederlande und Graf Eitelfriedrich wurde von der heimtückischen Seuche erfaßt und auf's Krankenlager geworfen. Sein Zustand verschlimmerte sich rasch in bedenklicher Weise. Gottergeben empfing er durch den Bischof von Bamberg die hl. Sterbsakramente, legte am Mittwoch den 16. Juni seinen letzten Willen in die Hände seines jungen Freundes, des damals noch in vielfachem Lobe stehenden Herzogs Ulrich von Wirtemberg nieder und beschloß in der Nacht vom Donnerstage zum Freitage, am 18. Juni 1512, sein vielbewegtes, thatenreiches Leben — und zwar auf einem Reichstage wie seinerzeit sein väterlicher Gönner und Freund, Albrecht Achilles.

Wie im Leben so wurde dem wirklich großen Sprößling des Hauses Hohenzollern auch im Tode der Tribut der Anerkennung und Verehrung reichlich dargebracht. In Trier selbst hielt man ihm eine großartige Leichenfeier, das sogenannte Begängnis, an

welchem sich außer vielen Gesandten, die noch anwesenden Bischöfe, Äbte, Domherrn, Fürsten, Grafen und Herren, sowie sämtliche Weltgeistliche und Ordensleute, samt einer unabsehbaren Volksmenge beteiligten. Am Freitag Abend versammelten sich Geistliche, Ordensleute u. a. im Dom und zogen unter Glockengeläute und dem Gesang der Chorschüler vor das Trauerhaus (das Haus der Witwe Margaretha von Iffingen). Nach den üblichen Gebeten und Ceremonien trug man den Sarg hinter den Würdezeichen des Verstorbenen in feierlicher Prozession in die St. Gangolfskirche, wo man beides auf ein köstlich geziertes Schaugerüste stellte. Hernach sang man die Seelvesper und ließ dann unter dem Gebete abwechselnder Klosterleute die Nacht über die Leiche in der Kirche bewachen. Am andern Morgen früh begannen die Seelmessen, deren in dieser und den andern Kirchen zu Trier 145 für den Verblichenen gelesen wurden. Später kam dann die Prozession der Geistlichen, Herrschaften u. a. vom Dome her in die Trauerkirche zum eigentlichen Begängnis. Dabei wurden die gebräuchlichen Psalmen gesungen, der feierliche Opfergang gehalten, die Leichenrede gesprochen und vom Erzbischof (Richard) das Totenamt gefeiert. Über Mittag war im Trauerhause Mahlzeit, samt Almosenverteilung und dann in der Kirche Totenvesper. Nach Beendigung derselben ordnete sich der Zug, man hob den Sarg vom Gerüste und trug ihn in Prozession, unter dem Geläute sämtlicher Glocken in die Kirche zu St. Agnesen, wo unter Gesang und Gebet die Aussegnung der Leiche erfolgte. Der Sarg wurde nun in einen Bleisarg eingelötet, auf einen Wagen gebracht und fortgeführt, nach Hechingen. Hier feierte man 8 Tage später ein noch großartigeres Begängnis, dem sich nachher die Beisetzung anreihte, Bei dieser zweiten Totenfeier waren außer den Verwandten, Freunden, Bekannten und Bediensteten des hohen Verstorbenen auch drei Äbte, mehrere Quardiane u. a. Ordensleute, sowie sämtliche Geistliche und Ortsvorstände der Grafschaft Zollern, nebst einer großen Menge Volkes erschienen.[1]) Nach einer Nachricht soll der Gesamtaufwand für die Beisetzungsfeierlichkeiten mit Einschluß der vielen dabei zur Verteilung gekommenen Almosen über 1000 fl. betragen haben. Von den diesbezüglichen Ausgaben zu Trier berichtet folgender

---

[1]) Sein (Eitelfriedrichs) begrept und dreißigest ward von seinen sönen ganz cöstlich und prachtlich zu Hechingen gehalten, und warden merteils irer herren und freindt dahin beschriben, die inen zu ehren erschinen. — Zu seiner bestattung war ein tausendt guldin ufgenomen worden. — Zimr. Chron. II, 459 f.

# Anhang.

Urkunde vom 20. Juni 1512. (Staatsarch. Stuttg.)

**Register, was Herzog Ulrich von Wirtemberg von Graue Itelfritzen von Zollern wegen, nach seinem absterben zu Trier ußgeben.**

Vßgeben von Graue Itelfriderichs wegen: Item 11 fl 4 Albus[1]) von 145 gelesen messen, von jeder 2 Albus; 7 fl minus 1 Albus der priesterschaft zu allen stiften (Kirchen) für vigilien vnd processionen; 22 Alb. für wachs oder körzen auf die altär bis man die messen gelesen hat; 12 Alb. den chorschülern; 6 Alb. den meßnern vom lewten; 2 fl zun Knoblern[2]) geben; 2 fl zun Predigern; 2 fl zun Augusteynern; 2 fl zun Carmeleyten; 2 fl den munchen zu sant Martin geschenkt; 1 fl den Begeynen zu Wyler Mettlach; 1 fl den Begeynen zu sant Johann im spital; ½ fl dem pfarrer vnd meßner zu sant Gangolf, in deß pfarr er versenhen vnd gestorben ist; 2 fl dem prediger, der auf die begängknus predigt; 2 fl im frawencloster zu sant Angnes, dahin man die lych trug vnd sie daselbs hinweg vertigt. Item vßgeben: 12 fl dem doctor Jheronimo Balbung; 10 Alb. für Ulrichen von Sperbersecf dem scherer zu arztlon; mer 10 Alb. dem andern scherer, vß bevelch des Canzlers (Lamparter); 357 fl seiner würdtin zu Trier (für Vorschußzahlungen), lut der abrechnung durch Jörgen sinen schryber geschenhen; 7 fl 16 Alb. vmb das bly zum sarg, etlich grün thuch übern tisch vnd ain wechen (?) für höw, so nit verrechet worden, ist vß bevelch Canzlers bezalt. Trier, Sontag nach Viti. 1512. — Summa 413 fl 14 Albus.

Von dem Grafen Eitelfriedrich II. haben sich außer vielen Urkunden auch Andenken anderer Art erhalten, von welch letztern mehrere zu Sigmaringen verwahrt sind. Zu Hechingen in der Stadtkirche befindet sich sein von Peter Vischers Meisterhand gefertigtes Grabmal, das vielfach beschrieben und abgebildet, somit bekannt ist. Weniger bekannt dürfte es sein, daß er in der alten Gruft zu Hechingen außerdem auch noch einen Denkstein hatte. Darauf stand: „Itel Fridericus comes in Zoler, primus Romani imperii hereditario jure camerarius et Maximiliani Romani regis summus magister curiae imperialis, et capitaneus dominii Hohenberg, una cum Magdalene marchionissa de Brandenburg conthorali sua hic sepulti. Ipsa quidem obiit XV cal. Julii anno 1496, Itel Fridericus vero XIV cal. Julii anno 1512, qui cum Friderico, episcopo Augustano, germano suo huius ecclesiae primi fuere fundatores.“ (Pfr. Schellhammer.) Auch Wien bewahrt eine Reihe Erinnerungen an ihn. So hat die

---

1) 26 Albus 1 fl.
2) Wahrscheinlich Franziskanermönche.

Ambraser Sammlung seine prächtige Rüstung, mehrfache Abbildungen von Turnierkämpfen zwischen ihm und dem König Maximilian, und die Schatzkammer daselbst besitzt seinen Richterstab.

„Die Rüstung des Grafen Eitelfriedrich," schreibt E. von Sacken, „ein ganzer, lichter, gereifter Harnisch mit blau und goldgeschmelzten Strichen reich verziert, hat eine Höhe von 1,86 m. Sie ist eine der schönsten Rüstungen der Ambraser Sammlung, besonders wegen der ungemein zierlichen, zarten Zeichnungen von Gold auf blauem Grunde, welche an den Rändern und in den Cannelüren angebracht sind. Die Kostüme der Figuren, sowie der an die van Eyck'sche-Schule erinnernde Stil der Zeichnung weisen auf das Ende des 15. Jahrhunderts, als Zeit der Verfertigung hin: Der schöne burgundische Helm mit Greifenkamm und gekehltem, beiderseits gelochtem Visier von ausgebauchter Form; die an den Kragen geschifteten Achseln mit kleinen Vorder- und großen Hinterflügen; die geschmelzten Reifen der letztern von besonderer Schönheit, figuralische Darstellungen zwischen Blumen- und Laubzügen enthaltend: Samson im Kostüm des 15. Jahrhunderts, dem Löwen den Rachen aufreißend, ein Junker mit einem Mädchen bei einem Rosenbaum sitzend, daneben ein Hündchen, ein Mann, der einen Baum fällt, Adam und Eva mit der Schlange, zwei Bergleute u. dgl. Das Oberarmzeug hat Cannelüren mit Fäden bis an den Rand; die angeschifteten, innen offenen Mäusel sehr groß, mit getriebenen Buckeln verziert; wenig geschobene Fäustlinge, mit erhobenen Knöcheln. Faßbrust mit einem krummen Rüsthaken und 11 gereiften Strichen; in der Mitte der hl. Georg im Kostüme der Zeit, darunter das goldene Vließ;[1]) die Feuereisenkette setzt sich in den geschmelzten Strichen zur Seite fort, welche wieder verschiedene Figuren: Armbrustschützen, ein Kind auf dem Steckenpferde reitend und Vögel aller Art in goldener Zeichnung zeigen. Brust und Rücken sind unten rund ausgezackt; sechs umgehende, bis an den Rand gereifte Querschienen bilden einen vorne ausgeschnittenen Schurz, an den die aus je einem Stücke bestehenden Beintaschen angeschnallt sind. Unterdiechlinge mit großen Muscheln an den Kniekehlen und Beinröhren haben ebenfalls Streifen von geschmelzter Arbeit; die Schuhe vorne breit und abgerundet." Diese oder wenigstens eine ganz ähnliche Rüstung Eitelfriedrichs ist auch auf seinem Grabmale zu Hechingen abgebildet.

---

[1]) **Mit dem Orden des goldenen Vließes wurde Graf Eitelfriedrich II. im Jahre 1501 dekoriert.**

## II.

## Letztwillige Anordnungen und Testament des Grafen Eitelfriedrich II. von Hohenzollern.

(Staatsarch. Stuttg.)

Wir bringen die Aktenstücke dieser Abteilung chronologisch, nach ihrer Entstehungszeit und unterscheiden zwischen letztwilligen Anordnungen und eigentlichem Testamente.

1. Die letztwilligen Anordnungen enthalten die unter Mitwirkung und Zustimmung des Kaisers Maximilian vom Grafen Eitelfriedrich im Jahre 1511 getroffenen Bestimmungen über die Regierungs- und Erbfolge unter seinen Nachkommen, über die Unteilbarkeit des zollernschen Stammgutes, über den Ausschluß der weiblichen Succession, über Sicherstellung gewisser, von ihm gemachter Stiftungen, und als Nachtrag noch einige Verfügungen über sein Leichenbegängnis, über Eröffnung und Haltung seines letzten Willens u. dgl. Diese Anordnungen liegen in zwei verschiedenen Ausfertigungen vor. Die eine ist die von einem Schreiber besorgte und vom Grafen eigenhändig vollzogene Reinschrift, die wir hier als Text geben. Die andere ist das von Eitelfriedrich selbst geschriebene und mit Bemerkungen und Korrekturen von der Hand des Kaisers versehene Originalkonzept, von welchem wir bloß die abweichenden Stellen als Noten mitteilen.

Eine Anregung, vielleicht sogar einen Plan zu diesen letztwilligen Anordnungen, mochte der Graf wohl noch aus seiner Jugendzeit, vom Hofe des Markgrafen Albrecht Achilles haben. Zur Ausführung derselben bestimmte ihn aber hauptsächlich (wie er selber sagt) die lebhafte Erinnerung an die Thatsache, daß seine Voreltern durch Zerstückelung des Stammgutes, durch Unordnung, Streit und Händelsucht 2c. die Ehre und das Ansehen ihres Namens und Geschlechtes gemindert, ihr Haus fast zu völliger Besitzlosigkeit und an den Rand gänzlichen Verderbens gebracht haben. Ihm — dem hochangesehenen Staatsmann, Reichserbkämmerer, Militärbefehlshaber, kaiserlichen Rat, Hofmeister, Hauptmann 2c., der durch Umsicht und Thatkraft die Besitzungen, Ehren und Würden seines Hauses in so hohem Maße zu mehren verstanden hatte — graute bei dem Gedanken an die Möglichkeit einer Wiederkehr solch trostloser Vorkommnisse unter seinen Nachkommen. Und doch, wenn man die ungewöhnlich strengen Bestimmungen in Betreff der Ausführung seiner Anordnungen liest, muß man fast glauben, er habe an diese Möglichkeit schon im Hinblick auf seine Söhne gedacht und deshalb so verfügt. Und in der That! gleich sein Erstgeborener, Franz Wolf, den er im Originalkonzept zum Regierenden bestimmte, scheint

(verschiedenen Umständen zufolge) seinen Hoffnungen und Wünschen nicht ganz entsprochen zu haben. Vielleicht hat Graf Eitelfriedrich deshalb im Konzept die Stelle „der eldest“ streichen und dafür in die Reinschrift schreiben lassen: „der, den ich benennen will.“ Ob er dabei wirklich an Einsetzung seines dritten Sohnes, des tapfern Eitelfriedrich, dachte, oder nur seinen Erstgeborenen schrecken und gefügiger machen wollte, läßt sich nicht entscheiden. Auch sein zweiter Sohn, Joachim, soll wegen eines Heiratsprojektes u. a. bei ihm in Ungnade gefallen sein. So mag also auch das Betragen seiner Söhne zur Ausführung dieser Anordnungen mitgewirkt haben, um durch dieselben der Zersplitterung seines Hausbesitzes, der Uneinigkeit seiner Nachkommen und dem Abgang seiner Lieblingsstiftungen für alle Zeit vorzubeugen. Die Aktenstücke lauten:

### a) Die Anordnungen von 1511.

**Außen auf der Reinschrift steht: Min lester will vnd ordnung, wie es mit minen kindern soll gehalten werden, nach minem dod.**

**Außen auf dem Originalkonzept steht: Das ist die zedel, so ich allens durch befelch kaiserl. Majest. zu Friburg im Brißgow verzaichnet hab, wie min will vnd ordnung nach minem dod gehalten werden soll. Das hat kaiserl. Majest. selbs gelesen vnd mit ir hand darzu geschriben, was ir Majestät rat, will vnd mainung ist. Eitelfriedrich.**

†

† In Gottes Namen †

Soll es nach meinem dod vnd abgang also gehalten werden mit meinen verlassen kindern: Nemlich der, den ich benennen will,[1]) soll das schloß Zollern vnd die ganz grafschaft Zollern mit aller siner zugehörung, nichitz darvon ausgenommen, mit sampt der herschaft Haigerloch, auch das schloß Schalzburg, mit sampt (dem), was darzu gehört, vnd den titel, graf zu Zollern, des hl. Röm. reichs erbcamerer inhaben, dasselbig regieren, nach seinem besten verstand vnd vermigen, als der regierend her. Vnd soll das erbkamerampt allzeit vff den elsten von Zollern fallen, vnd sich deß bei zukinftigen kaisern vnd kunigen mit dem titel vnd was dar zu gehört gebrauchen, on verhindert der andern.

Item, die ander mein kinder[2]) sollend allzeit haben von dem regierenden, ainer der sich anders in meinen willen hölt, des jars fünf hondert guldin, dieweil er ledig ist vnd dienen will; wo er aber sich verhuirat oder sust alters oder redlicher gebrechen vnd

---

**[1]) Im Originalkonzept steht abweichend: Nemlich der eldest von Zollr soll das schloß u. s. w. inhaben 2c. 2c.**

**[2]) Item, die andern, sin brider, sollen von demselben regierenden grafen von Zollrn haben, diewil sy nit verhirat sind, alle jar ainer firnhundert guldin; so er aber sich verhirat oder sust alters u s. w.**

vrsach halber sich setzen wöllt, alsdann soll in der regierend her in sein behusung nemen, mit sex, siben oder vff das mest zehen personen, vnd in als sich selbs mit essen vnd trinken, auch seine knecht als die andern knecht halten. Wa aber er bey im nit beleiben wollt, soll man im ain redlichen sitz ingeben vnd dusent guldin jerlicher nutzung vnd gült darzuo.[1]) Wo er aber bey dem andern regierenden hern im haus beleiben wollt, sol man im fünf hundert guldin geben.

Item, ob aber der kinder mannlichs stammen so fill wurden, so söllen sy sich mit ain ander verainen vnd vertragen, damit ir nit mer dann zway oder drey vff das mest beliben in weltlichem stand vnd die andern soll in erlichen gaistlichen stand geholfen werden, damit sy redlich, erlich vßkummen haben mügen, nach vermügen vnd gestalt der sach.

Item, desgeleichen soll es auch mit den dochtern gehalten, vnd iren zwo oder drey in weltlichen stand verhuirat werden, vnd ainer zway oder drey dusent guldin zu hiratgut geben, mit der fertigung als ainer grefin zustät, vnd die ander in clöster oder gotzhüser gethon vnd zimlich leibding verordnet werden.

Item ferrer, den stift, so ich, mein bruder bischof Friderich vnd mein hausfraw zu Hechingen gemacht habend mit 12 priestern vnd ain dechant, der soll nach lut vnd inhalt der statuta in wirden vnd ordnung beleiben nach inhalt der fundacion unverhindert aller meiner kinder vnd nachkummen.[2])

Item, das rathus zu Hechingen, so ich gebut hab vnd darvff mein armen lüten in der herschaft Zollern dusent malter korns verordnet, das sy in nöten gebruchen vnd vnder sich tailen mügen, nach inhalt der ordnung darüber gemacht, soll vnzerbrechenklich gehalten, gemert vnd nit gemindert werden.[2])

Item, das clauster, so ich zuo sant Lutzen im gotzacker gebut hab vnd gestift, soll mit almusen vnd allem das darzuo gehört vnd geordnet ist, on abgang vnd minderung fir vnd fir gehalten werden vnd in seiner ordnung beleiben.[2])

Item, dise drey artikel soll der regierend,[3]) mein son, der die grafschaft Zollern haben soll, nach meinem tod, ee vnd er von meinen armen lüten zu ainem hern vffgenommen wird, öffenlich in der kirchen, in beiseindz des dechantz vnd capitels, des gardians im clauster, auch den schuldhaissen, vögten vnd richtern aus allen meinen ämptern der grafschaft vnd herschaft, zu gott vnd den hailigen schweren, vnd auch

---

[1]) gült darzuo, vnd derselb soll den titel haben: N. geborner graf von Zollr vnd her zu N., da er sin sitz hat.

[2]) Vom Kaiser dazu geschrieben: „guett."

[3]) Item, dise drey artikel soll min sun, der eldest, so die regirung miner grafschaft haben soll, nach minem dod, ee vnd er u. s. w.

brief vnd sigel, wie dann ain copey gestellt ist, geben, das alles vnzerbrechenklich zu haltend, nach lut des testamentz vnd lesten willen.

Item, desgeleichen sollend ander mein kinder vnd son auch schweren, welche anders meins gutz nach meinem dod empfenglich sein wellen, vnd auch als (wie) die gehorsamen, sollich testament zu halten. [1])

Item, vnd wa also das, wies vorstat, von meinen kindern vnd erben nit gehalten vnd vollzogen wird (würde), so habend wir conservatores, mit namen N. vnd N. darüber gesatzt vnd gestellt. Wann oder zu wellicher zeit die vom stift, die vß dem clauster vnd die vß meiner grafschaft vnd herschaft dieselben conservatores anrufen, sy zu schützen vnd zu schirmen, so haben dieselben gut macht vnd recht, die ganz herschaft vnd graffschaft anzurufen vnd zu manen, inen hilf zu thon, damit mein testament vnd der lest will gehalten werd.

Item, es söllend auch die vnderthonen in all meiner groffschaft vnd herschaft schuldig sein, sollichs in helfen zu hanthaben. Es soll auch der aid, ob sy den meinen son thon hetten, nit binden, sonder in disem fall gar nitz deß, sondern tod vnd absein, sy auch in kain weg binden, dann das soll vor allen dingen gehalten werden.

Item, ob aber sach wer, daß ye sollichs von meinen kindern nit wollt gehalten werden, sunder sy wölltend vßzug suchen, mein lesten will zu brechen vnd mein virnemen zu versteren, so gib ich ganze vollkommen macht vnd gewalt, denselben N. vnd N. conservatoren, daß sy all mein verlassen gut besitzen, innemen, haben vnd behalten mügen, darzu ich in itz alsdann gut macht, gewalt vnd recht gib in allweg. — Doch daß sy sollichs alles in meinem namen, was ich gestift hab, anzerbrechenklich haltend.

Eitelfriderich Graue zu Zollrn. [2]) Feliciter finit. etc.

## b. Nachtrag,

auf einem besonderen Blatt von Graf Eitelfriedrich eigenhändig geschrieben.

**(Davon hier ein Auszug, ohne die Wiederholungen und Weitschweifigkeiten des Originals.)**

Ordnung, wie es soll gehalten werden nach minem dod. — Anfenklich ist min mainung also, daß nach minem dod vnd

[1]) **Anstatt dieses und der drei folgenden Artikel der Reinschrift hat das Originalkonzept: Wa das also von im (dem eldesten) nit gehalten wird (würde), so megen sy (min vnderthon, die vom stift vnd closter) den conservator anrifen, sy zu schützen vnd schirmen, vnd demselben gehorsam thon vnd schweren, on angesechen den aid, so sy minem son gethon haben; derselb aid soll sy ouch nit binden, damit min son angehalten werd, nach lut vnd inhalt mins testamentz vnd lesten willen. (Dazu hat eine andere Hand geschrieben:) Noch mer gaestlich conseruatores cum clausula, wo solch stift abging ex negligencia successorum, daß ir conservatorgelt soll verlorn gan; dasselb gelt soll pezaln Hechingen vnd soll das gelt vallen uff das spital.**

[2]) **Siehe hinten das Faksimile Nro. 1.**

abgang alle schulthaißen, vögt vnd richter vß allen dörfern vnd ämptern (der grafschaft) zw miner begengnus[1]) beschriben vnd verbotten, vnd inen die mainung firgehalten werde, nach lut der ordnung, brif vnd sigel darüber gemacht. Es sollen alle brister in disem capitel, auch alle in miner herschaft herfordert werden; darzw dry äbt, so ir clöster von min fordern gestift, sollen beschriben vnd geboten werden, nemlich der von Rockenburg,[2]) Alberspach[3]) vnd Bebenhusen[4]); darzw min fründ Hochenloch, Öttingen, Jörg Truchseß, marggraf Philips von Baden vnd Cristoffel von Merchenberg. Dann soll man mich begon[1]) vff das andechtigest, wie sich gebirt. — Item, darnach soll man heröffnen min willen vnd testament vnd das in bysin der aller offenlich gelesen vnd die brif vnd ordnung daryber. Min verlassen herschaft, gelt vnd gut yber das, so ich vermacht, soll min son N., der sich dann in minen willen halten vnd das geloben will, erben vnd daryber her (Herr) sein, vnd die andern sollen vßgestürt vnd abgetailt werden, nach lut der kaiserl. Majest. ordnung, fryhait vnd bestädigung, wie es in ebiger zit mit der grafschaft Zollr soll gehalten werden. Derselb min erb soll in bysin ir aller schweren vnd geloben, was ich gesetzt vnd gemacht hab zu halten, vnd den stift allhie, das rathus zu Hechingen sampt dusent malter frucht vnd das closter zu sant Lutzen, alles on zerbrochenlich in sinen wesen vnd ordnung zw lassen vnd zw halten, nach lut der brif vnd stiftung, so ich daryber gemacht hab.

Item, die testamentarien N., N. vnd N. sollen alle ding macht haben zw vollstrecken, vnd all min vnderthon inen gehorsam, pflichtig vnd schuldig sin, zw vollstreckung mines lesten willens ze helfen, bis sollichs geschicht. Wenn min erben sollichs nit thon oder halten wollten, so megen die testamentarien min vnderthonen hermanen, die sollen inen geschworen sin, vnd sy der aid nit binden, den sy minen senen vnd erben gethon haben. Vnd ob die testamentarien mit dod abgingend, so sollen ir erben allezit macht haben, des, so irn vättern von mir gegeben ist, zu vollbringen. Ob ouch min erben so gar vnnutz vnd vngeschickt weren, vnd sich in mine verlassen testament nach minem gesetzten willen nit halten wollten, so megen die testamentarien oder ir erben min herschaft und verlassen gut

---

1) Totenfeier; begon = die Totenfeier halten.

2) Roggenburg, zwischen Weißenhorn und Krumbach in Bayern gelegen, soll um 1126 von Siegfried von Bibereck und seiner Gemahlin, Gräfin Demuth von Zollern gestiftet worden sein.

3) Alpirsbach, im wirtb. Oberamt Oberndorf, wurde 1095 von Rotman von Hausen, Adalbert von Zollern und Alwig von Sulz gegründet.

4) Bebenhausen, im wirtb. Oberamt Tübingen, wurde 1187 von Pfalzgraf Rudolf von Tübingen gestiftet, nachher aber von den Zollergrafen so reichlich beschenkt, daß sie als Mitstifter betrachtet werden können.

innemen vnd behalten, bis das, so ich gesetzt vnd gemacht hab, von dem, der min erb sin soll, gehalten wird, so, wie dann das alles clerlicher vß gedruckt wird in den verschribungen, so ich dar yber gemacht hab. — Itelfritz.

### c. Zwei Briefe vom Jahre 1511.

Graf Eitelfriedrich II. schickt seine letztwilligen Anordnungen zur Annahme an seinen Sohn Eitelfriedrich III. in die Niederlande, nach Mecheln, und schreibt dazu:

**Außen steht: Das ist des brifs ain copey, wie ich minem son Itelfritzen in das vnderland geschriben, vnd wie er mir dar vff geantwurt hat.**

Vilgetrewer liber son! Ich hab Hans von Braitenstain,[1]) zaigern dis brifs, bisher vffgehalten, vß vrsach, daß ich durch rat kais. Majest. min testament und lesten willen hab wollen machen, wie es nach minem dod soll mit dir vnd (dinen geschwistrigen) gehalten werden, wie du das in ainer copey findst, so ich im mit miner Hand geschriben dir zu lesen vnd fir zw halten gegeben hab. Demselben nach so ist min mainung, daß du mir dasselb min testament vnd lesten willen auch zw sagest vnd verwilligest vnd mir das selber mit diner hand zw schribest. So sollt du kain zweifel haben, ich will mich gegen dir als ein trewer fatter halten, wa du dich anders, als aim gehorsamen son zugehört, halst. Hab im auch darzw befolen, dich sust der vnd ander sachen halber genugsamlich zu berichten. Demselben nach sollt dw im als (wie) mir selber geloben, genzlich, in aller massen, als ob ich selbes in aigner person bei dir wer. Daran thust du min ernstlich mainung. Itelfritz.

Dabei liegt folgende Antwort d. d. 4. August 1511:

Wolgeborner lieber her vnd vatter! Der verschreibung halb, so ir mir mit üwer hand geschrift geschriben herab geschickt habt, bin ich willig vich in dem nichtz ab zu schlahen, sonder mich gut willig darzu verwilligen vnd thon, wie ir mir dann geschriben habt. Das will ich auch mich gern verschreiben, wie ir dann selbs ain verschreibung stellt. Datum zu Mechäll an mentag nach sant Peters kettinfeyr im 11. jar. Eytelfriberich grauf zu Zollern der jünger. m. ppr.

---

1) **Beim Dorfe Breitenstein, nordwestlich von Weil im Schönbuch, O.-A. Böblingen, finden sich noch Spuren der Burg der Herren von Breitenstein, welche früher Lehensleute der Pfalzgrafen von Tübingen waren.**

2. Nun folgt das eigentliche Testament des Grafen Eitelfriedrich II. Dasselbe wurde zwei Tage vor seinem Tode, am 16. Juni 1512 zu Trier gemacht und von ihm selbst und den 7 zur Abfassung berufenen Zeugen unterschrieben. Es lautet:

**Außen steht darauf: Graf Itelfriedrichs zuo Zollern testament in originali, zuo Trier vffgericht an mitwoch nach Viti 1512, darin er zuo executoren gesetzt hat, herzog Ulrich zuo Wirtemberg, graf Cristof zu Werdenberg, her Cristof zuo Limpurg vnd her Jerg Truchsessen zuo Waltpurg.**

Wir Eytelfriderich graue zů Zollr, Röm. kaiserl. Majestät hofmaister vnd erbcamerer ꝛc. bekennen mit diser schrift, mit vnser hand vnderschriben, daz wir angesenhen haben die schwachheit menschlicher natur, vnd daz wir got dem allmechtigen schuldig sein, vnsere schuld mit dem toud zu bezalen. Damit dann vnser lester will gemerkt, der volnzogen, vnd von vnsern seelwärdtern gehandhapt vnd von vnsern erben one widersprechen gehalten werde, so haben wir mit zeytlichem vorradt[1]) vnd gesunder vernunft, vnsern letsten willen, nit in zierlichs testaments weys, sonder mundtlich genannt testament vnd letsten willen, mit freyem willen gestöllt, wie der aller baß[2]) craft vnd macht haben mag. Vnd ob der nit als ain testament nuncupatium genannt craft hette, so wöllen wir den bestendig vnd creftig sein, als ain codicill vnd als ain schlechten letsten willen, ordnen, meynen vnd setzen denselben dergestalt, wie obstet in diser schrift. Vnd haben darzu berüft zu gezewgen, die darumb gepeten vnd eruordert, auf dise zeit dato diser schrift, namlich die hochwirdigen, hochgepornen fürsten vnd herren, hern Georgen bischouen zu Babemperg, hern Vlrichen herzogen zu Wirtemperg vnd Teck, graue zu Mumpelgart, vnd die wolgepornen, edeln, hochgelerten vnd vesten, hern Hansen von Schwarzenberg freyhern, doctor Gregorien Lamparter, Wirtempergischen canzler, Philippen von Nippenburg, hofmeister, doctor Jeronimus Baldung, der heiligen geschrift vnd erzney lerer vnd Caspern von Gültlingen.

Erstlich beuelchen wir nach abgang vnsers lebens (got wölle vns das seiner allmechtigkeit zu lob vnd vns zu besserung vnd trost vnserer seel säligkeit, nach seinem götlichen willen fristen) vnser seele got dem allmechtigen aufopfernde, den demütiklich bittende, vmb seines ayngebornen sone Jhesu Cristi menschwerdung, sein bitteres leiden vnd sterben, das verdienen der hochgelopten jungkfrowen Marie, seiner werden můter vnd aller ausserwölten willen, daz sein allmechtigkeit mir verzeyhen wölle alle mein sünd, vnd mir verleihen, so mein seele vom leib abscheidet, die fröd der ewigen säligkeit.

---

1) Vorberatung, Vorbedacht, Überlegung.
2) Auf das allerbeste.

Zum andern soll unser leib wie sich gepürt zu der erden bestättigt und zu Hächingen im stift[1]) begraben und mit begänknus, sübenden,[2]) dreißigsten[3]) und jartagen gehalten werden, wie uns gezimpt und wir unsern sönen wol getrauwen, denen wir getrüwlich gedient haben, die wir vätterlich ermanen und begeren, sich selbs erlich und wol zu halten.

Zum dritten, so haben wir an schulden (ausstehenden Kapitalien), namlich zehen tausent guldin auf unserm gnädigen hern herzog Ulrichen zu Wirtemberg ꝛc., deren wir noch nit versorgt syen.[4]) Item, zehen tausent guldin auf dem stift zu Augspurg. Item, zehen tausent guldin auf dem zoll, laut kais. Majest. brif, uns übergeben. Item, Spitz, auch für zehen tausent guldin angeschlagen. Item, zehen tausent guldin auf den Welsern zu Augspurg. Wann wir die haben wollen, sollen sie uns in halber jarsfrist bezalen.

Von disem gelt (50 000 fl.) soll man vor allen dingen unser fürgenommen closter mit den reformierten Barfüssern buwen, one unser armen lewt schaden; achten wir, daz der buw ungeuarlich auf zweytausent guldin laufen werde. Auf das fürsenhen,[5]) so wir vormals verordnet haben, frucht zu koufen, wann an brot mangel were, den damit zu erstatten, und sunst, so nit geprechen, andern armen leuten umb gots willen hingeben. Desgleichen alle jare ainen zentner wollen zu koufen, den spinnen und weben, tůch daraus machen laußen, den brüdern umb gots willen clayder geben, und so sie des nit nottürftig weren, sunst armen lewten umb gotes willen zu geben und umb unser seel säligkeit wegen.

Darnach soll man von disem gelt alle gülten und schulden, so wir zu gelten[6]) schuldig, erstlich ablösen und entrichten, und sunst anderswahin nit wenden, noch bruchen, unz die gülten abgelöst und die schulden bezalt sind, damit unser versetzte güter und bürgen gelebigt und frey und die glöwbiger bezalt werden.

Item, was wir von schwarzen und weyssen claydern haben, soll man nach unserm abgang alles zu gotes zierd in unser nüw fürgenommen closter fürderlich[7]) machen und geben.

Item, unserm eltesten sone sollen unser pferidt und harnasch

---

1) In der Stiftskirche, wo sich eine kleine Gruft befand.

2) Der siebente Tag nach der Beerdigung eines Verstorbenen, an welchem der zweite Seelengottesdienst für ihn gehalten wurde.

3) Der dreißigste Tag nach der Beisetzung, an welchem der letzte Seelengottesdienst für einen Verstorbenen gefeiert wurde.

4) Versichert, hypothekarisch sicher gestellt.

5) Voraussehen, hier zum voraus mit Frucht versehen.

6) Bezahlen der Zinse oder anderer Schulden, Zurückzahlen entliehener Kapitalien.

7) Fördernd, brauchbar machen, für den Kirchendienst umarbeiten.

volgen vnd werden, vnd darzu das schloß Zollr mit seiner zugehörung, vnd das inhaben, vnd seinem namen vnd stammen behalten.

Item, es soll sunst mit vnsern überigen gütern gehalten werden, mit vnsern eelichen sönen, laut der ordnung, so wir mit kais. Majestät gemacht. Der gemäß setzen vnd machen wir vnser eelich söne zu vnsern rechten erben, jedem für seinen eelichen tayl souil dieselb ordnung in zugibt; wöllen auch, daz yeder dieselb ordnung also haben vnd halten, vnd sich deren benügen lassen soll. Vnser töchtern sollen sich benügen lassen irer versorknus,[1]) darin wir sie jede zu irem eelichen tayl zu erben setzen.

Vnd damit diser vnser letster will vnd testament stät vnd vest gehalten, vnd also, wie oblaut gehandhabt vnd volnzogen werd, so haben wir zu unsern seelwärdtern[2]) vnd executoren sampt vnd sonders vnsers letsten willens gemacht vnd gesetzt, machen vnd setzen auch hiemit, den durchleuchtigen, hochgepornen fürsten, vnsern sondern gnädigen vnd lieben hern, hern Vlrichen herzogen zu Wirtemberg vnd Teck, grauen zu Mümpelgart ꝛc., vnd die wolgebornen herren, vnser lieb vetter vnd schwäger, hern Cristoffen grauen zu Werdemperg vnd zum Heiligenberg, hern Cristoffen freyhern zu Lympurg vnd hern Georgen Truchsässen, freyhern zu Waltpurg, ir gnad vnd freundtschaft vndertänigklich vnd auf das freundtlichst bittende, dis vnser testament vnd letsten willen anzunemen, zu volnzichen, zu hanthaben, vnd als getrüw trewshender[3]) darin zu handeln, alles auf vnsers verlassen guts costen. Das wöllen wir getrewlich verdienen.

Vnd hierin behalten wir vns beuor, dis vnser testament vnd letsten willen, so lang wir in leben sein, wann vnd zu wölcher zeit wir wöllen zu endern, zu mindern vnd zu meren, nach allem vnserm willen vnd gefallen, wie uns geliept vnd vns jederzeit am besten ansieht. Ob wir auch über kurz oder lang weyters, dann hierin begriffen stet, verordnen oder verschaffen vnd das mit vnser handschrift oder sunst in ander gloubwirdig schriften erfunden wurde, wöllen wir, daz dasselbig nit minder craft haben vnd volnzogen werden soll, dann were das jetzo ouch hierin begriffen.

Vnser will vnd gemüt[4]) ist auch, daz nach vnserm abgang, vnserm diener Caspern von Gültlingen, vnser pferidt vnd harnasch werd, so derselb von Gültlingen jetzo zu reyten vnd zu prauchen pfligt, vnd darzu hundert guldin. Desgleichen sollen doctor Gregorien

---

1) **Versorgung, Aussteuer und deren Sicherstellung.**

2) **Testamentsvollstrecker bei frommen Vermächtnissen, Stiftungsvollzieher.**

3) **Vertrauenspersonen, von denen man zuversichtlich etwas erwartet.**

4) **Verlangen, Begehren.**

Lamparter, Wirtempergischem canzler, von vnserntwegen ouch hundert reinischer guldin werden. Wir wöllen auch, daz alle vnser guldin stuck[1]) in vnser kirchen zu Hächingen zur gotes zierd[2]) gegeben werden, wie das vnsern gnädigen, lieben hern, hern Vlrichen herzogen zu Wirtenperg, als vnsern seelwärter, jeder zeit zu vnser seel säligkeit am fruchtparsten vnd besten ansenhen würdet.

Vnd des alles, so obgeschrieben stet, zu warer beuestigung vnd vrkund, so haben wir vnser aygen secret[3]) hiefür drucken lassen, vnd darzu, zu noch merer sicherheit, vnser aygen handgeschrift hierunder gezeichet, ouch die gezewgen hieuor gemelt erpeten vnd eruordert, daz ir jeder sich selbs mit seiner aygen handgeschrift ouch hierunder gezeichenet hat.

Geschriben vnd geschenhen zu Trier, in der stuben vnser gewonlichen herperg, auf mitwoch nach sant Veyts, des hayligen marterers tag, als man zalt fünfzehenhundert vnd in dem zwölften jarn. (1512 Juni 16.)

Wir hieuor vnd nach genannten gezewgen bekennen auch, daz das alles, so obstet, also in vnserm beywesen geschenhen ist, deß wir vns auch semetlich vnd sonderlich hierunder geschriben haben.

Eitelfriedrich, graue zu Zollr.[4]) (L. S.)

Georius episcop. Bambergens. manu propria.
Vlrich herzog zu Wirtenberg ꝛc. m. ppr.
Johanns her zu Swarzenberg.
Doctor Gregorius Lamparter canzler.
Philips von Nipbemburg hofmeister pr. se. vnd von wegen Caspers von Gültlingen, wegen der selber nit schriben hat künden.
Hieronymus Baldung, doctor ꝛc. kays. Majest. Rat.

(Hieran ist noch ein Zettel befestigt, darauf steht:)

Vnser gemiet vnd letzster will ist, vnserm schriber fünfzig guldin zu geben; derglichen dem Schnider fünfzig, vnd dem Koch, wann er ain wib niempt auch fünfzig; item Sperberseck ain pferit vnd die knecht alle claider,[5]) vmb ir dienst vnd vß gnad zu geben. Dabey ist herzog Vlrich von Wirtemberg vnd ich der canzler gewesen. Actum, Trier vff mittwoch nach corporis Cristi, anno XV$^{c.}$ XII. (1512 Juni 16.) Dr. Lamparter.

---

1) Mit Goldfäden durchwirkte, kostbare Stoffe.
2) Altarschmuck, kirchliche Ornate und Geräte.
3) Geheimsiegel, kleiner, leicht zum Mitnehmen geeigneter Siegelstock.
4) Siehe hinten das Faksimile Nr. 2.
5) Dienstkleider, Uniformen.

## III.

# Inventarien über die Hinterlassenschaft des Grafen Eitelfriedrich II. von Hohenzollern.

(Staatsarch. Stuttg.)

Die (Ende Juni 1512) zu den Beisetzungsfeierlichkeiten des † Eitelfriedrich in Hechingen zusammengekommenen Testamentsvollstrecker beratschlagten sofort nach ihrem Eintreffen über die nötigen Vorbereitungen zur Ausführung der Testamentsbestimmungen. Ob sie die Eröffnung, Vorlesung und Beschwörung der letztwilligen Anordnungen des Verstorbenen, seinem früheren Verlangen gemäß öffentlich in der Kirche vollziehen ließen, ist nirgends gesagt. Dagegen ist bekannt, daß sie in jenen Tagen Verfügungen getroffen haben über den Bau eines neuen Klosters zu St. Lutzen, über Zusammenstellung der vorhandenen Kapitalien, Einkünfte und Vorräte, über Aufzeichnung der gesamten nicht zum Fideikommiß zählenden Hinterlassenschaft, über die Inventarisation der zur Burg Zollern gehörigen Einrichtung an Waffen und Hausrat und über die Vermögensauseinandersetzung und Abteilung, welche nach gehaltenem Dreißigst stattfinden sollte.

Dem Geschichtsfreunde sind nun die damals aufgestellten Inventarien oder Verzeichnisse „der fahrenden Hab" besonders bemerkenswert. Dieselben gewähren interessante Einblicke in den Vermögensstand des Grafen Eitelfriedrich, der bei seinem Regierungsantritt nicht besonders glänzend gewesen sein mochte, und dann hauptsächlich auch in die häusliche Einrichtung der Schlösser zu Hechingen, Rottenburg, Burladingen und auf Zollern. Sie führen uns von einem Gelasse zum andern und zeigen uns Kleider, Betten, Bett- und Weißzeug, Silbergeschirr, Geräte, Rüstzeug, Waffen 2c., kurz all die vielen Dinge, deren Kenntnis zu einem getreuen Bilde vom häuslichen Leben des Grafen unentbehrlich ist. Außerdem benennen sie die ausgeliehenen Kapitalien, die jährlichen Einkünfte, sowie die Erträgnisse und Vorräte in den Kellereien, Schäfereien, Einnehmereien u. dgl. Dagegen übergehen sie „die lebend Hab" (Pferde, Rindvieh, Schafe), Gebäude, Maiereien und Forsten, weil diese Stücke zum unveräußerlichen und unteilbaren Stammgut gerechnet wurden. Das Aufgezeichnete begründet indessen schon vollständig den Ausspruch: Graf Eitelfriedrich II. war auch für seine Familie ein vortrefflicher Herr von allseitiger Einsicht, und bei großer Prachtliebe doch ein vorzüglicher Haushalter, nach dessen Tode Überfluß an Vorräten aller Art und bedeutender Reichtum vorgefunden wurde. Wir lassen nun die Bau- und Teilungsbestimmungen samt den Verzeichnissen folgen.

## 1. Bau- und Teilungsbestimmungen.

**1512. Juni 26. Außen: Wie der buw des closters angeschlagen, och wie es mit der taylung gehalten soll werden.**

Zum buw des closters vnd den anzuschlahen, darob zu sein[1]) vnd den trewlich zu fürdern, ist durch die testamentarien mit wissen vnd willen graf Franciscus nachuolgend personen verordent. Zum anschlahen sint verordent bayd gardion Tüwingen vnd Löwemberg, vnsers gnedigen hern herzog Vlrichs buwmaister, oder wien sin fürstl. gnad darzu verordent, mit sampt graf Franciscus, oder wien sie gern darzu beschaydet. Ob dem buw zu sein vnd das gelt inzunemen vnd vszugeben, vnd daß die werkmaister vnd tagloner flyßlich arbayten, sollen sin, Balthais Kilmayer, Claus Held, vnd soll Clas Held das gelt ynnemen vnd vsgeben.

Item, graf Franciscus soll mit dem pfarrer handeln, damit die künftigen brüder vnd die pfarrer zu Hechingen der pfarrlichen recht halb zufriden gestellt werden, vnd das thun mit wissen vnd willen des gardion, nachmals das alles zu Costenz bestetten lassen.

Item, das jubelgelt[2]) soll gezalt vnd hinder maister Micheln, den techant vnd maister Hansen, den pfarrern gelegt werden, die es Clasen Helden zu dem buw geben sollen.

Item, die buwmaister vnsers gnedigen hern vnd der gardion sollen ob der gotzzierd[3]) sin, vnd dannen reden, wie die clayder (des verstorb. Grafen) darzu verordent werden.

Item, zu taylung des silbergeschirrs soll maister Caspar von Stuttgarten vnd Bastion zu Rottenburg verordent sin. Zum korn zu taylen soll der vogt von Tüwingen ain geschickten ordnen vnd yeder her ouch ainen geben. Vff dem schloß (Zollern) soll buchsen, husraut vnd anderes verzaychent werden. Zu der rechnung, was an der varend hab abgezogen werden soll, soll von den testamentarien ain vnd von yedem hern von Zolr auch ainer geordent werden.

## 2. Inventarien, graf Eitelfriderichs zu Zollern, des eltern verlassen hab.

### a. Zu Trier.

**Verzaychnus, was nach graf Eitelfriderichs zu Zollern tödtlichen abgang zu Trier in seiner camer funden worden.**

1512. Juni 20. Als graf Itelfriderich von Zolr, seliger gedächtnus zu Trier mit tod abgangen ist, sint nachgemelte stuck in siner camer funden vnd vffgezaychent.

---

1) Darobsein = als Aufseher, Leiter, Beschützer, Arbeiter, über etwas gesetzt sein.

2) Jubiläums-, Opfer- und Ablaßgeld, welches hauptsächlich zur Bekriegung der Türken gesammelt, aber auch zu andern frommen Zwecken verwendet wurde.

3) Kirchenschmuck.

Item [1]) 10 eßsilber, 11 beller, 9 leffel, 2 wasserbeckit, 2 kenntlin, damit man wasser gibt, 2 glat fleschen, 2 knorot [2]) fleschen, 6 welscher schalen, 2 glat schalen, 5 knorot schalen mit kurzen fiessen, 4 knorot schalen mit hohen fiessen. 2 hoch glat becher mit deckeln, vnd 9 glater becherlin darin, 2 hoch knorot becher mit deckeln vnd 8 klainer becherlin darin, 2 kibel, 1 kelchlin. Dis alles hat man zu Hechingen vsgefiert.

Item 1 schwarz damastin schuben [3]) mit ainem zoblin [4]) futter, 1 schwarz damastin rock mit ainem schwarzen futter, 1 schwarz samatin schuben mit ainem marderin futter, 1 schwarzen samatin französischen rock mit ainem luchsin futter, 1 wyß damastin schuben mit ainem katzenfutter, 1 grauw samatin schuben, 1 grauwen wullin wappenrock, 1 grauwen wullin rock mit ainem fuchsin futter, 1 grauwen damastin lybrock mit ainem wyßen krepffin [5]) futter, 1 schwarze samatin schuben mit ainem wyßen hermelinfutter zu Trier gemacht, 1 schwarze samatin ainfache schub, mer 1 damastin schwarzen lybrock, 1 schwarz damastin wames, 1 schwarz atlassin wames, 1 schwarzen wullin Rock mit guldin verwilst [6]) 1 samatin baret [7]) mit marder gefiettert, 2 schwarz samatin baret, 1 roten sydin hut, [8]) 1 wyße genete Hussecken [9]), 1 schwarzen wullin rock, 1 überzogen nachtbelz, 1 bollnischen belz, 1 blauw dirkische deckin.

Also haben mins gnedigen hern von Zoller säliger gedechtnus diener, wie obstet anzeigt, das bezeug ich doctor Lamparter, canzler, mit aigner handschrift. Trier, Sontag nach Viti. 1512.

## b. Zu Hechingen.

**Verzaychnus, was im schloß zu Hechingen funden.**

1512. Juni 26. Vff sampstag nach sant Johanns Baptisten tag anno 1512 haben mins gnedigen fürsten vnd hern, herzog Vlrichs zw Wirtemberg vnd Deck, grauen zw Mumpelgart ꝛc. gesanten, nemlich junkher Lawrenz von Westerstetten, hofmaister vnd Treytwein Vayhinger, secretarius, ouch meine gnedigen hern, graf

---

1) In den Verzeichnissen steht vor jedem Gegenstand: Item, was hier der Raumersparnis wegen ausgelassen wird; auch beginnt dort jedes Item mit einer neuen Zeile, was hier aus demselben Grunde unterbleibt. Die Zahlen geben wir mit arabischen Ziffern.

2) Mit Buckeln versehen.

3) Schopen, Juppe, Jacke, weites Oberkleid.

4) Von Zobelpelz.

5) Gekreppt, von lockerem, krausem Zeug.

6) Mit Wülsten versehen, umsäumt.

7) Männerhaube.

8) Erbkämmererhut?

9) Weiter, mantelartiger Hausüberrock, überhaupt Überkleid.

Cristoff von Werdemberg vnd zum Hailigenberg, dergleichen her Jerg Truchseß, freyherr zw Waldpurg, als mitteſtamentarien mins gnedigen hern graf Jtelfriderichs von Zollern leblicher gedechtnus, in abwesen mins gnedigen hern Schengken Cristoffen von Lympurg, des bemelten graf Jtelfriderichen verlassen hab vnd gut inuentirt vnd vffgezaicht, wie daz von stuck zw stuck hernach bestimpt vnd von minen gnedigen hern, Franciscus Wolfgang vnd hern Joachim, grauen zu Zollern gebrüder, in abwesen irs bruders, graf Jtelfriderichen, ir ret vnd amptleut zw Hechingen vff obbenannten tag angezaigt vnd fürgelegt ist, vngeuarlich.

**Ausstehende Kapitalien, Einkünfte und Hausrat.**

Sein gnad hat vff mein gnedigen hern herzog Vlrichen zu Wirtemberg nach lut des schultbriefs 16000 guldin hoptguts (Kapital) vnd 800 guldin gült (Zins) vff Schalzburg verschriben. Me 25 guldin gült (von 500 fl. Kapital) von dem bawgelt, so sein gnad hern Hans Casparn (von Bubenhofen) gab,[1]) herrürende. Daneben hat ouch sein gnad ain burghut vff demselben schloß, wie daz vorangezogener pfandtbrief anzaigt.

10 000 glb. hoptguts vnd 500 glb. gült vff meins gnedigen hern marggraf Friderichen von Brandenburg.

10 000 glb. hoptguts vnd 500 glb. gült vff den Welsern zw Augspurg.

10 000 glb. hoptguts vnd 500 glb. gült vff dem stift zw Augspurg.

10 000 glb. vff mein gnedigen hern herzog Vlrichen, darumb noch dhain verschribung vffgericht ist.

Aber 10 000 glb., die ime benemter mein gnediger her herzog Vlrich von wegen kais. Majest. gelten soll.

9000 glb., so ime kays. Majest. vff dem zoll verschrieben hat, lut den brief.

2000 glb. hoptgut vnd 100 glb. gült vff graf Lwdwigen von Öttingen, welcher schuldbrief vff die stat Reutlingen gestellt ist.

2000 glb. hoptgut vnd 100 glb. gült vff der stat Reutlingen.

300 glb. gült (von 6000 fl. Kapital) vff der stat Reutlingen rychssteur nach lut der brief.

1000 glb. hoptgut vnd 50 glb. gült vff Hohinloe.

Sum 86 500 guldin hoptgut (vnd 4325 glb. gült).

---

1) Burghut und Baugeld waren seit 1481 im Pfandbesitz der Herren von Bubenhofen, von welchen sie Eitelfriedrich II. 1510—11 einlöste. Die Feste Schalksburg wurde durch Vertrag der zollern'schen Erben d. d. 15. Juni 1520 dem Grafen Eitelfriedrich III. als Wohnsitz eingeräumt.

So hertrigt die herschaft Zollern 3000 gld., Haygerloch 1000 gld., Spitz 300 gld., alles nach lut seiner gnaden aignen handschrift in aim bermentin zettel.

Item 26 eln 1 firtl schwarz guldin stuck[1]) vnd 4 eln rot damast mit guldin plomen.

Im schloß zu Hechingen, in meins gnedigen hern säligen kamer 1 große betstat mit aim vmbhang mit schwarz vnd weiß, darin roter adler, mer darin 1 kar.[2]) In meinr gnädigen frowen kamer 1 betstat vnd 1 karen. In der kind kamer 2 klaine betlin, 4 betstat. In der jungkfrow kamer in der newen canzly 1 betstat vnd 1 kar. In der schnecken kamer 1 betstat vnd 1 kar. In der raisigen knecht kamer 3 betstat. Ins kellers kamer 1 betstat. In der edlen knaben kamer 3 betstat. Ins kuchenmaisters kamer 1 betstat. In der silberkamer 1 betstat. In der gemalten kamer 1 betstat vnd 1 kar. In der alten canzly 1 betstat vnd ein kar. In der würkknecht[3]) kamer 1 betstat. Ins kochs kemerlin 1 bet. Item 43 stuck der wyßen dappyssery[4]) vnd 2 gelbe mit bildern.

## c. Zu Zollern.

**Vff hohen Zollern ist dis nachuolgends funden.**

Item, vff Zoller im obern gewelb stet ain truch, darin ist jubelgelt. Darby ain klains trüchlin, ist als man achtet ouch gelt.[5]) Dis baid truchin sein mit meins gnedigen hern herzog Vlrichs secret verbitscht. In der capell, in ainer aychin, schwarzen, beschlagen laden brief, daz erbchamrer-amt vnd andershalb, ist verbitscht.

Silbern geschür ouch vff Zollern in ainer truchin funden: 4 fleschen, 5 kanten, darunter ist aine vergult, 7 vergulter, hoher, verdeckter[6]) becher, 1 vergulter becher, der nit verdeckt ist, 3 vergult schurn,[7]) 2 verdeckt, vergult kepf,[8]) 1 verdeckter sulberin kopf, 1 confectschür mit ainem cristallin fuß, 2 verdeckt sulberin becher, 4 verdeckt nider becher, 3 verdeckt sulberin becher, 1 onverdeckten sulberin becher mit raifen, 2 meßkentlin,[9]) 3 klain sulberin schalen, 15

---

[1]) Mit Goldfäden durchwirkter Stoff, Kleiderzeug; Leibstuck = Weste.

[2]) Kistenartige, enge Bettstatt, Bettkorb, Rollbettstatt.

[3]) Knecht für gewöhnliche Arbeiten im Gegensatz zu Kriegsknecht, raisiger Knecht.

[4]) Eine Art Teppicharbeit mit eingewirkter Bildnerei zur Wandbekleidung, Tapeten, Vorhänge.

[5]) Eitelfriedrich hat eine große „parschaft verlassen, ob den zehen tausend guldin uf dem schloß Zollern, sodann dreißig tausend guldin bei der statt Reutlingen hinderlegt.“ Zimr. Chr. II, 459.

[6]) Mit Deckeln versehen.

[7]) Weite Trinkgefäße, Humpen, Becher, auch Schüsseln.

[8]) Plural von Kopf, halbkugeliger Trinkbecher mit einem Fuß.

[9]) Zum Aufstellen des Opferweins und Wassers beim Lesen der hl. Messe.

sulberin leffl, 1 große sulberin schür, 1 wasser kentlin, 1 wasser- vnd 1 handbecken, 1 verdeckt wasserkentlin, 4 sulberin leuchter, 1 vergulte krus[1]) mit 1 sulberin rerlin, 2 sulberin blatten zum confect, 6 sulberin knerret, verdeckt, hoch becher, 4 verdeckt hoch sulberin becher, 3 verdeckt sulberin schurn, 35 drinkbecher mit vergulten raifen, 8 sulberin gebelin, 1 zwsamen gegossen sulberin zawn,[2]) vff 17 mark, 2 glat, verdeckt sulberin becher, 3 sulberin deckl, darzw man nit becher funden, 12 ganz weiß drinkbecher, 1 salzfaß, 4 par tischmesser. So ist ouch da ain tenny[3]) beschlagen trüchlin, darin brif ligen sollen, ist nit offen gewesen vnd also verbitscht. Item, ain aychin trüchlin mit rotgefarbtem beschlicht,[4]) ist vffgeschlossen vnd darin funden brif, etlich hailtump,[5]) taschen, klainot vnd anderes; alles wider darin gelegt, beschlossen vnd verbitscht. Ain swarz ysne truchen, darin brif, ist verbitscht.

Was vff Zollern gefunden von bettgewand vnd leinwadt: 1 groß bett, 11 gastbett, 21 gesindbett, 3 karrenbett, 2 gutschbett.[6]) Item, 7 gastpfulwen, 13 gesindpfulwen, 3 große küssin, 15 pflum-federküssin groß vnd klain, 18 gesindküssin, 26 schefin deckin, darvnder sind 4 guter, 27 sergen,[7]) 2 alt side gelter,[8]) 1 wysser golter. Item, 8 gastlinlachen sind ain wenig gut vnd 9 besen, die nit gut sind, 7 geweckłete[9]) dischdiecher, 5 schmaler dischdiecher, 8 beser dischdiecher sind gar kain nutz, 7 vmbleg-zwehelп,[10]) 18 hant-zwehelп,[11]) 31 gesindlinlachen sind gar kain nutz.

Im zwghus vff Zollr ist funden: 1 quartan,[12]) 1 trackenkopf[13]) schüßt 10 Pfd. ysen, darby 105 kugeln, 2 chamerbuchsen[14]) schußn 15 Pfd. ysen, 5 schlangen,[15]) 5 halbschlangen, 2 alt stainbuchsen,[14]) 2 bockbuchsen,[14]) 1 alt buchslin stet Wirtemberg vff, 4 kurz ysin buchsen, 2 gebrochen schlangen, 187 hawkenbuchsen,[14]) 149 hant-buchsen,[14]) 9 zentner buluer, 71 stechlin begen, 60 armbrost, 6 windin,[16]), by 200 krepsen.[17])

---

1) Krause, henkelloser, geriefter Krug.
2) Masse, Metallklumpen von eingeschmelzten Geräten.
3) Tannenes, aus Tannenholz.
4) Beschläge. 5) Heiligtum, Reliquien.
6) Lotterbett, gepolstertes Ruhebett.
7) Decken oder Unterlagen aus Wollenstoff mit Leinen, auch Säcke zur Aufnahme der Flaumfedern.
8) Plural von Golter, gefütterte Steppdecke auf das Bett.
9) Mit eingewebtem, rautenförmigem Gebilde.
10) Tellertücher, Servietten. 11) Handtücher.
12) Kartaune, Viertelskanone, kurzes, dickes Geschütz.
13) Kanone mit weitem Rohr.
14) Kammer-, Stein- und Bockbüchsen sind schwere Feuerschießwaffen, meist auf Gestell oder Rädern, Haken- und Handbüchsen kleinere.
15) Langröhrige Kanonen.
16) Zum Spannen der starken Armbrustbogen.
17) Brustharnisch in Plattenform, Vorderteil des Küraß.

## d. Zu Rottenburg.

**Verzaychnus, was zu Rottenburg im schloß funden, Sonntag nach Joh. Bapt. 1512.**

1512. Juni 27. Landschriber Nisius[1]) hat vff Sonntag nach Johanns Baptistä alles das, so zu Rotenburg im schloß vorhanden ist, vff gezaychent in anno 1512.

Im kasten: 1 wapenrock, schwarz mit aim berlin[2]) Endris kreuz gestickt vnd die ermel mit drein M, mer 1 schwarzen samatin wapenrock mit aim guldin Endris kreuz, der leib oben samatin vnd die schos vnden atlassin mit guldin M, 1 guldin französisch stuck,[3]) 1 brauwnen samet mit guldin blomen, mer 1 bolendische[4]) huseck von gold, grien vnd roter musierung.

In der kamer ob der schneidery: 4 beschlagen, türkisch sebbl vnd schwerter mit gold, 1 bolch beschlagen mit aim guldin ortpenblin,[5]) 30 schwerter, messer, rapier vnd ander durch ainander vnd 1 betstatt.

In meins gnedigen hern säligen kamer: 1 bettschat mit aim blaw samatin vffschlag vnd 1 schaltbetlin. In meiner gnedigen frowen kamer: 1 große betstatt, mer 1 klains betschatlin. In der junkfrow kamer: 2 betstatt. In der kindkamer: 3 betschtat. Ob meins gnedigen hern kamer, in aim kemerlin 1 betschtat vnd 1 karr.

In der ellenkamer: in der leiwatkamer sind zwen zwifacht kaschten vnd 2 einfach kaschten; darin ligen die auffchleg, betgewand, leinwat vnd anders, des man nit beschriben kann, hat landschriber verpitschaft vnd die kamer verschlossen.

In der harnaschkamer: 1 betstatt, 1 karr, mer 4 küriß,[6]) 31 krepes, 46 spieß hauben, 19 armzüg, 9 par knew bickele,[7]) 8 par thieling,[8]) 17 par hendschuch, 6 stehelin bogen, 3 fecht settel, 4 helbarten,[9]) vnd zu buschel[10]) vngefaßt klingen vnd anders vil, des nit beschriben ist.

Im alten haus in der kamer: 1 betstat mit aim vffschlag mit seidin fligl, mer 1 betschatlin, 1 bet ins Diuwlins kamer, 2 betstaten in der stainkamer, 1 betstat ins kellers kemerlin, 1 bet auf dem thorstiblin.

---

1) Dionys.
2) Von Perlen.
3) Zeug, Stoff.
4) Polnisch.
5) Beschläge an der Scheide.
6) Brust- und Rückenharnisch.
7) Buckeln zum Schutze der Kniee, Kniestücke der Rüstung.
8) Diechling, Rüstungsteile, welche die Oberschenkel decken, Schenkelwehren.
9) Spieß mit einer Art Beil darunter.
10) Bund, Haufen, viele.

## e. Zu Burladingen.

**Verzaychnus vom husrat zu Burlendingen.**

1512. — Der husrat zu Burladingen im nüwen vnd alten schloß begriffen, vffgeschriben von dem Hermann vnd vogt, in beywesen des hern Stoffeln, des pfarrern vnd Nislus von Hächingen, im 12. jar. samstag vor . . . .[1])

Im thurnstüble gen Gosselfingen[2]) heinab, in der kamer darbey: 1 geschnittne bettlad, darin 1 bett vnd 2 pfulben vnd 1 karrenbett, 1 karr vnd 1 schwarz vnd wiß syde zelt ob dem bett. Im thurnstüblin ob dem thor meins gnedigen hern: 2 bett vnd kain bettlad, 1 disch im stüblin. In meins gnedigen hern kamer: 1 bettlad vnd 1 bett vnd 1 pfulb vnd 4 kysse, 1 karr vnd 1 bett darin vnd 1 klain pfulb vnd 1 wißline zelt ob dem bett vnd 1 strowsack. In meins gnädigen hern stuben: 1 rotluberin raisbett vnd 1 rotküssin, 1 tisch vnd 1 vmgenden sessel,[3]) 1 bettlad in Jägerhännslins kamer vnd 1 küsse. In Hanns Ruffen kamer 2 bettladen und 2 bett darin vnd 1 pfulb vnd 2 küsse vnd 1 gefieterte serg mit grien vnd roten schtrichen an orten vnd 3 yben[4]) vnd 2 griene vogelror, 1 strowsack vnd 1 trenzkachel.

Item, in meins gnedigen hern kamer von Hohenloch[5]) 1 bettlad vnd 1 bett darin (sagt Jägerhännslin das bett sy sin) vnd 2 pfulben vnd 3 küsse vnd 1 strousack vnd 1 karrn vnd 1 bett darin vnd 1 strowsack vnd 1 wißline zelt mit gelen, rot vnd blaen wolken, 1 bese serg, 1 spilbrett, 1 stürßine brünzkachel.

In meins gnädigen hern von Auspurg[6]) kamer: 1 bettlad vnd 1 großbett darin, vnd 1 pfulb, vnd 4 küsse, vnd 1 karr vnd 1 bett darin, vnd 2 küsse, vnd 1 strowsack, vnd 1 gefieterte serg, 1 rot vnd gelen abgeneten golter vnd 1 schwarz vnd wissen geneten golter, vnd 1 roten vmwerfen kotzen,[7]) 1 große bese deck mit gevesen,[8]) 1 zelt ob der bettlad mit blümen, mit 4 fligeln vnd mit schwarzen vnd

---

[1]) Scheint ooli zu heißen, kann aber doch nicht wohl Sonntag oculi sein, weil dieser schon im März war, während die Aufnahme der Verzeichnisse erst gegen Ende Juni angeordnet wurde.

[2]) Gauselfingen, südöstlich von Burladingen gelegenes Dorf.

[3]) Schaukel- oder Fahrsessel.

[4]) Bogen, Armbrust.

[5]) Albert von Hohenlohe war Eitelfriedrichs Tochtermann. Er besuchte seinen Schwiegervater wohl manchmal und hatte deshalb im Schloß zu Burladingen, wo dieser zur Jagdzeit oft wohnte, eine eigene Schlafkammer.

[6]) Bischof Friedrich von Augsburg ließ um 1500 das neue Schloß zu Burladingen erbauen und mit schöner „in Teutschland selbiger Zeit ungewohnlicher Manier von Gallerien und Altanen" versehen. (Pflumern).

[7]) Grobes, zottiges Wollzeug, Decke oder Überwurf davon.

[8]) Gefäsen, Fasen, Fransen, Einfassung.

wissen vasen,[1]) vnd 1 ainfalt[2]) deck, ist wie die zelt, 1 brünzkachel vnd noch 1 brünzkachel hat Jägerhännslin. In meins gnädigen hern von Auspurg stuben:[3]) 1 dysch.

In küchenmaysters kamer: 1 bettlad vnd 2 bett, vnd das ain on ain ziechen, vnd 1 küsse on ain ziech,[4]) 1 schwarzen, wissen golter, vnd 1 gar bese serg. In der gesindstub: 6 disch. In Jägerhännslins stuben: 1 bettledlin vnd nichs darin, 1 disch, 1 deckbett hat Jägerhännslin in siner kamer.

In der kamer, da Jägerhännslin vor ingelegen ist: 1 trog darin lit 1 rote deck vnd 1 grien vnd rot vnd geler depikt[5]) mit gylgen,[6]) vnd linwatt, 3 par herren linlachen,[7]) 5 par lynlachen den edellyten in die karrn, me 3 großer lynlachen, 1 schefe raisbett mit 4 fasen, 1 schwarze arrasse[8]) zelt yber 1 bett. 1 gemfierte[9]) zelt mit blůmen, wie die in meins gnädigen hern von Auspurg kamer, on fligel, me 1 küsse on 1 ziechen, 1 fast bese serg, 2 herrn disch diecher, 7 gesind disch diecher, 4 zweheln vnd 1 bese.

Item, an zinngeschirr: 12 großer zinn, 16 klainer zinn, 15 zine becher, 18 blechine becher, 7 klaine blechzinn schüsseln, 1 bleche fischmult, 2 bleche bechin,[10]) 1 große zine fischblatt, 3 zine gestrüpt[11]) fleschen in ainem futter, 1 gestrüpte flesch, ist zine, 1 flesch on ain strüw ist verlorn mit ainer kettin, 1 bese blechkant, me 2 groß blechkanten, 2 große meßne handbecken, me 2 messine gießfaß darzů, das ain mit aim brustbild, me 1 messe zwachbecke,[12]) 2 groß messe lüchter, yetweder mit 3 eerern,[13]) me 5 lüchter, yetweter mit aim fivr,[14]) 2 stürze brunzkachel.

Item me: 2 berren[15]) zu vischen, 1 groß sturze flesch, behebt 7 maß, 3 groß erin hefen vnd 1 klains, 3 groß küpferin herd hefen, 2 küpferin herdhefen sind klain, 2 klain herdkesselin, 2 yse herdramen,[16]) 2 lange bratspieß, 1 bankschab, 1 große fischpfann, 3 klainer pfannen, 1 rosch, 1 fürhaken, 1 mayrsel,[17]) 1 großen ysin anrichtleffel, 1

1) Fransen.
2) Einfach.
3) Die Bischof Friedrich bei seiner Hieherkunft ehemals bewohnte.
4) Überzug über den Sack oder Schlauch, der die Federn enthält.
5) Teppich.
6) Lilien.
7) Leinene Betttücher zum Darausliegen.
8) Von leichtem Wollengewebe.
9) Vierteilig, gevierteilt.
10) Becken.
11) Gestreift, gerieft, rauh, gefurcht.
12) Waschbecken.
13) Öffnungen zum Lichteinstecken.
14) Feuer, Lichtöffnung.
15) Kleines Fischnetz, an einer Stange befestigt.
16) Gestell mit Füßen zum Feuer darauf machen
17) Mörser.

wassergelten mit ainem lid,[1]) 1 flügelwedel. Item, 1 spißtrog[2]) in aim klaine küchelin, 22 blechschüssl in Jägerhännslins kamer, da er in gewesen ist im nüwen schloß.

Item, husrat im alten schloß, wie nach stat: 2 bettladen vnd 4 bett darin vnd 3 gelter, sind wißer vnd schwarzer, 2 pfülben, hat der ain kain ziech, me 4 küsse, 1 schefine bese deckin, me 3 fast bese sergen, 1 fast groß weschkessel, 1 mettel[3]) herdkessel, 1 klains herdkeßlin, 2 keckpfannen,[4]) 2 klaine pfendlin, 1 anrichtleffel, 1 schommleffel,[5]) 2 hackmesser, 1 zine gießfaß, 2 rott stüfel, sind meins gnädigen hern graf Josen gewesen in loblicher gedechnus, 1 gefierten[6]) disch, 1 langen disch, kompt von Helstain,[7]) 1 tischlachen,[8]) ist nichs wert, 3 alter treg, 2 helen,[9]) 2 Hächinger fiertail,[10]) ist das ain kain nitz, 1 Reutlinger fiertail, 1 Tüwinger fiertel, 1 hebysen, 1 tryfüß,[11]) 2 klaine salz zinlin.[12])

## 3. Vorräte und Erträgnisse in den Kellereien, Schäfereien und Einnehmereien.

**Aller amptleut restanzen.**

Der keller[13]) von Haygerloch plipt an gelt 75 Pfd. 1 schl. 1 hlr., an roggen 621 malter 2 fiertel, an vesen 1645 mltr. 10 frtl., an habern 993 mltr. 1 frtl., an gersten 14 mltr. 2 frtl., an erschen 5 fiertel.

Im kellerampt zu Hechingen ist der keller schuldig: an korn 2666 malter 4 fiertel, an emer 46 mltr., an gersten —, an roggen —, an habern 233 mltr., an kernen —, an wein 158 omen.

In Hermanns scheferey hat die nutzung das jar thun: 285 guldin. Dagegen ist auf die scheferey gangen 134 guldin für salz vnd hee;[14]) so hat die haushaltung gestanden, oder daruff gangen 47 Pfd. 7 schl. 3 hl.: thut der kosten allen 164 guldin, blipt

---

1) Deckel.
2) Speistrog zum Aufbewahren von Fleisch, Butter, Salz 2c.
3) Mittelgroß.
4) Kochpfannen.
5) Schaumlöffel.
6) Vierteilig, viereckig.
7) Schloß Hölstein bei Stetten an der Lauchert.
8) Tischtuch.
9) Vorrichtungen zum Aufhängen der großen Kessel über dem Herdfeuer, eine Art langgliedriger Ketten.
10) Hölzernes Getreidemaß.
11) Kesselfuß auf den Herd.
12) Salzkorb zum Aufbewahren der Salzscheiben.
13) Einzieher und Verwalter der herrschaftlichen Einkünfte.
14) Heu.

nutzung nach abzug vorhanden 121 guldin. Darzu das rintuich,[1]) roß vnd kelber, die er gezogen hat.

Des Wollensacks schefereÿ hat zu meins gnedigen herren tail ertragen mit sampt 40 guldin waÿdgelt 133 gld. 9 schl. Dargegen ist meinem gnädigen herrn an hee vff die schefereÿ gangen zu seiner gnaden tail 140 gld., an salz 5 scheÿben ze 2 Pfd. thut 10 Pfd. Summa zu ÿberschlag 146 guldin. Zeucht mein gnediger herr noch 13 guldin. Es ist aber das jar weder schaf noch hemel verkauft in der schefereÿ.

Zu Wilflingen[2]) hat die nutzung der schefereÿ das jar ertragen: 235 guldin 3 ort. Dargegen ist meim gnd. hern vff die schefereÿ an hew vnd salz gangen 105 guldin, auf die haushaltung ist gangen allain das halb jar 16 gld. So alle ding vergleicht werden hat die schefereÿ ertragen beÿlaifig 115 gldn.

Zu Ensißhaim,[3]) da ist hut vnd har hinweg.

Der vogt zu Burladingen plibt an korn 476 malter, an gersten 23 mltr. 4 fiertel, an habern 619 malter.

Der schulthaiß zu Hechingen plipt in seiner rechnung 562 guldin 9 heller.

Der zolmaister plipt meinem gnädigen herrn 163 guldin 4 schl. 5 hlr.

Zu Rottenburg ist an roggen vnd vesen 2184 malter.

Item die herrschaft gibt jährlichs zins 2201 guldin, so seint wachint schulden vorhanden.[4])

---

## IV.

## Verschreibung der Söhne des verstorbenen Grafen Eitelfriedrich II. von Hohenzollern, wegen Ausführung der letztwilligen Anordnungen ihres Vaters.

(Staatsarch. Stuttg.)

Wie wir aus den oben unter Nro. II. mitgeteilten Urkunden wissen, hat Graf Eitelfriedrich II. von seinen Söhnen ganz bestimmt und entschieden verlangt, daß nach seinem Tode der Regierungsnachfolger vor Übernahme der Regierung und Verwaltung des zollerischen Stammgutes, und dessen Brüder vor dem Antritt der Erbschaft, den Testamentsvollstreckern in Beisein vieler anderer Personen mit einem Eidschwur versprechen sollten, seine letztwilligen Anordnungen genau

1) Rindvieh.
2) Pfarrdorf bei Rottweil.
3) Hofgut, zur Bürgermeisterei Berenthal, OA. Sigmaringen, gehörig.
4) Ungefähr 44 000 fl.

auszuführen und unverbrüchlich zu halten, und daß sie sodann dieses eidliche Versprechen auch durch Brief und Siegel bekräftigen sollten, und zwar so, „wie dann ain copey gestellt ist“, d. h. nach einem von Eitelfriedrich II. selbst aufgesetzten Formulare. Von der Ableistung des geforderten Eides ist uns nichts Näheres bekannt, wohl aber von den angeordneten Verschreibungen. Diese wurden am 3. Septbr. 1512 bei Gelegenheit der Hinterlassenschaftsteilung, zu welcher sich nicht nur die zollerischen Erben, sondern auch die Testamentarien in Hechingen versammelten, ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt. Wir teilen sie hier in soweit mit, als sie Anordnungen des Grafen Eitelfriedrich enthalten, nämlich 1. das Versprechen des Grafen Franz Wolfgang von Zollern, er wolle das geplante Kloster zu St. Lutzen bauen, sowie die Legate und Schulden bezahlen und 2. die von Eitelfriedrich vorgeschriebene Erb- und Hausordnung oder Erbeinigung, welche seine drei hinterlassenen Söhne Franz Wolf, Joachim und Eitelfriedrich anerkannten und einzuhalten versprachen.

**1. Wie sich Graf Franz Wolfgang zuo Zollern gegen seins herrn vaters seligen testamentarien verschrieben hat, das barfüßer closter zuo sant Lutzen zu bawen, die schulden, gulten vnd legaten lut testaments zuo bezaln; darumb er zu vnderpfand eingesetzt die gulten (Zinse), so er vff dem fürstentumb Wirtemberg hat.**

1512. Septbr. 3. — Wir Franziskus Wolfgang graue zu Zollern, des hailigen Romischen richs erbcamerer vnd hauptman der herrschaft Hohenberg, bekennen für vns vnd vnser erben vnd thun kunt meniglichen: Nachdem der wolgeborn vnser lieber herr vnd vater, herr Eitelfriderich graue zu Zoller, kaiserl. Majest. hofmaister vnd des hl. Röm. richs erbcamerer vnd hauptman der herrschaft Hohenberg, säliger gedechtnus gewesen, ain testament hinder ime verlassen, das wir zu halten vnd zu volziehen, samt vnsern brüedern angenomen vnd zugesagt haben, dem durchleuchtigen, hochgepornen fürsten vnd herrn, herrn Vlrichen herzogen zu Wirtenperg vnd Teck, graue zu Mumpelgart ꝛc. vnserm gnedigen herrn, vnd den wolgebornen herren, herrn Cristofeln grauen zu Werdenberg und Hailigenperg, vnd herrn Cristofeln herrn zu Lümpurg, des hl. richs erbschenken vnd semperfry,[1]) vnd herrn Jörgen Truchsässen zu Walpurg fryen, vnsern lieben vettern vnd schwager, als executoren vnd vollziehern des gedachten vnsers herrn vnd vaters testament. Diewyl dann in craft der taylung, so wir brüeder mit ainander vff heit dato, mit wissen vnd willen der testamentarien vnd executoren angenomen haben, uns grauf Franzcischken gepuret vnd wir schuldig sind, das reformirt borfußer closter, so vnser vater säliger zu sant Lutzen verordnet hat, zu bawen, alles lut des testaments, auf vnsern costen

[1]) Reichsunmittelbar, vom höchsten Stande der Freiherren.

vnd schaden, mit steur des jubelgelts [1]) vnd dem (Vermögen), so die schwestern [2]) etwan daselbs gehabt vnd noch vorhanden ist; demgleichen die schulden, gulten vnd legata vnsers vaters säligen zu bezalen, entrichten, ablösen vnd ausrichten, alles laut vorgemelter taylung vnd testaments. Demnach gereden vnd versprechen wir graue Franziskuß, gedachtem vnserm gnedigen fürsten vnd herren, herzog Vlrichen vnd vnsern herren vnd fründen, den executoren bey guten, rechten, waren trewen, im wort der warhait, daß wir sollen vnd wollen das closter one verzug auf vnsern costen, wie obstet, bawen, wie wir durch die testamentarien beschayden oder durch die, so sy darzu verordnen werden, die korngult anzögen, dauon die brüeder, so sy mangel an brot hetten, das mögen bekomen; dergleichen alle jar drew guter grawer tuch verordnen, damit sy clayder haben, vnd ob sy der nit notturft, die sonst vmb gottes willen geben, laut des testaments. Vnd damit vnser testamentarien vnd meniglich des sicher syen, so machen wir darumb zu rechten vnderpfanden die gulten, so wir auf vnserm gnedigen herren herzog Vlrichen haben, die wir dann darzu verordnen, so vil man der notturftig wurdet. Wir sollen vnd wollen one verzug ander legata vnsers herrn vnd vaters säligen bezalen vnd ausrichten vnd die schuldner [3]) sunderlich nach vnserm vermögen vergnuegen vnd bezalen, darzu die gulten ablösen, wie wir durch die testamentarien gehaißen vnd beschayden werden, vnd dem also nachzukomen. Zu merer beuestigung haben wir vnser aygen insigel an disen brief gehenkt vnd mit vnser hand vnderschriben vnd den executoren zu iren handen geben. Vnd wann wir alles das, so hie geschriben stet vollzogen haben, soll dise verschrybung tod vnd ab syn, vnd diser brief vns wider zugestellt werden. Geben zu Hechingen vff frytag vor natiuitatis Marie, nach Cristi vnsers lieben herren gepurt tausent fünfhundert vnd zwelf jaren. (Unterschrift und Siegel.)

**2. Vertrag zwischen den grafen Franz Wolfgang, Joachim vnd Eitelfritzen von Zollern, gebrüdern, wie es laut dem letsten willen irs vaters säliger gedächtnus, zwischen den grafen von Zollern mit iren grafschaften von erben zu erben gehalten soll werden, auch wie die frölin von Zollern ausgestattet werden sollen.**

1512. Septbr. 3. — Wir Franziscus Wolfgang, Joachim vnd Itelfriderich, gebrüeder, grafen zu Zollr, des hail. Röm. reichs erbcamrer, bekennen für vns vnd vnser erben vnd thun kunt aller-

1) Das zur Bestreitung eines Türkenzuges gesammelte Ablaßopfergeld durfte später, da der Zug nicht zu stande kam, zu andern frommen Zwecken verwendet werden.

2) Im 14. Jahrhundert bestand auf dem Gottesacker bei der alten Pfarrkirche zu St. Lutzen ein Frauenklösterlein, oder Beguinenhaus, von welchem außer einem alten Gebäude auch noch Gärten und andere Feldgüter vorhanden waren. 3) Gläubiger.

meniglich mit vnd in kraft dis briefs: Daß wir betracht vnd zu herzen genomen haben die erlich vnd nutzlich handlung, fürderung vnd getrüw väterlich fürsehung mit merung der ern, würden vnd guts, so der wolgeborn herr, herr Itelfriderich graffe zu Zöllr, des hail. Röm. rychs erbcamrer, Röm. kaiserl. Mayestat hofmaister vnd houptman der herrschaft Hohemberg gewesen, vnser herr vnd herzlieber vater säliger gedächtnus, im selbs, vns vnd vnserm namen vnd stamen zu gut erlangt vnd überkomen hat, daß wir vnd vnser erben im dankpar sin söllen vnd wöllen. Vnd nachdem sin letster will vnd maynung geweßt, diewyl durch onordnung vnd widerwillen vnser voreltern, graffen zu Zollr, der nam vnd stamm sampt irer herschaft vnd güetern in minderung vnd zum tayl zerstörung des schloß Zoller, vnd zum tayl verhörgung vnd abnemung der herschaft komen, daß dann wir, sine sön vnd vnser aller manlich, erlich lybserben für vns vnd dieselben für vnd für zu öwigen zyten, von erben zu erben in guter ordnung thun vnd machen, wie es in erbfällen vnd mit vsstürung vnser töchtern vnd sunst, mit offnungen schloß vnd stett vnd anderm wie nachuolgt gehalten solt werden, damit sölicher abfall vnd schad zwischent vns vnd vnsern erben verhüt vnd vnser nam vnd stamm in vffgang komen, vnd also gehalten werde. Deshalben, so haben wir mit zytlichem, dapferm vorraut,[1]) mit fryem wissen vnd willen vnser selbs, ouch vnser herren vnd angeborner fründe, darzu vnser rät vnd ander redlich[2]) lüt raut vns veraint, vertragen, satzung vnd ordnung vnder vns vnd vnsern erben zu halten gemacht vnd vffgericht in massen, wie hiernach uolgt.

Erstlich so sollen vnd wollen wir brüeder, all dry, für vns vnd vnser manlich lybserben ainander brüderlich vnd früntlich haben vnd halten, mit rechten, wauren trüwen ainander fürdern vnd nit verlassen.

Zum andern, so soll es mit erbfällen vnd vsstürung vnser tochtern, so wir brüder vnd vnser manlich lyberben, vnd für vnd für alle grafen von Zollr haben vnd überkomen also gehalten werden: Wann vnser ainer, oder vnser manlich erben, von erben zu erben, allain ain tochter hat oder überkompt, soll er der zu eestür vnd zugelt nit über sechstusent guldin geben, oder wo er die nit by leben vsgestürt hat, soll doch ir von irs vaters gut nit mer werden zu eestür. Damit soll sie sich verzyhen[3]) vnd verzigen sin, hayssen und blyben alles väterlichs erbs vnd anfalls. — Wo aber wir oder vnser manlich erben, wie obstet, ainer zwi töchtern hette oder überkem, so soll ainer zu eestür nit über drütusend guldin von irem väterlichen gut vnd anfall vnd mit verzyhung in allweg gehalten werden wie

1) Mit zeitgemäßer, eingehender Vorberatung.
2) Rechtschaffener Leute Rat.
3) Verzichten auf weiteres Erbe, sich damit begnügen.

obstet. Wo aber wir oder vnser erben, wie obstet, ainer dry töchter hett oder überkem, vnd die verhyrate, soll ainer nit über zwaytusent guldin zu zugelt geben vnd mit verzyhung wie obstet gehalten werden. Wo aber vnser ainer oder vnser erben als maistet über dry töchtern hette, sollen allain dry in die ee (souer sie willig darzu sint) gegeben vnd die übrigen mit gotsgauben[1]) in gotsheuser oder clöster mit zimlichem lybgeding oder gelt fürsehen werden. Wir mögen ouch nach gelegenheit vnsers guts vnser töchter wol mit minderm, aber nit mit mererm vsstüren, des ouch vnser töchtern also zu benügen sten sollen.

Das überig gut, so der abgestorben graf von Zollr verlassen hat, soll alles, über das, so vnser erben nit zu gotslob vnd ere verordent haben, gefallen vnd mit siner beschwerd komen an den nechsten sinen erben, sone, bruder oder vetter, so in lyb vnd leben vnd weltlich ist, also, daß der nechst in der sipp erbe vnd die, so glych sint, glych erben des abgestorben verlassen erb vnd gut. Doch sollen die frölin ir lebenlang by iren verwisungen gehandhapt[2]) werden vnd daby rüwiglich blyben sitzen.

Wir wollen ouch, wie dann vnsers vatern maynung vnd letster will geweßt ist, daß wir Franziscus Wolfgang, als der eltost son, das schloß Zollr mit siner zugehörung vnd der herschaft, desglychen vnser manlich lybserben allweg der eltost, oder so der kainer, wer sunst der eltost graf von Zollr, das schloß Zollr vnd die herschaft erben, inmassen wie oben der erbschaft halb gemeldet, vnd das schloß Zollr mit siner zugehörung allwegen dem namen vnd stamen onuerkouft oder entrissen inhaben vnd behalten in ewig zyt, vnd das in zimlichen, erlichen buwen, vnd das, so von geschütz, husraut vnd korn, was dann zu rettung vnd vnderhaltung dem schloß dienlich ist, haben vnd halten, alles getrüwlich vnd vngeuarlich.[3])

Wölicher graf von Zollr das schloß vnd die herschaft inhat, der soll andern sinen sönen, tochtern, brüdern vnd schwestern von andern sinen gütern, lygenden vnd varenden, wo er die hat, mit vsstürung fürsehung thun, ainem jeden, wie in zimlich nach sinem vermögen ansicht, vnd soll doch mit den töchtern gehalten werden, wie obstet. — Wo aber der graf von Zollr, so das schloß Zollr inhat, vßerhalb desselben schloß vnd herschaft nichtz oder wenig andere güter hett, mag er die herschaft angrifen, damit sine kinder fürsehen, sin husfrowen verwisen vnd zu siner notturft bruchen, doch also, daß dem schloß Zoller allweg fünfhundert guldin onbeschwerter gült blyben vnd zugehören von der herschaft, damit der inhaber das schloß, das allweg by dem namen vnd stamen behalt vnd vnderhalt. Derglichen soll es mit vns allen brüdern vnd allen vnsern manlichen erben ge-

---

1) **Vergabungen, Geschenke an Kirchen oder Klöster.**
2) **Bei ihren Anweisungen, Vermächtnissen, geschützt, erhalten werden.**
3) **Ohne böse Umstände, Absichten.**

halten werden, so wir herschaften überkomen, oder die schloß haben, mit vnsern sonen vnd tochtern vnd andern vnsern manlichen erben gehalten werden, inmassen wie oben mit dem schloß Zollr vnd der herschaft gemeldet ist.

Ob ouch über kurz oder lang wir brüder alle dry sampt oder sonders vnser erben vnd nachkomen, von erben zu erben, wie obstet, die ligende güter, so wir jetzo haben oder künftiglich überkomen werden, vßerhalb des schloß Zollr (so wie obstet one entüßert by vnserm namen vnd stamen blyben soll), verkoufen oder versetzen, vßer vnser notturft oder gelegenheit wollten oder wurden, so soll der verköufer oder versetzer söliche ligende güter zuvor anbieten sinem nechsten fründ des bluts, namens vnd stamens von Zollr, ob er die vmb ain zimlich landlöufig kouf- oder versetzgelt koufen wölle. Vnd so er das annemen will vmb eegemelt kouf- oder versetzgelt, soll im das der verköufer oder versetzer für alle andern menschen zu koufen geben vnd volgen lassen. Ob aber der graf von Zollr, dem sölicher verkouf oder versatzung anzögt wer, die nit annemen wöllt, das soll er in dryen monaten dem verkoufer oder versetzer verkünden. Wo er aber das nit thun würde, hat der verköufer oder versetzer macht vnd gut recht, vnd soll das thun, so er versetzen oder verkoufen will, das ainem andern, aber dem nechsten von Zollr dieselben güter, wie vorstet, anbieten. Wo der die ouch nit will, die dem dritten, wo der nit will, dem vierten vnd also für vnd für ainem grafen von Zollr sollen die güter mit versetzen vnd verkoufen angeboten werden, damit die by dem namen vnd stamen blyben. Darumb ouch alle ligende güter, so wir brüder jetzo haben, oder wir, oder vnser erben, wie obstet, künftiglich überkomen werden, ainander verhaft vnd verunderpfandt sin sollen vnd hayßen.

Ob ouch wir oder vnser erben darüber vnser ligende güter versetzen oder verkoufen andern, vssertha1b vnsers namens vnd stamens werden, das nit sin soll, so ist sölich kouf oder versatzung nichtz vnd kraftlos, vnd soll also hayßen vnd sin, vnd dem koufer oder pfandherrn weder besäß[1]) noch aygentumb geben oder gehören, sondern soll eegemelt verkouft oder versatzt gut alsdann vff den nechsten der sipp[2]) von Zollr, ob der will, oder so der nit will, aber vff den nechsten grafen von Zollr vnd also für vnd für, wie obstet, fallen vnd komen, der es vmb den zimlichen landlöufig pfandschilling, oder koufgelt annemen mag, als des namens vnd stamens verhaft vnd vnderpfendig gut; vnd so er das gelt oder pfandschilling dem koufer oder verpfender gibt, alsdann aygens gewalts, ongefreuelt ding, das gut in sin hand vnd gewalt ziehen vnd niemen, oder wo der koufer oder pfandherr das gelt nit wöllt annemen, dasselbig hinder erlich lüt

1) Besitzrecht.
2) Blutsverwandtschaft.

legen vnd nichtzbesterminder das versetzt oder verkouft gut zu sinen handen niemen vnd nutzen, inmassen wie obstet.

Ob aber die grafen von Zollr, so das versetzende oder verkoufende gut im angeboten, ir kainer wöllt annemen in pfand oder koufwys, wie obstet, alsdann, vnd sunst nit, hat der versetzer vnd verkoufer gut macht, die ligende güter, wie vorstet, andern vsserhalb dem namen vnd stamen zu versetzen vnd verkoufen, one verhindert aller grafen von Zoller, alles getrüwlich vnd vngeuarlich. — Das alles thun, setzen vnd machen wir, wie ob- vnd nachgeschriben stot, entlich gott zu lob vnd vnserm namen vnd stamen zu ern, würd vnd vnderhaltung, der dann durch abgang zytlich güter lychtlich in abfall mocht komen.

Wir vnd vnser erben, wie vorstet, wöllen vnd söllen ouch ainander in vnsern stetten vnd schlossen offnung[1]) geben zu vnsern geschäften, doch one deß, so öffnung gibt, costen vnd schaden, vnd daß der, so die öffnung gibt, des andern, so öffnung begert, sin zu recht vnd aller billichait für sinen ordenlichen richter, wo anders der im recht ergen lasset, geuarlich[2]) nit verzichet, oder wo daz nit beschee für sich selbs zu recht mechtig sy. Doch wo der, so offnung innympt, früchten, buluer oder anderes, so im schloß ist, zu der notturft gebruchen wurde, der soll nachmals das wider in das schloß erstatten, damit die schloß allweg gerüst vnd zu der notturft gefasset syen, alles getrüwlich vnd vngeuarlich.

Wir dry brüder vnd alle grafen von Zollr erlich geporn, so jetzo sein, oder künftiglich werden, sollen vnd mögen sich schryben vnd gebruchen des titels, schilt vnd helms, graffe zu Zollr, des hailigen richs erbcamerer. Doch so soll allain der eltost, so er darzu geschickt ist, das erbcameramt verwesen vnd verwalten, er gundet dann das ainem andern sins namens vnd stamens, so am hof wer sin lebtag, oder kurzer zyt, deß er zu thun macht haben, vnd also für vnd für vs soll es gehalten werden.

Wir brüder alle dry vnd alle manlich erben vnd nachkomen sollen vnd wollen ouch den stift zu Hechingen, wie der gestift, derglychen das barfießer closter, so daselbs nach vnsers herrn vnd vatern säliger gedächtnus testament vnd letsten willen gebuwen vnd vfgericht soll werden, darzu die ordnung mit der tusent guldin wert frucht, so vff dem nüwenhus (neuen Rathaus) ligen sollen, der landschaft zu gut, trüwlichen handhaben, schützen, schirmen vnd dawider nimermer selbs thun, handeln, noch schaffen, oder jemandes anderm zu thun gestatten, in kain wys, noch weg.

---

[1]) Ein Schloß oder eine befestigte Stadt dem andern offen halten, denselben, so oft er es verlangt, hineinlassen.

[2]) Arglistig, in böser Absicht.

Vnd das alles, wie obstet, für vns vnd vnser erben vnd nachkomen, die wir ouch, wie vns selbs vestiglich, by verbießung irer erbgerechtigkeit, verbunden haben wollen, zu halten, ainander volziehen, haben wir dry brüder, by handgebenden trüwen ainander gelopt vnd darzu ainen aid lyplich (leiblich) zu gott vnd sinen hailigen geschworen. Derglychen sollen vnser erben, von erben zu erben, ee vnd die zu verwaltung ires erbtayls komen vnd den annemen, solich glipt vnd aid allwegen ainander ouch thun, darzu vnser verwandten, vnderthon, gaistlich vnd weltlich verschriben zu halten, by guten, wauren trüwen, alles getrüwlich vnd vngeuarlich. Vnd soll diser brief hinder die stat Rütlingen zu gemainen handen hinderlegt, leg- vnd reuersbrief geben vnd genommen werden, wie sich gepürt. Vnd soll vnser jeder, derglychen der stat amptman, closter vnd stift Hechingen ain globwirdig transumpt[1]) dauon nemen, vnd so man des houptbriefs nottürftig ist, soll der dem nottürftigen mitgetaylt werden, doch mit verspruch vnd sicherhait, den in monatsfristen wider zu antwurten.

Vnd zu merer gezügnus haben wir disen brief mit vnsern insigeln vnd aygen handschriften beuestiget, darzu gebeten den durchlüchtigen, hochgebornen fürsten vnd herrn, herrn Vlrichen, herzogen zu Wirtemberg vnd zu Teck, grafen zu Mümpelgart ꝛc. unsern genedigen fürsten vnd herrn, vnd die wolgebornen herren, herrn Cristofeln grafen zu Werdemberg vnd zum Hailigenberg, herrn Cristofeln herrn zu Limpurg, des hail. Röm. richs erbschenken, simperfry, vnd herrn Jörigen Truchsessen zu Waltpurg, fryen, vnser lieb vetter vnd swager, daß die ire aigen Insigel ouch haben thun henken, an disen brief. Deß wir jetzbenannten mitbesigler bekennen, vns vnd vnser erben vnschaden gethon haben.

Geben zu Hechingen, frytags vor natiuitatis Marie, als man nach Cristi vnsers lieben herren gepurt zalt, fünfzehenhundert vnd zwölf jaren.

Franz Wolf graff zu Zoller, erbcamerer vnd houptman der herschaft Hohenberg.
Joachim graue zu Zoller, erbcamerer.
Eytelfriderich grauf zu Zollern, erbcamerer.
Doctor Gregorius Lamparter canzler.
Philips von Nipbenburg, erpschenk des fürstentums Wirtemberg, hushofmeister, anstatt herzog Vlrichen zu Wirtemberg ꝛc. ꝛc.
Cristof graf zu Werdenberg ꝛc.
Schenk Cristofel, herr zu Limpurg ꝛc.
Jorg Truchseß, fryherr zu Wallpurg.
(Siegel.)

---

[1]) **Eine beglaubigte Abschrift.**

# Zur Geschichte der Gewerbe in Hohenzollern.

(Mitgetheilt von L. Egler in Hechingen.)

In das mittelalterliche Zunftwesen überhaupt und die Verhältnisse desselben insbesondere in der Stadt Hechingen und der Grafschaft Zollern gewähren die Zunftbriefe einen sicheren Blick. Es folgt daher nachstehend zunächst der Zunftbrief des Bäckerhandwerkes zu Hechingen. Das Original ist auf Pergament kalligraphisch ausgeführt und mit den Wachssiegeln in Holzkapseln versehen. Ausgestellt im Jahre 1592.

Wir die Maister und das gantz Handwerkh der Beckhen, die dann auf dise Zeit in Hechingen oder in allen Fleckhen der Gravschaft Hohenzollern seßhaft und wohnhaft seindt oder virohin da seßhaft werden, bekhennen offentlich und thun kundt mäniglichen mit diesem Brief, daß wir zuvörderst Gott dem Allmächtigen und Seiner lieben Mutter Maria, Allen lieben Hailigen Gottes zur Ehr und unserem Handwerk zu gueth, ein unwiederrufliche Ordnung und Bruederschaft mit Rath der Gelerten, auch mit gnediger Bewilligung des Hoch- und Wohlgeborenen Herrn Herrn Eytelfriedrichen Graven zue Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen, Herrns zue Haigerloch und Wöhrstain, des Heiligen Römischen Reichs Erbkämmerer, Kay. May. Rath, unseres gnedigen Herrn, Irer Gnaden Amptleuth und eines Ersamen Raths der Stadt Hechingen gesetzt und Einhelliglich uns worden seyndt und uns alle hernachfolgenden Punkten und Artikel gehorsamlichen zu halten uns verbunden haben; doch an unserer gnedigen Oberkhait (Ihrer Gnaden amptlich und eines Raths Widerruffen). Dem ist Erstlichen als: Daß wir ein Kertzen von fünfzehn Pfundt wachs haben sollen in der Stifftskirchen zue Hechingen zue dem Altar der Eilftausend Jungfrauen, an dieselbig Kertzen soll ein jeder Maister unter uns auf jede Fronfasten geben fünf Pfennig ohne alles Wiedersprechen. Und daß sollen die Verordnete Kertzenmaister fein ordentlich einziehen. Zum Andern, so soll kein Maister dieser unserer Bruederschaft einen Lehrjungen an und aufnehmen, er sei dann zuvor drei Jahr ein Maister gewesen bey Straf sechs Pfund Wachs an die Kertzen. Zum Dritten wann ein Maister verwandtes Handwerkhes einen Lehrnknecht an und aufnimbt der soll allmahl zum Wenigsten Einen Kertzenmaister

darbei haben und soll Kainer under vierzehn Gulden Lehrngelld nemen, aber darüber als vil er will ohne alle Einred. Und daß ein Knab, oder der sich sein annemen würde, das Lehrgelld zurück möchte, soll von keinem Maister anderst gehört werden, dann daß Keiner weniger nemen wollte, dann wie oben ernennt. Wauver aber einer sagen würde, er dörff nit weniger nemen, soll er von stund an an die Kerzen ein Pfund Wachs bezahlen, welches die Kerzenmaister gleich einziehen sollen und sei hierin auch gäntzlich ufgehept und verbotten alle haimbliche Schlaich und Praktiken so etwan hierin haimblicher Weis möchten gebraucht werden bei obgemeldter Straff. Item so ainer ainen Lernknecht (und nit zwen zumahl) annimpt, dem soll der Maister zehen Batzen an die obgemeldt Kerzen zu bezahlen andingen und der Maister selbsten fünf Schilling zugeben schuldig, so ers aber übergehen würde, soll ers zu bezahlen verbunden sein ohne alles Wiederreden. Auch soll der Maister den Lehrjungen zwei ganzer Jahr lernen und nach Ausgang der zwei Jahren soll er alsdann die zwei folgende Jahr stillstohn und hierzwischen keinen Lehrbueben annehmen ohne Vorwissen der Brüederschaft bei Straf drei Pfundt Wachs. Zum Vierten so hat ein Handwerkh für guet erkanndt, daß wann ain Maister in diese Grafschaft sich setzen oder daß sonsten ainer zue Maister wurde, dieselbigen sollten ohne allen Wiederruff zehn Schilling an die jetztgemeldten Kertzen geben und soll auch dann fürohin jährlich alldieweil er hier oder auf den Dörffern seßhaft ist, die fünf Pfennig jeden Fronfasten in obgeschriebener Weis ohne alles Wiedersprechen geben. Zum fünften soll fürohin ein jeder Lernknecht er sei gleich eines Maisters Sohn oder nit, wenn er der Zwei Jahr vollkommentlich ausgelernt zu keinem Maister nit erkendth oder zugelassen werden, er hab' dann zuvor drei Jahre gewandert. Und wann sich aber einer zu Hauß setzen wollt' nach Ausgang der drei Jahren, soll er zuvor das Maisterstuck nach Handwerkhsbrauch zue bachen schuldig sein. Und erstlichen soll und mueß einer eilferlai Brod in einer Hitz bachen, namblichen ain Roggenlaib per ain Batzen, mehr ain Roggenlaib per ein halber Batzen, ein Weißlaiblin per 5 Haller und ein Fochetz*) darzue. Item zweierlei als gesotten und ungesotten Brätzen. Mehr zwaierlei geaierte Broth, ein Reibmutschel, ein Knaußmutschl und ein Küchlin. Und welcher diese Broth zu bachen sich unterfahen will, der soll darbei haben die zwei verordneten Kertzenmaister. Dann soll er zue geben verbunden sein für ihre Versaumbnuß ain Gulden, er bestehe dann oder nit. Doch wird einem nit mehr dann ein Weib zu Gehilfin vergundt und zugelassen. Und wann einer mit

*) Welche Art Brod unter einem „Fochetz“ verstanden ist, bleibt unerklärt. Der Geschlechtsname „Bochezer“ ist wohl davon abzuleiten.

dem Meisterstuck wie oben gemeldt nit bestanden, der soll ein Viertel Jahr wiederum hingewiesen werden und ob ainer nach Ausgang gemeldt's Vierteljahrs sich das Meisterstuck zu bachen abermals unterstehen wurde, bei welchem dann jedesmal die Kertzenmaister sein sollen, und so oft das beschehe, daß das Meisterstuck nit für genügsam erkendth wurde, soll er den Kertzenmaistern für ihr Versaumbnuß ein halben Gulden zu geben schuldig sein und abermals, er sei gleich eines Maisters Sohn oder nit, ein Viertel Jahres abgeschafft und das Handwerkh besser zu lernen hingewiesen werden, auff daß die Winkelsbeckhen abgethan und das liederlich Verderben des Broths und des Mehls desto mehr verhütet werde. Zum Sechsten so haben die Maister Obgemeldter Bruederschaft einhellig wie auch alle vorgehende und nachfolgende Punkten beschlossen, daß fürohin einem Jeden, er sey, wer da wolle, wellicher daß Beckhenhandtwerkh nit aufrecht oder nach Außweißung dieser unser Ordnung zwei Jahre lang gelernt, und sein Lernbrief nit fürzeigen und auflegen kann, daß Handtwerth aufgehebt und gentzlich abgeschafft werden soll. Zum Siebenden wollen wir auch, wann Gott der Allmächtige über unser obgenanndte Maister ainen oder über seine Hausfrau und Kinder gebieten würde, daß der ains mit Todt abging und dieser unser Bruederschaft einverleibt und man sein Begrebt begehen will, zur selben Begrebt Besingnuß, Siebent und Dreißigst sollen die Maister alle erscheinen, sie seien in der Stadt oder auf den Dörffern, jedoch so sollen die Kertzenmaister Ihnen solche Begräbnuß und Besingnussen am Abendt zuevor zeitlich genug verkhündten. Derselb Abgestorbene soll dann darvier Kertzen seiner Begräbnuß eine geben, um die vorgenannt unser Hauptkertzen, derselben Seel und allen Christgläubigen Seelen zue Trost und Hilf. Wann er aber ainem Maister dieser Bruederschaft zue ainer verstorbenen Leich oder sonst zu einem Gebott von den Kerzenmaistern zeitlich genug verkhündt und derselb aus Verachtung ausbleiben und nit erscheinen würde, derselbig soll unnachläßlich um ein halb Pfundt Wachs zu der Kertzen gestrafft werden, es wäre dann, daß er erhebliche und genugsame Ursachen seines Ausbleibens vermelden und anzaigen könnte, sollte er nit leichtlichen gefahrnt werden. Zum Achten beschließen wir hiemit auch, daß, wo fürohin ein Maister dieser unserer löblichen Bruederschaft mit den Zichtigern oder Nachrichter mit eßen Trinkhen oder todt Vieh auf und abladen oder dazu wirkhlichen helfen sich vergreifen wurde, demselben solle das Handtwerkh von Stundt an gantz und gar aufgehabt sein bis so lang er sich wiederumb mit der Bruderschaft versinet und obschon ainer deshalben von der hohen Oberkait gestrafft wurde, soll er doch mit der Bruderschaft sich zu vereinbaren und zu vergleichen nicht eintlassen werden; jedoch solle selbiger Straf umb Wachs oder den Armen geraicht werden. Item

es soll auch ein Jeder Maister in den Dörffern und Fleckhen ob er schon in der Bruderschaft begriffen und die Wochenmärkth mit Broth herein fiehren braucht, sein Brod, so ihm nach vergangenem Markt überbleiben, wiederum mit ihme solle heimbführen und nit etwa in Häusern hin und wieder einstellen bei Verlierung des Brodts, welches den Armen solle geben werden. Es soll auch ain Jeder in dem Kauf des Brodts keinen Abschlag machen, sondern wie es gebachen, also verkaufen bei Straff einem Pfund Wachs an die Kerzen unnachläßlich zu erlegen. Item es soll auch ein jeder Maister in Hechingen an anderen Tägen ausserhalb der Wochenmärkth kain Brodt weder auf dem Markth noch an anderen Orten dann allein auf dem Laden bei seinem Haus fail haben, bei Straff eines halben Pfundt Wachs. Zum Zehenden*) wann einer einen Lehrjungen umbsonst oder umb Gotteswillen zu lehrnen annehmen wurde, derselbige solle vier Jahre lang zu lernen verbunden sein. Wann aber ain Maister dawieder handeln wurde, soll er dasselbig mit zwei Pfundt Wachs büßen. Item es soll auch ein jeder Maister der Aetzschwein verkauft, von einem jeden Schwein drei Pfennig an die obgenannten Kertzen geben. Wann sich auch ein Uneinigkeit unter den Beckhen ereignen und zuetragen wurde und ein gantze Brueberschaft zusammen beruefen solle ein Jeder ein halb Pfundt Wachs zu leisten verfallen sein. Item es soll auch ein Jeder Beckh, so anfaht zu bachen dasselbig ein gantz Jahr zu treiben schuldig sein. Da er aber zuvor aufhörte und das Jahr nit vollkommentlich bachen würde, solle er verfallen sein zwei Pfund Wachs an die Kerzen. Welcher aber die obgeschriebene Straffen als nit richtete oder gebe, in obgeschriebener Weis wie bei einem jeden Punkten begriffen, so mögen die erwählte Kerzenmeister ainen jeden an unserer Statt der uns angreiffen und pfenden nach der Stadt Hechingen Gewohnheit und Brauch. Zum Eilften ist auch geordnet, daß allweg die zwen jüngsten Maister in der Stadt Hechingen die Kertzen am Tag Corporis Christi um die Stadt tragen sollen, darvon fünf Schilling haben und wann aber ainer diesem wiedersatzte und die Kertzen nit tragen wurde, soll er von Stundt an ain Pfundt Wachs zahlen. Weitter hat ain Handtwerkh geordnet und beschlossen, daß ain jeder, der dieser unser Brueberschaft und Ordnung jetzt oder über lang zuwider handeln wurde, und in dieselbig aus Verachtung nit bewilligen wollte, demselben solle das Handtwerkh verboten werden, davon wisse sich ain Jeder zu hüten. Zum Zwelfften so soll jährlich ain Jahrtag im Beisein aller Maister dieser löblichen Brueberschaft auf dem Tag Visitationis

*) Eine Unterabtheilung „Zum Neunten“ ist wohl aus Versehen des Urkundenschreibers nicht gemacht.

Mariä mit ainer Meß und Opfer christlich zue Trost aller Abgestorbenen Seelen begangen und gehalten werden und sollen die Kertzenmaister einem Jeden insonderheit den Tag am Abend zuvor anmelden und welcher nit erscheinen wurde, er sey gleich in Dörfern oder in der Stadt, der soll unverzogenlich ain Pfundt Wachs an die Kertzen bezahlen er bring dann glaubwürdige und erhebliche Ursachen herbei seines Ausbleibens; und dies alles ohne allerhandt geferdt und arglist. Und als geloben wir abgenannte Maister des ermeldten löblichen Handtwerkhs bei gueter Treuen für uns und alle unsere Nachkommen alle vorgeschriebene Sachen und Punkten durch Gottes Willen und seiner lieben Mutter Maria und allen Gottesheiligen weilen und in ihrem Namen wahr fest und unverbrochenlich zu halten, handzuhaben und zu vollfüehren in Kraft dieses Briefes alles getreulich und ungevährlich. Und das alles zu offenem und wahrem Urkundth und gezeugnuß so haben wir obgenanndte Maister des Beckhenhandtwerkhs alle mit Unterthänigkeit und ernstlichem fleiß gebeten und erbeten den Hoch und Wohlermelten Herrn Herrn Eytelfriedrichen Grafen zue Hohenzollern und auch ersamen fürsichtigen und weisen Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt Hechingen, daß iro Gnaden und sy deren Secret und Insiegel (doch denselben an deren Oberkaiten, Herrlichkeiten Rechten und Vorrechtigkeiten in allweg unergriffen und unschädlich) hier anhangen lassen, und haben sich Ihro Gnaden zuer Gezeugnuß dieser gnedigen Besieglung und Bewilligung mit eigenen Handen unterschrieben. Geben den zwölften Tag des monats Martii von Christi unseres lieben Herr Gepurt gezahlt fünfzehnhundert und im zwei und neunzigsten Jahre.

Unterschrift.
Zollern.
(Ohne Vornamen.)

Gräfliches und städtisches Insiegel ist der Urkunde angehängt.

# Inhalts-Verzeichniß.





# Faksimile

zweier Namenszüge des Grafen Eitelfriedrich II. von Zollern.

№ 1. 1511.

№ 2. 1512.

# Mittheilungen

des

## Vereins für Geschichte & Alterthumskunde

in

## Hohenzollern.

XXII. Jahrgang 1888/89.

Sigmaringen.
Schnellpressendruck der M. Liehner'schen Hofbuchdruckerei.

# Chronik und Vorbericht.

Die Generalversammlung, welche das 21. Vereinsjahr abschloß und das 22. einführte, fand am 11. Juni 1888 statt. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung, welcher auch der Königliche Regierungs-Präsident Herr Freiherr von Frank beiwohnte und die in der Abwicklung der Vereinsgeschäfte den gewohnten, hergebrachten Verlauf nahm. Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Ausschusses wurde genehmigt, von der Jahresrechnung Kenntniß genommen und dem Kassierer Entledigung ertheilt. Der 21. Jahrgang der Mittheilungen kam sodann zur Ausgabe. Die dem Vereine zahlreich zugegangenen Geschenke und Tauschwerke lagen zur Einsicht der Mitglieder auf. Das neue Aufnahme-Diplom, welches Herr Architekt W. Laur für den Verein entworfen und demselben in freundlicher Weise widmete, fand allseitigen Beifall. Nachdem statutengemäß zur Neuwahl des Vorstandes und Ausschusses geschritten worden, wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt In den Ausschuß wurden neugewählt die Herren: Gymnasiallehrer Dr. Heinz und Dekan und Stadtpfarrer A. Lauchert.

Hiermit war der geschäftliche Theil des Abends geschlossen, und es hielt nunmehr Herr Lehrer Locher einen Vortrag aus der von ihm verfaßten, aber noch nicht herausgegebenen Geschichte von Sigmaringen und zwar über „Sigmaringen unter den Habsburgern.“

Im Laufe des verflossenen Vereinsjahres verlor der Verein durch Tod 5 Mitglieder; 2 traten aus. Diese Lücken wurden jedoch reichlich ausgefüllt durch den Eintritt von 30 neuen Mitgliedern, ein gutes Zeichen für das fortdauernde Interesse und Ansehen, das sich unser Verein erworben und zu wahren weiß. Unter den durch den Tod uns entrissenen Mitgliedern befand sich auch unser Ehrenmitglied der Oberamtsarzt Dr. Michael Richard Buck, der am 23. September 1888 zu Ehingen verschied. In ihm hat nicht nur unser Verein einen wohlwollenden Freund und Förderer unserer Bestrebungen verloren, auch die Wissenschaft beklagt in seinem allzufrühen Tode einen schweren, ja zur Stunde fast unersetzlichen Verlust. Zahlreiche Nachrufe in Tageszeitungen und Fachzeitschriften haben die ungewöhnlich großen Verdienste des Verstorbenen um die Wissenschaft hervorgehoben und — ein wahrhaft rühmliches Zeugniß — alle stimmten darin überein, daß nicht nur ein Gelehrter von tiefem reichem Wissen dahinschied, sondern auch ein edler Mann, dessen Tod viele Freundesherzen tief getroffen. Unserem Verein war

Buck mit besonderer Liebe zugethan. Wir verlieren in ihm aber nicht nur den Freund, sondern auch den besten Mitarbeiter. Auf Seite 106 dieses Heftes finden wir eine Zusammenstellung der sehr verdienstlichen Arbeiten Buck's. Er hat dafür gesorgt, daß sein Andenken nicht so bald erlischt. Auch wir treten in den großen Kreis seiner Freunde und Verehrer und werden seiner nicht vergessen.

Nach den Aufzeichnungen des Vereins-Sekretärs Herrn Pfarrer Schellhammer liefen im Vereinsjahr 1888/89,

vom 1. Juni 1888 bis 1. Juni 1889 ein:

I. An Geschenken.

1. Von Sr. Hoheit dem Fürsten Leopold von Hohenzollern: „Alemannia" von Dr. Birlinger. Bonn. Jahrg. XVI.

2. Von Herrn Regierungspräsident Freiherr von Frank: „Merkbuch, Altertümer aufzusuchen und aufzubewahren." Berlin 1888.

II. An Tauschobjekten von den mit unserem Verein in Tauschverkehr stehenden 80 historischen Vereinen und Gelehrten-Instituten:

1. Vom Aachener Geschichtsverein: a) dessen Zeitschrift Jahrg. 1887 u. 1888. b) Register zu Band I—VII.

2. Von der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau: deren Zeitschrift Argovia Bd. XIX. Aarau 1888.

3. Von der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg: deren Mitteilungen X. Bd. I. Heft. 1888.

4. Vom historischen Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg: a) dessen Zeitschrift 14. u. 15. Jahrg. b) Satzungen des Vereins. Augsburg 1888.

5. Von der historisch-antiquarischen Gesellschaft zu Basel: a) deren Beiträge zur vaterländischen Geschichte. b) Jahresbericht 1888.

6. Von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin: dessen Forschungen 1888 u. 1889.

7. Vom Verein für die Geschichte Berlins: a) dessen Mitteilungen Jahrg. 1888 Nro. 5—12 u. Jahrg. 1889 Nro. 1—6. b) dessen Schriften Heft XXV. Berlin 1888.

8. Von der Gewerbeschule in Bistriz in Siebenbürgen: deren XIV. Jahresbericht.

9. Von dem Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande zu Bonn: dessen Jahrbücher Heft 85 u. 86.

10. Vom Bergischen Geschichts-Verein zu Bonn: a) dessen Zeitschrift 1887 u. 1888. b) Festschrift zum 25jährigen Jubiläum des Vereins.

11. Vom historischen Verein für Ermeland zu Braunsberg: a) dessen Zeitschrift Jahrg. 1888. b) Monumenta historiæ Warmiensis. Bd. VIII.

12. Von der Academia Romana zu Bukarest: Documente privitore la Istoria Românilor. Vol. III. 1576—1600.

13. Von der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden zu Chur: deren XVII. Jahresbericht.

14. Vom historischen Verein für das Großherzogtum Hessen zu Darmstadt: dessen Quartalblätter 1888, 1.—4. Heft.

15. Vom Geschichts- und Altertumsforschenden Verein zu Eisenberg: dessen Mitteilungen 1888 u. 1889.

16. Vom Freiberger Altertumsverein: dessen Mitteilungen 1887.

17. Vom historischen Vereine „Schau in's Land" zu Freiburg i. B.: dessen Mitteilungen Heft 1 u. 2. 1888.

18. Von der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften: deren Zeitschrift. Freiburg 1888.

19. Litterarische Rundschau für das katholische Deutschland. Freiburg. Jahrg. XIV, 4.—12. u. XV, 1.—5. Heft. Von der Redaktion derselben.

20. Vom historischen Verein in St. Gallen: Briefwechsel zwischen Johann Rudolf Steinmüller und Hans Konrad Escher von der Lint (1796—1821). St. Gallen 1889.

21. Vom Oberhessischen Geschichtsverein zu Gießen: dessen Mitteilungen 1889.

22. Vom historischen Verein des Kantons Glarus zu Glarus: dessen Jahrbuch 1888.

23. Vom historischen Verein für Steiermark zu Graz: dessen Mitteilungen 1888.

24. Von der Rügisch-Pommerschen Abteilung für Pomm. Geschichte und Altertum: Pommernsche Geschichtsdenkmäler v. Dr. Pyl. Greifswalde 1889.

25. Vom historischen Verein für das württemb. Franken zu Schwäb. Hall: dessen Vereinsgabe 1888.

26. Vom Verein für Hamburgische Geschichte: dessen Mitteilungen. Hamburg 1888.

27. Vom Hanauer Bezirksverein für Hessische Geschichte und Landeskunde: dessen Mitteilungen: Hanau im dreißigjährigen Kriege. 1888.

28. Vom historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover: dessen Zeitschrift Jahrg. 1888.

29. Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt: a) dessen Jahresbericht 1888. b) dessen Archiv. 22.

Bd. 1. Heft. c) Festschrift des evangel. Gymnasiums in Mediasch. 1883.

30. Vom Verein für Thüringische Geschichte zu Jena: dessen Zeitschrift VI. Bd.

31. Vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel: a) dessen Zeitschrift XII. u. XIII. Bd. b) Verzeichniß der Mitglieder 1888. c) Mitteilungen Jahrg. 1886. 1888.

32. Vom Allgäuer Altertumsverein zu Kempten: dessen Mitteilungen 1888. 1. Heft.

33. Vom Verein für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte zu Kiel: dessen Zeitschrift XVII. u. XVIII. Bd. Kiel 1887. 1888 und dessen Neue Mitteilungen 1889.

34. Vom historischen Verein für Niederbayern: dessen Verhandlungen. Landshut 1888. XXV. Bd.

35. Vom Verein für Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung zu Lindau: dessen Schriften XVII. Heft.

36. Vom historischen Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: a) dessen Mitteilungen „Geschichtsfreund." XLIII. Bd. b) Register zu Bd. 31—40.

37. Vom Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums Magdeburg: dessen Geschichtsblätter Jahrg. 1888.

38. Vom historischen Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder: dessen Zeitschrift XXII. u. XXIII. Heft.

39. Vom Verein für Geschichte der Stadt Meissen: dessen Mitteilungen II. Bd. 1. u. 2. Heft.

40. Vom Münchener Altertumsverein: dessen Zeitschrift II. Jahrg. München 1889.

41. Vom historischen Verein für Oberbayern zu München: dessen Bericht bei der Feier des 50jährigen Bestehens.

42. Vom Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens: a) dessen Zeitschrift. Münster 1888. b) Blätter zur näheren Kunde W. Meschede XXI. Jahrg.

43. Von der Redaktion des Litterarischen Handweisers zu Münster: Litt. Handw. Jahrg. 1888 u. 1889, 1–8.

44. Vom Germanischen National-Museum zu Nürnberg: a) dessen Mitteilungen 1888. b) Katalog der Kupferstiche des XV. Jahrhunderts.

45. Vom Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg: a) dessen Mitteilungen 7. Heft. b) Jahresbericht 1887.

46. Vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag: dessen Mitteilungen 1887 u. 1888.

47. Vom historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg: dessen Verhandlungen. Stadtamhof 1888.

48. Von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde: deren Mitteilungen XXVIII. 1888.

49. Vom altmärkischen Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel: dessen 21. u. 22. Jahresbericht. 1889.

50. Vom Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden: dessen Zeitschrift VI. Supplementsheft.

51. Vom Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde zu Schwerin: dessen Jahrbücher 1888.

52. Vom historischen Verein der Pfalz zu Speier: a) dessen Mitteilungen XIII. b) Katalog der historischen Abteilung des Museums in Speier. 1888.

53. Von der Gesellschaft für Pommernsche Geschichte und Altertumskunde zu Settin: a) deren Monatsblätter 1888. b) Baltische Studien 1888. c) Baudenkmäler 1888.

54. Vom historisch-litterarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs zu Straßburg: dessen Jahrbuch 1888.

55. Vom k. statistischen Landesamt zu Stuttgart: Württ. Vierteljahrshefte für Geschichte. 1888. Heft 1—4.

56. Von der Redaktion des Diöcesan-Archives von Schwaben zu Stuttgart: Diöcesan-Archiv 1888 u. 1889, 1—10.

57. Vom Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Wernigerode: dessen Zeitschrift 1888 u. 1889.

58. Von der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler" zu Wien: deren Monatsblatt 1888 u. 1889 bis März.

59. Vom Verein für Nassauische Altertumskunde zu Wiesbaden: dessen Annalen 1888.

60. Vom historischen Verein von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg: dessen Archiv 1888 u. Jahresbericht 1887.

61. Von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz zu Zürich: deren Jahrbuch 1888.

62. Von der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich: deren Mitteilungen 1888.

63. Vom Altertumsverein für Zwickau und Umgegend: dessen Mitteilungen Heft II. 1888.

Sigmaringen, den 1. Juni 1889.

Dr. Zingeler.

# Mitglieder-Verzeichniß*)

des

## Vereins für Geschichte und Alterthumskunde

in Hohenzollern.

1888/89.

### Protektor:

Se. Hoheit Fürst Leopold von Hohenzollern.

### Ehrenmitglieder:

1. Dr. Barack, Vorstand der kaiserl. Universitätsbibliothek zu Straßburg.
2. Dr. Fr. L. Baumann, f. f. Archivar in Donaueschingen.
3. Bazing, Landgerichtsrath a. D. in Ulm.
4. Dr. F. Binder, Redakteur der hist.-polit. Blätter in München.
5. Dr. Birlinger, Prof. in Bonn.
6. B. Bucher, Regierungsrath in Wien.
7. Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen a. D. †
8. Dr. Cornelius, Prof. in München.
9. A. Demmin in Wiesbaden.
10. Dr. Essenwein, Vorstand des germ. Museums in Nürnberg.
11. Se. Bischöfl. Gnaden Dr. Karl Joseph v. Hefele in Rottenburg.
12. Dr. v. Hefner-Alteneck, Generalkonservator und Direktor a. D. in München.
13. Dr. v. Hölder, Ober-Medizinalrath in Stuttgart.
14. Prof. Dr. Janssen in Frankfurt a. M.
15. Hofrath Dr. v. Lehner in Sigmaringen.
16. Hofrath Dr. Moll, Oberamtsarzt in Tettnang.
17. Prof. Dr. Paulus in Stuttgart.
18. Dr. Schloßberger, Geh. Legationsrath, Direktor des Staats-Archivs in Stuttgart.
19. Dr. L. Schmid, Prof. in Tübingen.
20. Dr. Frhr. Roth v. Schreckenstein.
21. Dr. Sepp, Professor in München.
22. Dr. Stälin, Geh. Archivrath in Stuttgart.
23. Dr. v. Weech, Kammerherr und Geh. Rath, Direktor des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe.

### Wirkliche Mitglieder:

a) Vorstand.

1. Hofrath Dr. Zingeler, Vorsitzender.
2. Schellhammer, Pfarrer in Laiz, Sekretär.
3. Hofbuchdrucker M. Liehner, Kassier.

---

*) In dieses Verzeichniß sind alle diejenigen Mitglieder aufgenommen, welche den Jahresbeitrag für das 22. Vereinsjahr bezahlt haben, wenn sie auch später gestorben oder aus dem Verein ausgetreten sind.

b) Ausschuß.

1. J. Baur, Pfarrer i. Veringendorf.
2. Bilharz, Dr. med., Direktor des Fürst Karl-Landesspitals in Sigmaringen.
3. Dr. Dreher, Oberlehrer und Religionslehrer in Sigmaringen.
4. Dr. Eberhard, Gymnasial-Direktor in Sigmaringen.
5. Dr. Heinz, Gymnasiallehrer in Sigmaringen.
6. W. Laur, Regierungs- und Baurath in Sigmaringen.
7. Lauchert, Dekan und Stadtpfarrer in Sigmaringen.
8. Locher, Lehrer in Sigmaringen.
9. v. Longard, Geh. Regierungsrath a. D. in Sigmaringen.
10. Pfeiffer, Oberrevisor a. D. in Sigmaringen.
11. Schanz, Departementsthierarzt a. D. in Sigmaringen.
12. Schießle, Amts-Gerichtsrath in Sigmaringen.

c) Korrespondirende Mitglieder.

1. L. Egler, Redakteur in Hechingen.
2. Freiherr v. Frank, Oberverwaltungsgerichtsrath in Berlin.
3. Kernler, Kammerer u. Pfarrer in Dietershofen.
4. Schlotter, Pfarrer i. Melchingen
5. Schnell, Geistl. Rath, Dekan und Stadtpfarrer in Haigerloch.
6. Sibenrock, Pfarrer in Ostrach.
7. Wannenmacher, Realgymnasiallehrer a. D. in Haigerloch.

d) Ordentliche Mitglieder.

1. Prinzessin Marie von Belgien, Gräfin von Flandern, Kgl. Hoheit.
2. Herzog Friedrich von Anhalt, Hoheit.
3. Seine Majestät, König Karl von Rumänien.
4. Fürst Karl Egon zu Fürstenberg, Durchlaucht.
5. Fürst Albert von Thurn und Taxis, Durchlaucht.
6. Prinz Friedrich von Hohenzollern, Durchlaucht.
7. Prinz Philipp von Belgien, Graf von Flandern, Kgl. Hoheit.
8. Erbprinz Wilhelm von Hohenzollern.
9. Fürst Franz von Waldburg zu Wolfegg, Durchlaucht.
10. Ferdinand von Hohenzollern, Prinz von Rumänien, Königl. Hoheit.*)
11. Angele, Bräumeister in Wald.
12. Arnaud, Weinhandlung in Sigmaringen.
13. v. Arnim, k. pr. Kammerherr u. f. h. Hofmarschall in Sigmaringen.
14. Bachmann, Amtsanwalt in Sigmaringen.
15. Bailer, Landrentmeister a. D. in Sigmaringen.
16. Bailer, Benefiziat in Zimmern b. Hech.
17. Barkow, Rechtsanwalt in Berlin.
18. Bibliothek, königl. in Berlin.
19. Bieger, Pfarrer in Bingen.
20. Biener, Pfarrer in Stein.
21. Bilharz, Amtsgerichtsrath in Sigmaringen.
22. A. Binder, Pfarrer in Dettingen.
23. Birkle, Gymnasiallehrer in Siegburg.
24. Boos Viktorin, Privatier in Sigmaringen
25. Börje, Revisor in Sigmaringen.
26. Bosch, Lehrer in Haigerloch.
27. Brandhuber, Rendant in Hechingen.
28. Brucker, Pfarrer in Harthausen a. d. Sch.
29. Brühl, Graf, Landrath zu Coblenz.
30. Buck, f. fürstenb. Oberforstrath in Pürglitz.
31. Buck, Hofkammerrath in Sigmaringen.

*) Die vorstehenden ordentlichen Mitglieder sind nach dem Datum ihres Beitritts aufgeführt.

32. Buckenmaier, Adlerwirth in Stetten b. Hech.
33. Bumiller, Religionslehrer in Hechingen.
34. Bumiller, Pfarrer in Magenbuch.
35. Bürkle, Forstrath in Sigmaringen.
36. Dr. med. Burkart, prakt. Arzt in Sigmaringen.
37. Dallmaier, Amtsrichter in Gammertingen.
38. Deigendesch, Pomologe in Sigmaringen.
39. Deigendesch Fr. X., Bezirksthierarzt in Sigmaringen.
40. Diebold, Pfarrer in Klosterwald.
41. Dobler, Lehrer in Salmendingen.
42. Dopfer, Rendant in Sigmaringen.
43. Dorn, Buchhalter bei der Regierungshauptkasse in Sigmaringen.
44. Dreher, Lehrer in Liggersdorf.
45. Drolshagen, Regierungsrat u. Verwaltungsgerichtsdirektor in Sigmaringen.
46. Eger, Lehrer a. D. in Sigmaringen.
47. M. Freiherr v. Ehrenberg, Landrathsverweser in Daun.
48. O. Freiherr v. Ehrenberg, Gerichts-Referendar in Hechingen.
49. Prof. Dr. Eisele in Freiburg i. Br.
50. Eisele, Pfarrer in Dießen.
51. Emele, Oberamtm. in Haigerloch.
52. Baron v. Enzberg in Mülheim.
53. P. Erath, Guardian im Kloster Schönau a. M. O. S. F.
54. Erdmann, Regierungsrath in Berlin.
55. Eulenstein, Bauinspektor in Sigmaringen.
56. Evelt, Geh. Oberjustizrath und Landger.-Präsident in Hechingen.
57. F. P. Faiß, Vikar in Sigmaringen.
58. Fechter, Pfarrer in Storzingen.
59 Fink, Wiesenbaumeister in Sigmaringen.
60. A. Fischer, Oekonom u. Gastwirth in Mottschieß.
61. Fischer, Pfarrer in Berenthal.
62. Frhr. v. Frank, Pfarrer in Straßberg.
63. Frhr. v. Frank, Regierungs-Präsident in Sigmaringen.
64. E. Freusberg, kgl. Seminar-Direktor in Büren, Westfalen.
65. P. Fritz, Lehrer in Bingen.
66. Gayer, Hofkaplan in Sigmaringen
67. Gayer, Stadtbürgermeister in Sigmaringen.
68. Gauggel, Lehrer in Sigmaringen.
69. Geiselhart, Geistl. Rath in Sigmaringen.
70. Glaser, Buchhalter in Laucherthal.
71. Frhr. v. Godin, Hofkammer-Präsident in Sigmaringen.
72. Gökel, Buchbinder in Gammertingen.
73. Graaf, Geh. Oberregierungsrath und Regierungs-Präsident a. D. in Münster i. W.
74. Graf, Amtsgerichtsrath in Sigmaringen.
75. Graf, Bierbrauerei zum Zoller in Sigmaringen.
76. Grether, Gewerbelehrer in Säckingen.
77. Grisar, Pfarrer in Sieberatsweiler.
78. Gröbbels, Hofrath, in Sigmaringen.
79. Habenicht, Rentner in Sigmaringen.
80. Hafenbrak, Hofkammerrath in Sigmaringen.
81. Dr. Hafner, prakt. Arzt in Wald.
82. Hahn, Lehrer in Oberschmeien.
83. Hamma, Oberlehrer in Metz.
84. Dr. Hansjakob, Pfarrer in St. Martin zu Freiburg i. Br.
85. Haug, erzb. Revisor in Freiburg.
86. B. Heintzmann, Pfarrer zu Leiberdingen.
87. v. Helden-Sarnowski, k. pr. Kammerherr in Sigmaringen. †
88. Henle, f. h. Rentmeister in Umkirch.
89. Henselmann, Oberamtssekretär in Haigerloch.
90. Hering, Hutmacher in Sigmaringen.
91. Hermes, Superintendent u. ev. Stadtpfarrer zu Sigmaringen.

92. Dr. Himmelsbach, Hofapotheker in Sigmaringen.
93. Hitschler, Pfarrer in Stetten a. k. M.
94. Hobler, Gerichts-Assessor in Sigmaringen.
95. Eduard Frhr. v. Hornstein zu Grüningen.
96. Dr. Hofele, Pfarrer in Ummendorf.
97. Huthmacher, Pfarrer in Hart.
98. Karle, Oberförster in Sigmaringen.
99. Dr. Karle, pr. Arzt in Saulgau.
100. Käß, Bürgermeister in Achberg.
101. Kästle, Lehrer in Stetten bei Hechingen.
102. Keßler, Pfarrer in Dettlingen. †
103. Klotz, Pfarrer in Heiligenzimmern.
104. Knickenberg, f. Kammerier in Sigmaringen.
105. Dr. Fr. Knickenberg in Sigmaringen.
106. Dr. Koch, Geheimer-Sanitätsrath u. Hofrath in Freiburg.
107. Kohler, Regierungs- u. Schulrath und Pfarrer in Benzingen.
108. Kohler, Privatier in Sigmaringen
199. Kohler, Pfarrer in Stetten b. Haigerloch.
110. Kohler, Lehrer in Unterschmeien.
111. Kölble, Pfarrer in Krauchenwies.
112. Konanz, f. f. Forstverw. in Thiergarten.
113. Kordeuter, Reg.-Hauptkassen-Kassirer in Sigmaringen.
114. Kramer, Lehrer in Sieberatsweiler.
115. Kramer, Landgerichts-Präsident in Limburg.
116. Kraus, Amtsrichter in Haigerloch.
117. Krom, Pfarrer in Levertsweiler.
118. Lacher, Lehrer a. D. in Sigmaringen.
119. Landes-Archiv, großh. bad. in Karlsruhe.
120. Landkapitel Saulgau.
121. B. Laur, f. Baumeister in Hechingen.
122. W. F. Laur, Architekt in Sigmaringen.
123. Lehrer-Leseverein in Hechingen.
124. Leibbrand, Landesbauinspektor in Sigmaringen.
125. Lenze, Geh. Reg.-Rath in Osnabrück.
126. K. Liehner, Hofbuchhändler in Sigmaringen.
127. Loew, Hofkammerassessor in Hechingen.
128. Lorch, Maler in Sigmaringen.
129. Lutz, Hoflithograph in Sigmaringen.
130. Maag, Hoflieferant in Sigmaringen.
131. Maichle, Lehrer in Esseratsweiler.
132. Dr. Maier, Pfarrer in Esseratsweiler.
133. Maier, Pfarrer in Glatt. †
134. Maier, Pfarrer in Rangendingen.
135. Maier, Pfarrer in Grosselfingen.
136. Maier, Pfarrer in Trillfingen.
137. Mayer, Stadtrath u. Bäckermeister in Hechingen.
138. Marmon, Caplan in Pfullendorf.
139. Marx, Pfarrer in Walbertsweiler.
140. Dr. Karl Degenhard Menzen, Landrichter in Hechingen.
141. Miller, Pfarrer in Stetten u. H.
142. Dr. Mock, prakt. Arzt in Sigmaringen. †
143. Dr. Mock, prakt. Arzt in Haigerloch.
144. Müller, Gymnasiallehrer in Sigmaringen.
145. Müller, Postdirektor in Sigmaringen.
146. F. Münzer, Lehrer in Gruol.
147. Münzer, Lehrer in Wald.
148. Museum in Hechingen.
149. Neuburger, f. h. Rentmeister in Sigmaringen.
150. Oswald, Pfarrer in Höfendorf.

151. Hans Freiherr v. Ow zu Wachendorf.
152. de Pay, f. Hofkammer-Baurath in Sigmaringen.
153. Pfeffer, Pfarrer in Bilsingen.
154. Pfeffer, Kaplan in Hechingen.
155. Pfister, Pfarrer in Betra.
156. Dr. Pohl, Gymn.-Direktor in Münstereifel.
157. Poock, Regierungs-Sekretär in Sigmaringen.
158. Prestele, Oberlehrer in Sigmaringen.
159. Raible, Pfarrer in Glatt.
160. Ramsperger, Werkmeister in Sigmaringen.
161. Prälat Graf Reischach in Jaxtberg
162. Reck, Landgerichtsrath in Hannover.
163. Röhr, Rektor in Hechingen.
164. Rommler, Oberamtsbureau-Assistent in Sigmaringen.
165. Reuter, Postagent in Langenenslingen.
166. Frhr. v. Rheinbaben, Oberstlieutenant a. D. in Sigmaringen.
167. v. Roques-Maumont, Hauptmann a. D. in Sigmaringen.
168. Saile, Pfarrverw. in Waldshut.
169. Sauerland, Professor in Sigmaringen.
170. Sauter, Pfarrer in Hausen a. A.
171. Sauter, Lehrer in Jungnau.
172. Sauter, Postsekretär in Hechingen.
173. Dr. Schäfer, Professor in Münster.
174. Schanz, Forstverwalter in Waldmühle (Posen).
175. Schenk, Inspektor der Thuringia in Konstanz.
176. Schenk, Lehrer in Sigmaringen.
177. Scherer, Lehrer in Bingen.
178. Schick, Präses in Sigmaringen.
179. Schienle, Lehrer in Steinhilben
180. v. Schilgen, Major, Adjutant Sr. Hoh. des Fürsten Leopold von Hohenzollern.
181. v. Schlierholz, Baudirektor in Stuttgart.
182. Schmelzer, Hauptmann in Mainz.
183. Schmid, Pfarrer in Weildorf.
184. Schnell E., Archivrath in Sigmaringen.
185. Schnellen, Amtsgerichts-Sekretär in Wald.
186. Schoffer, Oekonomie-Rath in Kirchberg.
187. Schoy, Lehrer in Bittelschieß.
188. Schuh, Steuer-Inspektor in Sigmaringen.
189. Dr. Schunck, Professor, Gymnasial-Oberlehrer in Sigmaringen.
190. Graf v. Schwerin, Oberamtmann in Hechingen. †
191 Seelos, Hofkonditor in Sigmaringen.
192. Speh, Pfarrverweser in Jungnau.
193. Spohn, Kaufmann in Trochtelfingen.
194. Sprißler, Maler in Hechingen.
195. Stadtbibliothek in Freiburg i. B.
196. Stauß, Pfarrer in Engelswies.
197. Stehle, Kammerer u. Pfarrer in Gruol.
198. Dr. Stehle, Seminar-Direktor in Kolmar.
199. Steible, Landessekretär in Sigmaringen.
200. Stopper, Pfarrer in Burgweiler.
201. Strehle, Hofkammer-Rath in Sigmaringen.
202. Strobel, Pfarrer in Neufra.
203. Tensi, Pfarrer in Mindersdorf.
204. Tirsch, Hofkammer- u. Forstrath in Sigmaringen.
205. K. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.
206. Vogler, Lehrer in Villafingen.
207. Volkwein, Dr. med. in Sigmaringen.
208. Dr. Vollmöller, Professor in Göttingen.
209. Waibel, Lehrer in Langenenslingen.
210. Walther, Gasanstalts-Dirigent in Sigmaringen.
211. Walther, Buchhändler in Hechingen.
212. L. Weil (M. J. Weil u. Söhne) in Hechingen.

213. v. d. Wense, Hauptmann in Trier.
214. A. v. Werner, f. h. Oberförster in Josefsluſt.
215. Winter, Pfarrverweser in Veringenstadt.
216. Winter, Pfarrer in Einhart.
217. Winter, Pfarrer in Langenenslingen.
218. Wolf, Lehrer in Laiz.
219. v. Westhoven, Oberamtmann in Sigmaringen.
220. Wohlgemuth, k. k. Domänendirektor in Pürglitz.
221. Dr. Wolter, Erz-Abt in Beuron.
222. Zimmerer, Goldarbeiter u. Hoflieferant in Sigmaringen.
223. Zunzer, f. h. Forstgehülfe in Klosterwald.
224. Zürn, Stadtpfarrer in Hettingen.
225. Zobel, Bau-Rath a. D. in Sigmaringen.



# Summarische Uebersicht

## der Einnahmen und Ausgaben des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern. 1888/89.

### A. Einnahmen.

| | M. | S |
|---|---|---|
| Kassenbestand pro 1887/88 | 84 | 6 |
| Beitrag Sr. Hoheit des Fürsten Leopold von Hohenzollern | 50 | — |
| Beitrag Sr. Majestät des Königs Karl von Rumänien | 30 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg | 20 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Albert von Thurn und Taxis | 20 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Franz von Waldburg zu Wolfegg | 10 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Prinzen Friedrich von Hohenzollern | 10 | — |
| Beitrag Sr. Königlichen Hoheit des Grafen Philipp von Flandern | 16 | — |
| Beitrag Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Gräfin Marie von Flandern | 16 | — |
| Beitrag Sr. Hoheit des Herzogs Friedrich von Anhalt | 30 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Erbprinzen Wilhelm von Hohenzollern | 20 | — |
| Beitrag Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Ferdinand von Rumänien | 10 | — |
| Beitrag Sr. bischöfl. Gnaden des Herrn Bischofs Dr. v. Hefele in Rottenburg | 10 | — |
| Beitrag des Landesausschusses | 100 | — |
| Jahresbeiträge der übrigen Mitglieder | 484 | — |
| Verkaufte Statuten | 6 | 40 |
| Verkaufte Publikationen | 12 | — |
| Zinsen aus angelegten Kapitalien | — | 42 |
| Sonstige Einlagen | — | — |
| Erhobene Kapitalien | — | — |
| | 928 | 88 |

## B. Ausgaben.

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| An Honoraren . . . . . . . . . . . . . . . . | 220 | 30 |
| An Druckkosten . . . . . . . . . . . . . . . . | 454 | 85 |
| An Buchbinderkosten . . . . . . . . . . . . . . | 18 | 25 |
| An Porto . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 53 | 25 |
| An Inseraten . . . . . . . . . . . . . . . . | 10 | 74 |
| An Schreibmaterialien . . . . . . . . . . . . . | 3 | 50 |
| An Emballage . . . . . . . . . . . . . . . . | 6 | — |
| Für Miethe und Bedienungskosten . . . . . . . . | 58 | — |
| Inventarstücke . . . . . . . . . . . . . . . . | 8 | 20 |
| Angelegte Kapitalien und kapitalisirte Zinsen . . . | 13 | 29 |
| Summa der Ausgaben | 846 | 38 |

## Vergleichung.

| | | |
|---|---|---|
| Die Einnahmen betrugen . . . . . . . . . . . | 928 | 88 |
| Die Ausgaben . . . . . . . . . . . . . . . . | 846 | 38 |
| Somit Kassenbestand | 82 | 50 |

Sigmaringen, den 31. Mai 1889.

Der Kassier:
**M. Liehner.**

Der Druck der diesjährigen „Mittheilungen“ war schon fertig gestellt, als der Tod unserem Vereine einen neuen großen Verlust zufügte durch das Hinscheiden des Herrn S. Locher, Lehrers zu Sigmaringen. Seit Bestehen des Vereins gehörte Locher dem Ausschuß desselben an, und niemals hat der Verein ein Mitglied zu den seinigen gezählt, das mit größerer Freudigkeit als Locher dessen Bestrebungen gefördert. Es ist bekannt, mit welch' ausdauerndem Fleiße der Verstorbene Alles sammelte, was auf die Orts- und Personengeschichte seines lieben Heimathlandes Hohenzollern Bezug hatte. Die vielfältige, reiche Kenntniß, die er sich auf diesem Gebiete erworben, hat ihm einen Namen gemacht, der weit über die Grenzen Hohenzollerns und selbst Schwabens guten Klang hatte. Aber Locher war nicht nur ein treuer Freund und guter Berather des Vereins, er gehörte auch zu den fleißigsten und zuverlässigsten Mitarbeitern desselben. Das Verzeichniß der Mitarbeiter auf Seite 107 dieses Heftes nennt seine Arbeiten, die ihm viele und berechtigte Anerkennungen verschafften. Auf seinem Grabe wurde ein Kranz niedergelegt mit der Widmung: „Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern seinem verdienten Mitgliede.“ **Have pia anima!**

# Register

zum

# I.—XX. Jahrgang

der

# Mitteilungen.

---

Bearbeitet

von

Pfarrer J. Schellhammer

und

Dr. phil. F. Knickenberg.

---

Sigmaringen 1889.

## Abkürzungen.

abg. oder abgeg. = abgegangen.
B. A. = Badisches Amt.
B. = Bayern.
Bg. = Burg.
F. oder Fr. = Frankreich.
Kt. = Kanton.
Kl. = Kloster.
L.G. = Landgericht.
M. = Der hl. Meinrad von L. Schmid 1874. Zugabe des Vereins.
O.A. = Oberamt.
Sch. = Schweiz.
W. O.A. = württembergisches Oberamt.
römische Zahl bedeutet das Heft oder den Jahrgang der Mittheilungen, die arabische Zahl zeigt die Seite an.
w. m. s. = wie man sehe.

---

## A.

## B.

## C.

## D.

## E.

## F.

## G.



## J.

## K.

## L.

## M.

## N.

## O.

## P.

## Q.



## R.

## S.

6

## T.

## U.

## V.

## W.

---

# Mitarbeiter.

# Inhalts-Verzeichniß.





# Mittheilungen

des

## Vereins für Geschichte & Alterthumskunde

in

## Hohenzollern.

XXIII. Jahrgang 1889/90.



Sigmaringen.
Schnellpressendruck der M. Liehner'schen Hofbuchdruckerei.

# Chronik und Vorbericht.

Die Generalversammlung, welche das 22. Vereinsjahr abschloß und das 23. einführte, fand am 17. Juli 1889 statt. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung, welche gegen den bisherigen Gebrauch nicht am Abend, sondern am Nachmittag 4 Uhr abgehalten wurde, um auch auswärtigen Mitgliedern das Beiwohnen zu erleichtern, und an der auch der Königliche Regierungs-Präsident Herr Freiherr v. Frank theilnahm. Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte nahm den gewohnten Verlauf. Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Ausschusses wurde genehmigt, von der Jahresrechnung Kenntniß genommen und dem Kassirer Erledigung ertheilt. Sodann kam der 23. Jahrgang der Mittheilungen zur Ausgabe. Die dem Vereine zahlreich zugegangenen Geschenke und Tauschwerke lagen zur Einsicht der Mitglieder auf. Der Vorsitzende wies auf die im abgeschlossenen Geschäftsjahre gestorbenen Mitglieder hin und gedachte besonders der um den Verein sehr verdienten Herren: Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen und Lehrer Locher in Sigmaringen. Bei der Neuwahl des Vorstandes und Ausschusses wurden die demselben angehörigen Herren durch Zuruf wieder gewählt und an Stelle des † Herrn Locher trat Herr Pfarrer und Kammerer Kernler zu Dietershofen ein. Hiermit war der geschäftliche Theil geschlossen. Es hielt sodann Herr Kammerer Kernler seinen angekündigten Vortrag über die Geschichte des Kapitels Hechingen. Der Vorsitzende brachte das Siegel der vereinigten Zünfte von Krauchenwies zur Vorlage, woran sich ein kurzer Vortrag schloß und in zweiter Reihe sprach derselbe sodann über das Hohenzollern-Portugiesische Allianzwappen. Im Laufe des verflossenen Geschäftsjahres verlor der Verein im Ganzen 7 Mitglieder und zwar durch Austritt 3, durch Tod 4. Dafür treten 15 neue Mitglieder ein, so daß der Verein auch in diesem Jahre wieder einen Zuwachs von 8 Mitgliedern zu verzeichnen hat.

Nach den Aufzeichnungen des Herrn Vereinssekretärs Pfarrer Schellhammer gingen im Vereinsjahr 1889/90 — vom Juni 1889 bis 1. Juni 1890 — ein:

I. An Geschenken:

1) Von Sr. Hoheit dem Fürsten Leopold von Hohenzollern: „Alemannia" von Dr. Birlinger. Bonn Jahrg. XVII. 2. u. 3. Heft.

2) Von Professor Dr. Sepp in München, Ehrenmitglied, dessen Schrift: Oeffentliche Verwahrung und lauter Protest Namens

deutscher Künstler und Kunstgelehrten wider die Verunzierung des Kölner Domes. Berlin 1889.

3) Protokolle der Generalversammlung des Gesammtvereines der deutschen Geschäftsvereine. Berlin 1888.

II. Verschiedene Vereinsschriften als Tauschobjekte der mit uns im Tauschverkehr stehenden Vereine und Gelehrten-Institute.

Vereine und Gelehrten-Institute, mit denen unser Verein in Tauschverkehr steht:

1. Aachen. Aachener Geschichtsverein*).
2. Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau.
3. Altenburg. Geschichts- und alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
4. Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
5. Bamberg. Historischer Verein.
6. Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft.
7. Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken.
8. Berlin. Verein für Geschichte Berlins.
9. Berlin. „Herold" Verein für Sphragistik und Genealogie.
10. Berlin. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
11. Bistritz. Gewerbeschule.
12. Bonn. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
13. Bonn. Bergischer Geschichtsverein*)
14. Braunsberg. Historischer Verein für Ermland.
15. Bremen. Historische Gesellschaft des Künstlervereines.
16. Breslau. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.
17. Bukarest. Academia Romana.
18. Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubündten.
19. Chemnitz. Verein für Chemnitzer Geschichte.
20. Darmstadt. Historischer Verein für Hessen*).
21. Donaueschingen. a) Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar. b) Fürstlich Fürstenberg'sches Archiv.
22. Eisenberg. Geschichts- und Alterthumsforschender Verein.
23. Erfurt. Verein für Geschichte und Alterthumskunde*).
24. Frankfurt. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
25. Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau.
26. Freiberg. Alterthumsverein.
27. Freiburg i. B. Kirchlich-historischer Verein.
28. Freiburg i. B. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde.

*) Von den mit * bezeichneten Vereinen sind Publikationen im Vereinsjahre 1889/90 nicht eingelaufen.

29. Freiburg i. B. Redaktion der Literarischen Rundschau.
30. St. Gallen. Historischer Verein*).
31. Gießen. Oberhessischer Geschichtsverein*).
32. Glarus. Historischer Verein*).
33. Graz. Historischer Verein für Steiermark.
34. Greifswald. Rügisch-Pommerische Abtheilung der Gesellschaft für Pommerische Geschichte.
35. Hall. Historischer Verein für das württembergische Franken.
36. Hamburg. Verein für hamburgische Geschichte.
37. Hanau. Bezirksverein für hessische Geschichte*).
38. Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.
39. Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde.
40. Jena. Verein für Thüringische Geschichte.
41. Kassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde*).
42. Kempten. Allgäuer Alterthumsverein.
43. Kiel. Verein für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
44. Köln. Historischer Verein für den Niederrhein.
45. Landshut. Historischer Verein für Niederbayern.
46. Lindau. Verein für Geschichte des Bodensees.
47. Luzern. Verein der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug.
48. Magdeburg. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstiftes Magdeburg.
49. Marienwerder. Historischer Verein.
50. Meißen. Verein für Geschichte der Stadt Meißen.
51. München. Historischer Verein für Oberbayern.
52. München. Münchener Alterthumsverein.
53. Münster. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.
54. Münster. Redaktion des Literarischen Handweisers.
55. Neuburg a. D. Historischer Verein.
56. Nürnberg. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
57. Nürnberg. Germanisches Nationalmuseum.
58. Osnabrück. Verein für Geschichte und Landeskunde.
59. Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
60. Regensburg. Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg.
61. Salzburg. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
62. Salzwedel. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie.
63. Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein.

64. Schmalkalden. Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde*).
65. Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
66. Speier. Historischer Verein der Pfalz.
67. Stade. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden*).
68. Stettin. Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthümer.
69. Straßburg. Historisch-litterarischer Zweigverein des Vogesen-Klubs.
70. Stuttgart. K. statistisches Landesamt und Staatsarchiv.
71. Stuttgart. Redaktion des Diözesan-Archivs.
72. Ulm. Verein für Kunst- und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.
73. Wernigerode. Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
74. Wien. Kais. Königl. Heraldische Gesellschaft „Adler".
75. Wien. Geographische Gesellschaft.
76. Wiesbaden. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
77. Würzburg. Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg.
78. Zürich. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.
79. Zürich. Antiquarische Gesellschaft.
80. Zwickau. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend*)

Sigmaringen, den 15. Juni 1890.

Dr. Zingeler.

# Mitglieder-Verzeichniß*)

des

## Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.

1889/90.

### Protektor:

Se. Hoheit Fürst Leopold von Hohenzollern.

### Ehrenmitglieder:

1. Dr. Barack, Vorstand der kaiserl. Universitätsbibliothek zu Straßburg.
2. Dr. Fr. L. Baumann, f. f. Archivar in Donaueschingen.
3. Bazing, Landgerichtsrath a. D. in Ulm.
4. Dr. F. Binder, Redakteur der hist.-polit. Blätter in München.
5. Dr. Birlinger, Prof. in Bonn.
6. B. Bucher, Regierungsrath in Wien.
7. Dr. Cornelius, Prof. in München.
8. A. Demmin in Wiesbaden.
9. Dr. Essenwein, Vorstand des germ. Museums in Nürnberg.
10. Se. Bischöfl. Gnaden Dr. Karl Joseph v. Hefele in Rottenburg.
11. Dr. v. Hefner-Alteneck, Generalkonservator und Direktor a. D. in München.
12. Dr. v. Hölder, Ober-Medizinalrath in Stuttgart.
13. Prof. Dr. Janssen in Frankfurt a. M.
14. Hofrath Dr. v. Lehner in Sigmaringen.
15. Hofrath Dr. Moll, Oberamtsarzt in Tettnang.
16. Prof. Dr. Paulus in Stuttgart.
17. Dr. Schloßberger, Geh. Legationsrath, Direktor des Staats-Archivs in Stuttgart.
18. Dr. L. Schmid, Prof. in Tübingen.
19. Dr. Frhr. Roth v. Schreckenstein.
20. Dr. Sepp, Professor in München.
21. Dr. Stälin, Geh. Archivrath in Stuttgart.
22. Dr. v. Weech, Kammerherr und Geh. Rath, Direktor des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe.

### Wirkliche Mitglieder:

a) Vorstand.

1. Hofrath Dr. Zingeler, Vorsitzender.
2. Schellhammer, Pfarrer in Laiz, Sekretär.
3. Hofbuchdrucker M. Liehner, Kassier.

*) In dieses Verzeichniß sind alle diejenigen Mitglieder aufgenommen, welche den Jahresbeitrag für das 23. Vereinsjahr bezahlt haben, wenn sie auch später gestorben oder aus dem Verein ausgetreten sind.

b) Ausschuß.

1. J. Baur, Pfarrer in Veringendorf.
2. Bilharz, Dr. med., Direktor des Fürst Karl-Landesspitals in Sigmaringen.
3. Dr. Dreher, Oberlehrer und Religionslehrer in Sigmaringen.
4. Dr. Eberhard, Gymnasial-Direktor in Sigmaringen.
5. Dr. Heinz, Gymnasiallehrer in Sigmaringen.
6. Kernler, Kammerer u. Pfarrer in Dietershofen.
7. W. Laur, Geh. Regierungs- und Baurath in Sigmaringen.
8. Lauchert, Dekan und Stadtpfarrer in Sigmaringen.
9. Locher, Lehrer in Sigmaringen.†
10. v. Longard, Geh. Regierungsrath a. D. in Sigmaringen.
11. Pfeiffer, Oberrevisor a. D. in Sigmaringen.†
12. Schanz, Departementsthierarzt a. D. in Sigmaringen.
13. Schießle, Amts-Gerichtsrath in Sigmaringen.

c) Korrespondirende Mitglieder.

1. L. Egler, Redakteur in Hechingen.
2. Freiherr v. Frank, Oberverwaltungsgerichtsrath in Berlin.
3. Schlotter, Pfarrer i. Melchingen
4. Schnell, Geistl. Rath, Dekan und Stadtpfarrer in Haigerloch.
5. Sibenrock, Pfarrer in Ostrach.
6. Wannenmacher, Realgymnasiallehrer a. D. in Haigerloch.

d) Ordentliche Mitglieder.

1. Marie, Prinzessin von Belgien, Gräfin von Flandern, Kgl. Hoheit.
2. Friedrich, Herzog von Anhalt, Hoheit.
3. Seine Majestät, König Karl von Rumänien.
4. Karl Egon, Fürst zu Fürstenberg, Durchlaucht.
5. Albert, Fürst von Thurn und Taxis, Durchlaucht.
6. Friedrich, Prinz von Hohenzollern, Durchlaucht.
7. Philipp, Prinz von Belgien, Graf von Flandern, Kgl. Hoheit.
8. Wilhelm, Erbprinz von Hohenzollern, Durchlaucht.
9. Franz, Fürst von Waldburg zu Wolfegg, Durchlaucht.
10. Ferdinand von Hohenzollern, Prinz von Rumänien, Königl. Hoheit.
11. Karl, Prinz von Hohenzollern, Durchlaucht. *)
12. Angele, Bräumeister in Wald.
13. Arnaud, Weinhandlung in Sigmaringen.
14. v. Arnim, k. pr. Kammerherr u. f. h. Hofmarschall in Sigmaringen.
15. Bachmann, Amtsanwalt in Sigmaringen.
16. Bailer, Landrentmeister a. D. in Sigmaringen.
17. Bailer, Benefiziat in Zimmern b. Hech.
18. Baur, Regierungs-Sekretär in Sigmaringen.
19. Bibliothek, königl. in Berlin.
20. Bieger, Pfarrer in Bingen.
21. Biener, Pfarrer in Stein.
22. Bilharz, Amtsgerichtsrath in Sigmaringen.
23. A. Binder, Pfarrer in Dettingen
24. Birkle, Gymnasiallehrer in Siegburg.
25. Boos Viktorin, Privatier in Sigmaringen.
26. Börze, Revisor in Sigmaringen.
27. Bosch, Lehrer in Haigerloch.
28. Brandhuber, Rendant in Hechingen.
29. Brucker, Pfarrer in Harthausen a. d. Sch.
30. Brühl, Graf, Landrath zu Koblenz
31. Buck, f. fürstenb. Oberforstrath in Pürglitz.
32. Buck, Hofkammerrath in Sigmaringen.
33. Buckenmaier, Adlerwirth in Stetten b. Hech.

*) Die vorstehenden ordentlichen Mitglieder sind nach dem Datum ihres Beitritts aufgeführt.

34. Bumiller, Religionslehrer in Hechingen.
35. Bumiller, Pfarrer in Magenbuch.
36. Bürkle, Forstrath in Sigmaringen.
37. Dr. med. Burkart, prakt. Arzt in Sigmaringen.
38. Dallmaier, Amtsrichter in Gammertingen.
39. Deigendesch, Pomologe in Sigmaringen.
40. Deigendesch Fr. X., Bezirksthierarzt in Sigmaringen.
41. Diebold, Pfarrer in Klosterwald.
42. Dillenburger, Gymnasiallehrer in Sigmaringen.
43. Dobler, Lehrer in Veringendorf.
44. Dopfer, Rendant in Sigmaringen.
45. Dorn, Buchhalter bei der Regierungshauptkasse in Sigmaringen.
46. F. Dreher, Gartendirektor in Krauchenwies.
47. Dreher, Lehrer in Liggersdorf.
48. Drolshagen, Regierungsrat u. Verwaltungsgerichtsdirektor in Sigmaringen.
49. M. Freiherr v. Ehrenberg, Landrathsverweser in Daun.
50. Prof. Dr. Eisele in Freiburg i. Br.
51. Eisele, Pfarrer in Dießen.
52. Emele, Oberamtm. in Haigerloch.
53. Baron v. Enzberg in Mülheim.
54. P. Erath, Guardian im Kloster Schönau a. M. O. S. F.
55. Eulenstein, Baurath in Sigmaringen.
56. Evelt, Geh. Oberjustizrath und Landger.-Präsident in Hechingen.
57. F. P. Faiß, Vikar in Sigmaringen.
58. Fechter, Pfarrer in Storzingen.
59. Fink, Wiesenbaumeister in Sigmaringen.
60. A. Fischer, Oekonom u. Gastwirth in Mottschieß.
61. Fischer, Pfarrer in Berenthal.
62. Frhr. v. Frank, Regierungs-Präsident in Sigmaringen.
63. Frhr. v. Frank, Pfarrer in Straßberg.
64. C. Freusberg, kgl. Seminar-Direktor in Büren, Westfalen.
65. P. Fritz, Lehrer in Bingen.
66. Gayer, Hofkaplan in Sigmaringen.
67. Gayer, Stadtbürgermeister in Sigmaringen.
68. Gauggel, Lehrer in Sigmaringen.
69. Geiselhart, Geistl. Rath in Sigmaringen.
70. Glaser, Buchhalter in Laucherthal.
71. Frhr. v. Godin, Hofkammer-Präsident in Sigmaringen.
72. Gökel, Buchbinder in Gammertingen.
73. Graaf, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath und Regierungs-Präsident a. D. in Münster i. W.
74. Graf, Amtsgerichtsrath in Sigmaringen.
75. Graf, Bierbrauerei zum Zoller in Sigmaringen.
76. Grisar, Pfarrer in Sieberatsweiler.
77. Gröbbels, Hofrath, in Sigmaringen.
78. Günther, Vikar in Stauffen.
79. Habenicht, Rentner in Sigmaringen.
80. Hasenbrak, Hofkammerrath in Sigmaringen.
81. Dr. Hafner, prakt. Arzt in Wald.
82. Hahn, Lehrer in Oberschmeien.
83. Hamma, Oberlehrer in Metz.
84. Dr. Hansjakob, Pfarrer in St. Martin zu Freiburg i. Br.
85. Haug, erzb. Revisor in Freiburg.
86. B. Heintzmann, Pfarrer zu Leiberdingen.
87. Henle, f. h. Rentmeister in Umkirch.
88. Henselmann, Oberamtssekretär in Haigerloch.
89. Hering, Hutmacher in Sigmaringen.
90. Hermes, Superintendent u. ev. Stadtpfarrer zu Sigmaringen.
91. Dr. Himmelsbach, Hofapotheker in Sigmaringen.
92. Hitschler, Pfarrer in Stetten a. k. M.
93. Hobler, Amtsrichter in Haigerloch.
94. Eduard Frhr. v. Hornstein zu Grüningen.

95. Dr. Hofele, Pfarrer in Ummendorf.
96. Hotz, Lehrer in Rengetsweiler.
97. Huthmacher, Pfarrer in Hart.
98. Jung, Pfarrer in Habsthal.
99. Karle, Oberförster in Sigmaringen.
100. Dr. Karle, pr. Arzt in Saulgau.
101. Käß, Bürgermeister in Achberg.
102. Kästle, Lehrer in Stetten bei Hechingen.
103. Keßler, Regierungs-Assessor in Berlin.
104. Klotz, Pfarrer in Heiligenzimmern.
105. Knickenberg, f. Kammerier in Sigmaringen.
106. Dr. F. Knickenberg in Bonn.
107. Dr. Koch, Geheimer-Sanitätsrath u. Hofrath in Freiburg.
108. Kohler, Regierungs- u. Schulrath, Geistl. Rath und Pfarrer in Benzingen.
109. Kohler, Privatier in Sigmaringen
110. Kohler, Pfarrer in Stetten b. Haigerloch.
111. Kohler, Lehrer in Unterschmeien.
112. Kölble, Pfarrer in Krauchenwies.
113. Konanz, f. f. Forstverw. in Thiergarten.
114. Korbeuter, Regierungs-Sekretär in Sigmaringen.
115. Kramer, Lehrer in Sieberatsweiler.
116. Kramer, Landgerichts-Präsident in Limburg.
117. Kraus, Amtsrichter in Haigerloch.
118. Krom, Pfarrer in Levertsweiler.
119. Lacher, Lehrer a. D. in Sigmaringen.
120. Landes-Archiv, großh. bad. in Karlsruhe.
121. Landkapitel Saulgau.
122. B. Laur, f. Bauinspektor in Hechingen.
123. W. F. Laur, Architekt in Sigmaringen.
124. Lehle, Hafnermeister in Sigmaringen.
125. Lehrer-Leseverein in Hechingen.
126. Leibbrand, Landesbauinspektor in Sigmaringen.
127. Lentze, Geh. Reg.-Rath in Osnabrück.
128. K. Liehner, Hofbuchhändler in Sigmaringen.
129. Loew, Hofkammerassessor in Hechingen.
130. Lorch, Maler in Sigmaringen.
131. Lutz, Hoflithograph in Sigmaringen.
132. Maag, Hoflieferant in Sigmaringen.
133. Maichle, Lehrer in Esseratsweiler.
134. Dr. Maier, Pfarrer in Esseratsweiler.
135. Maier, Pfarrer in Rangendingen. †
136. Maier, Pfarrer in Grosselfingen.
137. Maier, Lehrer in Bietenhausen.
138. Mayer, Stadtrath u. Bäckermeister in Hechingen.
139. Marmon, Kaplan in Pfullendorf.
140. Monsignore Martin, Hofkaplan in Heiligenberg.
141. Marx, Pfarrer in Walbertsweiler.
142. Dr. Karl Degenhard Menzen, Landrichter in Hechingen.
143. Miller, Pfarrer in Stetten u. Holstein.
144. Dr. Mock, prakt. Arzt in Haigerloch.
145. Müller, Gymnasiallehrer in Sigmaringen.
146. Müller, Postdirektor in Sigmaringen.
147. F. Münzer, Lehrer in Gruol.
148. Münzer, Lehrer in Wald.
149. Museum in Hechingen.
150. Neuburger, f. h. Rentmeister in Sigmaringen.
151. Oswald, Pfarrer in Höfendorf.
152. H. Oßwald, Lehrer i. Hausen a. A.
153. Hans Freiherr v. Ow zu Wachendorf.
154. Pauly, Gymnasiallehrer in Sigmaringen.

155. de Pay, f. Hofkammer-Baurath in Sigmaringen.
156. Pfeffer, Pfarrer in Bilsingen.
157. Pfeffer, Kaplan in Hechingen.
158. Pfister, Pfarrer in Betra.
159. M. Pfister, Pfarrverweser in Frohnstetten.
160. Dr. Pohl, Gymn.-Direktor in Kempen.
161. Poock, Regierungs-Sekretär a. D. in Sigmaringen.
162. Prestele, Oberlehrer in Sigmaringen.
163. Raible, Pfarrer in Glatt.
164. Ramsperger, Werkmeister in Sigmaringen.
165. Prälat Graf Reischach in Jartberg
166. Reck, Landgerichtsrath in Hannover.
167. Röhr, Rektor in Hechingen.
168. Rommler, Oberamtsbureau-Assistent in Sigmaringen.
169. Reuter, Postagent in Langenenslingen.
170. Frhr. v. Rheinbaben, Oberstlieutenant a. D. in Sigmaringen.
171. Saile, Pfarrverw. in Waldshut.
172. Sauerland, Professor a. D. in Sigmaringen.
173. Sauter, Pfarrer in Hausen a. A.
174. Sauter, Lehrer in Jungnau.
175. Sauter, Postsekretär in Hechingen.
176. Dr. Schäfer, Professor in Münster.
177. Schanz, Forstverwalter in Waldmühle (Posen).
178. Schenk, Inspektor der Thuringia in Konstanz.
179. Schenk, Lehrer in Sigmaringen.
180. Scherer, Lehrer in Bingen.
181. Schick, Präses in Sigmaringen.
182. Schienle, Lehrer in Steinhilben
183. v. Schilgen, Oberstlieutenant, Adjutant Sr. Hoh. des Fürsten Leopold von Hohenzollern.
184. v. Schlierholz, Baudirektor in Stuttgart.
185. Schmelzer, Hauptmann in Mainz
186. Schmid, Pfarrer in Weildorf.
187. Schnell E., Archivrath in Sigmaringen.
188. Schnellen, Amtsgerichts-Sekretär in Wald.
189. Schoffer, Oekonomie-Rath in Kirchberg.
190. Schoy, Lehrer in Bittelschieß.
191. Schuh, Steuer-Inspektor in Sigmaringen.
192. Dr. Schunck, Professor, Gymnasial-Oberlehrer in Sigmaringen.
193. Seelos, Hofkonditor in Sigmaringen.
194. Speh, Pfarrer in Jungnau.
195. Spohn, Kaufmann in Trochtelfingen.
196. Sprißler, Maler in Zürich.
197. Stadtbibliothek in Freiburg i. B.
198. Stauß, Pfarrer in Engelswies.
199. Stehle, Kammerer u. Pfarrer in Gruol. †
200. Dr. Stehle, Seminar-Direktor in Kolmar.
201. Steible, Landessekretär in Sigmaringen.
202. Stopper, Pfarrer in Burgweiler.
203. Strehle, Hofkammer-Rath in Sigmaringen.
204. Strobel, Pfarrer in Neufra.
205. Tensi, Pfarrer in Mindersdorf.
206. Tirsch, Hofkammer- u. Forstrath in Sigmaringen.
207. K. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.
208. Vogler, Lehrer in Billafingen.
209. Volkwein, Dr. med. in Sigmaringen.
210. Dr. Vollmöller, Professor in Göttingen.
211. Wachter, Kaplan in Bingen.
212. Waibel, Lehrer in Langenenslingen.
213. Walther, Gasanstalts-Dirigent in Sigmaringen.
214. Walther, Buchhändler in Hechingen.
215. L. Weil (M. J. Weil u. Söhne) in Hechingen.
216. v. d. Wense, Major in Trier.
217. A. v. Werner, f. h. Oberförster in Josefslust.
218. v. Westhoven, Oberamtmann in Sigmaringen.
219. Winter, Pfarrer in Einhart.

220. Winter, Pfarrverweser in Veringenstadt.
221. Winter, Pfarrer in Langenenslingen.
222. Wolf, Lehrer in Laiz.
223. Wohlgemuth, k. k. Domänendirektor in Pürglitz.
224. Dr. Wolter, Erz-Abt in Beuron.
225. Zimmerer, Goldarbeiter u. Hoflieferant in Sigmaringen.
226. Zimmermann, Rendant in Sigmaringen.
227. Zunzer, f. h. Forstgehülfe in Klosterwald.
228. Zürn, Stadtpfarrer in Hettingen.
229. Zobel, Bau-Rath a. D. in Sigmaringen.



# Summarische Uebersicht

## der Einnahmen und Ausgaben des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern. 1889/90.

### A. Einnahmen.

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| Kassenbestand pro 1888/89 | 95 | 37 |
| Beitrag Sr. Hoheit des Fürsten Leopold von Hohenzollern | 50 | — |
| Beitrag Sr. Majestät des Königs Karl von Rumänien | 30 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg | 20 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Albert von Thurn und Taxis | 20 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Franz von Waldburg zu Wolfegg | 10 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Prinzen Friedrich von Hohenzollern | 10 | — |
| Beitrag Sr. Königlichen Hoheit des Grafen Philipp von Flandern | 16 | — |
| Beitrag Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Gräfin Marie von Flandern | 16 | — |
| Beitrag Sr. Hoheit des Herzogs Friedrich von Anhalt | 30 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Erbprinzen Wilhelm von Hohenzollern | 20 | — |
| Beitrag Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Ferdinand von Rumänien | 10 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Prinzen Karl von Hohenzollern | 10 | — |
| Beitrag Sr. bischöfl. Gnaden des Herrn Bischofs Dr. v. Hefele in Rottenburg | 10 | — |
| Beitrag des Landesausschusses | 100 | — |
| Jahresbeiträge der übrigen Mitglieder | 480 | — |
| Verkaufte Statuten | 2 | 80 |
| Verkaufte Publikationen | 20 | — |
| Zinsen aus angelegten Kapitalien | — | 45 |
| Sonstige Einlagen | — | — |
| Erhobene Kapitalien | — | — |
| | 950 | 62 |

## B. Ausgaben.

| | M. | ₰ |
|---|---|---|
| An Honoraren | 175 | — |
| An Druckkosten | 365 | 80 |
| An Buchbinderkosten | 21 | 60 |
| An Porto | 53 | 25 |
| An Inseraten | 13 | 10 |
| An Schreibmaterialien | 3 | 50 |
| An Emballage | 6 | — |
| Für Miethe und Bedienungskosten | 60 | — |
| Inventarstücke | — | — |
| Angelegte Kapitalien und kapitalisirte Zinsen | 13 | 74 |
| Summa der Ausgaben | 711 | 99 |

## Vergleichung.

| | | |
|---|---|---|
| Die Einnahmen betrugen | 950 | 62 |
| Die Ausgaben | 711 | 99 |
| Somit Kassenbestand | 238 | 63 |

Sigmaringen, den 31. Mai 1890.

Der Kassier:
**M. Lie.hner.**

# Geschichte

des

# Klosters Beuron

## im Donauthale.

Urkundlich dargestellt

von

**Dr. K. Th. Zingeler,**
F. hohenz. Archivar

zu

**Sigmaringen.**

(Schluß.)

Im Jahre 1591 entwarf Vitus eine Gesinde-Ordnung für das Kloster.[338]) Derselben ist zu entnehmen: An der Spitze der Dienerschaft, der Knechte und Mägde, stand der Hofmeister. Es gab deren mehrere überall da, wo eine größere Anzahl Dienstleute einen solchen nöthig erscheinen ließ. Neben Wahrung des Interesses des Klosters war auch sein Amt, das Gesinde zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes anzuhalten. Er erhielt an Jahreslohn: 10 Gulden Geld, 4 Ellen Zwilch, 1 Paar Stiefel, 2 Paar Schuhe und „Plez" (eigentlich Lappen, Stücke Tuches, hier aber Leder zum Flicken und Ausbessern der Schuhe). Der Stallmeister oder Marstaller hat persönlichen Dienst bei dem Propste (Kammerdiener), beaufsichtigt die Pferde, muß reiten, wenn besondere Botschaft irgendwohin zu bringen ist und wird auf Geheimhaltung dessen, was er im Dienst erfährt, verpflichtet. Er erhielt 30 Gulden Jahresbesoldung.

Der Koch stand unter dem Kuchenmeister, der ein Konventuale war. Sein Lohn ist nicht angegeben.

Der Hausknecht erhält 7—8 Gld., 4 Ellen Zwilch, 1 Paar Kniestiefel, 1 Pfd. Schmeer und 4 Batzen für Leder. Bei der Abrechnung zeigt sich, daß er gut hausgehalten hat.

Der Bäcker erhält 9½ Gld. Der Keller hat für den Wein zu sorgen, er ist Küfer. Er theilt den Wein und das Brod aus und hat 10 Gld. Der Schlüssel zum Keller wird abends dem Kellermeister, einem Konventualen abgeliefert. Der Schmied, der auch andere Arbeit thun muß, erhält 4½ Gld. Der Wagner dagegen 12 Gld. Der Müller wöchentlich 4 Bazen. Die Schäfer 5 Gld., 2 Paar Schuhe und 8 „Pläz", d. h. Leder zum Schuhzeug. Der Kuhhirt 4½ Gld., 4 Ellen Zwilch, 1 Paar Stiefel, 1 Paar Schuhe, 1 Pfd. Schmeer und 4 Bazen für Pläz. 1594 ist er verheirathet und erhält alles in allem 10 Gld. Als Martini abgerechnet wird, hat er noch 2 Gld., 4 Bazen und 13 Kreuzer gut. Ein sparsamer Mann! Der Füllenhirt hat 4 Gld., 4 Ellen Zwilch, 1 Paar Schuhe, 1 Paar Kniestiefel, 1 Pfd. Schmeer, 4 Bazen für Pläzleder. Der Saubub 4 Gld., 2 Paar Schuhe und 8 Pläz.

Gut sind die Ackerknechte bezahlt. Sie erhalten 8 Gld, 4 Ellen Zwilch, 1 Paar Stiefel oder 8 Bazen, 1 Paar Schuh oder 4 Bazen, 1 Pfd. Schmeer, 4 Bazen für Pläzleder. Andere erhalten 10—10½ Gld. für Alles. Der Roßbube 3 Gld., 2 Paar Schuhe und Pläz nach Nothdurft. Der Saubub steht höher mit 4 Gld., 2 Paar Schuhen und 8 Pläz. Der Nachtwächter für alles 8 Gld.

Der Wasserkarrer erhält 4 Gld., 4 Ellen Zwilch, 1 Paar

[338]) Nach Archivalien im kgl. Reg.-Archiv und im f. Archiv zu Sigmaringen.

Kniestiefel, 1 Paar Schuhe, 1 Pfd. Schmeer und 4 Bazen für Leder. Im folgenden Jahre erhält er 7 Gld. für alles, also Zwilch 2c. auf 3 Gld geschätzt. Andere Karrer erhalten 9 Gld., 1 Paar Stiefel, 1 Paar Schuhe, 4 Ellen Zwilch und 1 Pfd. Schmeer.

Tagelöhner mit Weib erhalten für alles 18 Gld.

Der Fischer erhält $9^1/_2$ Gld., Stiefel und Schuhe nach Nothdurft. Die Gesindeköchin 7 Gld., 1 Paar Schuhe und 8 Pläz, eine andere Küchenmagd $6^1/_2$ Gld. Eine Sennmagd $4^1/_2$ Gld., 1 Paar Stiefel, 1 Paar niedere Schuhe und Pläz nach Nothdurft. Der Thorwart $4^1/_2$ Gld., 1 Paar Schuhe, 1 Pfd. Schmeer und 8 Pläz. Er ist kein Klosterangehöriger, wie in den meisten anderen Klöstern. Er soll auf das Thor achten, besonders auf „frembde umbstraiffende personen.“ Den Armen soll er das „geordnet brodt in fleissiger wart halten, uf daß es jenen nit entzogen und andern verlumbden menschen“ hingegeben werde.

Ein „ungefehrlicher uberschlag aller dienstbesoldungen im gottshaus Beuron“ macht an Geld 278 Gld. Hierbei waren Schuhe und Kleidung nicht eingerechnet. Kost und Wohnung haben die Leute in den Klostergebäuden. Geldvorschüsse werden fast nur an Markttagen und Hochzeiten gemacht. Aus den Abrechnungen geht hervor, daß die Leute mit dem Lohn alle auskamen. Manche haben am Ende des Jahres noch Rückstände, andere aber auch Schulden.

Das Kloster besaß ferner einen Schreiber, aus dessen Amt sich später der Kanzleiverwalter entwickelte. Er erhält 1585 das Jahr 20 Gld. und 1 Paar Stiefel. Zur Konstanzer Kirbe (Kirchweih) erhält er einen Hut geschenkt für 14 Bazen. Ein „paar eschfarben hosen“ kosten ihn 4 Gld. Für nach Freiburg zu reiten erhält er 3 Gld.; dort läßt er sich 1 Paar Schuhe machen für 6 Bazen und einen Mantel für 7 Gld. Kleidungsstücke waren in früherer Zeit, wie auch hieraus wieder hervorgeht, nicht billig. Unsere Zeit ist in dieser Beziehung billiger, — aber auch weniger solid; denn so ein Paar „eschfarben hosen“ vererbten sich noch auf die Kinder.

Das Kloster besaß für seine Unterthanen und Dienstboten einen weltlichen Schullehrer. Worin dessen Gehalt bestand, ist nicht ersichtlich.

Im Anschluß an die Gesinde-Ordnung gibt Propst Vitus auch eine Straf-Ordnung, der gemäß alle in und außerhalb des Gotteshauses begangenen Frevel mit Worten oder Werken bestraft werden sollen. Wie die uralten Strafgesetze, um in unserem Lande zu bleiben z. B. die lex Alamannorum, das alamannische Gesetzbuch, und alle weiteren folgenden über die Sitten- und Kulturzustände der betreffenden Zeiten interessantes Licht verbreiten, so liefern auch die Strafbestimmungen solcher Grundherren, wie Beuron einen dar-

stellt, Beiträge zur Kulturgeschichte, wenn auch in geringerem Maße. Einige Auszüge mögen am Platze sein.

Wenn Einer den Andern verwundet, die Wunde kein Bein (Knochen) bricht, noch Beschädigung des Gliedes bringt, so soll er gestraft werden um 5 Pfd. 5 Schil. Heller. Ist aber eine Beschädigung des Knochens oder der Verlust eines Gliedes damit verbunden, so soll er gestraft werden um 10 Pfd. 5 Schil.

Wenn Jemand an ungeweihten Orten im Kloster mit Worten oder mit Hand und Gebärden sich vergeht (frevelt), der verfällt dem Gotteshause ohne Gnade mit 5 Pfd. Heller. Frevelt er aber in Werken, so hat der Propst die Höhe der Strafe zu bestimmen. Geschieht dergleichen in der Konventsstube oder an anderen Orten im Innern des Klosters, so soll er zweifache Buße zahlen.

Es darf Niemand in der Konventsstube spielen, weder mit Karten noch mit Würfeln, als die Priester — aber diese in geziemender Weise nur zur Kurzweil, — wer sich hiergegen verfehlt, zahlt 5 Schil. Hllr.

Wer ungebührlich schwört, Gott und die Heiligen dabei nennt, soll mit 2 Pfd. 5 Schil. gestraft werden. Wer es gehört, aber nicht anzeigte, verfällt derselben Strafe.

Wer einen Andern aus dem Hause oder Gemache heraus zum Streite fordert, büßt es, wenn es am Tage geschah, mit 10 Pfd. 5 Schil., war es zur Nachtzeit, so kostet der Frevel 20 Pfd. 5 Schil.

Wer einen Andern feindselig überfällt, zahlt 10 Pfd. 5 Schil. Ist eine Beschädigung des Angegriffenen damit verbunden, so erhöht sich die Strafe nach Lage der Dinge.

Wer ein Messer oder sonst eine Waffe zückt, zahlt 2 Pfd. 5 Schil.

Ehrabschneider, die ihre Aussage nicht beweisen können, sollen gestraft werden und zwar, ganz charakteristisch, der Mann, als strafbarer, um 10 Pfd. 5 Schil. und die Frau nur um 3 Pfd. 5 Schil.

Wer in eines Anderen Lehengut Eingriffe sich erlaubt, verfällt in 3 Pfd. 5 Schil.

Wer über offene Marken pflügt, zahlt 3 Pfd. 5 Schil. Buße.

Wer selbst, ohne Untergänger, eine Marke einschlägt, ausgenommen, wenn er eine alte, morschgewordene Marke ersetzte, der zahlt 10 Pfd. 5 Schil.

Wer eine Marke umackert und einen Tag und eine Nacht vergehen läßt, ohne es dem angrenzenden Nachbar anzuzeigen, der zahlt 3 Pfd. 5 Schil.

Wer fremdes Volk länger als eine Nacht beherbergt, büßt es mit 3 Pfd. 5 Schil. Wer in eines Anderen Garten geht und etwas daraus forträgt, zahlt, wenn es bei Tag geschah, 1 Pfd. 5 Schil., wenn bei Nacht 3 Pfd. 5 Schil.

Wer eine Strafe nicht zahlt, auch kein Pfand oder Bürgschaft stellt, der soll, wenn er hinter dem Gotteshause sitzt, d. h. zu den Kloster-Unterthanen gehört, ausgewiesen werden, bis er zahlt, wenn er fremd ist, soll er in den Thurm gesperrt werden, bis die Strafe berichtet ist.

Kein Wirth darf nach 9 Uhr noch Wein ausschenken (von Bier ist keine Rede, man trank also nur Wein) oder spielen lassen. Im Uebertretungsfalle zahlt sowohl der Wirth, als der Gast, 1 Pfd. 5 Schil. —

Die Abtei Kreuzlingen hatte sich im Laufe der Zeit, besonders durch die für das Kloster Beuron so ungünstigen Verhältnisse, wie sie früher dargestellt worden sind, mehr und mehr eine Art Oberherrlichkeit über Beuron angeeignet. Das jus visitandi stand ihr schon lange zu, aber die Abtei griff auch in die inneren Angelegenheiten ein, forderte Nachweis über das Vermögen, leitete selbst die Wahl der Pröpste und schlichtete innere Streitigkeiten.

Propst Vitus war ein viel zu selbstständiger Mann, der lieber selbst leitete und regierte, als daß er sich hätte regieren und leiten lassen. Schritt für Schritt drängte er den Einfluß des Klosters Kreuzlingen zurück, und es ist sicher auch seinen Bemühungen zuzuschreiben, daß Papst Klemens VIII. mit Bulle vom 30. Oktober 1603 den Augustiner-Chorherrn-Klöstern Allerheiligen in Freiburg, Beuron und Waldsee das Gegenvisitationsrecht über Kreuzlingen überträgt.

Gerade um diese Zeit stand Vitus auf der Höhe seiner Wirksamkeit und seines Ansehens. Dafür zeugt auch das Verhältniß, in in welchem er zu den nahen hohen Adelsgeschlechtern stand. Die Grafen von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen sind Gäste des Klosters zur Kirchweih. So schreibt Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen 1604, daß er leider nicht zur Kirchweih-Tafel kommen könne, daß er aber einen feisten Hirsch schicken wolle. Auch mit den Grafen von Fürstenberg und anderen hohen Herren herrschte ein gutes Einvernehmen.

Aber des Propstes ausgedehnte Wirksamkeit hatte auch viele Schwierigkeiten zu überwinden. Daß nicht alle jene Rechte, die er für sein Kloster beanspruchen zu dürfen glaubte, ohne Kampf ihm eingeräumt worden sind, dafür sprechen die vielen Prozesse, die er geführt. Auch sonstige Lasten und Hemmnisse erwuchsen ihm. So mußte er die nicht geringe Türkensteuer alljährlich zahlen, Beiträge zur Bestreitung der Kriegsführung gegen den Erbfeind der Christen in Europa.

Am 31. Februar 1609 verlangt Bischof Jakob von Konstanz, damals zu Meersburg, Beuron solle zu dem vor einigen Jahren zu Konstanz errichteten Kollegium societatis Jesu, welches eine

Schule eingerichtet habe, beisteuern. Wiewohl fast alle Orden und Geistliche und viele Weltliche sich zu einem Jahresbeitrag verpflichtet hätten, so sei von Seiten der fünf Augustiner-Chorherren-Klöster der Diözese noch nichts geschehen. Es habe doch schon Bischof Johann Georg, sein Vorgänger, hierzu aufgefordert. Er erwarte, daß die genannten Klöster 1000 Gld. aufbrächten. Beuron solle seinen Theil, „wo nit ein mehreres, welches unseres erachtens wol sein könnt" zu Gottes Ehre und ewiger Vergeltung leisten. [339])

Im folgenden Jahre (10. April) schreibt derselbe Bischof an Propst Vitus, daß angesichts der „gefehrlichen leuffen und zeiten", die den Anschein gewännen, „als wollen dieselben über das gemaine catholische wesen, fürnemblich aber diejenigen, so dem gaistlichen standt einverleibt, all ir gifft, wüten und tauben (Toben) ausschütten und damit unser im reich teutscher nation noch wenig übrige catholische religion aus der wurzer ausreutten" es für nöthig befunden worden wäre, eine „geistliche catholische wolbedechtliche und notwendige schürms-union und verpündtnus zu bilden", zur Unterstützung des katholischen Glaubens, der Geistlichen u. s. w. Hierzu solle auch Beuron beisteuern und zwar von je 100 Gld. Einkommen 2 Gld. abgeben. So habe es die kürzlich in der Diözese abgehaltene Synode subsidium charitativum für gut erachtet. [340])

Diese Charitativ-Abgabe ist zwar bezahlt worden, jedoch nicht in der gewünschten Höhe. Später scheint dieselbe ganz in Vergessenheit gekommen zu sein. Erst zu Ende des Jahrhunderts wird sie wieder eingefordert und stößt auf Widerspruch. So fragt Kreuzlingen bei Beuron 1699 an, ob und wie viel von ihm bezahlt werde. Kreuzlingen habe bisher nichts gezahlt, gebe aber jetzt 20 Gld., jedoch von keinem Beneficium so a prima fundatione herrühre, sondern nur von den Kaplaneien Hirschlatt und Riedern, die erst seit Manns-Gedenken inkorporirt worden seien. Der damalige Abt von Beuron Georg Kurz nennt die Abgabe in einem Briefe an den Abt von Waldsee (1699) „ein ganz neyerliches petitum." Dieser antwortet, daß er wie andere „exemte Prämonstratenser-Klöster amore pacis, aus Liebe zum Frieden, ein gewisses Quantum" abgeben wolle. Der weiße Orden S. Norberti, der sich lange geweigert, habe nunmehr nachgegeben. Von Konstanz wird ohne Unterlaß gemahnt und für die inkorporirten Pfarreien Buchheim, Leiberdingen und Worndorf 25 Gld. verlangt.

Aber auch elementare Ereignisse erschwerten seine Thätigkeit. Im Jahre 1611, nachdem zuerst furchtbare Gewitter allenthalben die Ernte des Landmannes vernichtet hatten, brach auch die Pest

339) Orig.-Schreiben.
340) Orig.-Schreiben.

aus und wüthete so stark in der Umgegend, daß im September den Irrendorfern der Begräbnißgang nach Beuron untersagt werden mußte.

Und mit alledem nicht genug, zieht sich durch die ganze Regierungszeit unseres Propstes wieder der Streit mit den Herren von Enzberg. Es würde zu weit führen, alle Klagen aufzuzählen, welche laut wurden, oder die Szenen zu schildern, die sich abspielten, wenn die Herren von Enzberg einmal wieder dem unter ihrem Schutze stehenden Kloster einen Besuch abstatteten, wie z. B. dies am 16. August 1586 geschah.

An diesem Tage trafen in Abwesenheit des Propstes Wendelin und Sigismund von Enzberg mit bewaffneten Leuten im Kloster ein und wurden mit Speise und Trank nach Kräften bewirthet. Anfänglich verlief der Besuch gut, als aber der Wein den Herren in die Köpfe gestiegen, begannen sie die Konventualen zu bedräuen, und Herr Wendelin jagte schließlich einen der Konventherren mit Namen Bonifazius mit blanker Waffe vor sich her durch die Klosterräume.

Aus der Schilderung eines anderen ebenso stürmischen Besuches am 29. November 1589 geht hervor, daß im Kloster auch Musik getrieben wurde; die Herren von Enzberg wurden „von dem convent nicht allein in speis und trank, sondern auch in der music alle ehr bewiesen und recreation angericht." Worin diese Musik bestand, ist leider nichts gesagt.

Auch in den 90er Jahren nehmen die Streitigkeiten ihren Fortgang. Ich begnüge mich einige Auszüge aus der hierüber geführten Korrespondenz folgen zu lassen. Sie giebt nach mehr als einer Seite hin ein merkwürdiges Bild damaliger Kulturverhältnisse.[341])

1596 Febr. 7. beklagt sich Propst Vitus bei den Beamten der Landgrafschaft Nellenburg zu Stockach sehr bitter gegen die von Enzberg, welche das Kloster beständig ängstigen und drangsalieren, drohen, es mit Waffengewalt zu überfallen und sich „als junge leit und freche vom Adell" gar böswöllig betragen. Er bittet um Schutz und Hülfe, welche ihm die Fürsten und Erzherzoge von Oesterreich als des Klosters „rechte fundatores" stets bewiesen.

1596 März 8. Andreas, Erzherzog, Kardinal und Bischof zu Konstanz und Brixen forderte die Gebrüder von Enzberg auf, den Hofmeister von Beuron, den sie schon seit Wochen zu Mühlheim gefangen halten, loszugeben und sich auf Sonntag den 31. März nach Konstanz zu begeben, wo eine Tagsatzung zwischen ihnen und dem Propste von Beuron anberaumt sei.

1596 März 17. Die Tagsatzung wird auf den 1. April

---

[341]) Die Korrespondenz befindet sich im Archiv zu Ludwigsburg, Filial des kgl. Staatsarchivs zu Stuttgart.

festgesetzt. Das Schreiben erwähnt auch, daß Beuron sich in österreichischen Schutz und Schirm „gegen ein gewisses Entgeld" begeben will.

1596 März 23. Präsident und Räthe zu Innsbruck schreiben dem Amtmann der Landvogtei Nellenburg, Raymund Walch, bez. des Wunsches Beuron wegen Oesterr. Schirmvogtei solle ein Sachverständiger zu Rathe gezogen werden. Vorgeschlagen wird: Joh. Jak. Hyllesohn (Hillensohn) Dr. jur., österr. Rath und Verwalter der Landvogtei Schwaben. In dem Briefwechsel hierüber wird Oesterreich mehrfach wahrer fundator und Stifter des Klosters genannt. (!)

Einen Monat später, am 24. April, kamen dann Dr. Hillensohn, Raimund Walch, der Abt Peter von Kreuzlingen, die Konstanzer geistlichen Räthe des Domkapitels, Johann Pistori und Jakob Mirgel in Beuron zusammen zur Besprechung. Was bei der mehrtägigen Berathung herausgekommen, war wie allemal nicht viel: Schöne Worte, aber keine Thaten. Ein weitschweifiger Bericht des Dr. Hillensohn vom 17. Mai 1536 giebt hierüber Aufschluß. Die große Bedrängniß des Klosters gegenüber der Herren von Enzberg wird von Allen anerkannt, auch eingesehen, daß denselben das Schirmrecht über Beuron, zu dem sie überhaupt kein anderes Recht als das der freien Uebertragung seitens des Klosters hätten, genommen werden müsse. Oesterreich solle dieses Schirmrecht übernehmen und zwar gegen ein Entgeld von 50 Gld. (!), damit der Gottesdienst gemehrt und die Absicht der Stifter und der erlauchten Fürsten von Oesterreich, welche das Gotteshaus mit vielen Gütern ausgestattet, vollzogen und erhalten werde.

Dem österreichischen Hause wurde die Schirmvogtei geradezu aufgedrängt. In einer späteren Zeit bereute das Kloster diesen Schritt sehr und hatte Mühe, die Ansprüche Oesterreichs zu beschränken.[342])

Die Herren von Enzberg waren aber auch nicht müßig geblieben. Am 26. April beauftragten Hans Rudolf, Braun, Sigmund und Hans Friedrich von Enzberg ihren Notar Bonaventura Schlech sich nach Beuron zu begeben, allwo eine große Versammlung Geistlicher und Weltlicher „wohl nicht der gensen wegen" tage und daselbst geziemend aber entschieden gegen jede Beeinträchtigung der Enzbergschen Rechte an Beuron als Schutz und Schirm, obrigkeitliche Ge-

[342]) Bei dieser Gelegenheit werden alle alten Urkunden herausgeholt und durchgesehen. Während jedoch die Bullen Urbans und anderer Päpste, sowie die Urkunde Lothars genannt wird, geschieht der „berühmten" Urkunde Karls des Großen keine Erwähnung. Auch das ist wieder ein schlagender Beweis, daß eine solche Urkunde damals noch gar nicht existirte, wie ich schon früher behauptete und bewies. Es bestand eben damals weder ein Original noch die später vorhandene Fälschung.

walt u. s. w. zu protestiren. Die obengenannten unterschreiben und siegeln das Originalschriftstück.

Als Dr. Hillensohn und Raimund Walch sich auf den Heimweg begaben und ihnen Abt Petrus und Propst Vitus eine Strecke weit das Geleit gaben, ritten ihnen der Enzberger Notar, zwei Zeugen Bastian Kupferschmied und Hans Vogler, Tuttlinger Bürger, sowie zwei Reisige nach und der Notar verliest auf offenem Wege den Protest der Herren von Enzberg.

Der Notar erhält keine freundliche Antwort und die Beuroner Herren beschließen, den Protest, wegen der Art und Weise, wie er gegeben, vollständig unbeachtet zu lassen.

Aber auch die Herren von Enzberg kümmerten sich wenig um die Beschlüsse der Regierungs-Abgesandten und der Beuroner Kommission und sie fanden hierin eine Stütze an der „Freyer Reichs-Ritterschaft und vom Adel des Viertels Hegäu, Algäu und Bodensees verordnete Ausschuß und Tuchmeister". Die Herren wollten ihre adelige Mitbrüder nicht im Stiche lassen.

Am 16. Juli 1596 nimmt sich die genannte Ritterschaft in sehr selbstbewußter Weise der Herren von Enzberg an. Diese seien in ihrem Rechte und hierin wolle die Ritterschaft sie schützen. Sie ersucht die „Oesterreichischen Beamten der Landgrafschaft Nellenburg sambt und sonders, Jr wöllet euch solcher sachen alls die weder das hochlöbliche Haus Oesterreich noch euch und eure Ambtsverwaltung beim wenigsten nit berieren, verner nit beladen, noch underfahen" und die von Enzberg in ihren Rechten in Ruhe lassen. Falls sie das nicht thäten, werden sie sich an den Kaiser und des „heiligen Reichs Hoffrath" wenden in „der tröstlichen Zuversicht Jr Kayserliche Majestat werden die freye Reichs-Ritterschaft, als welche zue der jeder zeit regierende Römischer Kaiser in aller für fallenden Notwendigkeithen, sowol wider den Erbfeind Christliches Namens, den Türkhen, als in ander weg mit Darstreckhung leibs, bluetts vnd guetts (nicht leserlich) von jrn habenden Privilegien vnd Freyheiten, Rechten vnd Gerechtigkaithen mit nichten zuvertringen, noch dieselben in ainichen Weeg zue schmelern vnd zuverminderen gewillt sein." Die Antwort des „Präsidenten und Regiments-Räth Oberösterreichischer Landen" vom 6. August 1596 lautet kurz und bündig an ihre Beamten „Raymund Walch, Jheremias Dornsberger, Landschreiber und Christof Pluemb, Einnehmer" sie sollen Beuron gegen die von Enzbergischen Uebergriffe entschieden schützen. Ueber das ritterschaftliche Schreiben entsteht nun wieder eine breitspurige Korrespondenz ohne Förderung der Sache.

In der ganzen Zwischenzeit, sowie in den folgenden Monaten drangsaliren die von Enzberg das Kloster ohne Unterlaß. Am 22. Mai 1597 schreibt Kardinal Andreas, Bischof von Konstanz an

Sigmund von Enzberg, daß sein Treiben so nicht weiter gehen könne. Am verflossenen Dienstag (den 17. Mai) sei er, wie ihm mitgetheilt worden, in das Kloster gekommen und habe „sambt deinen Jungen mit zwei gespannen vnd aufgezogenen bichßen zue dem conuent eingelauffen vnd dem ainen conuentual solche vorgeruckht. Darauff auch du den Keller mit gewaldt vnd vielen stoßen genotigt, den weinkeller aufzuthun vnd wein nach der schwehr volgen zue lassen, alles der hailligen Kirchen ordnungen, der Kays. Mayst. vnd vnß alls ordinarien zue Deffeckt, vnd geraicht auch zue mehrer uerwirkhung der Castenvogtey wider euch selbsten.“ Er droht nun, wenn er nunmehr nicht Ruhe halte, werde er, der Bischof, sein Lehen unnachsichtlich einziehen, das er von ihm und dem bischöflichen Stuhle besitze.

Am 30. Juni 1597 bestreiten die Gebrüder und Vetter von Enzberg die ihnen zur Last gelegten Ueberfälle und Quälereien der Beuroner. Sie wären mit ihren gewöhnlichen Leuten und ihren gewöhnlichen Forstbüchsen, so auch nicht aufgezogen gewesen, und hätten nur einen ziemblichen Trunk verlangt. Die Beuroner dagegen reizten sie immer mit Verachtung der ihnen gebührenden Vogteirechte, hohe und niedere Obrigkeit u. s. w. Ob Beuron von dem Hause Oesterreich gestiftet sei oder von jemand anderes, darüber wollten sie sich nicht weiter ergehen, das stände aber fest, daß Beuron in der hohen und niederen und forstlich Enzberg'schen Obrigkeit liege, und ihnen die Kastenvogtei zustände.

Der nachgesuchte Schutz bei der österreichischen Regierung, sowie auch die Uebernahme der Schutz- und Schirmvogtei seitens des österreichischen Hauses ließ aber immer noch auf sich warten. Das Einzige, was geschah, war, daß der Kaiser den Deutschordens-Kommenthur zu Altshausen, Hugo Dietrich von Landenberg und Graf Joachim von Fürstenberg zu Kommissaren ernannte und ihnen auftrug, die Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien zu schlichten. Bevor aber noch die angesetzte Tagsatzung, welche recht weit voraus auf den 6. Dezember 1598 festgesetzt wurde, abgehalten worden, starb Graf Joachim von Fürstenberg. Es geht wie ein Ton der Zufriedenheit durch das Schreiben des genannten Kommenthurs, als er im November desselben Jahres dem Propste Vitus dies mittheilte unter der Beifügung, die ihm vom Kaiser übertragene Kommission sei damit erloschen und falls er, der Propst, sein Recht weiter suchen wolle, so müsse er das an einem anderen Orte thun.

Auf Betreiben des Propstes wurde in der Folge an Stelle des verstorbenen Grafen Joachim Graf Friedrich von Fürstenberg als kaiserlicher Kommissar bestimmt. Bevor die Kommission aber zu einer Tagsatzung gelangte, starb Hugo Dietrich von Landenberg und erst 1601 trat an dessen Stelle der neue Komthur Christof Thum

von Neuenburg. Irgend einen Erfolg hatten aber weder diese verschiedenen Neuwahlen, noch eine eingehende, umfangreiche Denkschrift, welche Propst Vitus verfaßte und in der er eine „Beschreibung Enzbergischer in annis 1538 bis 1600 ausgestoßenen Injurien und gegen das Gotteshaus Beyren ausgeübter Gewaltthätigkeiten“ gab und „Vitus Hainzmann Propst und das gemein Konvent das Erzhaus Oesterreich um Schutz und Schirm anrufen.“

Propst Vitus war ein fester Charakter, der nicht leicht eine begonnene Sache fallen ließ und trotz der Unterschrift unter die vorstehende Klage- und Bittschrift „unberthenige, demütige Kapplön Vitus Propst und der gemeine Convent“ keine Natur, die sich leicht beugte oder nachgab. So wenig thatsächliche Hülfe und Unterstützung er in seinem Streite mit den Herren von Enzberg auch fand, den Muth verlor er keineswegs, selbst dann nicht, als sich der Kaiser auf die Seite der Herren von Enzberg stellte.

Man muß annehmen, daß die Herren von Enzberg sich in ihrem guten Rechte glaubten. Das war einerseits die Folge der Art und Weise, wie das Schutz- und Schirmrecht über Beuron zu einem Kaufobjekt in den Verkäufen von 1303, 1305 und 1409 gestempelt worden und sodann wie der Adel in jener Zeit die Schirmvogtei über Klöster auszuüben und auszunutzen gewohnt war. Auch hatten schwache Vorgänger des Propstes den Klostervögten Zugeständnisse eingeräumt, auf welche diese nun als ihr gutes Recht pochten. Der Halt, den sodann die Edelleute an der Reichsritterschaft fanden, machte sie auch nicht friedfertiger.

Im Jahre 1600 verklagten die Herren von Enzberg den Propst bei dem kaiserlichen Landvogte zu Nellenburg, daß jener von den Frohnhöfen in Irrendorf, sowie dem Rainfelderhof und dem Steighof keine Steuer zahlen wolle. Da diese Steuer hauptsächlich zu Reichs-Kriegszwecken benutzt wurde, so fand die Klage ein williges Gehör, und Kaiser Rudolf II. befahl dem Propste im Dezember 1601 sehr ungnädig, er solle seinen Verpflichtungen nachkommen und alle rückständigen Steuern zahlen. Propst Vitus verdroß dieses kaiserliche Mandat sehr. Er gab keine andere Antwort darauf, als daß er die Irrendorfer Höfe gemäß eines früheren Vertrages versteuerte, von den beiden anderen Höfen, weil sie zum uralten Stiftungsvermögen gehörten, nichts bezahlte.

Am 27. September 1604 forderte der Kaiser unter Androhung scharfer Mittel den Propst auf, sogleich gemäß seinem Befehle von 1601 alle genannten Güter zu versteuern. Im Januar 1605 erwiderte Propst Vitus, daß er die Irrendorfer Güter sogleich versteuert habe, dagegen müsse er die Versteuerung des Rainfelder- und des Steighofes verweigern, denn es seien Stiftungsgüter und wären

zum unmittelbaren Gebrauch des Klosters bestimmt. Die Ritterschaft versteuere auch keine derartigen Tafelgüter.

Unter solchen Verhältnissen zogen sich die Streitigkeiten zwischen den beiden harten Gegnern hin, ohne zu einem Schlusse zu kommen. Als die Herren von Enzberg in diesem Jahre einen Gefangenen im Kloster mit Waffengewalt befreiten, ein andermal den Hausmeister, sowie mehrere Knechte gefangen nach Mühlheim schleppten, ging das langweilige Spiel der Bedrohung seitens der Regierung zu Innsbruck und Stockach wieder an. Das leidige Zerwürfniß dauerte aber noch mehrere Jahre fort, und es war Propst Vitus nicht vergönnt, den Frieden, der endlich 1615 erfolgte, zu schließen und seinen vielfältigen Verdiensten um das Kloster beizugesellen.

Besseren Erfolg hatte der Propst in der Beilegung eines mehrjährigen Streites mit seinem Nachbarn dem Friedrich von Laubenberg über verschiedene Punkte. Schiedsrichter waren der Konstanzer Weihbischof Johann Jakob Mirgel und der bischöfliche Rath Johann Heinrich von Pflaumern (Pflummern), welche Bischof Jakob von Konstanz „als des Gottshaus Beyren Schutz- und Schirmherrn“ bestimmte, sodann Johann von Hausen und Eitel Pilger von Stain, als Sachführer des von Laubenberg. Die Tagsatzung fand am 13. Juli 1613 „in dem Lengenfeld auf der Glashütte“ [343]) statt. Die von Enzberg wurden also als des Klosters Schirmherrn gar nicht mehr anerkannt.

Unter verschiedenen Punkten wurde beschlossen, daß die Kollatur der Pfründe und der Kaplanei zu Hartheim [344]) Beuron zustehen solle, dergestalt, daß der Pfarrer von Heimstetten (Heinstetten) [345]) von dem Kloster die Ueberweisung der Kaplanei zu erbitten habe. Als Hartheimer Kaplan soll dann der Pfarrer von Heinstetten der Ablegung der Heiligen-Rechnung beiwohnen dürfen. Das gleiche Recht soll Beuron alle fünf Jahre haben. Mit der Heiligen-Rechnung zu Unterdigisheim, [346]) das zu der Beuroner Pfarrei Nusplingen gehörte, soll es gerade so gehalten werden.

Sodann wird wegen des Schmittenbrunnens, welcher Eigenthum des Klosters Beuron war, dessen Wasser aber von den Besitzern von Werenwag, zur Zeit die Herren von Laubenberg, bei Langenbronnen, unterhalb Werenwag, als Bach benutzt werden mußte, vereinbart, daß Beuron die Nutznießung gnadenweise gewähren wolle, jedoch ohne jede Rechtsansprüche seitens der Besitzer von Langenbronn bezw. von Werenwag. Zum Zeichen der freiwilligen Lehenschaft solle Friedrich von Laubenberg dem Kloster „einen silberinen Bronnen

343) Wohl das heutige Unter- oder Ober-Glashütte im b. Amte Meßkirch.
344) Ebendort.
345) Ebendort.
346) W. O.-A. Balingen.

auf das wenigst 50 Gulden werth" machen lassen und einen Revers ausstellen. Am 3. Oktober 1617, also erst vier Jahre später, fand auf Werenwag ein fröhliches Gastmahl statt, wobei Friedrich von Laubenberg dem Propst Johann einen vergoldeten Pokal, auf dem „der Knabe Askanius", also eine mythologische Darstellung, eingravirt war, nebst einer weißen Kasel schenkte. Der Pokal wurde mit Wasser aus dem Schmittenbrunnen gefüllt und sämmtliche Tischgenossen tranken davon.

In der Folge mußte diese Art Pachtabgabe jedesmal gegeben werden, wenn der Besitzer der Herrschaft wechselte. So lieferten die Grafen von Fürstenberg 1652 neben dem Revers ein „Silbergeschirr in Formb eines Bronnens von 60 Loth" und das Erzhaus Oesterreich am 10. März 1700 an Stelle „des silbernen Bronnens einen silbervergulter Kelch von 70 Loth."

Ein Jahr, nachdem der vieljährige Streit mit den Herren von Laubenberg, gegen die Propst Vitus sogar eine Exkommunikation erwirkt hatte, beigelegt war, machte sich auch bei unserem Propste das Bedürfniß nach Ruhe geltend.

Propst Vitus war zweifelsohne der hervorragendste aller Beuroner Pröpste. Seine Unermüdlichkeit ist geradezu erstaunlich. Er ist ungemein zähe in der Verfolgung eines vorgesteckten Zieles. Die Förderung des Wohlstandes seines Klosters liegt ihm allezeit am Herzen und es läßt sich der Eindruck nicht verhehlen, daß er nach dieser Richtung hin, allzusehr besorgt war. Kein Jahr seiner 40jährigen Regierung ist wohl ohne Prozeßführung verflossen. Sehr häufig ist er auf Reisen, theils um die auswärtigen Besitzungen des Klosters zu besichtigen, die Dienstleute auf ihre Thätigkeit zu prüfen, theils um auf andere Weise für den Vortheil seines Klosters zu wirken. Die zahlreichen Schriftstücke, die er abfaßte, verrathen einen scharfen Verstand, kluge Umsicht und dabei einen gewissen kräftigen Trotz; es mangelt ihnen nicht an jener Derbheit, die ein Charakterzug der damaligen Zeit war. Die Herren von Enzberg waren in zweifelhaftem Rechte und in der Vertheidigung dieses ihres vermeinten Rechtes gingen sie ohne Zweifel viel zu weit. Aber Vitus war auch nicht der Mann, der mit dem „Erbfeinde", den „Sturz- und Sturmherrn", wie er sie statt Schutz- und Schirmherrn hieß, hätte Frieden zu schließen vermocht. Hätten Propst Vitus jene bedeutenden Mittel an Gut, Geld und Dienstmannen zu Gebote gestanden, wie z. B. den Aebten von St. Gallen und der Reichenau, so würde er wohl wie jene oftmals zu den Waffen gegriffen haben, um mit dem Schwerte in der Faust zu erringen, sich selbst zu erkämpfen, was er für sein Recht hielt, Streitfragen kurzer Hand zu lösen, in denen die schleppende Justiz und das thatenlose schwache Hin- und

Herschwanken der österreichischen Regierung kein Ergebniß herbeizuführen vermochte.

Einen Theil seiner umfassenden Thätigkeit haben die vorstehenden Blätter geschildert. Aber es ist nur ein Bruchtheil. Ein Schriftstück aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, leider nur noch theilweise vorhanden, giebt weitere Andeutungen und Nachweise. Demselben gemäß ließ Vitus die Klosterkirche durchaus wölben und ausmalen, auch den Kreuzgang sammt der Konventstube „auf das schönste rüsten.“ In der Kirche ließ er ein „Gestühl von edlem Holz durchzogen und auf das Schönste eingelegt“ errichten, schaffte ein schönes Ciborium, ganz von Silber, mehrere Kelche, silberne Opferkännchen und „paulum pastoralem“, so über 300 Gld. kostete, an. Ferner ließ er ein Baptisterium (Taufstein oder gar Taufkapelle) machen, die Altäre neu malen und sonst auszieren; sodann ein „Predual, so über 100 Kronen kostete.“ Ferner schaffte er „ein ansehnlich (viel) Silbergeschirr“ an.

Eine neue Schule mit mehreren Stuben ward ebenfalls von ihm erbaut. Er erbaute ein neues Dormentorium und zwei anstoßende Zimmer. Die neue Propstei ließ er vom Grund aufbauen, ebenso das Wirthshaus und die Brauerei. In das von ihm erbaute Sennhaus stellte er 70 Stück Vieh (Kühe), „so sich zuvor im Gotteshaus nit befunden.“ Er erbaute ein Ochsenhaus mit 36 Stück Ochsen, einen Marstall mit 14 Pferden, ein Schafhaus mit 300 Schafen, ein Schweinehaus mit 60 Stück Schweinen. An verstelltem Vieh, d. h. Vieh, welches den Bauern gegen mäßigen Zins geliehen wurde, besaß er 40 Stück. Außerdem errichtete er noch andere der Landwirthschaft dienende Gebäulichkeiten.

In Worndorf baute er die Pfarrkirche in hon. St. Mauricii sammt der Zehntscheuer; desgleichen zu Bubsheim nebst Zehntscheuer. Dies wird 1610 gewesen sein; denn aus diesem Jahre liegt eine Vollmacht des Generalvikars von Konstanz vor zur Erweiterung der Kirche, wobei der mangelhafte Zustand betont wird.

In Bärenthal erbaute er 1558 gleichfalls eine Kirche in hon. St. Johannes Bapt.[347]) Auch ließ er dort eine Zehntscheuer errichten und ein Haus „und dies also mit Wiswachs angestellt, daß jährlich 12 Ochsen gemäst werden kunden daraus abzulösen jährlich 500 oder 560 Gulden.

Die Pfarrkirche zu Egesheim ließ er auf das schönste malen und täffern (täfeln); ferner ließ er für die Kirche eine Glocke gießen

---

347) Von derselben steht heute noch das Chor, zu einer hübschen Kapelle ausgebaut auf dem Friedhofe. Ueber dem Portal aus rothem Sandstein das Beuroner Wappen mit der Inschrift: UEIT. PROBST. ZV. BIREN. AN̄. 1558.

„so über 18 Centner gewogen.“ Ferner erbaute er daselbst einen Pfarrhof nebst Zehntscheuer, ein Propsteihaus nebst Scheuer. Ferner Kirchen (wohl auch mehr oder weniger nur größere Reparaturen oder Vergrößerungen) zu Reichenbach sammt Pfründhause und Zehntscheuer, die Kirche zu Buchheim sammt Zehntscheuer, das Kaplaneihaus zu Nusplingen, wohin 1600 der Konventuale Tobias Keller präsentiert wurde. Sodann bewerkstelligte er den Umbau der dem Kloster gehörigen Kapelle zum hl. Michael in Freiburg und baute ein neues Haus daselbst. Zehntscheuern errichtete er zudem noch in Leiberdingen, in Mengen u. s. w.

Was Vitus sodann alles durch Kauf an sein Kloster brachte, beläuft sich im Werthe auf viele Tausend Gulden. Dabei legte er auch noch zahlreiche Kapitalien an und löste alte übernommene Lasten ab. Und dieser Mann, der für das Kloster mehr gethan hatte, als ein halbes Dutzend seiner Vorgänger, muß sich, nachdem er 1614 resignirte, mit dem Konvent herumstreiten, sowohl um den Ort, an welchem er die wohlverdiente Ruhe genießen wollte, als auch um die Pension, die er für seinen Lebensunterhalt in Anspruch nahm. Es ist ein peinliches Bild, das sich da entrollt.

Aus einem Schreiben des Abtes Georg von Kreuzlingen vom 4. Januar 1614, als Visitator des Klosters Beuron geht hervor, daß im Konvent daselbst keine guten Zustände herrschten. Er habe, so schreibt der Abt, mit Bedauern vernommen, daß im Konvent Zwietracht herrsche und derselbe überhaupt zu Klagen Anlaß gebe. Er verlange, daß der Konvent sich von Weib- und Mannsbildern, wie überhaupt von dem gemeinen Gesinde (d. h. Dienstleuten) entfernt halten solle. Daß der Konventskeller einem dem Propste beliebigen Konventualen übergeben werden und in demselben ein Faß mit „gutem annemlichem“ Weine von 10–12 Eimer liegen und den Konventsherren zu Mittag 1 Maß Wein gereicht werden solle. Wenn Besuch da sei, solle man gemäß den Statuten verfahren, doch stets mit Wissen und Willen des Propstes. Vom Hauptkeller soll der Propst wie bisheran den Schlüssel haben, wenn er verreist, soll er ihn dem Dekan oder dem Senior geben. Der Konvent soll sich vertragen, gemäß Regel und Statuten um ihrer Ehre und Seelenheiles willen.

Diesem Schreiben wird man, ohne irre zu gehen, entnehmen dürfen, daß zwischen Konvent und Propst nicht das beste Einvernehmen bestand. Dem Propst wird kein persönlicher Vorwurf gemacht. Hielt er die Zügel zu straff und ward hierdurch Widerspruch der Konventualen erregt, oder war der sonst so energische Mann schwach geworden?

Wie dem auch sei, Propst Vitus trat im Frühjahre von seinem Amte freiwillig zurück und begab sich vorerst nach Kreuz-

lingen. Von hier aus verlangte er eine standesmäßige Pension und einen standesmäßige Wohnung im Frauenkloster (Beginnenhaus) zu Egesheim, woselbst sich aber keine Nonnen befanden. Er hatte das Beginnengut 1587 von Konrad Ifflinger von Granegg mit Zubehör um 3000 Gulden für Beuron erworben. Dafür verspricht er dem Kloster Zeit seines Lebens mit Rath und That zur Seite stehen zu wollen. In ziemlich kaltem Tone antwortet der Konvent, daß er zu einer Pension wohl bereit sei; er wisse aber ja selbst, was das Kloster leisten könne, und er habe ja selbst früher gesagt, daß es für Beuron nicht zweckdienlich sei, zwei Pröpste zu unterhalten. An Pension bieten sie ihm an: Körner 8 Mltr. Er verlangt 12 Mltr. à 4 Gld. An Wein alle Tage und durch das ganze Jahr des Tages 3 Maß. Er verlangte im Ganzen 2 Fuder. Beide zu 100 Gld. Ein Rind im Werthe von 30 Gld. Ein Schwein im Werthe von 10 Gld. Den Sommer über eine Milch gebende Kuh und 1/2 Ztr. Schmalz. Falls er keine Kuh bekomme, soll er 1 Ztr. Schmalz haben. Er verlangt 1 1/2 Ztr. zu 15 Gld. Eine Scheibe Salz. Er verlangt 2 Scheiben zu 8 Gld. Ein Viertel Kochgerste. Er verlangt 2 Viertel zu 20 Gld. Zwei Viertel Erbsen zu 12 Gld. 1 Mltr. Hafer „zue ainem mueß." Er verlangt 3 Mltr. zu 9 Gld. An Geld alle Vierteljahre 25 Gld. Er verlangt im Ganzen 104 Gld. Sodann verlangt er für „allerlay Fisch, Gewürz und allerhand gemainen Kuchenspeis" (Küchenkräuter, Beigaben) 24 Gld.; für eine Köchin und einen Jungen (Diener) 20 Gld.; für Fuhrlohn und Holzmacherlohn 12 Gld. Aller Hausrath soll ihm geliefert, jedoch alles ordentlich und genau verzeichnet werden.

Bischof Jakob von Konstanz erklärt sich mit der Pension einverstanden. Er verpflichtet jedoch den Propst ausdrücklich, dem Kloster auch in Zukunft nach Kräften zu nützen. Sowohl dieses, wie andere frühere Schreiben in derselben Sache sind frostig und kalt. Nahm man dem so sehr verdienten Manne übel, daß er schon in Ruhestand treten wollte? Eine andere Erklärung weiß ich nicht zu finden.

Die Bitte des Propstes, ihm Egesheim zu geben, wird rund abgeschlagen, ihm dagegen des Klosters Haus zu Sigmaringen zur Verfügung gestellt.

Dieses Haus gehörte zu dem halben Theil der Widdum-Güter, welche Jakob Weyler, Dr. jur. und Advokat des bischöflichen Konsistoriums zu Konstanz dem Kloster um 830 Gld. verkauft hatte. Die andere Hälfte gehörte seinem Bruder Ulrich Weyler, Konventual zu Beuron. Beide waren Söhne des Johann Weyler, Oberschultheiß der Grafschaft Veringen. Das Haus, um welches es sich hier handelte, stieß einerseits an das Laizerthor und mit der andern

Seite an die herrschaftliche Falknerei-Behausung, hinten auf die Stadtmauer und vorne an „die gemain gasse“ (die öffentliche Straße).

Der Propst wünscht nicht nach Sigmaringen zu ziehen, weil er fürchtet, von dem Herrn Grafen (Johann von Hohenzollern, seit 1623 Fürst) zu sehr in Anspruch genommen zu werden. Der Konvent entgegnet, Mengen oder Sigmaringen wären ganz gute Orte, Egesheim könnten sie ihm nicht geben. Man wollte den verdienten Mann, gegen den sich eine starke Stimmung geltend machte, nicht so nahe bei dem Kloster haben.

Nun tritt aber Abt Georg von Kreuzlingen energisch für Vitus ein und schlägt, als auch ihm Egesheim verweigert worden, vor, dem Propst im Kloster Allerheiligen zu Freiburg gegen „gebührendes Geld ein Losament zu sichern.“ Seine Forderung ist sehr bestimmt, fast drohend und er findet an dem bischöflichen General-Vikar Joh. Hausmann zu Konstanz eine Stütze. Auch dieser fordert für Vitus standesmäßiges Unterkommen in dem genannten Kloster oder in St. Michel zu Freiburg.

Dort hatte Beuron bekanntlich ein Haus und eine Kapelle, dort wohnten auch die Novizen des Klosters. Beuron erzog nämlich seinen Nachwuchs im Konvent vielfach in der Weise, daß Knaben in noch jugendlichem Alter aufgenommen und in Beuron unterrichtet wurden. Später wurden dieselben sodann nach Freiburg geschickt, um dort Studien an der Universität zu betreiben. Die Kurie verlangte vor der Priesterweihe, welche zu Konstanz stattfand, ein Examen, das der Novize vor der von der bischöflichen Behörde festgesetzten Kommission abzulegen hatte.

Der Konvent fand sich nunmehr auf das Schreiben des General-Vikars vom 20. Juni bewogen, nachzugeben und so erhielt Propst Vitus am 26. Juli 1614 Egesheim angewiesen. Er bezog daselbst das Schaffnerei-Haus, das der bisherige Kloster-Schaffner Andreas Keller räumen mußte. Es wird dasselbe Haus sein, das an anderer Stelle Propstei-Haus genannt wird. Hier lebte er noch fast 8 Jahre und starb am 28. Februar 1622. Das Verhältniß mit Beuron, das er sehr liebte, ward in der Folge besser. Besonders geneigt war ihm sein Nachfolger im Amte, der ihn oftmals besuchte, und als er krank wurde, mit mancherlei Aufmerksamkeiten erfreute. Dem Wunsche des Verstorbenen gemäß ward seine Leiche nach Beuron gebracht und in der Kirche vor dem Altare des hl. Vitus beigesetzt.

## Propst Johannes Stahell (Stahl) (1614—1638).

Schon am 22. April 1614 hatte Bischof Jakob seinen Rath und Offizial Dr. jur. utr. Joh. Hausmann nach Beuron geschickt, um der dortigen Propstwahl beizuwohnen und am 13. Mai bestätigte

der bischöfliche General-Vikar, wie Hausmann sich hier nennt, die stattgefundene Wahl des bisherigen Beuroner Dekans Johannes Stahell zum Propste. Viele Drangsale sollte Propst Johann, der ein gutmüthiger, humoristisch angelegter Herr gewesen zu sein scheint, zu erdulden haben. Aber die erste Zeit seiner Regierung brachte ihm auch eine große Freude: der endliche Friedensschluß und dauernde Friede mit den Herren von Enzberg.

Am 15. März 1615 kamen die von Bischof Graf Jakob Fugger von Konstanz, als Ordinarius beziehungsweise Lehensherr der streitenden Parteien, beauftragten bischöflichen Räthe Gebhard Schellhammer, Kanzler und Obervogt zu Meersburg und Johann Heinrich von Pflummern Dr. jur. utr. mit Propst Johann und seinem Dekan Kaspar Sturm, sodann Propst Peter von Riedern, auf dem Schlosse des Sigmund von Enzberg, dem Balthasar von Hornstein, der jüngere, und Christof Hannibal von Ulm zur Seite standen, zusammen, um dem so viele Jahrzehnte dauernden häßlichen Zerwürfniß ein Ende zu machen.

Da dieser Hader so ungemein viel Staub aufgewirbelt, Kaiser und Regierung, Bischöfe und Ordenshäupter und bis zur letzten Zeit das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil und das Reichsgericht zu Speyer beschäftigt hatte, so ist es wohl angezeigt, den Schiedsrichterspruch im Auszuge wiederzugeben.[348])

„Demnach, wie bisher alle die von Enzberg der edel vnd gestrenge Sigmundt von Enzberg als diser zeit allein regierender Junkher sich der Erbcastenvogtei, Schuz- und Schirmbsgerechtigkeit, wie nicht weniger aller hoher und nidergerichtlicher Oberkeit" über das Kloster und dessen Leute und Güter auf Grund des Kaufbriefes über die Stadt Mühlheim von 1409, der ihnen von den Herren von Weittingen ausgestellt worden, sowie sonstiger späterer Verträge „stark angemaßt vnd ihm sammt seinem ganzen adeligen Geschlechte deren von Enzberg, diese Gerechtsame und Jura erbliches und aigenthümbliches Zugehören vielfältig bestritten, der wohlehrwürdig und geistlich Herr Johannes, Propst aller solliches und sonderlich die Erblichkeit der Kastenvogtei, wie auch die nidergerichtliche Oberkeit gar und hoch widersprochen", indem er sich auf die von Kaisern und Päpsten dem Kloster verliehenen Rechte und Privilegien beruft, gemäß deren „in jedes Propsts und Konuents zue Beuren freyenn Willen und Willkühr stehe, einen Advokaten Schuz- und Schirmherrn nach des Gottshauses Fromen und Nuzen anzunehmen oder abzustellen", so verzichtet Sigmund von Enzberg für sich und alle seine Erben und Nachkommen auf diese Kastenvogtei, Schuz- und Schirms-

348) Perg.-Orig. im Freiherr von Enzberg'schen Archiv zu Mühlheim. Kopie im f. Archiv zu Sigmaringen.

gerechtsame und alles, was derselben anhängig ist, dergestalt, „daß er zu ewigen Zeiten an das Gottshaus diser Gewaltsame vndt aller seiner Zugehört halber nichts mehr suchen noch begehren solle noch wolle.“ In Bezug auf die niedergerichtliche Obrigkeit gibt Sigmund von Enzberg zu, daß dem Gotteshaus nicht allein inner und außer der Ringmauern desselben, sondern in dem ganzen Thal und auf der Ebene, bis an die Berg und Staigen, wie die aufgestellten Marken das Gebiet anzeigen, solche Gerechtsame hinfür ewiglich solle zugehören. Doch soll jedem Theil das Rügen derer, so zu Holz, zu Feld, auf Wunn oder Waid Schaden zufügen, hierdurch nicht benommen, sondern nach üblichem Herkommen zustehen und reservirt sein. Auch soll der Schwarzwaag mit aller Fisch-Gerechtigkeit den Herren von Enzberg wie bisher verbleiben. Ferner räumt Sigmund von Enzberg dem Kloster den „Brunnenfluß in dem Brunemerthal“ mit der Bedingung ein, daß das Kloster Vorrichtung zur Tränkung des Viehs treffe, wozu Sigmund von Enzberg den Trog liefere. Auch darf der Brunnen auf keine Mühle gerichtet werden. Hierfür verzichtet das Kloster auf alle Forderungen, liquidirte und unliquidirte an die von Enzberg und zahlt ferner noch an barem Geld 3000 Gulden.

„Der hohen Oberkeit und was derselben von Rechts und Gewonheit wegen anhängig ist, will sich das Gottshaus nichts annehmen undt auf begebende Fälle die von Enzberg wie von altemher unverhindert exerciren lassen. Wenn aber, (was der liebe Gott verhietten welle) eine bekannte oder in zweifelhaften Fällen eine mit Recht überwisene und der Freyheit nicht fähige malefiz Person sich im Gotteshaus befinden würde, so solle der Propst dieselbe, falls sie weltlichen Standes sei, durch seine weltliche Diener und Officier für die Thore und Mauern herausschaffen und der hohen Oberkeit innerhalb dreier Tagen überliefern.“ Nachdem laut Testament der zu Beuron begrabenen Frau Elisabeth von Homburg, geborene von Neubek dem Kloster 100 Gulden zustehen, wofür dasselbe ein Jahrgedächtniß zu halten hat, der von Enzberg aber diese 100 Gld., wie verpflichtet, nicht gezahlt habe, so solle diese Forderung erloschen sein, der Gottesdienst jedoch gehalten werden. Die von Enzberg versprechen sodann, alle Klosterhöfe und Güter, die in ihrer Obrigkeit liegen mit keiner Steuer oder Abgabe zu beschweren, wogegen das Kloster seinerseits auch Zugeständnisse betreffs von Zinsen macht. Die beiden Parteien einigen sich ferner dahin, daß das Kloster Beuron an den Kosten, welche dem von Enzberg als Träger eines Lehens zu Dürbheim für das genannte Kloster erwüchsen, theilnehmen soll. Die von Enzberg hatten drei Lehenhöfe für sich und einen für das Kloster Beuron von der Landgrafschaft Stühlingen zu empfangen. Das Kloster Beuron verpflichtet sich weiter, innerhalb drei

Jahren die Kirche zu Irrendorf „von newem ehrlich zu erbawen", um den alten leibesschwachen Leuten, welche die Mutterkirche zu Beuron nicht besuchen können, zu helfen. Es sollen jedoch die Irrendorfer mit nothwendiger Fuhr- und Handarbeit leisten und auch die (Heiligen-) Fabrik nach ihrem Vermögen einen Theil der aufzuwenden Baukosten tragen und hergeben. Wegen des Gottesdienstes ist abgeredet, daß auf alle im Bisthum Konstanz angenommene und gebotene Festtage, so außerhalb des Sonntags in die Woche fallen würden, der Propst einen Priester aus seinem Konvent nach Irrendorf verordne, der zu gewiser und bestendiger Zeit die h. Meß halte und den Zuhörern das Wort Gottes verkünde und auslege. Der Zutritt der Irrendorfer zur Mutterkirche im Kloster Beuron soll hierdurch nicht angegriffen werden. Zur Abhör der Kirchenrechnungen zu Buchheim und Irrendorf soll das Kloster als Pfarrherr beigezogen werden. Bezüglich des jus collectandi, welches sich die von Enzberg in Kraft ihrer prätentirter Kastenvogtei angemaßt, bleibt die Entscheidung noch ausstehen, da der von Enzberg ohne Wissen der adeligen Ritterschaft des Viertels Hegau, wohin zu steuern ist, nichts vornehmen will. Von der Badstube zu Mühlheim soll das Kloster wie bisher jährlich 10 Schilling Zins beziehen. Alle gegenseitigen Forderungen an Zinsen und Schulden sollen aufgehoben sein. Auch sollen alle Urkunden und Dokumente, welche die von Enzberg bezüglich der Kastenvogtei und niedergerichtlicher Obrigkeit besitzen oder noch bekommen in Bezug auf die verhandelten Punkte null und nichtig sein. Der Propst soll für diesen Vertrag die bischöfliche Ratifikation zu Konstanz einholen.

Ein Festmahl vereinigte Schiedsrichter und Parteien, und als sich dabei die beiden Hauptbetheiligten Propst Johann und Sigmund von Enzberg auf Freundschaft und gute Nachbarschaft die Hände schüttelten, da mögen sie weit zufriedener und glücklicher gewesen, als ihre beiderseitigen Vorgänger, wenn dem Einen oder dem Andern ein besonders guter Schlag gegen den Gegner geglückt war. Und nachdem endlich der Zankapfel, die Schirmvogtei von den Herren von Enzberg aufgegeben war, herrschte in der That auch friedliche Nachbarschaft und gutes Einvernehmen zwischem dem Kloster und der von Enzbergischen Familie bis auf den heutigen Tag, das durch kleine Meinungsverschiedenheiten, wie sie anstoßende Besitzungen und sich berührende Gerechtsame leicht hervorbringen, keine eingreifende oder dauernde Störung mehr erlitt.

Schon im folgenden Jahre starb einer der Thädingsleute, Johann Kaspar Sturm als Pfarrer zu Egesheim am 27. März 1616.

**Seiner eingegangenen Verpflichtung, die Kirche zu Irrendorf zu bauen, kam Propst Johann gewissenhaft nach und schon am 15.**

Mai 1618 konnte die neue Filialkirche in honorem St. Petri Apostoli eingeweiht werden.[349])

Seitens der Kurie zu Konstanz wurde, nachdem die Herren von Enzberg für immer auf die Schirmvogtei Verzicht geleistet hatten, Schritte gethan, um dieselbe nun für sich in Anspruch zu nehmen. Propst und Konvent aber hatten wenig Lust, sich einem neuen Schirmherrn anzuvertrauen und so beschlossen sie einmüthig, mit Hinweis auf das ihnen vor Kurzem von Kaisern und Päpsten verbriefte Recht der vollen Freiheit in der Wahl eines Schirmvogtes, die Aufforderung des Bischofs dankend abzulehnen.

Von 1621 an führte Propst Johann selbst Rechnungsbücher. Dieselben sind leider sehr knapp gehalten. Das Licht, welches sie über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Klosters und die draußen herrschenden Zeiten werfen, ist ein wenig erfreuliches. Es war eine jammervolle Zeit. Der Krieg wüthete, die Soldaten, Freunde wie Feinde, raubten, die Lehenleute und Zinser des Klosters hatten selbst nichts und zahlten mithin auch nichts. Aber trotz aller Noth, die ihm verschiedene Male so persönlich nahe rückt, daß er sich durch die Flucht retten muß, bewahrt der wackere Propst seinen Muth, sein Vertrauen auf Gott und sogar noch Humor, der zuweilen allerdings wohl ein sogenannter Galgenhumor gewesen sein mag. Jedes der Rechnungshefte ist mit einer Anzahl lateinischer Zitate versehen, die der Propst aus Horaz, Seneca, Thomas von Aquin, Thomas von Kempen u. A. nimmt. Wenn es gar bunt wird, ruft er sich selbst Muth zu: Patientia vincit omnia! Nil sine magno labore dedit mortalibus. Den Werth des Geldes erkennt er wohl an: Sine nummis ne quid attentes, oder Absque pecunia versari cum hominibus res est difficilima.

Als Papst Paulus V. eine Steuer für die gesammte Geistlichkeit pro defensione patriae wegen der Böhmischen und Pfälzischen Rebellion ausschrieb, macht Propst Johann allerdings eine traurige Bemerkung, aber er fatirt doch 1100 Gld. Einkommen und zahlt hiervon 110 Gld. pro decimis. Oportet Praelatum sectari ea quae decent, sed tamen ea facere quae potest.

Schon im Januar 1622 beginnen die Durchzüge der Truppen jeder Partei. Im Februar flüchtet der Propst das Silber des Klosters nach Konstanz. Die mehrfältigen Truppendurchzüge hatten stets Ausgaben, bald freiwillige für die Kaiserlichen, um sie günstig

---

349) Ich hatte bisher vielfach Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß die Beuroner Chronik zur eigentlichen Geschichte des Klosters wenige und unzuverlässige Nachrichten überliefere. Das bessert sich nunmehr, wenn auch die Mittheilungen des Schreibers der Chronik, die der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angehört, immerhin noch mit Vorsicht aufzunehmen und zu verwerthen sind.

zu stimmen, bald von Freund und Feind erzwungene, im Gefolge. Am 7. August 1623 stieg Erzherzog Leopold zu Egesheim in dem dortigen Klostergebäude ab. Propst Johann beeilt sich, seine Aufwartung zu machen und brachte zur besten Empfehlung Naturalien mit. Für den Tisch des Erzherzogs spendete er ein Faß Elsäßer Wein und eine Anzahl Fische. Der Erzherzog zog ihn dafür zur Tafel, was Propst Johann zu der Bemerkung veranlaßte: „War mir ein theueres Mittagbrod.“

Aber es kam immer schlimmer. Die Ernten fielen schlecht aus, von den Lehenleuten ging wenig ein, und Freund und Feind verlangten ohne Unterlaß. Im August und September kam viel kaiserliches Kriegsvolk in die Gegend und zog von Meßkirch her nach Württemberg. Am 1. September mußte Beuron nach Rordorf für die Kaiserlichen liefern: 297 Pfund Rindfleisch, 2 Hämmel, 297 Brod, 19 Pfund Butter, Hafer und Heu und 10 Fässer Wein. Da das Kloster aber Verschiedenes selbst kaufen mußte, mehrten sich die Schulden. Zudem wurde es von den näheren und ferneren Nachbarn den Truppenführern als eine sehr wohlhabende Abtei geschildert, so daß die Lieferungen so hoch wie möglich ausfielen. Das verursachte dem selbst so herzensguten Propste besonders tiefen Schmerz. Im Jahre 1630 kam von der Kurie zu Konstanz die Aufforderung, außer den ständigen Leistungen noch eine besondere von 12000 Gld. zu bestreiten. Der Propst suchte Geld zu schaffen und verkaufte zunächst das dem Kloster gehörige Haus zu Sigmaringen. Als aber im März 1631 bis vom Hegau aus Lieferungen für 6000 Spanier gefordert wurden, da sträubte sich Propst Johann energisch und schildert den trostlosen Zustand des fast ganz verarmten Klosters, das abermals dem Befehlshaber als eine reiche Abtei geschildert worden war. Was nutzte da auch eine zwischenhineinfallende gute Ernte, wie sie das Jahr 1631 brachte! Denn kaum war der reiche Ertrag eingebracht, so wurde er schon von den Soldaten requirirt.

Cura facit canos, quamvis homo non habet annos. Es schaffet die Sorge bald graue Haare, auch dem, der noch nicht zählt viel Jahre, schreibt der arme Propst in sein Tagebuch.

Mit dem Jahre 1632 kamen zum Ueberfluß auch noch die Schweden. Nun galt es sogar das eigene Leben zu retten. Vom Juli ab irrten Propst und Konvent bald hier, bald dort umher. Oftmals sahen sie sich genöthigt, in den umgebenden Bergen mit ihren zahlreichen Höhlen Verstecke aufzusuchen. Fast volle 4 Wochen lagen Schweden im Kloster und hausten wüst in demselben. Als sie am 3. August abzogen, weil nichts mehr vorhanden war, erpreßten sie vorher noch 100 Reichsthaler.

Am 19. September kehrte der Propst von Friedingen, wo er

4 Wochen sich versteckt gehalten, zurück, um sich aber sogleich nach Sipplingen zu flüchten. Hier blieb er 8 Tage, worauf er sich am 27. d. M. mit einem großen Theil des dort lagernden Klosterweins nach Kreuzlingen begab, wohin außerdem viel Betten und sonstiger Hausrath geflüchtet worden war. Von dem früher nach Konstanz in Sicherheit gebrachten Silbergeschirr verkauft er mehrere silberne Becher um 475 Gld. und schreibt, immer noch mit Humor in sein Tagebuch: Beatus ille vir qui habet multum Silbergeschirr, Wahrlich, der Mann ist glücklich dran, der jetzt viel Silber verkaufen kann.

In Kreuzlingen blieb er bis zum 8. September des folgenden Jahres. Die Schweden, welche unter Feldmarschall Horn Konstanz belagerten, zündeten nach der „Victoria, so sie errungen," auch das Kloster Kreuzlingen an, wobei unserem armen Propste abermals ein Theil des von Sipplingen und Beuron Geretteten zu Grunde ging. Nun begann ein ruheloses Wanderleben. Wo immer der Propst und seine wenigen Mitbrüder Schutz und Sicherheit zu finden hofften, verjagte sie binnen Kurzem wieder die Kriegsfurie. Das Haus des Klosters in Sipplingen wird nicht weniger als sieben Mal von den Schweden heimgesucht. Endlich gingen sie 1434 nach Beuron zurück. Aber wie sah es hier aus! „O Miseria miseriarum miserrima! Wehe, Wehe unserem armen Kloster!" ruft Propst Johann fast verzweifelnd aus. Die Mühle an der Donau, wie auch andere Gebäude sind niedergebrannt. Die prächtige Zehntscheuer in Worndorf, welche erst Propst Vitus errichtet, ist mit etwa 1100 Garben vernichtet. Von nun ab scheint ihn auch der bisher treu gebliebene gute Humor zu verlassen. Zuviel des Unglückes war über ihn gekommen. Und doch stand der Arme nicht am Ende desselben. Wohl hatte er früher geschrieben: Justitia tribuit cuiquem quod suum est, jetzt aber ruft er aus: O Justitia ubi est tua justitia! Früher hatte er sich mit Seneca getröstet: Si ad naturam vives nunquam eris pauper, sin ad voluptatem nunquam eris dives, aber jetzt verläßt ihn auch der Trost der Philosophie.

Sehr hart traf den Propst der geistige Verfall seines Klosters, auf welches die unsagbare Verwilderung, welche der endlose Krieg im Gefolge hatte, nicht ohne Einwirkung blieb. Im November 1634 nämlich verließen zwei Konventualen, die jedoch noch nicht lange im Kloster waren, dasselbe, um — zu den Soldaten zu gehen. Einer derselben, Wilhelm Kohllöffel von Jungnau bei Sigmaringen, wurde später Fähndrich im Regiment Fürstenberg. Im November 1636 kam derselbe, es ist nicht klar durch welche Umstände, in die Hände der bischöflichen Kurie zu Konstanz, die ihn in das Gefängniß werfen ließ. Durch Leiden ohne Zahl niedergedrückt, begab sich

Propst Johann dennoch nach Konstanz, um das verlorene Schaf nicht ohne viele Kosten und Mühe frei zu bekommen. Kohllöffel wurde den Augustinern zu Konstanz übergeben. Ob diese den Ausreißer wieder auf gute Wege brachten, ist nicht angegeben.

Auch das Jahr 1635 begann mit Schicksalsschlägen. Die Irrendorfer schlugen die Beuroner Waldungen im Jägerholz und Hirschenthal nieder. Schon früher klagte Propst Johann mehrfach über die Rohheit der Bauern. In seinem Tagebuch finden sich Federzeichnungen, welche mit Waffen auf einander losschlagende Bauern in verschiedenen Lagen darstellen. Unter diese Zeichnungen schrieb er: Rustica gens nulla genus arte domabile semper irrequietum animal. An anderen Stellen spricht er sich noch schärfer aus. Die neuerlichen Ereignisse werden ihn nicht günstiger auf die Bauern gestimmt haben.

Wie wir früher sahen, hatte Beuron in Thennenbach im Breisgau Besitzungen. Nunmehr wurde der von dort zu beziehende Wein zurückgehalten und das erst 6 Jahre vorher durch Hülfe der Kaiserlichen wiedererlangte Kloster Wannenthal ging abermals verloren.

Am Pfingstfest, den 27. Mai in der Nacht, überfiel ein Trupp Schweden von Mühlheim das Kloster, um zu rauben. Die vom Wildenstein in das Kloster gelegte Wache setzte sich zur Wehr, worauf es zu einem Kampfe kam. Die Angreifer flüchteten, nahmen aber 3 Pferde mit. Am 4. Juni wiederholten sie den Angriff, diesmal mit stärkerer Mannschaft und die Soldaten schleppten ganze Ladungen an Früchten, Mehl, Brod, Tuch, Wein u. s. w. mit sich fort. Am 23. Juni versuchten 100 feindliche Reiter, welche Leiberdingen schwer gebrandtschatzt hatten, so daß der Schaden auf die für jene Zeit und den Ort große Summe von 5000 Gld. geschätzt wurde, auch das Kloster zu plündern. Durch gewaltiges Schießen ließen sich die Räuber, welche wegen des starken Nebels keine Uebersicht gewinnen konnten, verscheuchen. Als am 9. August zu allem Unglück ein furchtbares Hagelwetter die ganze Ernte auf den Feldern vernichtete und auch sonst an den Klostergebäuden großen Schaden anrichtete, sah sich der arme Propst genöthigt, die silberne Monstranz und andere silberne Geräthe, die noch übrig geblieben, zu verkaufen. Mit Hülfe von diesem Erlös und zu Sigmaringendorf geliehenen 1000 Gld. wurde der Schaden ausgebessert und Korn gekauft, das einen außerordentlich hohen Preis hatte, um Mehl zu mahlen. Kaum war dasselbe in der Mühle, als 15 Reiter dieselbe überfielen und alles raubten.

Bei all diesem Jammer herrschten schwere Krankheiten, selbst Pest. In Beuron wurden 12 zum Kloster gehörige Männer hinweggerissen. Auch die vier Konventualen Schultheiß, Sturm, Kreith und

Küene (s. u.) starben an derselben. Propst Johann zog auf den Wildenstein und von da nach der Nellenburg, wo auch der Abt von Kreuzlingen weilte. Als er am 3. Januar nach Beuron zurückkehrte, schrieb er in sein Tagebuch: „O Herr Jesu, ich will nicht ohne Wunden leben, weil ich auch dich meinetwegen verwundet sehe.“ Die Kräfte des allzuschwer geprüften Mannes ließen nach.

Am 22. Juli 1629 hatte Propst Johann den Konventualen Michael Strauß nach Freiburg als Administrator der Schaffnerei daselbst geschickt, um wenigstens dort noch zu retten, was zu retten sei. Strauß übertrug dem Licentiaten Johann Ulrich Stock die Führung der Geschäfte der Schaffnerei. Alle Gefälle derselben an Geld und Früchten sollten von da ab in die vom Kloster angekaufte Behausung, die „kleine Pfalz“ genannt, geliefert werden. Daselbst befanden sich außer Strauß noch der Beuroner Konventual Joh. Küene und der Studiosus Berth. Stahl, ein Bruder des Propstes. Bei dieser Gelegenheit unterzeichneten alle Beuroner Konventualen die Vollmacht für Strauß. Es sind der Propst, der Dekan Christof Schultheiß, Johann Feser, Christof Schellhammer und Fried. Kreith. Einige Jahre später, nachdem Strauß und die beiden Anderen nach Beuron zurückgekehrt waren, wurde die Verwaltung einem Martin Finsterlin übertragen. Derselbe wurde Ende 1635 in einen Prozeß verwickelt und wegen Unterschlagung enthauptet. Als Propst Johann nach Beuron zurückgekehrt war, schickte er sogleich seinen Bruder nach Freiburg, um alle Urkunden des Klosters zu sichern. Zugleich reiste dieser nach Kreuzlingen, um dort Geld aufzunehmen, da das Kloster sonst nicht mehr im Stande sei, die Felder zu bestellen und die Konventualen nicht mehr im Kloster unterhalten werden könnten. Stahl brachte 400 Gld. zusammen. Während dieser auswärts Hülfe sucht, stürmen Reiter vom kaiserlichen Regiment Piccolomini, voller Wuth, daß sie in dem ausgebrannten Buchheim nichts gefunden hatten, das Kloster, wiewohl ihnen Widerstand geleistet wurde. In das Kloster selbst gelangten sie nicht, nahmen aber dafür 2 Pferde, 4 Kühe, Ziegen, Schweine und Früchte mit.

Am 11. April verkaufte der Propst den silbernen Propststab an das Kloster Petershausen um 161 Gld. und 2 Kelche für 54 Gld. Am 16. Mai kam ein kaiserlicher Offizier mit 8 Reitern, um im Kloster Quartier zu beziehen. Der Propst fiel vor demselben auf die Knie nieder und beschwor ihn, weiter zu ziehen, um somehr, als seine Ordre ihn gar nicht nach Beuron wies. Der Offizier ließ sich endlich durch Abgabe eines Pferdes, einer Kuh und eines silbernen — Kelches zur Weiterreise überreden. Der Propst hatte kein Geld mehr, deshalb mußte er das heilige Geräth geben. Und dabei wurde der Aermste auch noch mißhandelt. Nur zwei Konventualen hatten bei ihm ausgehalten, Schellhammer und

Reiser, sowie der Bäcker und ein Knecht. Alle Anderen waren geflohen.

Hatte Propst Johann einmal einige Ruhe vor den grausamen Quälern in kaiserlichen und schwedischen Uniformen, dann drängten die Gläubiger. Und wovon sollte er zahlen? Es war zeitweise nicht einmal Brod im Hause. Ende Mai 1636 verkaufte er dem Stifte Buchau die Erblehen zu Straßberg um 1940 Gld., welche von da ab im Besitz desselben blieben. Aber schon im Juni mußten abermals 600 Gld. aufgenommen und zwei Kelche um 144 Gld. verkauft werden, um nur die nöthigen Lebensmittel und Saatfrüchte erwerben zu können. Die Noth war furchtbar. In manchen Dörfern konnten die Felder aus Mangel an Pflügen und Zugvieh nur mit der Hacke bearbeitet werden. Und dabei herrschte eine solche Hungersnoth, daß das Fleisch gefallener Thiere, mochten sie an einer Krankheit gestorben sein, welche es wolle, mit Gier verschlungen wurde.

Nachdem ein Schlaganfall den Propst zum ersten Male im Juni 1637 auf das Krankenlager geworfen, erlöste ein erneuter Schlag am 23. März 1638 den Armen von seinen Leiden. Von allen Vorstehern des Klosters war keinem ein so von Unglück verfolgtes Leben beschieden gewesen, als Propst Johann. Aus allem, was er that, leuchtete eine große Herzensgüte hervor. Freigebig und wohlthätig gab er auch dann noch, als er selbst schon unter den schlimmen Heimsuchungen des Krieges litt. Nec nimium nec minimum war sein Wahlspruch in dieser Beziehung. Wer ihm aber den geringsten Dienst leistete, dem gab er. Seinen Vorgänger im Amte, den Propst Vitus, ehrte er sehr, besuchte ihn öfter in Egesheim und schickte ihm stets Wein, Fleisch, Geflügel, oder erwies ihm sonstige Aufmerksamkeiten. Eine große kindliche Liebe zu seiner Mutter macht sich in seinem Tagebuch wohlthuend bemerkbar. Sie scheint mittellos gewesen zu sein. Ab und zu ließ er ihr kleine Unterstützungen zukommen und dabei variirte er: matri meae carissimae, dilectissimae, plus quam amantissmae, suavissimae u. s. w.

## Propst Philipp Vogel 1638—1646.

Nach dem Tode des vorherigen Propstes flohen die wenigen Konventualen, welche überhaupt noch vorhanden waren, nach Kreuzlingen und hier wurde am 7. Mai der Kreuzlinger Chorherr Philipp Vogel aus Schönberg unter Vorsitz des Abtes Jakob zum Propst gewählt. Die bischöfliche Bestätigungsurkunde ist unterzeichnet von Ratoldus Morstein, s. s. theo. doctor vicarius generalis. Der neue Propst war sehr selten zu Beuron. Es gab eben nichts zu regieren und zu leiten mehr. Die Truppenzüge hörten nicht auf und damit auch nicht die Belästigungen durch Freund und Feind. Soldaten waren es auch, die 1642 auf der Höhe bei ihrem Marsche nach Fridingen den Wald anzündeten, wodurch ein ungeheurer Brand

entstand. Von Interesse ist, daß Jan van Weerth, der kühne Reitergeneral, als er sein Meisterstück, das Roßbach des 30jährigen Krieges, ausführte, den Ueberfall und die Gefangennahme des französisch-weimarischen Heeres in Tuttlingen unter Ranzau und Rosen am 24. November 1643, mit seinen Baiern von Meßkirch her durch das Beuroner Thal und über die Donaubrücke zog. Ein dichter Schneefall und starker Nebel erschwerten allerdings den Marsch über Friedingen und Mühlheim nach Tuttlingen, aber verbargen auch die Truppen, so daß die auf den Dörfern einquartierten feindlichen Regimenter erst die Baiern merkten, als sie schon unter ihrem Angriff niedersanken.

Im Sommer 1644 kam Propst Vogel nach Beuron, konnte jedoch keine Thätigkeit entfalten und starb schon den 14. Juni 1644.

## Johann Feser 1646—1660.

Von den Beuroner Chorherrn lebten, als Propst Vogel starb, nur noch zwei, Johann Feser aus Munderkingen und Christof Schellhammer. Feser fungirte schon länger als Pfarrer von Obernheim. Unterm 17. Juli übertrug der bischöfliche Vikar Dr. Martin Vogler dem Konventualen Johann Feser die Verwaltung des Klosters. Am 29. Mai 1647 legten Feser und Schellhammer bei dem Bischofe zu Konstanz Verwahrung dagegen ein, daß ein auswärtiger Konventuale zum Propst von Beuron ernannt würde. Ein fremder Propst könne bei den herrschenden elenden Verhältnissen nicht unterhalten werden. Die Seelsorge übten sie nach Kräften aus und es wäre sicher keine Klage laut geworden. Sie wären doch immerhin noch zwei; im Kloster zu Ulm bei den Wengen sei nur der Propst Jakob allein übrig geblieben und Propst geworden, in der Landgrafschaft Nellenburg gebe es seit mehreren Jahren nur noch einen einzigen Pfarrer, den zu Stockach. Man könne ja den Abt von Kreuzlingen nominell zum Propst von Beuron ernennen, unbeschadet des freien Wahlrechtes des Klosters Beuron, Feser jedoch als Administrator lassen, bis sie einen dritten Konventualen erhielten, worauf sie einen Propst wählen dürften.

Im Dezember 1648 kam der Abt von Kreuzlingen mit einem seiner Konventualen, um nach den Verhältnissen in Beuron zu sehen. Er konnte über die Thätigkeit und die geistliche Haltung der beiden Beuroner Chorherren nur Gutes nach Konstanz melden. Eine ersprießliche Folge dieser Visitation war, daß der Bischof einen Chorherrn Melchior aus dem Kloster zu Oeningen zur Aushilfe in der Seelsorge schickte, welche die Beiden in Beuron und auf den Dörfern nicht allein bewältigen konnten. Beuron befand sich an dem endlich angelangten Ende des unheilvollsten aller Kriege in einem trostlosen Zustande. Nicht nur, daß fast sämmtliche Gebäulichkeiten mehr

oder weniger Schaden gelitten, das Kloster fast ganz verwaist war, kaum noch die nöthigsten Kirchengeräthe vorhanden waren, das Vieh geraubt worden, Ställe und Scheunen leer standen, es waren auch nicht einmal Menschen vorhanden, welche die Felder bestellen und die Schäden hätten ausbessern können. Die umliegenden Dörfer, wie die Lehenhöfe des Klosters, standen fast leer. Pest, Hunger und Krieg hatte die vorher so starke und wohlhabende Bevölkerung fast vernichtet. Der Bruchtheil, der noch vorhanden, war so geschwächt und so niedergedrückt, daß es noch geraume Zeit bedurfte, um den Leuten wieder Muth und Vertrauen einzuflößen. Das Kloster selbst hatte einen ungeheuren Schaden erlitten. Als Propst Vitus 1614 von der Leitung des Klosters abgetreten war, hinterließ er dasselbe in einem so blühenden Zustande, wie es seit Jahrhunderten einen ähnlichen nicht erlebt hatte. Und jetzt, am Ende des 30jährigen Krieges war der ganze Wohlstand vernichtet. Und mehr als das. Das Kloster hatte eine übergroße Schuldenlast sich aufbürden müssen, ohne Mittel und Wege zu besitzen, sich aus seiner drückenden Lage herauszuarbeiten. Nicht nur in Beuron, auch in allen Ortschaften, wo das Kloster Besitzungen hatte und von wo es hätte Hülfsmittel beziehen können, herrschten dieselben trostlosen Zustände. Es konnte somit für Johannes Feser, als er am 30. Dezember 1649 zu Konstanz im Hause des Kreuzlinger Abtes Jakob unter Vorsitz des bischöflichen Vikars Martin Vogler Dr. theo. und im Beisein der Kreuzlinger Chorherren Seb. Pfau und Anshelm Raßler, sowie des Sekretärs Christof Bechtlin, des bischöflichen Notars und Kanonikus an St. Stefan, des Abtes Joachim von Bebenhausen und der beiden Beuroner Chorherren, als Propst per compromissum, weil noch immer nur zwei Konventualen vorhanden waren, erwählt wurde, die neue Würde keine große Freude sein. Die bischöfliche Bestätigung ist am 5. Februar 1650 ausgestellt. Am 22. März ratifizirt der Propst den von Propst Philipp ausgeführten Verkauf der dem Kloster gehörigen Behausung am Laizer Thor zu Sigmaringen an den Nachprediger Jakob Lewle (Löhle) um 120 Gld. Am 27. September bittet Propst Johann den Erzherzog Ferdinand Karl doch wieder das seit „undenklichen Zeiten“ gelieferte Gnadenwildpret aus dem Hohenberger Forste, zur Kirchweih einen Hirsch und zu den 4 Festen ein Reh, in Gnaden liefern zu wollen; sie hätten es wahrlich gar nöthig.

Ein eigenthümliches Licht auf die herrschenden Verhältnisse wirft ein Schreiben des resignirten Prälaten Georg von Waldsee, der 1652 den Propst bittet, da er ja doch Mangel an Geistlichen habe, er solle ihm gestatten, in Beuron seine Tage zu beschließen; er könne noch alle geistlichen Funktionen verrichten und wolle sich in allem, was vorkomme, wohl verwenden lassen.

Viele Freude hatte Propst Johann Feser von seiner Würde nicht. Es waren zu große Schwierigkeiten zu überwinden. Er starb 1660 und als sein Nachfolger wurde gewählt:

## Sigismund Marbeck 1660—1682.

Derselbe war 1654 aus Gesundheitsrücksichten aus dem Kloster Rothenbuch in Baiern, nachdem er auch schon 7 Jahre Pfarrer in Ammergau gewesen, nach Beuron gekommen und hatte sich dort bald die Achtung und Zuneigung der Beuroner Chorherren erworben. Propst Johann bat daher den Propst von Rothenbuch, Sigmund zu gestatten, ganz in Beuron zu bleiben, zumal sein Kloster so großen Mangel an Geistlichen habe. Sigmund Marbeck war 1655 Pfarrverweser zu Buchheim und Worndorf. Als er 1658 fortgehen wollte, bat man ihn zu bleiben mit dem Versprechen, ihn später zum Propste zu wählen. Darauf schrieb ihm der Propst von Rothenbuch, er solle seine Talente dem armen Beuron wohl leihen, die Propsteiwürde jedoch nicht annehmen „wejlen es eine heiße und gefärlich Sach an einem frembden ort Prälat zu sein.“ Am 6. Januar 1660 übertrug Propst Johann wegen hohen Alters dem zum Dekan ernannten Sigmund die Verwaltung des Klosters, zu dessen Propst er am 8. Juni 1660 bei der zu Konstanz stattgefundenen Wahl erwählt wurde.

Propst Sigmund übernahm eine ungemein schwere Bürde. Das Kloster seufzte unter einer Schuldenlast von 16000 Gld. und dabei drängten die Gläubiger, besonders Kreuzlingen und die bischöfliche Kurie zu Konstanz. Was noch zu verpfänden und zu verkaufen war, wurde zu Geld gemacht. So auch die schönen Besitzungen im Breisgau, die dem Kloster wegen des Hauses in Freiburg ganz besonders theuer gewesen. Am 11. Juni 1668 verkaufte das Kloster dem landgräflich fürstenbergischen Rath Dr. jur. Fischer, Oberamtmann zu Meßkirch, die Schaffnerei zu Freiburg mit aller Zubehör und zwar zu Krotzingen Haus, Hof, Scheuer und Garten, St. Ulrichs Hof genannt, nebst sonstigen Gütern daselbst, zu Gallenweiler ein Erblehengut, zu Offingen einen Hof mit aller Zubehörde, desgleichen zu Pfaffenweiler 4 Jauchert Reben, Hof und Güter zu Gotthard, desgleichen alle dem Kloster zugehörigen Güter zu Kirchhofen, Gottenheim, Merdingen und Tunsel; ferner 16 Saum weißen Weinzins, den das Kloster Thennenbach Beuron schuldet. Dann zu Freiburg verschiedene Güter als Reben, Wiesen, Aecker und die „St. Michels Capelle samt einem garten dabey.“ Für alles das zahlt der Käufer 8256 Gld. Freiburger Münz, läßt verschiedene Forderungen, die er an das Kloster hat, nach und giebt die ihm früher pfandweise übergebenen Höfe zu Thalheim und Leiberdingen wieder frei.

Aber weder dieser Verkauf noch andere schienen zu helfen. Die Schwierigkeiten thürmten sich so sehr, daß Sigismund 1675 abdanken wollte, was die bischöfliche Kurie jedoch nicht gestattete. Nun sandte der Propst im Dezember 1675 den Konventualen Leonhard Bettschart an eine Reihe deutscher Augustiner-Klöster, um Hülfe zu suchen. Bei dem Kurfürsten Ferdinand Maria, Herzog in Ober- und Niederbaiern, fand er wenigstens guten Rath und warme Empfehlung an viele andere Klöster, besonders an den Propst Patrizius zu Baumburg, den Einnehmer der Umlagen des Landschaft-Prälatenstandes, Rentamts Burghausen. Der Propst Claudius von St. Jakob in Passau fand die Härte des Klosters Kreuzlingen und des bischöflichen Stiftes zu Konstanz in ihrem unnachsichtigen Drängen — man hatte Beuron sogar eingeklagt bei dem Gericht zu Stockach — allerdings sehr zu beklagen, aber es sei doch bedenklich, gegen einen so mächtigen Herrn, wie den Bischof von Konstanz, scharf aufzutreten. Man solle vielmehr ein „recht erbärmlich Memorial" an die österreichische Regierung zu Innsbruck richten, damit die beiden genannten Gläubiger zur Stundung der Schulden veranlaßt würden. Propst Antonius von Reichensberg meinte, er kenne aus 7jährigem Aufenthalt in Schwaben, wie Konstanz gegen Reichenau und Oeningen vorgegangen sei. Wiewohl dort auch nicht Feder und Tinte gespart worden wäre, hatte Konstanz ihnen doch die Inful von den Köpfen und die Stäbe aus den Händen genommen. Er rathe zur Geduld und im schlimmsten Falle Fußfall bei dem Kaiser. In ähnlicher Weise sprachen sich der Propst Benno zu Ranshoven in Baiern und der Abt Dyonisius zu Wettenhausen, dem Propst Sigismund sogar die Inkorporation von Beuron antrug, aus. Von Interesse ist, daß Sigismund in einem ausführlichen Briefe an den Letzteren schreibt „unser Kloster, so von Peregrinus, einem Fürsten zu Innsbrugg gestiftet worden." Welche Unkenntniß der Geschichte des eigenen Klosters noch 1680! In demselben Schreiben theilt er mit, daß in Beuron nur noch drei gesunde Patres seien.

Im Jahre 1681 sprach sich Abt Augustin von Kreuzlingen entschieden gegen eine solche Inkorporation aus. Bei dieser Gelegenheit meint er, Beuron sehe mehr einer verlassenen Glashütte, als einem Kloster regulirter Chorherren ähnlich.

Im Juli 1682 erfolgte der Tod des Propstes Sigismund. Auch er hatte wenig Freude von seinem Vorsteheramte erlebt, denn das Erbtheil, das er von seinem Vorgänger erhalten, war eine unversiegbare Quelle von Sorgen, Mühen und Verdrießlichkeiten. Und doch gebührt ihm das Verdienst, daß er nach Kräften bestrebt war, das Kloster zu heben in weltlichen, wie in geistigen Dingen. Als Sigismund starb, hatte er das tröstliche Bewußtsein, seine Pflicht

gethan zu haben und daß sein Pflichteifer nicht umsonst gewesen. Das Morgenroth einer besseren Zeit sah er noch. Beuron stand stille auf der abschüssigen Ebene, auf welche es Schicksalsschläge herbster Art gedrängt. Seine materiellen Verhältnisse begannen sich zu bessern und auch das klösterliche Leben nahm wieder neuen Aufschwung. Kurz nach dem Tode des Propstes, 17. Juli 1682, trugen die Beuroner Konventualen Andreas Schwenk senior, Leonh. Bettschart aus Schwyz, Wilh. Bach, Seb. Schaz, Augustin Ulricher und Friedrich Sturm dem Abte Augustin zu Kreuzlingen die Propstwürde über Beuron an, unter Vorbehalt aller Rechte und Privilegien des Klosters und ohne ein Präjudiz schaffen zu wollen. Schon am 3. August erhielten sie von der bischöflichen Behörde einen scharfen Verweis, daß sie den Tod des Propstes nicht dorthin angemeldet und dem Abte die Propstwürde angetragen hätten, da dem bischöflichen Stuhle allein die Konfirmirung des Propstes zustehe. Sie sollten sofort Tag und Stunde der Wahl bestimmen. Die Postulation des Kreuzlinger Abtes sei null und nichtig. Das Verhältniß zwischen der bischöflichen Kurie einerseits und den beiden Klöstern anderntheils war gerade in jener Zeit nicht das beste. Ein Jahr vorher hatten die Beuroner in Uebereinstimmung mit dem Propste den Abt von Kreuzlingen gebeten, eine Visitation vorzunehmen und ihnen behülflich zu sein, das geistliche Leben des Klosters zu heben. Da traf im Oktober 1681 der Meßkircher Pfarrer und Dekan Joh. Angstenberger in Beuron ein, um im Namen der bischöflichen Kurie eine Visitation vorzunehmen. Propst Sigismund und der Konvent bestritten das Recht hierzu in energischer Weise, so daß der Dekan sogar die kirchliche Censur verhängte und verbot, Gottesdienst zu halten. Beuron protestierte beim Bischof und beim Abte von Kreuzlingen, der auf Seiten des Klosters stand und ihm am 27. Oktober seinen Dekan Leonard zu Hülfe schickte. Zugleich erlaubte er Beuron, unter allem Respekt gegen den Bischof, Gottesdienst zu halten, denn die Censur sei unrechtmäßig und er werde das vertreten. In der That wurde dann am 5. Dezember 1681 die Censur für Beuron und die inkorporirten Kirchen aufgehoben. Von da ab strebte Konstanz eifrig, die Visitation in seine Hände zu bekommen.

## Georg Kurz 1682—1704.

### Der erste Abt.

Am 17. August 1682 wurde Georg Kurz aus Feldkirch, bis dahin Chorherr zu Kreuzlingen, gewählt, worauf der bischöfliche Vikar Josef von Ach die Bestätigung am 15. September ertheilte. Im Grunde genommen war die Wahl statutenwidrig, weil den Statuten gemäß der Propst aus dem Konvent gewählt werden sollte. Der neue Vorsteher stand in voller Manneskraft; er zählte bei

seiner Wahl erst 33 Jahre. Propst Georg wandte seine ganze Thätigkeit der Hebung des Klosters zu und es gelang ihm auch mit so gesegnetem Erfolge, daß er nicht nur die Schulden des Klosters abtragen, sondern sogar verschiedene Neubauten aufführen konnte. Beuron hob sich nunmehr wieder nach jeder Richtung hin und so trachtete Propst Georg auch das äußere Ansehen seines Klosters dadurch zu fördern, daß dasselbe zu einer Abtei erhoben würde. Es bedurfte hierzu längerer Unterhandlungen, bis endlich ein Immediatgesuch an den Papst Innocenz XI. von Erfolg gekrönt ward. Von Rom aus und zwar von der Kongregation der Riten wurde der Bischof von Konstanz zum Berichte aufgefordert. Derselbe war keineswegs sehr begeistert für die Verleihung der Abtwürde und befürwortet diese nur unter der Bedingung, daß die Rechte des bischöflichen Stuhles hierbei nicht leiden würden. So dürfe der Abt von Beuron weder Priesterweihe, noch Kirchen- und Glockenweihe vornehmen. Auch die Insul hätte der Bischof gerne dem Abte vorenthalten. Um die Glocken der Kirche zu Schwenningen weihen zu dürfen, mußte z. B. Abt Georg am 5. Oktober 1687 hierzu sich eine eigene Vollmacht vom bischöflichen Vikar ausstellen lassen. Im übrigen waren die Kosten, welche die Erhebung zu einer Abtei dem Kloster verursachten, sehr bedeutend. Allein nach Rom mußten 823 Gld. geschickt werden. Da Abt Georg aber keine Schulden machte, vielmehr alle Schulden tilgte, so ist dies ein Beweis für seine umsichtige und vom Glück begünstigte Regierung. Unterm 6. Mai 1687 erfolgte die päpstliche Bestätigung der Erhebung Beurons zu einer Abtei.

**1687. Mai 6. Rom.**

Innocentius episcopus seruus seruorum dei ad perpetuam rei memoriam. In apostolice dignitatis solio et potestatis plenitudine summa redemptoris nostri clementia meritis licet imparibus constituti ad ea libenter intendimus, per que prouisionis nostre auspiciis monasteria insignia eorumque abbates eis pro tempore presidentes maioribus semper honorum et dignitatum prerogatiuis extolli et decorari valeant. Sane pro parte dilecti filii moderni prepositi seu abbatis monasterii Beurensis ordinis sancti Augustini canonicorumr egularium Constantiensis diocesis, prouincie Moguntine nobis nuper exhibita peticio continebat. Quod eum dictum monasterium ab octo fere seculis erectum et institutum et non mediocri religiosorum in eo degentium numero vita exemplari et regularis discipline inibi obseruantia admodum insigne exsistat et tam dictus modernus quam qui pro tempore fuerunt monasterii predicti prepositi seu abbates ab eo quasi tempore omnibus pontificalibus pastorali scilicet et baculo nec non reliquis aliis insigniis sola duntaxat mitra excepta gaudeat et respectiue gauisi sint et pro tempore exsistenti dicti monasterii preposito seu abbati plures parochiales ecclesie subiecte exsistant monasterii vero predicti bona et redditus in hereticorum terris presertim ducatu Virtenbergico consistant, proindeque de necessitate prepositi seu abbates predicti seu pro eis dicti monasterii monachi inter eosdem hereticos continuo versari cogantur et ei dicto moderno preposito seu abbati eiusque in dicto monasterio successori-

bus vsus mitre concederetur maxime quod in predicti monasterii viciniis ad integri vnius diei spatium itineris nullum virorum monasterium reperiatur, in quo pontificalia exerceantur sane decori et maiori auctoritati eiusdem monasterii non solum plurimum consuleretur sed exinde fidelium cultus et pietas non modicum susciperet et incrementum. Quare pro parte dicti moderni prepositi seu abbatis monasterii huiusmodi nobis fuit humiliter supplicátum quatenus ei in premissis opportune prouidere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur qui monasteriorum aliorumque locorum ecclesiasticorum et prepositorum seu abbatum illis presidentium decorem et venustatem summopere exoptamus, ipsumque modernum prepositum seu abbatem specialis gratie fauore prosequi volentes et a quibusuis suspensionis, excommunicationis et interdicti aliisque ecclesiasticis sentenciis censuris et penis a iure vel ab homine quauis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existit ad effectum presentium tamen (!) consequendum harum serie absolventes et absolutum fore censentes huiusmodi supplicationibus inclinati. Ex voto congregationis venerabilium fratrum nostrorum sancte romane ecclesie cardinalium super ritibus ecclesiasticis prepositorum dicto moderno preposito seu abbati eiusque in dicto monasterio successoribus prepositis seu abbatibus pro tempore futuris vt mitra aliisque pontificalibus insigniis vti eaque deferre et gestare ac in dicti monasterii et parochialibus ei vt profertur subiectis ecclesiis tam in quibus eos in pontificalibus celebrare contigerit benedictionem solemnem post missarum matutinorum vesperarum et aliorum diuinorum officiorum celebrationem supra populum inibi interessentem. Dummodo aliquis antistes seu sedis apostolice legatus ibidem presens non sit et si presens fuerit eius ad hoc accedat assensus nec non quoscunque calices, patenas, cruces, vestes, capsulas aliaque ornamenta et indumenta ecclesiastica necnon mappas, imagines, vasa, turribula, tabernacula etiam in quibus sanctissimum eucharistie sacramentum conseruatur et reliquie asseruantur exceptis tamen iis, in quibus sacri olei vel chrismatis vnctio reponitur pro dictis monasterio illique vt prefertur subiectis parochialibus ecclesiis earumque capellis et altaribus illorumque vsum benedicere et consecrare nec non ecclesias et cemeteria aliaque loca sacra dicto monasterio subiecta sanguinis vel seminis humani effusione vel alias quomodolibet polluta per aque prius per aliquem catholicum antistem gratiam et communionem sedis apostolice habentem vt moris est benedicte aspersionem et aliis solitis solemnitatibus et ceremoniis debite seruatis reconciliare libere et licite valeat de consensu ordinarii apostolica auctoritate earumdem tenore presentium de speciali gratia perpetuo concedimus et indulgemus. Decernentes eos super premissis et illorum occasione a quoquam directe vel indirecte quouis quesito colore vel ingenio molestari aut perturbari vel inquietari nullatenus, vnquam posse irritum quoque et inane si secus super his a quoquam quauis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac ordinis et monasterii prepositorum etiam iuramento confirmatione apostolica vel quauis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre absolutionis concessionis indulti, decreti et voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire siquis autem hoc attentare presumpserit indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Rome apud sanctam Mariam maiorem anno incarnationis dominice millesimo sexcentesimo octuagesimo septimo, Pridie Non. Maii, pontificatus nostri anno vndecimo.

P.-O. mit starker, sehr verschnörkelter Schrift. An der Urkunde hängt an rothgelber Seidenschnur das Bleisiegel Innocenz XI.

Im Jahre 1695 ging Abt Georg daran, das Kloster durch einen Architekten Beer neu aufbauen zu lassen und 1702—1703 wurde das neue Refektorium von dem „edelfesten und kunstreichen Joh. Mich. Feichtmayer aus Mimmenhausen" ausgemalt und mit Stukkatur ausgeschmückt.

Mit Konstanz war mittlerweile das Verhältnis besser geworden. Am 24. September 1695 zeigte Bischof Marquard Rudolf dem Kloster an, daß sein Weihbischof Konrad von Wildegg mit zwei anderen Herren die Pfarreien in der Nähe von Beuron visitiren und wegen der Nachbarschaft die Gelegenheit benützen werde, auch Beuron zu visitiren. Der Abt legte nicht nur keine Verwahrung hiergegen ein, sondern nahm die visitirenden Herren so freundlich auf, daß Bischof Marquard am 23. November ein herzliches Dankschreiben schickte für die überaus gute Aufnahme der Kommission. Die Folge war ein scharfer Streit zwischen Kreuzlingen und Konstanz, von denen jedes das Visitationsrecht für sich in Anspruch nahm. Abt Georg neigte sich Konstanz zu und meinte, es sei allerdings von Kreuzlingen zu viel verlangt, das jus visitandi allein besitzen zu wollen, oder gar Beuron propria auctoritate einen Prälaten zu setzen. Er begäbe sich ganz gerne in protectione et visitatione des Bischofs, man könne jedoch Kreuzlingen gestatten als einem Kloster gleichen Ordens, dem vom Bischof ernannten Visitator auf Begehren des Klosters Beuron einen Deputirenten beizugeben.

Auch mit dem „erzfürstlichen Oberamt der Landgrafschaft Nellenburg", der Landesbehörde stellte sich der Abt auf guten Fuß. Auf Wunsch verkaufte er derselben am 24. Juli 1696 zwei Waldungen im „Hannenboll und in Bronnen" 400 Jauchert groß mit Grund, Boden und aller Gerechtigkeit um 2000 Gld., wiewohl der Herzog von Württemberg dieselbe Summe allein für das darauf stehende Holz zahlen wollte. Beuron verpflichtete sich zudem die „nächst dem Gotteshaus über die Donau nacher Friedingen gehende Prucken" wieder herstellen und dabei eine „genugsambe herberge für einen Zollner" errichten zu lassen. Dafür soll aller Wein zum Hausbedarf frei die Nellenburger Zollstätten passiren dürfen. Am 10. Mai 1704 starb Abt Georg und nahm das Verdienst mit ins Grab, das Kloster nach jeder Richtung hin auf eine so hohe Stufe der Entwicklung gebracht zu haben, wie sie noch wenige Jahre vor seinem Amtsantritt Niemand zu hoffen gewagt hätte. Ueber der Pforte der heutigen Benediktiner-Abtei, Beuron hat sich sein Andenken auch noch äußerlich erhalten. Daselbst befindet sich das Beuroner Wappen mit der Beuroner Marke und der Aufschrift G. A. Z. B. 1696.

## Abt Josef Egenroth 1704—1715.

Unterm 9. Juni 1704 urkunden die Beuroner Konventualen: Aug. Uricher, Dekan, Seb. Schatz, Senior, Karl Vogel, Richard Schellhammer, Joh. Sichler, Mich. Gairing, Anton Braun, Ignaz Mayer und Rudolf Strachivitz, daß sie unter Beobachtung aller gegebenen Vorschriften, welche mit dem Wahlakt verbunden sind, ihren Mitkonventualen Josef Egenroth, Professor theol. moralis zu ihrem Abte erwählt haben [350]). Er war geboren zu Ehingen. Später scheinen seine Eltern Franz Egenroth und Barbara Bumiller mit ihm nach Ueberlingen gezogen zu sein. Wie sein Vorgänger war er erst 33 Jahre alt. Schon am 20. Juni wurde seine Wahl durch den bischöflichen Vikar Konrad Ferdinand bestätigt.

Schon bald nach seiner Wahl hatte Abt Josef Zerwürfnisse mit Kreuzlingen und mit Konstanz wegen des jus visitandi. Gegen Kreuzlingen gewinnt Beuron einen Verbündeten in dem Kloster Allerheiligen zu Freiburg. Als Abtei fühlte es sich nunmehr Kreuzlingen gegenüber gleichberechtigt. Schwieriger war das Verhältnis Konstanz gegenüber, und Bischof Johann Franz war keineswegs gesonnen, das dem bischöflichen Stuhle zustehende „kundtbahre in Rechten und bißherigen Observanz best fundirten Ordinariats Jurium der angesehenen Visitation sich entziehen zu lassen". Am 2. November 1706 schreibt er, daß er selbst nicht kommen, wie anfänglich gewillt, sondern seinen Rath Dr. theo. Joh. Mich. Waibel, Kanonikus des Kollegiatsstiftes St. Johann zu Konstanz als Visitator senden werde. Der bischöfliche Gesandte wurde übrigens ganz gut aufgenommen, wie ein Dankschreiben des Bischofs bezeugt.

Im Jahre 1708 ließ der Abt an der Kirche, zu Bärenthal einen neuen Thurm bauen. — Damals stand die Kirche, erbaut von Propst Vitus, noch auf dem Friedhofe vor dem Ort. Dieselbe wurde 1751 bis auf das Chor, welches heute noch als Kapelle erhalten ist, abgebrochen und im Dorfe neu aufgerichtet. Im Jahre 1797 wurde die Kirche im Dorfe von den Franzosen niedergebrannt und 1798 wieder aufgebaut. — Am 19. März 1709 stiftete Maria Agatha Millerin von Hechingen einen silbervergoldeten Kelch in das Kloster. Unterm 27. August 1714 erlaubte Kardinal Franz von Rodt, Bischof von Konstanz, dem Konventualen Anton Wuchter zu Beuron Behufs Studiums verbotene und auf dem Index stehende Bücher bei sich zu halten und zu lesen. Nach seinem Tode sollen die Bücher sofort in die Hände des Abtes kommen.

---

[350]) Eine genaue Beschreibung des Wahlaktus s. unter 1790, Abt Dominikus.

Diese Bücher waren: Caroli Molinanei, Nicolai Machiavelli, P. Quasnelli, Pauli Sarpi: historia regni Neapolitani, Petri Gianone poemata inscripta.

Ueber die Wirksamkeit des Abtes ist sonst sehr wenig überliefert. Angeblich soll er die Klosterbibliothek tüchtig bereichert und überhaupt auf Pflege der Wissenschaft Eifer verlegt haben. Er starb schon am 19. August 1715.

## Abt Johannes Sichler 1715—1724.

Am 12. September 1715 wählten die Chorherren Aug. Uricher, Dekan, Karl Vogel, Senior, Rich. Schellhammer, Mich. Gairing, Ig. Mayer, Rud. Strachiviz, Magnus Probst, Franz Molitor und Joh. Bapt. Schmid ihren Mitkonventualen Johann Sichler von Rottweil zum Abt. Er war 1691 mit Dispenz zum Priester gewählt. Der Vorstand des Kollegium Benedictino-Rottwillani, Wolfgang Zürcher stellte ihm 1688 über Absolvirung des philosophischen Kursus ein sehr gutes Zeugnis aus. Am 8. Oktober bestätigt der bischöfliche Vikar Joh. Ignaz von Bildstein die Wahl.

Abt Johannes war für die innere wie äußere Hebung seines Klosters sehr bedacht. Als ehemaliger Schüler des Rottweiler Konvikts schickte er mehrere Novizen um philosophische Studien zu treiben, dorthin. Er ließ 1716 Regeln Constitutiones secundum regulam S. Augustini episcopi a canonicis regularibus colegii Beurensis in dioecesi Constantiensi observandae für sein Kloster entwerfen, die ganz vortrefflich sind und sich wohl zweifelsohne an alte Regeln anlehnen.

Ein unangenehmes Erbtheil war ihm von seinem Vorgänger überkommen, das er zu Ende führen mußte und nicht unbekannt ist, als die sogenannte Bärenthaler Apostasie. Da dieselbe viel Staub aufwirbelte, so ist es wohl berechtigt, auf die Episode hier einzugehen [351]).

Schon 1712 hatte ein Bärenthaler Theologie Studirender Jakob Beck sich in Bärenthal dadurch bemerkbar gemacht, daß er verschiedene katholische Glaubenssätze, wie die Unfehlbarkeit der Kirche,

[351]) Vgl. auch „die Berenthaler Apostasie“ von Oberamtmann Mock, Mittheilungen Jahrgang XII. Weitere Litteratur (die unten wiedergegebenen Briefe sind ungedruckt gewesen) über diese Angelegenheit ist: Relation von der wunderbaren Erleuchtung etlicher ehrlicher Leute in Bärenthal und den harten wegen Annehmung der reformirt-evangelischen Religion ihnen zugefügten Drangsalen, von J. H. U. P. A. Zürich, Bodmer. 1720. Katholische Antwort auf die unlängst von einem Zürchischen Herrn Prädicanten hervorgegebene Relation. Augsburg, Strötter. 1723. Protestantische Monatsblätter 1858. September.

die Verehrung der Heiligen u. a. m. bekrittelte und in Zweifel zog. Er unterhielt einen lebhaften Verkehr mit den Protestanten in Ebingen, die ihn mit lutherischen Büchern und Traktätchen reichlich versorgten und ihn überhaupt in seiner Anschauung stärkten. Als er nun dazu überging, religiöse Vorträge zu halten, sah das Kloster Beuron, als Seelsorger von Bärenthal sich genötigt, einzuschreiten. Der Abt berichtete nach Feststellung der Thatsachen nach Konstanz und das bischöfliche Ordinariat trug Sorge, daß Beck nach Konstanz gebracht und hier vor eine aus Jesuiten zusammengesetzten Kommission gestellt wurde. Den weltlichen Arm lieh das vorderösterreichische Oberamt Spaichingen bezw. der kaiserliche Rath, Obervogt und Forstinspektor der obern Graf- und Herrschaft Hohenberg Anton Freiherr von Arzt, der unter 1000 Reichsthaler Strafe jeden Widerstand gegen die Verhaftung des Beck durch die hierzu beauftragten Jäger verbot.

Beck unterwarf sich scheinbar, zeigte Reue, beichtete und wurde mit einer ernsten Verwarnung, sich ruhig zu halten, entlassen. Bald darauf knüpfte er jedoch mit Pastor Ulrich in Zürich, den er in Konstanz kennen gelernt, neue Verbindung an, ebenso mit einem evangelischen Geistlichen Hochstetter in Tuttlingen und begann 1716 auch wieder öffentliche Vorträge zu halten. Er fand nun bald Anhänger, und die Folge war Zerwürfniß und Streit in der Gemeinde. Ob Beck und Genossen in ihrem Unternehmen belästigt wurden, ist nicht recht ersichtlich; es scheint jedoch, indem sie mehrfach heimlich nach Zürich reisten und mit Hülfe des dortigen Pastors Ulrich für ihre Glaubensangelegenheit allüberall hin Schutz suchten, sich sogar an den König von Preußen, an den Herzog von Württemberg und andere protestantische Fürsten wandten.

Am 19. Juli 1718 schrieb Friedrich Wilhelm von Berlin aus an seinen „lieben Vetter den Fürsten Josef Friedrich zu Hohenzollern-Sigmaringen:

Von Gottes gnaden, Friederich Wilhelm König in Preüßen 2c. 2c. 2c. Eüerer Liebden mögen Wir hiermit nicht verhalten, was maßen Unds die Nachricht zugekommen, daß verschiedene unter Eürer Liebden bohtmäßigkeit in dem Ort Berenthal wohnenden Leüte zu der Evangelisch-Reformirten Religion sich bekandt haben. Nun setzen Wir zwar billig außer Zweiffel, Eüre Liebden werden diesen Dero Unterthanen ihre aus antrieb des gewißens vorgenommene Religions Veränderung nicht misdeüten, vielweniger deshalb ihnen einige gewalt zufügen lassen, oder daß solches von anderen geschehe, zugeben, allermaßen Eüer Liebden ohne Unser anführen erinnerlich, was der westphälische Friedensschluß ratione derjenigen, welche von der einen im Reich tolerirten Religion zu der andern übergehen disponirt. Alldieweil aber der Erfahrung mehr als zuviel bekandt,

wie gehässig der Römisch Catholische Clerus aus einem indiscreten Eyffer zu sein pfleget, die Lantsobrigkeit gegen ihre Unterthanen aufzubringen und zu allerhandt zum öfftern sehr harten Resolutionen gegen dieselben zu verleiten, — So können wir nicht umhin, Euer Liebden hiedurch freundtvetterlich zu ersuchen, Sie wollen dergleichen insinuationen, welche nicht weniger denen göttlichen Gesetzen, als, wie bereits angeführt ist, denen Verfassungen des Reichs è diametro zu wieder sind, kein Gehör geben, sondern vielmehr bemelten Dero Evangelisch Reformirten Unterthanen gegen alle Violentz und Unrecht, so denselben möchte zugefügt werden wollen, nachdrücklichen Schutz halten oder ihnen doch allenfalls verstatten, der Kraft Instrumenti Pacis ihnen zustehenden Freiheit sich zu gebrauchen, das Ihrige zu Geld zu machen und anderswo unter einer Evangelischen Obrigkeit sich zu etabliren, gestalt Wir denn unsre eigne Lande ihnen zu solchem Ende haben offeriren lassen. Wir sind hierüber Eurer Liebden gefälligen Antwort und Erklärung gewärtig und verbleiben deroselben zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und bereit"[352]). Desgleichen wandte sich d. d. Ludwigsburg 5. Okt. 1718. Herzog Eberhard Ludwig an den Fürsten Friedrich Wilhelm zu Hohenz.-Hechingen f. l. Vetter, Bruder und Gevatter.

„Ew. Liebden dürfte wol anderswoher bereits vorgetragen worden sein, welcher gestalten sich einige Familien im Bärenthal Fürstlich Sigmaringer herrschaft befinden, welche aus Antrieb ihres Gewissens vor die bisher bekannte Römische Katholische Religion die evangelische Augsburger Confession Lehre anzunehmen Willens seien, zu welchem Ende sie sich erstlich an den Canton Zürch in der Schweiz hernach an des Königs in Preußen Majestät gewendet haben; Wann nun dieß der Religion halber hülfsuchende Leute sich vor einigen Tagen auch bei Uns eingefunden und mit Vorweisung eines von Berlin mitgebrachten hier anliegend und an des Fürsten Franz Joseph zu Sigmaringen Liebden gestellten Schreibens inständigst gebetten, daß wir solches mit unserer Vorschrift begleiten möchten, als haben wir uns der armen Imploranten nicht entziehen können, sondern vielmehr uns in unserm Gewissen obligirt befunden, Ew. Liebden als verordneten Tutorem des Fürsten zu Sigmaringen Ew. Liebden freundbrüderlich zu ersuchen, diese Bärenthaler Leute den Effekt der Königlichen Intercession spüren zu lassen und wann einige aus ihnen in unserm Herzogthum sich niederlassen wollten, bei der vormundschaftlichen Regierung die beliebige Verordnung dahin zu machen, damit ihnen weder an ihrer Person noch an ihren Gütern darum etwas in Weg gelegt werde." —

---

[352]) Die nachstehenden Originalschreiben sind dem königlichen Staatsarchiv entnommen.

Unterm 29. Dezember 1718 richteten Beck und Genossen nachstehende Bittschrift an den Fürsten Franz Josef zu Hohenzollern Sigmaringen.

„Ew. Hochfürstl. Durchl. ist ohne unser melden schon vorhin bekannt, daß einige dero Unterthanen im Berenthal aus Trieb des Gewissens zu einer Religionsänderung sich entschlossen. Nun wir aber so gar an Ew. hochfürstliche Durchlaucht gnädigste Regierung nichts zu klagen haben, daß wir vielmehr wünschten, noch länger hin und lebenslang treue Unterthanen zu bleiben, falls nur Ew. hochfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhen wollten, uns in loco das freie Exercitium der evangelischen Religion und sonderlich die Besuchung einer evangelischen Kirche zu gestatten, so haben wir arme Unterthanen Ew. hochf. Durchlaucht in tiefster Unterthänigkeit anflehen wollen, dieselbe wollen nicht nur unsern Entschluß nicht ungnädig vermerken, sondern auch gdgst. erlauben, daß wir künftighin von Berenthal aus einen evangelischen Gottesdienst besuchen mögen, versprechen hingegen, wie bisher also auch ferner gehorsamste Unterthanen zu verharren. Falls aber Ew. hochf. Durchlaucht nicht gefällig wäre, uns unserer gefaßten Resolution wegen in dero Landen weiter zu dulden, so bitten wir allen unterthänigst um das Beneficium Emigrationis und Venditionis Bonarum, versichernd daß wir um solcher uns erzeigender hochfürstlicher Gnade wollen nicht ermangeln werden, lebenslang für Ew. hochf. Durchlaucht Wohlergehn zu bitten 2c. unterthänigste Supplikanten: Johann Jacob Beth, Studiosus, Johann Michael Walleitner, Gübser, beide namens aller Uebrigen."

Schon am 20. Oktober 1718 schrieb Fürst Friedrich Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen an den König von Preußen: er habe den Brief desselben vom 19. Juli in Abwesenheit des Prinzen Josef Friedrich, der sich dermalen in Lüneville in Lothringen befinde, als dessen Kurator [353]) honorarius eröffnet und von dem Inhalt Kenntnis genommen. Da ihm aber von der ganzen Sache weder vor noch nach dem Antritte der Kuratel etwas bekannt gewesen, so werde er in einer so triftigen Sache sich mit den jetzt in den Niederlanden befindlichen Mitvormünden [354]) ins Einvernehmen setzen und wenn er sich deformiert habe, die Sache mit helfen ordnen, so daß Niemand sich darin zu beschweren haben werde.

An den Herzog von Württemberg sandte er ein dem Inhalt nach gleiches Schreiben [355]). —

---

[353]) Der Fürst war einer der Vormünder des 1702 geborenen Fürsten Josef Friedrich während dessen Minderjährigkeit.

[354]) Die Fürstin-Mutter Johanna Katharina und Albert Oswald, Graf zu Hohenzollern-Bergh.

[355]) Beides Konzepte.

Am 26. Februar 1719 schrieb die Vormundschaft an den König: Man habe nicht ermangelt, die Sache bei dermalen vorgewester Vormundschaftl. Conferenz in reifes Bedenken zu ziehen, und bedaure nur, weil die hohe Gerichtsbarkeit in Bärenthal dem Hause Oesterreich zustehe, dem Wunsche des Königs nicht entsprechen zu können; man hoffe aber, daß der König dies nicht in Ungnade aufnehmen werde, da man als bloßer Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit sich nicht ohne große Verantwortung und zu gewärtigenden Verdruß in die Sache einmischen könne [356]. —

Ein gleiches Schreiben ging amselben Tage an den Herzog von Württemberg ab.

Unterdessen war der Zwiespalt und die Unruhe in Bärenthal so stark gestiegen, daß wenige Tage vor dem zuletzt angegebenen Schreiben Jakob Beck mit 4 Genossen, nachdem sie kurz vorher wieder in Zürich gewesen, von der vorderösterreichischen Behörde gefesselt nach Spaichingen abgeführt wurden. Drei der Gefangenen gelobten Besserung und wurden entlassen, Jakob Beck und Gypser Johann Danneffel jedoch blieben bis zum 9. Juli 1719 in Haft und wurden sodann nach Wien gebracht. In derselben Zeit hielten die Beuroner Chorherren in Bärenthal eine Mission ab. Aber noch während derselben flüchteten 10 Bärenthaler Familien, ungefähr 40 Seelen stark, heimlich nach Zürich, wo sie bei Pastor Ulrich Aufnahme fanden.

Hiermit hatte die Angelegenheit für Bärenthal ein Ende. Die ausgetretenen Bärenthaler gingen von der Schweiz aus nach Württemberg, zuerst nach Monsheim [357]) und später Wurmberg [358]), wo ihnen in jeder Weise entgegengekommen wurde und sie auf der ihnen zugewiesenen Feldmark eine Theilgemeinde gründeten mit dem Namen Neu-Bärenthal. Dieselbe zählt jetzt etwa 300 Einwohner. Der Student Beck und Danneffel wurden im April bezw. Mai 1720 ihrer Haft entlassen und aus den österreichischen Erblanden ausgewiesen. Sie gingen ebenfalls nach Wurmberg [359]). —

Am 20. Dezember 1717 weihte der Abt die Glocken in Balgheim, am 25. Februar 1718 nahm er die feierlichen Exequien des prin-

---

[356]) Konzept.

[357]) W. O.-A. Leonberg.

[358]) W. O.-A. Maulbronn.

[359]) Da über die Schreibweise Bärenthal oder Berenthal gestritten und erstere als falsch bezeichnet wird, so möchte ich hier betonen, daß die Schreibweise Bärenthal die einzig richtige ist. Bärenthal hat seinen Namen von dem Flüßchen Bära. Das Wort kommt aber nicht von dem keltischen bera fließen, sondern von dem althochdeutschen bero der Bär. So heißt Bärenthal noch 1353 beroa, was man falsch als Beuron erklärte. Beroa, Bera ist nichts anderes als bero-ah = Bärach = Bärenfluß und zwar so genannt nach dem häufigen Vorkommen von Bären in dem wilden Thale. Beweis hierfür ist auch das unweite Wolfach.

cipis et episcopi Lauentini in der Pfarrkirche zu Meßkirch und am 11. Juli 1721 die der Gräfin Maria Theresia Waldburga von Fürstenberg, ebenfalls in Meßkirch, vor Am 28. April 1721 ward der Grundstein zur neuen Kirche in Reichenbach geweiht. Für jede dieser Amtshandlungen mußte zwar bischöfliche Erlaubniß eingeholt werden. Im Jahre 1721 wurden von Seiten des Hauses Oesterreich Schritte gethan, das jus advocatiae über das Kloster zu erlangen. Beuron, das überhaupt keinen Schutzvogt mehr haben wollte, wies jedes Bestreben nach dieser Richtung hin a limine ab. Es verstoße dies gegen die dem Kloster verliehenen päpstlichen und kaiserlichen Privilegien. Zudem habe das Haus Oesterreich, als ihm während des von Enzbergischen Prozesses die Schutzvogtei angetragen worden sei, dieselbe abgelehnt. Dabei blieb es vorläufig. Abt Johann trug auch Manches zur Verbesserung der Klosterbauten bei, wie sich überhaupt unter seiner achtjährigen Regierung der Wohlstand des Klosters von Jahr zu Jahr mehrte. Als der Abt am 19. Januar 1724 starb, wurde sein zu früher Tod allgemein bedauert. Seine Beisetzung zog eine große Menge Menschen und verschiedene höhere geistliche Würdenträger herbei.

## Abt Rudolf Strachiwiz 1724—1738.

Unter Vorsitz des Weihbischofs Franz Johann von Konstanz, episcopus Uthiensis, der Zeugen Franz Jos. Kugler, Dekan zu Bietingen, Jos. Kleiner, Pfarrer in Krenheinstetten, wurde am 18. Februar 1724 in Beuron die Wahl eines neuen Abtes vorgenommen. Als bischöflicher Notar amtete Dr. theo. Andreas Feurstein, geistl. Rath und Kanonikus an St. Stefan zu Konstanz. Die Beuroner Chorherren Jg. Mayer, Dekan, Richard Schallhammer, Senior, Jos. Gairing, Magnus Probst, Franz Molitor, Joh. Bapt. Schmidt, Ant. Selbenspergen, Jos. Fink, Martin Schultheiß, Joh. Molitor und Jak. Marmon wählten ihren Konventualen Rudolf Strachiwiz, 1799 zu Priester geweiht, zum ihrem Abte. Er war der Sohn eines österreichischen Beamten, der wahrscheinlich aus dem Osten stammte. Sein Name wird allgemein von den Beuroner Geschichtsschreibern von Strattowiz angegeben, während er immer und überall sich selbst Rudolfus Strachiwiz unterschreibt. Abt Rudolf war der berufene Vorsteher eines Klosters wie Beuron. Energisch und tüchtig in der Wahrung seiner Rechte, strenge in der Handhabung der Ordnung im Kloster, wie auch außerhalb, dabei prachtliebend, wußte er das Ansehen seiner Abtei hoch zu heben. Er schloß mit verschiedenen Behörden vortheilhafte Verträge, welche die Eigenthumsverhältnisse des Klosters betrafen, ging mit mehreren klösterlichen Genossenschaften Gebetsverbrüderungen ein und schaffte

bei den dem Kloster in geistlicher Beziehung unterstehenden Unterthanen strenge Ordnung. Besonders gaben die Bärenthaler in laxer Beobachtung der kirchlichen Vorschriften vielen Grund zur Klage. „Die jungen Leute und sonderheitlich die jungen Mädlen ziehen so hoch in den Kleidern daher, besonders die jungen Menscher, daß sie Brüste von hocher rother und anderer Farb tragen und dardurch verursachen, daß deren Eltern die ordinari praestanda nicht mehr leisten können.“ Beschluß: „Ist ihnen alles Ernstes zu verweisen und zu bedüten, deßfals ein ordnung zu halten, widrigen ihnen dergleichen unanständige Kleider ausgezogen und versilbert und die Praestanda darmit abgefiehrt werden sollen.“

Der Vogt solle „keine Gemeind (Versammlung) halten, ehr und bevor der Rosenkranz gebetet seye.“ U. s. w.

Wiewohl Abt Rudolf für Herstellung von Neubauten und Ausbesserung der alten viele Auslagen hatte, erwarb er doch im Jahre 1737 einen bedeutenden Zuwachs zur Herrschaft Beuron, die im Hegau liegende Herrschaft Randegg. Diese Erwerbung brachte dem Kloster übrigens viele Verdrießlichkeiten, so daß sie nach 18 Jahren wieder veräußert wurde. Die Bedeutung derselben läßt es aber angezeigt erscheinen, in Kürze auf die Geschichte dieses Kaufes einzugehen.

Durch Vertrag von 1737 Oktober 3, abgeschlossen zwischen Frau Maria de Fin, geb. Freiin von Hornstein in Vertretung ihres Gemahls des Alexander Freiherr de Fin, Oberst und Kommandant der Festung Brug (Brieg) in Schlesien (später Gen. Feldmarschall) und dem Abte Rudolf von Beuron kam das freie Rittergut und Herrschaft Randegg mit aller Zugehör um die Summe von 61 000 fl. in pfandschaftlichen Besitz des genannten Klosters. In dieser Summe waren einbegriffen: Uebernahme von Schulden, Auszahlung einer bestimmten Summe und bauliche Herstellung verschiedener Gebäulichkeiten, wobei auch die des abgebrannten herrschaftlichen Schlosses. Namentlich gehörten zur Herrschaft die Höfe zu Karpen, Kaltenbach und Murbach, eine Mahl-, Säge- und Reibmühle, das allerdings theilweise abgebrannte Schloß mit Kapelle und dazu gehörige Gebäulichkeiten, eine Menge sonstiger Liegenschaften, Wald und Feld, die Unterthanen, Christen und Juden, die niedere Jurisdiktion, die hohe und niedere Jagdbarkeit, erstere jedoch nur mit consensu des oberösterr. Lehenhofes, sodann Zinsen, Zehnten, Gülten, Frohndiensten, die Kollatur der Pfarrei Randegg, die abwechselnde Kollatur über Wolterdingen, ferner Fischgerechtigkeit in den vorhandenen Wassern mit allen Rechten und Gerechtigkeiten. (Die Herrschaft Randegg war durch die Mutter der Frau de Fin, die Freifrau Anna Barbara v. Hornstein, geb. Freiin v. Gramond an Herr de Fin gekommen.)

Dem Verpfänder, dessen Erben sowie jedem andern Hegau'schen Ritter bleibt das Wiederlösungsrecht 20 Jahre lang garantirt.

Die Reichsritterschaften in Schwaben, der Verein St. Georgen-Schild, Kanton Hegau, Allgäu und Bodensee erhoben gegen den Kontrakt sofort (ein Schreiben an den Abt von 1737, Okt. 26.) Einspruch. Ihre Einsprache gründete sich auf die ihnen von den Kaisern (bes. von Kaiser Leopold 1688 Juli 31.) bewilligten Privilegien, wonach Rittergüter, wenn sie von Personen, die nicht dem Verband angehören, auf irgend eine Weise erworben werden, von einem Mitglied cum refusione iusti pretii retrahirt werden konnten. Besonders richtete sich das Bestreben der Reichsritterschaft resp. des Kaisers dahin, die Entfremdung von Gütern (Rittergütern) und Uebergang derselben an die todte Hand (ad manus mortuas) zu verhindern. Es stand der Reichsritterschaft resp. jedem Mitgliede desselben zu, auch ritterschaftliche Güter, welche von weiblichen oder männlichen Personen an Klöster und Stifte gekommen, durch Erlegung des Kaufpreises resp. des Werthes wieder herauszuziehen. Dieses Privilegium hatte Kaiser Leopold der Reichsritterschaft in Franken 1688 am 21. Juli und Karl VI. der Reichsritterschaft in Schwaben dahin spezifiziert, daß dieselben 3 Jahre vom Tage der Erwerbung dieses Recht ausüben durften.

Unterm 31. März 1738 erwirkte die Reichsritterschaft von Kaiser Karl VI. einen Erlaß an das Kloster, wonach diesem unter Androhung der festgesetzten Strafe die auf 200 Mark löthigen Goldes bestimmt war, aufgetragen wurde, das Privilegium der Reichsritterschaft zu achten.

Aber erst 1755 (Februar 13) kam die Herrschaft, also fast nach Ablauf der Frist, an Joh. Bapt. Freiherrn von Deuring, Herrn zu Gottmadingen, Ebringen und Heilsberg, dessen Frau Maria Karolina, geb. von Hornstein war, in Pfandschaftsbesitz, nachdem sich auch Freiherr von Landsee darum beworben. Los ist Beuron der Randegger Angelegenheiten nicht geworden, die viel Arbeit machte; denn es blieb von Deuring ein Rest des Kaufschillings im Betrage von 4000 fl. schuldig, wofür dem Kloster die zur Herrschaft Gottmadingen gehörige sog. Schnetzlerische und Marbachische Getreide-, Gülten und Zinsgefälle überwiesen wurden. Diese Schuld hat lange Jahre auf Ablösung gewartet.

1751, Febr. 25. schreibt Josef Anton v. Beroldingen [360]), Direktor des Reichsritterschafts-Kanton Hegau, an den Abt Martin von Beuron,

---

[360]) 8. Juli 1758 trägt Josef Anton von Beroldingen (derselbe) dem Kloster Beuron sein Gut zu Steißlingen in Hegau, das er von seinem Bruder, dem Kapitular zu Konstanz, geerbt hat, zum Verkauf an. Aus dem Kaufe scheint nichts geworden zu sein.

daß er gewillt sei, das Pfandschafts-Rittergut Randegg an sich zu bringen. Indem er sich auf das kaiserl. Privileg (s. o.) beruft, nimmt er das Recht für sich in Anspruch resp. die Pflicht des Klosters, die Pfandherrschaft abzutreten. Zugleich trägt er dem Abte, um eine so große Kaufsumme unterzubringen, seine kürzlich ererbte Herrschaft Umkirch und Wildthal bei Freiburg an, wodurch das Kloster etwas Gesichertes und Eigenes hätte, was Randegg nicht sei. Der Abt geht darauf ein, wenn der v. Beroldingen ihm die ganze Kaufsumme nebst Auslage für Neubau des Schlosses und weitere Bedingungen erstatte. Aus dem Kauf wird jedoch nichts.

Das Hauptwerk des Abtes, dem er sich mit großem Eifer widmete und für ihn eine so tragische Bedeutung haben sollte, war der Neubau der Klosterkirche. Leider wird uns über den Bau selbst, der von imponirenden Schönheit war im Verhältnis zu der vorhergegangenen Kirche, gar nichts überliefert. Mit Sicherheit weiß man nicht einmal den Baumeister anzugeben.

Dagegen ist der Künstler, der die originellen, zum Theil heute noch erhaltenen Deckgemälde malte, bekannt. Es war Jos. Ignaz Wegschaider aus Riedlingen. Vollendet wurde sie 1738.

Als Abt Rudolf am 10. Juli 1738 den fast fertig gestellten Bau besichtigte, fiel ein Stein oder ein Ziegel vom Dache und tötete ihn. Der ausgezeichnete Mann fand seine letzte Ruhestätte in der Kirche, woselbst im Hauptgang ein schlichter Grabstein die Aufschrift trägt: Rud. II. Abb. Burr. Obiit. die 10 Julii 1738.

## Abt Martin Schultheiß 1738—1751.

Bevor man zur Neuwahl schritt, welche erst am 2. September vorgenommen wurde, versammelten sich am 1. September sämtliche wahlberechtigte Konventualen unter Vorsitz des bischöflichen Kommissars Ferdinand Graf Truchseß von Wolfegg, Kanonikus zu Konstanz und Köln und verpflichteten sich unter Eid und mit Unterschrift des hierüber aufgestellten Protokolls, daß der aus der Wahl hervorgehende Abt die in dem Schriftstück aufgeführten Punkte gewissenhaft erledigen wolle. Der Abt solle alle Jahr vor dem Dekan und 3 vom Kapitel gewählten Konventualen von Georgi zu Georgi Rechenschaftsbericht ablegen über die gange Klosterverwaltung, sowie auch über die aufbewahrten baaren Gelder. Wichtige Angelegenheiten sollen im Konvent berathen und zu Protokoll gebracht werden. Auch müsse besondere Aufmerksamkeit dem Klosterarchiv zugewendet werden. Sodann sollen Einrichtungen getroffen werden, daß Berathungen und Abstimmungen frei und ohne jede persönliche Rücksicht vorgenommen würden. Wenn es sich um eigene Angelegenheiten des Abtes oder seiner Verwandten handle, so müsse er das Kapitel

verlassen, um die Berathung in keiner Weise zu beeinflussen. Auf die erledigten, dem Kloster zur Besetzung zustehenden Benefizien sollen von nun ab drei Bewerber zugelassen werden, die sodann vom Abte und 4 vom Kapitel gewählten Konventualen auf ihre Fähigkeit als Seelsorger und sonstige Qualifikation geprüft würden. Der Beste erhalte die Stelle. Um den Geist der Brüderlichkeit zu stärken und zu heben, sollen in keiner Weise persönliche Bevorzugung statthaben; keiner etwelche Vorrechte oder Bequemlichkeiten genießen. Wie derselbe Tisch, so solle auch dieselbe Kleidung für Jeden vorgeschrieben sein. Der Dekan theile vom selben Stoff jedem nach Bedürfnis sein Habit mit. Um den Abt nicht zu sehr zu überbürden und auch den Vortheil des Klosters noch besser zu wahren, soll ein Konventuale als Oekonom, Verwalter, ihm zur Seite stehen. Derselbe erhält eine eigene Instruktion. Da das Gesinde und die Dienerschaft, besonders durch anhängende Familien, allzustark angewachsen sei, so müsse Wandel geschafft werden. Der (weltliche) Kanzleivorstand wird aufgefordert, längstens innerhalb zwei Monate eine vollständige Uebersicht aller Bediensteten und deren Besoldung zu liefern. Wenn nöthig, werden überflüssige Leute aus dem Thale gewiesen. Der Abt und der Dekan erhalten einen Generalschlüssel, die Dienstboten haben nur da Zutritt, wo ihnen Arbeit obliegt.

Die schon von Abt Johann Sichler entworfenen Statuten scheinen nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Denn bezüglich derselben heißt es bei Artikel 8 des Protokolls: Et cum nostri collegii statuta in pluribus sint antiquata, in nonnullis manca et pro pleniore elucidatione rerum gerendarum ac collegii directione nova statuta condenda a pluribus annis optata fuerint, teneatur abbas neo electus operam dare, ut intra primum sui regiminis annum cum capitulo mature deliberet, quae circa collegii disciplinam regularem, oeconomiam alioque omnia, quae ad nostri collegii in spiritualibus et temporalibus maius incrementum conducere possint, eaque omnia, ac praeprimis quae hic statuta sunt, inserantur statutis capitularibus, eaque per tempus idoneum sint ne nostris viribus, tempori, loco etc. accomoda, observando per tempus arbitrarium probentur et tunc celsissimo ordinario confirmanda et authorizanda offerantur.

Bei Abfassung der neuen Statuten wurden aber die von Abt Johann 1716 entworfenen zu Grunde gelegt, beziehungsweise angenommen. Das Protokoll (sowie auch das Wahlinstrument) unterschrieben: Martin Schultheiß, Dekan, Richard Schellhammer, Senior, Mich. Gairing, Franz Molitor, Joh. Bap. Schmidt, Ant. Selbensperger, Jos. Fink, Joh. Molitor, Jak. Marmon, Georg Kurz,

Aug. Grueber, Andreas Lechner, Dominikus Mau, Theo. Wegschaider, Barth Luz und Pet. Beutler [361]).

Am folgenden Tage, den 2. September fand die Wahl statt, und gewählt wurde Martin Schultheiß der bisherige Dekan, geboren zu Rottweil 1693 (2. Nov.). Der neue Abt stand somit im 45. Lebensjahre.

Die bischöfliche Bestätigung ließ fast einen Monat auf sich warten, weil Abt Martin die an die Weihe geknüpfte Bedingung, Beuron solle allemal die von ihm für die Pfarreien Buchheim und Worndorf bestimmten Regulares dem Bischofe präsentiren und von diesem approbiren lassen, nicht eingehen wollte.

Sonntag den 28. September weihte Weihbischof von Sirgenstein die neu erbaute Kirche ein, worauf am folgenden Tage die feierliche Abtweihe stattfand. Am 30. September wurden sodann die 4 neuen Altäre geweiht.

Abt Martin ging nun daran, die in dem Protokoll vom 1. September gelobten Verbesserungen nach Kräften einzuführen. Mit großem Fleiße (leider um einige Jahrhunderte zu spät) wurden alle noch vorhandenen Urkunden kopirt. Für unsere Behauptung, daß die sogenannte Kaiser Karls Stiftungs-Urkunde in Beuron bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ganz unbekannt war [362]), spricht auch der Umstand, daß dieselbe in diesen sorgfältig geschriebenen Kopialbüchern nicht vorhanden ist.

Im Jahre 1741 ließ Abt Martin eine neue große Orgel erbauen, die in diesem Jahrhundert, nach Aufhebung des Klosters, nach Pfullendorf kam, wo sie noch ist. — Unterm 1. Februar erfolgte ein Erlaß des Abtes als Pfandinhaber der Herrschaft Randegg gegen die Judenschaft daselbst, in welchem derselben befohlen wird, die christlichen Sonn- und Feiertagen zu achten. Sodann wendet er sich gegen die Einführung von krankem Vieh, überhandnehmendem Wucher und fordert sie auf, ihre Synagoge fleißiger zu besuchen. Der Erlaß enthält keine Härten oder Ausnahmsverordnungen. Am 31. März 1744 ersucht Fürst Josef Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen den Abt, doch auch beizusteuern zu den Kosten der Kanonisation des h. Fidelis, welche sich auf 50000 Gld. beliefen und unmöglich von dem armen Kapuzinerorden bestritten werden könnten. Am 4. November 1746 fand ein Vergleich zwischen der Kaiserin Maria Theresia als Inhaberin der vorderösterreichischen Herrschaft Werenwag und Beuron statt, wonach letzteres dem Erz-

[361]) Beutler war aus Boll, der Sohn eines Lieutnants Martin Beutler; seine Pathen waren Fürst Friedrich Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen und seine Gemahlin, die Fürstin Maximiliane. Als Pfarrer von Boll unterschreibt sich 1711 Leonhard.

[362]) Vgl. Kapitel I. Die Gründung des Klosters Beuron.

hause Oesterreich das jus patronatus auf die Pfarrei Hartheim abtrat, wogegen das Erzhaus dem Kloster den Zehnten zu Oberschwandorf überließ. Den Bauern daselbst soll jedoch das Stroh der Zehntgarben zu gangbarem Preise abgetreten werden.

Für Hebung von Zucht und Gesittung ist der Abt eifrig besorgt. Unterm 19. Juli 1750 erläßt er eine Verordnung, in welchem das bisherige schlechte Betragen der Dienstboten, Tagelöhner, Handwerker, der Eingesessen überhaupt im Thal, wie auf den Bergen in kirchlicher und weltlicher Beziehung einer strengen Rüge unterworfen wird. Besonders tadelte er die nachlässige Kinderzucht, für die er von nun ab die Eltern verantwortlich macht. Schlechte Aufführung, Fluchen und Schwören derselben soll durch körperliche Strafe von dem Prokurator des Klosters geahndet und die Eltern dann noch besonders gestraft werden. Auch das unziemliche Verhalten gegen den Prokurator, den Kanzleiverwalter, sowie den Küchen- und Kellermeister wird nunmehr körperlich gestraft. Unregelmäßiger Kirchgang desgleichen, und wer sich widerspenstig zeigt, soll aus dem Thale geschafft werden.

Am 4. Mai 1751 verkaufte Fürst Josef Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen dem Kloster zur Einlösung der Dorfschaften Langenenslingen und Bilafingen das Dorf Bärenthal sammt der Sennerei und Schlößchen Ensisheim um 72000 Gld. Dagegen trat Beuron seinen Lehenhof zu Thalheim an den Fürsten ab, zahlte noch zudem 1500 Gld. und verpflichtete sich, innerhalb 2 Jahren 24 Zentner wohlausgesottenes reines Schmalz nach Sigmaringen zu liefern. Beuron hatte in Bärenthal alle Rechte und Gerechtigkeiten Niedere-Gerichtsbarkeit, Gebot, Verbot, Strafen, Bußen, soweit der Bärenthaler Bezirk geht. Auch die Fisch-Gerechtigkeit in der Bära. Daß Beuron in der Lage war, diesen Kauf zu machen, ist umsomehr zu verwundern, als es in den Jahren 1745—1751 sehr bedeutende französische Kriegs-Kontributionen zu leisten hatte, sowohl an baarem Gelde wie an Naturalien.

Abt Martin starb nach 13jähriger Regierung am 13. Juni 1751.

## Abt Rudolf Reichel 1751—1790.

Am 1. Juli 1751 fand zu Beuron unter Vorsitz des bischöflichen Kommissar Franz Karl von Razenried, bischöflichen Kanonikus, und dem päpstlichen Notar Jos. Ant. Henle, die Neuwahl statt. Die Kapitularen Aug. Grueber, Joh. Bapt. Schmidt, Joh. Molitor, Georg Kurz, Andr. Lechner, Theod. Wegscheider, Barth. Luz, Pet. Beutler, Patrizius Mayr, Ubaldus Trexel, Karl Kohler, P. Reisner, Th. Egger, Jos. Schindler und Jg. Häusler wählten den Konventualen Rudolf Reichel. Die bischöfliche Bestätigung erfolgte schon

am folgenden Tage, ausgestellt vom Generalvikar von Deuring. Zeugen bei der Wahl waren Jos. Schnizer, Dekan und Pfarrer zu Meßkirch und Math. Ganter, Pfarrer zu Krenheinstetten. Der neue Abt war geboren bezw. getauft am 23. März 1717 zu Rottenburg und stand somit im 35. Lebensjahre. Am 29. September 1736 legte er das gemeinsame Gelübde ab. Es lautete: In nomine Domini nostri Jesu Christi Amen. Ego frater Rudolphus Reichel Rottenburgensis, quondam Joannes Chrysostomus Reichel facio professionem, promitto et voveo Deo omnipotenti, beatae Mariae semper virgini, beato patri Augustino, reverendissimo et amplissimo domino domino Rudolpho abbati collegii in Beuren, ejusque successoribus canonice intrantibus obedientiam et reverentiam secundum regulam canonicam ejusdem sancti patris Augustini canonicorum regularium. Promitto insuper et voveo me perpetuam servaturum continentiam et renuntio propriis usque ad mortem. Amen. Omnia ad majorem Dei gloriam. Actum die vicesimo nono Septembris, post partum virginum anno millesimo septingentesimo trigesimo septimo.

Es war eine durchaus glückliche Wahl, welche das Kapitel getroffen, denn Abt Rudolf darf in die erste Reihe der Beuroner Vorsteher gestellt werden. In gewisser Beziehung steht er sogar noch über dem so tüchtigen Propst Vitus. Ebenso zähe, wie jener, in der Erreichung des gesteckten Zieles, war er in den Formen viel gewandter, diplomatischer und erreichte mit seiner Ruhe, Würde und imponirendem Auftreten fast alles, was er für seine Abtei erstrebte, ohne sich, wie der energische Propst Vitus Feinde zu machen. Aus der sehr starken Korrespondenz, die er führte bis zu seinem Tode, tritt ein angenehmer, liebenswürdiger Charakter zu Tage. Er besaß eine große Geschicklichkeit darin, sich überall Freunde und Gönner zu erwerben. Abt Rudolf brachte Beuron zu einem außerordentlichen Ansehen. Sogleich schon reichte er der bischöflichen Behörde gegenüber einen Erfolg. Wie bei der Wahl seines Vorgängers hatte die Kurie Gebühren für die Pfarreien Buchheim und Worndorf verlangt und dieselben waren im Betrage von 41 Gld. 48 Krz. ohne Wissen des Abtes sogleich ausgezahlt worden. Abt Rudolf machte die Sache jedoch zu einer Prinzipienfrage und forderte mit Erfolg die bezahlten Gebühren zurück.

Das nächste Ziel, welches der Abt im Auge hatte und dem er eine vieljährige unausgesetzte Thätigkeit widmete, war, seinem Kloster den Zutritt in den schwäbischen Kreisverband und die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen. Es wurde dem Abte nicht leicht gemacht, seinen Zweck zu erreichen. Aber wo immer er auf Unterstützung hoffen konnte, da wandte er sich hin, und was immer seinem Plane förderlich zu sein schien, benutzte er, weder Mühe,

noch Zeit, noch Kosten sparend. Den meisten Widerspruch setzte ihm natürlich das Haus Oesterreich selbst entgegen, dessen Rechte durch die Reichsunmittelbarkeit am nächsten beeinträchtigt wurden. Einen besonders warmen Freund hatte Beuron in dieser Angelegenheit an dem Kanzler des Reichsstiftes Ochsenhausen von Schott, der jene Abtei auf dem Kreisverband vertrat und eine angesehene Persönlichkeit war. Die Korrespondenz, welche der Abt zur Erreichung seines Zweckes führte, war ganz außerordentlich. Zudem ließ er an sämtliche Mitglieder des Verbandes Gesuche um Unterstützung seines Antrages abgehen und fügte denselben eine schriftliche Darstellung der Geschichte seines Klosters bei von der Gründung bis zur Gegenwart. Die Zeit der Gründung aber wird nun zum allerersten Male, solange Beuron stand, in das Jahr 777 verlegt und kein geringerer als Stifter genannt als Karl der Große selbst. Und um dies noch beweiskräftiger zu machen, verfaßte ein gewisser Pizenberger, Sohn des damaligen Beuroner Kanzleiverwalters, der in Tübingen philologische und philosophische Studien getrieben, eine umfangreiche Druckarbeit, in welcher die Stiftung des Klosters durch Karl den Großen, seine uralte Immunität, seine Reichsunmittelbarkeit bewiesen werden sollte. Dieser Arbeit fügte er zum größeren Nachdruck eine angeblich von Kaiser Karl ausgestellte Urkunde bei, die aber nichts weiter, als eine gleichzeitige d. h. um das Jahr 1770 entstandene Fälschung ist [363]).

Am 12. Juni 1755 erreichte Abt Rudolf eine nahe Vereinigung und Verbindung mit dem Generalabt Franziskus Raynaldus Gargano, der lateranensischen Augustiner in ecclesia Mariae de pace zu Rom, und von da ab nennt er sich: Wir Rudolf von Gottes Gnaden Prälat und Herr des unmittelbaren freikaiserlichen Stiftes Beuron can. regul. ord. S. Augustini, lateranensischer Abt, Herr zu Ensisheim und Bärenthal ꝛc. ꝛc. Diesen volltönenden Titel führte Abt Rudolf lange bevor die Reichsunmittelbarkeit anerkannt worden, und man fand ihn für eine so gebietende Persönlichkeit, die vielen Einfluß bei hohen weltlichen und geistlichen Würdenträgern hatte, ganz am Platze. Welche Aenderung der Verhältnisse! Im Jahre 1783 unterschreibt sich der Abt von Kreuzlingen in einem sehr devoten Briefe an unseren Abt: Gehorsamster Diener und Bruder Anton, Abt. Und so der Vorsteher eines Klosters, das Beuron allezeit in ein abhängiges Verhältnis zu sich halten wollte!

---

[363]) Siehe Kapitel I. Die Gründung des Klosters Beuron. Jetzt, am Schlusse meiner Arbeit, bin ich mehr wie je überzeugt, daß Pizenberger die angebliche Kaiser Karls Urkunde selbst gefälscht hat oder sich von noch geschickterer Hand hat machen lassen.

Abt Rudolf erreichte sein Ziel, und es ist die Bemerkung von Interesse, welche Graf Bissingen bei einem großen, den Kreisständen gegebenen Diner bezüglich der Angelegenheit machte. Er sagte lachend zu dem Kanzler Schott: „Beuron hat wahrhaftig Glück gehabt. Es kam vor drei Jahren, als über das territoriale Verhältnis, die Reichsunmittelbarkeit dieses Stiftes, referirt wurde, gut durch".

Abt Rudolf hatte aber auch für weitere Aufgaben Zeit und Eifer. So ließ er eine Reihe neuer Gebäude in den Ortschaften aufführen, in denen das Kloster begütert war. In Bärenthal baute er 1757, nach Abbruch der Kirche auf dem Friedhof, die neue Kirche im Dorfe. Desgleichen ließ er 1757 die Kirche in Egesheim restauriren. Mit Karl Freiherrn von Ulm auf Erbach, Herrn von Werenwag, schloß er verschiedene Verträge, erlaubte ihm, das jetzt fürstlich Hohenzollernsche Jagdhaus Karlswahl auf Beuroner Territorium zu bauen und 1753 erneuerte er der Herrschaft Werenwag die Erlaubnis, den Schmittenbronnen zu benutzen, wofür Herr von Ulm statt des früher üblichen Silber-Pokals einen Kelch im Werthe von 60 Gld. spendete. Am 29. November 1757 kaufte er von seinem Bruder Christof Reichel, Bürger zu Aach, das Klingenbergische Gut um 4500 Gld. 1776 wird die Oberstetter- oder St. Niklaus-Kapelle zu Leiberdingen abgerissen und dafür ein gemauerter Bildstock mit dem Bilde des Heiligen hergestellt und die Kirche restaurirt.

Unterm 17. Dezember 1759 schließt der Abt einen Vertrag mit „den kunstberühmten Bildhauern und Stuccatores Jos. Ant. Faichtmayer und Joh. Georg Dirr aus Mimmenhausen" wegen Herstellung des Hochaltars. Außer dem nöthigen Eisendraht, Farben, Leim, Schleifsteine, Pinseln und Sieb hat das Kloster alles zu stellen. Auch das Vergolden geht auf Kosten des Klosters. Die beiden Künstler erhalten Konvents-Kost und Quartier; für ihre Arbeitsleute haben sie selbst zu sorgen; dagegen gibt das Kloster einen passenden Raum für Kochen und Schlafen her. Die Gesamtkosten sind auf 2500 Gld. festgesetzt, wobei noch einige sonstige Reparaturen und das vollständige Ausstäuben der Kirche bedingt ist. Dieser von Faichtmayer und Dirr hergestellte Altar war ein Meisterwerk in seiner Art und mit Anwendung von Gyps-Marmor und Stuck überreich gehalten.

Im Jahre 1762 wurde dem Kloster von Franz Grepp, Bürger und Handelsherr zu Rottenburg, eine große Anzahl Bücher für die Bibliothek geschenkt, wofür ein ewiger Jahrtag mit 3 Messen für die Greppische und Reichel'sche Familie gelobt wird.

Trotz all den vielen Auslagen, welche Abt Rudolf für die verschiedensten Zwecke hatte, war er in der Lage, mehrfache neue

käufliche Erwerbungen zu machen und Gelder, wie dem Grafen Josef Schenk von Castell zu Gutenstein, zu leihen.

Für Hebung der Schulen, Förderung guter Sitten und Gottesfurcht war Abt Rudolf sehr thätig. Die im Kloster seit jeher bestehende Knabenschule erweiterte er zu einer Lateinvorschule. Auch auf den Dörfern rief er neue Schulen ins Leben oder besserte die vorhandenen. In den inkorporirten Pfarreien wurden die Meßner von Jahr zu Jahr neu angestellt. Nicht immer waren die Lehrer auch die Meßner. In Bubsheim überläßt er 1785 zum bessern Unterhalt des Lehrers diesem den Meßnerdienst auf Bitten der Gemeinde. Die Gemeinde hatte den Lehrer zu zahlen, das Kloster den Meßner. In Egesheim geschah dasselbe. Nöthig war es; denn der Lehrer hatte 40 Gld., der Meßner dagegen 110 Gld. Auch in Buchheim vereinigte er beide Stellen und gab sie 1792 dem Sohne des alten Lehrers und Meßners „wegen anrückenden Alters, geringer Handschrift und in der Ortographie klein“.

Am 15. Januar 1780 stellen Vogt, Bürgermeister, Gericht und ganze Gemeinde des hochfreiherrlich von Enzbergischen Fleckens Irrendorf Beuron einen Revers aus, daß genanntes Kloster, dessen Kirche sie als ihre Mutterkirche zu besuchen schuldig seien, für die Dauer des Winters, von Martini bis Ostern, einen Priester zur Abhaltung des Frühgottesdienstes schicken wolle, dem Kloster jedoch aus dieser freiwilligen Zusage niemals Pflicht und Schuldigkeit erwachsen, sie die Gemeinde deßhalb nicht weniger an den dazu bestimmten Tagen nach Beuron zur Mutterkirche gehen solle.

Eine tüchtige Hülfe hatte Abt Rudolf an seinem Rath und Kanzleidirektor Josef Risch, beider Rechte Lizentiat, dem er am 24. Mai 1785 einen Bestellungsbrief ausstellte, aus welchem erwähnt werde: 5) Solle er unsere Unterthanen, Zins- und Lehenleute treulich verhören, die Verhöre durch die Hand des Amtsschreibers deutlich zum Protokolle bringen und sodann den Parteien räthlichen und richterlichen Bescheid ertheilen. 7) Solle er unsere Unterthanen und Dienstleute zur guten Ordnung, zur genauen Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche, dann auch zum schuldigen Gehorsam gegen die Statuten und Oeffnungen mit Ernst anhalten 2c. Das Gehalt des Kanzleidirektors war sehr gut. Bei Reisen erhielt er Pferd und Bedienten. Gehalt pro Jahr an Geld 200 Gld., sowie den ganzen Ertrag der Kanzleitaxen. Sodann an Früchten: 14 Mlt. Vesen, Haber 2 Mlt., 1 Mlt. 4 Viertel Gerste, 4 Viert. Erbsen (das Malter hatte 16 Viertel). 4 Vrtl. Habermehl, 2½ Vrtl. Salz, 100 Pfd. Butter, das Pfd. zu 40 Loth, 10 Pfd. Käß, ein gemästetes Stück Vieh, 150 Pfd., ein gemästetes Schwein 100—120 Pfd. schwer. Die ganze Nutznießung einer guten Kuh in der Sennerei, nebst dem Kalbe. An Getränk: Herren-

tisch-Wein 10 Eimer, vom nämlichen Wein zu täglichem Tischgebrauch 1½ Maas, Herrenbier 10 Eimer, nach Wunsch abzulösen mit 12 Krz. für die Maas Wein und 4 Krz. für die Maas Bier. Ferner Konventkerzen 8 Pfd., rauhes Werk 20 Pfd., fein geschwungens Werk 10 Pfd. Endlich einen Krautgarten, freie Wohnung mit Garten, Holz nach Nothdurft und Portofreiheit. Die Pferde seiner Gäste werden im Futter des Klosters unterhalten. Wegen seiner schon geleisteten guten Dienste, soll er „niemal anders als nach dem vollen und klaren Sinne unserer hierortigen Kloster-Konstitutionen behandelt werden".

Unterm 21. April 1786 erließ der Kanzleidirektor „von Kanzleiwegen an alle Amtsuntergebenen zu Beuron auf den Reinfeld, Steighof, Schaf- und Füllehaus" einen Erlaß, wonach wie alljährlich am Namensfeste des Abtes zum Danke für dessen „große wohlthätige Vaterliebe" ein allgemeines Gebet, „da besonders allgemeine öffentliche Gebete durch die Wolken dringen", abgehalten werden solle, wobei Alle fleißig zu erscheinen hätten.

Am 10. März 1787 erließ die Amtskanzlei einen scharfen Befehl, weil Klage gekommen, daß Mehrere aus des Gotteshaus Unterthanen an Sonn- und Festtagen den öffentlichen Gottesdienst verabsäumen, auf Wallfahrten und andere Orte hinauslaufen, auch öfter Nachmittags unter der Vesper sogar in dem Wirtshaus sitzen bleiben, welches statutenwidriges Betragen anmit von Amtswegen ernstlich geahndet würde. Es wird daher befohlen, daß in Zukunft Jedermann an Sonn- und Feiertagen den Vor- und Nachmittags-Gottesdienst besuche, in der Kirche anständig sei, im Heiligthum keine unnütze Handlungen, muthwilliges Geschwäz und Gelächter sowie andere Possen treibe, nicht im Wirtshaus sitze; daß erst nach dem Nachmittagsgottesdienst und nicht höher als um 1 Krz. gekegelt werde. Das Gebot treffe Alle, die unter des Gotteshauses amtlicher Gewalt und Jurisdiktion stehe — alles bei strenger Strafe.

Als Abt Rudolf am 21. September 1790 nach 39jähriger Regierung im 75. Lebensjahr starb, da zeigte sein großes Leichenbegängniß, wie weit verbreitet sein Ansehen gewesen. Die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, sowie der Fürst von Fürstenberg schickten ihre Vertreter. Der umwohnende Adel, sowie der Klerus von Nah und Fern nahm an der Leichenfeier Theil. Alle Unterthanen zu Beuron, Bärenthal und Ensisheim, sowie alle Lehenleute zu Buchheim, Leiberdingen, Worndorf, Schwandorf, Mühlheim, Friedingen, Irrendorf, Schwenningen, Heinstetten, Hardheim, Egesheim und Kolbingen mußten zur Beisetzung in Trauerkleider erscheinen. Alle Freudenspiele und Lustbarkeiten wurden auf 4 Wochen bei schwerer Strafe verboten. Hochzeit mit Musik durfte nicht abgehalten werden. In allen Patronatspfarreien mußte feierlicher

Gottesdienst stattfinden. Das Kloster Beuron hatte vollauf Ursache, diesem Abte ein dankbares Andenken zu weihen.

## Prälat Dominikus Maier, der letzte Abt der Augustiner-Abtei Beuron 1790—1802.

Am 5. Oktober fand die Neuwahl statt. Gewählt wurde Dominikus Maier aus Rottweil. Wir wollen bei dem letzten Abte des Augustiner Klosters Beuron eine genaue Darstellung des Wahlaktes geben. Dieselbe Form wurde schon beobachtet als die Klostervorsteher noch Pröpste waren, und es gilt diese Darstellung somit auch für frühere Zeiten, wo geregelte Verhältnisse herrschten.

Hatte der Tod, durch Abberufung des bisherigen Abtes, dem Kloster das leitende Haupt geraubt, so zeigte der Konvent dies dem Bischof zu Konstanz als Ordinarius an und schlug, in möglichst kurzer Frist, eine Neuwahl vor. Hierzu schickte der Bischof einen Delegirten, der mehrfach der Generalvikar selbst, jedenfalls aber eine geistliche Persönlichkeit in hervorragender Stellung und ein Mann von Ruf war. Mit demselben kam der geistliche Notar, welcher das Wahlinstrument aufzunehmen hatte. Allgemeine Beichte der Konventualen, feierliches Hochamt, mit besonderer Anrufung des hl. Geistes, leitete am Tage selbst die Wahl ein.

Nach altem Herkommen hatte die Wahl durch Kompromiß oder durch Abstimmung stattzufinden. Der bischöfliche Kommissar stellte daher die Frage, welchen Modus die wahlberechtigten Konventualen, zu denen nur die gehörten, welche schon Profeß abgelegt hatten, einschlagen wollten. Fast ausnahmsweise wurde der Weg der Abstimmung gewählt. Bevor der bischöfliche Delegirte diese Frage zur Entscheidung brachte, hielt er eine Ansprache an die Wähler, mit Bezug auf die Wichtigkeit des bevorstehenden Aktes. Aus den Mitglieder des Kapitels wurden nunmehr zwei Kapitulare gewählt, welche mit dem Vorsitzenden das Amt der Skrutatoren zu übernehmen hatten, und diesen dann noch zwei Zeugen zur Seite gestellt, die in der Regel dem benachbarten Klerus angehörten und meistens Dekane waren. Der Vorsitzende, der geistliche Notar, die Skrutatoren, die Zeugen und auch die einzelnen Wähler legten jeder besonders formulirte Eide ab, ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen zu wollen. Nun wurde zur eigentlichen Wahl geschritten, welche in geheimer Abstimmung mit Zetteln geschah und bei der absolute Majorität maßgebend war.

Nachdem alle Stimmen abgegeben und das Resultat sorgsam geprüft worden, erhob sich der Vorsitzende und verkündete feierlich das Ergebnis der Wahl. Hierauf begleitete man den Neu-Gewählten zur Kirche, woselbst unter dem festlichen Geläute der Glocken, die

den Unterthanen des Klosters und den sonstigen Zugehörigen desselben die Botschaft meldeten: „Habemus abbatem", der Ambrosianische Hymnus: „Te Deum laudamus!" gesungen wurde.

Das nächste Geschäft des bischöflichen Delegirten war sonach, in aller Gegenwart ein Examen anzustellen über das Vorleben des Gewählten, seine eheliche Geburt, geistliche Weihen, kurz, sich zu vergewissern, ob der Uebertragung des Amtes nichts entgegenstehe. Hierauf schlug der Notar ein schon vorher bis auf den Namen des neuen Abtes fertig gestelltes, bischöfliches Edikt an die Kirchthüre an, worin Jeder, der gegen die Würdigkeit des Gewählten einen berechtigten Einwand zu erheben habe, aufgefordert wird, dieses innerhalb einer bestimmten Frist zu thun.

War die Inquisition zu Ende und zu Gunsten des neuen Abtes ausgefallen, was immer der Fall gewesen ist, so gelobte dieser dem Bischof als Ordinarius Treue und Gehorsam.

Der ganze Hergang der Wahl wurde in einem eigenen Instrument, das sämtliche Wähler unterzeichneten und der geistliche Notar amtlich ausfertigte, genau beschrieben und dasselbe dann dem Bischof mit der Bitte, dem Gewählten die Bestätigung, beziehungsweise die Benediktion zu ertheilen, zugeschickt. Dieselbe erfolgte, wenn keine besondere Unstände vorlagen, in Bälde. Zur persönlichen Vorstellung, zur Empfangnahme der Benediktion und zur Bestätigung begab sich der Neu-Gewählte entweder zum Bischof an den Ort, wo dieser sich gerade aufhielt, oder dieser schickte seinen Weihbischof.

Die Kosten, welche eine solche Abtswahl für das Kloster im Gefolge hatte, waren nicht unbeträchtlich. So beliefen sie sich bei der Wahl des Abtes Dominikus auf ca. 750 fl. [364]). Hierbei waren

[364]) In einem Verzeichnis der Unkosten: a) pro electione anno 1790 heißt es: „Pro annatis 126 fl., pro minutis 7 fl., reverend. domino vicario generali comiti de Bissingen", (es ist dies der spätere (LIX.) Weihbischof von Konstanz Ernst Maria Ferdinand Graf von Bissingen, episcopus de Jassus 1801—1813); „pro annulo aureo 5 ducatos, in specie 25 fl., domino sigillifero 14 fl., pro litterarum confirmatione 6 fl., pro capsula et pergameno 1 fl. 16 Krz., domino procuratori 2 fl. 24 Krz., reverendissimo commissario praesidi 66 fl., domino d. commissario secundario et notario episcopali 32 fl., duobus pedellis 8 fl. 15 Krz., cancellariae honorariae 5 fl. 30 Krz. Reisekosten der Herren Kommissarien 44 fl. b) pro benedictione: Dem Herrn Weihbischof 110 fl." (Es war Weihbischof Wilhelm Josef von Baden, episcopus Milevitanus et suffraganeus, der Vorgänger des Grafen von Bissingen.) Beiden Herren Prälaten 66 fl.; es waren die Aebte Anton von Kreuzlingen und Michael von St. Märgen auf dem Schwarzwald; beiden Herren Canonicis 14 fl. 40 Krz.; beiden Kammerdienern 11 fl.; beiden Kutschern 5 fl. 30 Krz.; Herrn Kaplan suffraganei 22 fl., Kammerdiener suffraganei 7 fl. 20 Krz., 2 Laquaien suffraganei 9 fl. 36 Krz., denselben 30 Ellen feines Linnen à 35 Krz. = 15 fl. Reiseköften pro reverendissimo suffraganeo 33 fl. Zu Stockach im Gasthofe, allwo sowohl zur Election als Benediction diese hoch-

aber die Kosten, welche die mit der Erwählung verbundenen kirchlichen und weltlichen Festlichkeiten, zu denen die Gönner des Klosters, die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, die Mitglieder des gräflichen und fürstlichen Hauses Fürstenberg, die Aebte und Pröpste befreundeter Klöster, dann die umwohnenden sonstigen weltlichen und geistlichen Notabeln geladen wurden, ihre Vertreter schickten, ferner die Austheilung von Almosen, das Bewirthen der eigenen Leute u. s. w. nach sich zogen, nicht eingerechnet.

Die beiden folgenden Urkunden erläutern das Bild einer Abtwahl. Einige Abweichungen von älteren Gewohnheiten hatte die Zeit und die erlangte größere Selbständigkeit des Klosters mit sich gebracht. Sie sind jedoch nicht bedeutend, weßhalb ich auch keine älteren wählte, zumal bei keinen anderen die von dem bischöflichen Delegirten gehaltene Rede vorhanden ist. Diese ist, was Sprache, Form und Schönheit der Gedanken angeht, so vortrefflich, daß sie wohl verdient, mitgetheilt zu werden.

Exhortatio ad dominos capitulares Beuronenses habita ante electionem reverendissimi ac amplissimi D. D. abbatis Dominici a reverendissimo D. D. Joanne Simone Spengler, doctore theol. et celsissimi S. R. J. principis et episcopi Constantiensis consiliario ecclesiastico et officiale nec non insignis ecclesiae collegiatae ad ss. Joannes Constantiae praeposito.
1790. Oktober 5. Beuron.

Nostris pro vestra sapientia patres et admodum reverendi domini canonici capitulares, quam suaves habeat honor illecebras ad conciliandos sibi hominum animos et in sui desiderium amoremque rapiendos. Nullum enim speciosius, nullum praestabilius inter mortalia bonum est. Natura ipsa tacitis quibusdam igniculis, quos nobis inserit, huic ad gloriam ardori quodamodo lenocinatur. Hinc honori templa posuerunt veteres, eidemque tanquam primario numini aras erexerunt, ad quas per profusos large sanguinis fluvios, per provinciarum vastitates, per regnorum excidia sibi eluctandum esse existimarunt. Id tamen non sine certo divinae providentiae consilio factum puto, ut honorum cupiditatem onerum molestia compesceret; onerum gravitatem vero honorum jucunditas recrearet. Id autem discriminis interesse deprehendo, quod honores ostendentur palam, onera vero dissimulentur. Blandum quiddam et insidiosum honor est, non statim ostendat onera, quae terreant, sed digni-

würdigsten Herrn abgeholt und wieder dahin begleitet wurden von einem hiesigen Herrn Kapitular 93 fl. 24 Krz., in summa 741 fl. 49 Krz.

tatem, quae placeat, solem imitaturus, qui excessivo radiorum splendore proprias, quas patitur maculas tegit. At, ne cuipiam vestrum patres et admodum reverendi domini canonici capitulares contingere possit, permittite quaeso, ut, dum de electione novi abbatis tractatis, ex gravissimis, quibus abbatialis dignitas circumsepta est, oneribus, aliqua saltem paucis attingam, ne quispiam sola dignitatis, quam abbatiale officium praesefert, specie ductus, Rachelem ex integro pulchram existimet, qui si onera eiusdem penitius inspiceret, luseam forte Liam in eodem facile deprehenderet.

Inter omnia abbatialis officii onera id mihi praecipuum ac maxime arduum esse videtur, ut disciplina regularis, morum integritas, vitae sanctitas in omnibus religiosae cujusdam communitatis membris vigeat, atque ita vigeat, ut pax simul et concordia domestica inconcussa conservetur. Quantas vero id unum in abbate exposcit dotes, quam praecellentem virtutem, quantam spirituum discretionem, quam profundam humani cordis cognitionem, quantam rerum gerendarum experientiam? ac prudentiam? severitati clementia, clementiae severitas comes jungenda est. Quos clam corripit abbas, dissimulare palam debet et quos publice puniens insequitur suppliciis, eos privatim parcens commiseratione et lacrymis prosequi debet, amareque miseros, quos scelestos odisse cogebatur. Quo temperamento virtutum praecavetur bonis, ne mali fiant, malis, vel mali esse desinant. Ad id autem efficacius assequendum non alio certe consilio uti quispiam poterit, quam si omnes vitae regularis partes in se uno exprimat abbas ac complectatur. Cum enim in candelabro positus sit, ut toti religioso communitati doctrinae luce, ac sanctimoniae exemplo praefulgeat, ad eum omnium reliquorum dirigantur obtutus. Omnes imitari desiderant, quem mirantur, atque ad ejus normam mores suos conformando, ad eius similitudinem imitando assurgere exoptant. Unde omnes brevi optimos faciet, qui omnibus optimum se praebuerit omnium virtutum exemplar. Quamquam non diffiteor, dari quandoque etiam inter eos, qui in sacratiora ecclesiae adita penetraverunt, quosdam, qui nec verbis cedunt, nec exemplis trahuntur. Et tunc demum magnanima abbatis manus ad evellendum et destruendum se armet. Irreparabilia enim plerumque sunt damna, quae ex neglecta erran tium correctione proficiscuntur utpote cum scandalo pusillorum, ac multiplici animarum strage plerumque conjuncta. Quo quidem in genere tripliciter ab abbatibus, seu aliis quibuscunque superioribus ecclesiasticis peccari posse deprehendo, per in- curiam nempe, per conniventiam et per timiditatem. Sunt, qui praesese

duntaxat, non prodesse volunt. Quid in mona sterio suo agatur, ultima illis cura est. Dormientes custodes sepulchri mentiebantur, iis nempe dormientibus Christi corpus ablatum fuisse. Et hos incurios dico. Sunt alii, qui regularum violationem, in servitio divino teporem, morum laxitatem, quin et dissolutionem vident, dolentque, eam tamen ad correctionem necdum maturam judicant, hancque de die in diem differunt, ultroneam deviantis resipiscentiam expectaturi, donec tandem in insanabilem cancrenam degeneret morbus, qui facile a principio curari potuisset. Et hos conniventes dico. Absit enim, ut zizania etiam inter regulares germinantia usque ad tempus messis crescere sinamus. Sunt denique, qui malis, quae re ipsa detestantur, mederi non audent, eo quod eos, qui haec perpetrant, aut omnino non ament, aut nimium ament. Malunt hominibus, quam deo placere. Offendunt deum, ne forte deviantem fratrem offendant, alienorum peccatorum participes facti, quibus redarguendis ac reprimendis cum satis virium, non satis animi tamen ac generositatis habebant. Et hos timidos dico. Quacunque harum specie peccaverit abbas, severam supremo numini neglectae disciplinae regularis rationem reddet, ad quam pro viribus conservandam tenebantur. Quodsi ob gravissima haec onera abbatialis dignitas nullo non tempore periculosa fuit: hisce praesertim temporibus longe periculosissima est, et plane formidanda. Hisce inquam temporibus, quibus sanam doctrinam non sustinet populus, solas animalis hominis illecebras sectatur, idomne, quod carni et sensibus molestum est, aversatur, atque effrenis libertatis amor non fora solum et compita, verum templa etiam ac claustra pervasit, atque omne subordinationis jugum excussit. Unde quisquis hoc tempore ad abbatialem dignitatem extollitur, is sane navim regendam conscendit, non cum caeli serenitas, ventorum favor tranquillitatem et securitatem promittunt, sed cum ingentes ubique attolluntur fluctus et saevissimae circum undique tempestates impendent.

Haec licet vera sint, quin et verissima, praesul tamen huic collegio mox praeficiendus pro munere suo rite ac utiliter gerendo adjumentum habet plane singulare vestigium nempe a suo reverendissimo antecessore relictum. Is si quidem per triginta novem omnino annos insigne hoc collegium inter summa rerum discrimina ita gubernavit, ut et sua collegio jura ac praeclarae praerogativae, licet undique impugnatae, inconcussae steterint, et nervus disciplinae regularis, in tot aliis monasteriis aut dissolutus aut saltem relaxatus in suo robore conservatus fuerit. Erit memoria ejus in benedictione. Corpus ipsius in

pace sepultum est, et nomen ejus vivet in generationem et generationem. Sapientiam ipsius narrabunt populi, et laudem ejus nuntiabit ecclesia. Exemplum vero ejus erit successori praesuli ad ostendendam viam columna nubis per diem et columna ignis per noctem, ut dux sit, itineris utroque tempore.

Agite proin patres et admodum reverendi domini canonici capitulares, quaerite virum, qui aptus sit premere gloriosa haec vestigia, quaerite virum, qui spiritu dei plenus sit. Agitur de dei gloria, agitur de collegii hujus ac ecclesiae decore ac incremento, agitur de vestra ipsorum tranquillitate ac salute. Eum vero, quem electuri estis, antecedenter jam hisce domini Bernardi verbis alloquor: terribilis prorsus, terribilis est locus iste: terra, in qua stas, terra sancta est. Confortare igitur, et esto robustus. Manus tuae in cervicibus inimicorum tuorum. Vindica igitur tibi animi constantiam et vigorem, quia haec est pars, quam deus dedit tibi extra fratres tuos. Dixi.

## Instrumentum electionis reverendissimi ac amplissimi d. domini abbatis Dominici.
## 1790. Oktober 5. und 6. Beuron.

In nomine domini. Amen. Reverendissimo in Christo patri, celsissimo s. r. i. principi ac domino domino Maximiliano Christophoro dei gratia episcopo Constantiensi domino Augiae majoris et Oeningae, inclyti ordinis s. Joannis Hierosolymitani bajulivio et protectori etc. principi ac domino ordinario nostro clementissimo etc. humiles eiusdem capellani, ac devoti fratres Dominicus Majer, decanus, Franciscus Gluns, Andreas Reiser, Thadaeus Kessler, Thomas Lechleitner, Mathias Cammerer, Antonius Wuchter, Bonifacius Ruef, Stephanus Winker, Augustinus Ostler, Nicolaus Waizenegger, Martinus Frey, Jacobus Sartori, Ildephonsus Herderer, Sebastianus Beer, omnes sacerdotes professi et imperialis collegii Beuronensis ad Danubium ordinis s. Augustini canonici regulares ac capitulares, dioecesis Constantiensis, provinciae Moguntinae obedientiam et reverentiam, tam debitas, quam condignas una cum humillima nostra et collegii nostri recommendatione deferimus et contestamur.

Cum dictum collegium nostrum imperiale per obitum revd^mi et amplissimi domini domini Rudolphi III. abbatis novissimi 21. Septembris subsecutum vacaverit et vacet de praesenti, ne illud pastoris destitutum regimine aliquod in spiritualibus aut temporalibus per longiorem vacaturam subire cogatur dispendii periculum, nos supradicti capitulares, capitulum prae-

nominati collegii constituentes et repraesentantes ad novam futuri abbatis electionem in ecclesia nostra viduata celebrandam diem quintam Octobris 1790 pro termino competente statuendum duximus et statuimus; citatis proin omnibus et praesentibus, quos huic electioni interesse opportuit, dicta die 5. Octobris post factam prius per nos omnes et singulos peccatorum confessionem, et missae celebrationem, nec non solenne de Spiritu Sancto officium abs reverendissimo domino domino electionis praeside infra nominando in ecclesia collegii nostri decantatum praemissoque hymno: Veni creator Spiritus etc. ac aliis omnibus secundum consuetudinem ordinis nostri observandis observatis ad stubam capitularem in infima contignatione sitam tanquam locum pro celebranda electione deputatum nos contulimus et recepimus, ubi a reverendissimo praenobili ac magnificentissimo domino domino Simone Spengler ss. theologiae doctore, reverendissimi et celsissimi s. r. j. principis et episcopi Constantiensis consiliario ecclesiastico et officiale, nec non insignis ecclesiae collegiatae ad s. s. Joannes Constantiae praeposito, celsitudinis vestrae ad hunc electionis actum clementissime ablegato praeside, exhibitis et praelectis suae commissionis litteris, insigni plane oratione de dotibus et qualitatibus abbatis excepti, et ad eligendum digniorem admoniti fuimus. Finita hac oratione interrogati, an omnes, quibus jus suffragii in hac electione competit, praesentes sint, et vocati ad unum omnes respondimus exceptis admodum reverendo patre Michaele Johler[365]), capitulari et conventuali nostro seniore, qui a longo iam tempore ob omnimodam virium et sensuum debilitatem ad quaecunque seria negotia et nominatim ad dandum suffragium plane inhabilis reputatus est, prout id mediante attestato medico dato Sigmaringen 1. Octobris 1790 in originali exhibito docuimus; et admodum reverendo domino Fidele Weegscheider [366]) professo pariter et antehac concapitulari nostro, qui per plures jam annos parochiae saeculari Neoburgi [367]) ad Rhenum cum consensu reverendissimi ordinariatus qua parochus praeest et quamdiu a collegio Beuronensi abest. Voci activae et passivae expresse renuntiare se ad ipsam reverendissimam curiam episcopalem declaravit, quam declarationem reverendissimum consilium ecclesiasticum Constantiense collegio Beuronensi sub

---

[365]) Gebürtig aus Leutkirch. Diakon 1751. Weitere Daten sind unbekannt.

[366]) Priester 21. September 1754, war 1776 und später als Professor in Freiburg.

[367]) Neuenburg, B.-A. Müllheim.

17ma Martii 1788 per litteras, in copia coram exhibitas, legaliter intimavit: demptis his duobus reliqui capitulares numero quindecim actu praesentes esse.

Interrogati ulterius de modo electionis unanimiter elegimus per viam scrutinii procedere, in quem finem altefatum reverendissimum dominum dominum praesidem et admodum reverendos dominos Thomam Lechleitner et Antonium Wuchter, collegii nostri professos, capitulares in scrutatores respective rogavimus elegimus et recepimus, dantes iisdem unanimiter potestatem plenam et volentes, ut secreta nostra et cuiuslibet nostrum vota diligenter exciperent eademque in scripta redigerent et eorumdem accurata collatione facta, ille, in quem majorem et saniorem collegii nostri partem in ipso scrutinio convenisse compertum fuerit, per dictos dominos praesidem et scrutatores in nostri vacantis collegii abbatem eligeretur et pronuntiaretur; quam potestatem sibi datam iidem domini domini praeses et scrutatores etiam acceptarunt. Ex post requisitio mei infra scripti notarii et testium pariter infra nominatorum per plurimum reverendum dominum decanum nomine capituli facta fuit, et tam reverendissimus d. dominus praeses, quam scrutatores, nec non notarius et testes de se fideliter gerendo, secretumque servando consuetum et cuiuslibet officio competens juramentum deposuerunt. Antequam vero ad ipsum scrutinium procederetur, dubium ab aliquibus motum est, an non vi statutorum particularium huius collegii ad electionem canonicam requirantur duae tertiae votorum, vel an sufficiant vota absolute majora? in statutis itaque authoritate ordinaria confirmatis desuper indagatum fuit et nullibi quidquam inveniri poterat. Ad omnem igitur ambiguitatem et confusionem evitandam capitulum collegii nostri unanimiter conclusit, quod, licet forte post aliquot tempus detegeretur, revera duas tertias votorum ad electionem abbatis requiri, hoc tamen non obstante in praesenti electione sufficiant et sufficere debeant vota absolute majora, id quod alias juri communi et instrumentis anteriorum electionum conforme deprehensum fuit. Quo concluso capitulari facto, et a reverendissimo d. domino praeside confirmato domini capitulares e loco electionis discesserunt, primus vero scrutator e loco suo surgens genuflexus ante crucifixi imaginem juramentum eligentium tacto digitis juratoriis s. evangelio emisit tenoris sequentis:

Ego Thomas Lechleitner juro et promitto omnipotenti deo ac beatis Augustino et Martino, collegii huius Beuronensis patronis, hunc eligere, quem eidem collegio in spiritualibus et temporalibus utiliorem futurum credam, nec illi votum dare,

quem verosimiliter scivero promissione aut datione alicuius rei temporalis seu pretio per se, aut interpositam personam, aut alias qualitercunque directe vel indirecte pro se electionem procurasse. Sic me deus adjuvet et haec sancta dei evangelia.

Quo iuramento emisso extradita sibi scheda, in qua nomina omnium capitularium, proprio solum excepto conscripta erant, nomen a se electi deprompsit, et complicatum in calicem misit, id quod ipsum secundus dominus scrutator, post hunc d. dominus decanus et ordine serii professionis quilibet seorsim redux capitularis praestitit et observavit numerata exin sunt vota in calicem missa et quindecim esse adeoque cum numero votantium convenire compertum fuit. Collatio itaque votorum facta et peracta fuit, cumque votis diligenter revisis, collatis, conscriptis, et accurate, notatis deprehensum fuerit, electionem canonicam non adesse, combustis a me notario in praesentia testium schedis et schedulis, revocati sunt ad locum electionis d. domini capitulares, et his reverendissimus d. dominus praeses aperuit, quod in primo scrutinio in nullum tot vota convenerint, quot ad electionem canonicam requiruntur, procedebatur itaque ad secundum et ulteriora scrutinia, in quibus omnia ea observabantur, quae in primo observata fuisse supra notatum fuit, excepta solum nova depositione iuramenti eligentium. Cumque in quarto scrutinio respectu omnium elegentium vota supra medietatem in unum de gremio nostro capitularem convenerint, reverendissimus d. dominus praeses nos omnes capitulariter congregatos de hoc certificavit, et facta de publicatione scrutinii per nos petitione electionem coram notario et testibus infra scriptis, nobisque supra nominatis capitularibus praesentibus et audientibus publicavit, et in forma decreti consueta solenniter pronuntiavit sequentibus verbis:

In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti amen. Ego Joannes Simon Spengler reverendissimi et celsissimi s. r. i. principis et episcopi Constantiensis consiliarius ecclesiasticus et officialis, ac insignis ecclesiae collegiatae ad ss. Joannes Constantiae praepositus ad praesentem novi abbatis electionem specialiter delegatus commissarius atque ad faciendum scrutinium electus praeses, tradita forma in omnibus diligenter observata, de voluntate et consensu dominorum scrutatorum et omnium in his consentientium ex potestate mihi et ipsis facta ad majorem omnipotentis dei et s. s. Augustini et Martini huius collegii patronorum honorem reverendum et religiosum dominum Dominicum Majer, dicti huius collegii professum capitularem et decanum, in quem collatione votorum facta in peracto scrutinio majorem capituli partem consensisse comperi-

mus in vestrum et collegii vestri abbatem eligo, et hanc ipsam electionem de domino Dominico Majer praedicto factam in his scriptis pronuntio et solenniter publico. Quam quidem electionem sic canonice celebratam et publicatam unanimiter recepimus et approbavimus, omnes neo-electo reverentiam et obedientiam debitam promittendo, omnemque felicitatem optando: dominus vero electus, utrum electioni de se factae consentiat, interrogatus, ob allegatam insufficientiam virium ad regendum collegium modeste et humiliter se excusavit, divinae tamen voluntati et vocationi contravenire timens, votis tandem nostris assentiendum duxit et assensit in nomine domini electionem de se factam, et onus abatiale impositum acceptans.

Postmodum ipsum dominum neo-electum a loco electionis in ecclesiam ad altare summum deducentes inter festivam campanarum compulsationem hymnum Ambrosianum: „Te deum laudamus“ etc. ibidem solenniter decantavimus, ad cuius finem d. dominus electus de altari descendens ad stallum abbatiale in choro et inde ad abbatiam ductus a reverendissimo d. domino praeside et commissario interim potestatem regendi collegium nostrum in spiritualibus et temporalibus accepit. Inde discedens notarius cum testibus per pedellum curiae episcopalis edictales ad valvas ecclesiae collegialis affigi curavit.

Subsequente die per reverendissimum d. dominum praesidem actuante me notario formatus est de mane processus inquisitorius super vita, moribus et qualitatibus domini electi. Hora autem undecima meridiana in praesentia notarii et testium denuo refixae sunt a valvis ecclesiae edictales per pedellum curiae, quae per 24 horas ibi erant affixae, atque illaesae penitus repertae sunt.

Quibus reverendissimo d. domino praesidi exhibitis ad confirmationem domini electi processum fuit, cum contradictor nullus comparuerit, nec ullum impedimentum canonicum detectum. Emissa itaque per dominum neo-electum in reverendissimi d. domini praesidis, notarii et testium, ac omnium capitularium praesentia in hypocausto abbatiali coram crucifixi imagine accensis duobus cereis, professione fidei catholicae, nec non deposito tacto digitis juratoriis sancto evangelio fidelitatis et obedientiae juramento in sequentem modum:

Ego Dominicus collegii Beuronensis canonicorum regularium ord. s. Augustini electus abbas juro et promitto coram deo et sanctis eius, et hac solenni fratrum congregatione fidelitatem, obedientiam et reverentiam matri meae ecclesiae Constantiensi et celsissimo ac reverendissimo s. r. i. principi, ac domino d. Maximiliano Christophoro dei et apostolicae sedis gratia epis-

copo Constantiensi domino Augiae majoris et Oeningae etc. domino meo clementissimo, nec non successoribus eius secundum sacrorum canonum instituta, et prout praecipit inviolabilis authoritas romanorum pontificum. Sic me deus adjuvet et haec sancta dei evangelia.

Plenam administrationem et verbalem simul confirmationem accepit sequentibus verbis: Quod ad majorem dei gloriam et inclyti hujus monasterii incrementum cedat, ego Joannes Simon Spengler insignis ecclesiae collegiatae ad ss. Joannes Constantiae praepositus, reverendissimi et celsissimi s. r. i. principis et episcopi Constantiensis consiliarius ecclesiasticus et officialis et ad actum praesentem specialiter denominatus commissarius nomine, vice, et authoritate reverendissimi in Christo patris, celsissimi s. r. i. principis et episcopi ordinarii nostri clementissimi admodum reverendissimi patrem et dominum Dominicum tanquam repertum omnino dignum et in idoneum in huius imperialis monasterii abbatem praeficio et confirmo, committens ipsi regimen monasterii tam in spiritualibus, quam temporalibus, omnesque juris et facti defectus, si qui forte irrepsissent, supplens, idque in nomine sanctissimae et individuae trinitatis Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

In signum sic factae confirmationis reverendissimus d. dominus commissarius episcopalis mox annulo aureo manus reverendissimi domini electi et confirmati abbatis ornavit et simul Constantiae expeditum confirmationis instrumentum extradidit. Idcirco reverendissimae celsitudini vestrae unanimi voto praesentibus humillime supplicamus, ut electionem huiusmodi de persona praefati domini Dominici sic, ut praemittitur, rite et canonice factam et confirmatam ratihabere, et eidem domino electo, quem praemissis jam super eius vita et moribus processu inquisitorio de legitimo thoro natum, et in requisita aetate constitutum, seu virum ab integritate vitae, morum honestate, pietate, doctrina, prudentia, discretione, rei oeconomicae peritia, aliisque virtutibus praeditum reverendissimae celsitudini vestrae pro nostro et collegii nostri abbate in his scriptis submissime praesentamus, etiam benedictionis munus, aliasque necessaria clementissime impertiri dignetur, cum suppletione defectuum, si qui forte in praemissis intervenerint, ut authore et adjuvante deo, ac ss. Augustino et Martino, ecclesiae nostrae patronis, protegentibus, nobis et collegio nostro uti bonus pastor prodesse valeat, nosque et alii sub eius regimine vota nostra altissimo secundum professionem nostram reddere et salubriter militare possimus. In quorum omnium fidem et testimonium praesens hoc publicum instrumentum per notarium infra scriptum

fieri subscribi et signari, atque manuum nostrarum subscriptione sigillique collegii nostri appressione fecimus communiri.

Acta sunt haec omnia loco supra scripto, anno Domini millesimo septingentesimo, nonagesimo, pontificatus s. santissimi domini nostri Pii papae VI anno decimo sexto, indictione VIII, diae vero 5ta et sexta mensis Octobris inter horas primae diei septimam, octavam, nonam et decimam et 2dae diei undecimam et duodecimam, praesentibus continuo plurimum r. reverendissimis nobilibus et clarissimis dominis Antonio Scherzinger, ven. capituli ruralis Ebingani, decano et parocho in Guttenstein, et domino Martino Mathes ven. capituli ruralis Wurmlingani deputato et parocho in Renquishausen testibus ad praemissa rogatis specialiter vocatis, et requisitis.

Folgen die eigenhändigen Unterschriften der Kapitularen, welche gewählt haben.

Franciscus Gluns [368]).
Andreas Reiser.
Thaddäus Keßler [369]).
Thomas Lechleitner [370]).
Matthias Kammerer.
Antonius Wuchter.
Bonifacius Ruef.
Stephanus Winker.
Augustinus Ostler.
Nicolaus Waizenegger.
Martinus Frey [371]).
Jacobus Sartori.
Ildephonsus Herberer
Sebastianus Beer [372]).

Hierunter auf das Papier aufgedrückt das Konventssiegel.

Et ego Josephus Constantinus Pfeyffer ab Altishoffen j. u. Dr. celsissimi et reverendissimi s. r. i. principis et episcopi Constantiensis consiliarius ecclesiasticus ac convisitator generalis, insignis ecclesiae collegiatae ad s. s. Joannes Constantiae ca-

---

[368]) aus Rottweil, geb. 22. Nov. 1731, Pr. 21. Sept. 1754.

[369]) aus Mengen, geb. 17. Nov. 1733, Prof. 28. August 1758, Pr. 20. Juli 1762.

[370]) aus Haigerloch, Prof. 28. August 1758, Pr. 19. Juni 1763.

[371]) Aus Meßkirch, geb. 11. Nov. 1755, Prof. 2. Juli 1786, Pr. 17. April 1781.

[372]) Außer diesen befanden sich noch im Kloster: Michael Johler, Senior, s. o., Joachim Hasel, Subdiakon, ferner die Novizen: Rudolf Engelhart, Greg. Meßler, Romualdus Bock, Aloysius Kurz, Joh. Bapt. Funk. Die Personal-Nachrichten der Uebrigen sind später angegeben.

nonicus capitularis et custos sacra authoritate apostolica publicus, et episcopalis curiae Constantiensis juratus notarius, quia praesentis electionis actui, omnibusque et singulis supra specificatis continuo personaliter praesens una cum supra nominatis d. dominis testibus a me specialiter requisitis interfui, et sic fieri vidi et audivi, ideo hoc praesens instrumentum in hanc formam publicam et consuetam redegi, atque a fideli manu descriptum haec manus mea propria subscriptione, ac publici mei notariatus signi et consueti sigilli appressione muniri in singulorum praemissorum fidem rogatus et requisitus.

Acta sunt haec omnia anno, indictione, diebus et mense quibus supra.

Ita est Josephus Constantinus Pfeyffer Notarius qui supra manu propria.

**Links das Notariatszeichen, rechts daneben sein Siegel und daneben die eigenhändige Unterschrift.**

Confirmatio neo electi domini abbatis collegii ordinis canonicorum regularium s. Augustini in Beuron.
1790. Oktober 6. Konstanz.

Reverendissimi et celsissimi in Christo patris, ac domini domini Maximiliani Christophori dei gratia episcopi Constantiensis, s. r. j. principis, domini Augiae majoris et Oeningae, inclyti ordinis s. Joannis Hierosolymitani bajulivii et protectoris etc. etc.

Vicarius in spiritualibus generalis etc. Universis et singulis d. d. abbatibus, praepositis, prioribus, capitulorum ruralium decanis, cammerariis caeterisque praesbyteris et clericis nec non pedellis juratis ac publicis per civitatem et dioecesin Constantiensem constitutis et praesertim conventualibus vasallis et subditis collegii Beuronensis ord. can. reg. s. Augustini dictae dioecesis provinciae Moguntinae salutem in domino et indubitatam subscriptorum notitiam.

Cum plurimum reverendissimus ac amplissimus dominus Rudolphus abbas novissimus praedicti collegii Beuronensis non ita pridem pie in domino obierit et eiusdem collegii canonici regulares, capitulum et conventum repraesentantes ad futuri abbatis novam electionem diem 5$^{tam}$ Octobris currentis anni 1790 pro competente termino statuendum duxerint et statuerint vocatis in eum finem et praesentibus omnibus, qui huic electioni potuerint et voluerint interesse et sic servatis servandis sub praesidio commissarii abs altissime fata sua reverendissima celsitudine specialiter delegati ad electionem novi praesulis legi-

time processum, in ea porro collatione votorum instituta repertum fuerit, per maiora et saniora vota nominatum et electum unanimique eligentium consensu acceptum fuisse reverendum et religiosum dominum Dominicum Majer, conventualem et professum saepedicti collegii in sacerdotio et legitima aetate constitutum, virum imprimis devotum, vita et moribus atque litterarum scientia sufficienter instructum, in spiritualibus et temporalibus providum ac circumspectum deque legitimo thoro natum; qui dominus electus, cum de se factae electioni consensum adhibuerit, fuit tam dicti domini electi, quam eligentium nomine nobis ennixe supplicatum, quatenus electionem huiusmodi authoritate, qua fungimur, ordinaria approbare, confirmare et authorizare, aliaque eius intuitu impertiri dignaremur. Nos itaque cum tam de electione canonice instituta, quam de ipsius domini electi idoneitate nobis constet, proclamatione illius insuper legitum promissa, nec ulla oppositione facta, petitioni huic benigne annuentes electionem istam authoritate, qua fungimur, ordinaria per praesentes ex certa scientia, omnibus melioribus modo, forma, via, jure et effectu, quibus melius, et efficacius possumus et debemus, recepto iam ab eodem et praestito per eundem solito fidelitatis et obedientiae juramento confirmamus, stabilimus et authorizamus dictumque dominum electum praememorato collegio praeficimus ipsique in spiritualibus et temporalibus curam et regimen dicti collegii plenarie committimus, in illo, qui dat gratiam et largitur praemia, confidentes, quod praefatum collegium per eiusdem domini electi et confirmati circumspectionem, industriam et studium condigne regatur et prospere ac praeclara in spiritualibus et temporalibus suscipiat incrementa. Quocirca eidem domino electo et confirmato mandamus, quatenus sibi impositum a domino regiminis et administrationis dicti collegii onus devote suscipiens sic in eius cura salubriter gerenda sedulum se exhibeat ac solertem, ut praefatum collegium se tali gubernatori gaudeat esse commissum ipseque praeter aeternae retributionis praemia a celsissimo et reverendissimo d. domino episcopo Constantiensi caeterisque laudem consequi mereatur, adhibitis in his et circa ea verborum et gestuum solemnitatibus in similibus adhiberi solitis et consuetis, supplentes authoritate nostra ordinaria omnes ac singulos tam juris, quam facti defectus, siqui in praemissis intervenisse dignoscantur. Quae omnia et singula vobis omnibus et singulis praedictis intimamus, insinuamus et notificamus ac ad vestram et cuiuslibet vestrum notitiam deducimus et deduci volumus per praesentes vobis et vestrum cuilibet insolidum in virtute sanctae obedientiae et sub

poena excommunicationis latae sententiae firmiter praecipiendo mandantes, quatenus praefatum dominum electum et confirmatum in possessionem abbatiae dicti collegii et praelaturae juriumque et pertinentiarum illius omnium et singulorum, jure et authoritate nostris ducatis et mittatis, sive alter vestrum ducat et mittat corporalem et realem, facientes sibi a conventualibus, nec non vasallis proprietariis, censitis, colonis et debitoribus saepedicti collegii et quibusvis aliis eidem collegio quacumque attinentia adstrictis obedientiam et reverentiam debitos exhiberi et fidelitatis juramenta ac homagia praestari atque de singulis bonis redditibus, censibus, decimis et obventionibus ad dictum collegium illiusque dominum abbatem pertinentibus integre responderi. In quorum fidem ac robur praesentes litteras manu nostra subscriptas fieri et officii nostri vicariatus generalis sigillo communiri jussimus. Datum Constantiae anno domini 1790 die vero sexta mensis Octobris indictione VIII [373]).

Zur Feier der Benediktion des neugewählten Abtes trafen am 9. Oktober der Konstanzer Weihbischof Wilhelm Josef Leopold von Baden, episcopus Milevitanus, mit seinem Sekretär Jos. Gäßler, sodann Abt Anton von Kreuzlingen und Abt Michael von St. Märgen ein. In Begleitung des Letzteren befand sich der Kapitular Philipp Wurm, ein Haigerlocher. Am 10. Oktober fand die feierliche Weihe statt, an welcher die Geistlichkeit und der Adel der Umgegend zahlreich theilnahm.

Wie die Legende geht, soll bei dem Festmahl der Kapitular Thomas Lechleitner den Trinkspruch auf den neuen Abt ausgebracht und hierbei in prophetischem Geiste gerufen haben: „Hoch lebe unser hochwürdigster Prälat, Dominikus der Erste, aber auch der Letzte." Wie Pater Lechleitner dazu kommen sollte, den Trinkspruch auf den neuen Abt auszubringen, ist nicht ersichtlich; denn er war weder der älteste der Konventualen, noch hatte er ein Amt inne, das ihn zu diesem Vorzug bestimmt hätte. Den Trinkspruch auf den Abt auszubringen, war Sache des anwesenden Suffraganeus oder doch des Dekans, oder dessen Stellvertreters. Wir besitzen ein Protokollbuch, das alle Einzelheiten der gesammten Feier in ziemlicher Ausführlichkeit schildert. Sollte der sehr fleißige Verfasser desselben, der Kapitular, Sekretarius und Archivarius Andreas Reiser, ein so auffallendes Ereignis wohl verschwiegen haben?

Am 11. Oktober spendete der Weihbischof das Sakrament der Firmung in der Abteikirche, wobei 981 Firmlinge gefirmt wurden,

[373]) Papier-Handschrift. Neben dem aufgedrückten Siegel die eigenhändige Unterschrift des bischöflichen General-Vikars E. C.(omes) D.(e) Bissingen.

unter welchen sich auch 3 Söhne des jungen Herrn von Enzberg befanden. Sie nahmen mit ihrer Mutter, eine Geborene von Schreckenstein, am Festmahl Theil.

Am 18. desselben Monats ließ sich der neue Abt von den Unterthanen den Erbhuldigungseid schwören, das letzte Mal, daß dies dem Kloster Beuron gegenüber geschah. Auch erließ Abt Dominikus neue Statuten und Verordnungen für die Unterthanen, denen gemäß Ordnung und Sitte gehandhabt und alle Uebertretungen bestraft werden sollten.

Am 27. Dezember teilte er dem General-Abt der regulirten Lateranensischen Chorherren zu Rom seine Wahl mit, bittet um Erneuerung des mit seinem Vorgänger eingegangenen näheren Anschlusses und fährt sodann fort: „Dicunt aliqui apud nos, quod abbates Lateranenses ex privilegio a summa sede concesso, ubique et quocunque in loco celebrare solemniter voluerint, cum insigniis suis pontificalibus absque speciali licentia sui ordinarii seu episcopi celebrare valeant. Iterum quod canonicis Lateranensibus durante aliqua aegritudine seu alia interveniente rationabili causa in suis cubiculis etiam absque speciali ad id licentia sui episcopi missas legere et celebrare ex privilegio Lateranensi licitum fuit.“ Er bittet hierüber um Aufklärung.

Am 13. Februar 1791 antwortet der General-Abt. Bezüglich der Anfrage entgegnet er, die angedeuteten Privilegien seien ein Irrtum, dieselben beständen nicht. Nur an drei bestimmten Tagen sei es mit Bewilligung der Bischöfe ihnen gestattet, die Pontificalia zu halten. Im Uebrigen verweist er ihn bezüglich Belehrung über die Rechte 2c. der Lateranensischen Chorherren auf das Werk: Bullarium Lateranense sive collectio privilegiorum apostolicorum a sancta sede canonicis regularibus ordinis sancti Augustini congregationis Salvatoris Lateranensis concessorum. Editio novissima ac lucopletissima Romae 1727. Tipis et sumptibus Hieronymi Mainardi superiorum permissu.

Die ersten Jahre verliefen in ziemlich ungestörter Weise und Abt Dominikus konnte sich dem Wohle seines Klosters widmen. Bald aber drang das Toben der Kriegsstürme auch in das friedliche Beuroner Thal ein und wüthete in der Umgegend in einer Weise, daß die Erinnerung an die Schreckenszeit des 30jährigen Krieges wieder lebendig wurde.

Ueber das grausige Schicksal, welches am 6. Oktober Irrendorf und Bärenthal traf, berichtet ein eigenhändiges Schreiben des Abtes vom 28. November 1796, das wir des Interesses wegen wörtlich folgen lassen.

„Am 2. Oktober Rosenkranzsonntag 1796 Einfall französischer

Reiter in Hippertsweiler. Nachmittags. Schutzsuchung unter Habermahden. Flucht nach Kappel.

Den 5. Oktober 1796 morgens nach 9 Uhr zogen sich die Kaiserl. Ulanen, 250 Mann, von Laiz über Beuron zurück. Sie versicherten uns, daß nur noch dieser Weg ihnen offen gestanden, um nicht von den Franzosen abgeschnitten und eingeschlossen zu werden. Herr Rittmeister von Trautmannsdorf und die übrigen Officiere erquickten sich in unserem Konvent mit etwas Essen und Trinken. Die Gemeinen baten um etwas Obst, welches ihnen gereicht worden. Nach einem kurzen Aufenthalt dahier nahmen sie den Marsch Rotweil zu, wohin sie sich um den nächsten Weg erkundigten und einen reitenden Boten mitnahmen, der ihnen den Weg zeigte. Etwa eine kleine Stunde nach der Ulanen Abmarsch kamen schon 60 Mann Chevauxlegers des Kaiserl. Regiments Lobkowiz von Friedingen auf Beuron hierher. Die braven Herrn Officiers, ein Rittmeister, Ober- und Unterlieutenant, speißten mit uns über Mittag. Die Gemeinen futterten indessen auf unserm Brachfelde beim Kloster; auch diesen ward Essen und Trinken gegeben. Nach 2 Uhr Nachmittag marschirten sie über Leiberdingen Gutenstein zu, kamen aber nur bis Krehenheinstetten, wo sie wieder zurückgeholt wurden. Noch waren diese keine Stunde von uns entfernt, folgte ihnen schon wieder 150 andere vom nämlichen Regiment von Friedingen her über Beuron nach. Diese sich in etwas zu erhohlen hielten sich auf der unter Wiese bei unsrer Donaubrücke, die wackern Herrn Officier, wieder ein Rittmeister, Ober- und Unterlieutenant begaben sich zu uns ins Konvent herein, sich mit wenigem Speiß und Trank zu laben. Kaum hatten sie sich niedergesetzt und etwas zu kosten angefangen, erscholl der Ruf, und lief die Nachricht ein, daß bei 40 Franzosen zu Irrndorf angekommen wären, Herr Rittmeister schickte unverweilt auf 2 verschiedenen Wegen 50 Mann dahin ab, diese Franzosen aufzuheben. Die Sache kam zum Ernst, und weil es nicht nur 40, sondern wohl gegen die 80 Franken waren, sah es anfangs für die Kaiserlichen, derer zu wenig waren, sehr gefährlich aus. Die Kaiserlichen forderten die Bauern zum Beistande und Unterstützung auf. Die Bauern ohne Verzug mit verschiedenen Instrumenten ausgerüstet, leisteten die geforderte Hilfe, und jetzt erhielten die Kaiserlichen die Oberhand. Ein französischer Oberster ward von einem Bauernjungen mit einem Schusse erlegt, auch noch ein anderer Gemeiner von einem Kaiserlichen erschossen und selbst der General Joba mit noch 15 andern Officieren und Gemeinen gefangen, auch bei 20 Pferde erobert. Mit ihrer reichen Beute kehrten die Kaiserlichen nach Friedingen und Mühlhein zurück; indem sie schon wahrgenommen hatten, daß eine ganze Kolonne von mehreren Tausenden etwa eine geringe Stunde von Irrndorf zu Schwenningen und auf

dem Hart herum gelagert hätten und sie also gegen so zahlreiche Feinde zu schwach wären. Nachdem die Nacht hereingebrochen, flogen die Franzosen in sehr großer Menge mit Fakeln auf Irrndorf zu. Hier fingen sie zu rauben und zu plündern an, aßen und tranken die Nacht hindurch, was sie haben konnten, und morgens um halb 9 Uhr stand schon das erste Haus in Brand. Sie sengten und brannten und schossen gegen die Leute, daß es schauervoll zu hören und zu sehen war. Ein Haus nach dem andern fing zu brennen an und von dem ganzen Dorf stehen nur noch 7 Häuser, eine Hütte und die Kirche, die übrigen alle, ungefähr 78 Gebäude liegen in der Asche, mit welchen auch unsre hiesige Zehntscheuer mit einer sehr ergiebigen Ernte ein gleiches Schicksal hatte.

Ein Bauer von 8 lebendigen schier allen noch unerzogenen Kindern ward gegen alles kniefälliges Bitten und Händeringen auf dem Felde bei Irrndorf erschossen. Ein alter Mann ist auf dem Felde todt gefunden worden, ohne daß man sein Schicksal wissen konnte. So wurde auch ein Bettelbub von den Franzosen durch eine Kugel getödtet. Ein anderer Bürger von Irrndorf blieb in den Flammen, von dem man seine Gebeine nachher fand; ein Weib fiel nach dem Abzuge der Franken plötzlich todt zur Erde nieder; die Ursache weißt man nicht. Die brauchbaren Pferde nahmen die Franzosen mit, und viel Rindvieh ist von dem Feuer verzehrt worden. 15 Männer von Irrndorf wurden gefangen, bis Böttingen mitgeschleppt, und um nicht erschossen zu werden, mußte man für selbe 550 fl. erlegen. Da Irrndorf schon in Flammen stand, stieg schon auch der Rauch von Bärenthal auf, und so ward am nähmlichen Tage diese blutig und feuervolle Scene in Bärenthal wieder erneuert. Auch die Kaiserlichen, welche von Friedingen hergekommen waren, munterten die Bauern zu ihrer Unterstützung auf und mußten dennoch endlich wieder der Uebermacht weichen. Weil es auch hier einigen Franzosen das Leben gekostet, verbrannten sie auch in Bärenthal 21 Gebäude, worunter das hiesige große Herrschafthaus mit doppelter Wohnung, Scheuer und Stallungen, an welchem unsre Zehntscheuer voll der besten Früchte angebracht war, und die Kirche, welche das hiesige Stift bauen und unterhalten muß, sich befinden. In diesem Orte Bärenthal mußten bei dieser Geschichte 8 Personen das Leben lassen, die entweder gleich auf dem Platze blieben, oder bald hernach an den Wunden starben. 3 Personen sind verwundet worden, die wieder ihre Genesung erhalten. Wie schändlich die Weibsbilder behandelt worden sein, muß man zur Ehre der Menschheit und Anständigkeit halber ehender verschweigen, als nur obenhin eine Meldung davon machen; denn diese Behandlungsart steht tief unter dem Thiere. Endlich an eben diesem Schreckenstage gegen Abend ward das Trauerspiel im Bärenthal mit Anzündung unsers großen Vieh-

oder Sennhauses auf unserm Hofe in dem Schlössel Ensisheim, welches voll Futter und Früchte war, weil wir daselbst unsre Sennerei hatten, beschlossen. Hier ist über den dortigen Hofbauer zwischen 4 Trommenkibel Standrecht gehalten worden und wurde mit vieler Mühe und unaufhörliches Bitten ihm endlich wieder das Leben geschenkt. Von dem Rindvieh sind 5 Schmalstücke, etliche Geißböcke und 3 Schweine geschlachtet worden, dem übrigen geschah nichts, als noch eine Kuh sammt dem Kalb sind ein Opfer der Flammen geworden, sonst aber hatten sie den Hof ausgeraubt, sogar die Jochriemen haben sie mitgenommen.

Ueber die Donau herüber kam keiner zu uns, sondern den 6. Oktober nach 12 Uhr rückte eine ganze Reiterei fränkischer Krieger von Leiberdingen die Steige herab auf Beuron an. Diese waren recht brav, soviel man in solch einer Lage sagen kann. Wir mußten geben, was wir hatten, doch waren sie zufrieden, weil sie sahen, daß nichts mehr möglich war, und zuletzt, daß nichts mehr weiteres geschehen möchte, etwas bares Geld. Im Reitstall nahmen sie Sättel und Zäume mit, außer diesem ist aber sonst inner den Klostermauern nichts geraubt worden, außer diesem haben einige unser Dienstboten etwas gelitten. Ueber 70 Officiere und auch ihre Bedienten speißten im Konvent.

Eben den 6ten 8br morgens ward das Gerücht verbreitet, daß bei dem Hilbenwäldchen unweit Irrndorf auf einer Ebene einige Kaiserliche mit Franzosen einen Scharmützel hatten. Ich nahm daher ein Perspectiv und eilte auf unsern Staighof hinauf den Hergang mit Irrndorf und diesem Scharmützel zu sehen. Diesen aber sah ich nicht mehr, ich kam zu spät; doch Irrndorf stand wirklich in den Flammen; ich sah und hörte, wie die sich rächenden Krieger mit blanken Säbeln herumritten, in die Häuser und auf die Leute schossen. Nach einer Stunde beiläufig in der ich dieser Tragödie zugesehen hatte, gieng ich in des Bauer Stube hinauf und kaum war ich hinein, sprang schon jemand über die Stiege herauf und rief, dort draußen auf dem Wege nach Beuron steht schon eine Reiterei Franzosen etwa 40 Schritte von dem Hofe. Nun, antwortete ich, habe ich recht gut getroffen, und konnte mich nicht entschließen, so allein unter sie hineinzugehen. Dann sprach des Bauern Sohn zu mir, ich möchte mit ihm kommen; er gieng voraus und ich ihm nach und wußte nicht wohin, bis er mich in unsern Halden zu einem Felsen führte, wo ich auch von dem 6. 8br Mittags bis den 8. in der Früh bleiben mußte. Nach dem Einzug der Franken zu Beuron schickte ich gleich jemand unbemerkt in unser Kloster, um zu melden, wo ich sei, und daß man mir möchte sagen lassen, ob und wann ich kommen soll. Man ließ mich aber zurückwissen, es sei ganz recht, ich möchte nur bleiben, es habe noch

niemand nach mir gefragt, man wolle mir schon wieder Nachricht geben, wenn es nöthig sein würde. Den 8. April verließen die letzten Officiers unser Kloster und ich meinen Felsen, und von mir haben die Franken nie eine Meldung gemacht. Und so hatte also die Geschichte ein End, aber mir wird es schwarz vor den Augen über den schweren Gedanken, so viel durch Rauben, Brennen und Quartierkosten erlitten zu haben. O, Beuron wird es noch durch viele Jahre büßen müssen. Wirklich schon haben wir uns an Essen und Trinken abgebrochen, obschon wir auch vorher keinen Ueberfluß hatten. Dabei trösten wir uns aber mit dem Worte Hiobs und denken: Gott ist Vater und wir sind seine Kinder, er weißt, was wir nöthig haben, er wird seiner Kinder nicht vergessen und auch gute Freunde nicht."

Außer den Lasten, welche Beuron durch direkte Kontributionen in den Kriegsjahren zu tragen hatte, wozu natürlich noch die vielen Schäden traten, welche durch Brand und Beschädigung der Gebäude und Ländereien entstanden, mußte es auch zu den besonderen Kriegssteuern Beiträge liefern, welche zu allgemeinen französischen Kriegslasten von Seiten der Reichsritterschaft des Hegaus zu Radolfszell geleistet, beziehungsweise erhoben wurden. So kam das Jahr 1801 heran. Statt der friedlichen Tage, welche von dem geschlossenen Waffenstillstand beziehungsweise Frieden für Beuron erhofft wurden, trat für die Abtei eine kurze aber sehr bange Zeit ein. Am 11. April lief morgens früh die Nachricht von Meßkirch ein, daß der französische General Joba, derselbe, der 1796 in Irrendorf gefangen genommen worden, mit seiner Brigade heranrücke und es ganz besonders auf Beuron und den Abt, dem er die Schuld für seine damalige Gefangennahme zuschrieb, abgesehen habe. Er drohe denselben, wenn er in seine Hände falle, übel behandeln zu wollen. Auf Bitten des Konvents flüchtete sich Abt Dominikus sogleich heimlich nach Obernheim, wo er auch unentdeckt blieb. Ueber die Ereignisse vom 11., 12. und 13. April hat der Dekan des Klosters, Nikolaus Waizenegger, genau Tagebuch geführt. Hören wir ihn in seiner lebendigen Darstellung selbst, wie er „das Verhalten der General Joba'schen Brigade, die über Beuron ihren Rückmarsch nahm am 11., 12., und 13. April 1801" schildert.

„Hr. Philipp Dreher, Amtschreiber dahier, ist nacher Irrendorf an den dasigen Vogte Dionys Alber beordert worden, ihm anzudeuten, daß General Joba im Anrücken sei; sie sollen sich gegen sein Volk ruhig und höflich betragen, die so anno — 96 her wegen diesem General kein festes Gewissen haben, auf die Seite schaffen, und im übrigen sich nicht fürchten, da ihnen ausser Drohungen zur Zeit des Friedens nichts Leids geschehen dürfte. — actum Beuron um 8 Uhr in der Frühe am 11. April 1801.

Heute ist den H.H. Kapitularen, die nach dem Examen stehen blieben und fragten, gesagt worden, daß Reverendissimus aus erheblichen, dem Stifte sehr interessanten Ursachen, die Er bei seiner Rükkunfte schon selbst endecken würde, verreiset sei. actum Beuron vor 10 Uhr Vormittags am 11. April 1801.

Heute ungefähr nach 2 Uhr Nachmittage rükten französische Quartiermacher hier ein und sagten 60 Franzosen an, die auch ganz langsam und verzettelt bis abends 7 Uhr ankamen. Die 3 H. Offiziere waren die letzten, ein Kapitän soll morgen nachkommen, es hieß sie bleiben auf unbestimmte Zeit hier. actum Beuron Abends am 11. April 1801.

Kaum waren die eben erwähnten Franken hier eingerükt, davon die Offiziers-Bediente in die Apoteke, die Unteroffiziere in das grüne Zimmer, die Ueberigen in das Tafelzimmer und Wirthshauß verlegt wurden, musste ein Bedienter um den andern für Essen und Trinken springen und laufen. Die Leute waren hungerig und durstig, bei fallendem Regen und Schnee ganz naß und wollten Alle Bette haben. Man zauderte freilich ein wenig, ihrem Verlangen zu entsprechen, aber da gab es in der Nacht wüste Unordnung im Wirthshause, Rippstösse, Gläser wurden verworfen, Messer, Gabel, Teller nachgeworfen &c. Man holte den Offizier, der aber den Soldaten half und sagte, die Franzosen seien nicht wie die Schweine &c. und ordnete an, daß ihnen Stroh, Leintücher darauf und solche zum Zudeken hergegeben werden mussten. Jz wurde der Wirth verhundset &c. Die Bette der Bedienten wurden genommen und in voller Nacht in das Wirthshauß geschlept &c. Alles gieng grob und feindlich zu. actum Beuron in der Nacht am 11. April 1801.

Ignazi Zudrell der Wirth kömmt in das Dechanate und fragt um Rath, was er zu thun habe, Er könne nicht im Wirthshause verbleiben, sein Weib, eine 2tägige Wöchnerinn, sei heute Nacht in der Gefahr gestanden, von den übermüthigen Franken verletzt zu werden &c. Es wurde ihm gerathen, er solle in der Kanzlei das Ansuchen machen, sein Weib und Kinder dorthin in Sicherheit bringen, das er gethan und erhalten hat. actum Beuron in aller Frühe am 12. April 1801.

Heute ungefähr um 9 Uhr Vormittage rükte eine ganze starke Kompanie französischer Gränadier von Mühlheim her hier ein, es waren 3 Offiziere und 1 Kommissär dabei. Alle sowohl Offiziere als Gemeine, waren wie rasende Hunde und hielten dem H. Kapitularen Joachim Hasel der sie unter der Pforte empfieng, ihre Fauste vor das Angesichte. Diese nannten sich Exekutionstruppen. Das nämliche behauptete hernach die unter dem Thore stehende Wache. Diese sagte, Alles, was in dem Kloster sei, gehöre dem Soldat: sie verlangten für alle gut Essen und Trinken, Bier, Wein &c. man musste ihnen sogleich alle Zimmer im Gastbau aufthun. sie visitirten gewaltthätiger Weise den Keller, die Weinfässer &c. &c. es musste ihnen gegeben werden, was sie nur verlangten. So grob waren die Franken noch nie gegen uns als Feinde wie dieses Male hier eingerükt. sie beehrten uns mit: Sacker dü Buger! und es soll doch Friede sein. actum Beuron den 12. April um 9 Uhr Vormittage 1801.

Die 3 so oben benannten Offiziere und der Kommissär verlangten sogleich für sich in dem Refektorium ein Frühstük, das ihnen mit vieler Bereitwilligkeit gegeben ward. Darunter machte der Kommissär zerschiedene bösartige Vorwürfe; warum in dem nächsten Dorfe zu Irrndorf so viele neue Häuser, warum diese vor 5 Jahren abgebrandt worden seien. Die Bauern haben den General Joba dort gefangen, ihm die Pferde gestohlen und Beuron habe dazu geholfen! Die Rache sei genommen, aber noch nicht genug, die Selen der Uebergebliebenen müssen noch im Rauche ersticken. die Bauren haben 2 Offiziere tod gestochen, im heu verstekt, die einer der gegenwärtigen Offiziere (der Sohn des Generals Joba) gesehen habe. Er sezte mit vieler Bitterkeit bei: daß einst gefangene Franzosen zu Beuron gewesen, die übel behandelt und dieses an die Zimmer Mauren und Wände geschrieben haben &c. &c. Die H. Kapitularen, H. Kanzleydirektor Vögel und seine Frau und H. Pater Xaver Kapuziner entschuldigten mit aller Herz-

haftigkeit und Wahrheit das auf 100 Jahre durch die Ausplünderung und erlittene Brunst an 79 Gebäude verunglückte Irrndorf, geben die Schuld auf die Oesterreicher, wiederlegten standhaft die ungegründeten Vorwürfe, daß Beuron keinen Antheile habe, und von allem nichts Wahrheit, nur leeres Vorgeben sei 2c. 2c. Da das Essen vorbei war, giengen diese bösen Franken in das ihnen angewiesene Zimmer, glaublich zum Schlafen. actum Beuron um 10 Uhr Vormittage am 12. April 1801.

Gleich nach diesem traf der gestern Abends erwarthete Kapitän von Buchheim her ein. Er fragte, was die oben erwähnten Offizier hier thun, und sagte: isti venerunt ad furandum et mactandum. er verlangte zu ihnen in ihr Zimmer, wohin er auch geführt worden ist. Dieser war ein brafer Mann, wenn es noch einen brafen Franzoß giebt. actum Beuron um 10 Uhr Vormittage am 12. April 1801.

Indessen hatte H. Kanzleydirektor Herz und Muth genug, einem französischen Offiziere in das Angesichte zu sagen: was denn daran gelegen, wenn ein französischer General gefangen werde, die Oesterreicher werden auch gefangen und man mache kein so Wesen daraus, seien doch auch so grosse Herrn wie die Franzosen. Der General Joba hätte nur dürfen Vorsichte gebrauchen, Wachen ausstellen, so hätte er die Oesterreicher fangen können und wäre nicht gefangen worden. Er sei selbst die Schulde seiner Gefangennehmung 2c. Gut. Dadurch wurde diesem die wahre Ursache seiner Gefangennehmung bekannt. Verlieb genommen, Herr Bürger Offizier. actum Beuron 11 Uhr Vormittage am 12. April 1801.

Endlich gieng man zur Mittagstafel. Der Kommissär ließ sich nicht mehr sehen. Einer von den von Mühlheim gekommenen Offizieren war da, ein anderer kam, da man schon beim Essen war (dieser war ein Sohn des Generals Joba.) Man vermerkte zwo Parthien, die mit einander stukten. Der Kapitän von Buchheim sagte: mala parta male dilabuntur. Bey diesem beschwehrte sich H. Dechant, daß man nicht im Stande sei, die Sache länger so fort zu treiben. Die gemeinen Soldaten sogar bekommen viel und zerschiedenes Fleisch, Brod, Bier, Wein und seien doch nicht zufrieden, sie haben sich sogar mit Gewalt den Keller öffnen lassen 2c. Der Primier Kapitän, der von Buchheim gekommen war, versprach bessere Ordnung, fragte ernstlich, ob die Offiziere den Soldaten Wein zu geben befohlen oder wer, wer sich den Keller habe aufthun geheissen, er befahl Keinem Wein zu geben 2c. Iz kam ein Gränadier mit der Pfeife im Maul, den Hut auf dem Kopf und wollte schon ablegen, aber dieser grobe Kerl ward von einem Offiziere fortgestossen. Sodann ging der unter dem Essen gekommene Offizier auch, (das ist der junge Joba) und gleich fing der Primier Kapitän in lateinischer Sprache an: Generalis noster Joba, sicut Tharo et Wandam, est sceleratissimus homo, sic et filius ejus iste Officiarius et Commissarius quem secum habet; sed tu illis nihil debes dare, potius debes mori quam illis aliquid dare. Die Anwesenden verschalten denn so den Joba, seinen Sohn und den Commissär abscheulich. Das hörten wir gerne. actum Beuron an der Mittagstafel am 12. April 1801.

Am Ende der Mittagstafel kam der Gränadier-Kapitän zum Essen. Nach diesem verlangte er Quartier für seine Gränadier. Die H. Kapitularen weigerten sich dieses geben zu können, es seien schon alle Zimmer besetzt, die noch übrigen, zum Beispiele die Ziegelhütte und andere Häuser vor dem Thore draussen wollen sie ja nicht beziehen. Sie seien ungestümm, mit nichts zufrieden, so seien die Franzosen auch in der Mitte des Kriegs nie gewesen, alle französische Offiziere und Soldaten wären zufrieden und mit allem vergnügt gewesen, haben hierüber schriftliche Zeugnisse hinterlassen, aber iz scheine es erst, es sei Krieg und nicht Friede, man werde von einem Haufe Leute gequält, geplagt 2c. Wir haben beinahe nichts mehr als die

Haut, sie sollen uns diese nur auch abziehen ꝛc. ꝛc. Beede Kapitäne äusserten ihre Zufriedenheit, setzten aber hinzu, es sei Generals Befehle, es möge recht oder unrecht sein; die Truppen müssen ohne weiteres und zwar in diesem Hause oder sogar in der Kirche einquartiert werden, worauf ihnen zum dritten Male alle Zimmer gezeiget und die Soldaten im Sale und Salkammer einloschirt werden mussten. Jz gab es Ruhe, sed sat miserabiliter, denn man hatte sogleich zu vernemmen, daß nun auch der Wirth aus seinem Hause vertrieben und sich habe flüchten müssen. actum Beuron Nachmittage am 12. April 1801.

Alle Offiziere waren nun wohl auf, sie tranken warmen Wein, mit Zuker stark versüßt. Das ging an, aber man musste den Unteroffizieren, Bedienten ꝛc. auch geben. Wie mancher Franzoß hat an diesem Tage zu Beuron gefressen, gesoffen, gekozt, wieder gefressen und gesoffen, und ist so auf sein Bette hingesunken. Sed factum . . . . . a Gallis. actum Beuron am 12. April 1801.

Es wurde noch eine Kompanie Soldaten angesagt, aber die Offiziere versicherten, daß keine käme, wenn nur die gegenwärtigen beherberget würden, was geschehen ist. Ob diese eine besondere Kompanie ausmachten oder von den von Mühlheim gekommenen sei, bleibt unbestimmt. Das ist wenigstens wahr, daß im Kloster und Wirthshaus alles angefüllte und sicher im Kloster allein 160 Mann ausquartiert waren. Der rothkopfigte Joba wollte uns recht quälen. So quäle nur! — Von einem französischen Offiziere wurde gemeldet, daß Morgen sehr viele Franken hier durchziehn und 300 gefangene, nun losgemachte, in Irrndorf (es sind keine dort angekommen) ankommen würden. Uns war Angst, denn die gegenwärtigen waren viel, schlimm genug, schlimm wie der Teuffel. actum Beuron Abends am 12. April 1801."

Am 13. April schon in aller Frühe marschirten über 6000 Mann von Leiberdingen über den Steighof hinab nach Mühlheim zu. Die Belästigungen und Beängstigungen nahmen ihren Fortgang. Besonders waren es der Kommissar und der Sohn des Generals Joba, welche die Konventherren auf jede Weise ärgerten. Der Kommissar ließ durchblicken, daß die Rache des Generals mit 1000 Louisdor beschwichtigt werden könne. Als die Patres sich energisch sträubten, das Geringste zu geben, wurde Befehl gegeben, zwei der Konventualen gefangen dem General nachzuführen. Der Dekan Stefan Waizenegger und der Kapitular Ildefons Herderer mußten fort nach Mühlheim. Als man dort ankam, hieß es, der General sei schon nach Tuttlingen und die beiden Gefangenen sollten dorthin gefahren werden. Vor der Weiterreise wurden sie aber im Schlosse gut gespeist, wie „Herr von Enzberg, Oberamtmann Kittler ꝛc. gar inniglich ges, großes Mitleiden hatten und die gnädige Frau selbst weinte". „Man trug uns Geld an, nahmen aber nur zwo Karolin, weil Keiner von uns auch nur einen Kreuzer hatte. Man gab uns Mäntel". Endlich ging es weiter nach Tuttlingen. Kaum aber, daß man über die Vorstadt hinausgekommen war, trafen von Tuttlingen her Dragoner ein, welche Befehl brachten, die Gefangenen laufen zu lassen. „Wir lachten hellauf und der Fuhrmann fuhr mit uns wie geflogen zurücke. Post nubila Phoebus!" Herr von

Enzberg ließ die beiden Chorherren in seinem Wagen nach Beuron zurückfahren, wo sie um 7 abends jubelnd empfangen wurden und am Abend auch Abt Dominikus wieder eintraf. —

So hatte denn abermals die Kriegsfurie Beuron von der Höhe, auf die es sich emporgearbeitet, wieder hinuntergeworfen; denn groß und schwer waren die Verluste und Schäden, welche der Krieg dem Besitzstand des Klosters abermals geschlagen. —

Am 8. Juni 1802 erhielt Beuron abends den Besuch des auf der Reise von Lindau nach Hechingen befindlichen Fürsten Hermann Friedrich Otto (1798—1810). In seiner Begleitung befanden sich Hofrath Ziegler, dessen Schwester, Hofrath Gmelin und der (ungenannte) Hofkaplan. In der ersten Hälfte Oktober desselben Jahres drang nach Beuron das Gericht von der drohenden Säkularisation.

Am 15. Oktober erhielten Abt und Konvent die betrübende Nachricht, daß dieselbe vollendete Thatsache sei, daß Beuron mit Glatt, Holzheim und Inzigkofen in Folge des sogenannten Reichs-Deputations-Hauptschlusses dem Fürsten (Anton Aloys 1785—1831) von Hohenzollern-Sigmaringen zur Entschädigung für die in den Niederlanden verloren gegangenen Besitzungen zugewiesen seien. „Dolebamus vehementer de futura Beuronae. Aber wir trösteten uns auch wieder in dem Gedanken, daß unser Beuron und wir in die Hände eines so edlen und geliebten Fürsten kommen sollten. Sed semper Domine in manu tua sumus!“

Am 23. November 1802 ging sodann das Kloster in Besitz des fürstlichen Hauses über. Bei Aufhebung der Abtei lagen die Patronatsverhältnisse folgendermaßen: Zur Mutterkirche Beuron gehörten Irrendorf und das excurendo versehene Bärenthal. Irrendorf, Buchheim in der Enzbergischen Herrschaft, Leiberdingen in der Fürstenbergischen und Worndorf in der Freiberg-Wellendinger Herrschaft waren eigene Pfarren und wurden im Bärenthal von den Kapitularen excurrendo pastorirt. Auf die Pfarrei und die Kaplanei Nusplingen hatte Beuron das Präsentations-Recht. Diese wie auch die Pfarreien Obernheim, Egesheim, Bubsheim und Reichenbach wurden durch vorgeschlagene Weltpriester pastorirt. Die Zahl der Unterthanen betrug zu Bärenthal 391 Seelen, auf dem Staighof 13, Rheinfelder Hof 14 Seelen. In Beuron selbst befanden sich außer dem Abt und 15 Kapitularen an Dienern, Dienstboten mit den Bewohnern des Wirtshauses und der Mühle 93 Personen. Am 17. Dezember wurden die Unterthanen in Eid genommen.

Mittelst fürstlichen Dekrets vom 2. bezw. 15. Dezember wurden die Pensionen des Abtes und der Kapitularen geregelt. Fürst Anton Aloys schrieb an den Prälaten u. a.: „Nicht nur allein zum Besten Unseres Hauses, sondern um des eigenen Vergnügens Willen, das Uns durch Erfüllung aller Wünsche zu Theil geworden wäre,

hätten wir wünschen mögen, Uns in den Stand gesetzt zu sehen, reichlichere Pensionen auswerfen zu können. Und in der That ließ der Fürst bei der Uebernahme des Klosters jede mögliche Rücksicht walten. Als unter Kaiser Josef II 1782 die Klöster Laiz und Gorheim von der vorderösterreichischen Regierung aufgehoben wurden, war man mit einer Rücksichtslosigkeit verfahren, gegen welche die humane Behandlung seitens des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen wohlthuend absticht. Die Pensionen waren nach dem damaligen hohen Geldwerth reichlich zugemessen. Der Abt erhielt 2500 Gld. und 2 Pferderationen, der Dekan 600 Gld. Jeder der Kapitularen 450 Gld., und als der Abt bat, man möchte die Pension derselben auf 500 Gld. abrunden, ging der Fürst darauf ein. Dabei für Alle freie Wohnung im Kloster und Nutznießung der Klostergärten. Holz erhielten die Herren das Klafter zu 1 Gld. 30 Krz. Die nöthigen Früchte sollten ihnen ausdrücklich um den niedrigsten Jahrespreis allemal abgegeben werden.

Die Pfarreien Bärenthal, Buchheim, Irrendorf, Leiberdingen und Worndorf sollten wie bisher excurrendo von Beuron aus versehen werden, und der Abt bestimmte die Pfarrer, wie ihm überhaupt die Disziplinargewalt und bisherige Autorität blieb. Wenn das Gehalt der übernommenen Pfarrei nicht so hoch war als die Pension, welche wegfiel, so wurde dasselbe mit dieser in gleiche Höhe gebracht.

Der Kanzleidirektor Vögel und der Schreiber desselben wurden unter Belassung ihres Gehaltes im fürstlichen Dienst in ihrer Stellung beibehalten. Die bei Aufhebung des Klosters demselben angehörigen Kapitularen waren:

Abt Dominikus Mayer, geb. 12. April 1752 zu Rottweil, Profeß 25. Aug. 1771, Priester 25. Juni 1775, Abt seit 5. Oktober 1790.

Nikolaus Waizenegger, geb. 25. Mai 1755 zu Stetten bei Mühlheim, Profeß 2. Juli 1776, Priester 17. April 1781, Dekan seit 1799.

Andreas Reiser, geb. zu Konstanz 23. Okt. 1734, Profeß 28. Aug. 1758, Priester 20. Juni 1762. Senior.

Matthias Kamerer, geb. zu Hechingen 26. März 1738, Profeß 28. Aug. 1758, Priester 19. Juni 1763.

Antonius Wuchter, geb. zu Rottenburg 24. März 1742, Profeß 21. Oktober 1764, Priester 28. Sept. 1766.

Bonifacius Ruef, geb. zu Oeningen 8. Nov. 1749, Profeß 25. Aug. 1771, Priester 2. Juli 1775. Cellarius

Stefan Winker, geb. zu Spaichingen 26. Jan. 1747, Profeß 29. Sept. 1771, Priester 9. Oktober 1774. Als Dekan freiwillig abgetreten.

Augustin Ostler, geb. zu Kemnat im Allgäu 19. Juli 1756, Prof. 2. Juli 1776, Priester 16. April 1781, Pfarrer zu Leiberdingen.

Jakob Sartori, geb. zu Endingen i. Br. 26. Juli 1755, Prof. 4. Aug. 1776, Priester 17. April 1781, Pfarrer zu Irrendorf.

Ildefons Herderer, geb. zu Rottweil 2. Jan. 1764, Profeß 10. Sept. 1786, Priester 8. Juni 1788, Pfarrer zu Bärenthal.

Sebastian Beer, geb. zu Wendingen (Baiern) 5. Jan. 1766, Profeß 30. Sept. 1787, Priester 24. Okt. 1790, Pfarrer in Buchheim.

Joachim Hasel, geb. zu Wangen 28. Jan. 1769, Profeß 30. Sept. 1784, Priester 10. März 1793. Prokurator.

Rudolf Engelhart, geb. zu Müningen (Tyrol) 2. Okt. 1766, Profeß 9. Okt. 1791, Priester 19. März 1797.

Romualdus Beck geb. zu Ochsenhausen 28. Aug. 1774, Profeß 9. Okt. 1791, Priester 18. März 1798.

Joh. Bapt. Funk, geb. zu Wangen 17. Sept. 1774, Profeß 9. Okt. 1791, Priester 19. März 1798, Pfarrer zu Beuron.

Franziskus Korntheir, geb. zu Ochsenhausen 20. Dez. 1773, Profeß 18. Dez. 1791, Priester 8. Okt. 1797, Pfarrer zu Worndorf.

Prälat Dominikus Mayer, der letzte Abt des Augustiner-Chorherrenstiftes Beuron, starb daselbst am 7. Oktober 1823.

---

Das Alte stürzt, es ändern sich die Zeiten
Und neues Leben blüth aus den Ruinen.

Beinahe 60 Jahre lagen die Klostergebäude stille und verödet. In dem Thale war es noch ruhiger und einsamer geworden als je zuvor. Da sollte Beuron abermals erstehen, eine neue hochherzige Stifterin ihm werden. Fürst Karl Anton von Hohenzollern überließ das leere Klostergebäude seiner Stiefmutter, der Fürstin-Wittwe Katharina von Hohenzollern, geb. Prinzessin von Hohenlohe-Waldburg-Schillingsfürst, und diese rief die drei Benediktiner Dr. Maurus Wolter, dessen Bruder Plazidus und den Pater Benedikt Sauter nach Beuron, woselbst diese das erste Benediktinermönchskloster in Preußen ins Leben riefen. In außerordentlicher Weise entwickelte sich die neue Stiftung, so daß Papst Pius IX schon 1868 das bisherige Priorat zur Abtei erhob. Am 2. Dezember 1875 wurde das Kloster auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1875 Betreffs Aufhebung der Klöster geschlossen und die Benediktiner wanderten aus. Als dieses Gesetz im April 1887 wieder aufgehoben worden, kehrten die Beuroner, welche in Oesterreich eine Heimstätte gefunden und dort, in gedeihlicher Entwicklung, ihrer Kongregation einen noch

höheren Aufschwung gegeben hatten, in die ursprüngliche Heimath zurück. Unter der bewährten Leitung ihres berühmten Erzabtes Dr. Maurus Wolter, geboren zu Bonn am Rhein, blüht die Benediktiner-Abtei in einer Weise, wie sie die Augustiner-Chorherren-Kloster nach dieser Seite hin in der That nie erreicht hat. Die hervorragenden Leistungen der Beuroner Benediktiner auf dem Gebiete der von ihnen gegründeten Choralgesangschule und der Kunstschule für Malerei und Bildhauerei sind bekannt; ihre Erfolge als Seelsorger inn- und außerhalb der Klosters sind nicht weniger gesegnet. Möge dem Benediktinerkloster Beuron alle die vielen Heimsuchungen und Stürme, welche das Augustiner-Chorherren-Kloster so oft an den Rand des Abgrundes brachten, erspart bleiben!

# Orts-, Personen- und Sach-Register,

bearbeitet von

**Pfarrer Schellhammer,**

Sekretär des Vereins.

---

Abkürzungen.

abg. oder abgeg. = abgegangen.
B. A. = Badisches Amt.
Bay. = Bayern.
K. = Kaiser.
Kl. = Kloster.
O.A. = Oberamt.
W. O.A. = württembergisches Oberamt.
römische Zahl bedeutet das Heft oder den Jahrgang der Mittheilungen, die arabische zeigt die Seite an.

---

## A.

## B.

## C.



## D.



## E.

## F.







## J.



## K.

## L.

## M.

## N.



## O.

## P.



## R.

## S.

## T.

## Z.

# Mittheilungen

des

## Vereins für Geschichte & Alterthumskunde

in

## Hohenzollern.



XXIV. Jahrgang 1890/91.



Sigmaringen.
Schnellpressendruck der M. Liehner'schen Hofbuchdruckerei.

# Chronik und Vorbericht.

Die Generalversammlung, welche das 23. Vereinsjahr abschloß und das 24. einführte, fand am 16. Juli 1890 statt und zwar wie im Vorjahre nachmittags 4 Uhr im Saale des Deutschen Hauses. Der Herr Präsident der Königlichen Regierung Freiherr von Frank beehrte dieselbe mit seiner Gegenwart. Die Erledigung der Vereinsgeschäfte nahm den gewöhnlichen Gang, wobei der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Ausschusses genehmigt, von der Jahresrechnung Einsicht genommen und dem Kassirer Erledigung ertheilt wurde. Hierauf kam die Vereinsgabe des 24. Jahrgangs zur Vertheilung. Die dem Vereine im laufenden Geschäftsjahre zahlreich zugegangenen Geschenke und Tauschwerke lagen zur Einsicht auf. Der Vorsitzende gedachte der im letzten Jahre verstorbenen Vereinsmitglieder, insbesondere des Hochwürdigsten Herrn Erzabtes Dr. Maurus Wolter und des Herrn Oberrevisors Pfeiffer, deren Andenken die Versammlung durch Erheben von den Sitzen ehrt. Bei der Neuwahl des Vorstandes und Ausschusses wurden die demselben bisher angehörigen Herren durch Zuruf wieder gewählt. An Stelle des † Ausschußmitgliedes Pfeiffer, Oberrevisor a. D., trat der fürstliche Hofrath und Konservator Gröbbels. Nach Erledigung des geschäftlichen Theiles der Generalversammlung beehrte Herr Professor Dr. Miller aus Stuttgart die Anwesenden mit einem sehr interessanten Vortrag über „Methode und Ziel in Untersuchung der Römerstraßen.“ Die klare fesselnde Darstellung der Ansichten des genannten Gelehrten, der auf diesem Gebiete schon seit Jahren mit vielem Erfolg thätig ist, fand lebhaften Beifall der Zuhörer, zu denen sich noch die Herren Hofmarschall v. Arnim und Hofkammerpräsident Freiherr v. Godin gesellt hatten. Der Vorsitzende wies sodann noch auf die Funde hin, welche von ihm bei Ostrach in zahlreichen Reihengräbern gemacht und auf einem besonderen Tische im Saale ausgestellt waren. Im Laufe des verflossenen Geschäftsjahres verlor der Verein durch Austritt und Tod 8 Mitglieder; dafür traten 17 neue Mitglieder ein.

Nach den Aufzeichnungen des Herrn Vereinssekretärs,

Pfarrer Schellhammer gingen im Vereinsjahr 1890/91, vom Juni 1890 bis Juni 1891 — ein:

I. An Geschenken:

1) Von Sr. Hoheit dem Fürsten Leopold von Hohenzollern: „Alemannia" von Dr. Birlinger. Vom Jahrg. XVIII. 1—3 und XIX., 1. Heft.

2) Von Professor J. Stöckle in Schwetzingen dessen Werke:
a) „Geschichte. der Stadt Schwetzingen." 1860.
b) „Bilder aus der großen und kleinen Welt". Meßkirch 1890.

II. Verschiedene Vereinsschriften als Tauschobjekte der mit uns im Tauschverkehr stehenden Vereine und Gelehrten-Institute.

Vereine und Gelehrten-Institute, mit denen unser Verein im Tauschverkehr steht:

1. Aachen. Aachener Geschichtsverein*).
2. Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau.
3. Altenburg. Geschichts- und alterthumsforschende Gesellschaft des Oberlandes*).
4. Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
5. Bamberg. Historischer Verein.*)
6. Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft.
7. Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken.
8. Berlin. Verein für Geschichte Berlins.
9. Berlin. „Herold" Verein für Sphragistik und Genealogie.
10. Berlin. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
11. Berlin. Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine.
12. Birkenfeld. Verein für Alterthumskunde.
13. Bonn. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
14. Bonn. Bergischer Geschichtsverein in Elberfeld.
15. Braunsberg. Historischer Verein für Ermland.*)
16. Bremen. Historische Gesellschaft des Künstlervereines.
17. Breslau. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.
18. Bukarest. Academia Romana.
19. Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubündten.
20. Chemnitz. Verein für Chemnitzer Geschichte*)
21. Darmstadt. Historischer Verein für Hessen.*)

*) Von den mit * bezeichneten Vereinen sind Publikationen im Vereinsjahre 1890/91 nicht eingelaufen.

22. Donaueschingen. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar.
23. Donaueschingen. Fürstlich Fürstenbergisches Archiv.
24. Eisenberg. Geschichts- und Alterthumsforschender Verein.
25. Erfurt. Verein für Geschichte und Alterthumskunde*)
26. Frankfurt. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
27. Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau.
28. Freiberg. Alterthumsverein.
29. Freiburg i. B. Kirchlich-historischer Verein.
30. Freiburg i. B. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde.
31. Freiburg i. B. Verein „Schau ins Land."
32. Freiburg i. B. Redaktion der Literarischen Rundschau.
33. St. Gallen. Historischer Verein.
34. Gießen. Oberhessischer Geschichtsverein*).
35. Glarus. Historischer Verein.
36. Graz. Historischer Verein für Steiermark.
37. Greifswald. Rügisch-Pommersche Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte.
38. Hall. Historischer Verein für das württembergische Franken.*)
39. Hamburg. Verein für hamburgische Geschichte.
40. Hanau. Bezirksverein für hessische Geschichte*).
41. Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.
42. Heidelberg. Historisch-philosophischer Verein.
43. Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde.
44. Homburg vor der Höhe. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
45. Jena. Verein für Thüringische Geschichte.
46. Kassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
47. Kempten. Allgäuer Alterthumsverein.
48. Kiel. Verein für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
49. Köln. Historischer Verein für den Niederrhein
50. Laibach. Musealverein für Krain.
51. Landshut. Historischer Verein für Niederbayern*)
52. Lindau. Verein für Geschichte des Bodensees.
53. Lüneburg. Museumsverein.
54. Luzern. Verein der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug.
55. Magdeburg. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstiftes Magdeburg.

56. Magdeburg. Altmärkischer Geschichtsverein.
57. Mannheim. Alterthumsverein.
58. Marienwerder. Historischer Verein*).
59. Meißen. Verein für Geschichte der Stadt Meißen.
60. München. Historischer Verein für Oberbayern.
61. München. Münchener Alterthumsverein.
62. Münster. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.
63. Münster. Redaktion des Literarischen Handweisers.
64. Neuburg a. D. Historischer Verein.
65. Nürnberg. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.*)
66. Nürnberg. Germanisches Nationalmuseum.
67. Osnabrück. Verein für Geschichte und Landeskunde.
68. Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
69. Regensburg. Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg.
70. Salzburg. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
71. Salzwedel. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie*).
72. Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein.
73. Schmalkalden. Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde*).
74. Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
75. Speier. Historischer Verein der Pfalz.
76. Stade. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden*).
77. Stettin. Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthümer.
78. Straßburg. Historisch-litterarischer Zweigverein des Vogesen-Klubs.
79. Stuttgart. K. statistisches Landesamt.
80. Suttgart. Königl. öffentliche Bibliothek und Staatsarchivs.
81. Stuttgart. Redaktion des Diözesan-Archis.
82. Ulm. Verein für Kunst- und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.
83. Wernigerode. Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
84. Wien. Kais. Königl. Heraldische Gesellschaft „Adler".
85. Wien. Geographische Gesellschaft*).
86. Wiesbaden. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung.

87. Würzburg. Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg.

88. Zürich. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.

89. Zürich. Antiquarische Gesellschaft.

90. Zwickau. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend*).

Sigmaringen, den 15. Juni 1891.

Dr. Zingeler.



# Mitglieder-Verzeichniß *)

des

## Vereins für Geschichte und Alterthumskunde

in Hohenzollern.

1890/91.

### Protektor:

Se. Hoheit Leopold Fürst von Hohenzollern.

### Ehrenmitglieder:

1. Dr. Barack, Vorstand der kaiserl. Universitätsbibliothek zu Straßburg.
2. Dr. Fr. L. Baumann, f. f. Archivar in Donaueschingen.
3. Bazing, Landgerichtsrath a. D. in Ulm.
4. Dr. F. Binder, Redakteur der hist.-polit. Blätter in München.
5. Dr. Birlinger, Prof. in Bonn.
6. B. Bucher, Regierungsrath in Wien.
7. Dr. Cornelius, Prof. in München.
8. A. Demmin in Wiesbaden.
9. Dr. Essenwein, Vorstand des germ. Museums in Nürnberg.
10. Se. Bischöfl. Gnaden Dr. Karl Joseph v. Hefele in Rottenburg.
11. Dr. v. Hefner-Alteneck, Generalkonservator und Direktor a. D. in München.
12. Dr. v. Hölder, Ober-Medizinalrath in Stuttgart.
13. Prof. Dr. Janssen in Frankfurt a. M.
14. Hofrath Dr. v. Lehner in Sigmaringen.
15. Hofrath Dr. Moll, Oberamtsarzt in Tettnang.
16. Prof. Dr. Paulus in Stuttgart.
17. Dr. Schloßberger, Geh. Legationsrath, Direktor des Staats-Archivs in Stuttgart.
18. Dr. L. Schmid, Prof. in Tübingen.
19. Dr. Frhr. Roth v. Schreckenstein.
20. Dr. Sepp, Professor in München.
21. Dr. Stälin, Geh. Archivrath in Stuttgart.
22. Dr. v. Weech, Kammerherr und Geh. Rath, Direktor des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe.

### Wirkliche Mitglieder:

a) Vorstand.

1. Hofrath Dr. Zingeler, Vorsitzender.
2. Schellhammer, Pfarrer in Laiz, Sekretär.
3. Hofbuchdrucker M. Liehner, Kassier.

*) In dieses Verzeichniß sind alle diejenigen Mitglieder aufgenommen, welche den Jahresbeitrag für das 24. Vereinsjahr bezahlt haben, wenn sie auch später gestorben oder aus dem Verein ausgetreten sind.

b) Ausschuß.

1. J. Baur, Pfarrer in Veringendorf.
2. Bilharz, Dr. med., Direktor des Fürst Karl-Landesspitals in Sigmaringen.
3. Dr. Dreher, Oberlehrer und Religionslehrer in Sigmaringen.
4. Dr. Eberhard, Gymnasial-Direktor in Sigmaringen.
5. Dr. Heinz, Gymnasiallehrer in Sigmaringen.
6. Gröbbels, Hofrath in Sigmaringen.
7. Kernler, Kammerer u. Pfarrer in Dietershofen.
8. W. Laur, Geh. Regierungs- und Baurath in Sigmaringen.
9. Lauchert, Dekan und Stadtpfarrer in Sigmaringen.
10. v. Longard, Geh. Regierungsrath a. D. in Sigmaringen.
11. Schanz, Departementsthierarzt a. D. in Sigmaringen.
12. Schießle, Amts-Gerichtsrath in Sigmaringen.

c) Korrespondirende Mitglieder.

1. L. Egler, Redakteur in Hechingen.
2. Freiherr v. Frank, Oberverwaltungsgerichtsrath in Berlin.
3. Schlotter, Pfarrer i. Melchingen
4. Schnell, Geistl. Rath, Dekan und Stadtpfarrer in Haigerloch.
5. Wannenmacher, Realgymnasiallehrer a. D. in Haigerloch.

d) Ordentliche Mitglieder.

1. Marie, Prinzessin von Belgien, Gräfin von Flandern, Kgl. Hoheit.
2. Friedrich, Herzog von Anhalt, Hoheit.
3. Seine Majestät, König Karl von Rumänien.
4. Karl Egon, Fürst zu Fürstenberg, Durchlaucht
5. Albert, Fürst von Thurn und Taxis, Durchlaucht.
6. Friedrich, Prinz von Hohenzollern, Durchlaucht.
7. Philipp, Prinz von Belgien, Graf von Flandern, Kgl. Hoheit.
8. Wilhelm, Erbprinz von Hohenzollern, Durchlaucht.
9. Franz, Fürst von Waldburg zu Wolfegg, Durchlaucht.
10. Ferdinand von Hohenzollern, Prinz von Rumänien, Königl. Hoheit.
11. Karl, Prinz von Hohenzollern, Durchlaucht. *)
12. Adelmann, Graf zu Adelmannsfelden.
13. Angele, Bräumeister in Wald.
14. Armbruster, Kaufmann in Ebingen.
15. Arnaud, Weinhandlung in Sigmaringen.
16. v. Arnim, k. pr. Kammerherr u. f. h. Hofmarschall in Sigmaringen.
17. Bachmann, Amtsanwalt in Sigmaringen.
18. Bailer, Landrentmeister a. D. in Sigmaringen.
19. Bailer, Benefiziat in Zimmern b. Hech.
20. Baur, Regierungs-Sekretär in Sigmaringen.
21. Bibliothek, königl. in Berlin.
22. Bieger, Pfarrer in Bingen.
23. Biener, Pfarrer in Stein.
24. Bilharz, Amtsgerichtsrath in Sigmaringen.
25. Bilharz, Sekretär in Sigmaringen.
26. A. Binder, Pfarrer in Dettingen
27. Binder, Salineninspektor in in Stetten.
28. Birkle, Gymnasiallehrer in Siegburg.
29. Boos Viktorin, Privatier in Sigmaringen.
30. Börze, Revisor in Sigmaringen.
31. Bosch, Lehrer in Haigerloch.
32. Brandhuber, Rendant in Hechingen.
33. Brekle, Bahnhof-Inspektor in Sigmaringen.

*) Die vorstehenden ordentlichen Mitglieder sind nach dem Datum ihres Beitritts aufgeführt.

34. Brucker, Kammerer in Harthausen a. d. Sch.
35. Brühl, Graf, Landrath zu Koblenz
36. Buck, f. fürstenb. Oberforstrath in Pürglitz.
37. Buck, Hofkammerrath in Sigmaringen.
38. Buckenmaier, Adlerwirth in Stetten b. Hech.
39. Bumiller, Religionslehrer in Hechingen.
40. Bumiller, Pfarrer in Magenbuch.
41. Bürkle, Forstrath in Sigmaringen.
42. Dr. med. Burkart, prakt. Arzt. in Freiburg.
43. Dallmaier, Amtsrichter in Gammertingen.
44. Deigendesch, Pomologe in Sigmaringen.
45. Deigendesch Fr. X., Bezirksthierarzt in Sigmaringen.
46. Diebold, Pfarrer in Klosterwald.
47. Dillenburger, Gymnasiallehrer in Sigmaringen.
48. Dobler, Lehrer in Veringendorf.
49. Dopfer, Rendant in Sigmaringen.
50. Dorn, Buchhalter bei der Regierungshauptkasse in Sigmaringen.
51. F. Dreher, Gartendirektor in Krauchenwies.
52. Dreher, Lehrer in Liggersdorf.
53. Drolshagen, Regierungsrat u. Verwaltungsgerichtsdirektor in Sigmaringen.
54. Edelmann, Apotheker in Ebingen.
55. M. Freiherr v. Ehrenberg, Landrathsverweser in Daun.
56. Prof. Dr. Eisele in Freiburg i. Br.
57. Eisele, Pfarrer in Dießen.
58. Emele, Oberamtm. in Haigerloch.
59. Baron v. Enzberg in Mülheim.
60. P. Erath, Guardian im Kloster Schönau a. M. O. S. F.
61. Eulenstein, Baurath in Sigmaringen.
62. Evelt, Geh. Oberjustizrath und Landger.-Präsident in Hechingen.
63. F. P. Faiß, Pfarrverweser in Hausen i. K.
64. Fechter, Pfarrer in Storzingen.
65. Fink, Wiesenbaumeister in Sigmaringen.
66. A. Fischer, Oekonom u. Gastwirth in Mottschieß.
67. Fischer, Pfarrer in Berenthal.
68. Fischer, Domänenassessor in Sigmaringen.
69. Frhr. v. Frank, Regierungs-Präsident in Sigmaringen.
70. Frhr. v. Frank, Pfarrer in Straßberg.
71. E. Freusberg, kgl. Seminar-Direktor in Büren, Westfalen.
72. P. Fritz, Lehrer in Bingen.
73. Gayer, Hofkaplan in Sigmaringen
74. Gayer, Stadtbürgermeister in Sigmaringen.
75. Gauggel, Lehrer in Sigmaringen.
76. Geiselhart, Geistl. Rath in Sigmaringen.
77. Glaser, Buchhalter in Laucherthal.
78. Frhr. v. Godin, Hofkammer-Präsident in Sigmaringen.
79. Gökel, Buchbinder in Gammertingen.
80. Graaf, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath und Regierungs-Präsident a. D. in Münster i. W. †
81. Graf, Amtsgerichtsrath in Sigmaringen.
82. Graf, Bierbrauerei zum Zoller in Sigmaringen.
83. Grisar, Pfarrer in Sieberatsweiler.
84. v. Gröning, Assessor in Sigmaringen.
85. Günther, Vikar in Stauffen.
86. Habenicht, Rentner in Sigmaringen.
87. Hafenbrak, Hofkammerrath in Sigmaringen.
88. Dr. Hafner, prakt. Arzt in Wald.
89. Hahn, Lehrer in Oberschmeien.
90. Haiß, Pfarrverweser in Rangendingen.
91. Hamma, Oberlehrer in Metz.
92. Dr. Hansjakob, Pfarrer in St. Martin zu Freiburg i. Br.
93. Haug, erzb. Revisor in Freiburg.
94. B. Heintzmann, Pfarrer zu Leiberdingen.
95. Henle, f. h. Rentmeister in Umkirch.

96. Henselmann, Oberamtssekretärin Haigerloch.
97. Hering, Hutmacher in Sigmaringen.
98. Hermes, Superintendent u. ev. Stadtpfarrer zu Sigmaringen.
99. Dr. Himmelsbach, Hofapotheker in Sigmaringen.
100. Hitschler, Pfarrer in Stetten a. k. M.
101. Hobler, Amtsrichter in Haigerloch.
102. Eduard Frhr. v. Hornstein zu Grüningen.
103. Dr. Hofele, Pfarrer in Ummendorf.
104. Hotz, Lehrer in Rengetsweiler.
105. Huthmacher, Pfarrer in Gruol.
106. Jung, Pfarrer in Habsthal.
107. Karle, Oberförster in Sigmaringen.
108. Dr. Karle, pr. Arzt in Saulgau.
109. Käß, Bürgermeister in Achberg.
110. Kästle, Lehrer in Stetten bei Hechingen.
111. Keppler, Professor in Tübingen.
112. Keßler, Regierungs-Assessor in Berlin.
113. Klotz, Pfarrer in Heiligenzimmern.
114. Knickenberg, f. Kammerier in Sigmaringen.
115. Dr. F. Knickenberg in Bonn.
116. Dr. Koch, Geheimer-Sanitätsrath u. Hofrath in Freiburg.
117. Kohler, Regierungs- u. Schulrath, Geistl. Rath und Pfarrer in Benzingen.
118. Kohler, Privatier in Sigmaringen.
119. Kohler, Pfarrer in Stetten b. Haigerloch.
120. Kohler, Lehrer in Unterschmeien.
121. Kölble, Pfarrer in Krauchenwies.
122. Konanz, f. f. Forstverw. in Thiergarten.
123. Korbeuter, Regierungs-Sekretär in Sigmaringen.
124. Kramer, Lehrer in Sieberatsweiler.
125. Kramer, Landgerichts-Präsident in Limburg.
126. Kraus, Amtsrichter in Haigerloch.
127. Krom, Pfarrer in Levertsweiler.
128. Lacher, Lehrer a. D. in Sigmaringen. †
129. Landes-Archiv, großh. bad. in Karlsruhe.
130. Landkapitel Saulgau.
131. B. Laur, f. Bauinspektor in Hechingen.
132. W. F. Laur, Architekt in Sigmaringen.
133. Lehle, Hafnermeister in Sigmaringen.
134. Lehrer-Leseverein in Hechingen.
135. Leibbrand, Landesbauinspektor in Sigmaringen.
136. Lentze, Geh. Reg.-Rath in Osnabrück.
137. K. Liehner, Hofbuchhändler in Sigmaringen.
138. Loew, Hofkammerassessor in Hechingen.
139. Lorch, Maler in Sigmaringen.
140. Lutz, Hoflithograph in Sigmaringen.
141. Lutz, Lehrer in Sigmaringen.
142. Maag, Hoflieferant in Sigmaringen.
143. Maichle, Lehrer in Esseratsweiler.
144. Dr. Maier, Pfarrer in Esseratsweiler.
145. Maier, Pfarrer in Grosselfingen.
146. Maier, Lehrer in Bietenhausen.
147. Mayer, Stadtrath u. Bäckermeister in Hechingen.
148. Marmon, Kaplan in Pfullendorf.
149. Monsignore Martin, Hofkaplan in Heiligenberg.
150. Marx, Pfarrer in Walbertsweiler.
151. v. Meer, Oberamtmann in Sigmaringen.
152. Dr. Karl Degenhard Menzen, Landrichter in Hechingen.
153. Miller, Pfarrer in Stetten u. Holstein.
154. Dr. Mock, prakt. Arzt in Haigerloch.

155. Müller, Gymnasiallehrer in Sigmaringen.
156. Müller, Postdirektor in Sigmaringen.
157. F. Münzer, Lehrer in Gruol.
158. Münzer, Lehrer in Wald.
159. Museum in Hechingen.
160. Neuburger, f. h. Rentmeister in Sigmaringen.
161. Oswald, Pfarrer in Höfendorf.
162. H. Oßwald, Lehrer i. Hausen a. A.
163. Hans Freiherr v. Ow zu Wachendorf.
164. Pauly, Gymnasiallehrer in Sigmaringen.
165. de Pay, f. Hofkammer-Baurath in Sigmaringen.
166. Pfeffer, Pfarrer in Bilsingen.
167. Pfeffer, Kaplan in Hechingen.
168. Pfister, Pfarrer in Betra.
169. M. Pfister, Pfarrverweser in Frohnstetten.
170. Dr. Pohl, Gymn.-Direktor in Kempen.
171. Poock, Regierungs-Sekretär a. D. in Sigmaringen.
172. Prestele, Oberlehrer in Sigmaringen.
173. Raible, Pfarrer in Glatt.
174. Ramsperger, Werkmeister in Sigmaringen.
175. Prälat Graf Reischach in Jagtberg
176. Reck, Landgerichtsrath in Hannover.
177. Röhr, Rektor in Hechingen.
178. Rommler, Sekretär in Sigmaringen.
179. Reuter, Postagent in Langenenslingen.
180. Frhr. v. Rheinbaben, Oberstlieutenant a. D. in Sigmaringen.
181. Saile, Pfarrverw. in Waldshut.
182. Sauerland, Professor a. D. in Sigmaringen.
183. Sauter, Pfarrer in Hausen a. A.
184. Sauter, Lehrer in Jungnau.
185. Sauter, Postsekretär in Hechingen.
186. Dr. Schäfer, Professor in Münster.
187. Schanz, Forstverwalter in Waldmühle (Posen).
188. Schenk, Inspektor der Thuringia in Konstanz.
189. Schenk, Lehrer in Sigmaringen.
190. Scherer, Lehrer in Bingen.
191. Schick, Präses in Sigmaringen.
192. Schienle, Lehrer in Steinhilben
193. v. Schilgen, Oberstlieutenant, Adjutant Sr. Hoh. des Fürsten Leopold von Hohenzollern.
194. v. Schlierholz, Baudirektor in Stuttgart.
195. Schmelzer, Hauptmann in Mainz
196. Schmid, Pfarrer in Weildorf.
197. Schnellen, Amtsgerichts-Sekretär in Wald.
198. Schön Theodor, Archivar in Stuttgart.
199. Schoffer, Oekonomie-Rath in Kirchberg.
200. Schoy, Lehrer in Bittelschieß.
201. Schuh, Steuer-Inspektor in Sigmaringen.
202. Dr. Schunck, Professor, Gymnasial-Oberlehrer in Sigmaringen.
203. Seelos, Hofkonditor in Sigmaringen.
204. Söll, Kammerer in Boll.
205. Speh, Pfarrer in Jungnau.
206. Spohn, Kaufmann in Trochtelfingen.
207. Sprißler, Maler in Zürich.
208. Stadtbibliothek in Freiburg i. B.
209. Stauß, Pfarrer in Engelswies.
210. Dr. Stehle, Seminar-Direktor in Kolmar.
211. Steible, Landessekretär in Sigmaringen.
212. Stopper, Pfarrer in Burgweiler.
213. Strehle, Hofkammer-Rath in Sigmaringen.
214. Strobel, Pfarrer in Neufra.
215. Tensi, Pfarrer in Mindersdorf.
216. Tirsch, Hofkammer- u. Forstrath in Sigmaringen.
217. K. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.
218. Urbach, Kaplan in Haigerloch.
219. Vogler, Lehrer in Villafingen.
220. Volkwein, Dr. med. in Sigmaringen.

221. Dr. Vollmöller, Professor in Göttingen.
222. Wachter, Kaplan in Bingen.
223. Waibel, Lehrer in Langenenslingen.
224. Walther, Gasanstalts-Dirigent in Sigmaringen.
225. Walther, Buchhändler in Hechingen.
226. v. Weiher, Oberamtmann in Gammertingen.
227. L. Weil (M. J. Weil u. Söhne) in Hechingen.
228. v. d. Wense, Major in Trier.
229. Dr. Wern, Sanitätsrath in Haigerloch.
230. A. v. Werner, f. h. Oberförster in Josefsluſt.
231. Winter, Pfarrer in Einhart.
232. Winter, Pfarrer in Veringenſtadt.
233. Winter, Pfarrer in Langenenslingen.
234. Wolf, Lehrer a. D. in Laiz.
235. Placidus Wolter, Erz-Abt in Beuron.
236. Zimmerer, Golbarbeiter u. Hoflieferant in Sigmaringen.
237. Zimmermann, Rendant in Sigmaringen.
238. Zunzer, f. h. Forſtgehülfe in Kloſterwald.
239. Zürn, Stadtpfarrer in Hettingen.
240. Zobel, Bau-Rath a. D. in Sigmaringen.



# Summarische Uebersicht

## der Einnahmen und Ausgaben des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.

## 1890/91.

### A. Einnahmen.

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| Kassenbestand pro 1889/90 . . . . . . . . . | 163 | 47 |
| Beitrag Sr. Hoheit des Fürsten Leopold von Hohenzollern . . . . . . . . . . . | 50 | — |
| Beitrag Sr. Majestät des Königs Karl von Rumänien | 30 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg . . . . . . . . . . . | 20 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Albert von Thurn und Taxis . . . . . . . . . . . | 20 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Franz von Waldburg zu Wolfegg . . . . . . . . | 10 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Prinzen Friedrich von Hohenzollern . . . . . . . . . . . | 10 | — |
| Beitrag Sr. Königlichen Hoheit des Grafen Philipp von Flandern . . . . . . . . . . . | 16 | — |
| Beitrag Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Gräfin Marie von Flandern . . . . . . . . . . | 16 | — |
| Beitrag Sr. Hoheit des Herzogs Friedrich von Anhalt | 30 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Erbprinzen Wilhelm von Hohenzollern . . . . . . . . . . . | 20 | — |
| Beitrag Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Ferdinand von Rumänien . . . . . . . . . . . . | 10 | — |
| Beitrag Sr. Durchlaucht des Prinzen Karl von Hohenzollern . . . . . . . . . . . | 10 | — |
| Beitrag Sr. bischöfl. Gnaden des Herrn Bischofs Dr. v. Hefele in Rottenburg . . . . . . . . | 10 | — |
| Beitrag des Landesausschusses . . . . . . . . . | 100 | — |
| Jahresbeiträge der übrigen Mitglieder . . . . . | 520 | — |
| Verkaufte Statuten . . . . . . . . . . . . . | 3 | 40 |
| Verkaufte Publikationen . . . . . . . . . . . | 13 | 50 |
| Zinsen aus angelegten Kapitalien . . . . . . | — | 45 |
| Sonstige Einlagen . . . . . . . . . . . . . | — | — |
| Erhobene Kapitalien . . . . . . . . . . . . | — | — |
| | 1052 | 82 |

## B. Ausgaben.

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| An Honoraren . . . . . . . . . . . . . . . . | 145 | — |
| An Druckkosten . . . . . . . . . . . . . . . | 346 | — |
| An Buchbinderkosten . . . . . . . . . . . . . | 21 | 10 |
| An Porto . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 53 | 25 |
| An Inseraten . . . . . . . . . . . . . . . . | 21 | 10 |
| An Schreibmaterialien . . . . . . . . . . . . | 3 | 50 |
| An Emballage . . . . . . . . . . . . . . . . | 6 | — |
| Für Miethe und Bedienungskosten . . . . . . . | 54 | 50 |
| Inventarstücke . . . . . . . . . . . . . . . | 15 | — |
| Angelegte Kapitalien und kapitalisirte Zinsen . . . | 324 | 19 |
| Summa der Ausgaben | 989 | 64 |

## Vergleichung.

| | | |
|---|---|---|
| Die Einnahmen betrugen . . . . . . . . . . | 1052 | 82 |
| Die Ausgaben . . . . . . . . . . . . . . . | 989 | 64 |
| Somit Kassenbestand | 63 | 18 |

Sigmaringen, den 31. Mai 1891.

Der Kassier:
**M. Liehner.**

Zur

# Geschichte des Kapitels Hechingen,

mitgetheilt von

Cammerer W. Kernler,
Pfarrer in Dietershofen.

---

**Vorbemerkung.** Nachstehende Beiträge habe ich im Verlaufe der letzten Jahre bei meinen Studien über die Geschichte Hohenzollerns und besonders der ehemaligen Grafschaft Zollern aus gedruckten und ungedruckten Quellen gesammelt und lasse nun dieselben auf vielseitige Ermunterung in diesen Mittheilungen im Drucke erscheinen mit der Bitte, dieselben nicht nach dem Maßstabe der wissenschaftlichen Kritik beurtheilen zu wollen, da sie keinen wissenschaftlichen Zweck verfolgen, sondern in gemeinverständlicher Weise eine genauere Kenntniß der kirchlich-religiösen Verhältnisse in der Vergangenheit vermitteln wollen. Etwaige Mittheilungen und Notizen zur Ergänzung dieser Beiträge würden mich zu großem Danke verpflichten.

---

## Einleitung.

1. Die Eintheilung des ehemaligen Bisthums Konstanz, zu welchem das Dekanat Hechingen gehörte, in Archidiakonate und Dekanate schloß sich, soweit es möglich war, an die politische Eintheilung des Landes an. Es mögen deshalb einige Bemerkungen über letztere zur Beförderung des besseren Verständnisses hier Platz finden.

Seit der Besitznahme des Landes durch die Alamannen oder Schwaben zerfiel dasselbe in eine Anzahl von Bezirken oder Grafschaften, welche Baren und Gaue genannt wurden. Dieser Bezirke gab es anfangs nur wenige und waren sie deßhalb groß und ausgedehnt. Vom 8. Jahrhundert an trat vielfach eine Theilung derselben ein. Die Gegend um Hechingen gehörte zur großen Bertoltsbar; von dieser lösten sich im genannten Jahrhundert der Nagoldgau,

Burichinkagau und Sülichgau ab und der Rest der Bar trennte sich wieder, und wohl gleichzeitig, in die westliche Adelhartespara und die östliche Perihtilinpara. Diese beiden neuen Baren schieden sich in dem Zeitraum vom 8.—11. Jahrhundert wieder in 7 kleinere Bezirke, nämlich die Grafschaften Sulz und Rottweil, die verkleinerte Bertoltsbar, die westliche Albuinsbar, den Scherragau, die Grafschaft Haigerloch und die Hattenhuntare.

Die Hattenhuntare ist nun derjenige Bezirk, dessen ursprüngliche Grenzen sich mit denen des Dekanates Hechingen deckten. Dieselbe ist urkundlich genannt 772 Hattenhuntare, 789 Hattenthuntari, 873 Hattenhundere und 888, wo der Name zum letztenmal vorkommt, Hattinhunda; 817 ist sie erwähnt als ministerium Cunthardi.

Was den Umfang der Hattenhuntare betrifft, so sind 776 und 873 als darin gelegen genannt: Dalaheimer marca, 789 Hechingen Hachinga und Mössingen Masginga; 817 im ministerium Cunthardi Bisingen Pisingas und 888 Dußlingen Tuzzilinga; letzteres war jedoch zwischen Hattenhuntare und Sülichgau getheilt.

Dr. Baumann[1]) gibt die Grenzen der Hattenhuntare in folgender Weise an: Gegen Osten grenzte sie an den Pfullichgau und den Burichinkagau, welche Grenzstrecke sich mit der Grenze der Dekanate oder Kapitel Reutlingen und Trochtelfingen gegen das Hechinger und größtentheils auch mit der natürlichen Abscheide deckt. Als Grenze haben wir somit die Wasserscheide zwischen Echatz und Steinlach; innerhalb derselben liegen Kusterdingen, Jettenburg, Mähringen, Ohmenhausen, Bronnweiler, Gönningen, Oeschingen und Thalheim und dem Albrande entlang Beuren und Schlatt. Gegen Süden grenzte sie an den Scherragau und ist auch diese Grenze größtentheils wieder eine natürliche, die Wasserscheide zwischen der Starzel und Schmeihe, dann zwischen dem Zillhauser und Bisinger Bach, und zieht sich von Schlatt an die Starzel, beim Zellerhorn und dem Albrande entlang bis südlich von Thanheim, vorbei an Engstlatt, dieses ausschließend. Die Westgrenze ging zwischen Owingen und Grosselfingen nach Hart und von da, der Sülichgaugrenze entlang an Oberhausen, Bodelshausen und Ofterdingen vorbei nach Dußlingen, von wo, wieder der Sülichgaugrenze entlang, die Nordgrenze sich gegen Kusterdingen hinzog.

An Stelle der Hattenhuntare erscheint im 11. Jahrhundert die Grafschaft Zollern. Es kamen jedoch im Verlaufe der Zeit mancherlei Grenzverschiebungen vor, die aber auf den Kapitelsverband keinen Einfluß übten.

---

[1]) Dr. Baumann: „Die Gaugrafschaften in Schwaben.“

Am Ende des letzten und Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts wurde die Harmonie zwischen den Grenzen des neuen Dekanates Hechingen und des Fürstenthums Hechingen wieder hergestellt. Die Rammingersche Erneuerung (der Zehnten, Gefälle 2c. vom Jahre 1580—84) sagt: „Und gehören zur Graffschaft Zollern folgende Städte, Dörfer und Flecken: Hechingen die Stadt sammt dem Kloster S. Lucii; Stetten das Dorf sammt dem Kloster Gnadenthal genannt; Boll, Wessingen, Zimmern, Thana, Bisingen, Steinhofen, Grosselfingen der Markt, Owingen, Weilheim, Hausen, Rangendingen, Stein, Bechtoldsweiler, Sickingen, Schlatt, Beuren, Speßhardt, Weiler (beide letztere abgegangen), Jungingen, Killer, Starzeln, Hausen, Burladingen, Gauselfingen, Hörschwag, Stetten unter Höllstain und Wilflingen.“ Damit ist auch der Umfang des heutigen Dekanates Hechingen gegeben.

2. Der kirchliche Verband des Kapitels Hechingen.

Dasselbe gehörte seit der Christianisirung des Landes zum Bisthum Konstanz. Nach allgemeiner Annahme befand sich der Sitz dieses Bisthums ursprünglich zu Vindonissa (jetzt Windisch im Kanton Aargau in der Schweiz) in nächster Nähe von Alamannien und wurde nach Konstanz verlegt zwischen den Jahren 555 und 561. Es war eines der größten Bisthümer in Europa und umfaßte beinahe die Hälfte des jetzigen Großherzogthums Baden, an zwei Drittel des Königreichs Württemberg, die ganze deutsche Schweiz, das bayerische Allgäu, den unteren Theil des österreichischen Rheinthales und Hohenzollern. Gabriel Bucelin in seiner Constantia Rhenana nennt es „amplissima dioecesis“ und sagt: „Regno similior est quam dioecesi et quidem regnorum non minimo, ut quae etiam regna nec regnis minores provincias completebatur. Sueviam et Helvetiam quas etsi non omnino ex toto contineat, maximam tamen partem.“

Die erste statistische und zwar amtliche Darstellung des Bisthums Konstanz finden wir im sogen. liber decimationis vom Jahre 1275 und im liber quartarum et bannalium vom Jahre 1324, in Band I und IV des Freiburger Diöcesanarchivs durch den damaligen, von Imnau gebürtigen Dekan und Pfarrer Haid in Lautenbach veröffentlicht.[2]) Sie bieten uns die älteste Eintheilung

[2]) Die Titel der Editionen des Dekans Haid im Freib. Diözesanarchiv Bd. I, IV und V lauten: liber decimationis cleri Constantiensis pro Papa de anno 1275. Liber Quartarum et Bannalium in Dioecesi Constantiensi de anno 1324. Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum in Dioecesi Constantiensi de anno 1353. Dieser letzte liber besteht aus vier Theilen: a) dem eigentlichen liber taxationis vom Jahre 1353, der aber leider nur 11 Dekanate enthält; b) dem liber marcarum pars I seu generalis um 1360—70; c) pars II seu specialis, hic liber circa tempus concilii Constantiensis scriptus; der 4. Theil, Abschriften von bischöflichen Inkorporationsurkunden enthaltend, ist nicht mitgetheilt.

des Bisthums nach Archidiakonaten, Dekanaten, Pfarreien, Stiften und Klöstern. Die Veranlassung, genannten liber decim. vom Jahre 1275 anzulegen, ist folgende: Auf dem 2. allgemeinen Concil zu Lyon im Jahre 1274 unter Papst Gregor X. wurde zum Schutze und zur Vertheidigung des damals schwer bedrängten heil. Landes ein neuer Kreuzzug beschlossen, der aber nicht zu Stande kam. Zur Bestreitung der Unkosten wurde eine allgemeine Besteuerung des Klerus der ganzen Kirche vom Haupte an abwärts bis zum einfachsten Benefiziaten angesetzt, so daß jeder Inhaber einer kirchlichen Pfründe 6 Jahre lang von seinen Einkünften den zehnten Theil zu steuern hatte. Nur derjenige, dessen Einkommen nicht mehr als sechs Mark Silber oder zehn Pfund Pfennige betrug, war frei von dieser Abgabe. Um diesen Zehnten genau einziehen zu können, wurden, geordnet nach Archidiakonaten, Dekanaten und Pfarreien, Steuerregister angelegt, und der liber decim. ist nichts anderes, als das originale Steuerregister für das Bisthum Konstanz und das Jahr 1275, und bildet nun eine der wichtigsten und werthvollsten Quellen für die Geschichte des genannten Bisthums.

Nach dieser statistischen Darstellung war das Bisthum Konstanz in zehn Archidiakonate eingetheilt, die wiederum in mehrere Dekanate zerfielen, im Ganzen sechsundsechzig.

Durch die päpstliche Bulle „Ad Dominici gregis custodiam" vom 11. April 1827 wurde das Bisthum Konstanz, nachdem faktisch schon viele Theile davon abgetrennt waren, auch rechtlich aufgelöst und zugleich das Erzbisthum Freiburg errichtet und dotiert; es umfaßt die Katholiken des Großherzogthums Baden und der Hohenzollernschen Lande.

## I. Allgemeines.

Das Dekanat Hechingen gehörte zu dem ersten Archidiakonate, das im lib. decim. als Archidiaconatus Domini praepositi majoris ecclesiae (ante nemus sive nigrae silvae) aufgeführt ist. Im Jahre 1275 war somit Vorstand dieses Archidiakonates der praepositus majoris ecclesiae, d. h. der Propst der bischöflichen Kirche in Konstanz, der Dompropst. Es war dies, was für uns Hohenzoller von Interesse ist, damals Graf Konrad von Freiburg, Sohn des Grafen Konrad I. von Freiburg-Urach und der Gräfin Sophie, einer Tochter des Grafen Friedrich II. von Zollern und Burggrafen von Nürnberg; dieser Graf Friedrich starb 1218.

### Name des Dekanates.

Wie der liber decimat. und die spätern Editionen des Dekans Haid beweisen, hatten ursprünglich und von Anfang an die Dekanate,

wie auch die Archidiakonate, keine bleibenden und feststehenden Namen, sondern sie wurden nach der Pfarrei, d. h. nach dem Pfarr- oder Wohnorte des jeweiligen Dekans benannt, wechselten also ihre Namen mit der Person des Dekans. Es wird in den angegebenen Quellen diese Behauptung bestätigt und bekräftigt durch die verschiedenen späteren Beischriften in margine, indem dasselbe Dekanat je nach dem Wechsel der Dekane zwei und mehrere Namen führt. Z. B. 1275: In decanatu Ringingen; dabei ist von älterer Hand beigeschrieben: Kilwiler (Killer), dann Gamertingen vel Stetten; von neuerer: Trochtelfingen; in allen 5 Fällen ist dasselbe Dekanat, später Trochtelfingen genannt, bezeichnet. Das mußte aber für eine ordnungsmäßige Geschäftsverwaltung sehr störend sein. Man fing deshalb nach und nach an, den Dekanaten oder Landkapiteln bleibende Namen zu geben, die entweder von den alten Gauen, z. B. Dekanat Linzgau, oder von wichtigen Städten, z. B. Dekanat Ebingen, Trochtelfingen, oder auch von anderen historischen alten Orten oder von der Lage hergenommen sind. So war es nun auch bei unserm Dekanate Hechingen.

Der liber decimat. 1275 bringt es unter dem Namen: Decanatus Offtertingen; von sehr alter Hand ist in margine beigeschrieben: Gomeringen; von späterer: Hächingen und Messingen. Im liber bannalium vom Jahre 1324 heißt es: in decanatu Oftertingen und eine spätere Hand fügt bei: Gunningen (= Gönningen). Der liber marcarum pars II., zur Zeit des Konzils von Konstanz geschrieben, hat: Decanatus Gúnningen sive Haechingen. Es geht aus dem Vorstehenden hervor, daß auch unser Dekanat Jahrhunderte lang nach der Pfarrei des jeweiligen Dekans benannt wurde; die letzte Bezeichnung Dec. Gúnningen sive Haechingen, wonach der Pfarrer von Gönningen Dekan war, läßt aber doch schließen, daß zur Zeit des Konzils von Konstanz, also im Anfang des 15. Jahrhunderts, bereits die Benennung nach dem Hauptorte und politischen Mittelpunkte des Bezirkes vorherrschend war und zuletzt ständige und bleibende Benennung wurde. Daß dieser Schluß richtig ist, ergiebt sich aus dem folgenden: Eine das Kloster Stetten bei Hechingen betreffende Urkunde vom Jahre 1361 führt als Zeugen auf Pfaff Konrad von Bodelshausen, Kamerer des Kapitels zu Hechingen. Eine Urkunde vom Jahre 1390 (Mon. Zoll, I.) nennt als Zeugen und Siegler den Konrad Koch, Degen in dem Kapitel zu Hechingen und zu diesen Ziten Kirchherrn zu Messingen. Eine im Pfarrarchiv zu Boll befindliche Original-Urkunde vom Jahre 1469 nennt den Johannes Peter oder Petri Kirchherrn zu Stein und Dekan des Kapitels Hechingen. Ein im Jahre 1485 begonnenes Bruderschaftsbuch spricht gleichfalls vom Kapitel Hechingen und nennt als die Hauptorte, als loca capituli,

an welchen abwechslungsweise der Bruderschaftsgottesdienst zu halten sei, die Orte Hechingen und Mössingen.

Daraus ergiebt sich, daß unser Kapitel sich schon frühzeitig vorzugsweise nach dem Hauptorte des Bezirkes Hechingen nannte und um die Mitte des 15. Jahrhunderts diese Benennung die allgemein gebräuchliche war; und so ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.

## Umfang des Kapitels.

Wir haben in der Einleitung gesehen, daß die Grenzen des Kapitels Hechingen zusammenfielen mit denen des politischen Bezirks Hattenhuntare in seinem ursprünglichen Umfange; nur bei Dußlingen war ein kleiner Unterschied, indem dieser Ort ganz zum Kapitel Hechingen gehörte, während er von der Grenze der Hattenhuntare und des Sülichgaues durchschnitten ward.

Dementsprechend zählt der liber decimat. im Dekanate Ofterdingen, d. h. Hechingen, neben der Priorissa de Stetten (bei Hechingen) folgende Pfarrer — plebani, rectores, resp. Pfarreien — ecclesiae auf: 1. Offtertingen plebanus (Ofterdingen); 2. Tusselingen rector (Dußlingen); 3. Gomeringen plebanus; 4. Moeringen plebanus (Mähringen auf den Herdern, O.A. Tübingen); 5. Custertingen rector (Kusterdingen); 6. Ginningen cum vicaria rector (Gönningen); 7. Talhain rector (Thalheim); 8. Eschingen rector (Oeschingen); 9. Messingen plebanus (Mössingen); 10. Bodelhusen rector (Bodelshausen); 11. Rangadingen rector (Rangendingen); 12. Staine plebanus (Stein); 13. Wilhain rector (Weilheim); 14. Stainhouen rector (Steinhofen); 15. Cella rector (Zell am Fuße des Hohenzollern); 16. Schlate rector (Schlatt); 17. Hachingen cum vicaria plebanus; 18. Huhelingen plebanus (Huchlingen, das heutige Nehren, O.A. Tübingen. Die Umgebung der dortigen Kirche trägt noch heute diesen Namen); 19. Tanhain (Thanheim); 20. Brinenwiler oder Brúnenwiler (Bronnweiler, O.A. Reutlingen). Das Dekanat zählte also damals 20 Pfarreien.

Bezüglich der Bezeichnung der Pfarrer mit plebanus und rector bemerkt der Herausgeber des liber decimat., der Unterschied bestehe darin, daß der mit rector bezeichnete Pfarrer in seinem Pfarrbezirke Filialorte gehabt habe, was bei dem plebanus nicht der Fall gewesen. Andere jedoch sind der Meinung, der Titel rector, deutsch Kirchherr, bezeichne den eigentlichen investirten Pfarrer, der seine Pfarrei nicht persönlich pastorire, plebanus oder Leutpriester aber bezeichne denjenigen Geistlichen, der als Stellvertreter des nicht Residenz haltenden rector ecclesiae die Seelsorge wahrnehme. Uebrigens werden diese Ausdrücke schon bald unterschiedslos angewendet.

Es mag auffallend erscheinen, daß im liber decim. außer den Vikarien von Gönningen und Hechingen keine Kaplaneien, Hilfspriesterstellen u. s. w. genannt sind. Allein es wäre ein falscher Schluß, wenn man annehmen wollte, daß im Jahre 1275 keine weiteren derartigen Stellen im Dekanate bestanden hätten. Denn jene beiden sind offenbar nur deshalb ausdrücklich genannt, weil sie, wie der liber auch hervorhebt, im Besitze der betreffenden Pfarrer waren und somit zu diesem Zehnten herangezogen wurden, während die anderen sonst noch existirenden aus dem Grunde nicht erwähnt sind, weil ihr Einkommen weniger als sechs Mark Silber betrug, sie somit zehntfrei waren. Diese Ansicht wird zur Gewißheit erhoben durch den Umstand, daß der liber taxationis vom Jahre 1353 in seinem ersten Theile, der aber leider nur für elf Dekanate erhalten ist, für diese Dekanate eine Menge von Vikariaten aufzählt, die sich im liber decim. nicht finden. Damit soll jedoch keineswegs behauptet werden, daß sämmtliche Vikariate und Hilfspriesterstellen, die wir am Ende des 15. Jahrhunderts im Dekanate finden, bereits anno 1275 bestanden hätten. So wurde anno 1324 in Jettenburg, Filial von Mähringen, eine Kaplanei ad SS. Udalricum et Pancratium gestiftet;[3]) 1356 existierte bereits die Frühmesse zu Ofterdingen auf dem Berg. Namentlich im fünfzehnten Jahrhundert wurden in unserem Dekanate viele Nebenpfründen gegründet, so in Rangendingen, Gönningen, Mössingen, Ofterdingen, Dußlingen, Gomaringen, Immenhausen u. s. w.[4]) In Hechlingen

---

[3]) O.-A.-Beschreibung Tübingen sagt zu Jettenburg: Eine hiesige Kapellenstiftung ist vom 6. April 1324 „Capella SS. Udalrici et Pangratii martiris sita in villa Oetenbrukge filia ecclesiae parochialis Möringen."

[4]) Aus den Protocolla proclamationum, institutionum, induciarum et absentiarum der bischöflichen Kurie von Konstanz (werden im Folgenden mit „Protoc." citirt): 20. Februar 1469 data est petitio ad primariam (Frühmesse) ecclesiae paroch. in Genningen, d. h. die bischöfliche Behörde erlaubte das Einsammeln milder Gaben zur Gründung eines Frühmeß-Benefiziums in der Pfarrkirche zu Gönningen.

1. September 1469. petitio ad missam perpetuam in ecclesia paroch. in Messingen ad annum, so wieder im Jahre 1481; dann 21. Febr. 1485: institutus est Maximinus Wagnor alias Capler ad beneficium altaris omnium SS. Apostolorum in eccles. par. in Messingen noviter dotatum, erectum et auctoritate ordinaria confirmatum per D. Conradum Breuning plebanum et decanum in Tuwingen scultetumque justitiarios et communitatem in M. de consensu comitis Eberhardi de Wirtembg. tanquam ipsius beneficii veri provisoris? praesentatus.

17. Dezember 1484: data est confirmatio ad primariam perpetuam ad altare SS. Sebastiani, Antonii, Georii, Ottiliae in capella extra chorum capellae (die Pfarrkirche wird nicht selten mit „capella" bezeichnet) villae Oftertingen per D. Conradum Breuning olim decanum et rectorem in Tuwingen et scultatum et communitatem villae O. dotatam. Den 17. März 1485 petitio ad primariam perpetuam in capella O. Die Dotation scheint

(Nehren) war anno 1473 die Vikarie bereits der Pfarrei incorporirt,[5]) auch in Weilheim befand sich vor der Abtrennung des Filials Grosselfingen eine Kaplanei; desgleichen hatte zu jener Zeit das Schloß Homburg — Hainburg — daselbst eine eigene Pfründe,[6]) und wie es scheint, das Schloß Stauffenberg bei Weilheim.[7])

Näheren Aufschluß über die im Kapitel am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bestehenden Nebenpfründen giebt uns eine „antiqua taxa beneficiorum curatorum et non curatorum decanatus heching.“, welche in das Bruderschaftsbuch (siehe unten) eingeschrieben ist. Wann und zu welchem Zwecke diese taxa aufgestellt worden, ist nicht angegeben. Dieselbe theilt das Kapitel in zwei Theile, Regiunkeln, giebt das Einkommen der betreffenden Pfründe an und die Besteuerung derselben. Sie zählt folgende Benefizien resp. Benefiziaten auf:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Item | plebanus in Tusslingen | LVIII librae | — | III lib. Vβ |
| „ | primissarius „ | XXV lib. | — | I lib. Vβ |
| „ | capellanus „ | XXX lib. | — | I lib. Vβ |
| „ | plebanus in Gomeringen | LXX lib. | — | IIII lib. |
| „ | capellanus „ | XXII lib. | — | I lib. IIβ |
| „ | plebanus in Custertingen | XXXX lib. | — | II lib. |
| „ | capellanus „ | XXXIIII lib. | — | I lib. XIIIIβ |
| „ | plebanus in Moeringen (Mähringen) | LXX lib. | — | IIII lib. |
| „ | primissarius „ | XXII lib. | — | I lib. IIβ |
| „ | capellanus in Yettenbruck (Jettenburg) | XXXII lib. | — | I lib. XIIβ |

---

also noch nicht vollständig gewesen zu sein. Der erste Benefiziat war Heinrich Kung, präsentirt durch den Abt von Bebenhausen.

16. März 1492. Confirmatio ad altare B. M. V. in eccl. par. villae Gomeringen per providos magistros civium et consules opidi Rútlingen dotatum. Dieser Altar hatte jedoch schon vor der Bestätigung der Pfründe einen Inhaber. Den 27. März 1492 institutus Joh. Vochel ad altare B. M. V. in eccl. par. in G. vacans ex morte Caspari Buwknecht.

19. Oktober 1492. Confirmatio ad summum altare capellae villae Vmenhusen (Immenhausen) sub parochia Möringen uff den Herdern vulgariter nuncupata in hon. B. M. V. et S. Nicolai ep. consecratum per providos magistros civium et consules opidi Rútlingen dotatum. Den 20. November wurde darauf instituirt mgr. Ludovicus Lennding, präsentirt durch die Stifter.

[5]) 31. Oktober 1473 institutus est Albertus Stainlin de Nagelt subdiaconus ad ecclesiam parochialem in Huchlingen etc. vicaria est incorporata. Protoc.

[6]) Den 1. Juni 1470 institutus Hainricus Voegeli de Rosenfeld clericus ad capellam in Castro Haimburg sub parochia Wilhain. Protoc.

[7]) 27. Juni 1471 Datae sunt induciae Wernhero Schenk armigero in castro Stouffenberg ad biennium, d. h. er erhielt die Erlaubniß, einen Geistlichen anzustellen. Protoc.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Item capellanus in Wanchen (Wankheim) | XXX lib. | — | I lib. Xβ |
| „ „ in Vmenhusen (Immenhausen) | XXXXVII lib. | — | II lib. VIIβ |
| „ plebanus in Pronwyler (Bronnweiler) | XXXV lib. | — | I lib. XVβ |
| „ plebanus in Gynningen | LXX lib. | — | IIII lib. |
| „ primissarius „ | XX lib. | — | I lib. |
| „ plebanus in Eschingen | LXV lib. | — | III lib. Vβ |
| „ capellanus „ | XXII lib. | — | I lib. IIβ |
| „ plebanus in Talhan | LXV lib. | — | III lib. Vβ |
| „ capellanus „ | XXVIII lib. | — | I lib. VIIIβ |
| „ plebanus in Messingen | LXV lib. | — | III lib. Vβ |
| „ primissarius „ | XXVIII lib. | — | I lib. VIIIβ |
| „ adjutor „ | XXVIII lib. | — | I lib. VIIIβ |
| „ plebanus in Offtertingen | LXX lib. | — | IIII lib. |
| „ primissarius „ | XXVII lib. | — | I lib. VIIβ |
| „ capellanus in monte Offtertingen | XXVII lib. | — | I lib. VIIβ |
| „ plebanus in Huchlingen (Nehren) | XXXX lib. | — | II lib. |
| | Summa | | LII lib. VIIβ |
| „ plebanus in Stainhoffen | LX lib. | — | III lib. |
| „ capellanus in Bysingen | XXVI lib. | — | I lib. VIβ |
| „ plebanus in Schlatt | XXV lib. | — | I lib. Vβ |
| „ „ in Tanhan | XX lib. | — | I lib. |
| „ „ in Rangendingen | LXII lib. | — | III lib. IIβ |
| „ „ in Boll | XXXX lib. | — | II lib. [8]) |
| „ primissarius in Rangendingen | XXX lib. | — | I lib. Xβ |
| „ capellanus in Hard | XXIV lib. | — | I lib. IVβ |
| „ plebanus in Wylhan | LX lib. | — | III lib. |
| „ capellanus „ | XXVIII lib. | — | I lib. VIIIβ |
| „ plebanus in Stain | XXXV lib. | — | I lib. XVβ |
| „ „ in Grosselfingen | XXXII lib. | — | I lib. XIIβ |
| „ „ in Hechingen | LXX lib. | — | IIII lib. |
| „ „ in Zollr | XXX lib. | — | I lib. Xβ |
| „ „ in Bodelshusen | XXX lib. | — | I lib. Xβ |
| „ capellanus in Oberhusen (Oberhausen) | XXX lib. | — | I lib. Xβ |
| | Summa | | XXX lib. IIβ [8]a) |

[8]) Das „plebanus in Boll etc.“ ist auf dem unteren Rande des

Diese taxa nennt alle zwanzig Pfarreien des Dekanats, die der liber decim. und der liber marcarum vom Jahre 1324 aufführt, bis auf Zell; statt derselben hat die taxa die Pfarrei Boll als Nachfolgerin jener; Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde Boll der Pfarrsitz, während die Kirche zu Zell noch lange Zeit die Pfarrkirche blieb. Als neue Pfarreien führt die taxa an: Grosselfingen, bisher Filial von Weilheim und 1472 durch Konrad von Bubenhofen und die ganze Gemeinde unter bischöflicher Bewilligung zur Pfarrei erhoben; und die Pfarrei Zoller. Auf der Burg Zollern existierte schon längst eine eigene Kaplanei; 1256 ist genannt ein H. dictus de Kilwilre (Killer) als Kaplan auf Zoller, wahrscheinlich aus dem Geschlechte der Affenschmalz, das sich von Killer nannte und vielfach mit dem Vornamen Heinrich vorkommt. Auch 1426 ist urkundlich die hl. Messe auf einem gestifteten Altare in der Veste Zollern erwähnt. Die Sage erzählt schon im 8. Jahrhundert von einer Pfarrkirche des hl. Michael auf dem Zollerberge. 1465 wird Andreas Slicher ad altare capellae castri Zolr instituirt. Den 18. Oktober 1488 proclamatus, 22. November institutus est Kilianus Hänlin ad ecclesiam parochialem S. Michaelis in castro montis Zolr sitam noviter fundatam et dotatam per illustr. Comitem Eitelfridericum de Zolr. Ebenso ist 1489, 1519 und 1520 in den Protocolla die Rede von der Pfarrkirche der Burg Zollern; auch Hagen's Lagerbücher von 1544 reden von der „Pfarrei" Zollern. 1734 ist jedoch wieder die Rede von einem Kaplan auf Hohenzollern Namens Joseph Heidenrieb.

Wir haben also nach dieser antiqua taxa zweiundzwanzig Pfarreien. Damit stimmen Jakob Manlius in erster Appendix seines Chronicon Episcopatus Constantiensis und Gabriel Bucelin in seiner Constantia Rhen. sacra et profana (Ulm 1655), nur nennen sie Bisingen statt Steinhofen und Zell statt Zoller resp. Boll.

Die taxa nennt ferner zwanzig Nebenpfründen. Nicht aufgeführt ist die Pfründe auf Schloß Stauffenberg bei Weilheim, wenn dort wirklich ein fundirtes und dotirtes Benefizium war; ferner nicht die Kaplanei auf Schloß Haimburg, wo um diese Zeit sicher eine existierte. Auch die Nebenpfrünben in der Stadt Hechingen sind nicht erwähnt, da doch schon mehrere vor Errichtung des Kollegiatstiftes bestanden. Denn 1356 wird erwähnt die Frühmeß-

Blattes durch eine spätere Hand nachgetragen, wodurch die zwei Pfründen in Rangendingen getrennt werden.

8a) Von diesen Ortschaften gehören zum gegenwärtigen Oberamte Tübingen: Dußlingen, Gönningen, Mähringen mit den früheren Filialen Jettenburg, Immenhausen und Wankheim, Kusterdingen, Nehren. Zum Oberamte Reutlingen: Bronnweiler, Gomaringen, Ohmenhausen. Zum Oberamte Rottenburg: Bodelshausen, Mössingen mit Filial Belsen, Ofterdingen, Oberhausen, Deschingen, Thalheim. Die übrigen gehören zum Oberamte Hechingen.

pfründe auf St. Nikolaus-Altar in einer eigenen St. Nikolaus-kapelle bei der Pfarrkirche St. Lutzen; 1371 die Pfründe des St. Katharinenaltars; 1408 wird durch Graf Friedrich, genannt „Oettinger" die Heiligkreuz-Pfründe gestiftet; 1436 ist erwähnt die Pfründe des St. Laurentiusaltares; 1446 Unserer Frauen Kaplaneipfründe; 1426 die Pfründe des St. Michaels- und St. Ottilien-Altares, somit neben der Pfarrei sechs Pfründen. Bei Errichtung des Kollegiatstiftes wurden 1492 vom Bischof Friedrich von Augsburg, Graf von Zollern, noch drei Benefizien oder Kanonikate neu errichtet und dotirt, nämlich: die St. Johannes-, die St. Martins- und die Elftausendjungfrauen-Pfründe.

Wir haben nun, von Stauffenberg abgesehen, neun Nebenpfründen in Hechingen, eine auf Haimburg und nach der taxa zwanzig, somit in allem dreißig, und zweiundzwanzig Pfarreien; folglich zählte das Dekanat Hechingen Ende des 15. Jahrhunderts zweiundfünfzig Pfründen oder Benefizien.

Davon gingen durch die Reformation achtundzwanzig verloren, zwölf Pfarreien und sechzehn Nebenstellen, sämmtlich im Territorium Württemberg (siehe unten). Aber auch unter den übriggebliebenen vierundzwanzig Benefizien sind in der Folgezeit bis heute mannigfache Veränderungen eingetreten.

Von den Pfarreien wird nach 1544 nicht mehr genannt die Pfarrei Zoller; sie erscheint später wieder als Kaplanei, noch später sehr wahrscheinlich als capellania aulica in Hechingen und existirt jetzt nicht mehr. — Weiter verschwand die Pfarrei Schlatt. Hagens Lagerbücher 1544 nennen zwar dieselbe noch, berichten aber auch Folgendes: Anno 1546 wurde Haus, Scheuer, Hofraite, zwei Gärtlein, an die Starzel stoßend, und vier Jauchert Ackers auf Befehl des Grafen Jos Nikolaus II. um 140 fl. an Alber Chunatz verkauft, jedoch unter der Bedingung, daß der Käufer das Gekaufte um den Kaufpreis wieder abtreten müsse, falls der Graf wieder einen Pfarrer nach Schlatt ordnen und setzen würde; unterdessen wurde solche Pfarrei Schlatt vom Pfarrer in Jungingen versehen. Damit kam Schlatt als Filial von Jungingen zum Dekanat Trochtelfingen. Es bleiben demnach noch acht Pfarreien.

Was die Nebenpfründen, Kaplaneien betrifft, so wird zwar die Kapelle auf Schloß Haimburg später öfters erwähnt, nicht aber, wie es scheint, ein Geistlicher daselbst. Da später die Pfarrei Grosselfingen Einkommenstheile vom genannten Schlosse bezieht und auch in der dortigen Kapelle als zu Funktionen pflichtig erscheint, so liegt die Annahme sehr nahe, daß diese Kaplanei mit der Pfarrei Grosselfingen vereinigt wurde. — Auch die Kaplanei in Weilheim verschwindet nach der Errichtung der Pfarrei Grosselfingen. — Die Kaplanei Bisingen, Filial von Steinhofen, wurde um die Mitte des

16. Jahrhunderts unterdrückt; in einer Urkunde vom Jahre 1554 sagt Jos Nikolaus II., daß er „um nachbemeldeter Pfründe und bessern Nutzens willen“ an Gilgen Pfärsich und Martin Schmid von Bisingen das Kaplaneihaus und die Scheuer um 135 fl. verkauft habe. Die Einkünfte und Güter der Kaplanei wurden Ende des genannten Jahrhunderts, aber vor 1590, größtentheils der Pfarrei Thanheim einverleibt, mit Zustimmung der Gemeinde Bisingen. — Die Frühmesse in Rangendingen, 1453 gestiftet resp. erneuert, wurde durch bischöfliche Verordnung vom 18. Februar 1662 gesetzlich und rechtlich mit der dortigen Pfarrei vereinigt, das Einkommen und auch die Verpflichtung, jährlich 156 gestiftete hl. Messen zu lesen, zwischen der Pfarrei Rangendingen und Stein getheilt. — Die Kaplanei zu Hart in derselben Pfarrei Rangendingen wurde 1784 zur selbstständigen Pfarrei erhoben und dem Dekanate Haigerloch zugetheilt. — Die 9 Canonikate in Hechingen gehen nach und nach aus Mangel an Einkünfteu ein und sind Ende des 18. Jahrhunderts nur noch zwei vorhanden.

Somit bleiben im Dekanate von den Ende des 15. Jahrhunderts vorhandenen zweiundfünfzig Benefizien noch zehn, acht Pfarreien und die zwei Canonikate in Hechingen.

Für diese großen Verluste erhielt das Dekanat allerdings einigen Ersatz. Der im Jahre 1741 als Pfarrer von Haunsolgen, Diöcese Augsburg verstorbene, von Zimmern bei Hechingen gebürtige Johann Georg Pflaum bestimmte seine Nachlassenschaft zur Errichtung eines Benefiziums in Zimmern in subsidium parochi Steinhofensis. Dieses Benefizium ist jetzt wohl faktisch, aber noch nicht rechtlich von Steinhofen getrennt.

Durch Schreiben vom 29. April 1776 an die bischöfliche Behörde beantragt der Fürst resp. dessen Regierung zu Hechingen, die im Fürstenthum liegenden Pfarreien sämmtlich mit dem dortigen Ruralkapitel zu vereinigen. Es liegen sechs außerhalb desselben, nämlich Stetten, Burladingen, Hausen und Jungingen im Kapitel Trochtelfingen, Owingen im Kapitel Haigerloch und Wilflingen im Kapitel Rottweil, während politisch das Land geschlossen sei. Jedes Land, wird in dem Schreiben ausgeführt, von so beschränktem Umfange es auch ist, hat seine besondere Verfassung, erfordert mithin eigene hierauf passende Verordnungen und Einrichtungen; diese betreffen nicht selten solche Gegenstände, welche das vorläufige Einverständniß mit der Geistlichkeit dermaßen beanspruchen, daß ohne selbiges der vorhabende heilsame Endzweck nicht wohl erreicht werden kann. Wie wenig auch überhaupt gute Zucht und Ordnung in einem Lande zu erhalten sei, wofern nicht von geistlicher und weltlicher Obrigkeit übereinstimmende Maßnahmen getroffen werden,

solches beruht ohnehin auf der in täglicher Erfahrung gegründeten Offenkundigkeit.

Man betrachte nur die höchst nöthige, sowohl die Schulen als die sonstige Zucht und Unterricht der Jugend betreffende Veranstaltungen; nicht nur diese, sondern auch die Beobachtung der Sonn- und Festtage, die Versorgung der Armen, Verpflegung der Pestkranken, mit gänzlicher Abschaffung des Gassenbettels, die Ausspendung der Almosen an christliche und dessen würdige Arme, nebst anderen fast unzähligen Veranstaltungen erfordern eine ununterbrochene Communikation mit der Geistlichkeit.

So leicht es aber ist, Vorfallenheiten von solcher Art mit einem selbst im Lande wohnenden, mithin der Landesverfassung kundigen Dekan zu behandeln, so beschwerlich im Gegentheil, ja oftmals in eilenden Fällen unmöglich ist es, mit mehrern zumal auswärtigen Dekanen, welche von den Gesetzen, Einrichtungen und Gewohnheiten des Landes wenig oder gar keine Kenntniß haben, durch weitschichtige Correspondenz Dinge zu berichtigen, die öfters mittelst einer einzigen Unterredung durch gemeinsame Vorerwägung zu sittlicher und weltlicher Wohlfahrt der Unterthanen ausgemacht und in uneingestellten Vollzug gebracht werden können.

Es ist also offenbar, daß es einem Lande weit verträglicher sei, wenn die darin befindlichen Pfarrer auch einem daselbst wohnenden Dekan untergeben sind. . . . . Der Nutzen und Vortheil in geistlichen und weltlichen Sachen sowohl für Herrschaft als Unterthanen ist also handgreiflich, welche aus der Einverleibung der im Hechingischen liegenden Pfarreien in das dortige Kapitel entspringen würden. Solche wird auch bei näherer Einsicht nicht mit den mindesten Schwierigkeiten verbunden sein u. s. w.

Vorgedachte Eintheilung ist solchem nach eine bloß von der Willkür des hohen Ordinariats abhängige Sache; der Landesfürst wünscht sie und aus obangeführten Umständen ist solche männiglich unnachtheilig, nützlich und ersprießlich. Derohalben 2c.

Die Antwort darauf vom 21. Juli 1776 lautete zustimmend; vorher aber müsse Untersuchung und Erwägung der Angelegenheit stattfinden und erhielten die betreffenden Dekane den Auftrag, ihre etwaigen Bedenken in der Sache zu äußern. Wie diese Aeußerungen lauteten, weiß ich nicht; es scheint aber nicht zustimmend, denn die Sache kam nicht in Fluß. Die Regierung brachte durch Schreiben vom 23. März 1782 die Angelegenheit neuerdings in Anregung; es wäre jetzt, wenigstens was die zum Kapitel Hechingen gehörige, aber in der Herrschaft Haigerloch gelegene Pfarrei Hart betreffe, günstige Gelegenheit, in Ansehung dieser Pfarrei dem Antrage zu entsprechen, indem man den neuanzustellenden Pfarrer in Hart an das Kapitel Haigerloch verweise, dagegen die im Hechingischen liegende

Pfarrei Owingen, die juri advocatiae et patronatus des Fürsten unterstehe, mit dem Kapitel Hechingen vereinige. Dadurch würden manche Unannehmlichkeiten, z. B. bei Visitationen, Erbschaftsverhandlungen 2c. vermieden resp. abgestellt werden. — Es sei hier ausdrücklich bemerkt, daß auch der Dekan des Kapitels Haigerloch in Hart gewisse Rechte, namentlich beim Tode eines Kaplans, auszuüben hatte, wobei nicht selten Streitigkeiten über die Rechte der beiden Dekane entstanden.

Diesem Antrage wurde seitens der bischöflichen Behörde entsprochen. Das Instrumentum separationis et incorporationis ist ausgestellt von Generalvikar v. Bissingen den 13. Juli 1786. Die Urkunde lautet im Wesentlichen folgendermaßen:

Nos itaque perpensis etc. in petitam separationem et resp. permutationem praefatorum beneficiorum ex authoritate qua fungimur ordinaria ita consentimus, ut parochia Owingensis impraesentiarum a Capitulo Haig. separata Capitulo Hechingano adscribatur et possessor illius temporalis ac successores omnium jurium onerumque quae membris Capituli Heching. competunt atque incumbunt, in posterum participes sint: vicissim Curatiam Hardtensem ex Capitulo Heching. ceu surrogatum ad Haigerlochense per praesentes transferimus atque beneficiatum pro tempore ibidem existentem et successores pariter omnium jurium ac onerum quae aliis Capituli confratribus obveniunt, participes facimus, tam parochum Owingensem vero, quam Capellanum curatum in Hardt eorumque successores illius Capituli superioribus cui per has Nostras literas adscripti sunt, subiicimus; salvis de cetero juribus Episcopalibus et archidiaconalibus; quorum intuitu ulterius ordinamus, ut parochus Owingensis consolationes, jura archidiaconalia aliaque quae hucusque Decano Capituli Haigerl. solvere fuit obligatus, Decano Capituli Heching. posthac annuatim exsolvat, ab hoc ad sigilliferatus Episcopalis officium huc pendenda. Et sic pariter Capellanus curatus Hardtensis etc. In quorum fidem etc.

Bezüglich der anderen Pfarreien verlautet nichts mehr bis zum Jahre 1804. Im August dieses Jahres sendet der Fürst, da er sich vergebens wegen Einverleibung obgen. Pfarreien an den Fürstbischof Dalberg gewendet habe, den Dekan Weiger an den General-Vikar v. Wessenberg, um diese Sache zu betreiben. Der Erfolg dieser Sendung ist in einem Schreiben des Generalvikars vom 1. September 1804 niedergelegt, worin es heißt: Der Fürstbischof habe sich dahin geäußert, daß man die Vortheile der Einverleibung jener Pfarreien nicht verkenne, indessen sei der jetzige Zeitpunkt nicht dazu geeignet, eine neue Kapitelseintheilung vorzunehmen, indem das

Konkordat für das ganze deutsche Reich hoffentlich im nächsten Jahre zu Stande kommen werde, wobei dann die Grenzbestimmungen am füglichsten geschehen könnten. Einstweilen könnte provisorisch und mit Vorbehalt der Rechte des Kapitels Trochtelfingen die Behandlung aller geistlichen Gegenstände der betr. Pfarreien dem Dekan Weiger in Steinhofen übertragen werden, wodurch im Wesentlicheu die Anstände gehoben und die Vortheile einer Vereinigung sämmtlicher Pfarreien in ein Kapitel größtentheils erzielt werden. Wenn der Fürst damit einverstanden sei, würden die nothwendigen Vorkehrungen dazu getroffen werden.

Nachdem der Fürst unter dem 29. Oktober sich einverstanden erklärt hatte, wurde durch Erlaß vom 10. November Dekan Weiger für die betr. Pfarreien zum bischöflichen Kommissar ernannt und bevollmächtigt, alle Gegenstände in politico-ecclesiasticis für alle Pfarreien des Fürstenthums Hechingen zu besorgen und hierin mit den betr. Pfarrern unmittelbar in Verkehr zu treten, auch die bischöflichen Verordnungen an dieselben zu übersenden und deren Beobachtung zu überwachen. Die betr. Pfarrer erhielten durch ihre Dekane in dieser Beziehung Anweisung; im übrigen blieben sie quoad curam animarum, visitationem, disciplinam morum etc. ihren bisherigen Dekanaten unterstellt, wie auch der nexus mit den betr. Kapiteln quoad jura et onera wie bisher in voller Kraft und Wirksamkeit bleibt, bis das Ordinariat anders verfügt.

Im Jahre 1807 kommt die Regierung wieder auf diese Vereinigung zurück, die endlich im Jahre 1812 zu Stande kam. Ueber die weiteren Verhandlungen liegt mir jedoch nichts vor.

Durch Erlaß des General-Vikariats vom 1. Oktober 1812 wurde das Vermögen des ehemaligen Landkapitels Trochtelfingen nach Abrede der Dekane der Kapitel Hechingen, Veringen und Trochtelfingen in der Weise vertheilt, daß Hechingen vier, Veringen zwei und Trochtelfingen drei Theile desselben erhielten.

Ueber die Einverleibung der Pfarrei Wilflingen, welche zur gleichen Zeit vor sich ging, liegt nichts vor.

Durch Urkunde vom 27. Juli 1865 wurde Bisingen, bisher Filial von Steinhofen, von der Mutterkirche getrennt und zur selbstständigen Pfarr-Curatie erhoben.

Im Jahre 1857 wurde in Hausen ein Vikariat errichtet, zu welchem die Hochselige Fürstin Eugenie von Hechingen durch Testament 12000 fl. vermachte: „Um den jeweiligen Pfarrer von Hausen in seinen Geschäften zu erleichtern und auch etwas zur Förderung der Seelsorge in dieser großen Pfarrei beizutragen, vermache ich der Pfarrei Hausen ein Kapital von 12000 fl. zur Begründung einer Hilfspriesterstelle, wofür in jeder Woche das einemal der H. Pfarrer

und das andermal der H. Vikar eine hl. Messe für die abgestorbenen Christgläubigen zu lesen verpflichtet sein soll."

Die statistische Darstellung des Bisthums Freiburg vom Jahre 1828 bemerkt bei Burladingen, der Pfarrer sei verpflichtet, auf eigene Kosten einen Vikar zu halten, und bei Hechingen, es bestehe ein Kaplaneibenefizium; nebstdem sind mit Einschluß des Kapitelsvikariates zwei Hilfspriester dotirt.

Der Realschematismus vom Jahre 1863 enthält für Burladingen wieder die gleiche Verbindlichkeit einen Vikar zu halten; dieselbe Verbindlichkeit für den Pfarrer zu Stetten; für Hechingen eine Cooperatur und für den Pfarrer die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, als letzten Rest der ehemaligen Canonikate.

Das Kapitel Hechingen zählt somit gegenwärtig die Pfarreien Bisingen, Boll, Burladingen mit den Filialen Gauselfingen und Hermannsdorf, Grosselfingen, Hausen mit den Filialen Killer und Starzeln, Hechingen mit den Filialen Beuren, Stetten und Friedrichsstraße, Jungingen mit dem Filial Schlatt, Owingen, Rangendingen, Stein mit den Filialen Sickingen und Bechtoldsweiler, Steinhofen, Stetten unter Holstein mit dem Filial Hörschwag, Thanheim, Weilheim mit dem Filial Wessingen, und Wilflingen, d. h. fünfzehn Pfarreien; ferner das Benefizium Zimmern, die Cooperatur in Hechingen und das Vikariat in Hausen d. h. drei dotirte Hilfspriesterstellen; endlich in drei Pfarreien, Hechingen, Burladingen und Stetten, die Verpflichtung des Pfarrers, einen Vikar zu halten.

## Die Reformation im Dekanat.[9])

Diejenigen Gemeinden und Pfarreien unseres Kapitels, welche der Herrschaft der Zollergrafen unterstanden, waren der Gefahr des Abfalls vom Glauben und der Trennung von der katholischen Kirche nicht ausgesetzt, da die Grafen, die ebenso treu zur kathol. Kirche wie zu Kaiser und Reich standen, die Glaubensneuerung von ihrer Grafschaft fernhielten und gerade zu diesem Zwecke im Jahre 1586 das Franziskanerkloster St. Lutzen errichteten. Anders verhielt es sich mit den der Herrschaft der Württembergischen Herzoge und der Reichsstadt Reutlingen unterworfenen Pfarreien.

Nachdem nämlich Herzog Ulrich sein Land wieder gewonnen hatte, traf er sofort Anstalten zur Einführung der Reformation in Stadt und Amt Tübingen, wozu aus unserm Dekanat die Pfarreien Mähringen mit ihren meisten Filialen, Gönningen, Mössingen, Oeschingen, Dußlingen, Ofterdingen, Bodelshausen, Nehren, Thalheim

---

9) cf. Oberamtsbeschreibung Tübingen. — Geschichte der Stadt Tübingen von Klüpfel. — Stälins Württbg. Geschichte.

und Kusterdingen gehörten, während Bronnweiler und Gomaringen der Stadt Reutlingen unterworfen waren.[10])

Man nahm Ende des Jahres 1534 auf die alte Eintheilung in Ruralkapitel keine Rücksicht mehr; die Pfarrer eines Amtes oder einer Vogtei wurden zusammenberufen und ihnen im Beisein der weltlichen Beamten die von der weltlichen Gewalt zurechtgelegte reformatorische Lehre zur Annahme vorgelegt. Das geschah für die Geistlichen des Amtes Tübingen am 28. September 1534. Es waren im Ganzen neunzehn Geistliche erschienen, aus unserem Kapitel alle zum Amte gehörigen, bis auf den Pfarrer von Kusterdingen. Durch den Reutlinger Reformator Ambros Blaurer wurde ihnen in Gegenwart des Obervogtes erklärt, es sei des Herzogs Fürnehmen, Gott zu Lob und Dankbarkeit das hl. Gotteswort aufzurichten. Wer von der Messe, den Ceremonien 2c. der Kirche abstehe und das hl. Gotteswort predige, werde an dem Herzog einen gnädigen Herrn haben; wenn es aber Einer nicht thue, werde der Herzog des Hirten wegen die Schäflein nicht verderben lassen. Sieben von den Anwesenden erklärten sich sofort für die Reformation; aus dem Dekanat Hechingen waren darunter drei: Nikolaus Schuth von Mähringen,[11]) Johann Neuhauser von Gönningen und Johann Lupp von Mössingen.[12]) Die anderen zwölf nahmen zuerst Bedenkzeit; als ihnen diese nicht gewährt wurde, vereinigten sie sich auf Betreiben des Pfarrers von Balingen Vinzenz Hartweg zu einer verneinenden Antwort. Darunter waren aus unserem Kapitel die Pfarrer Johann Visel oder Lutz von Oeschingen,[13]) Bartholomäus Feinulrich von Dußlingen,[14]) Johann Druwerner von Bodelshausen,[13]) Andreas Pistoris von Nehren, Anton Hömesser von Ofterdingen[15]) und Sebastian Stutzenberger von Thalheim. Diese zwölf, welche den Beitritt verweigerten, wurden ihrer Dienste entlassen, die altersschwachen jedoch mit kargem Unterhalte auf Lebenszeit bedacht, und ihre Stellen mit anderen, zum Theil

---

10) Ueber die Kapläne, Frühmesser 2c. und ihr Verhalten zur neuen Lehre wird nichts mitgetheilt.

11) Nikolaus Schuth von Mähringen war nach den Protoc. 1532 Pfarrer daselbst, hat aber den Namen: Nicol. Schleych de Byren.

12) Johann Lupp hat in den Protoc. den Namen Lipp und kommt hierher 1533.

13) In Oeschingen wird 1527 Pfarrer: Johann Lutz; ein Johann Fisel oder Visel ist bis 1524 Kaplan in Oberhausen, wird dann Pfarrer in Bodelshausen durch Permutation mit mgr. Johann May. Ob diese Beiden: Lutz und Visel identisch sind, kann ich nicht bestimmen. In Bodelshausen wird 1531 Johann Truwernher Pfarrer.

14) Berthol. Feinulrich, Kaplan im Spital zu Reutlingen, 1522 Kaplan in Gomaringen; wann er als Pfarrer nach Dußlingen kam, habe ich nicht finden können. Sein Vorgänger Wernheri starb 1530.

15) Anton Hommesser, vorher Pfarrer in Dornsheim, kommt 1523 hierher durch Permutation mit mgr. Philipp Untrost.

mit Fremden besetzt, jedoch nicht ohne Widerstand der Gemeinden. Im Jahre 1548 wurde zwar auch hier das Interim eingeführt, aber 1552 die katholische Religion gänzlich abgeschafft. Die Gemeinden wurden gar nicht gefragt, ihr Widerstand mit Gewalt unterdrückt. Die Amtsleute hatten jetzt die Aufsicht über die Pfarrer, namentlich über ihre Predigten zu führen. Auch gegen die nicht willfährigen Klöster brauchte man Gewalt; ihr Einkommen verwendete der Herzog nach eigenem Geständniß zur Bezahlung seiner Schulden, zur Erbauung und Befestigung von Schlössern u. s. w., wie er denn überhaupt auf das Kirchengut sehr hastig eingriff. Die Kaplaneien und Frühmeßbenefizien wurden größtentheils aufgehoben und das Vermögen und Einkommen derselben angeblich zu einem allgemeinen Kirchenfonds geschlagen und zu Armen- und Schulzwecken verwendet. Hae sunt, sagen die neuen Kapitelsstatuten nach Aufzählung der durch die Reformation verlorenen Pfründen, beneficia, quae sicut a sancta Matre Ecclesia Catholica ita a nostro Rurali Capitulo exularunt.

## Die Kapitels-Dekane.

Im Kapitel Hechingen wurde der Dekan von den rite und recte ins Kapitel aufgenommenen Kapitularen aus ihrer Mitte, gewöhnlich in Gegenwart und unter Vorsitz eines bischöflichen Kommissars gewählt und vom Bischofe bestätigt. Die auf Einladung nicht erschienenen Kapitulare hatten keine Stimme. Die jetzigen Statuten sagen: Absentium suffragia minime admittantur.

Die Reihe der urkundlich genannten und bekannten Dekane des Kapitels Hechingen wird

1266 eröffnet durch H. decanus de Offtertingen, der in genanntem Jahre in einer Urkunde des Klosters Alpirsbach gegen das Kloster Bebenhausen Zeuge ist, zugleich mit C. plebanus de Tuzzelingen. Mone Zeitschrift III p. 208. Dieser Dekan Heinrich v. O. ist wohl derselbe, von welchem im Jahre

1275 das Dekanat den Namen Offtertingen trägt. liber decim. (siehe oben).

1294 „Hainrikus Tehan des Kapitels zu Ofstertingen.“ Mitth. XX. Ob er identisch mit dem von 1266 und 1275?

1318 bis 1322 als Dekan genannt: der Kirchherr von Zell, Konrad der Walch; als Kirchherr hier schon genannt 1313. Copialbuch des Klosters Stetten.[16])

[16]) Er gehörte dem Edelknechtsgeschlechte der Walchen (Wälschen) an, die als Vasallen der Zollergrafen Jahrhunderte lang in Niederhechingen (westlich von Friedrichsstraße) saßen und dort und in der Umgegend begütert waren. Der Kirchensatz von Zell (Patronatsrecht) war lange Zeit im Besitze der Walchen.

1324 liber quartarum: decanatus Haechingen.

1324 liber bannalium: decanatus Offtertingen.

1344 Erlewin der Tegan von Hechingen. Stett. Copialbuch.

1360—70 liber marcarum: decanatus Hechingen.

1390. Konrad Koch „Degen' im Kapitel zu Hechingen und Kirchherr zu Messingen". Mon. Zol. I. Nr. 420.

1399 Pfaff Rudolf Kirchherr und Degen zu Eschingen. Zeuge bei Graf Fritz sen. von Zollern.

1414 d. h. aus der Zeit des Konzils zu Konstanz. Der aus dieser Zeit (?) stammende II. Theil des liber marcarum nennt als Dekanatssitz Gúnningen (Gönningen) sive Haechingen und von späterer Hand Gymmaringen (Gomaringen). Allein in den Mon. Zol. I. und im Stett. Copialbuch erscheint in den Jahren

1401—1420 als Dekan urkundlich Heinrich Boll, seit 1400 Kirchherr zu Hechingen.[17])

c. 1430. Dominus Conradus de Husen rector in Moeringen et decanus.[18])

bis 1463. Hermannus Kern rector ecclesiae in Wilhain et decanus. Er ist nach den Protoc. in genanntem Jahre todt und wird den 20. August desselben Albert Murer, sein Nachfolger, als Pfarrer in Weilheim investirt.

1463—1474. Johannes Petri plebanus in Stain et decanus.

1474 Juni 16. Confirmatus est Johannes Bock rector ecclesiae paroch. in Custertingen ad decanatum in Haechingen.[19])

---

[17]) Dieser Heinrich Boll war wohl ein Angehöriger der Edelknechts-Familie der Boller, benannt nach dem Orte Boll. Ein Heinricus Boll rector ecclesiae in Hechingen et decanus steht im Bruderschaftsbuch des Kapitels an dritter Stelle und ist sicher identisch mit diesem. An zehnter Stelle desselben steht Heinricus Boll rector in Schlatt.

[18]) Der erste in das Bruderschaftsbuch eingetragene Name. Da dieses Verzeichniß erst mit Beginn des sechzehnten Jahrhunderts Jahreszahlen bringt, läßt sich über die Zeit, wann Konrad von Hausen lebte, etwas Näheres nicht angeben. Aus dem Umstande, daß Heinrich Boll, als Dekan genannt bis 1420, erst an dritter Stelle aufgeführt ist, könnte man schließen, dieser Konrad sei vor ihm Dekan gewesen; allein es findet sich da für ihn kein Platz, indem für 1399 Koch als Dekan genannt ist und zudem ist der an zweiter Stelle, also auch vor Boll genannte, Mayster Otto de Husen für das Jahr 1436 in den Protoc. als Pfarrer von Hechingen genannt und wird 1463 als todt bezeichnet. Wir dürfen darum 1430 als die Zeit annehmen, wo Konrad Dekan war. Konrad von Hausen gehörte wie der genannte Mayster Otto de Husen und wie Michael Ott, Pfarrer in Stein und 1492 in Weilheim, dem in Hausen unter Weilheim ansässig gewesenen Edelknechts-Geschlechte der Otte, Hansotte an. Siehe Mon. Zol. I. Nr. 515.

[19]) Im Januar 1483 hatte er (Protoc.) auf die Pfarrei Kusterdingen resignirt und scheint nach Steinhofen gegangen zu sein, wo er im folgenden Jahre wieder resignirte. Bock machte eine Stiftung zum Kapitel; das Bruderschaftsbuch sagt: Domini Johannis Bock antiqui decani rectoris

Rudolfus N. rector ecclesiae in Günningen et decanus So das Bruderschaftsbuch; eine Zeit läßt sich nicht angeben; er ist aber wohl der Nachfolger des Johann Bock.

1488. Michael Zimmermann von Ostdorf, zugleich erster Dekan des Collegiatstiftes ad S. Jacobum in Hechingen, wo er den 21. Juli 1488 als Pfarrer investirt wurde.

bis 1522 Albert Drometer?[20])

bis 1530. Magister Laurentius Wernheri plebanus in Tusslingen, decanus; wird hier 1491 Pfarrer. † 1530.

1531 Januar 24. Wolfgang Mene, Pfarrer in Rangendingen als Dekan bestätigt; todt 1550.

1550 Februar 7. als Dekan bestätigt Pfarrer Johann Sattler zu Weilheim; hier schon 1544 genannt, † wohl 1574.

1575 Mai 5. bestätigt als Dekan Pfarrer Franz Buckenmayer zu Hechingen, † 3. März 1599.[21])

1599 Mai 7. als Dekan bestätigt Konrad Strobel, Pfarrer von Rangendingen. † 1602.[22])

1602 wird Dekan Franz Buckenmayer jun., Pfarrer in Steinhofen; er geht 1603 nach Thanheim, wobei er, oder doch bald nachher, das Dekanat niederlegte; † den 3. Juli 1611.

1603. ? Otto Henricus de Leonibus nobilis parochus in Haechingen et decanus colleg. eccl. ibidem. Er war auch

---

ecclesiae in Custertingen parentum fratrum sororum benefactorum qui sano corpore obtulit quinque libras hallensium, ut quinque solidi perpetui census emi debent (!) in hunc finem ut qua die fraternitas celeberrima celebratur in loco capitulari Messing. et Heching. camerarius lumina comparare debeat confratribus ut duo officia candelis accensis altarium (?) visitare possint.

20) Zimmermann hatte bereits 1519 auf die Pfarrei Hechingen resignirt und auch die Stelle als Dekan des Stifts niedergelegt, indem in diesem Jahre nach den Protoc. mgr. Johannes Vögelin als plebanus und Dekan des Kollegiatstiftes bestätigt wird. 1526 ist Zimmermann, der bis dahin die Prädikaturpfründe innegehabt, todt. Ob er bis zu seinem Tode Dekan des Kapitels war, läßt sich nicht entscheiden; es wird in dieser Zeit ein Albert Drometer oder Trompter als Decanus Hechingensis bezeichnet, der 1522 todt ist. War Drometer Kapitels-Dekan, dann muß Zimmermann im Jahre 1519 auch dieses Amt abgegeben haben und war sein Nachfolger darin eben Drometer bis 1522, auf den dann Wernheri folgte. Daß Zimmermann auch als Kapitelsdekan resignirte, wird wahrscheinlich gemacht durch den Umstand, daß Johannes Vögelin bei seiner Bestätigung zum Stiftsdekan 1519 zur Eidesleistung an den Kapitelskammerer gewiesen wurde, wie die Protoc. sagen, was sicher nicht geschehen wäre, wenn ein Kapitelsdekan vorhanden, resp. schon gewählt gewesen wäre.

21) Franz Buckenmayer senior ist 1544 als Pfarrer von Steinhofen genannt, kommt 1560 als solcher nach Hechingen, wird 1567 dort Stiftsdekan und 1575 Kapitelsdekan.

22) Wird nach dem Tode des Dekans Mene 1550 Pfarrer in Rangendingen, ist später auch Kammerer.

Kapitelsdekan und als solcher auf der Synode zu Konstanz im Jahre 1609. In diesem Jahre permutirt Otto Heinrich Balbung oder Baldus mit dem Pfarrer von Sigmaringen mgr. Paulus Breinlin; er starb in Sigmaringen 1611 an der Pest.

1609. Markus Teuffel, bisher Kammerer, Pfarrer in Steinhofen, † 28. Juli 1637.

1637 und 1641 ist als Dekan genannt Gallus Buckenmaier, Pfarrer in Hechingen und Weilheim; Todesjahr unbekannt.

1659 Dr. Johann Jakob Walch; er wurde 1653 ins Kapitel aufgenommen, 1654 Pfarrer in Hechingen, als Dekan genannt 1659 bis 1663, in welchem Jahre er nach Veringendorf geht; † daselbst 1676.

1664 Johann Heinrich Geiser oder Gaiser oder Gößer, 1663 Pfarrer in Hechingen, 1664 Dekan, † 25. Januar 1683.

1684 ist als Vice-Decanus genannt Johann Baptist Pflaum, Pfarrer in Rangendingen.

Andreas Breyl, Pfarrer in Boll, seit 1677; † 1714, nachdem er „ungefähr 20 (?) Jahre" Dekan gewesen; wahrscheinlich aber schon von 1684 an.

1714—1740 † 8. Juli. Johann Martin Fischer, Pfarrer in Hechingen.

1740—1774. † 3. April Christian Döbele, Pfarrer in Weilheim.

1774—1793. † 22. Dezember Johann Jakob Rauh, Pfarrer in Grosselfingen.

1794—1816. † 20. November Josef Weiger, Pfarrer in Steinhofen und Hechingen.

1817—1839. † 28. April Franz Josef Giegling, Pfarrer in Weilheim.

1840—1857. † Friedrich Bulach, Geistl. Rath und Pfarrer in Hechingen.

1858—1869, wo er resignirte, Paul Kohler, Pfarrer zu Grosselfingen und Owingen.

1869, bestätigt 28. November Heinrich Heyse, Pfarrer in Grosselfingen, 1887 in Hechingen.

## Kapitels-Kammerer.

Derselbe wurde und wird in gleicher Weise gewählt wie der Kapitels-Dekan.

Als erster kommt vor:

1361 Pfaff Konrad von Bodelshausen. Copialbuch Stetten.

Berchtoldus Volmer rector eccl. in Tusslingen et camerarius; er ist der 5. im Brnderschaftsbuch und hier vor 1472; denn 1472 ist in Dußlingen Pfarrer Laurentius Hertwig.

Ludowicus Petri plebanus in Zell et camerarius. Er ist hier schon 1440 Pfarrer, hat 1479 und folgende Absenz; er war zugleich Kaplan des St. Katharinenaltares in Hechingen, † 1488; wahrscheinlich ging er 1479 nach Hechingen und hat zugleich auf das Kammerariat resignirt.

Stephanus Lang rector eccl. in Tusslingen, camerarius. 1474 hat Absenz Pfarrer Laur. Hertwig von Dußlingen; 1480 hat Absenz Pfarrer Bletz zu Dußlingen, Canonikus in Konstanz; 1488 wird Pfarrer in Dußlingen Plansch nach dem Tode eines Stephanus Silber (? habe ich geschrieben), es dürfte aber dieser Stephanus Lang sein, weil er sonst nirgends mehr als Pfarrer von Dußlingen eingereiht werden kann; denn nach Plantsch kommt 1491 Wernheri, der 1530 gestorben ist.

Georgius Ungemüt plebanus in Gomeringen et camerarius; er wird den 24. Juli 1480 als Pfarrer in Gomaringen investirt, nachdem er vorher dort Kaplan gewesen.

Conradus Staimer plebanus in Stainhofen et camerarius; er wird hier 1488 Pfarrer, † 1513.

Mgr. Mathias Haid plebanus in Messingen et camerarius capituli; todt 1521.

Johannes Han plebanus et camerarius in Stain; er wird hier Pfarrer 1492 und ist todt 1550.

Conradus Strobel plebanus in Rangendingen; er kommt hierher 1550 und wird 1599 Dekan.

1599—1602 Laurentius Laub, Pfarrer in Hechingen.

1602 Melchior Reiser, Pfarrer in Weilheim, † den 6. Dezember 1602.

1603—1609 Markus Teuffel, Pfarrer von Steinhofen, wird Dekan.

1609 Daniel Eschey, Pfarrer in Rangendingen.

1610 Matthäus Rausch, Pfarrer in Stein und Boll, † 1633 auf der Burg Zollern während der Belagerung.

Johann Georg Hofmeister, 1642 Pfarrer in Grosselfingen, ging bald nach Dettingen, Dekanat Haigerloch.

Johann Konrad Veringer von Trochtelfingen, 1649 Pfarrer in Boll bis etwa 1657.

Im Jahre 1700 war Kammerer Johann Georg Sehr, Pfarrer in Grosselfingen, nachher in Weilheim; er resignirt als Kammerer 1716 ob nimiam ingravescentem senectutem. Bis 1720 verwaltete Balthasar Volkh, Pfarrer in Steinhofen, provisorisch das Kammerariat.

1720—1734 Franz Jakob Funkh, Pfarrer in Weilheim. †[23])
1734—1754 Gottlieb Edmund Herpp, Pfarrer in Steinhofen. †
1754—1787 Joseph Anton Herpp, Pfarrer in Boll und Steinhofen. †
1787—1808 Johann Friedrich Broborotti, Pfr. in Hechingen. †
1809—1817 Pfarrer Siegling in Weilheim, wird Dekan.
1817—1830 Severin Fuchs, Pfarrer in Hechingen. †
1830—1842 Pfarrer Milden in Stetten unter Holstein.
1843—1845 Wolfgang Funk, Pfarrer in Burladingen. †
1846—1858 Paul Kohler, Pfarrer in Grosselfingen, wird Dekan.
1858—1866 Friedrich Sautter, Pfarrer in Boll.
1866—1870 Laurenz Kohler, Pfarrer in Steinhofen. †
1871—1878 Thomas Schön, Pfarrer in Hechingen. †
1878—1888 W. Kernler, Pfarrer in Steinhofen.
1888—1890 Pfarrer Friedrich Maier in Rangendingen. †
1890 Pfarrer Joseph Söll in Boll.

## Kapitelsstatuten, Kapitelsjahrtag.

Im Archiv des Kapitels befinden sich die ehemaligen Statuten des Kapitels, die bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts in Kraft waren, auf Pergament geschrieben, bestätigt den 6. April 1484 von dem Bischof Otto von Sonnenberg zu Konstanz. [24])

„Otto Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Constantiensis. . . . Cum Dilecti nobis in Christo Decanus et Camararius ac Confratres Decanatus in Hechingen nonnulla statuta ab olim longis retroactis temporibus et a confratribus dicti Decanatus salubriter edita et per confratres ejusdem Decanatus hactenus observata, maturis inter se deliberationibus iteratis praehabitis, concorditer et rationabilibus de causis illa innovare et augmentare et in melius reformare decreverint

---

[23]) † heißt: in angegebenem Jahre als Kammerer gestorben.

[24]) Bischof von 1474—1491. Er hatte jedoch einen Gegenbischof in der Person des Ludwig von Freiberg, Pfarrers zu Ehingen a. d. D. und Domherrn zu Konstanz, auf dessen Seite der Papst stand, der ihn dem † Bischof Hermann von Konstanz zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge gegeben hatte; das Domkapitel in Konstanz behauptete jedoch sein freies Wahlrecht und wählte in seiner Mehrheit den Otto von Sonnenberg, der die Anerkennung des Kaisers Friedrich, des Grafen Eberhard von Württemberg und des größten Theils der Diözese fand trotz der Androhung schwerer Strafen und des Bannes von Seiten des Papstes. Erst im Jahre 1479 wurde der Streit zu Gunsten Otto's entschieden; zugleich starb im genannten Jahre Ludwig von Freiberg. Dieser Streit hatte jedoch den Besitzungen des bischöflichen Stuhles zu Konstanz eine große Schuldenlast aufgewälzt, zu deren Abtragung die kirchlichen Güter der ganzen Diöcese herangezogen wurden. Von Stälin, Württbg. Geschichte III.

et inter se deliberaverint, et ea sic innovata et reformata nobis praesentaverint petentes ut pro eorundem firmiori subsistentia illa prout rationabilia et justa forent, auctoritate ordinaria nobis in ea parte tradita approbare et confirmare dignaremur: Nos itaque u. s. w.[25])

Der Anfang derselben lautet:

Nos Decanus necnon Camararius et Confratres Capituli Decanatus in Hechingen praedecessorum nostrorum qui nonnulla honesta, justa, licita et rationabilia inter se pluribus transactis annorum curriculis statuta observaverunt perque mutuam ipsorum charitatem pacem et unitatem solidari ac salutem suarum procreare animarum sperabant, vestigiis inhaerendo illa innovantes et juxta temporum exigentiam per nos aut successores nostros mutanda ac per additiones seu diminutiones corrigenda, capitulariter et concorditer superaddere eisdem et in unum colligere curavimus, inantea irrefragibiliter in nostro capitulo Hech. a confratribus illius nunc et in futurum existentibus observanda: quae sic invicem collecta sequuntur et sunt haec. Die nun folgenden Statuten zerfallen in folgende Abtheilungen:

### 1. De confratribus ad Capitulum recipiendis et ad quid recepti restringantur.

Wer zur Leitung einer Kirche und zur Ausübung der Seelsorge im Kapitel und zum Kapitelsbruder angenommen werden will, hat vor Allem dem versammelten Kapitel die mit den betreffenden Siegeln versehenen Urkunden bezüglich der Präsentation, Proklamation und

---

[25]) Die bischöfliche Bestätigungsurkunde enthält den ganzen Text der Statuten aus dem Grunde, wie sie sagt, ut eorum indubitata notitia habeatur ac ipsa inviolabiliter observentur. Sie schickt aber denselben folgende Punkte voraus:

In primis ut tam Confratres quam Capellani promittant obedientiam et reverentiam Decano.

Item Confratres promittant secreta Capituli celare.

Item quilibet promittat, quod habeat beneficium sine conditione.

Item quod veniat ad capitula et solvat poenas et recipiat et non excuset se, nisi sit infirmitas corporis aut absens loci etc. ut infra in statutis continetur.

Item quod visitet anniversarium in Haechingen vel solvat poenam trium solidorum et etiam recipiat.

Item quod quilibet procuret remedium ut infra in statutis.

Item quod servet statuta etc. et statuenda.

Item quod in decernendis major sive sanior pars praevalebit.

Item de poenis etc., item de pronuntiatione statutorum synodalium et processuum desuper emissorum. — Sequuntur statuta capitularia.

vollzogenen Investitur vorzuzeigen.[26]) — Dann soll er auf die Evangelien die gewissenhafte Beobachtung der Statuten,[27]) Gehorsam gegen den Dekan und seine Anordnungen, Geheimhaltung und Beobachtung der Kapitelsbeschlüsse, sei es, daß dieselben einstimmig oder per majorem et saniorem partem gefaßt sind, eidlich versprechen.

Er soll dem Kapitelspedell ohne Verzug seine Gebühren zukommen lassen — sine mora de juribus suis expediat Um alle Uneinigkeiten unter den Kapitularen zu vermeiden, Eintracht und Frieden gegenseitig zu erhalten, hat jeder Confrater die Pflicht, im Falle ein anderer Klage hat gegen den Dekan oder einen anderen Mitbruder, die Sache vor das ganze Kapitel[28]) zur Entscheidung zu bringen. Wenn aber keine Einigung zu Stande kommt, soll die Angelegenheit dem Bischof oder seinen Officialen vorgelgt werden, nec debent partes se mutuo citare, in jus trahere vel vexare, ad evitandam discordiam et inter confratres concordiam et pacem servandam.

## 2. De successionibus Presbyterorum mortuorum.

Nach alter Gewohnheit beginnt das Rechnungsjahr bezüglich der Auseinandersetzung über das Einkommen zwischen dem verstorbenen Pfründner resp. dessen Erben und seinem Nachfolger mit dem Feste des hl. Johannes Bapt. 24. Juni.

Dementsprechend soll das Einkommen der betreffenden Stelle vom 24. Juni bis zu demselben Tage des folgenden Jahres berechnet werden. Dann erhält der Verstorbene davon soviel, als es trifft für die Tage, während denen er in diesem Jahre noch lebte, und ebenso der Nachfolger für die Tage seiner Anwesenheit bis zum 24. Juni.[29])

Während der Vakatur, die gewöhnlich einen Monat dauerte, bezog das Kapitel, da es in dieser Zeit für die Pastoration der

---

[26]) Ostendat Decano, Camerario et Confratribus capituli capitulariter congregatis suam praesentationem Collatoris sigillatam, proclamationem desuper inridice obtentam et executam ac investituram subsecutam signo et sigillo consuetis signatam et sigillatam.

[27]) statuta capitularia honesta . . . infra scripta ac etiam ut sic statuenda servare juret . . . . teneat et quantum in ipso est, defendat et servare faciat.

[28]) singulis Confratribus congregatis capitulariter.

[29]) de singulis redditibus et proventibus nil excluso secundum ratum temporis computando a festo Joh. Bapt. usque ad tempus quo constat dictum confratrem diem suum clausisse extremum. Diese Abrechnungsmethode wird auch heute noch eingehalten; nur geht das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember, so daß z. B. Zinse, die auf den 1. Januar 1891 fällig sind, nicht zum Einkommen des Jahres 1890, sondern des Verfalljahres 1891 gerechnet werden, also die Erben eines Pfarrers, der etwa im Dezember 1890 stirbt, auf die 1. Januar 1891 fälligen Zinse keinen Anspruch haben.

vakanten Pfarrei aufzukommen hatte, alle Einkünfte — omnes redditus, proventus, oblationes et singula imbursare habet.

Außerdem erhielt von den Interkalarien — tempore decedentium confratrum — der Dekan VIII solidos hallensium, der Kammerer ein Pfund Heller, der Pedell VII sol. hall.

Ferner mußte jeder Kapitulare bei seinem Eintritt ins Kapitel dem Pedell X sol. hall. oder einen Rock (tunicam) von demselben Werthe geben. Die Erben des Verstorbenen hatten an das Kapitel sechs Pfund Heller zu zahlen.[30])

### 3. De poenis Confratrum vocatorum ad Capitula non venientium.

Jeder Kapitulare hat der vom Dekane oder Kammerer oder einem anderen Confrater ausgehenden schriftlichen oder mündlichen (litteratorie vel in faciem vocatus) Einladung zur Kapitelskonferenz Folge zu leisten, wenn er nicht legitime verhindert ist. Er hat den Verhinderungsgrund durch den benachbarten Confrater dem versammelten Kapitel vorzulegen und wenn derselbe nicht für hinreichend (justa et sufficiens) befunden wird, oder wenn er ohne Grund wegbleibt, die festgesetzte Strafe zu prästiren. Ueber diese Strafe handelt der folgende Punkt.

### 4. Poena rebellium.

Unter rebelles sind diejenigen Confratres gemeint, welche ohne Grund oder ohne hinreichende Ursache von der Kapitelskonferenz sich fern hielten. Als solche Entschuldigungsgründe sind angegeben: Krankheit, Abwesenheit zur Zeit der Einladung, Feindschaft (!) und Pastorationsgeschäfte, nicht aber Erntegeschäfte, Märkte u. dgl.[31])

Als Strafe sind die Exkommunikation, die Suspension und das Interdikt genannt, welche jedoch der Dekan nicht verhängen kann; auch soll er nicht unter Androhung dieser Strafen Befehle geben; er hat vielmehr bloß das Urtheil des Bischofs oder seiner Officiale zu publiziren, aber erst, nachdem er den Rath einiger Kapitelsbrüder gehört hat.[32])

---

30) Ueber den Münzwerth damaliger Zeit Folgendes: Im Jahre 1275 galt im Bisthum Konstanz die Mark Silber (alter Währung) zwei Pfund Pfennig; das Pfund hatte 21 Schilling (solidi) und der Schilling hatte 12 Pfennig. Das Pfund galt nach unserem Gelde rund 21 Reichsmark, der Schilling somit eine Mark. Uebrigens war der Schilling (solidus) keine geprägte, sondern nur eine gedachte Münze, eine Rechnungszahl. Haid, Freib. Diöc.-Archiv I. Nach Stälin Württ. Geschichte I. galt im 8. Jahrhundert der Schilling 1 fl. 24 kr. = 2 Mark 40 Pfg. Von da bis 1275 hat sich also der Geldwerth ganz bedeutend verringert.

31) sed nec messis, undennae (?) aut alicuius alterius generis solatium excusant a poena. Ceterae excusationes relinguuntur Decani et aliorum praesentium confratrum arbitrio.

32) hanc poenam Decanus infligere non habet aut sub illis mandare

5. Sequitur de obsequiis confratrum decedentium.

Sobald dem Kammerer der Tod eines Confraters angezeigt wird, hat er den Dekan und das ganze Kapitel zur Beerdigung und ebenso zur Abhaltung des Siebten und Dreißigsten einzuladen; die Kapitularen sind sub poena majore[33]) zum Erscheinen verpflichtet, wenn nicht rechtmäßige Ursache sie entschuldigt. Der Gottesdienst dabei bestand in Vigilien, Messen und anderen Gebeten. Dabei soll auch eine commemoratio für alle verstorbenen Kapitelsbrüder gemacht werden.[34])

6. De provisione vacantis ecclesiae post mortem confratris per Tricesimum.

Nach der Beerdigung hat das Kapitel, bevor es aus einander geht, für die Seelsorge in der vakanten Pfarrei durch einen benachbarten Pfarrer oder den in der vakanten Pfarrei befindlichen Kaplan für die Zeit von dreißig Tagen Sorge zu tragen. Während dieser Zeit fließen sämmtliche Einkünfte der vakanten Stelle in die Kapitelskasse, welche dafür die Kosten der Verwesung zu tragen hat. Sollten diese Kosten die Einkünfte der Stelle überschreiten, so hat die Kapitelskasse das Fehlende darauf zu legen.[35])

7. De refectione danda.

Unter dieser Bezeichnung hat jeder in das Kapitel Aufgenommene an dessen Kasse drei Pfund Heller zu zahlen, ut eo melius et congruentius Confratres Capituli sufferre possint negotia oneraque Capituli.[36])

---

vel praecipere, nisi id specialiter a Domino Constant. vel. eius Officialibus habeat in mandatis; talibus autem mandatis Decano directis illa non publicet quousque aliquorum confratrum consilio fretus fuerit, de quorum consilio sub hujus modi poena confratres convocet et mandata praedicta exequatur et intimet ac expediat expedienda; nam tales poenae, per quas animae periclitantur, non sunt statim et faciliter (!) infligendae.

33) Es ist nicht näher angegeben, worin diese poena major bestand. Das im vorhergehenden 4. Punkt wird sich auch auf diesen Punkt erstrecken.

34) depositionis diem solemniter cum vigiliis, missis et aliis obsecrationibus solito celebrent et peragant, in quo etiam depositionis officio pro mortuorum confratrum animabus commemoratio fieri debet.

35) Der Anhang dieses Punktes hat die Bemerkung: Si patronus sive Collator clericus vel laicus huic statuto, ordinationi et consuetudini se opponere vellet, Capitulum ipsum pro viribus resistere debeat pro illius consuetudinis observatione, attento quod legitime praescripta sit et in contradictorio iudicio obtenta et merito vim legis obtineat, nisi Reverendissimus Dominus noster Constant. aliter fieri decerneret.

36) Im Dekanat Hechingen war also die refectio soviel als Ingreßgebühr und bestand für alle Pfarreien in der gleichen Summe. An anderen Orten war die refectio von der Ingreßgebühr verschieden und für die einzelnen Pfarreien nach der Höhe des Einkommens durch die Statuten

8. De honesto silentio in Capitulo servando.

Dieser Punkt regelt die Abhaltung der Kapitelskonferenz und die Art und Weise, wie die Verhandlungen geführt werden sollen, discrete et sub silentio, sine insultationibus et clamoribus. Wer diesem Statut zuwiderhandelt, soll zur Ruhe verwiesen und im Wiederholungsfalle mit zwei Schillingen zu Gunsten der Kapitelskasse bestraft werden. Im Falle die Bezahlung verweigert wird, ex tunc sub oboedientiae poena, quae suspensionem inducit, Decanus Camarariusque praecipere habent, et talis ab omnibus iuribus et actibus capitularibus seclusus esse debet tamdiu et quousque a Domino nostro ordinario vel eius vicario absolutionem obtinuerit.

9. De Capellanis.

Kein Kaplan, Frühmesser oder Altarist soll vom Dekan in den körperlichen Besitz irgend eines Benefiziums eingeführt und zugelassen werden, bevor er dem Dekan vice et nomine Domini Const. Gehorsam versprochen hat. Es ist hier noch bemerkt und statuirt, daß der Kapitelskammerer aus den Einkünften des Kapitels weiter nichts zu beziehen habe, als was in statuto ut supra enthalten sei.

10. De officiis divinis in anniversariis peragendis.

Zum Lobe Gottes und seiner Heiligen, zum Seelenheile der lebenden und verstorbenen Kapitularen, ihrer Eltern und Verwandten und aller Christgläubigen wird alljährlich an einem für immer bestimmten Ort und Tag ein feierlicher Gottesdienst (Anniversar) gehalten, wozu sämmtliche Confratres ohne weitere Einladung zu erscheinen haben. Es werden dabei die Vigilien gebetet oder gesungen und während denselben zwei oder drei hl. Messen gelesen. Nach Beendigung des officium defunctorum hält der Kammerer das Seelenamt; während demselben gehen die Kapitularen zu Opfer. Nach der Wandlung beginnt der Dekan das Amt de beata Virgine;[37]) währenddem werden drei hl. Messen gelesen una de Spirito Sancto,

festbestimmt. Da und dort hatten nicht bloß die eigentlichen und investirten Pfarrer diese Abgaben zu entrichten, sondern auch die Kapläne und die Pfarrverweser, jedoch in einem geringeren Betrage, gewöhnlich zur Hälfte. Da die Investitur auf eine Pfründe nicht eo ipso auch die Aufnahme in das Kapitel, d. h. in die Bruderschaft bewirkte, Investitur und Eintritt in die Kapitelsbruderschaft vielmehr zwei verschiedene Akte waren, so kann die Ingreßgebühr als Taxe für den letztern und die refectio als Investiturgebühr aufgefaßt werden. Die neuen Statuten von 1777 haben diesen Unterschied. p. I. § 3 handelt de susceptione Confratrum in Capitulum und § 4 de investitura.

[37]) ut ipsa Dei genetrix stans in conspectu altissimi loquatur pro nobis vivis et defunctis bona et avertat indignationem suam a nobis.

qui est illustrator cordium; alia pro peccatis per quorum perpetrationem impedimur a bono et gratia Dei; tertia vero de sanctis angelis quorum ministerio omnia recte gubernantur et gubernata per scalam Jacob in conspectu Dei premiantur. Der Gottesdienst wird mit dem Libera und der Seelenvesper beendigt. Quibus sic finitis Decanus cum confratribus transeat ad prandium per Camararium ordinatum in domo honesta.

Wer ohne rechtmäßige Entschuldigung bei diesem Gottesdienst nicht erscheint, hat an das Kapitel drei solid. hall. zu bezahlen.[38])

Diese Statuten waren bis zum Jahre 1777 in Kraft und Geltung. In genanntem Jahre unter Dekan Rauh, Pfarrer in Grosselfingen, hielt es das Kapitel für notwendig und nützlich, ut antiqua Statuta Capitularia ad normam modernis temporibus accomodam, et Constitutionibus Synodalibus nullatenus contrariam pro disciplinae clericalis incremento, Pastorum rebus in agendis notitia, ac demum D. D. Capitularium solatio simul ac emolumento non exiguo instaurentur magis quam promulgentur.

Dieselben zerfallen in drei Theile mit mehreren Paragraphen und zwar enthält der erste Theil folgende: De Ecclesiis Parochialibus, Filialibus, Capellaniis in districtu Capituli Hechingani existentibus. De Juribus Episcopalibus, seu de Consolationibus et Bannalibus. De susceptione Confratrum in Capitulum. De investitura seu installatione actuali. De ingressu in Capitulum. De honesto silentio in Capitulo servando. De observanda charitate et concordia. Der zweite Theil handelt De electionibus et officiis und zwar: De electione Decani, Camerarii et Deputati eorumque officiis. De anniversario Capitulari et habendo Capitulo. De prandio Capituli. De absentia a Capitulo. De fabricarum procuratoribus et ratiociniis. Der dritte Theit De officio charitativo und zwar: De infirmis. De mortuis et eorum sepultura. De mortuariis et suffragiis. De provisione vacantis ecclesiae post obitum Confratris per trigesimum. De juribus et salariis Decani et Camerarii. De successoribus ac divisione proventuum inter defuncti haeredes et successorem. De Capituli Pedello ejusdemque officio et salario.

Diese auctoritate S. R. I. Principis ac Domini Domini

---

[38]) Der Schluß der bischöflichen Bestätigungsurkunde lautet: In quorum approbationis et confirmationis fidem et testimonium literas praesentes inde fieri sigillique nostri Cordulae appensione communiri fecimus.

Datum in aula nostra Constantiae Anno Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo quarto die sexta Apprilis mensis. Indictione secunda. Nomine D. Ulrici Molitoris. Fridericus Swegler Notar. publ.

Maximiliani Christophori Episcopi Constantiensis etc. unanimi Capitularium consensu renovata et in lucem edita Statuten sind bis auf den heutigen Tag in Geltung.

Mit Einführung der Statuten vom Jahre 1484 wurde zugleich eine Confraternität, Bruderschaft errichtet, zunächst allerdings für die confratres capituli, zum Troste für die verstorbenen Mitglieder des Kapitels; es konnten jedoch auch Laien aufgenommen werden, was thatsächlich geschah. Das Bruderschaftsbuch[39]) führt sie auf unter der Ueberschrift: Nomina eorum qui se participes fecerunt fraternitatis celeberrimae, quorum pactio perpetuis temporibus fit: et redditus perpetui census Capitulo decanatus haeching. obtulerunt. Es wurde nämlich zur Einschreibung der Mitglieder dieser Bruderschaft (Geistlicher und Laien) ein eigenes Buch angelegt, das noch im Dekanatsarchiv vorhanden ist,[40]) und auf seinen letzten Blättern die oben angeführte antiqua taxa enthält. Darnach mußte der durch die Statuten, wie oben bemerkt, vorgeschriebene Gottesdienst oder Kapitelsjahrtag alljährlich am Donnerstag vor Pfingsten abwechselnd in Hechingen und Mössingen gehalten werden. Im Verlaufe der Zeit wurde er jedoch vielfach nicht mehr capitulariter an einem Orte gehalten, sondern jeder Pfarrer las in seiner Pfarrkirche eine hl. Messe cum officio defunctorum.

---

39) Das Bruderschaftsbuch beginnt:

Quia Joseph Jacob patrem pluribus diebus luxisse: Sanctum etiam et salubre fore pro mortuis exorare ut a peccatis solvantur sacris in libris didicimus: tum etiam ob divinae religionis jussum qua fidelium animas nobis commendatas habere jubemur.

Haec fraternitas celeberrima omnium confratrum praecipue qui altissimo volente viam universae carnis migrando diem clauserunt extremum, decanatus heching. incepta est quae celebratur condigna celebritate ab omnibus confratribus dicti Decanatus quinta feria proxima ante festum penthecostes omni anno semel in loco capitulari Messingae, depost sequenti anno in loco opidi Haechingae juxta poenam in statutis capitularibus assignatam. Actum anno salutis millesimo quadringentesimo octogesimo quinto feria secunda post festum ascensionis Jhesu Cristi.

Nomina confratrum qui obeundo iu domino quieverunt ut sequuntur.

Dominus Conradus de Husen rector in Moeringen: et decanus.

Mayster Otto de Husen rector ecclesiae in Hechingen etc.

40) Die Laien haben, um an den Gebeten der Bruderschaft, namentlich bei Gelegenheit des Anniversarium, Theil zu haben, dem Kapitel dafür irgend etwas an Geld oder Frucht oder anderen Nutzungen redditus perpetui census zugewendet. Z. B. Johannes Schuler, 1465 investirt als rector ecclesiae par. ad St. Lucium extra muros opidi Heching. gab für sich, seine Eltern, Geschwister, Vorfahren und Successoren sein Haus in Hechingen mit der Bestimmung, daß der, welcher das Haus bewohnt, 7 Schilling Heller bezahlen müsse, wenn der Kapitels- und Bruderschaftsjahrtag in Mössingen gehalten werde; im andern Jahre aber, wenn der Gottesdienst in Hechingen sei, habe er den anwesenden und celebrirenden Geistlichen ein prandium zu verabreichen juxta tenorem litterarum desuper confectarum. Siehe darüber unten: Kapitelsvermögen.

Die Statuten vom Jahre 1777 bestimmen, daß in einem Jahre das Anniversarium capitulariter gehalten werde, im andern Jahre aber privatim nach vorstehender Weise. Gegenwärtig geschieht es wieder alljährlich im Herbst gemeinsam mit officium def. und 5 hl. Messen nach oben angegebener Intention, wofür die fünf Herren ex bursa capituli je eine Mark erhalten. Das Lobamt wird jedoch in Beobachtung des kirchlichen Verbotes nicht mehr gleich nach der Wandlung des Seelenamtes, sondern nach Vollendung desselben oder gar nicht mehr gesungen.

## Hauptbestandtheile des Pfarreivermögens.

Nachdem durch Kaiser Konstantin d. Gr. das Christenthum zur Staatsreligion erklärt worden war, erhielt die Kirche das Recht, sich Güter zu erwerben und durch Schenkung zuwenden zu lassen. Ihre durch die heidnischen Kaiser ihr weggenommenen Güter wurden zurückgegeben; heidnische Tempelgüter und Zuschüsse aus der Staatskasse wurden ihr zugewendet; die Kaiser und Großen des Reiches bauten Kirchen und statteten dieselben auf das reichlichste aus; die Testamente zu Gunsten der Kirche und überhaupt ad pias causas wurden mit allen möglichen Privilegien und Erleichterungen ausgestattet. Mit diesen Rechten trat die Kirche in die germanischen Reiche und Länder ein.

Allein bis zu dieser Zeit bildete das Kirchenvermögen einer Diöcese eine einzige Masse, die vom Bischof durch einen Oekonomen, Vice-Dominus, aus dem Diöcesanklerus verwaltet wurde; die bestehenden einzelnen Kirchen und Kirchenämter in Stadt und Land hatten kein eigenes Vermögen, sondern erhielten ihren Theil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gewöhnlich alle Monate zugewiesen, wobei das Vorhandene gemeiniglich in vier, selbstverständlich nicht gleich große Theile, sondern je nach Bedürfniß an den Bischof, den übrigen Klerus der Diöcese, die Armen und für Kultusbedürfnisse vertheilt wurde. In Folge der Vermehrung des kirchlichen Vermögens und namentlich in Folge der Entwickelung der Pfarrsysteme und des Benefizialwesens wurde diese einheitliche Verwaltung unmöglich. Es finden sich darum unter den fränkischen Königen, deren Herrschaft das Dekanat Hechingen unterworfen war, schon anfangs des 6. Jahrhunderts einzelne Fälle, wo mit einer Kirche oder einem Kirchenamte auch ein besonderes Einkommen verbunden ist, was früher nicht gestattet war. Es sind das die Anfänge unserer Pfründen und Benefizien. Allmählig wurde die Ausstattung der einzelnen Kirchen und Aemter mit bestimmten und bleibenden Einkünften, namentlich auch mit liegenden Gütern, Regel und Vorschrift. Capit. Ludov. 817, Caroli II. 865. Damit hörte auch die Viertheilung des Vermögens

auf und wurde die Trennung in Pfarreifonds und Heiligenfonds ein- und durchgeführt.

1. Es war vorgeschrieben, daß jeder Pfarrer einen mansus, eine Hube besitze, frei von sämmtlichen öffentlichen Lasten. Dieses Pfarrgut, Widdumhof, bestand in der Regel in Gärten, Aeckern und Wiesen; dann und wann gehörte auch ein Stück Wald dazu oder ein Stück Weingarten. War kein Wald vorhanden, so erhielt der Pfarrer nicht selten das nothwendige Holz aus dem gemeinschaftlichen Walde, wie er auch sein Vieh wie jeder andere Bürger auf die allgemeine Waide zu treiben das Recht hatte. Im Laufe der Zeit sind in diesem Güterbesitze natürlich allerlei Veränderungen, Vergrößerungen, Veräußerungen u. s. w. vorgekommen; aber bis heute hat jede Pfarrei des Dekanats größeren oder kleineren Grundbesitz.

Diese Güter wurden gewöhnlich von dem Pfarrer selbst bebaut, was noch bis in die neuere Zeit herein fast regelmäßig geschah; nicht selten wurden sie, und das ist heute allgemeine Regel, an Pächter, „Beständer, Mayer" gegeben, welche früher ihr Pachtgeld durch einen Theil des Ertrages derselben oder durch andere Naturalleistungen entrichteten, heute aber den Pachtschillung in Geld bezahlen. Zum Jahre 1340 ist „Kontze der Kirchmayer" zu Thanheim genannt.

Manchmal wurden auch die Pfarrgüter, namentlich wo die Kirche mehrere besaß oder dieselben in Filialorten lagen, als Erblehen, ewige Lehen, hingegeben. Diese Erblehen gaben dem Lehensherrn eine jährliche Gült, bestehend in baarem Gelde (Heller-, Bodenzinse), Früchten (Veesen und Haber), Hennen, Hühnern, Gänsen, Eiern, auch Schultern und außerdem beim Wechsel des Lehenträgers (Uebergang des Gutes vom Vater auf den Sohn) eine Weglösin und Abfahrt, Handlohn und Auffahrt (Ehrschatz). In Rangendingen hatte ein Gut auch 150 Stück Hostien jährlich zu liefern. An St. Margarethen 1469 übergiebt Ludwig Peter, Kirchherr zu Zell unter dem Siegel seines Bruders Johann Peter, Dekan und Kirchherr zu Stain, mit Einwilligung des Grafen Ulrich von Württemberg, seines gnädigsten Herrn und Kastvogts der Kirche Zell, zwei Widdumhöfe der genannten Pfarrkirche, die in Zimmern gelegen sind, zu einem immerwährenden, steten und rechten Erblehen an Bentz Bogenschütz von Zimmern gegen jährlich 6 Malter Veesen und 3 Mltr. 2 Viertel Haber Hechinger Maß, alles in gutem Kaufmannsgut.

Andere Güter wurden als Zinsgüter ausgegeben oder als solche erworben, und waren zur Hälfte, einem Drittel oder Viertel 2c. des Reinertrags zinspflichtig.

Nach der Wild'schen Erneuerung vom Jahre 1589 bezogen

die Pfarreien, Benefizien und Heiligenpflegen der damaligen Grafschaft Zollern an ewigen Gülten (Zinsen) 249 fl., an ablosigen Gülten 305 fl., von „vermieten" Gütern 91 fl., in Summa an Geld 645 fl.; ferner 4 Viertel Kernen, 116 Mltr. Veesen, 93 Mltr. Haber, 24 Viertel Hanfsamen, 10 Pfund Wachs, 12 Hennen, 142 Hühner, 1021 Eier, 14 Gänse, 6 Schultern, 3 Maß Wein und 150 Hostien.

Die in solcher Weise als Erblehen, Zinsgüter hinausgegebenen Liegenschaften gingen bei der Allodifikation für die Kirche verloren. Auch dadurch, daß Pfarreien mit ihren Einkünften, Gütern, Zehnten u. s. w. Klöstern inkorporirt wurden, gingen ihre Besitzungen in denen der Klöster auf.

2. Zu dem ursprünglichen Mansus, Widdumgut, kam als weitere Einnahmsquelle der Zehntbezug. Die Reichung des Zehntens war ursprünglich in der Kirche eine freiwillige, sich anschließend an die alttestamentliche Einrichtung; nach und nach aber wurde daraus eine pflichtmäßige Observanz. Eine Versammlung der weltlichen und geistlichen Großen des fränkischen Reiches im Jahre 779 faßte den Beschluß, daß von jedem Grundbesitzer, namentlich wenn die Güter eigentliche Kirchengüter waren, der Kirche der Zehnten gereicht und daß im Falle der Verweigerung Zwang angewendet werde. Capit. vom Jahre 779.

Die Kirche kam auch dadurch in Besitz von Zehnten, daß sie eigene Ländereien gegen Reichung desselben zur Bebauung abgab, daß ihr zehntpflichtige Güter geschenkt oder durch Kauf überlassen wurden, oder daß neu unterworfenen Völkern zu Gunsten der Kirche eine Zehntpflicht auferlegt wurde.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß es neben dem kirchlichen Zehnten von Anfang an auch weltlichen Zehnten gab, der zum Theil aus den römischen Colonatsverhältnissen herrührte — decimae saeculares, salicae, dominicales, regales, fiscalinae etc. genannt.

In den politischen Stürmen jener gewaltthätigen Zeiten erlitt jedoch die Kirche bald sehr große Einbuße an ihrem Vermögen; ein großer Theil desselben kam in weltlichen Besitz. Besonders kirchliche Zehnten gingen immer mehr, vorzugsweise durch Gewalt, aber auch durch freiwillige Dahingabe seitens der Kirche, in andere Hände über, namentlich in die Hände der Landes- und Grundherren, der Patrone, Vögte und Dienstleute derselben und der Kirche. Die Geistlichen waren in Folge dessen vielfach auf den nothdürftigsten Unterhalt angewiesen und den Kirchen und Heiligenpflegen fehlte nicht selten das Nothwendigste für den Gottesdienst. Die Kirche suchte sich freilich dieser Beraubung zu erwehren, aber mit geringem Erfolg. Sie konnte gegen Ende des 12. und Anfang des 13.

Jahrhunderts nicht einmal mit der Bestimmung durchdringen, daß zwar der von altersher in Laienhänden befindliche Zehnten denselben verbleiben sollte, fernerhin aber weder bereits bestehender noch neu entstehender Zehnten an Laien übertragen werden könne.

Auch im Dekanat Hechingen befand sich namentlich vom Großzehnten weit mehr als die Hälfte im Besitz von Laien und kam im Verlauf der Zeit dieser Zehnten fast ganz in die Hände der Herrschaft, wie wir bei den einzelnen Pfarreien sehen werden. Aus diesem Zehnten hatte jedoch der Besitzer vielfach an die Kirche, sei es Pfarrei oder Heiligenpflege, ein sog. Corpus oder Competenz in natura zu entrichten, wie auch die Baupflicht ganz oder theilweise auf dem Großzehnten ruhte, Leistungen, welche bei Uebergang des Zehntens in Laienbesitz ausbedungen und zugestanden wurden und als bleibende Last bis zur Ablösung verblieben.

Der Zehnten zerfiel bekanntlich in Groß- und Kleinzehnten, ferner in alten und in Neubruch-, Novalzehnten. Großzehntpflichtig war im allgemeinen jede Frucht, die Halm und Stengel treibt, also: Roggen, Weizen, Veesen, Haber, Gerste, Emer (Einkorn) und auch Reps. Der Kirche gehörte der größere Theil des Großzehntens auf den Gemarkungen Boll, Zimmern, Bisingen, Thanheim, Steinhofen, Gauselfingen und Hörschwag; auf anderen Gemarkungen hatte sie kleinere Antheile, z. B. auf Gemarkung Rangendingen ein Viertel. Der übrige Großzehnten gehörte der Herrschaft.[41])

Auch der Weinzehnten wurde in der Grafschaft Zollern, ebenso der Heuzehnten, zum Großzehnten gerechnet. Der Weinzehnten kommt im 16. Jahrhundert nur noch in Owingen, Weilheim und Rangendingen vor; den letztern hatte die Herrschaft gekauft. Er ging an die Pfarreien und zwar waren die Weingärten landgärbig, d. h. sie gaben ein Sechstel bis ein Drittel des Ertrags.

Den Heuzehnten gaben Wiesen und Länder, Brüche und Gärten. Die Gemarkungen Thanheim und Hörschwag waren davon frei. Die Kirche bezog ihn auf jenen Gemarkungen, wo sie den Getreidezehnten hatte und ferner zu Wessingen, Weilheim, Hausen bei Weilheim, Rangendingen, Beuren, Weiler ob Schlatt, Jungingen, Killer, Starzeln, Hausen, Burladingen, Gauselfingen und Stetten u. H.

Der Kleinzehnten erstreckte sich auf alles, was in Baum- und Krautgärten wächst: Obst, Kraut, Zwiebeln, Erbsen, Linsen, Bohnen, Rüben, Hanf, Flachs. Er gehörte durchschnittlich der Kirche, d. h. den Pfarreien. Eben dasselbe gilt vom lebendigen oder Blutzehnten. Frei davon war nur ein Haus in Hausen bei Weilheim, drei Häuser in Steinhofen, welche der Pfarrei diesen Zehnten abgekauft hatten, und der Johanneshof zu Starzeln. Man gab im allgemeinen von

[41]) Siehe auch Kramer: „Die Grafschaft Hohenzollern."

einem Füllen 4—9 Heller, von einem Kalb 1—6, von einem Kitzlein 1—3, von einem Lamm 1—6 Heller, von 10 Lämmern und darüber 3 Schilling, an manchen Orten auch das 10. Lamm; bei der Milch verkauft von jedem Schilling Erlös einen Heller oder 10 Pfennig; so es aber ins Haus geschlachtet wird, an Geld angeschlagen, den 10. Pfennig. Was für lebendig Vieh vor Martini abgeht, dafür ist man keinen Zehnten schuldig. So ein Im vor der Plust nicht auskommt, soll er auch nicht verzehntet werden. Vom Erlös bei etwaigem Verkaufe giebt man von jedem Schilling einen Heller; kommt er aber in die Rechnung des lebendigen Zehnten, so giebt man einen Schilling; wird er ausgenommen, so giebt man für das Wachs einen Schilling; von jungen Imen gleichfalls einen Schilling oder den zehnten Imen. Bei Schweinen von der dritten Burd eines oder auch von zwei Burden ein Zehntschwein, ob es viel oder wenig sind. Von Gänsen, Enten und Hühnern eines als Zehnten, ob die Brut viele oder wenige zählt.

Nach oben angeführter Bestimmung sollte jeder neu entstehende Zehnten der Kirche, besonders den Pfarreien gehören. Es ist dies der sogen. Noval- oder Neubruchzehnten, d. h. der Zehnten aus neu urbar gemachten Gütern. Das gemeine Recht der Kirche hält den Grundsatz fest, daß dieser Zehnten ihr gehöre, daß die Neubrüche mit allem, was darauf gepflanzt wird, der betreffenden Pfarrei zehntpflichtig seien. Dieser Grundsatz fand jedoch vielfach, auch in der Grafschaft Zollern, keine Beachtung.

Im Jahre 1514 kam bezüglich des Novalzehntens ein Vergleich zu Stande, dessen Inhalt mir jedoch nicht bekannt ist.

Die Konstanzer Diözesan-Synode vom Jahre 1567 sagt über den Novalzehnten: Derselbe gehöre nicht den Laien oder anderen, welche alte Zehnten beziehen, sondern allein den Pfarrern. Gleichwohl hätten weltliche Behörden und Kirchenpatrone denselben nicht nur von den eigenen Gütern nicht gegeben, sondern auch noch andere Novalzehnten sich angeeignet, und halten zudem die Pfarrer in solcher Furcht und Knechtschaft, daß dieselben nicht wagen, diesen Zehnten zu beanspruchen; ja einzelne Patrone präsentiren nur solche auf ihre Pfarreien, welche ausdrücklich auf diesen Zehnten verzichten. Es wird deshalb allen Pfarrern, denen irgend ein Zehntrecht zusteht, sub poena perjurii befohlen, ohne Ansehen der Person alle Novalzehnten, die seit Menschengedenken entstanden sind und entstehen werden, zu beanspruchen vel amica petitione vel via juris, oder sie sollen die Betreibung der Angelegenheit in die Hände der bischöflichen Behörde legen.

Ramningers Erneuerung vom Jahre 1580 hat darüber Folgendes: Es ist von altersher also herkommen, daß den Pfarrherrn in der Grafschaft Zollern die Zehenden von den Neubrüchen und

Rayttinnen, nachdem sie zu Aeckern gemacht worden, nicht länger als drei Jahre lang aus Gnaden gelassen werden sollen, wie denn keinem anders bewilligt und gestattet worden. — So war in der That die Observanz in der Grafschaft Zollern. Die kirchlichen Ansprüche wurden ignorirt. Die Verordnungen der Synode vom Jahre 1567 wurden entweder von den Pfarrern nicht ausgeführt, oder sie hatten keinen Erfolg. Auch die Erinnerung der Synode vom Jahre 1609, daß der Novalzehnten nicht bloß die ersten drei Jahre, sondern immer und ständig den Pfarrern zustehe, vermochte keine Aenderung herbeizuführen.[42]) In den zu Württemberg gehörigen Pfarreien des Dekanats bezog der Landesherr den Novalzehnten ganz, auch in den ersten drei Jahren, da im Jahre 1480 Graf Eberhard vom Papste die Ermächtigung erhielt, in seinen Landen alle Zehnten von den Neubrüchen an sich zu ziehen. In Steinhofen, Bisingen und Thanheim bezog jedoch laut Vertrag vom Jahre 1537 den Novalzehnten der Pfarrer von Steinhofen; in Rangendingen gehörte er gleichfalls dem Pfarrer; ebenso in Hörschwag (dem Pfarrer von Trochtelfingen) und in Stetten unter Holstein der Carthause zu Güterstein.

In Folge mancherlei Kulturveränderungen, Anbau neuer Gewächse, besonders von Kartoffeln und Futterkräutern, waren die Zehntberechtigungsverhältnisse vielfach in Unordnung gerathen; es waren beiderseits allerlei Uebergriffe vorgekommen und so viele Zerwürfnisse und Streitigkeiten entstanden. Nachdem bereits im Jahre 1717 mit der Pfarrei Weilheim, 1771 mit Owingen und 1775 mit Burladingen besondere Zehntverträge waren abgeschlossen worden, wurde im Jahre 1783 ein allgemeiner Zehntverglich zwischen Herrschaft und Geistlichkeit zu Stande gebracht.

Den 19. Oktober 1782 erließ die fürstliche Kanzlei an das

---

[42]) Die Synode sagt p. II. tit. 22: Antiquissimi decimarum juris pro ministrorum Ecclesiae sustentatione solutio hodie varie a variis aut omnino contemnitur aut legitime non praestatur, contra quos est sacri Tridentini Concilii gravissima censura.

Decimae novales, quae ex terris aut agris de novo ad culturam sive ligone sive aratro vel alio quocunque modo redactis percipi solent, ecclesiarum parochialium rectoribus solvi debent non tantum tribus primis annis, ut quidam false et ex prioribus Statutis Synod. propter errorem typographi, valde sophistice et damnabiliter sunt argumentati, sed semper et in perpetuum, iis omnino exclusis, sivi laici sive clerici fuerint, qui veteres decimas possident, aut qui eo loci vel jus foresti vel aliam temporalem qualemcunque jurisdictionem aut proprietatem habent. Eas parochi locorum contra quoscunque detentores jure vindicent, aut si vi ac metu justo impediantur, Nobis vel Vicario nostro referant.

Es wird auch angeordnet, ut Parochi de decimis rite persolvendis saepius ex cancellis prudenter et discrete verba faciant, ut populus scire possit, quam grave sit piaculum decimas omnino non solvere aut non integre praestare.

Dekanat ein Schreiben des Inhalts: Durch fürstliche Fürsorge, besonders durch Verminderung des Wildes, durch Erlaubniß zum Anbau von Kartoffeln, zur Urbarmachung von sog. Allmanden und Einführung nützlicher Futterkräuter habe das Ackerbauwesen in erfreulicher Weise sich gehoben. Es müsse aber unangenehm fallen, daß an verschiedenen Orten, wo der Kleinzehnten den Pfarreien gehöre, solcher nunmehr auch dahin erstreckt werden wolle, daß auf den unstreitig der Herrschaft zehntpflichtigen Oeschäckern, wo aus herrschaftlicher Gnade und Nachsicht statt der eigentlich dahin gehörigen Veesen- und Haberfrüchten Kartoffeln, Erbsen, Bohnen 2c. gepflanzt werden, unter dem Vorwand des den Pfarreien gehörigen Kleinzehntens von solchen der Zehnten bezogen, die Herrschaft dagegen um ihr zuständiges Recht gebracht und in beträchtlichen Schaden versetzt werden wolle.

Deßhalb trage der Fürst auf gütlichen Vergleich an; da es aber nicht thunlich, mit jedem besonders in tractatum sich einzulassen, befehle derselbe, daß bald möglichst einem sachverständigen, friedfertigen Manne seitens der Pfarrer Auftrag und Vollmacht gegeben werde, mit einer fürstlichen Kommission in Verhandlung zu treten.

Der Fürst ersuchte die bischöfliche Behörde, zu den Verhandlungen einen Kommissar zu senden, was in der Person des bischöflichen geistlichen Rathes und Chorherrn zu St. Johann, Joseph Konstantin Pfyffer von Altishofen geschah. Der Fürst selbst ernannte zu seinen Kommissären die Hofräthe Franz Joseph Giegling und Albert Joseph von Jettner. Der Zehntvergleich ist vom 15. Mai 1783, den 17. Mai von der Herrschaft und 1. Juni von der bischöflichen Behörde genehmigt und ratifizirt und lautet seinem Hauptinhalte nach:

Die wegen vielfach veränderter Landeskultur, Neubrüchen und erlaubter Anpflanzung der Grundbirnen und Futterkräuter auf zehntbaren Aeckern entstandenen Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Klerus sind in nachstehenden Punkten zur Ausgleichung gekommen:

1. An den Orten, wo der Herrschaft das Großzehntrecht zusteht, soll für den Fall, daß auf den gewöhnlichen Oeschfeldern Grundbirnen gepflanzt werden, der Zehnten daraus der Herrschaft zustehen, da durch solche Anpflanzung ihr Zehntrecht geschwächt wird.

2. Werden dagegen Grundbirnen in den Brachfeldern gebaut, wodurch nicht nur der in der folgenden Ernte fallende Zehnten der Herrschaft geschwächt, sondern auch deren Schafweidgang sehr beeinträchtigt wird, so soll zur Entschädigung dafür die Hälfte des Grundbirn-Zehnten der Herrschaft, die andere Hälfte der Pfarrei gereicht werden.

3. Von den glatten oder sogenannten blosen Hülsenfrüchten,

als Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken u. dgl., mögen sie in den gewöhnlichen Oeschen oder sonstwo, allein oder mit anderen Früchten vermischt gebaut werden, verbleibt jetzt wie bisher gleich andern Kleinzehnt-Früchten dem Pfarrer allein der Zehnten. Rücksichtlich der Pfarrei Burladingen jedoch, da der Anbau derartiger Früchte zum großen Nachtheil der Herrschaft in den dortigen Oeschen in äußerster Menge getrieben wird, ist sich dahin verglichen worden, daß der Pfarrer in den untern im Thal gelegenen und der Herrschaft zehntbaren Oeschen und Aeckern von jedem ganzen Bauren zwei Jauchert, von einem halben Bauren eine Jauchert, von einem Viertelsbauren eine halbe Jauchert, wenn sie mit blosen Früchten angeblümt sind, beziehe, die Herrschaft hingegen den übrigen Zehnten von den blosen Früchten. Desgleichen ist verglichen, daß die Pfarrei Burladingen von allen übrigen Berg- und Reitäckern und den angebauten Ausfeldern den Zehnten von den blosen Früchten, ebenso im ganzen Bezirke des Filials Gauselfingen wie bisher beziehen soll.

4. Auf den alten, d. h. schon vor 1783 umgebrochenen Neubrüchen, von welchen die Pfarrer auch nach Umfluß der gewöhnlichen drei Jahre den Großzehnten bezogen und daher im Besitzstande sich befinden, soll der Zehnten auch ferner ihnen gelassen werden, so daß sie hier den Klein- und Großzehnten beziehen. Dagegen

5. bezüglich der erst 1783 und in künftiger Zeit urbar gemachten Neubrüchen ist der alten Observanz gemäß und den vorhandenen Lagerbüchern entsprechend festgesetzt, daß dieselben die ersten drei Jahre mit allen Anpflanzungen allein den Pfarrern, nachher aber rücksichtlich des Großzehntens der Herrschaft, mit dem Kleinzehnten den Pfarreien pflichtig seien. Bei Anpflanzung von Grundbirnen nach jenen drei Jahren wird der Zehnten zwischen Pfarrei und Herrschaft getheilt.

Mit Rücksicht auf das geringe Einkommen der Pfarreien Stein, Thanheim und Jungingen gesteht jedoch die Herrschaft zu, daß, wenn dieselben aus ihren zehntbaren Distrikten nicht 300 Viertel Zehntgrundbirnen beziehen, die Herrschaft mit ihrer Hälfte Grundbirnen-Zehnten aus besagten Neubrüchen solange zurückstehen wolle, bis für die Pfarreien jene Zahl erreicht sei, und erst dann den Ueberschuß dieses Grundbirnen-Zehntens mit den Pfarreien theilen werde.

6. Der Kleinzehnten steht den Pfarreien zu; nur wenn Klee in Sommer- und Winterösch gepflanzt wird, bezieht die Herrschaft den Zehnten.

7. Bezüglich der herrschaftlichen Kammeral- und eigenthümlichen Güter, die bisher nach der Observanz oder besondern Verträgen den Pfarreien zehntbar waren, soll es dabei sein Verbleiben haben. Ebenso bezüglich jener Güter, welche die Herrschaft etwa von

Privaten an sich bringt; sie sollen den Pfarreien zehntbar bleiben, wie sie auch die gemeinen Lasten tragen. Die Neubrüche aber, welche die Herrschaft auf ihren eigenen Gütern anlegen kann und wird, sollen zehntfrei bleiben in alle Ewigkeit.

8. Nach vorstehenden Punkten werden in Zukunft alle Pfarreien im Lande behandelt werden, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a. Stetten unter Holstein und Rangendingen sollen bei ihrer bisherigen Verfassung bleiben, weil da auswärtige Herrschaften den Großzehnten beziehen.

b. Jene Pfarreien, die schon vorher mit der Herrschaft Verträge in dieser Beziehung geschlossen haben, sollen dabei verbleiben; so Weilheim im Jahre 1717, soweit derselbe Zwing und Bahn des Dorfes Weilheim betrifft; das Filial Wessingen dagegen ist in gegenwärtigen Vergleich eingeschlossen; Owingen 1771 und Burladingen 1775, insofern sich derselbe auf die Neubrüche des oberen Forstes bezieht. Bei dem zur Pfarrei Trochtelfingen gehörigen Filial Hörschwag ist zu bemerken, daß in Ansehung der Novalien, die der Pfarrer von Trochtelfingen hier bisher allein bezogen hat, die Uebereinkunft getroffen wurde, daß er künftig von allen anzulegenden Neubrüchen ein Drittel an Zehnten beziehe und die Herrschaft zwei Drittel, wie es dort den Lagerbüchern gemäß sowohl bei Groß- als Kleinzehnten bereits üblich sei.

9. Zur besseren Aufnahme des Stifts ad S. Jacob. in Hechingen soll dasselbe an allen Orten, an denen ihm der Großzehnten gebührt, mit der Herrschaft vollkommen gleichgestellt sein und in allen obbeschriebenen Punkten bei den Novalien, Grundbirnen u. dgl. die nämliche für die Herrschaft bedungene Gerechtsame ausüben.

Folgen die Unterschriften der oben genannten Kommissäre, sämmtlicher Pfarrer des Fürstenthums und der Pfarrer von Trochtelfingen und Owingen.

Dieser Zehntverglich erlitt durch Vertrag vom 16. März 1839 einige Abänderungen resp. Zusätze dahin, daß der Zehnten von dem auf Allmanden gebauten Reps hälftig der Herrschaft und hälftig den Pfarreien, und der Zehnten aus rothem Klee den Pfarreien, aus dem ewigen Klee je zwei Jahre der Herrschaft und das dritte Jahr den Pfarreien gehören soll.

Wir kommen nun zum Jahre 1848.

Unter den Forderungen, welche das unzufriedene und aufgehetzte Landvolk am 11. März an die Regierung stellte, findet sich auch die (natürlich unentgeltliche) Aufhebung aller Lehen und Lehengelder, sämmtlicher Zehnten und Allmandabgaben, ferner allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer; den Pfarreien sollten für den entzogenen Zehnten u. s. w. fixe Gehälter, aber nicht über 6—800 fl.

festgestellt, neue Pfarreien in Gauselfingen, Schlatt und Bisingen gegründet, das Klostergut von Stetten und das Stift in Bisingen zur Erleichterung der Gemeinden ausgegeben, auf Lehreranstellungen und -Besoldungen verwendet und eine Armen- und Beschäftigungsanstalt für Stadt und Land gegründet werden.

Die neugewählten 58 Gemeindedeputirten trafen am 14. April mit der Regierung über die zu gewährenden Concessionen eine Vereinbarung, die am 4. Mai publicirt wurde: Die Lehen und Lehengelder können auf Wunsch der Gemeinden abgelöst werden; sämmtliche Allmand- und Kleinzehnten seien aufgehoben, ebenso der Blutzehnten und die Stolgebühren; das darauf ruhende Pfarreieinkommen soll regulirt werden nach den Sätzen von 600, 800, 1000 und 1200 fl.; etwaige Ansprüche auf Schadenersatz haben die Geistlichen nicht an die Gemeinden, sondern ans Land zu richten; der Großzehnten sei zu fixiren, in guter Frucht zu liefern und durch die Gemeinden einzuziehen; der Heuzehnten werde fixirt und in Geld gezahlt. Infolge dessen wurde der Zehnten einstweilen provisorisch durch Regierungsverordnung fixirt; beim Großzehnten brauchte sich aber der Berechtigte nur dann die Fixirung gefallen zu lassen, wenn sie von der ganzen Gemeinde beantragt wurde, die das Zehntquantum in Frucht reichte und es dann auf die einzelnen Pflichtigen repartirte; statt des Heuzehntens zahlt die pflichtige Gemeinde 48 kr. für eine Mannsmad. Ueber diese Fixirung wurde den 28. September 1848 ein Gesetz erlassen. Allein die Kirche legte Widerspruch gegen eine derartige einseitige Regulirung ein. Schon im März hatte die bischöfliche Behörde der Geistlichkeit die Betheiligung und Abordnung einzelner Mitglieder derselben zu den Verhandlungen verboten; nur dem Dekan wurde die Betheiligung erlaubt, aber nur, um Bericht zu erstatten und die Erklärung abzugeben, daß ein solches Verfahren im Widerspruche stehe mit den Beschlüssen des deutschen Parlaments. Auch die Regierung verlangte unter dem 21. Juli die einstweilige Fortleistung des Allmand- und Kleinzehntens an die Pfarreien und gestattete dessen Umwandlung in Geld. Allein da die meisten Gemeinden sich dessen in den folgenden Jahren weigerten und ein Gesetz über die Regulirung des Pfarreieinkommens nicht zu Stande gekommen war, sah sowohl die fürstliche als königliche Regierung sich genöthigt, die Anordnung vom 21. Juli 1848 zu wiederholen. Unterdessen beschritten die Gemeinden den Rechtsweg und das Kreisgericht in Hechingen, wie auch das Appellationsgericht in Arnsberg erkannten, daß gemäß Verordnung vom 4. Mai 1848 die Pfarreien kein Recht auf den streitigen Zehnten hätten. Allein da die Kirche die Resolution vom 4. Mai nicht anerkannte, sondern ihr Recht behauptete, wurde jene Resolution, soweit sie den den Pfarreien zustehenden Allmand- und Kleinzehnten betraf, durch Verordnung

vom 6. Juni 1853 suspendirt bis zum Erlaß eines Ablösungsgesetzes. Infolge dessen stellten die Gerichte den Rechtsgang ein.

Die unentgeltliche Aufhebung des Allmand- und Kleinzehntens hätte insbesondere die Pfarreien Weilheim und im Kirchspiel bedeutend geschädigt; sein Werth war da auf 3970 fl. geschätzt.

Die Sache kam nun vor die preußische Kammer, in welcher die Regierung erklärte, die Aufhebung der Resolution vom 4. Mai 1848 und der Eingriff in den Gang der Justiz habe seinen Grund darin, die Abschaffung des betr. Zehntens sei mit der Regulirung des Pfarreinkommens in Verbindung gebracht worden, diese aber sei nicht geschehen; auch sei die Höhe der Entschädigung nicht festgestellt worden; die Pfarreien würden durch den vorherigen Verlust des Bezuges zum Theil in ihrer Existenz bedroht. Aus diesen Gründen fand die Verordnung vom 6. Juni 1853 die Genehmigung beider Kammern.

Daneben gingen Versuche her, den Zehnten überhaupt abzulösen. Den 24. November 1851 war von der Regierung ein Ablösungsentwurf vorgelegt worden, der aber für die Pfarreien sehr ungünstig war, besonders deshalb, weil darin der Preisansatz für Frucht und Stroh sehr niedrig war; weil der Blut- und Neubruchzehnten ohne Entschädigung sollte abgelöst werden; weil nur auf 18fachen Betrag bei Baarzahlungen und auf 20fachen bei Annahme von Rentenbriefen angetragen war, wodurch bei erfolgender Baulasten-Ablösung manche Pfarreien in ihrer Existenz bedroht waren; weil nur eine Verzinsung zu 4% durch die Rentenbank in Aussicht genommen war, und endlich nach denselben Normen auch die Competenzfrüchte, wie überhaupt alle Reallasten abgelöst werden sollten, die doch überall auf privatrechtlichem Uebereinkommen zwischen den Großzehntherren und den Pfründen beruhten, wodurch jene sich das Recht auf den Großzehnten in einem bestimmten Bezirke erworben hatten.

Es erging deshalb an die Regierung das Ansuchen, diesen Entwurf nicht zur Ausführung gelangen zu lassen. Zugleich erhielten die Geistlichen vom Ordinariate den Auftrag, einen Nachweis zu liefern über den Verlust, den die einzelnen Pfründen durch diese Ablösung erleiden würden. Das Dekanat faßt in einem Schreiben vom 18. Februar 1852 an das Ordinariat diesen Nachweis in folgender Weise zusammen: unter den 14 Pfarreien würden durch diese Ablösung 8 unter die Congrua von 750 fl. herabsinken, nämlich Boll, Grosselfingen, Hausen, Hechingen, Jungingen, Stein, Thanheim und Wilflingen; zwei weitere Pfarreien, Rangendingen und Weilheim, würden die Congrua nicht mehr erreichen wegen der auf ihnen ruhenden Baulast; Owingen und Steinhofen kämen auf

900—1000 fl., Burladingen und Stetten auf 11—1200 fl. zu stehen; mehrere würden geradezu in ihrem Bestande bedroht.

Infolge von Vorstellungen seitens der erzbischöflichen Behörde legte das Ministerium unter dem 14. April 1852 einen abgeänderten Entwurf für Hechingen vor, der nach seiner Ansicht die Interessen der geistlichen Institute thunlichst wahre. Die Kirchenbehörde war aber anderer Ansicht und reichte beim Ministerium den 11. Juni 1852 eine Denkschrift ein, worin die Bedenken gegen diese Norm der Ablösung ausgesprochen waren, ohne jedoch gegen die Ablösung selbst Vorstellung zu machen oder Widerspruch zu erheben als einer Forderung der Zeit, die sich nicht mehr abweisen lasse. In einer Eingabe vom 22. Oktober bat sie das Ministerium, die Ablösungsgesetze der Altlande auch für Hohenzollern in Anwendung zu bringen, da dieselben günstiger waren, als die hier vorgeschlagenen. Endlich kam die Ablösung zu Stande nach dem Gesetz vom 28. Mai 1860 zum zwanzigfachen Betrage.

Das Ablösungskapital betrug (nach Kramer) im Oberamt Hechingen 912455 Gulden, wovon die Kirche (einschließlich der abgelösten Baulasten) 565725 Gulden erhielt. Seitdem bestehen in den einzelnen Pfarreien drei getrennte Vermögenstheile oder Fonds, das Vermögen der Pfarrpfründe, das Vermögen der Heiligenpflege für Bestreitung der Kultuskosten und das Vermögen des Baufonds, der in der Regel in einen Neubaufond und einen Reparatur-Baufond zerfällt.

## Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die ersten Kirchen in Schwaben wurden von den fränkischen Königen und anderen fränkischen Großen, die nach Unterwerfung des Landes eigene Güter in Schwaben für sich behielten, oder doch unter ihrer Beihilfe errichtet. Dasselbe geschah später von den alamannischen Großen und ihren Dienstmannen. In Folge dessen bildete sich wie im fränkischen Reiche so auch in Schwaben ein eigenthümliches Recht solcher Kirchenstifter aus, welches von da in das allgemeine Rechtsleben der Kirche überging: das Patronatsrecht, der Kirchensatz, die Kirchen- und Kast-Vogtei.

Da nämlich Grund und Boden, auf welchen die Kirche errichtet wurde, Eigenthum des betreffenden Grundherrn war und blieb, dieser auch die Kirche zu dotiren und für ihre Existenz und Fortbestand zu sorgen hatte, so blieb auch die Kirche selbst in Abhängigkeit von ihm; er galt als Eigenthümer derselben mit dem Rechte und der Pflicht, den Geistlichen zu setzen, ihm den Unterhalt zu reichen und das Vermögen, insbesondere das zum Gottesdienste erforderliche — fabrica ecclesiae — zu verwalten. In ähnliche Lage und

Abhängigkeit kamen viele von den Königen gegründete Kirchen dadurch, daß sie mit ihren Besitzungen, oder daß kirchliche Besitzungen, auf denen die Kirchen von ihnen erbaut worden, von den Königen als Benefizien durch Belehnung in die Hände von Privaten, besonders königlichen Beamten, kamen. Auch Grafen belehnten nicht selten ihre Dienstmänner mit ihren Kirchen. Die so mit Kirchen Belehnten erhielten damit entweder zugleich die Rechte des Stifters der Kirche, oder sie wußten nach und nach dieselben an sich zu bringen.

In Folge dieses Verhältnisses erhielten solche Grundherrn und Lehenträger schon früh den Namen patroni, seniores, advocati und war damit das Recht verbunden, den Geistlichen anzustellen und das Vermögen der Kirche zu verwalten und zu beaufsichtigen und überhaupt die Kirche in rechtlichen Angelegenheiten zu beschützen und zu vertreten. Wurde dieses dem Stifter zunächst nur als persönliches Recht eingeräumt, so wurde es später erblich. Dieses Verhältniß blieb auch dann, wenn solche Kirchen zu Pfarrkirchen erhoben wurden, nur mußte jetzt der Geistliche durch den Bischof bestätigt werden. Capit. Carol. Magni vom Jahre 802, Ludov. pii vom Jahre 817. Auch in der Vermögensverwaltung trat eine Beschränkung der Patrone ein.

Allein derartige gutgemeinte und heilsame Bestimmungen wurden bei der Gewaltthätigkeit der Zeit vielfach nicht beachtet und kamen wieder in Vergessenheit. Das Recht, das die Kirche auf Verwaltung des ihr hingegebenen Vermögens hatte, wurde schwer verletzt, die kirchlichen Organe immer mehr verdrängt, so daß die Bischöfe wie bei der Anstellung der Geistlichen, so auch und die Pfarrer selbst bei Verwaltung des Vermögens ihrer Kirche lange Zeit gar kein Recht mehr hatten. Der Patron und Grundherr betrachtete sich als Lehensherr der Kirche, des Widdumhofes, der Zehnten und des ganzen Vermögens, behandelte sie als Lehen, ließ sich nicht selten von dem anzustellenden Geistlichen einen Theil des Einkommens abtreten und ging auch soweit, die Kirche mit ihrem Besitz zu verschenken oder zu verkaufen; die Kirche und ihr Vermögen wurden wie jedes andere Familieneigenthum behandelt. Die Urkunden stellen uns auch die Grafen und überhaupt die Grundherrn, Landesherren in ihrer Eigenschaft als Kirchenpatrone dar als im Besitz der Kirchen, Kirchensätze, Kirchenzehnten, Widdumgütern, Frohnhöfen, Kirchenvogteien befindlich. Der Ausdruck „Kirchensatz" insbesondere wird in Urkunden gemeiniglich in Verbindung gebracht mit guts- und grundherrlichen Rechten, z. B. der Gerechtsame, Herrlichkeit, Vogtei, Gericht 2c. Die Patronate wurden nicht als durch speziellen Rechtstitel (Erbauung und Dotirung einer Kirche) erworben, sondern als dem Landesherrn in der Eigenschaft landeshoheitlicher Rechte inhärirend angesehen und behandelt.

Spezielleres über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bisthum Konstanz und im Dekanate Hechingen findet sich erst im 16. Jahrhundert.

Die Diözesan-Synode von Konstanz im Jahre 1567 klagt, das Bisthum im allgemeinen in dieser Beziehung betreffend: „Manche weltlichen Behörden haben nach Art der Abgefallenen einen einzigen Prokurator, quem sectarum more spiritualium procuratorem appellant, vieler und aller Kirchen zugleich, die in ihrer Herrschaft liegen, aufgestellt, welcher das Einkommen der Kirchen und Kapellen und deren Fabriken verwaltet und nur seiner weltlichen Behörde Rechenschaft ablegt, so daß weder die Parochianen, deren Vorfahren jene Einkünfte gegeben, noch der Bischof und Pfarrer wissen, wozu sie verwendet werden. Anderwärts werden nur Laien mit dieser Verwaltung betraut, welche ohne Wissen des Pfarrers das Vermögen der Kirche zu eigener Bereicherung durch weltliche Geschäfte &c. verwenden, auch vor dem Pfarrer als dem principalis procurator keine Rechnung ablegen. Es wir deshalb verordnet: legitimus rector seu pastor ecclesiae tanquam principalis et cum eo duo laici parochiani vel tot quot necessarii sunt, procuratores fabricae constituantur. Diese sollen bei ihrer Verwaltung den Nutzen der Kirche im Auge haben und jährlich nach bischöflicher Verordnung Rechenschaft ablegen. Gastmähler sollen dabei nicht stattfinden.

Daraus geht hervor, daß im Bisthum Konstanz die Observanz bestand, daß das Fabrikvermögen der Kirchen durch den Pfarrer und zwei oder mehrere Pfleger verwaltet wurde unter jährlicher Rechenschaft an die zuständigen geistlichen und weltlichen Oberbehörden.

Daß obige Klage über die Vermögensverwaltung auch das Dekanat Hechingen betraf, vermögen wir nicht zu erweisen; doch dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß noch im Anfang dieses gegenwärtigen Jahrhunderts im Fürstenthum Hechingen ein Oberheiligenvogt vorhanden war, dem die Verwaltung des Kirchenvermögens unterstand; ferner daß in der Mitte des 16. Jahrhunderts in der Grafschaft Zollern einzelne Pfründen eingingen, resp. deren Häuser und theilweise auch Güter veräußert wurden, ob mit Genehmigung der kirchlichen Behörden, läßt sich nicht ersehen. Z. B. im Jahre 1554 wurdeu laut Urkunde durch Graf Jos Nikolaus II. die Pfarrgüter in Gauselfingen sammt Haus und Scheuer „um der Pfarr bessern Nutzen und Frommen willen“ um 275 fl. an einen Hans Lebhertz von Neufra verkauft; ähnlich ging es in Schlatt, in Bisingen und Owingen mit den Kaplaneigebäuden und Gütern, wie wir später bei den einzelnen Orten sehen werden.

Es lag hier die Verwaltung des Kirchengutes hauptsächlich in den Händen der Herrschaft, welche zur Wahrnehmung der Geschäfte

einen Oberheiligenvogt für die ganze Grafschaft bestellte und vereidigte, unter dem die einzelnen Heiligenfonds zwar durch die Pfarrer und zwei bestellte Pfleger administrirt wurden, während die Rechnung selbst gewöhnlich vom Obervogt gestellt wurde. Dem Bischof scheint keine Rechenschaft abgelegt worden zu sein.

Damit stimmen die Ausführungen der Lagerbücher, besonders der Ramminger'schen Erneuerung der Bezüge und Einkünfte vom Jahre 1580—84 überein. Es werden da zunächst die Pfarreien, Pfründen, Kirchensätze 2c. als Eigenthum der Herrschaft bezeichnet mit den Worten: „Die Grafschaft Zollern mit ihren zugehörigen Flecken und Gütern, deren Oberkaiten, Herrlichaiten, auch Klöstern, Stiften, Pfarrhen, Pfründen, Kirchensätzen, derselben Kasten-Vogtey und Lehenschaften, auch Zinsen, Gülten und anderen Gefällen, Rechten und Gerechtigkaiten ist von Niemanden Lehen, sondern je und allwegen bis auf heut ganz frei und für ein Eigenthum gehalten worden und noch." Sodann heißt es: der Herrschaft gehört „die Kastvogtey über die Klöster, Stift, auch Kirchensätz und derselben Patronen und Hailigen, item Lehenschaft geistlicher Pfründen und Benefizien und aller selbigen Kirchengüter." Sodann: „Ein Inhaber der Grafschaft Zollern ist Kastenvogt und Kirchenpfleger über die Dechaney des Stifts St. Jakob wie auch über die Klöster zu Stetten und St. Lutzi, deßgleichen über die Pfarren und Kirchen, auch ihrer Patronen und Heiligengüter, so in der Grafschaft hin und wieder gelegen. Daher dann auch die Herrschaft solcher Kirchen und Heiliggüter jährlich Kirchen- und Heiligenpfleger setzen, geben und verordnen mag, welche Pfleger der Herrschaft gelobt und geschworen und ihres Amtes halber gute Rechenschaft zu geben schuldig und verpflichtet sein sollen, wie von altersher gebräuchlich gewesen; dann das die jetzige regierende Herrschaft auch einen gemeinen Heiligenvogt, so darzu verordnet alles einnehmen und ausgeben verraiten (beeidigen) läßt."

Bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens gab es zwischen der fürstlichen Herrschaft und der Geistlichkeit des Fürstenthums, wozu auch die Pfarreien Hausen, Jungingen, Burladingen, Stetten u. H. und Wilflingen gehörten, verschiedene Irrungen, Differenzen und unangenehme Weiterungen, welche im Jahre 1763 durch Vereinbarung zwischen Fürstenhaus und bischöflicher Kurie, dahin geschlichtet wurden, daß zur Besorgung der Heiligen- und Kirchengefälle von der Herrschaft tüchtige Pfleger bestellt und beeidigt, vor ihrer Benennung aber die betreffenden Pfarrer zu Rathe gezogen und von ihnen taugliche Subjekte in Vorschlag gebracht werden sollen. Deßgleichen sind die Heiligenladen, worin die Rechnungen, Urbarien und übrigen Dokumente, auch die Baarmittel verwahrt werden, in die

Pfarrhöfe zu stellen und mit drei Schlüsseln zu versehen, zu Handen des Pfarrers und der beiden Pfleger.

Bei außerordentlichen Ausgaben, die sich auf 10 fl. und höher belaufen, soll vorher in fürstlicher Kanzlei Anfrage gestellt und deren Einwilligung eingeholt werden, widrigenfalls solche Ausgaben nicht passiren.

Da auch manche Rechnungen seit Jahren nicht abgehört worden, so wird die Herrschaft deren Abhörung mit Zuziehung eines bischöflichen Kommissars, der auch zur Verakkordirung alter aufgeschwollener Zinsen bevollmächtigt ist, und des betreffenden Pfarrers vornehmen lassen und anordnen, daß das in Zukunft wenigstens alle drei Jahre geschehe durch einen fürstlichen und einen bischöflichen Kommissar, wobei jedem und zwar für jede Jahresrechnung ein Gulden auszubezahlen ist, sie aber sich selbst zu beköstigen haben.

Es sollen bei dieser Gelegenheit auch die Kirchen und Pfarrhöfe besichtigt und ob die Mittel der Fabrik zur Bestreitung allenfallsiger Reparaturen und Baukosten hinreichend oder woher sie in deren Ermangelung zu nehmen, reiflich erwogen und auch festgestellt werden, was jeder Pfarrer nach Maßgabe des Einkommens und des Erforbernisses der Umstände an den Pfarrbaulichkeiten zu repariren habe, welcher jährliche Bauschilling jedem Pfarrer nach hergebrachter Observanz des Bisthums zur Verhütung künftiger Irrungen zu determiniren sei.

Endlich bezüglich des Kollegiatstiftes zu Hechingen verbleibt dessen private Administration in weltlichen Sachen nach der a tempore fundationis und in der uralten von der königl. kais. confirmirten hochfürstlichen Erbeinigungs-Pacten gegründeten Observanz bei der Herrschaft, mit der Bedingung, daß nicht nur zu jedesmaliger Rechnungsabhör, sondern auch zu anderen wichtigen Anlässen ein hiezu benominirter Kanonikus gezogen und die zu dem Stift gehörigen Dokumente in einem mit zwei Schlüsseln versehenen Kasten aufbewahrt werden, wozu einen Schlüssel die Herrschaft, den andern der betreffende Kanonikus in Händen hat.

Wie es sich seit der Säkularisation mit der Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Fürstenthum Hechingen verhielt, läßt sich aus einem dekanatamtlichen Berichte vom 14. Juni 1856 ersehen; es wird darin ausgeführt: Seit der Säkularisation und der Souverainetäts-Erklärung der deutschen Fürsten des ehemaligen Rheinbundes wurde wie in allen süddeutschen Staaten so auch im Fürstenthum Hechingen die Verwaltung der kirchlichen Güter und Stiftungen einer gemischten Kommission, bestehend aus dem Dekan und einem Mitglied der fürstlichen Regierung, übergeben unter oberster Aufsicht des Ordinariates und der Regierung. Diese Kom-

mission hieß zuerst Oberheiligenpflegschaft, dann Kommission in Stiftungssachen, zuletzt Stiftungs-Kommission.

Im Jahre 1846 wurden die Geschäfte des weltlichen Mitgliedes dem Oberamte zugewiesen. Anfangs war die Verwaltung vorherrschend durch die Regierung beeinflußt und deßhalb den Stiftungen nicht immer ersprießlich. Im Jahre 1847 veranlaßte das Dekanat in Folge jener Uebertragung an das Oberamt die Regierung, den Wirkungskreis und die Befugnisse dieser Kommission etwas näher zu bestimmen." So der dekanatamtliche Bericht. Natürlich wurde das Kirchenvermögen in den einzelnen Pfarreien von besonderen Pflegern verwaltet.

Die Verfassung des Fürstenthums Hechingen vom 16. Mai 1848 bestimmte: Die Aufsicht über die geistlichen Einkommen und alle geistlichen Fonds steht der Landesregierung in Gemeinschaft mit dem erzbischöflichen Ordinariate zu.

Nach dem Uebergang der hohenzollernschen Lande an die Krone Preußen wurde zwischen dem Erzbischof und dem preußischen Ministerium bezüglich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens eine Vereinbarung getroffen, welche durch Erlaß vom 5. Januar 1858 durch den Erzbischof veröffentlicht und durch die Instruktion vom 1. Juli 1858 näher erläutert und ausgeführt wurde.

Darnach wurde das in den einzelnen Pfarreien bestehende Kirchenvermögen unter dem Vorsitz des Pfarrers an jedem Orte durch eine Heiligenpflege verwaltet, welche aus zwei bis vier von der kirchlichen Behörde bestellten geeigneten Mitgliedern der Pfarrgemeinde bestand, die namens des erzbischöflichen Ordinariates vom Pfarrer beeidigt wurden. Auf Vorschlag dieser Heiligenpflege und Antrag des Dekanates wurde vom Ordinariate ein Rechner bestellt, der Kaution zu leisten und jährlich die Rechnung zu stellen hatte, wofür er ein fixirtes Gehalt bezog. Die Jahresrechnung wurde von der Heiligenpflege geprüft und durch das Dekanat resp. Kammerariat an die erzbischöfliche Revisionsbehörde eingesendet, da die Leitung und Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung dem erzbischöflichen Ordinariate zustand.

In dieser Weise wurde das Kirchenvermögen verwaltet bis der Kulturkampf die staatliche Verwaltung brachte in dem Gesetze vom 20. Juni 1875.

## Das Kapitels-Vermögen und seine Verwaltung.

Jedes Kapitel hatte seine eigene bursa, seine vom Kammerer verwaltete Kasse. Die Einnahmen derselben flossen in unserem Dekanat laut Statuten unter anderem aus dem sogenannten Kapitelsmonat, dem mortuarium, den Strafgeldern, den Ingreßgebühren,

Jahrtagsstiftungen u. s. w. Dazu kamen freiwillige Schenkungen, Kapitalzinse, Einnahmen aus Lehengütern u. dgl.

Gegenwärtig sind noch folgende Einnahmsquellen vorhanden: Kapitelsmonat, Ingreß, Kapitalzinse, Schenkungen u. s. w.

1. Was zunächst den sogen. Kapitelsmonat betrifft, so hatte das Kapitel das Recht, sämmtliche Einkünfte eines jeden durch den Tod des Inhabers erledigten Benefiziums — omnes redditus, proventus, oblationes et singula — einen Monat, d. h. 30 Tage lang vom Todestag an zu beziehen, wofür ihm aber die Verpflichtung oblag, für die Pastoration der betreffenden Stelle für die Zeit dieses Monates Sorge zu tragen. (Siehe oben Seite 27.)

Im Jahre 1773 wendete sich das Kapitel Hechingen an die bischöfliche Kurie mit der Bitte: da die Einkünfte des Kapitels sehr gering seien, die Lasten dagegen immer größer werden, so möge man die Interkalarien (Einkünfte, Erträgnisse) jeder durch Tod erledigten Stelle statt von 30, von 39 Tagen dem Kapitel überlassen — usque ad nonum diem proclamationis. Die Bitte wurde durch Erlaß vom 20. März 1773 gewährt. Dieses Zugeständniß wurde später entweder wieder zurückgezogen, oder es ist in Vergessenheit gerathen. Denn gegenwärtig besteht der Kapitelsmonat wieder wie früher aus 30 Tagen. Er fand aber nach einer anderen Seite hin eine Erweiterung.

In einer Vorstellung des Kapitels vom 15. März 1788 an die bischöfliche Behörde heißt es nämlich: Die Kapitelskasse sei wegen der geringen Einkünfte kaum im Stande, die laufenden Ausgaben zu decken, könne also nichts zurücklegen zur Bestreitung außerordentlicher Unkosten, z. B. der General- und Lokalvisitationen,[43]) des

[43]) Ueber die Visitationen geben uns die Constit. Synod. vom Jahre 1609 pars 4, tit. 8 nähern Aufschluß: Nach Vorschrift des Trident. soll jede Diöcese einmal jährlich, bei größerem Umfang derselben wenigstens alle zwei Jahre eine Visitation erfahren. Da das Bisthum Konstanz sehr umfangreich (amplissimus Episcopatus) war, wurde es behufs der Visitation in vier Theile (partes sive plagae) getheilt: in Sueviam, Almengoviam mit dem Bregenzer Wald, Brisgoviam mit dem benachbarten Schwarzwald und Helvetiam, für welche spezielle Visitatoren vom Bischof aus den Kapitelsdekanen aufgestellt wurden mit der Verpflichtung, jährlich den ihnen zugewiesenen Theil zu visitiren und den in Konstanz wohnenden und bepfründeten General-Visitatoren Bericht zu erstatten. Diese General-Visitatoren sollen aber auch selbst jährlich zwei Theile der Diöcese und zwar nicht blos die Pfarreien, sondern auch die Kollegiatstifte, Klosterkirchen und selbst die exemten Kirchen visitiren, die minores excessus corrigiren und strafen, die majores aber und sämmtliche Visitationsakten dem Bischof und seinen geistlichen Räthen zum Entscheid vortragen. Die Visitatoren (tam speciales quam generales) sollen von den Visitirten weiter nichts beanspruchen, als quae ad moderatum victum et visitationis sumptus neccessarios pertinent, was zum standesmäßigen Unterhalt und zur Bestreitung der Visitationskosten nothwenig ist.

Kapitelsjahrtages, der Wahl des Dekans, Kammerers, der Deputaten u. s. w. Die Ursache sei, weil in einem Zeitraum von 30 Jahren nur zwei Pfarreien durch Todfall erledigt, die übrigen aber theils permutando von auswärtigen Kapiteln, theils resignando an andere Personen übergegangen seien, das Kapitel also in 30 Jahren nur zweimal den Kapitelsmonat genossen habe. Auch jetzt stehen wieder Permutationen und Resignationen in Aussicht. Man möge deßhalb den Kapitelsstatuten das Dekret beifügen, daß in Zukunft von jeder auch durch Permutation und Resignation übertragenen Pfarrei der Kapitelsmonat sollte bezahlt werden und zwar hälftig von dem resignans resp. permutans und hälftig von dem resignatarius oder permutatarius. Bischöfliche Kurie und fürstliche Regierung gaben dazu ihre Zustimmung. Dieses Dekret ist noch heute in Kraft.

2. Der Ingreß. Jeder Pfarrer hatte bei seiner Aufnahme als Mitglied des Kapitels pro refectione laut Statuten drei Pfund Heller an die Kapitelskasse zu bezahlen. Später betrug diese Gebühr unum saccum farris oder 2 Gulden; eine Zeit lang auch beides. Die ganze Abgabe kam jedoch per convenientiam vel incuriam in Abgang. Das Kapitel beschloß deßhalb im Jahre 1753 per unanimia Dom. capitularium vota, daß künftighin von einem jeweiligen Pfarrherrn pro ingressu fünf Gulden sollen bezahlt werden, dergestalt, daß derjenige, der schon vorher Kapitular gewesen, so oft er in capitulo auf eine andere Pfarrei promovirt oder permutirt wird, gleich wie er von einem Rever. Ordinario novam installationem et investituram ansuchen und erwarten muß, also auch die 5 Gulden pro ingressu aufs neue iterato zu erlegen verbunden sein soll." Diese Bestimmung wurde in die Statuten des Jahres 1777 aufgenommen, wo es heißt: statuimus et ordinamus, ut quilibet confrater neo-receptus uti hactenus ita deinceps Capitulo quinque florenos exsolvat, ita quidem ut, si quis resignata priori Parochia migraret ad aliam Capitulo nostro incorporatam, nunc is, ingressu jam semel persoluto, illum denuo ob tenuitatem Capituli de novo reddere sit obligatus.

Dieses Statut gilt noch heute; der Ingreß im angegebenen Sinne beträgt somit 5 fl. = 8,57 Mark.[44])

[44]) Siehe Anm. 36. In manchen Kapiteln erhielt der neue Kapitelsbruder für den bezahlten Ingreß oder Refektion eine Gegengabe, nämlich außer dem freien Mittagstisch bei der Kapitelskonferenz pro tempore existentiae, eine neue Börse, einen neuen aber leeren Geldbeutel zur Aufnahme der Kapitelsgaben, Präsenzgelder u. s. w. Offeret deinde quilibet novus Capitularis spatio unius mensis Decano et Camerario biretum quadratum seu pro eo in parato (bar) dimidium florenum, et tum recipiet a Camerario bursam novam Capitularem, sed vacuam, et occupabit locum, licet ultimum in capitulo

3. Kapitalien und Kapitalzinse. Ob schon früher solche vorhanden waren und zu welcher Zeit die ersten angelegt wurden, kann aus Mangel der früheren Rechnungen nicht angegeben werden. Im Jahre 1742 betrugen die Kapitalien nach gegenwärtiger Reichswährung rund 505 Mark; 1798 — 2030 Mark; als im Jahre 1812 die Pfarrei Wilflingen zum Dekanat Hechingen kam, erhielt die Kapitelskasse vom Dekanat Rottweil 85 Mark und bei Aufnahme der Pfarreien Jungingen, Hausen, Burladingen und Stetten ca. 693 Mark; im Jahre 1818 waren die Kapitalien auf 3430 Mark gestiegen; 1842 auf 5684 Mark, hatten also in einem Jahrhundert nur um 5169 Mark zugenommen.

Am Schlusse des Jahres 1888 betrugen sie die Summe von 14310 Mark, dazu Inventarwerth 1594 Mark; somit Gesammtvermögen 15904 Mark.

4. Nach den Statuten von 1484 bezog das Kapitel beim Tode eines Mitgliedes neben dem Kapitelsmonat noch das sogen. mortuarium, indem die Erben des Verstorbenen sechs Pfund Heller zu erlegen hatten. Die neuen Statuten von 1777 enthalten nichts davon und kommen derartige Einnahmen nicht mehr vor. [45])

prandebitque cum ceteris Confratribus sumptibus capituli. Schriften des Bodensee-Vereins Heft 15, p. 81. Im Kapitel Hechingen haben sich weder Spuren von sogen. Präsenzgeldern noch von irgend welchen Gegengaben an die neu aufgenommenen Kapitelsmitglieder gefunden; jedoch ist es möglich, daß vor Jahrhunderten aus den dem Kapitel zugewendeten Stiftungen bei Abhaltung des Kapitelsjahrtages aus der Kapitelskasse nicht blos das prandium, Mittagessen, bestritten, sondern an die anwesenden und celebrirenden Kapitelsbrüder auch noch Gaben an Geld (= Präsenzgelder) verabfolgt wurden. Siehe Anm. 40.

[45]) In manchen alten Kapiteln, z. B. Linzgau, Theuringen u. s. w. mußten diese mortuaria sofort beim Eintritt in das Kapitel bezahlt werden und waren sie nach Verhältniß des Einkommens für die einzelnen Benefizien fixirt. So sagen die Statuten des Kapitels Theuringen vom Jahre 1752: Receptus in Capitulum numerabit in parata pecunia ad camerae bursam duos florenos pro refectione, dein pro mortuariis, quantum locus residentiae requirit.

Manchmal waren die zu zahlenden Summen oder die abzutretenden Gegenstände nicht unbedeutend. Die Statuten des Kapitels Linzgau vom 9. Juni 1324 (s. Neugart episc. Const. 2, 689) sagen in § 12 de mortuariis decedentium et quid de ipsis cedat capitulo et quid camerario et quid baiulo (Pedell): quia equus cuiuslibet decedentis (confratris), quem solitus fuit equitare dum vixit, unum par de melioribus vestibus suis laneis et melior lectus capitulo (also Reitpferd, ein Paar bessere Kleider von Wolle und ein besseres Bett) debentur et nomine capituli semper Camerario sunt assignanda: si autem equum non habet, pro equo debetur una marca argenti ponderis Const. Also ist das Pferd allein nach unserem Geld zu 42 Mark geschätzt. Auch der Kammerer kam dabei gut weg; er erhielt Reitsattel, Zaum und Sporen, Mantel, Hut, Koller (goltra), Matratze, Kissen mit zwei Leintüchern, Cingulum u. s. w. Auch der Pedell blieb nicht vergessen; er bekam einen Rock, ein Paar leinene Kleider, ein Paar bessere Stiefel und Schuhe (stivales et caligae), einen Gürtel.

5. Eine weitere Einnahmsquelle bildeten die Strafgelder, die der Dekan in gewissen namhaft gemachten Fällen, besonders für unentschuldigtes Fernbleiben von der Jahreskonferenz, dem Kapitelsjahrtag und der Beerdigung eines verstorbenen Confraters auferlegen konnte. Auch dieses Statut existirt nicht mehr, wird wenigstens in praxi nicht mehr gehandhabt.

6. Stiftungen, welche an das Kapitel gemacht wurden, um sich der Gebete und hl. Messen beim Kapitelsjahrtag theilhaftig zu machen. Die älteste bis jetzt bekannte Stiftung dieser Art ist aus dem 13. Jahrhundert und bestand in einer Mühle unter Hechingen an der Starzel. (S. Mitth. XX. p. 123 ff.) In der Urkunde, welche davon berichtet und loc. cit. nach einer Abschrift vom Jahre 1436 mitgetheilt ist, sagen der Dekan Hainricus zu Osterdingen und das Kapitel, daß die dem Kapitel gehörige Mühle zu Niederhechingen, genannt des Kurz Mühle, vor langen, alten und vergangenen Zeiten demselben von einem Edelmann (vielleicht aus dem Geschlechte der Walchen, das in Niederhechingen seßhaft war) vor seinem Tode vermacht worden sei, mit der Verpflichtung, daß jährlich in der Pfarrkirche zu Hechingen zwei Jahrtäge von sämmtlichen Geistlichen des Kapitels gehalten werden, für ihn, seine Vordern und Nachkommen mit Vigil, Messen, Opfern und überhaupt wie es bei Jahrtagen gebräuchlich sei und zwar am Donnerstag nach St. Gregorius (12. März) und nach St. Pelagius (11. Oktober) (Polayen ist nicht Apollonia, sondern Pelagius).

Nach dem Gottesdienst soll der Dekan einem ihm beliebigen Müller die Mühle zu Lehen geben (d. h. der Müller hatte alle Halbjahre neu um Ertheilung des Lehens anzuhalten). Der Lehenzins bestand darin, daß der Müller den bei der Jahrzeit anwesenden Geistlichen jedesmal eine ordentliche und anständige Mahlzeit „ausrichten" soll, wofür der Kammerer schon Tags vorher sorge. Sogar die Speisen sind genannt, für den ersten Jahrtag, der in die Fastenzeit fiel, sind es Fastenspeisen (besonders Fische, mörhli sind sicher nicht Morcheln, sondern ein Fisch), für den zweiten hauptsächlich Schweinefleisch und Geflügel. Jeder Pfarrer konnte dazu noch den Lehrer oder Meßner mitbringen oder seinen Knecht. Auch gräflich-zollernsche Beamte sollen sich am Mahle zu betheiligen das Recht haben, daß sie die Geistlichen vor jeder Unannehmlichkeit bewahren. Auch die Armen sollen bedacht werden, indem der Müller gehalten ist, an sie das Brod von einem Malter Korn zu vertheilen. Am Ende der Mahlzeit erfolgte die Wiederbelehnung entweder an denselben Müller, wenn er die Gäste mit seiner Mahlzeit befriedigt hatte; war das nicht der Fall, so mag und soll die Mühle einem anderen gegeben werden.

Diese Mühle findet sich im 17. Jahrhundert im lehenweisen

Besitz der Herrschaft unter dem Namen „die Wüestenmühle" (der Müller hieß also einmal Wüest, Wüst). Nach einem Schreiben des bischöflichen Offizialates vom 12. September 1658 haben bis dahin die fürstlichen Räthe (D.D. officiales Zolleriani) ohne alle Schwierigkeit jährlich zweimal an Georgii (sollte heißen Gregorii) und Pelagii der alten Observanz gemäß (juxta conventionis legem ac literas desuper erectas) beim Dekan um Erneuerung und Bestätigung des Lehens nachgesucht (sollicitarunt). Die neuen (moderni) Räthe aber wollen das Eigenthum an der Mühle dem Kapitel bestreiten et quasi proprium bonum possidere. Das Kapitel wandte sich um Rath und Hilfe an das bischöfliche Officialat und dieses untersagte unter Androhung der Exkommunikation den fürstlichen Räthen jeden Eingriff in das Eigenthumsrecht des Kapitels an genannte Mühle und verlangte Sicherstellung des Kapitels (idoneam cautionem de non amplius turbando).

Später weigerten sich, wie das Visitations-Protokoll vom Jahre 1688 ausführt, die fürstlichen Räthe, das Lehengut, die Wüstenmühle genannt, von dem Ruralkapitel Hechingen als Lehensherrn nach altüblicher Observanz jedes Jahr bei der Kapitelsversammlung und gestiftetem Jahrtag mündlich zu requiriren, weßhalb endlich die Sache gütlich also beigelegt worden, daß von Seiten der fürstlichen Canzley solche Lehen-Erkenntniß und Versicherung durch einen schriftlichen Revers ein für allemal beschehen und solcher Brief in der Kapitelslade zu künftiger Nachricht aufbehalten werden, dagegen die jährliche mündliche Lehenspetition wegfallen soll.

Cramer (l. c.) bezeichnet die Wüstenmühle durchweg als Herrschaftsmühle; es mußten zu derselben frohnen die Ortschaften Grosselfingen, Stein, Bechtoldsweiler und Sickingen. Soviel über diese Mühle. Wie das Kapitel von derselben kam, ist nicht angegeben.

Ueber die Stiftung des Johann Schuler, Pfarrrektors in Hechingen, für sich, seine Eltern und Geschwister, quorum bona imbursavit, siehe Anm. 40 S. 30.

Johann Kuppler von Mössingen legirte für sich und die Seinigen ad illud anniversarium zehn Schillinge laut Brief.

Johann Bock, alter Dekan und Kirchrektor in Kusterdingen verordnete sano corpore für sich, seine Eltern, Geschwister und Wohlthäter fünf Pfund Heller; die Zinse mit fünf Schilling soll der Kammerer zum Ankauf von Kerzen verwenden, damit am Kapitelsjahrtag die confratres duo officia candelis accensis altaria visitare possint.

Pfarrer Michael v. Gertringen zu Rangendingen (um 1450) legirte fünf Schilling aus zwei Mannsmad Wiesen, gelegen zu Rangendingen unter der Brücke, die da heißt: des Geniesen Gerüt.

Konrad Hemmerlin von Mössingen vermachte einen Gulden, Schultheiß Heinrich Schuchmacher daselbst fünf Pfund fünf Schilling.

Johann Halder von Weilheim, eo tempore praefectus ibidem, gab dem Kapitel acht Viertel Frucht, (modios octo frumenti) im Werth von drei Gulden. Er wurde im Jahre 1612 in die Fraternität aufgenommen.

Samuel Weuß von Hechingen gab bei der Aufnahme dem Kapitel saccum farris; Kaspar Gfrerer und seine Frau Anna Maria Danenmanin von dort octo modios farris; ebensoviel Johannes Herpp Ludimoderator und seine Frau Elisabeth Seitzin, beide von Munderkingen; Meßner Johann Breil und Maria Schefer von Hechingen saccum farris; fraternitati Capituli nomen dedit 1659 Februar 16. Bartholomäus Saylli (Saile) mit seiner Familie und legirte pro sacco farris 1 fl. 12 kr.; ebenso Johann Hilg, Consul zu Hechingen.

Aus der neuern Zeit finden sich keine derartigen Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnisse.

Eigentliche Anniversarien d. h. Jahrtage mit besonderen hl. Messen scheinen zum Kapitel Hechingen mit Ausnahme der zwei oben besprochenen Jahrtage für die legirte Mühle nicht gestiftet worden zu sein, sondern die Stifter wollten bloß theilhaben an dem eigentlichen Kapitels- und Bruderschaftsjahrtag. Wohin die Bezüge aus dem Hause des Pfarrers Schuler, aus der Wiese des Pfarrers von Gertringen zu Rangendingen gekommen sind, ob sie abgelöst oder einfach später nicht mehr gegeben und eingefordert wurden, kann nicht angegeben werden.

Wo kamen namentlich die von jenem ungenannten Edelmann auf die Mühle gestifteten Messen und Gottesdienste hin? Wie und warum kamen sie in Abgang? Gestiftete Messen können nur unter Zustimmung des bischöflichen Ordinariates reducirt, d. h. mehrere mit einander vereinigt, oder ganz aufgehoben werden aus gewichtigen Gründen. Z. B. wenn bei fortschreitender Abnahme des Geldwerthes die Stiftung zur Bestreitung der Kosten nicht mehr hinreicht; oder wenn soviele neuere Stiftungen hinzukommen, daß man nicht allen mehr gerecht werden kann, findet wohl eine Reduktion der ältesten, aber nie eine völlige Aufhebung statt. Die auf jener Mühle beruhenden Gottesdienste aber sind verschwunden, sie werden vom Kapitel längst nicht mehr gehalten. Wie kam das? Wäre die Lehensherrlichkeit des Kapitels an die Mühle abgelöst worden, hätte das Kapitel für sein Eigenthumsrecht an dieselbe und für die Bezüge aus derselben, worauf ja die Verbindlichkeit zur Haltung der Gottesdienste beruhte, eine Entschädigung bekommen, so würde genannte Verpflichtung fortdauern. Da aber dies nicht der Fall ist,

so kann nur angenommen werden, daß das Kapitel ohne Entschädigung aus dem Besitz der Mühle kam.

Was nun die Verwaltung des Kapitelsvermögens betrifft, so lag und liegt dieselbe in den Händen des Kapitelskammerers; er ist der Rechner, der Rechnungsführer des Kapitels, der die Einnahmen und Ausgaben desselben zu besorgen und die Jahresrechnung zu stellen hat — Alles unter Aufsicht des Dekans. Die Synodalstatuten von 1609 sagen pars II. tit. IV. De Camerariis: Camerarii aerario Capituli praefecti, et decanis legitime impeditis substituti sunt, sine quorum jussu, consilio et praescitu nil faciant, nihil expediant. Census Capituli et mulctas, quae quavis ratione debentur, fideliter colligant et de eisdem Capitulo rationem reddant.[46]) Der Kammerer hatte die fertiggestellte Jahresrechnung zuerst dem Dekan und dem ganzen Kapitel vorzulegen, sodann auf Verlangen der bischöflichen Behörde zur Revision einzusenden. Das General-Visitationsprotokoll vom Jahre 1747 bestimmt: Die Rechnung soll innerhalb eines Monats (nach ihrer Fertigstellung) durch Dekan und Adjunkten abgehört und adjustirt werden; die Gelder sollen sicher angelegt werden und so, daß der Zins auch eingehe, und nicht durch den Kammerer allein ohne Vorwissen des Dekans, widrigenfalls derselbe zum Ersatz des Verlustes ex propriis herangezogen werde.

In den Erinnerungen zur Rechnung von Martini 1818—29 fragt die bischöfliche Behörde an, ob die Rechnung jedesmal der fürstlichen Regierung zur Revision unterstellt werden müsse, weil die gegenwärtige von einem fürstlichen Kommissär unterschrieben sei, oder ob die Verwaltung und Verrechnung des Fonds dem Kapitelsvorstande unangefochten freistehe und vorerwähnte Civil-Konkurrenz dabei nur wegen Uebergabe dieser Rechnung an den neuen Kammerer auf besondern Antrag geschehen sei. — Die Antwort darauf zeigt, daß damals im Rechnungswesen des Kapitels nicht alles in Ordnung war; dieselbe lautet: die Rechnung pro 1787—1790 ist weder gestellt noch revidirt noch abgehört; die von 1790—1798 fehlen gänzlich; die bis 1804 ist wohl gestellt von Stadtschreiber Speidel, aber

[46]) Der Kammerer hatte auch die jura Episcopalia et Archidiaconalia einzuziehen und an die Behörde einzuschicken, ferner Sorge zu tragen, ut res et jura non tantum Capituli sui, sed universim omnium ecclesiarum Decanatus debite erhalten, vertheidigt und die verlorenen wieder gewonnen werden.

Auch hatte er jährlich die Kirchengebäude zu inspiciren und Vorsorge zu treffen, daß sie nicht durch Schuld des geistlichen Bewohners in Zerfall gerathen, sondern den nothwendigen Reparaturen unterworfen werden.

Bei Uebernahme des Kammerariats hatte er das juramentum solitum zu leisten und so oft es verlangt wurde, der bischöflichen Behörde über seine Amtsführung Rechenschaft abzulegen.

weder förmlich revidirt noch abgehört, sondern nur von Dekan Weiger als richtig unterschrieben; die bis 1808 ist gestellt von Speidel, revidirt von Dekan Weiger und Hofrath v. Giegling; die von 1808—1818 ist nur im Manual vorhanden, geführt von Kammerer Giegling; die von 1818—1829 ist gestellt von Sekretär Speidel und von der Abkurungskommission revidirt nach dem Tode des Kammerers Severin Fuchs, Stadtpfarrers in Hechingen.

Die Kapitelsrechnungen wurden also in dieser Zeit der bischöflichen Behörde gar nicht vorgelegt, selten gehörig geführt, von den Kammerern nie gestellt und auch von den Vorständen des Kapitels nie gehörig und vorschriftsmäßig geprüft.

Im Jahre 1842, wo noch weit größere Unordnungen eingerissen waren, wurde durch das Erzbischöfliche Ordinariat die jährliche Vorlage der Rechnung an dasselbe verlangt und so geschieht es seit da jedes Jahr, nachdem dieselbe vom Kammerer fertiggestellt und von den Vorständen des Kapitels geprüft und unterschrieben ist. Nach erfolgter Revision durch die Erzbischöfliche Revisionsbehörde wird sie bei Gelegenheit der nächsten Konferenz den Kapitularen zur Einsichtsnahme vorgelegt.

Für seine Mühewaltung erhielt der Kammerer laut Statuten vom Jahre 1484 aus der Kapitelskasse nichts; eine Bezahlung an ihn kommt nur vor tempore decedentium confratrum, also beim Tode eines Confraters, wobei der Kammerer ein Pfund Heller erhalten soll, ob von den Erben oder aus der Kapitelskasse, ist nicht näher bestimmt; die Wahrscheinlichkeit und Analogie mit andern Kapiteln spricht jedoch für das erstere. Dann heißt es in tit. De Capellanis: Item statuimus et ordinamus et servari volumus et tenere debemus, quod Camararius electus aut eligendus nil debet recipere de fructibus Capituli nisi ea quae continentur in statuto uti supra. Weiter wissen diese Statuten nichts von einer Bezahlung an den Kammerer. Wahrscheinlich theilte er mit dem Dekan das Vorrecht, von einzelnen Abgaben, z. B. Consolationen und Bannalien befreit zu sein; desgleichen mußten ihm selbstverständlich alle Auslagen in Kapitelsangelegenheiten von der Kasse desselben ersetzt werden, wie er auch Entschädigung erhalten mußte für Antheilnahme an Visitationen, Abkurungen u. dgl.

Im vorigen Jahrhundert erhielt er als Rechner 1 fl. 30 kr. jährlich, ferner für Stellung der Rechnung, was aber gewöhnlich von einem rechnungskundigen weltlichen Beamten geschah, 3 fl. und als Schreibmaterialien-Entschädigung 15 kr.

Seitdem wurde von Zeit zu Zeit sein Gehalt erhöht, zuletzt unter Kammerer Thomas Schön (1871—78) auf 60 fl. zugleich als Rechnungsbeamter für das ganze Kapitel und 6 fl. für Schreibmaterialien. Extra-Auslagen werden extra vergütet.

Der Kammerer ist zugleich testamentarisch bestimmter Direktor — mit dem Dekan — der „Milden-Stiftung" in Hechingen und bezieht dafür jährlich ca. 125—130 Mark.

### Lasten des Kapitels und der Kapitulare (resp. Pfründner.)

Da der Klerus in einem doppelten gesellschaftlichen Verbande steht, in dem der Kirche und des Staates, so hat er, wenn ihm nicht besondere Befreiung zugesichert ist, Abgaben an beide zu entrichten.

Wir handeln zuerst von den Leistungen an das bürgerliche Gemeinwesen und zu weltlichen, bürgerlichen .und staatlichen Zwecken.

Im fränkischen Reich war von Anfang an nur das eigentliche Dotalgut, d. h. der ursprüngliche mansus, steuer- und lastenfrei; das führte aber nach und nach zur allgemeinen Steuerfreiheit für kirchliche Personen und Güter, und insbesondere der Pfründegüter und Einkommenstheile. Diese Steuerfreiheit blieb bis in das gegenwärtige Jahrhundert herein bestehen. Den 1. August 1825 erließ die fürstliche Regierung die Verordnung, daß zur Tilgung der auf der Steuerkasse noch ruhenden Rückstände von den Kriegszeiten her, da der Ertrag der Grundsteuer nicht hinreiche, eine Extrasteuer von sämmtlichen Kapitalien erhoben werde, und zwar von jedem 100 fl. reinem Kapitalvermögen 12 kr. Das betraf auch die etwa vorhandenen Kapitalien der kirchlichen Fonds und Personen.

Den 27. Februar 1826 erfolgte ein Regierungserlaß, nach welchem zur Erleichterung der Grundsteuer die geistlichen Benefizien mit 1 fl. 15 kr. von jedem Hundert des Ertrages nach den eingereichten Fassionen besteuert werden. Damit war auch die Grundsteuer-Freiheit wenigstens im Prinzip aufgehoben. Es kamen dabei in Ansatz für die Pfarrei Hechingen 12 fl. 45 kr., Boll 10 fl. 42 kr., Zimmern 6 fl. 15 kr., Thanheim 5 fl. 44 kr., Steinhofen 13 fl. 35 kr., Grosselfingen 12 fl. 1 kr., Weilheim 12 fl. 6 kr., Owingen 10 fl. 39 kr., Rangendingen 7 fl. 6 kr., Jungingen 8 fl. 31 kr., Hausen 10 fl. 4 kr., Burladingen 14 fl. 15 kr., Stetten 12 fl. 32 kr., Wilflingen 6 fl. 13 kr., die Pfarrei Stein ist nicht genannt.

In Preußen waren durch Gesetz vom 24. Februar 1850 nur die kirchlichen Gebäude aller Art mit den dazu gehörigen Höfen und Gärten freigeblieben.

Im Jahre 1871 wurde der Rest der Steuerfreiheit vollends gegen Entschädigung aufgehoben. In Steinhofen war der Jahres-

werth der Steuer auf 3 fl. 13 kr. fixirt und wurde mit 29 fl. 10 kr. Entschädigungskapital abgelöst.

Allein wenn in früheren Zeiten kirchliche Personen und Güter der Steuerfreiheit sich erfreuten, so darf nicht vergessen und übersehen werden, daß die Kirche damals durch die Unterhaltung von Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten, Armenpflege, auch in der Rechtspflege und anderen Verhältnissen verhältnißmäßig mehr öffentliche Lasten trug, als bei einer regelmäßigen Besteuerung; daß ferner in Fällen allgemeiner Noth die Päpste und Konzilien selbst die Geistlichkeit des Landes zu Gunsten und zum Vortheil des bürgerlichen Gemeinwesens besteuerten. Derartige Forderungen und Auflagen (exactae) wurden nicht selten sehr hart empfunden, so daß viele sich derselben zu erwehren und die Leistung zu verweigern suchten, wie der liber decim. vom Jahre 1275 darthut, ja vielfach bei ihren weltlichen Herrn Schutz dagegen suchten und fanden, so 1372 bei Graf Eberhard von Württemberg.

Hierher gehören die Besteuerungen der kirchlichen Güter und des Klerus zur Ausführung der Kreuzzüge und Befreiung des hl. Landes aus der Gewalt der Türken: decimae Saladinae, contra Turcos, Caesareae; ferner die späteren Kriegs- und Fortifikationssteuern, die Römermonate, zu denen die Geistlichkeit in ausgiebiger Weise und selbst oft gegen den Willen des Landesherrn herangezogen wurde. Das waren aber gewiß vorherrschend Abgaben an den Staat, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden will, daß die Kirche dabei interessirt war. [47])

Als im Jahre 1187 der Sultan Saladin das hl. Land an sich gerissen und Jerusalem erobert hatte, forderte Papst Clemens III. durch Rundschreiben den Klerus der ganzen Christenheit zur Beisteuer auf, so zwar, daß jeder bepfründete Geistliche, der nicht persönlich am Kreuzzuge Theil nehme, den 10. Theil seines jährlichen

---

[47]) In neuerer Zeit ist bezüglich der Auflegung derartiger Abgaben, auch an die Kirche, eine Veränderung eingetreten, herbeigeführt durch das Aufhören der Landeshoheit der Bischöfe, durch den Verlust vieler Einkünfte seitens der Geistlichkeit, durch die veränderte Stellung des Klerus in bürgerlicher Beziehung, wodurch das unbedingte Besteuerungsrecht der Kirche aufhörte, sich der staatlichen Anerkennung zu erfreuen. Zur Auflegung einer solchen Besteuerung ist jetzt die staatliche Genehmigung erforderlich, weil der Klerus in dieser Beziehung dieselben Rechte hat, wie jeder andere Staatsbürger. Es betrifft das nur die außerordentlichen Steuern; die in anerkannten Kirchengesetzen bestimmten Abgaben werden davon nicht berührt.

Auch bei Stiftungen an Kirchen und zu kirchlichen Zwecken, wenn sie eine bestimmte Summe erreichen und übersteigen, ist staatliche Genehmigung erforderlich.

Einkommens zur Bestreitung des 3. Kreuzzuges beitrage — decimae Saladinae.[48])

Im Jahre 1274 wurde auf dem Konzil zu Lyon unter Gregor X. dasselbe beschlossen für 10 Jahre. 1288 wurde gleichfalls durch päpstliche Kollektoren Zehnten eingesammelt in subsidium terrae sanctae.

Sattler (Ruralkapitel) führt zum Jahre 1486 an, daß die Kapitel und die Geistlichen zur Bestreitung der Kriegskosten gegen die Schweiz in diesem Jahre beigesteuert haben, z. B. das Kapitel Urach 200 fl.

1495 auf dem Reichstag zu Worms wurde die Einbringung eines gemeinen Pfennigs zum Widerstand gegen die Türken und die Reichsfeinde überhaupt beschlossen, woran auch der Klerus zu partizipiren hatte.

1529 hatte der Klerus Beiträge zu den Kriegskosten gegen die Bauern zu leisten; 1532 Kriegskosten gegen die Türken; beim westfälischen Frieden hatte das Bisthum Konstanz 46000 fl. an die Schweden zu zahlen; deßhalb werden die Dekane angewiesen, Klerus und Laien zu Beiträgen aufzufordern.

Türkensteuer bezahlt das Kapitel Hechingen im Jahre 1740 im Betrage von 7 fl. 36 kr.; 1756 das Kloster Stetten 4 fl. 1 kr.; die Pfarrei Rangendingen 1 fl. 13 kr. Im Jahre 1752 gestattete Papst Benedikt XIV. dem Kaiser den Zehnten aus kirchlichen Einkünften auf 15 Jahre — quindecennale subsidium ex redditibus ecclesiasticis; er wurde in österreichischer Münze eingezogen, und bezahlte z. B. bei einem Einkommen von 341 fl. 23 kr. die Pfarrei Hechingen 34 fl. 8 kr. 3 hl.; der dortige Kanonikus 18 fl. 40 kr., die dortige Rosenkranzpflege 4 fl. Die Pfarrei Boll bei einem Einkommen von 249 fl. 30 kr. 3 hl. war frei davon. 1768 an das K. K. österreichische Rentamt in Nieder-Hohenberg zu Rottenburg Türkensteuer des Kapitels 4 fl. 52 kr. 2 hl.; sie heißt auch Fortifikationssteuer und war auf 5 Jahre auferlegt, wurde aber länger eingezogen. 1779 zahlt dahin der Pfarrer von Rangendingen 1 fl. 1 kr. 6 hl. Fortifikationssteuer; aber die Regierung scheint dagegen gewesen zu sein, denn der Pfarrer erhielt einen Verweis mit der Drohung, daß ihm die Pfarrgefälle entzogen würden.

Im Jahre 1800 bezahlt Pfarrer Bulach von Wilflingen eine k. k. Requisition mit 41 fl. 8½ kr. und die neue französische Requisition mit 9 fl. 50 kr.; derselbe 1806 eine französische Requisition 14 fl. 45 kr. und 1815 an Kriegssteuer 14 fl. 9 kr.

---

[48]) Dieser Kreuzzug, auf dem Kaiser Friedrich Barbarossa umkam und an dem sich auch König Richard Löwenherz von England und König Philipp August von Frankreich betheiligten, war bekanntlich wegen der Uneinigkeit der genannten Könige nur von geringem Erfolge.

1807 wurde zur Erhaltung der Hechinger Landesverfassung eine außerordentliche Umlage auf Stadt und Land ausgeschrieben; dabei traf es z. B. der Pfarrei Hechingen 90 fl., Boll 55 fl. 12 kr, Thanheim 39 fl. 20 kr., Steinhofen 71 fl. 20 kr., Weilheim 98 fl. 8 kr., Grosselfingen und Rangendingen 67 fl. 4 kr., Owingen 62 fl. 32 kr., Stein und Wilflingen 39 fl., die Kanoniker in Hechingen Müller 16 fl. 32 kr. und Grange 10 fl. 6 kr.

Die Bezahlung derartiger Steuern, zu denen allerdings auch die Laien vielfach herangezogen wurden, ging oft durch Jahrzehnte und noch länger fort, und eine löste die andere ab, oder sie gingen neben einander her. Dazu kamen dann noch die gewöhnlichen Reichssteuern, die Kammerzieler und insbesondere die Römermonate, woran die Geistlichen sogut bezahlen mußten, als die Laien, z. B. der Pfarrer von Wilflingen im Jahre 1795 die Summe von 13 fl. 20 kr. [49])

Die Abgaben der Geistlichkeit an die Kirche selbst gehen aus dem Grundsatz hervor, daß dieselbe vorweg verpflichtet ist, zu den Zwecken der Kirche beizutragen, also Beiträge zu leisten, wenn dieselbe Geldmittel braucht und fordert. Sie waren anfangs freiwillige Leistungen, wurden aber nach und nach zur Pflicht gemacht. Da sie an die Regierung der Kirche gingen und diese eine allgemeine päpstliche und eine besondere bischöfliche ist, so gibt es Abgaben an den Papst und an den Diöcesanbischof, und sind dieselben entweder ordentliche oder außerordentliche; es sind ferner Abgaben für gewisse Zwecke der Kirche, deren Kosten unbedingt gedeckt und wenn das dafür bestehende Kirchenvermögen nicht reicht, durch kirchliche Besteuerung aufgebracht werden müssen; und Abgaben zur Anerkennung

---

[49]) Kammerzieler waren die Termine für Bezahlung der Beiträge zur Unterhaltung des ehemaligen Reichskammergerichts in Worms, später in Speier, zuletzt bis 1806 in Wetzlar; dann aber bezeichnet das Wort den Beitrag selbst; er betrug für die Grafschaft Zollern 54 Reichsthaler $9\frac{1}{2}$ kr. (Cramer.)

Römermonate, eine Abgabe an die Kaiser im ehemaligen deutschen Reich; der Name kommt von den Römerzügen derselben her, auf denen sie von den Reichsständen begleitet werden mußten. Diese Pflicht wurde später zu Geld angeschlagen und zwar für jeden zu stellenden Reiter 12 fl., für jeden Fußgänger 4 fl. monatlich. In außerordentlichen Fällen wurden auch mehrere Römermonate auf einmal erhoben. Nach der Reichsmatrikel von 1521 traf es für die Grafschaft Zollern und die Herrschaft Haigerloch 6 Reiter zu 12 und 20 Fußgänger zu 4 fl. = 152 fl. monatlich. Nach langem Prozesse fiel auf die Grafschaft Zollern im Jahre 1697 die Summe von 104 fl. Diese Reichssteuer wurde von der Herrschaft auf die Gemeinden und von diesen auf die Bürger umgelegt, zu denen auch die Geistlichen resp. die Pfarreien gehörten. Im Juni 1795 wurden von Kaiser und Reich „abermal“ fünfzig Römermonate auf einmal umgelegt, was für die Grafschaft Zollern eine Summe von 5200 fl. machte.

gewisser Abhängigkeitsverhältnisse (Bekenngelder), einer empfangenen Wohlthat (Amt, Dispensation ꝛc.) oder für gewisse Bemühungen der Kirchenregierung (Visitation ꝛc.).

Abgaben an den Papst habe ich im Dekanat Hechingen keine gefunden, abgesehen von den oben bezeichneten durch die Päpste auferlegten Zehnten u. s. w. Die päpstlichen Annaten kamen in der Diöcese Konstanz wohl vor bei den dem Papste unmittelbar unterstellten Prälaturen; auch bei einzelnen Pfründen, aber nur, wenn dieselbe auf irgend eine Weise vom Papste selbst vergeben worden war. 1417 verlangte die Synode zu Konstanz eine billigere Taxirung der betreffenden Benefizien und zugleich eine Zahlungsfrist von zwei statt von einem Jahr. Es kam im Mittelalter auch eine Art Peterspfennig vor, war aber eine freiwillige Leistung.

Die Abgaben an den Bischof und die bischöflichen Behörden. Zu den Rechten des Bischofs gehörte die lex dioecesana, d. h. das Besteuerungsrecht desselben, auch jura episcopalia genannt. Die Leistung derselben war vielfach in den Eid aufgenommen, der dem neu aufzunehmenden Kapitelsmitgliede abverlangt wurde. Gewöhnlich werden sie zusammengefaßt als jura episcopialia, archidiaconalia, consolationes et bannalia. Diese Abgaben waren nicht in allen Kapiteln dieselben, auch nicht einmal bei allen Pfründen ein und desselben Kapitels; sie richteten sich nach der Höhe des Einkommens, wurden durch eigene Kollektoren, meistens aber durch die Dekane und Kammerer, die nicht selten dann zum Lohn für den Einzug davon befreit wurden, von den einzelnen Pflichtigen eingezogen und an die bischöfliche Behörde abgeliefert, sei es jährlich auf einen bestimmten Termin, sei es nach Vollendung des Einzugs.

Wir nennen:

1. Die bischöflichen Annaten, primi fructus, annualia, annatae, eine außerordentliche Beisteuer, von den Päpsten den Bischöfen seit dem 13. Jahrhundert bewilligt, zur Bestreitung von Diöcesanbedürfnissen resp. zur Bezahlung von Schulden, die im Dienste und Interesse der Diöcese contrahirt worden waren. Dieselbe floß aus zur Erledigung kommenden Pfründen der Diöcese — jus deportuum — im Betrage der Früchte des 1. Jahres, später der Hälfte des wirklichen Einkommens.[50]) Diese Abgabe

[50]) In Folge der Testirfreiheit des Klerus, der Einwirkung lehenrechtlicher Anschauungen und wohl auch des Spolienrechtes nahmen die Bischöfe das Recht auf die Früchte des ersten Jahres in Anspruch und erund behielten es durch Gewohnheit und päpstliche Privilegien. Dieses Recht beanspruchten auch die Kirchenvögte und Patrone und vor allem die deutschen Kaiser unter dem Namen jus regale, regaliae, deportus, seit Johann XXII. auch die Päpste; diese und die deutschen Kaiser verzichteten aber wieder darauf.

darf nicht mit den Interkalarien verwechselt werden. Denn sie floß nicht aus dem Einkommen während der Vakatur der Pfründe, sondern der neue Inhaber derselben hatte sie von dem ihm aus der neuen Stelle zufallenden Einkommen zu bezahlen.

Eine Nachricht sagt, das Bisthum Konstanz habe (wann?) mit Rom eine Uebereinkunft getroffen, nach welcher der Bischof die Einkünfte des ersten Jahres von den Pfarrkirchen nach einer zu diesem Zwecke aufgestellten Taxe bezogen habe. Die Klöster haben dieses Recht des Bischofs für die ihnen incorporirten Kirchen vielfach bestritten, aber dasselbe auch nicht selten durch Bezahlung einer bestimmten Summe abgelöst.

In den Beschwerdepunkten der württembergischen Geistlichen (darunter auch aus unserem Kapitel) auf einer Versammlung zu Meersburg im Jahre 1492 ist von dieser Abgabe nicht blos bei den Pfarrkirchen, sondern auch bei den einfachen Benefizien (beneficia non curata) die Rede. Die Geistlichen gingen damals darauf aus, sich von dieser Abgabe los zu machen, weil die zehn Jahre vorüber seien. Es scheint demnach (wenn sich diese „zehn Jahre“ nicht auf eine andere Abgabe beziehen) eine Vereinbarung oder eine Bewilligung resp. Forderung dieser Abgabe auf 10 Jahre vorgekommen zu sein. Sie verlangten insbesondere auch, daß jeder Dekan ein Register führe über die Höhe der Abgabe bei jeder Kirche; denn man steigere dieselbe von Jahr zu Jahr, und dem Konstanzer Register sei nicht zu trauen.

Diese Abgabe beträgt gegenwärtig drei Prozent des reinen Jahreseinkommens und wurde im Jahre 1846 als Einnahme dem neugegründeten Interkalarfond zugewiesen. Siehe also das Weitere im folgenden Abschnitt.

Mit dieser Abgabe stand in Zusammenhang:

2. Das Subsidium charitativum, eine Liebesgabe, eine freiwillige Beihilfe, eine Steuer in der Noth, welche der Bischof in Fällen der Noth und für außerordentliche Bedürfnisse nach der Vorschrift des dritten lateranischen Konzils vom Jahre 1179 von den Pfründnern seiner Diöcese, die mehr als die Congrua[51]) haben,

---

[51]) Unter Congrua (sc. sustentatio oder pars sustentationis oder portio fructuum) versteht man die gesetzliche niedrigste (Minimal-) Jahresrente eines Benefiziums, d. h. das fixe jährliche Einkommen, welches dem Inhaber des Benefiziums nach Abzug aller Lasten zum standesmäßigen Unterhalt frei bleiben soll. Das kanonische Recht selbst hat nirgends einen solchen niedrigsten Jahresgehalt fixirt, sondern die Ausmittelung und Bestimmung desselben den jedesmaligen Kirchenobern überlassen. Die Höhe derselben ist darum auch nach Ort und Zeit verschieden; im Anfang dieses Jahrhunderts betrug die Congrua 6—700 fl., jetzt etwa 13—1400 Mark, doch existirt darüber keine kirchenobrigkeitliche Bestimmung. Auch die welt-

nach Bedürfniß und Verhältniß des Ueberschusses mit Zustimmung seines Domkapitels fordern und erheben konnte. Da die Kollektoren beim Einzuge gern die erlaubten und angemessenen Grenzen überschritten, setzte Papst Benedikt XII. im Jahre 1336 dafür ein Maximum fest.

Im Jahre 1468 kam eine solche Nothsteuer vor.[52]) Im genannten Jahre hat der Dekan des Kapitels Haigerloch im Auftrage des Bischofs Hermann III. (von Breiten-Landenberg 1466—1477) eine Collectio subsidii charit. aufgestellt und sämmtliche Kirchen und Benefizien mit einem Zehntel ihres Einkommens in Einnahme gebracht. Was aber in diesem Kapitel geschah, kam auch im Dekanat Hechingen vor und es ist leicht möglich, daß sich die oben (S. 8) aufgeführte antiqua taxa unseres Kapitels auf diese oder jedenfalls eine ähnliche Beisteuer bezieht.

Im Jahre 1481 forderte der Bischof Otto (von Sonnenberg) auf einer Synode zu Konstanz von der gesammten Priesterschaft seiner Diöcese den fünften Pfennig ihres Einkommens, um die Schulden bezahlen zu können, in welche das Bisthum wegen des Gegenbischofs Ludwig von Freiberg gestürzt worden war. Die Geistlichkeit verständigte sich dahin, für vier oder fünf Jahre den zwanzigsten Pfennig zu diesem Zwecke abzuliefern. — Freib. Diöc.-Archiv Bd. VIII.

Im Jahre 1492 ist wieder von einem solchen subsidium die Rede, und auch da wird wieder der fünfte Pfennig verlangt. Auf einer Versammlung zu Meersburg verhandelte die württembergische Geistlichkeit, darunter auch die zu unserem Kapitel gehörige, über diese Anforderung und beschloß, nicht den verlangten fünften Theil des Einkommens, wohl aber den zwanzigsten Theil zu geben nach dem alten Anschlag (Taxe) der Benefizien; doch sollten vorher ihre übrigen Beschwerden gehoben werden, sonst würden sie nichts geben, zumal dem Bischof vom Papste ein doppelter Zehnten verwilligt worden sei. Es handelte sich hier darum, dem so ziemlich zerfallenen Bisthum wieder aufzuhelfen und den erlittenen Schaden wieder gutzumachen.

1498 wird die Nothsteuer neuerdings im Bisthum gefordert, das Kapitel zu Luzern schrieb damals an den Bischof Hugo (von Landenberg 1496—1529), der den Ulrich Alber zum Einzug derselben dorthin geschickt hatte, er möge sie hinsichtlich der Taxen nicht

---

lichen Regierungen sind bei dieser Frage interessirt und betheiligen sich an der Erhöhung der Congrua.

Das Dekanat Hechingen schreibt 1851 an die Regierung: Im Bisthum Konstanz betrug die Congrua 600 fl., in der Erzdiözese Freiburg badischen Antheils 740 fl., was auch bei uns anzunehmen sei. Die Bestimmung derselben beruhe auf dem Herkommen und in zweifelhaften Fällen auf einem Uebereinkommen zwischen der bischöflichen und zuständigen staatlichen Behörde.

[52]) S. Freiburger Diöc.-Archiv I S. 50.

weiter bedrängen, als was von altersher üblich sei. Diöc.-Archiv Bd. IX.

Im Jahre 1698 wurde diese freiwillige (!) Beisteuer mit dem dreißigsten Theile des Einkommens berechnet; 1712 mit vier Prozent; auch 1799 kommt sie noch vor. — Seitdem ist diese Abgabe, dieses jus episcopale und onus capitulare verschwunden.

3. Die Bannalia. Dieselben haben als Abgabe eine verschiedene Bedeutung. Einmal nämlich haben wir darunter Gebühren zu verstehen, die an den Bischof resp. Archidiakon für Beaufsichtigung und Verwaltung des Bezirks, des Archidiakonates (bannum-Bezirk) zu entrichten waren; daher bannalia et archidiaconalia sc. jura resp. onera genannt. Diese bannalia sind gemeint im liber bannalium vom Jahre 1324, wo es heißt: Hii sunt bannales per Archidiaconatus dyocesis Constanciensis debiti. Namentlich wurden die besser dotirten Pfründen zu dieser Abgabe herangezogen. Sie kommt daher nicht in allen Pfarreien, nicht einmal in allen Kapiteln vor. In unserem Kapitel gaben nach genanntem liber die Pfarreien Huchelingen (Nehren), Tanhain (Thanheim) und Brunnenwiler (Bronnweiler) nichts; die Pfarreien Ofterdingen, Dußlingen, Gomaringen und Stein hatten je zwölf Schillinge, Mähringen und Mössingen je fünfzehn, Gönningen, Oeschingen (hier Ezzingen geschrieben), Rangendingen, Steinhofen und Zell je zehn, Thalheim, Bodelshausen und Weilheim je fünf, Kusterdingen acht, Schlatt einen und Hechingen fünfundzwanzig Schillinge zu entrichten. Summa Ecclesiarum XX, Summa bannalium IX. lib. minus tribus sol. De hiis Decani et camerarii medietas solucio defalcatur.[53])

Nach den Statuten vom Jahre 1777 wurden an den bischöflichen Fiskus jährlich an Bannalien bezahlt im Ganzen drei Gulden und zwar von Boll und Rangendingen je zwanzig Kreuzer, von Grosselfingen und Steinhofen je vierundzwanzig Kreuzer, von Hechingen dreißig, von Stein und Thanheim je zehn, von Weilheim achtunddreißig und von Hart vier Kreuzer. Damit stimmt eine tabula annuarum praestationum vom Jahre 1785. In der Trennungsurkunde der Pfarrei Hart vom Kapitel Hechingen 2c. sind diese bannalia verstanden unter den jura archidiaconalia.[54]) Gegenwärtig besteht diese Abgabe nicht mehr.

53) Der Zusatz: de his decani et camerarii solucio oder medietas sui debiti defalcatur kommt bei allen Dekanaten des Archidiaconatus ante nemus vor. Der Dekan und Kammerer waren also von dieser Abgabe entweder ganz oder zur Hälfte befreit. In manchen Dekanaten erfreute sich auch nur der Dekan dieser Freiheit. Wahrscheinlich war dieser Nachlaß das Honorar für den Einzug.

54) Im Kapitel Linzgau (Diöc.-Archiv V. pag. 116) wurde im Jahre 1340 eine neue Bannal-Auf- und Umlage in diesem Sinne, d. h. als Abgabe an den Archidiakon gemacht.

Unter Bannalien sind aber auch Strafgelder zu verstehen, welche durch den Bischof oder auch durch den Pfarrer über die Parochianen wegen Vergehungen und Ausschreitungen, besonders bei Unzuchtsvergehungen über den Vater eines unehelichen Kindes, verhängt wurden. Schon auf den Sendgerichten wurden die Vergehungen der Gemeindemitglieder untersucht und nach Befund kanonisch gestraft. Daß die Bannalien auch in diesem Sinne in der Diöcese Konstanz gebräuchlich waren, ergibt sich aus der Entscheidung, welche Papst Innocenz IV. auf Befragen des Bischofs Eberhard II. (Truchseß von Waldburg 1248—1274) im Jahre 1249 ertheilte, daß er berechtigt sei, die sogen. Bannalstrafen, welche von den Pfarrern ihren Parochianen wegen Vergehungen und Excessen auferlegt werden, zu beziehen, wie es auch sein Vorgänger Heinrich (I. von Thann 1234—48) gethan habe.[55])

Jetzt sind auch diese Strafgelder verschwunden; jedoch werden im Oberamt Hechingen bei Geburt eines unehelichen Kindes Geldstrafen eingezogen zu Gunsten des Schul- und Armenfonds unter dem Titel Scortationsgelder.

4. Das Cathedraticum, Bekenngeld, eine jährliche Abgabe jedes Geistlichen an den Bischof in honorem Cathedrae episcopalis, d. h. als Anerkennung der Unterwürfigkeit unter den bischöflichen Stuhl, als Zeichen der Abhängigkeit der einzelnen Kirchen und ihrer Inhaber von demselben. In Deutschland, also auch in der Diöcese Konstanz, ging diese Abgabe gewöhnlich an den Archidiakon, gehörte also zu den jura archidiaconalia. Weil sie gewöhnlich bei Gelegenheit der bald nach Ostern gehaltenen Diöcesansynode abgeliefert und entrichtet wurde, führte sie auch den Namen Synodaticum. Im liber marcarum kommt dieselbe vor unter der Bezeichnung in sinodalibus. Doch ist sie dort beim Dekanat Hechingen nicht besonders spezifizirt; es heißt daselbst: Decanatui Haechingen impositae sunt tres marcae, pro quibus dat X.

---

55) Vielleicht suchten schon damals einzelne Territorialherren diese Strafgelder derjenigen, welche extra matrimonium fructus connubii collegerunt, an sich zu ziehen, weßhalb Bischof Eberhard sich um Rath und Hilfe nach Rom wendete. Die betreffende Stelle in der Entscheidung des Papstes lautet nach Neugart Ep, Const. II. pag. 439: Primi argumentum de mulctis est, quibus nomen bannalia. In episcopalibus juribus tuam semper personam benignitate confovere volentes, ut condemnationes seu poenas, quae bannalia vulgariter nuncupantur, a rectoribus ecclesiarum tuae dioecesis parochianis tuis propter ipsorum delicta vel excessus rationabiliter impositas, prout a te et bonae memoriae H. Constantiensi episcopo, praedecessore tuo perceptae noscuntur, libere percipere ac exigere tibi liceat, auctoritate praesentium plenam tibi concedimus facultatem.

libr. X β hl. In crismalibus[56]) I libr. hl. In propina X β hl. Ecclesia Wilhain (Weilheim), III libr. hl. in quart. Ecclesia Messingen (Mössingen), dat V libr. VIII β hl. in quart. Ecclesia Moeringen (Mähringen) II libr. hl. in quart. Die Abgabe betrug gewöhnlich zwei Goldschillinge jährlich. Nach einem bischöflichen Erlaß aus dem Jahre 1757 hat der Bischof nach dem Diöcesangesetz das Recht, von jeder Kirche (Heiligenpflege) jährlich zwei Gulden oder „Duggaten" ad officium sigilli zu fordern. Diese Forderung sei lange Zeit nicht erhoben worden, jetzt aber müsse sie wegen „der Noth der Zeit" gemacht werden.[57]) Auch diese Abgabe ist in Abgang gekommen.

5. Die Consolationes. Dieses Wort bedeutet öfters überhaupt alle jura episcopalia. Nach dem Herausgeber des liber marc. bezeichnet es jede außerordentliche Spende an Geld oder Naturalien an die Kanoniker der bischöflichen Kirche.[58]) Im liber marc. bezeichnet es jedoch eine Abgabe an den Bischof,[59]) eine jährliche Steuer, welche aber nicht vom Pfründeinhaber, sondern von der Kirche selbst, d. h. von der Heiligenpflege, bezahlt wurde und bezahlt wird. Auch diese Abgabe ist im liber marc. für unser Dekanat nicht speziell genannt.[60])

---

56) Mit: „In crismalibus" bezeichnet die praestatio, quae a presbyteris pro chrismate, quod circa pascha ab episcopo accipere solent, eidem episcopo exsolvebatur. S. unter Consolationes im Text. Das Wort propina hat die allgemeine Bedeutung: Geschenk, Gabe; sodann die spezielle: convivium. Es ist nach Clemange eine oblatio et gratuita datio, die von den Alamannen propina genannt wird, etwa wie Trinkgeld. Hier ohne Zweifel eine Abgabe an die mensa episcopi.

57) S. Benedikt XIV. de syn. dioec. lib. V. cap. 6 und 7. Gehörte diese Gebühr dem Archidiakon, so bezog sie gewöhnlich im vierten Jahre der Bischof. Sie ist auch in die fränkischen Gesetze aufgenommen Cap. Caroli Calvi a. 844. Gemeinrechtlich darf sie noch jetzt gefordert werden und kommt auch wirklich noch in Bayern vor.

In früheren Jahrhunderten sammlte alle Jahre, gewöhnlich nach Ostern, der Bischof seine Geistlichkeit, wenigstens die Vertreter der einzelnen Dekanate, zu einer Synode um sich, um die Beschlüsse, die er in Gemeinschaft mit dem Domkapitel gefaßt hatte, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen und zugleich, um die besonderen Angelegenheiten der Diöcese näher zu berathen. Diese Diöcesansynoden sind im Laufe der Zeit bei uns in gänzlichen Abgang gekommen.

58) Es bedeutet auch: Coena vel prandium extra ordinem et solito suavior et delicatior in vigiliis et anniversariis. Vergleiche jene beiden Mahlzeiten, welche der Lehenträger der Kapitels-Mühle bei den beiden Jahrtagen den Mitgliedern des Kapitels Hechingen zu verabreichen hatte.

59) In einer Urkunde vom 25. Januar 1426 ist erwähnt die „jährliche Bischofftür von der kilchen zu Sempach, die man nennt consolationes." Schweiz. Geschichtsfreund IV. 97.

60) Das Dekanat Haigerloch dagegen kommt vor mit annuatim XIIII libr. hl. in consolacionibus.

Nach den noch geltenden Statuten betrug die Summe der Consolationen im Dekanate Hechingen 4 fl. 48 kr. Daran bezahlte Boll 18 kr., Grosselfingen 38, Hechingen 1 fl. 12 kr., Rangendingen 24, Stein 26, Steinhofen 28, Thanheim 12 kr. und Weilheim 1 fl. 10 kr.

Diese Abgabe besteht noch heute unter demselben Namen, ist aber nichts anderes als die Bezahlung der vom Bischof alljährlich am Gründonnerstag geweihten hl. Oele für Spendung der Taufe und der letzten Oelung und wird deshalb selbstverständlich auch von der Heiligenpflege geleistet.

6. Das Seminaristicum oder Alumnaticum, Beisteuer zur Gründung und Unterhaltung der Seminarien. Das Konzil von Trient (sess. 23. cap. 18 de reform.) verordnete: Alle bischöflichen (Kathedral- und Metropolitan-) Kirchen sollen ein Kollegium unterhalten, in welchem Knaben vom 12. Jahre an, ehelicher Geburt und besonders von armen Eltern aufgenommen werden, um sie, wenn Hoffnung vorhanden sei, daß sie später dem geistlichen Stande sich widmen, dementsprechend zu erziehen und zu unterrichten.

Die Kosten für die Jünglinge — die reichen sollen bezahlen — und die Lehrer könne der Bischof unter dem Beirathe von vier Geistlichen, zwei vom Domkapitel und zwei vom übrigen Klerus, durch Besteuerung aller kirchlichen Einkünfte sowohl des Regular- als Säkularklerus, auch anderer zu frommen Zwecken gemachten Stiftungen und Anstalten aufbringen; der Bischof erhält zugleich das Recht, die Bezahlung dieser Beisteuer durch Strafen und durch Anrufung der weltlichen Gewalt zu erzwingen. Es ist durch diese Verordnung die Errichtung von sogen. Knabenseminarien mit eigener Schule und theologischen und Priesterseminarien wieder mit eigenem Unterrichte vorgeschrieben.

In Deutschland, wo die Sache am dringendsten und nothwendigsten war, kam diese heilsame Vorschrift am wenigsten zur Ausführung. Doch fehlte es auch hier nicht an Bischöfen, welche die diesbezüglichen Beschlüsse des Konzils zur Ausführung zu bringen sich ernstlich angelegen sein ließen. Einer der ersten war der Bischof von Konstanz, Kardinal Markus Sittikus, Graf von Hohenems (1561—1589), der im Jahre 1567, also im unmittelbaren Anschluß an das Konzil von Trient, auf Veranlassung des Papstes in seiner Kathedralkirche zu Konstanz eine Diöcesansynode hielt, auf welcher die Ausführung der Vorschrift über die Seminarien einen Hauptgegenstand der Berathung bildete.[61]) Die Dekrete dieser Synode

[61]) Siehe Sambeth, die Konstanzer Synode vom Jahre 1567, Diöc.-Archiv Bd. 21. Es sei bemerkt, daß Bischof Sittikus dem Tridentinum persönlich beiwohnte und zwar als päpstlicher Kardinallegat; er starb 1595 in Rom, nachdem er 1589 auf das Bisthum Konstanz resigniert hatte.

handeln von dieser Angelegenheit ernstlich und ausführlich im ersten Theile und fünften Abschnitt (Titel) in 20 Kapiteln. Nachdem der Bischof im ersten Kapitel die Geistlichen ermahnt hatte, nach Kräften freudig und freigebig zur Errichtung eines solchen Seminars an seiner Domkirche mit sechs bis sieben Klassen beizutragen, indem das Kirchenvermögen nicht besser verwendet werden könne, bestimmt das zweite Kapitel: centesimam partem omnium fructuum ecclesiasticorum annuatim contribuendam esse. Der jährliche Betrag des Seminaristicum wurde also auf ein Prozent aller kirchlichen Einkünfte festgesetzt, während in andern Diöcesen fünf und zehn Prozent bezahlt werden mußten. Frei waren nur die Johanniter, die Bettelorden und die Gymnasien, mit denen Seminarien verbunden waren. Auch die Heiligenpflegen, Bruderschaften, Spitäler, überhaupt sämmtliches Kirchengut, also auch die kirchlichen Zehnten, wurden herangezogen.

In den einzelnen Kapiteln hatte der Kammerer den Einzug sämmtlicher Beiträge von Martini bis Nikolai zu besorgen, wofür er zwei Prozent der Einzugssumme erhielt. Jeder Beitragspflichtige sollte selbst sein Einkommen nach bestem Wissen und Gewissen abschätzen. Nach gänzlicher oder wenigstens theilweiser Dotirung des Seminars soll der Beitrag der Pflichtigen ganz oder theilweise aufgehoben werden.

Allein ein solches Seminar, wie das Tridentinum es verschrieb, kam weder jetzt noch später zu Stande, trotz der Bemühungen sowohl des Kardinals Sittikus, als seiner Nachfolger, des Kardinals Andreas von Oesterreich (1589—1600), Johann Georg von Hallweil (1601 bis 1604), welcher im Jahre 1603 in Konstanz eine Schule errichtete. Sein Nachfolger Bischof Jakob Fugger (1604—1626) sagt in den Constitutionen der Synode vom Jahre 1609 I. 26, da zu dieser Zeit eine so heilsame Einrichtung propter alias et multorum annorum contributiones ac varia ecclesiasticorum statuum dioecesis nostrae gravamina nur unter den größten Schwierigkeiten zu erreichen sei, müßte sie auf spätere und bessere Zeit verschoben werden. Jedoch unterhielt schon zu dieser Zeit das Domkapitel auf seine Kosten 20 Alumnen. Erst dem Bischof Johannes Franziskus Schenk von Stauffenberg (1704—1740) gelang es, nicht etwa ein Seminar im Sinne des Tridentinums, sondern ein Priesterseminar in Meersburg zu errichten.

Der Einzug des Seminaristicum war lange Zeit unterbrochen; im Jahre 1695 standen etwa 36000 fl. zur Verfügung. Erst im Jahre 1733 wurde dasselbe wieder aufgenommen. Der Pfarrklerus wurde wieder mit einem Prozent des reinen Einkommens besteuert.[62])

[62]) Den 24. November 1734 wurde übrigens im Dekanat Hechingen eine Designation des reinen Einkommens aufgestellt und mit zwei Prozent

Die Klöster und Stifte gaben nach ihrem Vermögen summarische Beiträge; auch das Vermögen der Ruralkapitel wurde dieser Steuer unterworfen; der Bischof selbst gab eine sehr namhafte Summe; auch Kaiser Karl VI. wies ihm 10000 fl. auf die vorderösterreichische Kammer an.

Den 29. Juli 1734 schrieb der Bischof an das Kollegiatstift in Hechingen: Zur Beschaffung eines Seminars (d. h. Priesterseminars) habe die bischöfliche Kammer bereits 50000 fl., er selbst habe ex propriis über 14000 fl. zugeschossen; mehr zu leisten, sei jetzt nicht möglich und doch wolle er am nächsten Allerheiligen das Seminar in Meersburg mit 30 Alumnen eröffnen. Er stellt es dem Kollegiatstift anheim, ob es sich zu einem Kapital, welches es während des Krieges gleichwohl in Händen behalten, die Zinsen aber etwa mit vier Prozent zum Unterhalt und Behufs des Seminars und der Alumnen verabfolgen lassen könne, einverstehen oder sonstige Bedingungen eingehen und treffen wolle.

Im Jahre 1734 bezahlten die Geistlichen des Kapitels 51 fl. und nach Rechnung von 1818 die Kapitelskasse als Seminaristicum von 1808—1818 jährlich 11 fl.

7. Absenz- oder Tafelgelder. Es ist Grundsatz des Kirchenrechtes, daß ein Geistlicher nicht mehrere Pfründen an verschiedenen Orten innehaben kann, weil er Residenz zu halten, d. h. da zu wohnen hat, wo sich seine Pfründe befindet, nach dem Grundsatz: beneficium datur propter officium. Dessen ungeachtet kam es in früheren Jahrhunderten, auch in unserem Kapitel, häufig vor, daß ein Geistlicher zwei und mehrere Benefizien an verschiedenen Orten besaß, wovon er natürlich nur eines persönlich besorgen, die übrigen aber durch Stellvertreter versehen lassen mußte. Für diese aber brauchte er bischöfliche Dispens von der Residenzpflicht. Für diese Dispensation, die gewöhnlich nur für kürzere Zeit, etwa ein Jahr, ertheilt wurde, wie die Protocolla ausweisen, hatte er jedesmal, so oft er um sie nachzusuchen hatte, eine bestimmte Summe an den Bischof zu bezahlen.[63])

---

besteuert, was sich sehr wahrscheinlich auf diese Abgabe bezieht; von Seiten der bischöflichen Behörde war im Jahre 1733 zu diesem Zwecke sogar auf den dreißigsten Theil des Einkommens (loco decimae partis ad trigesimam) angetragen worden.

[63]) Es wurden nicht selten, auch in unserem Kapitel, auch schon solchen, die erst die niedern Weihen oder doch noch nicht die Priesterweihe empfangen hatten, Benefizien und selbst Pfarreien übertragen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie innerhalb eines Jahres die Priesterweihe empfangen. Bezüglich der Residenzpflicht sagen die Constitutionen der Diözesansynode vom Jahre 1609: Obtinentes curam animarum quocunque modo in ecclesiis suis resideant. . . Parochi ab ecclesiis ultra hebdomadam se non absentent sine licentia decani et ad longius tempus sine licentia Vicarii generalis. Diese Vorschrift besteht bis heute und ist noch dahin

8. **Prokurationen**, Reichungen an den Bischof oder seine Stellvertreter bei den Visitationen zur Bestreitung des nöthigen Lebensunterhaltes derselben. Um jede Ueberforderung zu verhüten, waren darüber genaue Vorschriften gegeben, schon von Karl dem Kahlen, ferner auf dem 3. und 4. lateranischen Konzil (1179 resp. 1216). Anfangs mußten es Naturalleistungen sein. Bonifaz VIII. gestattete die Umwandlung in eine Geldabgabe (1298) und Benedikt XII. (1338) hat für verschiedene Länder eine feste Taxe bestimmt. Das Tridentinum stellt die Wahl zwischen Naturalverpflegung und Geldabfindung frei. Die Konstitutionen der Diöcesansynode vom Jahre 1609 sagen: Visitatores nostri tam speciales quam generales, neminem sumptibus superfluis gravent, pro visitatione nihil postulent, aut extorqueant iis exceptis quae ad moderatum victum et visitationis sumptus necessarios pertinent. Qua in re speramus, Praelatos, Parochos et ceteros quoscunque ad quos visitatores nostri visitandi causa pervenerint, prompte et libenter **procurationem** ad quam de jure tenentur praestituros.

Zur Zeit der Archidiakone gehörte diese Abgabe zu den jura archidiaconalia.

Diese Prokurationen, d. h. sämmtliche Kosten sowohl der General- (bischöflichen) als der Spezial- (dekanatamtlichen) Visitationen wurden gewöhnlich, wenn auch nicht gleichmäßig, getheilt zwischen Pfarrer, Heiligenpflege und Kapitelskasse. Sie beliefen sich, namentlich bei den Generalvisitationen, auf eine ziemliche Summe. Im Jahre 1784 z. B. betrugen die Kosten im damaligen Kapitel Hechingen (d. h. für 8 Pfarreien) 182 fl. 52 kr.; daran bezahlte die Kapitelskasse 100 fl., die Pfarrer und Benefiziaten 34 fl., die Heiligenpflegen 48 fl. 52 kr.

Im Jahre 1846 bemerkte das Dekanat: Die Kosten der dekanatlichen und erzbischöflichen Visitationen werden wie bisher von der Kapitelskasse, die Kosten bei Spendung der hl. Firmung aber von den Heiligenpflegen und bei deren Unzulänglichkeit von den Gemeinden in subsidium bestritten. Gegenwärtig, wo die bischöflichen

---

verschärft, daß kein Pfarrer ohne Wissen des, also ohne Anzeige an den Dekan länger als einen Tag von seiner Pfarrei entfernt sei.

De pluralitate beneficiorum setzt das Tridentinum, debitam regendis ecclesiis disciplinam restituere cupiens, fest, ut imposterum unum tantum beneficium ecclesiasticum singulis conferatur, quod quidem si ad vitam honeste sustentandam non sufficiat, liceat aliud simplex (nicht mit der Seelsorge verbunden) sufficiens, dummodo utrumque personalem residentiam non requirat, eidem conferre. Diejenigen, welche bereits zwei, die beide die Residenzpflicht fordern, besitzen, haben innerhalb sechs Monaten auf eines zu verzichten, widrigenfalls sie beide ipso jure verlieren. Dispensation darf nicht mehr gegeben werden. Damit hörte diese Abgabe von selbst auf.

Visitationen nur selten mehr vorkommen, d. h. jeweils mit Ertheilung der Firmung vorgenommen werden, werden die Kosten von den Heiligenpflegen getragen.

Durch Instruktion vom 2. August 1887 hat der Hochwürdigste Erzbischof Dr. Johannes Christian Roos für jedes Landkapitel einen oder mehrere Visitatoren bestellt, welche vorerst innerhalb drei Jahren regelmäßig die Pfarreien des ihnen zugewiesenen Kapitels oder Bezirkes zu visitiren haben. Bezüglich der Visitationskosten sagt § 3 derselben: Die früher schon bestandene Vorschrift, daß der Visitator sein Quartier und Verköstigung im Hause des von ihm zu visitirenden Seelsorgers nicht nehmen darf, wird als in der Natur der Sache begründet aufrecht erhalten und aufs Neue bestätigt. Als Entschädigung für seine Auslagen bestimmen Wir dem Visitator für jede Pfarrvisitation eine Gebühr von zehn Mark. Die besonderen Reiseauslagen sind darin nicht begriffen.

Diese Visitationsgebühr bezw. Reiseauslagen sind von dem betreffenden Kirchenfond der visitirten Pfarrgemeinde zu erheben. Bei Filialen mit eigener Kirche und eigenem Kirchenfond hat letzterer einen entsprechenden Antheil daran zu leisten. [64])

9. Präsentations- und Bestätigungsgebühren bei Uebertragung eines Benefiziums von dem Neuangestellten. Im Jahre 1527 klagte der Bischof von Konstanz Hugo (von Landenberg 1496—1529) bei Karl V., daß die Geistlichen in Schwaben ihm diese Gebühren verweigern; er erhielt vom Kaiser ein ernstliches monitorium et mandatum an dieselben. Weiteres habe ich darüber nicht finden können; jedenfalls aber steht diese Abgabe im Zusammenhange mit dem bischöflichen Rechte auf die primi fructus. Auch für Bestätigung der Wahlen des Dekans und Kammerers waren solche Gebühren zu bezahlen.

10. Die Quarta decimarum, legatorum und mortuariorum. Diese Abgaben an den Bischof rühren her aus der Zeit, da das Vermögen der einzelnen Kirchen von der bischöflichen Kirche abhängig war, d. h. die Einkünfte und besonders die Zehnten aller Kirchen in einer Kasse verwaltet und monatlich oder in bestimmten Terminen in vier Theile (daher Quarta sc. pars) vertheilt wurden. Das gemeine Recht hielt noch längere Zeit, nachdem die einzelnen Kirchen bereits ihr eigenes und besonderes Vermögen hatten, den Anspruch des Bischofs auf den vierten Theil derjenigen Einkünfte der einzelnen Kirchen fest, welche nicht aus dem eigentlichen Benefizial- oder Dotationsgut, Widdum, flossen. Be-

---

[64]) Im 18. Jahrhundert findet sich im Kapitel ein jährliches salarium pro procuratore, von jedem Benefizium 20 kr. Der Prokurator wird hier wohl ein an der bischöflichen Kurie Angestellter sein, der bei derselben die laufenden Geschäfte des Kapitels und der einzelnen Benefizien besorgte.

sonders behielten sich die Bischöfe den Zehnten von den Taufkirchen vor und wenn nun Filiale von solchen Taufkirchen zu Pfarrkirchen erhoben wurden, mußten sie ein Viertel ihres Zehntens an den Bischof abgeben — quarta decimarum, Zehntabgabe an den Bischof seitens jener Benefiziaten und Laien, welche (kirchliche) Zehnten besaßen. Da dies aber nicht bei allen Pfarrkirchen der Fall war, waren auch nicht alle sogenannte Quartpfarreien. In unserem Kapitel (siehe oben S. 65) werden im liber quartarum als solche aufgeführt: Weilheim, Mössingen, Mähringen. Weilheim gibt jährlich drei Pfund Heller, welche es in diesem Jahre bezahlt hat; ferner die Pfarrei Mössingen gibt ebenfalls drei Pfund; es heißt dabei: der Zehnttheil des Kirchrektors ist geschätzt pro CC modiis communis frumenti; in derselben Pfarrei hat Friedrich von Lustnau einen Laienzehnten, geschätzt pro XXIII modiis, und zahlt 15 Schilling; ebenso Bentzherre von Ofterdingen, geschätzt pro 52 modiis, gibt 30 Schilling, und Zouink von Tübingen wie der von Lustnau. Endlich die Kirche Mähringen; sie gibt jährlich 5 Pfund und Vailing Burger in Reutlingen 34 Schilling.

Der Pflichtige gab jährlich den vierten Theil des Zehntens, wie der Wortlaut der Abgabe sagt; später bezog der Bischof je im vierten Jahre (Schaltjahr) den Zehnten ganz und die drei übrigen Jahre der Pflichtige und zwar auch der Bischof in Natura. Bald jedoch wurde die Zehntquart in ein Geldäquivalent umgewandelt.

Der Kanonikus Dietrich von Basel stellte zu Konstanz als päpstlicher Kommissar eine Untersuchung an bezüglich der Art und Zeit des Bezugs der Zehntquart. Das Urtheil wurde gefällt den 8. August 1289 (Neug. Ep. Const. II.) in Gegenwart vieler Diöcesangeistlichen. Darnach bezog der Bischof dieselbe anno quarto integraliter, die rectores ecclesiae pro tribus annis praecedentibus gleichfalls integraliter; diese Bezugsweise sei aber verderblich und werde jetzt die frühere wieder eingeführt, wornach der Bischof jährlich die quarta beziehen solle, was durch die Diözesansynode den 19. Oktober 1289 bestätigt worden. Damals wurde die Quart gegeben in argento, pecunia vel aliis rebus.

Die Quarta legatorum bestand in einem bestimmten, gewöhnlich dem vierten Theil der Vermächtnisse, die einer Kirche ohne bestimmten Zweck zugewendet wurden; dieser Theil fiel an den Bischof.

Die Quarta mortuariorum war ein Theil des Nachlasses der gestorbenen Geistlichen, der gleichfalls dem Bischof zufiel, die portio canonica oder quota funeralis.[65]) — Ich habe keine An-

[65]) Früher konnten die Geistlichen über die von dem Einkommen ihrer Pfründen ersparte Nachlassenschaft nicht frei verfügen, sondern sie fiel ihrer Kirche und ein Viertel oder Fünftel der bischöflichen Kammer zu; später erhielten sie Testirfreiheit. Die Diözesansynode vom Jahre 1609 bezeichnet es als eine sehr alte (antiquissima) Gewohnheit der Diözese Konstanz, daß

zeichen gefunden, daß diese beiden Quarten in unserem Kapitel üblich waren, gehe deshalb auch nicht näher darauf ein.

11. Endlich wollen wir auch noch kurz der Taxen gedenken, die an die Kirchenregierung zu erlegen sind für erbetene und erhaltene Dispensen, besonders für Dispensen bei obwaltenden und dispensirbaren Ehehindernissen. Im Kapitel Hechingen wurden diese Taxen von den Geistlichen eingezogen und an die fürstliche Regierung abgeliefert, welche dafür an die erzbischöfliche Kanzleikasse ein jährliches Aversum von 160 fl. bezahlte. In Folge des Gesetzes vom 2. März 1874 über die Beurkundung des Personalstandes in Preußen und des Gesetzes vom 22. Juni 1875 über Aufhebung der Hechinger Stempel- und Taxverordnung vom 1. September 1843 wurden die Dispenstaxen nicht mehr erhoben, wenigstens seitens der Geistlichen. Das genannte Aversum wird jetzt wieder bezahlt. [66])

Die Geistlichen, ihre Kirchen und Pfründen standen aber auch in Verbindung mit dem Kapitel selbst; und auch dieser Verband legte ihnen Abgaben auf. Dieselben sind theilweise schon genannt in dem Abschnitt über die Einnahmen des Kapitels. Zu erwähnen ist noch, daß beim Tode eines Kapitelsmitgliedes die Vorstände des Kapitels, Dekan und Kammerer, wie auch der Kapitelspedell Einiges aus dem Nachlasse zu beanspruchen hatten. Nach den Statuten vom J. 1484 erhielt der Dekan 8 Schilling, der Kammerer ein Pfund, der Pedell 7 Schilling, später für das Ansagen der Exequien bei den einzelnen Kapitularen 1 fl. 30 und für seine Anwesenheit dabei 24 kr. Auch erhielt der Pedell von jedem Kapitular mit Ausnahme des Dekans und Kammerers, also jährlich, zwei Viertel Korn und zwei Viertel Haber, 1759 z. B. von Boll zu Geld angeschlagen 50 kr., und aus dem Nachlaß ein Kleid oder 3 fl. Einen eigentlichen Gehalt aus der Kapitelskasse hatte er nicht. Gegenwärtig wird er von Fall zu Fall für die geleisteten Dienste bezahlt, für einen Gang durch das Kapitel mit 8 Mark aus der Kapitelskasse; für Abholung der hl. Oele in Freiburg von den einzelnen Heiligenpflegen. [67])

die Geistlichen die Freiheit haben, über das im Amte Erworbene zu testiren, illisque ab intestato a proximioribus legitimis haeredibus succeditur. Man wolle diese Gewohnheit nicht abschaffen, ermahne sie aber, daß sie auch ihrer Kirchen, der Armen und anderer guter Zwecke gedenken, nedum forte suos consanguineos ex bonis ecclesiasticis temporaliter locupletare contendunt, ipsi aeternae salutis dispendium atque jacturam patiantur.

[66]) Von den hier besprochenen Abgaben an den Bischof sind in der lex dioecesana des Bischofs inbegriffen die unter Nr. 1, 2, 4, 6—8 und 10 aufgeführten. Zur Zeit des Bischofs Hugo (1496—1529) kamen vorzugsweise vor die primi fructus, das subsidium charitativum, ferner die bannalia und die consolationes.

[67]) Nach den Statuten sei der Pedell vir integrae famae, tractabilis, modestus, sobrius, obsequiosus et praeprimis catholicus; er wird durch den Dekan aufgestellt.

Jetzt hat der Dekan außer der Entschädigung für seine Auslagen für die Beerdigung ein Buch aus der Bibliothek der Verstorbenen nach eigener Wahl oder 4 fl. zu beanspruchen. Der Pedell hat als solcher der Beerdigung nicht beizuwohnen, wenn nicht seine Dienste beansprucht werden.

Für Vornahme der Investitur hat der Dekan außer dem Ersatz seiner Kosten für Fuhrwerk &c. auf ein Honorar Anspruch; dasselbe wird jetzt gewöhnlich in Form eines Präsentes gegeben.

Manche Pfarrei hatte auch eine Prästation an die Gemeinde, nämlich an den Vieropfern (Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt) den Vogt und Meßner, auch die Heiligenpfleger zu gastiren, z. B. die Pfarrei Boll. An andern Orten geschah dies durch die Heiligenpflegen zugleich mit Gastirung der Chorsänger. [68])

Auch über die Kosten und Ausgaben der **Kapitelskasse selbst** haben wir noch Einiges zu sagen, soweit sie nicht im Vorhergehenden bereits berührt sind. Dieselben zerfielen und zerfallen in ordentliche, alljährlich regelmäßig wiederkehrende und außerordentliche.

Ueber die **ordentlichen** Ausgaben sagt der Vorbericht der Kapitelsrechnung: der Kapitelsfond hat den Zweck:

1. Unterhaltung und Vermehrung der Kapitelsbibliothek;
2. Zahlung von Schreibmaterialien und Entschädigung für Porto-Auslagen an Dekan und Kammerer;

---

[68]) Dieses Herkommen des sogenannten Vierfestmahles war überhaupt in sehr vielen Pfarreien. Daneben bestand noch eine andere Gewohnheit, die nämlich, daß der Pfarrer seinen Pfarrkindern das sogen. Fastnachtsküchlein und den Osterfladen zu reichen hatte. Ueber letzteres heißt es in einem Schreiben des Konstanzer General-Vikars vom 10. Dezember 1674 an die Pfarrer des Dekanats Ebingen: Im gemeinen Recht sei wegen dieser Reichungen nichts statuirt; eine Gewohnheit oder Herkommen aber könne sich in dieser Sache nicht bilden, weil sie mehr Mißbrauch und Verirrung sei. Es sei eines Jeden freier Wille, andere zu Gaste zu laden, ohne daß dadurch auch bei öfterer Wiederholung eine Obligation und Gerechtsame daraus werde. Der Zehnten werde dem Pfarrer nicht gereicht um der Küchlein willen, sondern wegen der Seelsorge. Die Pfarrer seien also dazu nicht verpflichtet, wenn nicht etwa ein Anderes aus vom Ordinarius berechtigten Schriften sich erweisen lasse. Später wurden diese Leistungen in eine Geldspende verwandelt, welche in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts, wenigstens im ehemaligen Oberamte Wald dem Schulfond überwiesen wurde. In den fünfziger Jahren verweigerte der Pfarrer von Dietershofen diese Zahlung. Auf Beschwerde antwortete die Regierung zu Sigmaringen im Jahre 1850: Die Vierfestmahle und das Fastnachtsküchlein gehören nicht zu den alten Abgaben, welche durch Gesetz vom 24. August 1848 aufgehoben wurden. Allein das Einladen des Meßners und der Ortsvorsteher hänge vom freien Willen des Pfarrers ab, thut er es nicht, so ist er zu keiner Entschädigung verpflichtet, wenn ihm nicht eine privatrechtliche Verbindlichkeit nachgewiesen werden kann. — Damit war für hier dieser Zopf abgeschnitten.

3. Bezahlung des Kapitelsboten für etwaige Gänge durch das Kapitel;
4. Reiseentschädigung an Dekan und Kammerer bei Reisen in Angelegenheiten des Kapitels;
5. Ausgaben, betreffend Wohlstand und Ehre des Kapitels;
6. Besoldung des Kammerers als Rechner; jetzt 60 fl.
7. Bestreitung des prandium (Mittagessen) bei Abhaltung der Herbstkonferenz und des damit verbundenen Kapitelsjahrtages u. s. w.

Darunter sind eigentlich nur die sub 2, 3, 6 und 7 ganz und gar ständig und alljährlich wiederkehrend. Zu 7 ist zu bemerken, daß nicht selten, namentlich früher, die Kapitularen mit Ausnahme des Dekans und Kammerers einen Theil der Kosten selbst zu zahlen hatten, da das Kapitel utpote exiguum ex propriis nicht alle Auslagen decken konnte.

Was die außerordentlichen Ausgaben betrifft, so kamen solche in früherer Zeit außer bei den Generalvisitationen namentlich vor bei der Wahl des Dekans, des Kammerers und der Deputaten.[69]) Bei der Wahl des Dekans war früher gewöhnlich ein auswärtiger bischöflicher Kommissär anwesend, dessen Auslagen von der Kapitelskasse vergütet werden mußten. Außerdem wurde bei diesen Wahlen gewöhnlich auch die Zehrung der Anwesenden, besonders das Mittagsmahl, auf die Kapitelskasse übernommen. Im Jahre 1817 wurden bei der Wahl des Dekans Giegling die Kosten des Kapitels auf 104 fl. 54 kr. berechnet, 1840 bei der Wahl des Dekans Bulach wurden 62 fl. 20 kr. verzehrt. Als Kommissär fungirte Kammerer Milden, wofür er 10 fl. und Fuhrwerksentschädigung erhielt. Das Ordinariat forderte eine spezifizirte Rechnung. — Jetzt wird bei solchen Wahlen die Kapitelskasse nicht mehr in Anspruch genommen.

---

[69]) Die Dekanate sind gewöhnlich in kleinere Bezirke, Regiunkeln genannt, abgetheilt und über jeden durch Wahl des Kapitels ein Pfarrer aufgestellt, um an Stelle des Dekans den Wandel und die Amtsführung der dazu gehörigen Geistlichen in amtsbrüderlicher Liebe zu überwachen; er führte bis in die neuere Zeit den Titel „Deputatus." Uebrigens war und ist ihr Wirkungskreis und Name nach Zeit und Ort verschieden. Jetzt haben sie gewöhnlich den Namen „Definitoren." Derselbe kam jedoch auch früher schon vor neben „Deputat" und bezeichnete den oder die Pfarrer, welche durch Kapitelswahl oder vom Bischof aufgestellt wurden, um die Interkalargefälle, das sog. Ratum, zwischen dem abgehenden und aufziehenden Benefiziaten oder den Erben zu berechnen und die beiderseitigen Ansprüche nach der Diözesan- und Kapitels-Observanz zu bereinigen, d. h. um die Abkurung vorzunehmen. Dieses Geschäft ist jetzt gewöhnlich Sache des Kammerers, wird jedoch in neuester Zeit von der erzbischöflichen Revisionsbehörde meist selbst besorgt. Das Wort Definitor wird anstatt des früheren Namens Deputat gebraucht. Das Amt ist aber jetzt nur noch ein Ehrenamt ohne besondere Rechte und Pflichten.

Auch die Taxen für Bestätigung der Wahl durch den Bischof bestehen nicht mehr.

Bei der Hochzeitsfeier des Grafen Eberhard von Württemberg mit Barbara von Gonzaga im Jahre 1474 zu Urach war nach dem Berichte Steinhofers das Kapitel Hechingen mit vier Pferden vertreten; bei der Erhebung dieses Grafen zum Herzog gab dasselbe „ein silbern Trinkbecher, ist verdeckt, hat uff dem Lid ein vergulbete Blumen.“

1511 bei der Hochzeit des Herzogs Ulrich mit Sabina von Bayern war der Dekan des Kapitels anwesend.

1752 bei der ersten Kindbett der Fürstin von Hechingen gaben die Geistlichen des Kapitels zum Geschenk „ein silbernes Lavor“ um 100 fl. Davon zahlten sie selbst die Hälfte, Kapitelskasse und Kollegiatstift die andere Hälfte mit je 25 fl.

1803 den 12. Juli „Ihrer Erlaucht der Gräfin M. Antonia, zweitgeborenen Tochter des Fürsten an ihrem Hochzeitstag ein englisches Schreibzeug von Silber und zwei silberne Leuchter;“ daran bezahlte die Kapitelskasse 70 fl. 36 kr.

Dem Bischof von Makra (nachher Erzbischof von Vikari) schenkte das Kapitel bei der Visitation eine Uhr, zwei Vasen, drei Glasglocken und 126 fl., letzteres als Prokuration.

Wir haben diese wenigen Fälle außerordentlicher Ausgaben angeführt, um zu zeigen, bei welch verschiedenen Gelegenheiten solche vorkamen und vorkommen können.

## Die Interkalarien und der Interkalarfond.

Unter Interkalarien, Interkalargefällen, versteht man jenen Einkommenstheil einer Kirchenpfründe, der sich für die Zeit der Vakatur derselben vom Tage der Erledigung bis zum Tage der Wiederbesetzung nach Abzug der interimistischen Verwaltungskosten berechnet. Die Dauer der Vakatur und die Verwendung der Interkalarien war und ist nach Zeit und Ort (Diöcese, weltliches Territorium) verschieden. [70])

[70]) In ältester Zeit wurden ohne Zweifel die Interkalarien zum Besten der betreffenden Kirche selbst oder der Armen verwendet und war sicher auch die Dauer der Vakatur keine bestimmt fixirte, wie ja auch heute die durch das Kirchenrecht bestimmte Dauer derselben von vier Monaten fast nie eingehalten wird. — Auch die Patronatsherrn der Kirchen suchten sich vielfach in den Besitz der Interkalarien zu setzen und hatten dann kein Interesse, die vakante Stelle bald wieder zu besetzen. In manchen Ländern und Diözesen war und ist theilweise noch zu Gunsten der Erben des verstorbenen Pfründners eine sogenannte Nachfrist (Sterbemonat, Sterbequartal) zugestanden, während welcher das betreffende Einkommensratum noch den Erben zukommt; in Bayern z. B. ist es ein voller Monat. Württemberg hat einen eigenen Interkalarfond, wohin nach Abzug des Dekanatsmonats die Interkalarien bis zum vierten Tage nach der Wiederbesetzung fließen.

Nach den alten Statuten vom Jahre 1484 hatte die Vakatur in unserem Kapitel nur eine Dauer von einem Monat oder auch 39 Tagen, bis zum neunten Tage nach der Proklamation des neuen Inhabers der Stelle.[71])

Die Interkalarien flossen von diesen 30 Tagen in die Kapitelskasse, d. h. sie bezog sämmtliche Einkünfte der Stelle, die es für diese 30 Tage traf, hatte aber für diese Zeit auf eigene Kosten die Pastoration der betreffenden Pfarrei besorgen zu lassen. Von weiteren Interkalarien, auch von denen für die neun Tage von der Proklamation an, ist nirgends die Rede; letztere flossen eine Zeit lang gleichfalls in die Kapitelskasse (s. oben S. 48). Die Constitutiones Synodales vom Jahre 1567 und vom Jahre 1609 enthalten nichts über Interkalarien. Aus diesem Rechte des Kapitels auf das einmonatliche Einkommen einer durch Tod erledigten Pfründe entwickelte sich der noch heute in Kraft bestehende Kapitelsmonat.[72])

So blieb es bis zur Gründung eines Interkalarfonds für das Fürstenthum Hechingen und das Dekanat gleichen Namens und Umfangs im Jahre 1846. Die Anregung dazu ging von der fürstlichen Regierung aus, welche durch Schreiben vom 15. Oktober 1845 das erzbischöfliche Dekanat Hechingen beauftrage, betreffs der Gründung eines solchen Fonds die Ansicht der Kapitelsgeistlichkeit zu hören und darüber zu berichten. Das Dekanat antwortete unter dem 10. Dezember, nach Ansicht der Geistlichen sollte vor allem die Zustimmung des Patrons und des erzbischöflichen Ordinariates eingeholt werden, wendete sich auch unter dem 31. Dezember an letzteres und bemerkte: Schon seit mehreren Jahren habe sich die Nothwendigkeit der Gründung eines solchen Fonds dringend bemerkbar gemacht, wie auch das Ordinariat in einem Schreiben an die fürstliche Regierung anerkannt habe. Durch die plötzliche Vakatur der Pfarrei Burladingen[73]) sei nun diese Sache wieder nahe

---

[71]) Am 30. Tage nach dem Tode des früheren Pfründners, wahrscheinlich beim letzten Gottesdienst für denselben, wurde der neupräsentirte Nachfolger vor der versammelten Pfarrgemeinde proklamirt; wenn keine begründete Einsprache erhoben wurde, trat derselbe, wie auch jetzt noch, am neunten Tage nachher in den Genuß des Einkommens.

[72]) Mit Ausnahme dessen, was wir bereits bei den Mortuarien resp. bei Beerdigung von Kapitelsmitgliedern angeführt haben, hatte der Dekan kein eigentliches und ständiges Gehalt in seiner Eigenschaft als Vorstand des Kapitels, wenigstens wissen die Statuten vom Jahre 1484 nichts von einem solchen; was ihm zukam, waren nur zufällige Einnahmen. Im Laufe der Zeit kam zu diesem zufälligen Honorar, wie anderwärts, so auch im Kapitel Hechingen der sogen. Dekanatsmonat, d. h. das Einkommensratum von 30 Tagen einer jeden zur Erledigung gekommenen Pfründe nach Abzug der Verweserskosten. Und so ist es bis heute geblieben.

[73]) 1845 Dezember 5. starb Kammerer Wolfgang Funk von Hechingen, Pfarrer in Burladingen seit 27. Mai 1829.

gelegt worden. Doch habe man bisher keinen Beschluß gefaßt, weil man zuerst das Gutachten des Ordinariates hören wolle — um diesfallsige Aeußerung werde nun gebeten. — Das Dekanat findet es nicht für gut und heilsam, die Pfarreien mehrere Jahre durch Verwesung zu pastoriren, um die Ueberschüsse dem zu gründenden Fond überweisen zu können, man möge vielmehr die Pfarreien in drei Klassen theilen und nach dem Einkommen die Beiträge bestimmen, die Pfarreien aber sogleich wieder definitiv besetzen.

Die Antwort des Ordinariates vom 14. Januar 1846 lautet: Die Gründung eines solchen Fonds könne auf doppelte Weise geschehen: 1. wenn die Ueberschüsse einer Pfarrei zur Zeit der Vakatur dahin fließen; 2. wenn die Pfarrei zwar besetzt, aber der Pfründeinhaber in den ersten Jahren — etwa fünf Jahre lang — jährlich eine bestimmte Summe von dem Einkommen in diesen Fond zu zahlen verpflichtet werde und erst dann in den Genuß des ganzen Einkommens eintrete.

Eine weitere Einnahme würde sich ergeben, wenn die im Lauf der Zeit eingegangenen Benefizien und andere Kirchengüter[74]) an diesen Fond abgetreten resp. der Kirche und kirchlichen Zwecken wieder zurückgestellt würden. Auch Stiftungen zu diesem Fond stehen möglicherweise in Aussicht.

Durch die zweite Art der Gründung würde eine neue Steuer eingeführt, die zudem nur die Pfarrer treffe und die Steuergleichheit aufhebe. Deßhalb ziehe man die erste Art vor; man wolle aber an dem kanonischen Termine der Vakatur von vier Monaten festhalten, obwohl in Folge dessen der Fond weniger Zuschüsse erhalte und deßhalb langsamer wachse. Jedenfalls müsse der Entwurf zur Gründung desselben vor der definitiven Einführung durch die Regierung dem Ordinariate zur Einsicht, Beistimmung oder Modifizirung vorgelegt werden. Indessen möge das Dekanat über folgende Punkte sichere Auskunft geben:

1. Wohin bisher bei Vakaturen die Ueberschüsse geflossen?
2. Zu welchen Zwecken die Mittel des zu gründenden Fonds verwendet werden sollen?
3. Wer bisher Verrechner der vakanten Pfarrei gewesen?
4. Wer Rechner des Fonds werden solle, ein Geistlicher oder eine weltliche Person?
5. Wem die Revision und die Einsichtsnahme in den Fond zustehen soll?

[74]) Eingegangen sind im Laufe der Zeit in der Grafschaft resp. im Fürstenthum Hohenzollern: die Pfarreien Gauselfingen, Killer, Schlatt, die Kaplaneien Bisingen, Weilheim, Rangendingen, die meisten Kanonikate in Hechingen, die Dominikanerinnenklöster Stetten und Rangendingen und das Franziskanerkloster in St. Lutzen bei Hechingen.

6. Wem die Bestimmung über die Verwendung der Mittel zustehen soll? und
7. ob im Dekanat mehrere gut dotirte Pfarreien seien, so daß bei der ersten Art der Gründung der Fond sich in nicht gar langer Zeit bilden könne?

Diesen Erlaß theilte das Dekanat der Geheimen Fürstlichen Conferenz mit, mit dem Vorschlage, eine Kommission, bestehend aus Mitgliedern der Regierung, der Geheimen Conferenz und dem Dekanate, zum Entwurf eines Planes niederzusetzen, was dann auch durch den Fürsten geschah. Es wurde nun ein Entwurf ausgearbeitet und dem Ordinariate unter dem 7. August 1846 vorgelegt; er stimmt in den Hauptpunkten mit den folgenden definitiven Bestimmungen überein.

Dabei wurden zugleich obige Fragen beantwortet, soweit sie nicht im Entwurfe selbst ihre Erledigung fanden.

ad 1. Die Pfarreien wurden bisher nach Umfluß des Kapitels- und des Dekanats-Monats gleich wieder besetzt.

ad 3. ist keine Antwort gegeben, die Verrechnung geschah jedoch durch den Kapitels-Kammerer.

ad 7. Nur vier oder fünf Pfarreien haben ein Einkommen von 12—1600 fl., vier bis fünf ungefähr 1000 fl., die übrigen 8—900 fl. Es würde somit auch bei einer Vakatur von zwölf Monaten nur wenig, bei vier Monaten beinahe nichts in den Fond fließen. Der Entwurf schlug deshalb eine Vakatur von zwölf Monaten vor.

Dagegen könne von Einziehung der eingegangenen Benefizien 2c. keine Rede sein, weil theilweise noch andere Lasten auf denselben ruhen, theilweise sie aber auch durch den Reichsdeputations-Rezeß vom Jahre 1803 eine andere Bestimmung erhalten haben.

Das Ordinariat modifizirte und änderte an diesem Entwurfe manche wichtige Punkte. Zunächst könne man nur auf eine Vakatur von sechs Monaten eingehen; dagegen könnten die sechsmonatlichen Ueberschüsse auch der nicht durch Todesfall erledigten Pfarreien herangezogen werden. Der Entwurf wollte auch die bischöflichen Dispensationsgelder diesem Fond zuwenden; das könne jedoch nicht bewilligt werden, und zwar auch mit Rücksicht auf den Reichsdeputations-Rezeß; derselbe lege den Souveränen auf, mit den eingezogenen Kirchengütern die Bisthümer, Domkapitel u. s. w. zu dotiren. Das bisher für die bischöflichen Dispensationstaxen jährlich von der Regierung bezahlte und zu bezahlende Aversum gehöre nun eben hierher; es sei und war bisher eine vertragsmäßige Verpflichtung des Fürstenthums Hechingen, die auf den eingezogenen Kirchengütern beruhe und auch darauf zu verbleiben habe. Aus diesen Verhandlungen ergaben sich nun folgende definitive

## Bestimmungen
## in Betreff der Gründung und Verwaltung eines Interkalarfonds für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

### A. Einnahmsquellen des Interkalarfonds.

§ 1. Zur Gründung und sofortigen Vermehrung des Interkalarfonds werden folgende Einnahmsquellen eröffnet:

a. Das Einkommen von 6 Monaten einer jeden durch Todesfälle, Beförderungen, Versetzungen, Resignationen und Entsetzungen vakant gewordenen Pfarrei des Fürstenthums — nach Abzug der interimistischen Pfarrverwesersgebühren. Zu diesem Ende hat die mit der Verwaltung der durch Todesfälle, Beförderungen, Versetzungen, Resignationen und Entsetzungen vakant gewordenen Pfarreien des Fürstenthums beauftragte Kommission [75]) jedesmal nach Umfluß von 8, beziehungsweise 6 Monaten das für den Interkalarfond bezogene Einkommen mit den betreffenden Rechnungen an letztern abzuliefern und findet diese Bestimmung erstmals auf die seit dem 5. Dezember 1845 erledigte Pfarrei Burladingen Anwendung;

b. die Taxen pro primis fructibus bei Besetzung der Pfarreien und

c. milde Stiftungen.

### B. Zweck und Verwendung des Interkalarfonds.

§ 2. Der Zweck des Interkalarfonds, wornach sich auch dessen Ausgaben bestimmen, ist:

a. Unterstützung zur Pastoration unfähig gewordener — emeritirter — Geistlichen;

b. Abreichung von Beiträgen an solche Pfarrer, welche durch Krankheit oder in Folge sonstiger unverschuldeter Hindernisse genöthigt sind, Hülfspriester zu halten, und solche aus eigenen Mitteln nicht zu sustentiren vermögen;

c. Unterstützung junger unbemittelter Priesteramts-Kandidaten, und

d. Förderung von kirchlichen Zwecken überhaupt.

### C. Verwaltung und Verrechnung des Interkalarfonds.

§ 3. Die Aufsicht führt die fürstliche Regierung und das erzbischöfliche Ordinariat, in deren Namen und Auftrag aber eine Kommission, bestehend aus einem Regierungsmitglied und dem erzbischöflichen Dekan, welche die spezielle Leitung der auf die Ver-

---

75) Es war also im Fürstenthum, wahrscheinlich seit Anfang dieses Jahrhunderts, eine eigene Kommission eingesetzt, welche die Interkalarien zu verwalten hatte.

waltung Bezug habenden Geschäfte, namentlich also auch die Dekretur der Zahlungen ꝛc. zu besorgen und über Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen und deren Betrag und Dauer zu entscheiden, jedoch im letzteren Falle vor dem Vollzuge — dringende Fälle ausgenommen — die Gutheißung der beiden Aufsichtsbehörden einzuholen hat.

§ 4. Die Verrechnung führt der jeweilige fürstliche Regierungs-Sekretär, wogegen die Revision jedesmal von der Commission einem Rechnungsverständigen übertragen wird.

§ 5. Als Rechnungstermin wird Martini bestimmt; vier Wochen darnach ist die Rechnung gestellt und revidirt zur Abhör einzureichen, welche die Commission sofort vorzunehmen und am Schlusse des Kalenderjahres die abgehörte Rechnung der fürstlichen Regierung und dem erzbischöflichen Ordinariate zur Abjustirung zu übergeben und dabei allenfallsige Anträge zu stellen hat.

§ 6. Der Rechner hat eine dem Fond entsprechende Kaution bei der fürstlichen Regierung zu hinterlegen.

§ 7. Rücksichtlich eines Honorars für den Rechner und den Revisor hat die Commission das Nähere zu bestimmen.

D. Schlußbestimmungen.

§ 8. In Erwägung, daß in den ersten Jahren die Mittel des Interkalarfonds zur Bestreitung für die unter B. 2 a—d aufgeführten Rubriken nicht ausreichen werden, haben vorerst und bis nach allmählig erfolgter Bildung eines Fonds anderweite Verfügung ergeht, keinerlei Verwendungen auf die angeführten Rubriken zu erfolgen, während dagegen jene Bestimmungen, welche auf Gründung und Verwaltung des Fonds Bezug haben, und in A. § 1. a—c, C. § 3—7 enthalten sind, sofort in Wirksamkeit zu treten haben.

Vorstehendem Entwurf wird hiermit die kirchenobrigkeitliche Genehmigung ertheilt.

Freiburg, den 4. Dezember 1846.

Dr. Martin, General-Vikar.

Umstehender Entwurf wird hiermit von Uns seinem ganzen Inhalt nach genehmigt.

Hechingen, den 2. Januar 1847.

Friedrich Wilhelm Konstantin,
Fürst zu Hohenzollern.

So war also der Interkalarfond gegründet. Seitdem sind jedoch an vorstehenden Bestimmungen mancherlei Veränderungen vorgekommen.

Was zunächst die Einnahmsquellen sub A § 1. a—c angeht, so sagt ein Erlaß vom 5. Januar 1858: „Es behält in Ansehung der Einnahmen, welche diesem Fond zufließen, sein Bewenden; und die Instruktion vom 1. Juli 1858 für die Verwaltung des Kirchen-

vermögens in Hohenzollern, bemerkt in § 32: Von den Interkalarien (vakanter Pfarreien, Benefizien oder Kaplaneien) gebührt das Betreffniß für einen Monat oder 30 Tage dem Dekan — im Kapitel Hechingen für weitere dreißig Tage dem Kapitel —; die weiteren Interkalarien, mindestens aber auf die Zeit von sechs Monaten (wo keine Ausnahmsfälle eintreten), fallen dem Interkalarfond zu"; und in § 34 heißt es: „die Ueberschüsse entbehrlicher Gelder sind an die Kasse des Interkalarfonds auf Abrechnung abzuliefern."

Mit Ausnahme des Dekanats- und Kapitels-Monates gehen sämmtliche Interkalarien, soweit nicht die Kirchenbehörde anders darüber verfügt, dem Interkalarfond zu, mag auch die Vakatur länger als sechs oder acht Monate dauern. Diese Bestimmung wird weder durch das staatliche Verwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875 noch durch die einseitige Verwaltungs-Instruktion der königlichen Regierung vom 16. April 1879 berührt und alterirt, ist also bis heute in voller Geltung. Darnach ist auch der Versuch einzelner Pfarreien resp. Kirchenvorstände, eigenmächtig und mit Umgehung der Kirchenbehörde über die Interkalarien ihrer Pfarrei, namentlich zur Zeit des Kulturkampfes, zu verfügen, zu beurtheilen.

Eine eigene, nicht ganz klare, der Aufklärung also bedürftige Bewandtniß hat es mit der Einnahmsquelle sub § 1. c: die Taxen pro primis fructibus bei Besetzung der Pfarreien und Benefizien. Unter diesem Titel werden von jedem neu investirten Pfründner drei Prozent des reinen Jahreseinkommens bis auf den heutigen Tag einbezogen. Aber diese Beträge kommen seit dem Jahre 1864 nicht mehr in der Rechnung des Interkalarfonds vor. Sie werden von der weltlichen Behörde, wie es heißt auf Ersuchen des erzbischöflichen Ordinariates, eingezogen; wohin sie abgeführt, wozu sie verwendet werden, kann ich nicht angeben, ebensowenig, wann etwa dieser Punkt § 1. c. durch die zuständige Behörde abgeändert, resp. aus den ursprünglichen Bestimmungen gestrichen wurde.[76])

Zweck und Verwendung des Interkalarfonds betreffend, so kam in neuerer Zeit zu den angegebenen Punkten noch dieser hinzu, den Priesteramts-Kandibaten aus dem Dekanat Hechingen den zu den hl. Weihen erforderlichen sogenannten Tischtitel[77]) — titulus mensae — zu leisten.

---

[76]) Seit 1886 gehen diese Beträge pro primis fructibus wieder regelmäßig dem Interkalarfond zur Vereinnahmung zu.

[77]) Die kirchlichen Gesetze verlangen, daß derjenige, welcher zum Priester geweiht werden will und soll, einen sogen. Weihetitel habe, d. h. nachzuweisen vermöge, er befinde sich im Besitze eines Einkommens, das zum anständigen Lebensunterhalte für ihn hinreicht. Bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts wurde diese nothwendige und wesentliche Bedingung dadurch erfüllt, daß jeder Priester nur für ein bestimmtes mit einem hinreichenden Einkommen verbundenes Kirchenamt geweiht wurde. Dieses

Ferner wurde durch Erlaß der königlichen Regierung in Sigmaringen vom 25. Juni 1853 im Einvernehmen mit dem erzbischöflichen Ordinariate verfügt, daß Hülfspriester und Pfründeverweser, die als solche nicht den ersten Posten antreten, und wenn die Versetzung im Interesse des Dienstes geschieht, aus dem Interkalarfond eine Zugskosten-Vergütung erhalten sollen und zwar für die Wegstunde der Vikar 45 kr., der Pfründeverweser 1 fl. 30 kr., der Letztere auch noch 8 fl. für Verpackung der Effekten.

In Folge Erlaß des erzbischöflichen Ordinariates vom 7. Juli 1859 Nr. 6852 hat der Interkalarfond jährlich 100 fl. — 172 Mark — an den allgemeinen Kirchenfond in Sigmaringen zu bezahlen in Quartalraten als Beitrag zur Remuneration eines Hilfsarbeiters für Hohenzollern in der Ordinariatskanzlei.

Im Etat pro 1860 wurde das Honorar des Rechners mit Verfügung des erzbischöflichen Ordinariates vom 13. Juni 1860 auf jährlich zwölf Gulden — 21 Mark — festgestellt und bei diesem Satze ist es bis heute geblieben.

Der oben zitirte Erlaß vom 1. Januar 1858 sagt: „Sollte eine Verwendung aus diesem Fond für Zwecke, denen er seither nicht diente, oder durch welche eine Verminderung der Substanz des Fonds herbeigeführt werden könnte, erforderlich werden, so wird die-

---

Einkommen und überhaupt der Grund, wodurch der künftige Unterhalt des zu Weihenden gesichert wird und ist, heißt titulus, hier titulus beneficii. Später wurde die Weihe auch solchen ertheilt, die eigenes Vermögen hatten, von dem sie anständig leben konnten — titulus partrimonii, welcher nach den Bestimmungen des Tridentinums ausnahmsweise, wo die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es erforderten, zur Ertheilung der Weihe hinreichte. Daraus wurde weiter geschlossen, es sei gar nicht nothwendig, daß die Sicherheit des hinlänglichen Lebensunterhaltes auf eigenem Vermögen beruhe, sondern es sei hinreichend, wenn ein Dritter durch urkundliches Versprechen sich anheischig mache, dem Ordinirten, im Falle es nothwendig d. h. derselbe dienstuntauglich werde, den erforderlichen Unterhalt reichen zu wollen. Das ist der Tischtitel, der titulus mensae. Er kann von Fürsten, Gemeinden, Klöstern oder begüterten Privatpersonen gegeben werden, erlischt mit dem Augenblick, in welchem der betreffende Geistliche ein Benefizium erlangt. Seit der Säkularisation wird er in Deutschland gewöhnlich vom Landesherrn ertheilt. So war es in der Regel auch im Dekanat Hechingen bis zum Jahre 1848, oder bis zum Uebergang der Hohenzollernschen Lande an Preußen. Von da an hatte jeder, der Priester wurde, wenn er oder seine Familie kein eigenes Vermögen besaßen, zu sehen und zu sorgen, woher er den Tischtitel erhielt. Jetzt erhält jeder aus dem ehemaligen Fürstenthum Hechingen Gebürtige resp. dort zur Zeit der Weihe Domizilirende den Tischtitel vom Erzbischof auf den Interkalarfond. Die aus den Dekanaten Sigmaringen, Veringen und Haigerloch erhalten ihn auf den allgemeinen Kirchenfond in Sigmaringen. Diese Anforderung stellt die Kirche, weil sie nicht will, daß die Kleriker durch Armuth und Mangel ꝛc. die Würde des geistlichen Standes in den Augen der Welt beeinträchtigen.

selbe nur im Einvernehmen mit der königlichen Regierung zu Sigmaringen stattfinden."

Auch die Bestimmungen sub C. „Verwaltung und Verrechnung" haben mehrfache Abänderungen erlitten. Durch Vereinbarung zwischen dem erzbischöflichen Ordinariate und dem königlich preuß. Ministerium vom 31. Dezember 1857 resp. 8. Januar 1858, ferner durch Verfügung vom 12. Februar 1858 sind folgende Bestimmungen (siehe erzbischöfliche Instruktion vom 1. Juli 1858) getroffen worden:

§ 1. Die Verwaltung des im ehemaligen Fürstenthum Hechingen bestehenden Interkalarfonds erfolgt durch einen Verwaltungsrath, welcher von dem erzbischöflichen Ordinariate aus vier bis sechs geeigneten Personen, die den Hohenzollernschen Landen angehören und in denselben ihren Wohnsitz haben, gebildet wird und der Leitung und Aufsicht des gedachten Ordinariates untersteht, — demselben auch für seine Amtsführung verantwortlich ist.

§ 2. Bereits oben mitgetheilt, daß die Einwilligung der königlichen Regierung nothwendig ist, wenn der Fond zu Zwecken herangezogen wird, denen er bisher nicht diente, oder wenn es sich um Verminderung der Substanz des Fonds handelt. Nach § 3 sollen der Regierung auch jährlich die Etats und Rechnungen nach deren Prüfung und Feststellung durch das Ordinariat zur Einsichtsnahme mitgetheilt werden. Deßgleichen sollen (§ 4) für sichere Aufbewahrung der Gelder und Effekten durch das Ordinariat im Einvernehmen mit der Regierung die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

Bezüglich des Rechners bestimmt die Verwaltungsinstruktion, er werde auf Vorschlag des Verwaltungsrathes vom Ordinariate bestellt; er habe Kaution zu leisten und erhalte einen angemessenen Gehalt.

Als Rechnungstermin ist das Kalenderjahr bestimmt, an dessen Ende die Jahresrechnung zu stellen und dem Verwaltungsrathe zur Herbeiführung der Revision und Abnahme vorzulegen ist, nachdem derselbe die Rechnung geprüft, das Mangelhafte und Unvollständige verbessert und diese seine Thätigkeit am Ende der Rechnung beurkundet hat.

Der Verwaltungsrath hat ein eigenes Amtssiegel zu führen mit dem Titel: Erzbischöflicher Verwaltungsrath des Interkalarfonds in Hechingen. Er soll vierteljährliche Sitzungen halten und über die verhandelten Gegenstände Protokoll führen.

Der erste Verwaltungsrath wurde durch Erlaß vom 12. Februar 1858 aufgestellt und bestand aus folgenden Personen:

Der jeweilige Dekan des Kapitels, damals Pfarrer Paul Koler in Owingen,

Definitor, später Kammerer, Friedrich Sauter, Pfarrer in Boll,

Oberamtmann Freiherr Wilhelm von Frank,
Oberamtssekretär Scholand, als Rechner,
Vogt Roman Haug in Grosselfingen.

Mit Domänenrath Joseph Ruff in Hechingen, der Ende des Jahres 1881 die Führung der Rechnung altershalber niederlegte, nachdem er vom Jahre 1860 an Rechner gewesen, und aus dem Verwaltungsrathe austrat, schied aus demselben der letzte Laie; von da an besteht derselbe nur noch aus Geistlichen des Kapitels Hechingen mit dem Dekan als Vorsitzenden; die Rechnung wird seitdem vom Kapitelskammerer geführt.

Die erste Rechnung des Fonds ist gestellt auf Martini 1849 vom damaligen Regierungs-Sekretär in Hechingen und späteren Oberamtmann Lorch; dieselbe weist ein Vermögen auf von 2959 fl. 59 kr., nämlich 2609 fl. 6 kr. Kapitalien, 241 fl. 44 kr. Ausstände und 109 fl. 9 kr. Baarschaft.

Gegenwärtig, d. h. am 1. Januar 1890, beträgt das Vermögen die Summe von 33144 Mark 93 Pfg., ohne 1178 Mark 57 Pfg. Vorschüsse.[78])

Da dieses Vermögen des Fonds nicht hinreicht, seine Zwecke zu erfüllen, namentlich wenn er in die Lage kommen sollte, einem zur Pastoration unfähig gewordenen und noch nicht definitiv angestellten Geistlichen den Tischtitel zu prästiren, geht man damit um, denselben mit seinem besser gestellten Bruder, dem allgemeinen Kirchenfond in Sigmaringen, zu verschmelzen.

## Obsignation und Inventarisirung des Nachlasses der Geistlichen.

Es gehörte zu den Obliegenheiten des Dekans, bei dem Tode eines Geistlichen, besonders eines Pfarrers, über dessen Nachlassenschaft ein Inventar aufzustellen und Alles unter Siegel zu nehmen, auch die Vertheilung des Nachlasses nach den bestehenden Vorschriften zu besorgen. Es bezog sich diese Obsignation jedoch nicht blos auf den eigentlichen Nachlaß des Verstorbenen, sondern auch auf das Vermögen des Benefiziums, namentlich auf die Dokumente, Urkunden, Urbarien 2c. der Stelle selbst und der Heiligenfabrik, und hatte den Zweck, zu verhindern, daß von den Erben und anderen unberufenen

[78]) Die unter B. § 2 c. vorgesehene Unterstützung junger unbemittelter Priesteramts-Kandidaten ist dahin ausgelegt worden und somit dahin zu verstehen, daß dieselben aus diesem Fond unverzinsliche Vorschüsse zur Vollendung ihrer Studien erhalten, wofür sie das urkundliche Versprechen zu geben haben, sich in Hohenzollern anstellen zu lassen und nach erlangter definitiver Anstellung die erhaltenen Vorschüsse in näher zu bestimmenden jährlichen Raten an den Fond wieder zurückzuzahlen.

Personen irgend etwas verheimlicht oder entfernt werde. Die Synodalkonstitutionen vom Jahre 1567 handeln darüber pars II cap. 19: Bona defunctorum clericorum a decanis in inventarium redigantur et arrestentur; und die vom Jahre 1609 sagen pars II tit. III de officio Decani Ruralis sub IX: Quando aliquis ex curatis etc. aegrotaverit, eum Decani invisant, consolentur et curent, ut ei necessaria tam spiritualia quam temporalia subministrentur: Si obierit, rerum relictarum per se vel Camerarium aut unum ex deputatis adjuncto Notario,[79]) si haberi possit et duobus testibus vel clericis vel laicis inventarium conficiant, haereditatem totam obsignent et arrestent, arrestumque sine praescitu Sigilliferi Fiscalis nostri non aperiant.[80])

---

79) Zu jener Zeit waren vielfach Geistliche, als vorzugsweise des Schreibens kundig, Notare, notarii publici, von geistlicher und oft auch zugleich von weltlicher Seite als solche aufgestellt und beeidigt. Z. B. 1534 bestätigt das in meinem Besitze befindliche Copialbuch des Klosters Stetten bei Hechingen: Michael Hoffmaister, Priester Konstanzer Bisthums, in freien Künsten Maister, Pfarrer zu Wachendorf von päpstlichen und kaiserlichen Gewalt Vice-comes palentinus, ein freigeschworener Notarius. Im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts ist Pfarrer Augustin Rogg zu Berg bei Ravensburg apostolischer und kaiserlicher Notar. Dieser Rogg wurde im 30jährigen Kriege Ende des Jahres 1645 in seinem Pfarrhofe von Soldaten überfallen und auf den Hohentwiel geschleppt. Da für ihn ein Lösegeld von 400 Dukaten gefordert wurde, wendete sich Bischof Franz Johann von Konstanz durch Schreiben vom 16. Februar 1846 an seine Diözese, Geistliche und Laien, um Beiträge zu diesem Lösegeld. Sambeth, Kapitel Theuringen l. c. Es gab bischöfliche und päpstliche, apostolische Notare; da die Admission der letztern leicht zu erlangen war und sich nicht blos auf eine Diözese, sondern auf die ganze Kirche erstreckte, so suchte man gewöhnlich diese nach und die bischöflichen Notare kamen nach und nach ab. Jede Urkunde — instrumentum, documentum —, die Beweiskraft beanspruchte, mußte von einem solchen Notar ausgefertigt sein und zwar unter gesetzlich vorgeschriebenen oder durch das Gewohnheitsrecht eingeführten Sollennitäten.

80) In manchen Dekanaten gaben die Statuten genaue und ausführliche Vorschriften über dieses Geschäft. Z. B. die des Kapitels Theuringen sagen: Der Deputat der betreffenden Regiunkel oder ein benachbarter Confrater des Verstorbenen soll möglichst bald dem Dekan von dem Ableben Anzeige machen und dieser sobald als möglich sich einfinden. Indessen soll jener bis zur Ankunft des Dekans das Sterbehaus nicht verlassen, um für den Todten das Nöthige zu besorgen und besonders zu verhüten, ne quidquam ab haeredibus vel a loci domino (weltlicher Machthaber) aut ejusdem praefecto de documentis et registris beneficii vel fabricae aut aliis derelictis rebus supprimi vel distrahi valeat. Der Dekan selbst nehme ein Inventar auf von dem für den täglichen Gebrauch Nothwendigen, das Uebrige aber versiegle er mit dem Kapitelssiegel, nehme die Schlüssel an sich oder übergebe sie dem benachbarten Pfarrer zur Verwahrung und mache hierauf dem bischöflichen Fiskale Anzeige. Sambeth l. c. Wenn diese Obsignation noch heute geschehen würde, resp. möglich wäre, wären manche Pfarrarchive nicht völlig von allen Urkunden und alten Dokumenten ausgeleert. Z. B. im Jahre 1825 nahm ein pensionirter Pfarrer von Dietershofen sämmtliche

In manchen Gegenden scheint auch die Grundherrschaft oder die Patronatsherrschaft, die Kirchenvogtei, bei dieser Obsignation betheiligt und berechtigt gewesen zu sein, oder doch ein solches Recht und zugleich einen gewissen Prozentsatz des Nachlasses — ein mortuarium saeculare — beansprucht zu haben. Dieses war der Fall im ehemaligen Fürstenthum Hechingen, also in unserem Dekanat. Es hat den Anschein, als ob der Staat hier seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte immer weiter auszudehnen gesucht habe, so daß Mißhelligkeiten und Klagen darüber entstanden. Eine Urkunde d. d. Konstanz den 8. und Hechingen den 30. Juli 1763 gibt darüber in folgender Weise Aufschluß:

In der Mitte des letzten Jahrhunderts hatten zwischen dem Fürstenhause Hechingen und desselben im Lande befindlichen Clero saeculari [81]) einige Zeit her zerschiedene Differentien puncto juris conobsignandi, inventarisandi et pertractandi haeretitates Clericorum und davon prätendirten Abzugs ad 15 pro Cento, sodann wegen Administration der Fabriken (s. S. 45) und in mehr anderen Stücken fürgebauert, welche öfter zu unangenehmen Weiterungen Anlaß gegeben — und daher des jetzt regierenden Fürsten und Herrn Josephi Wilhelmi Hochfürstliche Durchlaucht bewogen haben, einem Hochw. Officio zu Konstanz solche gütliche Auskunfts-Mittel in Vorschlag bringen zu lassen, wodurch die obschwebenden Irrungen beseitigt und deren verdrießlichen Folgerungen vorgebogen, und nun gedachtes Hochw. Officium mit gleichem Eifer und billigen temperamentis entgegen und zu Werke gegangen ist, daß dahero unter höchster Ratification und Genehmigung des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Franz Konrad, Cardinal und Bischof zu Konstanz (1750—1775) und des genannten regierenden Fürsten Durchlaucht berührte Differentien folgendermaßen gütlich beigelegt und zur künftigen Nachachtung verglichen worden und zwar solle

bei Sterbfall eines Geistlichen in territorio des Fürstenthums die Obsignation, Inventir- und Abtheilung des Nachlasses, wie auch die sogen. Abkurung von geistlicher und weltlicher Obrigkeit gemeinschaftlich vorgenommen, dabei aber dem qua bischöflichen Commissario anwesenden Decano oder anderen Geistlichen der Vorsitz gelassen werden. Damit aber

---

Originalurkunden über die wichtigsten Sachen mit nach Ueberlingen, und als er dort ein halbes Jahr nachher starb, wurden die Urkunden von dem Dienstpersonal. resp. den Erben, verbrannt und die Zurückforderung kam zu spät. Das ist ein Beispiel für viele!

[81]) Der im Lande befindliche Säkularklerus bestand nicht blos aus den Geistlichen des Dekanats im damaligen Umfang, sondern es gehörten dazu auch die Pfarrer zu Jungingen, Hausen, Burladingen und Stetten u. H. im damaligen Dekanate Trochtelfingen und der Pfarrer von Wilflingen im Kapitel Rottweil.

die Kosten möglichst erspart werden, hat weltlicherseits nur ein einziger Rath nebst Actuario beizuwohnen, und jener mit den Diäten, wie sie der Dekan bezieht, der Aktuarius aber mit der Hälfte sich zu begnügen und keiner unter irgend einem Vorwande mehr zu prätendiren. Ferner wird festgesetzt, daß

wenn in einem geistlichen Pfrundhaus Dienstboten oder sonstige weltliche Personen sterben, ihre Verlassenschaft der weltlichen Obrigkeit auf Verlangen auszuliefern und von dieser die darüber vorzunehmende Handlung extra aedes beneficiales zu besorgen sei. Weil auch

in territorio Hechingen der Abzug von der geistlichen Verlassenschaft von alten Zeiten hergebracht ist, so hat es dabei auch ferner sein Verbleiben, bis etwa mit sämmtlichen im Bisthum Konstanz befindlichen Reichsständen [82]) überhaupt ein anderes Regulatorium getroffen wird; aber es sollen nur zehn Prozent bezogen und wenn von der geistlichen Verlassenschaft einem anderen Geistlichen oder einem pio Corpori in und außer Landes etwas erblich- oder vermächtnißweise zufiele, davon kein Abzug prätendirt werden.

So wurde also die Betheiligung des Staates an der Obsignation und auch an der Abkurung urkundlich festgestellt und zugleich der Abzug von der Nachlassenschaft eines Geistlichen zu Gunsten des Staates auf zehn Prozent fixirt.

Es scheint, daß bei Vornahme dieses Geschäftes früher nicht blos starke Taggelder angesetzt, sondern auch noch andere Ansprüche, etwa bezüglich der Verpflegung, gemacht wurden; auch nicht selten mehr Personen sich dazu herbeidrängten, als absolut nothwendig war. [83])

Im Jahre 1774 und 1775 lagen die Rechte des Dekans in Hart in Streit zwischen den Dekanaten Hechingen und Haigerloch, da Hart kirchlich zu Hechingen und weltlich zu Haigerloch gehörte. Der Dekan in Haigerloch beanspruchte für sich die visitatio materialis sive realis et localis resp. ecclesiae, fabricae, cemeterii, reddituum et aedium beneficialium, insbesondere

---

[82]) Unter Reichsständen sind zu verstehen die Mitglieder des ehemaligen deutschen Reiches, welche berechtigt waren, auf dem Reichstage zu erscheinen, auf demselben Sitz und Stimme hatten, der hohe und niedere Adel, die Reichsfürsten geistlichen und weltlichen Standes, die Reichsstädte, der Klerus, Abgeordnete des Bürger- und Bauernstandes u. s. w.

[83]) Die Statuten des Dekanats Sigmaringen sagen über diese Sache art. V. De Decano 11: Defuncto confratre pro cujuslibet diei occupatione, in obsignatione et divisione proventuum (Abkurung) atque haereditatis Decanus praeter refectionem (Verpflegung) habebit eandem partem salariam sicuti praefectus saecularis. Studebit tamen ejusmodi negotia, ne querelae propter nimios sumtus oriantur, cito expedire. Diese Statuten sind vom Jahre 1829; es war also die Obsignation damals noch in Uebung und nahm auch hier ein Vertreter des Staates daran Theil; ebenso an der Abkurung.

aber die obsignatio nach dem Tode des vicarius perpetuus in Hart. Er berief sich dabei auf die Statuten seines Kapitels, welche sagen: Harth, vicarius perpetuus sub parochia Rangendingen ven. Capituli Hechingen constitit, weltlich aber untersteht es der Herrschaft des Fürsten von Sigmaringen; die persönliche Visitation (d. h. des Kaplans) steht somit dem Dekanate Hechingen, die materielle jedoch — ecclesiae, baptisterii et sacrarii etc. — dem Dekan von Haigerloch zu nach Recht und Gewohnheit von Alters her, — de jure et consuetudine antiquitus recepta hucusque. —

Der Entscheid der bischöflichen Behörde vom 23. April 1775 ging dahin, daß der Dekan von Hechingen zu obsigniren, den verstorbenen Benefiziaten zu beerdigen, beim Dreißigsten die Obsignation abzuheben und die Gebühren dafür zu beziehen habe; nach geschehener Reseration (Abnahme der Siegel) habe sodann die tractatio haereditatis vom Dekane von Haigerloch zu geschehen.

Die jetzt sich erhebenden „Irrungen" bezüglich der provisio beneficii in Hart tempore vacationis und bezüglich des Kapitelsmonats werden den 3. Oktober 1775 dahin entschieden, es sei dies Sache des Kapitels Hechingen, da der Verstorbene Mitglied desselben gewesen, und zwar so sehr, daß dem Dekan von Haigerloch, seinem Adjunkten und dem Pedell nichts zustehe, es sei denn die Gebühren für die Inventarisation und Behandlung der Hinterlassenschaft.[84])

## Klösterliche Niederlassungen und Besitzungen auswärtiger Klöster im Dekanate.

Im Bereiche des jetzigen Kapitels Hechingen bestanden folgende Klöster: Ein Kloster der Dominikanerinnen nach der Regel des hl. Augustinus in Stetten bei Hechingen, genannt Gnadenthal,

---

[84]) Provisionem beneficii, menstruam et mensem capitularem, quin et alia si quae in obitu confratrum in illis partibus in usu sint jura, e. g. spolii libri praecipui, superpellicei, baculi etc. etc. pertinere deinceps debere ad Decanum, Camerarium et Pedellum Capituli Heching., cujus commembrum defunctus fuisse dignoscitur adeo ut Decano Capituli Haigerl. ejusdemque adjuncto et pedello nihil aliud obventurum sit nisi deservitum seu dietae tempori et labori quem causabit conscribendi inventarii et tractandae haereditatis negotium propostionatae. — Der Entscheid vom 23. April 1775 wurde hier wiederholt: insistendum esse decreto de 23. April vi cujus actus obsignationis, sepulturae et reserationis in die trigesimo in loco Harth Capitulo Heching. adjudicati fuerunt, ea tamen cautela in actu abhibenda, ne documenta, scripta et alia tam ad beneficium et aedes quam ad ecclesiam ejusdemque fabricam pertinentia distrahantur. — Actus inventarii, decurationis et pertractationis haereditariae privative a Capitulo Haigerl. cum officio saeculari exercendos esse. — Es starb zu dieser Zeit der Kaplan Joseph Seidensad, der seit 1737 hier war, gebürtig von Haigerloch.

vallis gratiae; ein Kloster der Dominikannerinnen zu Rangendingen; ein Franziskanerkloster in St. Lutzen bei Hechingen; in neuerer Zeit: eine Kapuziner-Niederlassung bei St. Lutzen und eine Franziskaner-Niederlassung aus Fulda im alten Kloster in Stetten, welch letztere dem „Kulturkampf" weichen mußte. Ueber diese Klöster geben wir das Nähere bei der Geschichte der betreffenden Pfarrei im II. Theile unserer Beiträge.

Bei der Kirche zu St. Lutzen, die bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Pfarrkirche der Stadt Hechingen war, existirte vor der Gründung des Franziskaner-Convents im Jahre 1586 eine Klause, entweder ein Beguinenhaus oder eine Niederlassung von Drittordensschwestern. 1438 ist genannt „der Closnerinen zu St. Lutzen Acker." Eine Urkunde vom Jahre 1441 an St. Ottmars Abend beginnt: Wir die Priorin und die Schwestern gemainlich des Huses und der Clausen zu St. Lutzen unter Hechingen." 1446 kommen vor „der Closnerinen zu St. Lutzen Wiesen an Schochenhalden zu Stein." [85])

Auch in Weilheim befand sich früher eine Clause; nach Mon. Zol. I. Nr. 373 machen den 4. Oktober 1379 vier Geschwister Gislun eine Stiftung an die Clause zu Weilheim. 1404 ist zu Weilheim genannt eine Wiese, stoßend an der Clousnerin Wiese. Weitere Nachrichten über diese beiden Clausen liegen nicht vor.

In Starzeln soll nach den Aufzeichnungen von Reiner vor uralter Zeit ein Nonnenklösterlein gewesen sein; der St. Johnnneshof daselbst sei dann an die Tempelherrn, nach deren Unterdrückung an die Malteser gekommen und habe zur Komthurei Hemmendorf gehört, sei endlich vom Fürsten Johann Georg († 1623) gekauft worden.

In den württembergischen, ehemals zum Kapitel Hechingen gehörigen Pfarreien und Orten waren nach den betreffenden Oberamtsbeschreibungen folgende klösterliche Niederlassungen: In Bodelshausen ein Beguinenhaus, das zur Zeit der Reformation einging, d. h. aufgehoben und eingezogen wurde; nach dem Absterben der Nonnen wurde das Klostergebäude zur Pfarrwohnung bestimmt. — In Ofterdingen befand sich gleichfalls ein Beguinenklösterlein, da wo jetzt der Gottesacker ist; es wurde 1523 abgebrochen und zum Baue des Rathhauses verwendet. — In Thalheim war in alten Zeiten auch ein Klösterlein von Franziskaner-Nonnen; die letzte starb erst 1610. —

---

[85]) In der Ramminger'schen Erneuerung vom Jahre 1580 ist bei Sickingen die Rede von dem „Radenhof", der vor Jahren an die Klauß zu St. Lutzen erkauft und nachgehends an die Grafschaft Zollern gekommen ist. Demnach existirte zu dieser Zeit diese Clause nicht mehr.

Ferner waren, schon theilweise von frühester Zeit an, auswärtige d. h. nicht im Dekanat gelegene Klöster in demselben begütert.[86]) Als das erste derselben wird genannt das Kloster des hl. Nazarius zu Lorsch an der Bergstraße (in Hessen). Gleich nach dessen Errichtung durch den Erzbischof Chrodegang, einen nahen Verwandten der Stifter, der selbst von 764—766 als erster Abt das Kloster leitete, erhielt dasselbe Schenkungen in Daleheimer marca; 774 und 777 schenken demselben Hitto und Witfried Güter in der Mössinger Mark; 873 vergabte an dasselbe Wolfrit die Kirche in Thalheim. 777 schenkt ein gewisser Albert Besitzungen in Meriolдingen (wahrscheinlich auf Markung Stetten u. H., wo noch der Flurname Mertingen vorkommt.) 772 Bleon und sein Sohn Otto schenken an das Kloster Lorsch alle ihre Besitzungen in pago Alemannorum in Burichinger marca et in Burdleidingen et in Megingen et in Merioldingen et in Mulichingen . . . et in Gauzolfingen.[87])

Das Kloster St. Georgen im Schwarzwald, später nach Stein am Rhein verlegt, erhielt im Dekanate Besitzungen durch Schenkung,

---

86) Die Oberamts-Beschreibungen Tübingen, Rottenburg. und Reutlingen; Dr. L. Schmid's Geschichte der Grafen von Hohenberg und der Pfalzgrafen von Tübingen, Württemb. Urkundenbuch 2c.

Das Kloster Rangendingen scheint außerhalb dieses Dorfes nur noch in Weilheim Besitzungen gehabt zu haben, wo es 1589 die Höfe: das Schömbergergut, den Pflanzer-, Sölder- und Schulerhof kaufte, die bisher Lehen derer von Weitingen waren. Das Franziskanerkloster St. Lutzen besaß selbstverständlich keine Besitzungen; dagegen war das Kloster Stetten im Gnadenthal begütert zu Stetten selbst, sodann im Dekanat: zu Bisingen, Boll, Grosselfingen, Egerbach (abgegangen bei Zell), Hart, Hechingen, Niederhechingen, Hausen im Killerthal, Beuren, Schlatt, Weiler ob Schlatt (abgegangen), Jungingen, Zell, Sembach (abgegangen), Weiler hinter Zoller (abgegangen), Thanheim, Zimmern, Wessingen, Steinhofen, Weilheim, Hausen unter Weilheim, Rangendingen, Stein, Bechtoldsweiler, Sickingen, Alten-Sickingen (oder -Dickingen, abgegangen), Schönrain (abgegangen bei Stein), Stetten unter Holstein. Ferner im Oberamt Rottenburg in Kalchweil (abgegangen bei Rottenburg), Bodelshausen, Belsen, Buch, St. Johannesweiler und Stainshofen (diese drei abgegangen bei Belsen und Mössingen), Dettingen, Frommenhausen, Hemmendorf, Hirrlingen, Mössingen, Nellingsheim, Niedernau, Obernau, Thalheim, Wurmlingen, Willmandingen, Oberamt Reutlingen; im Oberamt Balingen: in Balingen, Endingen, Engstlatt, Frommern, Heselwangen, Laufen, Ostdorf, Pfeffingen, Streichen, Waldstetten; im Oberamt Tübingen: in Tübingen (zwei Mühlen schon 1264), Dußlingen, Nehren; ferner in Mittelstetten, Weitingen, Wachendorf, Trochtelfingen und Melchingen.

87) Es ist auffallend, daß das Kloster Lorsch schon gleich nach seiner Gründung in so weiter Ferne zu solchen Schenkungen an Gütern gekommen ist; vielleicht liegt die Ursache in der berühmten Persönlichkeit seines ersten Abtes und Leiters, des Erzbischofs Chrodegang. Das Kloster scheint aber diese Besitzungen nicht gar lange behalten zu haben; Falk in seiner Geschichte desselben weiß nichts von diesen Besitzungen im fernen Schwaben.

Kauf und Tausch, Ende des 11. Jahrhunderts bei Gönningen, Nehren und Huchlingen, bei Wilflingen und Owingen; auch im benachbarten Heiligenzimmern; in Huchlingen resp. Nehren hatte es auch den Kirchensatz bis zur Zeit der Reformation,[88]) wo er an die Stadt Zürich und 1543 an Württemberg kam.

Blaubeuren hatte im 12. Jahrhundert Besitzungen in Immenhausen, Kusterdingen und Wankheim.

Die Clarissinnen in Pfullingen erhielten 1280 Güter in Immenhausen, 1301 die Vogtei von Mähringen, 1449 den dortigen Kirchensatz und Großzehnten. Die Vogtei überlassen sie 1471 dem Grafen Eberhard.

Hirschau erhielt im 12. Jahrhundert Güter durch Schenkung und Kauf zu Dußlingen, Gönningen und bei Bodelshausen.

Bebenhausen erhält in unbekannter Zeit Immenhausen, 1229 das Gut Stockach, 1245 den halben Zehnten in Dußlingen, wo es schon 1189 begütert war; um 1270 Aecker und Wiesen in Jettenburg; 1276 Güter zu Mähringen, 1277 ein Gut zu Ofterdingen, welches Dorf es 1417 durch Kauf ganz an sich bringt; 1379 erhält es den vierten Theil der Burg Gomaringen mit Fronhof und Kirchensatz, hatte auch in Kusterdingen Besitzungen.

Zwiefalten hatte schon im 11. Jahrhundert Besitzungen in Immenhausen; bei seiner Gründung erhielt es von Otto von Urach einen halben Mansus in Burladingen; 1130 den Weiler Jettenburg; 1134 Güter in Hart und Thanheim durch Gräfin Udilhild von Urach, Gemahlin des Grafen Friedrich von Zollern, auch in Dußlingen und Ofterdingen (den vierten Theil der Kirche) war es begütert.

Reichenbach hat schon frühzeitig Besitzungen zu Thalheim und Nehren.

Die Johanniter zu Hemmendorf kauften 1288 einen Wald, genannt der „stöphelaer Walt" bei Bodelshausen und 1385 daselbst Aecker von Hermanli von Ow zu Dießen.

Kirchberg besaß Güter zu Owingen, Rangendingen (genannt „des Gutmannesgut") und Weilheim.

Alpirsbach erhielt 1344 den „Kalthofers Hof" zu Owingen; es besaß bei Stein das Gut Schönrain; um dasselbe stellt 1405 Volkart von Ow dem Kloster einen Lehenrevers aus gegen jährlich 15 Mltr. Veesen, 7 Mltr. Haber und ein Pfund Heller.

Das St. Morizstift zu Ehingen bei Rottenburg erhält 1335 in Hart einen Mayerhof geschenkt von Graf Rudolf von Hohenberg;

---

[88]) 1473 Oktober 21. Institutus est Albertus Stainlin de Nagolt, subdiaconus ad ecclesiam par. in Huchlingen vacantem ex morte Johannis Cruss et per Dom. Jodocum abbatem monasterii S. Georii in Stain praesentatus; vicaria est incorporata.

ferner zu Rangendingen den „Bertranshof" und den dritten Theil des Laienzehntens daselbst.[89])

Das Kloster Beuron hatte Besitzungen in Starzeln und Steinhofen (schon 1253), ferner in Wessingen, Grosselfingen und Schlatt (siehe Mittheilungen XX. Seite 55, 68, 70).

St. Gallen war 789 begütert in Mössingen, ferner in Rangendingen (Mittheilungen XI.); deßgleichen in Hechingen, Bisingen und Wessingen — von Graf Gerold.[90])

Salem kaufte 1254 von Ottilie, Wittwe des Ritters Albero von Ertingen einen Hof zu Owingen um 50 M. S.

Marchthal hatte Besitzungen in Kusterdingen, Anhausen in Nehren, Königsbrunn in Ofterdingen und Kusterdingen.

## Grundherrschaft, Kirchensatz, Kastvogtei, Patronatsherrschaft.

Wie wir oben in dem Artikel „Verwaltung des Kirchenvermögens" gesehen haben, war in Schwaben die Grundherrschaft gewöhnlich auch die Patronatsherrschaft; sie hatte den Kirchensatz und die Kast- oder Kirchenvogtei. Das jus patronatus, das Patronatsrecht, begriff und begreift in sich vor allem das Präsentationsrecht, das jus praesentandi et nominandi, die Befugniß, dem Bischof für die erledigte Patronatspfründe eine taugliche Person zum Zweck der kirchlichen Einsetzung zu bezeichnen und zu benennen. Dieser Benennung, welche in der gesetzlichen Frist und unentgeltlich erfolgen muß, kann der Bischof, wenn der Präsentirte fähig und würdig ist, seine Zustimmung und Genehmigung nicht versagen. Mit dieser ersten und wichtigsten im Patronatsrecht enthaltenen Befugniß sind dann gewöhnlich noch gewisse Ehrenrechte verbunden, die nach Art und Zeit verschieden sind. Dazu kam früher und kommt theilweise noch das jus advocatiae, die Kirchenvogtei, die Beaufsichtigung des Vermögens und der Verwalung und Verwendung desselben bei der betreffenden Kirche. Derartige Rechte erstreckten sich jedoch nie auf das eigentliche geistliche Amt, auf die spiritualia;

---

[89]) Siehe Mon. Hoh. Nr. 401. Der Mayerhof zu Hart gültet jährlich 12 Mltr. Winterkorn, 2 Mltr. Haber, 1 Mltr. Erbsen, 7 Schilling, 2 Gänse und 4 Hühner; der Bertranshof jährlich 22 Mltr. Roggen und Korn.

[90]) Nagold, 786 Mai 3. Gerold überträgt zum Heile seiner Seele an St. Gallen verschiedene Besitzungen, darunter in Bisingum, in Hahhingum, in Wassingum; er nimmt das Uebertragene gegen einen jährlichen Zins auf Lebenszeit wieder an sich, behält sich auch den Rückkauf gegen drei Weregelde vor; nach seinem Tode soll alles unmittelbar ans Kloster fallen. — 817 macht Kaiser Ludwig der Fromme eine Stiftung an St. Gallen, darunter in ministerio Cunthardi comitis ad Pisingas vier Mansus.

in dieser Beziehung stand und steht der Patronatsgeistliche gänzlich und lediglich unter seiner Kirchenobrigkeit.

In dem angegebenen Sinne war auch in der Grafschaft Zollern, im nach- und jetzt ehemaligen Fürstenthum Hechingen und im gleichnamigen Dekanate, die Grundherrschaft, d. h. das Haus Zollern Patronatsherrschaft. Das Patronatsrecht für sämmtliche geistliche Pfründen stand der Herrschaft zu. Die Lagerbücher sagen: Der Kirchensatz des Stifts, auch aller Pfarrkirchen, Kaplaneien und Pfründen, soviel deren in der Grafschaft Zollern hin und wieder, seien sie dem Stift inkorporirt oder nicht; deßgleichen auch die Lehenschaften und demnach das jus patronatus conferendi et praesentandi derselbigen gehören der Herrschaft Zollern einzig und allein zu. Bei einzelnen Benefizien kamen jedoch früher mehrfache Veränderungen vor.

Wenn wir oben anfangen, so haben wir in Stetten u. H. als Patronatsherren in Bezug auf die Pfarrkirche urkundlich die Herren von Melchingen, welche den Kirchensatz wahrscheinlich durch Erbschaft von denen von Hölnstain überkommen haben. Im Jahre 1402 verkaufen die von Melchingen um 290 Pfund Heller den Kirchensatz, die Kastvogtei und die Widdum der Kirche zu Stetten unter Hölnstain auf der Alb an den Propst und die Karthause unserer Frau zu Güterstein. [91]) Die Protoc. führen priorem, conventum et ceteros confratres domus boni lapidis als präsentirend auf bis zum Jahre 1492; von da an erscheint in ihnen die Pfarrei nicht mehr, bis zum Jahre 1599, wo die Grafen von Zollern das Präsentationsrecht üben. Es heißt 1599 September 21: Institutus est Christianus Kyferer ad ecclesiam parochialem et capellaniam S. M. Magdalenae in Stetten certo modo vacantem per illustr. Eitelfridericum comitem ete praesentatus. Später kommt das Präsentationsrecht im Besitze Württembergs vor und wird 1813 an Zollern vertauscht, wie wir nachstehend bei Thanheim sehen werden. Wahrscheinlich galt die Präsentation von 1599 mehr der Kaplanei, indem das für die Pfarrei mit der Karthause Güterstein an Württemberg kam. [92]) (Siehe unten bei Thanheim.) Das Präsentationsrecht zur Frühmesse oder Kaplanei stand dem Kloster

---

[91]) Siehe Holzherr, das Kloster Zwiefalten. 1226 stiftete Kardinal Konrad Graf von Urach ein Cisterzienser-Klösterlein zu Stein, welches 1279 von Graf Ulrich von Württemberg dem Kloster Zwiefalten geschenkt wurde; dieses erhob dasselbe zu einer Propstei; 1439 machten die Grafen Ludwig und Ulrich III. von Württemberg eine Karthause daraus. O.-A. Urach.

[92]) Wenn Holzherr (Kloster Zwiefalten) sagt: 1419 sei dieser Kirchensatz von den Grafen von Württemberg dem Kloster Mariaberg geschenkt worden, so dürfte das nicht richtig sein, denn die Protoc. bezeichnen zu den Jahren 1464, 1469, 1482 und 1492 ausdrücklich den Prior und Konvent zu Güterstein als Präsentator.

Bebenhausen zu; 1599, wo sie allerdings mit der Pfarrei vereinigt war, präsentirt Eitelfriedrich von Zollern.

In Gauselfingen und Burladingen besaßen die Zollergrafen von altersher den Kirchensatz und die Kastvogtei; deßgleichen in Killer. Freilich wurden diese Rechte nicht selten verpfändet; z. B. 1356 gibt Hans von Salmendingen die ihm für 500 Pfund Heller verpfändeten Dörfer Burladingen und Mayngen mit dem Kirchensatz und der Kirche daselbst wieder zurück, nachdem er Zahlung empfangen; 1386 gehen sie wieder in den pfandrechtlichen Besitz des Georg Truchseß von Ringingen und Schwenger von Liechtenstain und 1408 in den der Ursula, Gemahlin des Georg Truchseß über.[93]) — Der halbe Kirchensatz von Killer wird 1377 (Mon. Zol. 369) von Graf Friedrich seiner Gemahlin Adelheid von Fürstenberg verschrieben, während der andere Halbtheil davon seinem Bruder Graf Ostertag gehörte.

In Hausen war vor Errichtung der Pfarrei im Jahre 1488 eine unter der Pfarrei Killer stehende Lokalkaplanei, über deren Patronatsrecht jedoch nichts bekannt ist. Bei Gründung der Pfarreien in Hausen und Jungingen behielt der Graf Eitelfriedrich die Lehenschaft derselben sich und seinen Erben vor. Auch in Jungingen scheint vorher eine Kaplanei existirt zu haben.

Boll resp. Zell betreffend sagt eine Urkunde des Heinrich von Ow zu Bodelshausen vom Jahre 1441 (im Kopialbuch Stetten), Italwalch, ein Bruder im Kloster Alpirsbach, Sohn Walthers des Walch, habe durch Urkunde vom Gertrudentag 1420 seinem Vater Volkhart von Ow, genannt Wuttfuß, ergeben, verbrieft und verschafft der Walchen Güter und Gülten zu Stetten, Beuren und Thanheim. Jetzt mache auch Kloster Stetten und besonders die Klosterfrau Anna die Schenkin Anspruch auf diese Güter. Es sei darum unter genanntem Datum ein Vergleich zu Stande gekommen, dem zufolge er dem Kloster gegen 22 rheinische Gulden die Güter überlasse, ausgenommen jedoch die Kirchensätze zu Zell (und Thanheim) mit allen Rechten und der Kastvogtei, was alles er sich und seinen

[93]) Daß der Grundherr, also bei uns der Graf, sich als Eigenthümer oder doch als alleiniger Verwalter des Kirchenvermögens, besonders Pfarreivermögens betrachtete, kann aus Folgendem ersehen werden: Den 23. April 1554 verkauft Jos Nikolaus II. „umb der Pfarr besseres Nutzes und Frommens willen“ an Hans Lebherz von Neufra folgende Pfarrgüter zu Gauselfingen: Haus und Scheuer daselbst mit Krautgarten; Aecker, in der Zelg (Gewann) Dinkhe $1^1/_2$ Jauch. in der Wasserstuben, $^1/_2$ Jauch. im Thal u. s. w. im Ganzen $4^1/_2$ Jauch. und 7 Mannsmad Wiesen; der Kaufpreis (d. h. der Pachtpreis, denn es war ein Erbpacht) betrug 275 fl. Lebherz verkaufte 1556 Alles an jung Blasius Zimmermann von Gauselfingen, der mit gräflicher Bewilligung einzelne Güter mit Klaus Lorch von Hausen an der Laucher gegen andere vertauschte. — Aehnliches von Schlatt siehe S. 11 und Bisingen S. 12.

Erben vorbehalten habe. Wahrscheinlich im Jahre 1446 (bei Thanheim geben die Lagerbücher das Jahr ausdrücklich an) verkaufte Heinrich von Ow den Kirchensatz und die Kastvogtei von Zell an Württemberg. Die Lagerbücher sagen hier: Die Pfarrpfründe zu Boll hat die Herrschaft Zollern zu verleihen und zu präsentiren. Die Lehenschaft der Pfarrkirche zu Boll (Zell) ist Württemberg zugehörig gewesen und anno 1472 von Graf Ulrich von Württemberg gegen die Pfründe zu Tueringen (Thieringen, O.A. Balingen) mit Graf Jos Nikolaus (I.) von Zollern verschlaicht (vertauscht) worden.[94]) Der erste von Zollern für die Pfarrkirche Zell präsentirte Pfarrer war im Jahre 1488 Jhomas Knebel nach dem Tode des Ludwig Peter.

Auch das Patronatsrecht auf die Pfarrei Thanheim hat seine Geschichte. Unter dem 2. April 1218 urkundet zu Ulm König Heinrich VII., daß Truchseß Baldebertus[95]) mit Zustimmung und Rath seines Herrn, des Grafen Friedrich von Zollern den Brüdern des Hospitals (domus hospitalis sanctae Mariae Theutonicorum) zu Jerusalem ein Gut mit dem darauf haftenden Patronatsrechte der Kirche in Thanheim (praedium cum attinenti jure patronatus ecclesiae in Danehein) um 40 Talente Rottweiler Währung verkauft habe. (W. U. III. Nr. 739). Später finden wir dieses Gut mit dem Kirchensatze im Besitze der Walchen, wie wir eben bei Zell gesehen haben; von diesen ging es 1420 an die von Ow über und von diesen 1446 an Württemberg. Hagens Lagerbücher von 1544 sagen: Die Pfarr zu Tana gehörend die Collatur Württemberg zu, so erkauft hat mit anderen Gütern umb (von) Hainrich von Ow anno 1446.

Von dieser Zeit blieb der Kirchensatz von Thanheim im Besitze Württembergs bis zum Jahre 1813. Jedoch haben die Zollern immerhin einigen Antheil an diesem Rechte gehabt. In einem Schreiben vom 6. April 1793 sagt die fürstliche Regierung: dem Fürsten von Hechingen gehöre das jus nominandi und dem Herzog von Württemberg stehe das jus praesentandi zu. Dasselbe besagen die Statuten des Kapitels. In der Collationsurkunde des Pfarrers

---

94) Dann heißt es: Ist deshalb auch ein Urtheil- und Entscheidbrief mit Nr. 384 signirt vorhanden, in welchem von Markgraf Albrecht zu Brandenburg Churfürst als Kaiserlichen Kommissar Graf Jos Nikolausen die Losungsgerechtigkeit von Württemberg des Fleckens Stein mitsammt dem Weiler Sickingen und Schönrain, sowie auch dem Kirchensatz zu Boll ꝛc. zuerkannt worden ist a. 1472.

95) 1262 ist genannt Hugo von Stauffenberg dapifer (Truchseß) und sein Bruder Baldebert. Es liegt die Vermuthung nahe, daß dieser Baldebert mit dem 1228 verwandt, vielleilleicht ein Neffe desselben war: und so wäre jener Baldebert dapifer und ministerialis der Zollergrafen aus dem Geschlechte der Schenken von Stauffenberg.

Reiner von Thanheim vom Jahre 1806 auf die dortige Pfarrei, die darin Kaplanei genannt wird, ist zu lesen: jus patronatus et praesentandi dictam capellaniam dignoscitur pertinere ad ducem Wirtembergicam. — Als im Jahre 1813 — siehe Freib. Diöc.-Arch. II. p. 83 — das Fürstenhaus Hechingen seine Herrschaft Hirschlatt an Württemberg verkaufte, wurde das Präsentationsrecht zur Pfarrei Thanheim (und Stetten u. H.), welches bis dahin der Krone Württemberg zustand, gegen den Kirchensatz in den beiden Dörfern Jettenhausen und Kehlen an Hechingen abgetreten.[96])

Steinhofen und Rangendingen sind uralter zollernscher Besitz, zählten aber zur Zeit der Grafen von Hohenberg zu der diesem Zweige der Zollergrafen gehörigen Herrschaft Haigerloch, kommen als Theile derselben in vielen Urkunden vor und theilen deren Geschichte, indem sie 1381 an Oesterreich und 1497 gegen die Herrschaft Razünz in Graubündten wieder an die Zoller zurückkamen. Diese Wandelungen und Wanderungen machten nun im allgemeinen auch die Kirchensätze mit; sie kamen also im Jahre 1381 an Oesterreich, 1392 in den pfandrechtlichen Besitz des Konrad von Weitingen, 1436 an Freiherrn Heinrich von Stöffeln, 1449 an Graf Ludwig von Württemberg und durch dessen Wittwe Mechtild wieder an Oesterreich. Ein österreichisches Urbar, wahrscheinlich aus dem Jahre 1467 (Mon. Hoh. Nr. 874) über die Herrschaft Haigerloch sagt von Steinhofen und Rangendingen, sie gehören dem „loblichen Hus zu Oesterreich", item der Kirchensatz und der Großzehnten; 1482 kamen dieselben nochmals an Württemberg, 1488 wieder an Oesterreich und 1497 für immer an Zollern. Auch die Kaplanei in Hart war diesen Veränderungen unterworfen.[97])

---

96) Die kleine Herrschaft Hirschlatt, O.-A. Tettnang, mit Jettenhausen, Kehlen und einigen kleineren Weilern gehörte dem Kloster Kreuzlingen bei Konstanz, kam dann durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 an das Fürstenthum Hechingen als Entschädigung für erlittene Güterverluste in den Niederlanden und am 1 Februar 1813 um 140000 fl. an Württemberg. E. Schnell l. c.

97) 1317 nennt Graf Rudolf von Hohenberg Steinhofen, sein Dorf, villa nostra Stainhofen und seinen Zehnten daselbst. Mon. Hoh. Nr. 261. 1367 kauft Graf Eberhard von Württemberg um 11000 Pfund Heller von Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz und seinem gleichnamigen Sohne mit Zustimmung des letztern Gemahlin Ursula, Tochter des † Grafen Hugo von Hohenberg, deren Pfandrecht an die Herrschaft Ebingen und Haigerloch, so wie solche die † Mutter der genannten Ursula, nämlich Ursula von Pfürt, in erster Ehe mit Hugo von Hohenberg, in zweiter mit dem erst genannten Wilhelm von Montfort, von dem Hause Hohenberg erworben hat im Jahre 1354. Die Kirchensätze der betreffenden Orte, also Steinhofen, Rangendingen, Hart und Owingen, sind ausdrücklich genannt. Mon. Hoh. 588. Im folgenden Jahre überläßt Graf Eberhard die Herrschaft Haigerloch auf Wiederlosung an Graf Otto von Hohenberg. Mon. Hoh. Nr. 603. Nach dieser Urkunde gehörten zur Herrschaft Haigerloch unter anderen Steinhofen,

Was noch im Besonderen den Kirchensatz in Steinhofen betrifft, so war derselbe mit dem dortigen großen Laienzehnten verbunden, der sich im Besitze der Territorialherrschaft, also der Grafen von Zollern, von Hohenberg, Oesterreich u. s. w., befand, von diesen aber meist zu Lehen gegeben ward. Nach dem Hechinger Stiftslagerbuch besaßen im Jahre 1427 den großen Fruchtzehnten zu Steinhofen zur Hälfte die Brüder Gall Walker genannt Kornhaß Burger zu Eßlingen und Jos Remi Burger zu Rottenburg; die andere Hälfte hatte Wilhelm Umgelder Burger zu Reutlingen. In

---

Owingen, Rangendingen und Hart, die Dörfer und Weiler und alles, was dazu gehört, inwendig und auswendig, mit Leuten, mit Gütern, Kirchensätzen und Frohnhöfen, darin die Kirchensätze gehören, und mit allen Rechten und Gewohnheiten, mit aller Gewalt, Gerichten und Vogteien, Zwingen und Bännen ꝛc. 1375 verpfändet Rudolf von Hohenberg diese Herrschaft Haigerloch an Leopold von Oesterreich und 1381 verkauft er sie an denselben mit der ganzen Grafschaft Hohenberg um 66000 schwere Goldgulden, so wie seine Vordern und er solches besessen, eigen für eigen, Lehen für Lehen, Pfand für Pfand. — An Steinhofen hatten übrigens die Grafen von Zollern nicht unbedeutenden Antheil und war es noch im Jahre 1390 „gut recht und gewohnhait von alter her," daß der Pfarrer von Steinhofen wochentlich eine hl. Messe zu Zolr uff der Beste lese, — wie Albrecht der Walker von Reutlingen, Kirchherr zu Steinhofen, bekennt — weil er auch den halben Zehnten an demselben Berge Zolr nehme. Zol. I. Nr. 420.

1392 gibt Leopold von Oesterreich die Herrschaft Haigerloch, dem Konrad von Weitingen zum Pfande für geliehene 11872½ Gulden. Von dessen Söhnen Konrad und Volz von Weitingen löst die Pfandschaft Heinrich von Stöffeln im Jahre 1436 und erhält sie von Oesterreich zum Pfande, nachdem zwei Jahre vorher Volz von Konrad von Bubenhofen um 500 fl. dessen Laienzehnten zu Steinhofen, den man nennt den großen Zehnten und die Kastvogtei mit allen Gütern und Gefällen daselbst gekauft hat. — Kurz vor der Lösung der Pfandschaft, den 14. April 1436, wird Hans Bronder, Burger zu Hechingen, in die Güter des Konrad von Weitingen, der ein offen verschriebener Aechter (in die Acht verfallen) sei, durch das Hofgericht zu Rottweil eingewiesen, darunter in seinen Theil an der Kastenvogtei der Kirche zu Steinhofen, des Kirchensatzes und des Widemhofes daselbst. Mitthl. IX. p. 2. — Dieser Heinrich von Stöffeln war ein Oheim der Ursula von Räzüns, Gemahlin des Grafen Eitelfriedrich von Zollern. — Von Heinrich von Stöffeln löste die Pfandschaft von Haigerloch im Jahre 1449 Graf Ludwig von Württemberg und seine Wittwe Mechtild, die sich inzwischen mit Erzherzog Albrecht VI., dem Bruder des römischen Königs Friedrich, vermählt hatte, löste im Jahre 1452 von ihren Söhnen aus erster Ehe die Pfandschaft Haigerloch um 13000 fl. 1482 beim Tode der Erzherzogin Mechtild fiel diese Pfandschaft an ihren Sohn aus erster Ehe, den Grafen Eberhard von Württemberg. Aber 1488 bezahlte Erzherzog Sigismund als Erbe der Mechtild an denselben die Pfandsumme mit 13000 fl. hinaus, übertrug aber sofort die Pfandschaft an den Grafen Eitelfriedrich von Zollern, der sich 1497 in den freien Besitz der Grafschaft Haigerloch setzte, indem er mit Kaiser Max dagegen die Herrschaft Räzüns, von seiner Großmutter Ursala herrührend, eintauschte. — Als im Jahre 1576 Graf Karl I. von Hohenzollern seine Besitzungen unter seine drei Söhne theilte, kam Steinhofen, Rangendingen und Owingen zu Hechingen, Hart zu Haigerloch.

genanntem Jahre kaufte letzterer den ersten ihren Theil ab um 270 Pfund, ebenso ihren Theil an Kastvogtei und Kirchensatz; dieser verkaufte demnächst das Ganze an Konrad von Bubenhofen; von diesem ging dieser Besitz durch Kauf 1434 an Wilhelm von Wehingen, und 1484 von Thomas von Wehingen an Graf Friedrich von Zollern, Bischof von Augsburg, wobei Oesterreich das Lehensverhältniß aufhob. Den Zehnten gab der Bischof an das Kollegiatstift in Hechingen, den Kirchensatz aber eignete er dem Grafenhause Zollern, bei dem er bis heute geblieben.

Im gegenwärtigen Jahrhundert erhoben sich jedoch zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Fürstenhause Hechingen Zwistigkeiten bezüglich des Besetzungsrechtes der Pfarrei Steinhofen. Der Schematismus vom Jahre 1828 sagt: Der Fürst von Hechingen setzt den Pfarrer; in einer Kollationsurkunde von 1854 heißt es dagegen: Man wolle der von Seiten des Fürsten ausgestellten Präsentation zwar die Genehmigung ertheilen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Genehmigung keineswegs als eine Verzichtleistung auf das freie Kollationsrecht bezüglich der Pfarrei Steinhofen anzusehen sei, wenn es sich in der Folgezeit wirklich herausstellen sollte, daß dieses Kollationsrecht dem bischöflichen Stuhle zuständig sei.

Der Realschematismus vom Jahre 1863 sagt: Das Präsentationsrecht übt S. K. Hoheit der Fürst von Hohenzollern; die bischöfliche Behörde scheint also ihrer Ansprüche sich begeben zu haben. Allerdings kam sie seit 1854 nicht mehr in die Lage, solche geltend zu machen, da bei der folgenden und bis jetzt seit 1854 einzigen Neubesetzung im Jahre 1873 der Fürst sein Recht „für diesesmal“ dem bischöflichen Stuhle überließ resp. die freie Kollatur eintreten ließ.

Grosselfingen und Owingen gehörten mit Stetten und dem Schloß Homburg zu der kleinen nach diesem Schlosse benannten Herrschaft Homburg. Der Kirchensatz von Owingen, nämlich die Pfarrpfründe zu Oberowingen scheint jedoch nicht mit der Herrschaft Haigerloch, zu der Owingen sonst gehörte (s. Anmerkung 97) an Oesterreich, resp. Zollern übergegangen, sondern als Lehen im Besitze der Weitingen geblieben und in den Besitz der Bubenhofer und anderer gekommen zu sein, wenn die Protoc. Recht haben. 1465 präsentirt auf die Pfarrei Graf Sigismund von Hohenberg; 1488 Kaspar von Klingenberg vice et nomine Magarethae de Bubenhofen natae de Klingenberg viduae et validorum Johannis Henrici et Viti de Bubenhofen armig.; 1524 Johann Melchior von Bubenhofen, Kanonikus in Konstanz und Wolfgang und Johann Jakob von Bubenhofen. 1534 theilen Hans von Weitingen zu Grosselfingen und Fritz Jakob von Anweil, die bisher Stetten bei

Haigerloch und Owingen gemeinschaftlich besessen haben, so, daß Owingen dem Anweil zufiel; dieser als Obervogt von Tübingen verkauft 1539 sein Schloß Homburg mit Zubehör, ferner sein Dorf Owingen mit den Kirchensätzen, Kastvogteien und Lehenschaften der Pfarrpfründe zu Oberowingen und der Frühmeßpfründe zu Unterowingen (das jetzige Owingen) u. s. w. an Jos Nikolaus II. von Zollern.

Die Frühmeßpfründe der Kapelle der Muttergottes und des hl. Stephanus in Niederowingen wurde errichtet 1463 durch Johann und Konrad von Bubenhofen und die Gemeinden Ober- und Niederowingen. 1466 präsentirte darauf Graf Sigismund von Hohenberg; 1487, 1488 und 1524 die Bubenhofer. Diese waren also im Besitz des Patronatsrechtes für beide Pfründen bis zu ihrem Aussterben, worauf es durch Kauf an die von Weitingen und Anweil und 1539 an Zollern kam.

Die Pfarrei Grosselfingen betreffend, so wurde dieselbe 1472 von der Gemeinde und Konrad von Bubenhofen errichtet, resp. die vorhandene Kaplanei zur Pfarrei erhoben und von der Mutterkirche Weilheim getrennt. Die Lehenschaft derselben behielt der Bubenhofer sich und seinen Erben vor. Dieser Kirchensatz, Kastvogtei und Lehenschaft der Pfründe ging 1523 an Hans von Weitingen und 1542 an Zollern käuflich über.

Die Lehenschaften der Pfründen zu Hechingen und Weilheim waren in beständigem Besitze der Grafen von Zollern.

Der Kirchensatz von Stein findet sich urkundlich in dem Besitze derer von Ow zu Bodelshausen. 1446 verkauft Heinrich von Ow seinen Theil an diesem Kirchensatz (s. Zell und Thanheim) an Graf Ulrich von Württemberg und 1453 thut Kaspar v. Ow dasselbe mit seinem Theile daran. Württemberg verkaufte 1472 alle seine Rechte, Herrlichkeiten an Stein, Weiler, Sickingen und Schönrain an Jos Nikolaus I. von Zollern. — Auch für das Benefizium in Zimmern übt das Haus Hohenzollern das Präsentationsrecht.

Im ganzen Dekanate ist nur die 1865 errichtete Pfarrkuratie Bisingen freier Kollatur, d. h. die Präsentation der Pfründe steht laut § 5 der Erektionsurkunde vom 27. Juli 1865 dem erzbischöflichen Stuhle von Freiburg zu, während die früher hier befindliche Lokalkaplanei dem Patronatsrecht der Zollergrafen unterstellt war.

Der Vollständigkeit halber müssen wir auch noch einen kurzen Blick werfen auf die bis zur Reformation zum Kapitel Hechingen gehörigen Pfarreien und Pfründen in Württemberg, aber nur, soweit die bischöflichen Protoc. Aufschluß darüber geben.

Die Kirchensätze in Bodelshausen und Oberhausen gingen 1446 und 1453 von denen von Bubenhofen an Württemberg über. Im Jahre 1521 wird mgr. Konrad May von Tübingen auf die Pfarrei

Bodelshausen präsentirt durch die Regenten von Württemberg; 1531 erhält Johann Truwernher die Präsentation (ad ecclesiam paroch. in B. et primissariam perpetuam in eadem eccles. fundatam) von Ferdinand von Oesterreich. Auf die Kaplanei in Oberhausen wird nach dem Tode des Johann Wirtemberg 1488 von Eberhard d. ält. von Württemberg präsentirt Johann Schäffer (ad praebendam capellae S. Johannis apud Oberhusen, quae tanquam filia subjicitur ecclesiae par. in B. 1489 hat Schäffer Absenz. 1524 wird durch Ferdinand von Oesterreich auf die Kaplanei nach dem Tode des mgr. Konrad May präsentirt Bernhard Koch.[98])

Die Kirchensätze in Ofterdingen kamen mit dem Ort 1417 von den Hertern von Dußlingen an Kloster Bebenhausen.[99])

In Dußlingen waren Grundherren die Grafen von Tübingen und Hohenberg; Kirchensatz, Widdum, Zehnten rc., womit die Herter belehnt waren, gingen 1447 an Graf Ludwig von Württemberg über. Es wird von Württemberg präsentirt 1488 Pfarrer mgr. Martin Plansch von Dornstetten nach dem Tode des Stephan Silber (? Lang !), er war vorher Pfarrer in Giltlingen, nimmt aber sofort Absenz; er war canonicus ecclesiae majoris Constant.; 1491 permutirt er mit mgr. Konrad Schöferlin, Pfarrer in Tübingen, welcher sofort resignirt; es folgt ihm mgr. Laurentius Wernheri, welcher 1530 todt ist. Auf die Frühmesserei wird 1487

---

98) 1467 und 68 hat Absenz Pfarrer Johann Kopp von Bodelshausen. 1485 permutirt Pfarrer Johann Arnold von Bodelshausen mit Heinrich Arnolt, Kaplan von Ofterdingen (capellan. altaris SS. Joh. Evang. et Joh. Bapt., Nicolai et Laurentii in villa montis Oftertingen). Zwei Tage darauf permutirt dieser Heinrich wieder mit Ludwig Häßlin, Frühmesser in Böblingen. Den 16. Dezember 1485 data est petitio ad ecclesiam seu capellam in B. Die Kirche scheint also baufällig gewesen zu sein. — 1524 permutirt Pfarrer Konrad May mit Johann Fisel, Kaplan in Oberhausen, stirbt aber noch im gleichen Jahre.

99) 1463 hat Pfarrer Melchior Schäffer Absenz und so noch viele Jahre. 1492 wird nach seinem Tode von Bebenhausen der Diakon mgr. Johann Emerdorfer von Eschelbach präsentirt, erhält aber sofort und auch später noch Absenzbewilligung. 1523 permutirt Pfarrer Philipp Untrost mit Anton Hommesser, bisher Pfarrer in Dornsheim. Kaplaneien: altare SS. Joh. Bapt., Laurentii, M. Magdalenae et Katharinae in ecclesia par. super montem prope Ofterd., unter den Heiligen auch noch genannt B. Maria Virg., Joh. Evang., Nicol.; 1482 wird präsentirt Joh. Sartoris von Urach, nach dem Tode des Konrad Wich, durch Bebenhausen; nach seinem Tode (gestorben als Subdiakon) 1483 Heinrich Arnold (siehe Anmerk. 98) durch Georius von Fridingen, artium baccal.; hat 1489 Absenz; 1518 hat Absenz Kaplan Bernhard Wucher oder Wücher; er resignirt 1532; sein Nachfolger ist Nikolaus Berner von Altorf. — 1484 Dezember 17. data est confirmatio ad primariam perpetuam ad altare SS. Sebastiani, Antonii, Georii, Othiliae u. s. w. (s. Anm. 4). 1522 wird nach dem Tode des mgr. Johann Diel Kaplan Johann Dietz von Ittenhausen, es ist dabei noch der hl. Bernhard und Maria Magdalena genannt.

nach dem Tode des Burkard Bittel von Württemberg präsentirt Michael Lietz; 1520 Ludwig Tyfferer von Karl V. nach Resignation des Johann Bart; und nach dessen Resignation 1532 Georg Motzer durch Ferdinand von Oesterreich.[100])

Das Pfarrlehen in Huchlingen, resp. Nehren, gehörte in sehr früher Zeit dem Kloster St. Georgen auf dem Schwarzwald (nachher in Stein am Rhein), durch die Reformation kam es an die Stadt Zürich und 1543 durch Kauf an Württemberg.[101]) (Siehe Anmerkung 88).

Der Kirchensatz von Gomaringen war zuerst in dem Besitze der Herren von Gomaringen. Ein Antheil daran kam von ihnen im Jahre 1379 an das Kloster Bebenhausen; ein anderer Theil an die Herren von Tachenhausen und ein dritter Theil an die Rempe von Pfullingen. Die Tachenhausen verkauften nach 1480 ihren Antheil an das Spital zu Reutlingen und Kaspar Remp (der letzte seines Geschlechts † 1498) übertrug seinen Antheil im Jahre 1492 an den Pfarrer und die Kapläne der Pfarrkirche in Reutlingen. 1499 verkaufte endlich Bebenhausen seinen Theil gleichfalls an den Spital in Reutlingen. 1480 wird Georg Ungemüt von Neuhausen nach dem Tode des Bartholomäus Jocher von Reutlingen für die Pfarrei Gomaringen präsentirt durch Kloster Bebenhausen, Wolfgang von Tachenhausen und Kaspar Remp von Pfullingen. 1527 August 3. wird durch Kloster Bebenhausen Johann Winbrenner von Reutlingen nach dem Tode des Pfarrers Georg Schopper präsentirt; aber schon am 16. August desselben Jahres präsentirt der Magistrat von Reutlingen den Johann Semgrein oder Seingrün von Reutlingen. Dieser führte sofort die Reformation ein. — Im Jahre 1480 ist genannt das Benefizium ad altare B. M. V. in latere dextro ecclesiae paroch. in Gom. und folgte in diesem Jahre auf Georg Ungemüt als Inhaber desselben Georg Schopper von Pfullingen, präsentirt von Kaspar Remp von Pfullingen armiger. Schopper nimmt jedoch Absenz. Durch denselben wird 1490 präsentirt Kaspar Buknecht und nach dessen Tod 1492 Johann Bochel von Pfullingen. Uebrigens wurde erst den 16. März 1492 dieses Benefizium, welches die Stadt Reutlingen nach und nach aus

---

100) 1472—74 hat Pfarrer Laurentius Hartwig Absenz; 1480 Pfarrer Johann Bletz desgleichen. 1518 hat Absenz Johann Bletz von Retenstein decanus Constant. et plebanus in Tussl.; es kann dies unmöglich unser Dußlingen sein, da hier Wernheri Pfarrer ist. — 1520 hat ein Kaplan Hieron. Schurer Absenz. — Im Jahre 888 bewilligt König Arnulf seinem Kaplan Ortolf quandam particulam nostrae haereditatis, nämlich die Kirche nebst allem Zugehör in villa Tuzzlinga in pago Hattinhunta et Sulichgeuva in comitatibus Perengarii et Eparhardi.

101) 1467 wird gegeben licentia celebrandi in ara mobili ad ecclesiam parochialem in Huchl. in decan. Hech.

eigenen Mitteln und durch Sammlungen dotirt hatte, vom Bischof bestätigt. 1522 resignirt auf diese Kaplanei Johann Edel und geht als Pfarrer nach Bronnweiler; der Magistrat von Reutlingen präsentirt den Bartholomäus Feinulrich.[102])

Möhringen mit seinen Filialen. Der Kirchensatz der Pfarrei stand bei den Grafen von Hohenberg und kam 1381 mit der ganzen Grafschaft an Oesterreich; derselbe befand sich jedoch im lehenbaren Besitze der Herter von Dußlingen; später erhielt das Lehen Eitel Kraft von Gamerschwang und dieser verkaufte es — den großen Zehnten, den Kirchensatz rc. — an das Kloster Pfullingen. — Auf die Frühmesse B. Mariae V. wird nach den Protoc. 1522 nach Resignation des Johann Betz von Pfullingen Simon Schulthaiß von Lustnau und 1531 nach dessen Tod Johann Humel von Reutlingen präsentirt per decanum in decanatu Hechingen Wolfgangum Mene plebanum in Rangendingen et Joh. Hann camerarium ejusdem decan. pleb. in Stain, ad quos ut tales jus patronatus et praesentandi ad capellaniam pertinere dicitur; im Jahre 1522 ist auch noch der Pfarrer von Möhringen als Collator mitgenannt. — Auf die Kaplanei ad SS. Ulric. et Pancrat. in Jettenburg wird 1485 nach dem Tode des Heinrich Trechsel präsentirt Johann Bock aus Calw und zwar durch das Kloster Bebenhausen, und 1491 nach dessen Resignation Ludwig Kungspach alias Anshelm von Stuttgart durch Georg von Ehingen.

In Wankheim stiftete und dotirte Georg von Ehingen im Jahre 1489 ein Kaplaneibenefizium und wird von Rudolf von Ehingen nach 1532 Remigius Hutzel darauf präsentirt.[103])

Der Kirchensatz zu Kusterdingen war Eigenthum der Herren von Stöffeln; seit 1319 war derselbe als Lehen der Familie Phlume von Kusterdingen übertragen; 1456 verkauft Konrad Phlume um 2800 fl. rh. Zehnten, Widemhof und Kirchensatz an den Spital zu Tübingen. Simon von Stöffeln eignet diese Besitzungen dem Spitale zu dem Zweck, daß damit die Armen gespeist

[102]) 1467 und 68 ist die Erlaubniß verzeichnet in ara mobili zu celebriren; 1469 und folgende wird die Erlaubniß gegeben für die Pfarrkirche in Gomaringen zu sammeln. 1518 und folgende hat Pfarrer Georg Schopper oder Schopp Absenz.

[103]) 1440 5. Oktober. Der römische König Friedrich belehnt den Kraft von Dürmenz als Träger seiner Hausfrau, der Anna Herderin mit dem Kirchenlehen und einem Zehnten, gelegen auf den Herderen zu Möhringen. Mon. Hoh. Nr. 852. — Pfullingen präsentirt 1472 nach dem Tode des Johann Piktoris auf die Pfarrei Möhringen den Stephan Zürn von Reutlingen und 1532 nach der Resignation des Markus Hering von Urachensweiler den Nikolaus Scheych de Byren. — Zum Jahre 1473 haben die Protoc.: data est petitio ad ecclesiam paroch. in M. — Zu Immenhausen siehe Anm. 4. 19. Oktober 1492. — Das Bruderschaftsbuch nennt noch den mgr. Konrad Mendler als Pfarrer. † 1514.

und die sechs Werke der „erbarmherzigkeit" erfüllt werden. 1485 wurde die Pfarrkirche durch Bischof Otto dem Spitale inkorporirt. — Auch das Präsentationsrecht für die hiesige Frühmesse findet sich im Besitze des genannten Spitals. [104])

Gönningen war sehr wahrscheinlich eine Besitzung der Pfalzgrafen von Tübingen; später ist der Kirchensatz im Besitz der Herren von Stöffeln, geht um 1300 durch Kauf an Württemberg, das denselben an die von Gundelfingen verpfändet; bald nachher ist der Besitz zwischen Württemberg und Hohenberg getheilt, 1339 aber wieder ganz bei Württemberg. 1483 wird nach dem Tode des Pfarrers Joh. Rösch präsentirt mgr. Johann Hiller von Dornstetten; 1519 nach dem Tode des Laurentius Han Johann Bugk. — Die Frühmesse ad altare B. M. V. ist 1464 erwähnt, 1469 wird die Erlaubniß gegeben, für dieselbe eine Sammlung zu veranstalten. 1522 nach Resignation des Laurentius Han wird Martin Epp von Gönningen präsentirt durch Johann Erhard von Ow, Präfekt zu Tübingen; 1532 nach der Resignation des Johann Lux Johann Rottenburger von Tübingen durch Johann Erhard von Ow, Johann Brüning und den Magistrat von Gönningen. [105])

Die Kirchensätze von Mössingen waren im Besitze der Zollergrafen bis zum Uebergange des Ortes an Württemberg im 15. Jahrhundert. 1521 nach dem Tode des Pfarrers Mathias Hayd wird Dr. Jakob Lemp, S. theol. professor durch Kaiser Karl präsentirt; er nimmt jedoch Absenz. Nach seiner Resignation 1527 wird von Ferdinand von Oesterreich Martin Ambling präsentirt. Nach dessen Tod 1533 wird durch denselben Johann Lipp präsentirt. [106])

Ortsherren in Oeschingen waren die Stöffeln, seit 1381 die Grafen von Zollern, die 1415 den Ort an Württemberg verkaufen. Nach Mon. Zoll. I. Nr. 488 kaufte Friedrich der Oettinger, Graf von Zollern, den Widemhof sammt dem Kirchensatz zu Oeschingen im Jahre 1404 von Konrad von Stöffeln. Nach dem Tode des

---

104) Nach der Resignation des Dekans Johann Bock wird 1483 hier Pfarrer (vicarius ecclesiae paroch.). Georg Bock von Calw accollitus! Spirensis dioeceseos. — Auf die Frühmesse wird 1490 nach dem Tode des Georg Frank präsentirt Georg Lupfrid von Sigmaringen durch Georg Bock, Pfarrer in Kusterdingen, den Spital in Tübingen und den Schultheiß und die Gemeinde zu Kusterdingen.

105) Das Bruderschaftsbuch nennt noch die Pfarrer Johann Jocher nnd Johann Schertwig oder Schertwek, der 1467 und 1468 Absenz hat.

106) Ueber das Benefizium altaris SS. Apostol. siehe Anmerk. 4. 1492 nach dem Tode des Maximin Kappler wird von Württemberg dafür präsentirt Jeorius Räß von Mössingen. Das Bruderschaftsbuch nennt noch als Pfarrer hier: Berchtold Schlegt, Marquard Bruning und Johann Tischinger, letzterer hier 1468. Im Jahre 1521 wird für die Kirche in M. die Erlaubniß gegeben, auf zwei Altären bewegliche Altarsteine (arae mobiles) anzubringen.

Pfarrers Johann Schwenk präsentirt Graf Eberhard 1474 den Bernhard Alamak von Willmandingen und 1527 nach der Resignation des Martin Ambling Ferdinand von Oesterreich den Johann Lutz. — Für die Frühmesse wird nach dem Tode des Maximin Wagner Konrad Stanger oder Staiger von Ofterdingen präsentirt per providos advocatos in Tübingen et scultetum et justitiarios in Oeschingen; nach dessen Resignation 1522 Peter Maiger von Ertzingen ad capell. altaris B. Mariae V. durch Johann Erhard von Ow, Präfekt der Stadt Tübingen; 1531 ad primissariam altaris S. Christoferi Urban Messerschmied von Meßkirch durch Johann Erhard von Ow und Johann Brunnig, Präfekten in Tübingen und den Magistrat von Oeschingen. Das Bruderschaftsbuch nennt noch den Pfarrer Johann Winundwasser.

In Bronnweiler waren die Herren von Stöffeln Grundherren; der Kirchensatz stand aber, wie es scheint schon seit frühester Zeit, der Heiligenpflege in Reutlingen zu. Die Protoc. enthalten nichts von der Pfarrei Bronnweiler oder vielmehr, sie bezeichnen dieselbe als capellania altaris B. Mariae V. in ecclesia paroch. B. Der Magistrat von Reutlingen präsentirt nach der Resignation des Anton Purenhans alias Weißgerwer 1522 den Johann Edel von Ehingen, bisher Kaplan in Gomaringen. Das Bruderschaftsbuch nennt einen plebanus Konrad Schwitzer und einen Konrad Kögelin mit dem Jahre 1454 auf dem Rande; ferner zum Jahre 1521 einen absenten pleb. Johann Vischer.

Thalheim. Die Grundherren waren die Herren von Thalheim, die Schenken von Andeck, dann die Herter von Dußlingen, die Herren von Stetten, von Karpfen und die Grafen von Württemberg. Auch diese Pfarrei ist in den Protoc. nicht erwähnt. — 1489 wird auf die Frühmesse nach dem Tode eines Ludwig N. — ad primiss. altaris S. Joh. Ev. — präsentirt Martin Ycher von Kiebingen durch Balthasar von Bühl ad quem tanquam tutorem liberorum quondam Sebastiani de Stetten armigeri jus praesentandi ad dictam primariam unacum religioso fratre Hainrico de Stetten conventuali monasterii in Kempten dinoscitur pertinere. Nach dem Tode Ychers präsentiren dieselben auf diese Pfründe den Akolyten Sebastian Stutzenberger, der 1534 als Pfarrer von Thalheim durch die Reformation vertrieben wird. — 1522 wird nach Resignation des Johann Hoffacker von Kempten Michael Kinelin (?) von Pfullingen auf die Frühmesse präsentirt durch Eberhard von Karpfen.[107])

[107]) Die Oberamtsbeschreibung Rottenburg vom Jahre 1828 sagt: Vor der Reformation hatte die Kirche eine berühmte Wallfahrt zu der verlassenen Mutter Gottes, deren hölzernes Bild noch jetzt im Chor der Kirche, hinter dem Altar gezeigt und von den benachbarten Katholiken besucht wird.

## Verschiedenes.

Im Jahre 1721 März 18. schrieb Fürst Friedrich Wilhelm an den Bischof von Konstanz: Er sei bei demselben verläumdet worden, als ob er seinen Unterthanen eine neue Leibeigenschaft aufbürde; allein die Sache verhalte sich folgendermaßen: seit unvordenklichen Zeiten sei es in der gefürsteten Grafschaft hergebracht und vermöge alter Landesordnungen observirt und exercirt worden, daß bei den alle Jahre abgehaltenen Vogt- und Jahrgerichten zuerst die vierzehnjährigen Knaben die Leibeigenschaft und Erbhuldigung und diejenigen, welche in diesem Jahre geheirathet haben, die Bürgerpflicht abschwören müssen und auch unweigerlich es gethan haben. Auch im letzten Jahre sei das in Stadt und Land ohne Anstand geschehen, nur Owingen wolle noch anstehen. Seine Unterthanen werden also nicht mit einer neuen Leibeigenschaft belastet, sondern nur in der Qualität, wie sie ihm angestammt seien, traktiret und davor gehalten, so zwar, daß sie zu mehrerem nicht abstringiret oder graviret werden, als was sie seinen Vorfahren in der Regierung je und allezeit willig prästiret haben. Die Sache habe also eine ganz andere Beschaffenheit, als sie dem Bischof vorgetragen worden.

Im Jahre 1728 verbot ein Dekret des Erbprinzen Friedrich Ludwig, nachdem der Verkauf der Pferde schon bisher sehr erschwert war (s. Cramer S. 77 ff.), überhaupt den Verkauf der Stutenpferde, der Fohlen und Hengste auf Roßmärkten, und ohne Vorwissen der Obrigkeit außer Landes bei Strafe von 10 Thalern. Die Fohlen sollten zwei Jahre lang aufgezogen und zu Nichts gebraucht werden, diejenigen aber, die dem Fürsten oder Erbprinzen gefallen, die zweijährigen für 30, die einjährigen für 15 Gulden verkauft werden.

Ungefähr zur gleichen Zeit (s. Cramer S. 231) nahm die Herrschaft den Weinverlag für sich in Anspruch. Niemand durfte Wein im Auslande trinken, Niemand ihn einführen; die Weingärtner mußten den eigenen Wein der Herrschaft verkaufen. Diese lieferte dann den Wein zum Ausschank „um willkürlichen Preis, also daß der arme Mann bei diesen niemahlen erlebten, wohlfeilen Weinjahren den geringsten Wein um 6 und 8 Kreuzer bezahlen muß."

Diese beiden Maßregeln erregten große Erbitterung und führten zu bitteren Klagen und Beschwerden. Auch der Klerus des Landes wurde durch dieselben unangenehm getroffen. Den 17. November 1728 erging an Dekan Martin Fischer, Stadtpfarrer in Hechingen, neuerdings seitens der Regierung der Befehl, daß innerhalb acht Tagen bei der fürstlichen Kanzlei schriftlich durch das ganze Kapitel eingegeben werde, wie viel ein jeder zu seiner Hausnothdurft jährlich Wein bedürfe und dermalen noch im Keller habe,

und hinfüro, wenn sie Wein wollen holen lassen, bei fürstlichem Oberamte um einen Passir-Zeddel, so ihnen aus der Kanzlei gratis ertheilt werden würde, ansuchen sollen, widrigenfalls unbeliebte Mittel vorgekehrt werden müssen. Daneben versehen Wir Uns gnädigst, daß die Herrn Geistlichen der Herrschaft Befugniß und Landesobservanz gemäß ihre Mutter-Pferde von unsern Beschelern, welche zu guter Pferde-Ziegelung mit ziemlichen Kosten gehalten werden, belegen lassen, auch ohne Anfrage kein Fohlen außer Landes verkaufen werden, da Wir die Uns anständigen abgesaugten Fohlen mit zehn Reichsthalern oder wenn solche bis auf ihre zwei Jahre gehalten werden, weiter das Futter nach Proportion bezahlen lassen oder den Verkauf erlauben werden, welchen wiederholten Befehl der Herr Dekan und seine Mit-Kapitulares gebührend nachzuleben wissen wird.

Das Kapitel berief sich auf seine Freiheit, Exemtion und Immunität, die bisher stets von den Regenten des Landes nach den kirchlichen Satzungen gelassen worden sei und erklärte, die Sache den kirchlichen Obern vorlegen zu wollen. — Im Jahre 1729 klagte der damalige Pfarrer Johann Karl Sartori von Owingen als Kapitelssekretär vor der dekanatamtlichen Visitation, daß von der bischöflichen Behörde auf die vorgebrachten Klagen wegen Verletzung der Immunität der Kleriker durch die Hechinger Beamten noch immer keine Antwort erfolgt sei. Man verlange von ihnen in kategorischer Weise zu wissen, wie viel sie dermalen Wein im Keller haben und täglich brauchen. Dem Kanonikus Kohler in Hechingen sei eine Fuhr Wein mit Beschlag belegt worden, weil er keinen Erlaubnißschein von der fürstlichen Kanzlei gehabt habe.[108]) Auch über die Bestimmung die Fohlen betreffend führt er schwere und bittere Klage[109]). Deßgleichen über die Erschwerung der Vermächtnisse ad pias causas, damit ja Alles bei Sterbefällen in den weltlichen Sack falle. Pauperrime Christe, quis te denudatum teget in ecclesiis, si similes dispositiones coram parocho et duobus testibus amplius non valent!

---

108) Proh! quae tempora agimus! si hoc non est imperium in Clericos exercere et vim coactivam; si hoc non est violare immunitatem personalem et realem etc. Inania sunt jura, futilia sunt juris fulmina, ridicula sunt canonum studia, elinguia sunt oecumenia concilia, hebetia sunt statuta synodalia!

109) „Das Alles zeigt, quid velint — etiam licentia emendi vini scilicet Clerum totaliter subjugare et non solum acatholicis praeconibus sed ipsis etiam Aegyptiacis sacerdotibus nos deteriores facere, quia hi non sunt compulsi, possessiones suas vendere, sed nos compellimur vendere hinnulos pro indivisibili pretio 10 Rthlr." — Dem Pfarrer von Thanheim wurde in der That gegen seinen Willen ein Fohlen einfach weggenommen und dafür 10 Thlr. erlegt.

Bezüglich der Heiligenpflegen hätten die Geistlichen nichts mehr zu sagen. — Der Patron und Decimator erfülle auch seine Pflicht nicht, namentlich in baulicher Beziehung an Kirchen und Pfarrhäusern. Beim Neubau der Kirche in Owingen vor dreißig Jahren habe er keinen Pfennig bezahlt, dagegen aber stelle man bei jeder kleinen Reparatur Aufseher hin, die recht viel kosten.

Die bischöfliche Behörde scheint sich der Sache nicht entschlagen zu haben. Im Mai 1736 erhält Dekan und Stadtpfarrer Fischer vom General-Vikariate den Auftrag, den fürstlichen Kanzler und die Geheimen und Hofräthe nach geleisteter Satisfaktion und Unterwerfung von der Strafe der Exkommunikation loszusprechen, welche sie sich propter violatam immunitatem ecclesiasticam personalem ipso facto zugezogen, und vor versammelter Gemeinde in der Pfarrkirche dieses zu verkünden, wie auch, daß dieselben die Kirche wieder besuchen und die hl. Sakramente empfangen können.

Den 7. Mai 1782 erging eine fürstliche Verordnung betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, deren Inhalt folgender ist: Da die genannten Tage nicht recht gehalten werden, sieht man sich genöthigt, die Vorschrift der Landesordnung Tit. II nicht nur zu bestätigen, sondern für die Zukunft im folgenden eine ausführlichere Verordnung zu geben:

1. Wird alles Handeln, Kaufen und Verkaufen von Grundstücken, Vieh nnd anderen Dingen auf das schärfste verboten.
2. Hausirhändler dürfen nie vor vier Uhr Nachmittags ihre Waaren ausschreien lassen und verkaufen.
3. Die Märkte sind gänzlich untersagt.
4. Allen Krämern, Metzgern wird nachdrücklich befohlen, erst nach vollendetem Gottesdienste, etwa um vier Uhr, zu verkaufen.
5. Deßgleichen den Wirthen und Bäckern, ausgenommen an durchreisende Fremde.
6. Musik und Tanz wird gänzlich untersagt.
7. Verhandlungen der Gemeinden dürfen erst nachmittags nach dem Gottesdienste auf dem Rathhause geschehen; Zünfte und Handwerker dürfen ihre Versammlungen nie an diesen Tagen halten.
8. Während des Gottesdienstes sind sowohl in Wirths- als Privathäusern alle Spiele mit Karten, Kegeln ꝛc. verboten.
9. Es wird verboten: Obst herabzuthun, Gras zu holen, zu dengeln, Heu oder Garben ein- und abzuladen, es sei denn wegen schlimmem Wetter nach vorheriger Anzeige und eingeholter Erlaubniß der Herrschaft und der Pfarrer.
10. Bezüglich der mit Bewilligung des Papstes abgeschafften Feiertage wird verordnet, daß einstweilen das Fest des hl. Johann Baptist noch am Tage gefeiert werden solle; sonst soll man bei Strafe die übrigen nicht mehr feiern.

11. Den Dienstboten wird verboten, wegen der abgeschätzten Feiertage höhern Lohn zu fordern und im Falle der Verweigerung eigenmächtig den Dienst zu verlassen.

Die Abschaffung der Feiertage scheint jedoch auch im Fürstenthum Hechingen nicht so rasch und so glatt vor sich gegangen zu sein; denn im Anfang dieses Jahrhunderts wurden weitere bischöfliche und fürstliche Verordnungen in dieser Sache erlassen und insbesondere die Feier der bisher im Lande noch üblichen Feste der Apostel und Johann Baptist auf die folgenden Sonntage verlegt, also nicht einfach aufgehoben oder abgeschafft.

Im Jahre 1808 wurde auf Anregung des Fürsten wegen vieler Mißstände durch das bischöfliche Ordinariat auch der mitternächtliche Gottesdienst in der Christnacht abgeschafft.

Im Jahre 1807 wird von dem Fürsten die Einführung deutscher Gebete und Gesänge genehmigt und befürwortet.[110])

Die Akten des Dekanatsarchivs enthalten auch spärliche Andeutungen über einzelne das religiöse Leben im Kapitel betreffende Punkte und zwar zunächst über Bruderschaften. Es waren hauptsächlich die Rosenkranz- und andere marianische Bruderschaften, die fast in allen Pfarreien eingeführt waren. Es scheint jedoch im Bisthum Konstanz da und dort mit den Bruderschaften Mißbrauch getrieben worden zu sein. Im Jahre 1786 schreibt der bischöfliche Fiskal an den Dekan: Es ist mehr denn richtig und bekannt, daß die Religiosen, auf ihre vermeintliche Exceptions- und Privilegien-Urkunden sich vertrauend, verschiedene Bruderschaften sine licentia et confirmatione ordinarii eingesetzt haben, welches Unternehmen nicht nur contra jura episcopi, sondern auch gegen die päpstliche Indulgenzbrevia laufet; daher Ew. Hochw. in dem unterhabenden Capitulo von denen Pfarreien die Urkunden der Bruderschaften copialiter einfordern und anher einsenden werden. — Auch sei zu verwundern, daß Niemand das Privilegium altaris exspirato septennio in solatium animarum renoviren lasse.

Ein Schreiben der bischöflichen Behörde vom 30. September 1804 beschäftigt sich mit dem Umstande, daß an Sonn- und Feiertagen viele in andere Kirchen laufen und bezeichnet mit Berufung

---

110) Dabei machte ein Herr der Regierung dem Dekan gegenüber folgende Bemerkung: seiner geringen Ansicht nach werde durch diese Anstalt, das andächtige Volk Alles in seiner Muttersprache anhören und mitsprechen zu lassen, der Hierarchie und folglich dem ganzen Credo ein tödtlicher Streich beigebracht. Denn gerade das Nichtverstehen und Mysteriöse der lateinischen Versikel (bei Prozessionen 2c.) und Gesänge machte das Ganze imposanter und feierlicher und folglich das Volk andächtiger. — Wenn dann vollends noch in jeder Diöcese eine andere Uebersetzung eingeführt werde und jedes Land seine Muttersprache brauche, so entstehe am Ende ein babylonischer Thurmbau und der jüngste Tag werde nicht mehr ferne sein.

auf die eingelaufenen Berichte als Hauptursache daran die große Verschiedenheit der Bruderschaften in den verschiedenen Pfarreien. Man sei nun zur Beseitigung dieses Uebelstandes gesonnen, mit päpstlicher Erlaubniß die Feste und Ablässe der Bruderschaften in der ganzen Diöcese auf die gleichen Tage zu verlegen; es möge deshalb berichtet werden, an welchen Sonn- und Feiertagen in jeder Pfarrkirche die Titular- und Nebenfeste und Ablässe der Bruderschaften bisher stattgefunden, mit gutachtlichen Vorschlägen, wie viele und welche Sonn- und Festtage im Jahre zur Abhaltung der Bruderschaftsfeierlichkeiten 2c. bestimmt werden könnten. Man glaube vorderhand, der erste Sonntag jeden Monats und 4 oder 5 Feste des Jahres seien hinreichend.

In der Antwort darauf bemerkt Dekan Weiger: nur in den Pfarrkirchen zu Hechingen, Grosselfingen, Owingen, Rangendingen, Weilheim und Steinhofen seien und zwar nur die Rosenkranzbruderschaft; man könne aber dazu auch die marianische Kongregation zählen, die in allen Pfarr- und Filialkirchen, wo ein Priester sei, alle Monate einmal an einem Nachmittag gehalten werde. In Hechingen sei auch die Bruderschaft des sterbenden Jesus, die aber mehr nur nachmittägige Andacht mit Predigt als eine eigentliche Bruderschaft sei, weil sie keine persönliche Aufnahme, auch kein Titular- und keine Nebenfeste habe. — Die Rosenkranzbruderschaft, deren Hauptfest der erste Sonntag im Oktober sei, werde an jedem ersten Sonntag im Monat und an den fünf Marienfesten gehalten, an denen Ablässe ertheilt sind. Das Auslaufen in andere Kirchen sei deßhalb auch selten im Dekanat Hechingen. Man möge darum die Bruderschaftsfeierlichkeiten gerade auf diese Tage und Feste verlegen, was denn auch geschah. In der wessenbergianischen Zeit gingen diese Bruderschaften größtentheils zu Grunde.

Gegenwärtig findet sich in jeder Pfarrei die mit der ewigen Anbetung verbundene Erzbruderschaft vom heiligsten Altarssakrament, in welche nach erzbischöflicher Anordnung die Erstkommunikanten je am weißen Sonntag aufgenommen werden. In einzelnen Pfarreien ist die Rosenkranzbruderschaft wieder erneuert oder neu eingeführt; auch die Herz-Mariä-Bruderschaft blüht an manchen Orten u. s. w.

Im 18. Jahrhundert war fast in der ganzen Diöcese Konstanz als besondere Priester-Bruderschaft die Konfraternität der hl. fünf Wunden Christi eingeführt; auch unser Dekanat mit seinen Kapitularen war darin. Das Eintrittsgeld betrug einen Gulden und der jährliche Beitrag zum wenigsten fünf, gewöhnlich aber zwölf Kreuzer. Außerdem hatte jedes Mitglied jährlich eine hl. Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder zu lesen und in jeder Woche das officium Ss. quinque vulnerum Christi ex roseto sacerdotali zu beten.

Endlich mag noch angefügt werden, daß fast jedes Jahr in Hechingen von Ordensgeistlichen für den Klerus des Kapitels geistliche Exercitien gehalten wurden; z. B. aus den Jahren 1752, 1753, 1767, 1772 u. s. w. liegen Nachrichten darüber vor.





# Inhalt.

Seite.







